



Lanckoronski

G. RAUTER
POSTEN
ADRESSE

Vermischte Schriften

von

George Phillips.



Zweiter Band.

Wien, 1856.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading.

Handwritten text in the middle of the page, possibly a date or a reference number.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a reference.

Druck von M. Auer.

Inhalt

des zweiten Bandes.

	Seite
I. Reformation (1838.)	1
II. Die deutsche Politik der Hohenzollern in ihren Anfängen (1851.)	23
III. Kurfürst Joachim II. von Brandenburg (1851.)	46
IV. Gustav Adolf und Kurfürst Georg Wilhelm (1838.)	68
V. Kurfürst Maximilians Reiterstatue (1839.)	80
VI. Ein Blick auf die russische Geschichte (1840.)	86
VII. Beiträge zur Charakteristik Peters des Großen (1838.)	99
VIII. Marcus Antonius de Dominis (1849.)	113
IX. Benedict XIV. (1853.)	133
X. Justinus Febronius (1850.)	160
XI. Der Cardinal Odescalchi (1843.)	170
XII. Das Manna (1851.)	178
XIII. Eine Wanderung durch das unterirdische Rom (1843.)	188
XIV. Die Christen als Staatsunterthanen (1848.)	207
XV. Der Fußfuß (1839.)	222
XVI. Die Cardinäle der heiligen römischen Kirche (1841.)	226
XVII. Die päpstlichen Legaten (1841.)	239
XVIII. Das Pallium (1839.)	270
XIX. Ueber die Befegung der Bisthümer durch Wahl und Postulation (1842.)	278
XX. Die Coadjutoren der Bischöfe (1840.)	304
XXI. Die Domcapitel (1841.)	313
XXII. Der Cölibat (1848.)	345
XXIII. Die letzte Cöfner Diöcesansynode (1849.)	362
XXIV. Die Bulla Coenae (1848.)	377
XXV. Der Besitz des der Kirche genommenen Vermögens (1847.)	384
XXVI. Die Chaldäer und die nordamerikanische Mission in Persien (1841.)	391
XXVII. Die Kirche und die Zeitlichkeit (1851.)	409
XXVIII. Kirche oder Revolution? (1853.)	419

	Seite
XXIX. Was ist das Kaiserthum? (1853.)	434
XXX. Die kaiserlichen Handschreiben vom 20. August 1850 (1851.)	475
XXXI. Betrachtungen über das Unterrichtswesen, insbesondere über die juridischen Studien in Oesterreich (1852.)	481
XXXII. Einige Worte über Oesterreichs äußere und innere Politik (1854.)	530
XXXIII. Betrachtungen über die englische Verfassung in Beziehung auf die deutschen Constitutionen (1847.)	549
XXXIV. Joseph von Görres und die historisch-politischen Blätter (1848.)	565
XXXV. Joseph von Görres' letzte Lebensstage (1848.)	573
XXXVI. Guido Görres (1852.)	579
XXXVII. Karl Ernst Facke (1852.)	599

I.

Reformation.

(1838.)

Beim Rückblicke auf die Geschichte der christlichen Kirche und beim Vergleiche der Gegenwart mit der Vergangenheit drängt sich wie von selbst die Frage auf: welches denn eigentlich die Zeit, welches das Jahrhundert war, wo die Kirche so ganz in ihrem vollen Glanze erschienen sei? Unmöglich kann es die Zeit der blutigen Verfolgungen unter den römischen Kaisern seyn, eben so wenig die Periode, während welcher die germanischen Völker sich allmählig zum Christenthum bekehrten. Traten ja doch von diesen die meisten zu der Irrlehre des Arius über, während auch diejenigen, welche den Glauben der Kirche annahmen, heidnische Sitte und Rohheit bewahrten. In wilder Verderbniß bereitete der königliche Stamm der Merowinger sich selbst den Untergang zur selbigen Zeit, als die erste Krone der Christenheit im Oriente das Spiel des wüthendsten Partheihasses geworden war. Eine kurze Frist hindurch schien, als unter Karls des Großen Herrschaft viele Völker vereinigt waren und sein königlich Haupt geschmückt ward mit dem kaiserlichen Diadem, die Kirche in ihre Rechte eintreten zu sollen, denn solchen Schirmherrn hatte sie bisher noch nicht unter den Sterblichen gefunden; allein die Sonne des karolingischen Hauses erlosch, und schon unter Ludwig, und mehr noch

unter seinen gottvergessenen Söhnen brach neue Verwirrung herein. Dann aber folgte jene Zeit, wo eine Reihe unwürdiger Männer als Nachfolger des Apostelfürsten die Kirche leiteten; der Verfall kirchlicher Zucht und Ordnung nahm im zehnten und eilften Jahrhunderte in einem bedauerlichen Grade überhand, bis endlich Gregor VII. den Vorschriften der Canones, in Betreff der Lebensweise der Geistlichen, von Neuem Kraft und Ansehen verschaffte. Doch es dauerte fort der Kampf der weltlichen Gewalt gegen die geistliche, der sich schon unter Konrad, dem ersten und einzigen Kaiser dieses Namens, entzündet, ihm setzte das Wormser Concordat nur in dem Punkte der Investitur ein Ziel. War nun das zwölfte Jahrhundert, wo Friedrich I. gegen die Kirche tritt, die Glanzperiode derselben? war's das dreizehnte, als Friedrich II. auf dem Throne saß und mehr auf die Stimme sarazenischer Weiber, als auf die Warnungen des heiligen Vaters hörte? war's das vierzehnte, als der Papst französischem Einflusse hingegeben und die Einheit der Kirche zerrissen ward? oder gar das fünfzehnte, wo allgemeine Verwirrung Kirche und Reich heimsuchte, und dann im sechszehnten den Abfall vieler Millionen von jener zur Folge hatte?

Ein vergeblich Suchen ist es, wenn das durch die äußere Erscheinung leicht zu täuschende Auge einen eigenen Zeitraum besonderen kirchlichen Glanzes erspähen will. Stets hat die Kirche in gleicher Glorie gegläntzt, so wie die Sonne stets leuchtet, wenn auch Wolken sie verbergen, und der Erde, selbst dann, wenn sie sich von ihr kehrt, ihr Licht durch Gestirne sendet. Allerdings hat es Zeiten gegeben, in welchen die Kirche mehr, als in andern, in einer größern äußern Pracht auf Erden erschienen ist, dessenungeachtet ist sie, wenn auch nicht mit jener Pracht geschmückt, doch von gleicher Herrlichkeit umflossen. Oft haben aber die Stürme

der Zeit Wolken an ihr vorübergetrieben, aber stets hat das wärmende Sonnenlicht diese Nebel zertheilt. So sind zu allen Zeiten Unordnungen und Verwirrungen eingetreten, so hat es zu allen Zeiten schlechte Priester und schlechte Laien gegeben, aber immer hat Gott Seine Kirche glorreich aus aller Trübsal hinausgeführt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zeit des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts in jeder Hinsicht zu den trübsten gehört, und es soll die Aufgabe der folgenden Zeilen seyn, auf die Gebrechen in der kirchlichen Ordnung, auf den Verfall der kirchlichen Zucht, zugleich aber auch auf die Heilung der Krankheit hinzuweisen, die der Tröster, welcher bei der Kirche bleiben wird bis zum Ende der Tage, gewirkt hat. Freilich würde die Reichhaltigkeit des Stoffes einen großen Umfang der Darstellung in Anspruch nehmen; wir müssen uns hier mit einer kurzen Uebersicht begnügen.

Die Versetzung des päpstlichen Stuhles von Rom nach Avignon (1305) hatte im Jahre 1378 die unselige Folge, daß das kirchliche Schisma entstand, dessen bereits oben erwähnt wurde. Seither bekämpften sich zwei Päpste gegenseitig, es schleuderte Einer den Bannstrahl auf den Andern, die ganze Christenheit wurde in zwei Partheien getheilt. Mit Uebergang Gregors XII., dem Benedict (XIII.) als Afterspapst gegenüberstand, wählten die zu Pisa versammelten Cardinäle 1409 in der Person Alexanders V. sich einen neuen Papst, in der trügerischen Hoffnung, dadurch dem Uebel zu begegnen; die Verwirrung ward aber noch größer. So wurde vielfach durch die Häupter der Kirche Mergerniß gegeben, und die Völker begannen sich dem päpstlichen Stuhle zu entfremden. Es wurde daher der Ruf nach einer „Reformation“, und zwar dem damaligen Sprachgebrauche gemäß, nach einer „Reformation in Haupt und Gliedern“, allgemein, und keine Forde-

rung war mehr und besser begründet. Zu diesem Zwecke kam im Jahre 1414 das Costnizer Concilium zusammen, und es führte dasselbe, durch Gregors XII. Resignation unterstützt, in so fern die gewünschte Reformation durch, als es durch die Wahl-Martins V. zum geistlichen Oberhaupte der Christenheit das Schisma hob, und somit die Einheit der Kirche wiederherstellte. War dadurch freilich viel gewonnen, so fehlte doch auch noch sehr viel, und die Reformationsdecrete, welche die Costnizer Synode zum Schlusse erließ, behielten sehr wichtige, zu reformirende Dinge noch für eine spätere Zeit auf. Das Baseler Concilium, welches bestimmt war, die Reformation in der Kirche fortzusetzen, leistete nur wenig, da es sich mit dem Papste veruneigte; hielt es zwar dessenungeachtet seine Sitzungen, so konnten diese kirchlich doch nicht anerkannt werden, und gelten daher als schismatisch. Der Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts ist daher derjenige Zeitpunkt, wo jener völlige Verfall aller Disciplin immer schreiender wurde, und eben damals bestiegen einzelne Männer den päpstlichen Stuhl, deren unsittliches Treiben jedes Gemüth mit Grauen erfüllen mußte. Noch mehr aber ward das Gefühl der Völker verletzt, als zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts mit dem Ablass ein schimpflicher Handel getrieben wurde, und selbst Kirchenfürsten, wie der Erzbischof Albrecht von Mainz, ihre Hände damit besleckten. Also Reformation! Reformation! war der allgemeine Ruf, der immer ungestümer wurde, je weniger Entscheidendes zu diesem Zwecke geschah. Aber die Zeiten waren schwer und es stellten sich darum einer Reformation große Hindernisse entgegen. „Alles war mit Haß und Zwietracht erfüllt, und diejenigen Fürsten vorzüglich, denen Gott fast alle Gewalt der Dinge übergeben, waren unter sich entzweit; die Einheit des christlichen Glaubens wurde alsbald durch Spal-

tung getrennt und zerrissen; wegen der Verirrungen und der Schuld, die die Menschheit auf sich geladen, schwebte der Zorn Gottes über ihnen, und der grausame und gottlose Feind der Christenheit hielt den Hader und den Zwist unter den Christen für eine gute Gelegenheit zur Ausführung seiner Zwecke." Dennoch durften diese Hindernisse nicht beachtet, es mußte eine Reformation ins Werk gesetzt werden.

Was also war nothwendig zu reformiren? Vor allem Andern der Lebenswandel des Clerus in allen Graden der Hierarchie. Eben in diesem Stücke hatte die Geistlichkeit eine große Schuld auf sich geladen, uneingedenk dessen, „daß auf sie, da sie auf eine höhere Stelle erhoben sind, die Laien ihre Augen gleichsam wie auf einen Spiegel richten, und von ihnen abnehmen, was sie thun sollen.“ Aber der Clerus jener Zeit — es versteht sich von selbst, daß es sehr rühmliche Ausnahmen gab — war versunken in Ueppigkeit und weltliche Lust, und kümmerte sich wenig um die Vorschriften der Kirchengesetze, welche seit den ersten Jahrhunderten christlicher Zeitrechnung gegen die Uebung der Jagd, gegen die Schwelgereien, gegen Würfelspiel, Tanz und Mummerei, gegen das Besuchen der Schauspiele und Umhertreiben in den Gasthäusern, ja überhaupt gegen das zu viele Einmischen der Geistlichen in weltliche Geschäfte eiferten. An den Gesetzen hat es also nicht gelegen, sondern an Denen, die sie schlecht befolgten. Die Gesetze wollten: „daß das Aug' und Ohr desjenigen, der einmal bestimmt war, die heiligsten Geheimnisse der Religion zu schauen und zu hören, nicht durch eiteln Tand zu weltlichen Dingen abgezogen werde,“ allein die Verderbniß der Sitten, das schlechte Beispiel, welches die Geistlichen der niederen Stufen der Hierarchie von ihren Vorgesetzten selbst erhielten, war im Bündnisse mit dem

Gelüste des Fleisches mächtiger als die Schranken des Gesetzes. — Unter diesen Verhältnissen verstand es sich von selbst, daß die Bischöfe bei Anstellung der Geistlichen nicht eine besondere Rücksicht auf ihre Ehrbarkeit und ihren bisherigen Lebenswandel nahmen. War es jemals wahr, wie es schon in einem alten Canon heißt: „ein großes Unglück für die Kirche ist's, wenn die Laien besser als die Geistlichen sind,“ so galt es für jene Zeit. Damit standen andere Dinge im Zusammenhange, die, aus jenem Verfall der Zucht hervorgehend, selbst wiederum auf die Verschlimmerung des Uebels hinwirkten. Hierher gehört es insonderheit, daß das Gebot für die Geistlichen, sich einer ihrem Stande und ihrer Würde angemessenen Clerikal Kleidung zu bedienen, von einer großen Zahl gänzlich unbeachtet blieb. Allerdings ist es wahr: das Kleid macht nicht den Mann, allein es ist für den Geistlichen in der That „eine Geringschätzung der eigenen Würde und der geistlichen Ehre, wenn er öffentlich in weltlicher Kleidung einhergeht, und so seine beiden Füße auf entgegengesetzten Boden stellt, den Einen auf den göttlichen, den Andern auf den weltlichen.“ Kann man schon bei einem Heere weltlicher Krieger mit Sicherheit auf gänzliche Auflösung aller Zucht und Subordination rechnen, sobald man ihnen gestattet, sich nach Belieben des militärischen oder bürgerlichen Rockes zu bedienen, so ist dieß in einem noch höheren Grade bei der militia spiritualis der Fall. Gerade diese Pflichtvergessenheit, daß damaliger Zeit der Clerus oft die abgeschmacktesten und unschicklichsten Moden in Betreff der Kleidertracht mitmachte, mußte ganz wesentlich zu noch größerer Demoralisation desselben beitragen.

Ein anderer Umstand, der ebenfalls nur höchst nachtheilig in dieser Rücksicht wirken konnte, war der, daß die ehemals errichteten Bildungsanstalten für die Geistlichen, die Seminarien

nämlich, allmählig ihre Bedeutung ganz verloren hatten. So sehr man auch den Werth der Universitäten anerkennen muß, so große Lehrer hier auch auftraten, so darf man doch nicht verkennen, daß diese neuen Bildungsanstalten hinsichtlich der geistlichen Erziehung gar kein hinlängliches Surrogat für die bischöflichen Seminarien boten. Hier half es auch nichts, daß die theologischen Facultäten unter die besondere Obhut des Bischofes gestellt wurden, in dessen Diöcese sich die Universität befand, denn so sorgfältig konnte hier doch die Aufsicht nicht geübt werden, wie sie zum Heile derjenigen, die der Kirche dienen wollten, und zum Wohle dieser nothwendig war. Es mußte daher durchaus eine Reformation mit der Erziehung des Clerus vorgenommen werden, und in dieser Hinsicht erschien die Wiedererrichtung oder Wiederherstellung der Seminarien als ein ganz dringendes Bedürfniß; vorzüglich aber waren Seminarien nothwendig, „in welchen nicht erst Jünglinge, sondern Knaben von solcher Gemüthsneigung und solchem Willen aufgenommen wurden, welche zu der Hoffnung berechtigten, sie würden sich auf immer dem Dienste der Kirche widmen. Denn gerade das Jünglingsalter ist, wenn es nicht ordentlich unterwiesen wird, geneigt, den Vergnügungen der Welt nachzugehen, und wenn es nicht von den Jahren der Kindheit an zur Frömmigkeit und Religion, noch ehe die Angewöhnung der Fehler den Menschen ganz in Besitz hat, angehalten wird, verharret es nie vollkommen und ohne besondere Gnade Gottes in der kirchlichen Zucht.“

Ob schon es jener Zeit an gelehrten Leuten freilich nicht gebrach, so konnte es bei dem Mangel an Disciplin nicht ausbleiben, daß nicht ein großer Theil der Geistlichen in grober Unwissenheit blieb. War ein solcher einmal zu einer Stelle gelangt, mit welcher etwa das Predigtamt oder eine Seelsorge

verbunden war, so lassen sich die Folgen davon leicht bemessen; dieß war denn auch der Fall, es nahm die Unwissenheit und in ihrem Gefolge der Aberglauben bei dem Volke in einem bedrohlichen Grade überhand. Wir erinnern in letzterer Beziehung daran, daß dieses die Zeit war, in welcher die Hexenprocesse jene schauerhafte Richtung nahmen, in welcher sie wie eine Epidemie im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte wütheten. Wir sind freilich sehr weit davon entfernt, diese Hexenprocesse, wie es so häufig geschieht, dem Clerus oder wohl gar den Päpsten auf die Rechnung schreiben zu wollen. Man mag Papst Innocenz VIII. vorwerfen, er habe der Simonie Thor und Thür geöffnet und alle Vergehungen, um für leutselig zu gelten, mit Geld abkaufen lassen, die Behauptung aber, er habe durch seine Bulle vom Jahre 1484 die Hexenprocesse eingeführt, ist völlig falsch. Er beabsichtigte mit seinem Gesetze nichts weiter, als das Crimen magiae dem geistlichen, hierin competenten Forum zuzuweisen, weil die desselben Angeschuldigten unter den Händen der völlig unwissenden und rohen weltlichen Richter eine aller Gerechtigkeit Hohn sprechende Behandlung erfuhren. Eben so sind wir auch weit davon entfernt, das Verbrechen der Zauberei selbst als ein Unding zu verwerfen; die Kirche hat es von jeher in ihren Gesetzen bekämpft und hat überhaupt nicht die Gewohnheit, sich Phantome zu schaffen, um gegen diese zu streiten, wohl aber hat, wie bemerkt, die Unwissenheit und der an diese sich schließende Aberglaube, welchem zu steuern des Clerus Sache gewesen wäre, eine große Menge von Personen auf den geringsten Verdacht, auf irgend eine beliebige Anzeige durch die fürchterlichsten Torturen zu Geständnissen und dann zum schmachlichsten Tode gebracht.

Es darf nicht verkannt werden, daß es damals ganz wesentlich am Predigtamte fehlte und ein großes Bedürfniß vorhanden

war, daß „der himmlische Schatz der heiligen Bücher, welchen mit höchster Milde der heilige Geist den Menschen gegeben hat,“ nicht so vernachlässigt würde, wie es damals geschah, wo das Wort in Erfüllung ging: „die Kinder baten um Brod und Niemand war da, der es ihnen brach.“ Ist ja doch das Predigtamt eine der wichtigsten Obliegenheiten der Bischöfe selbst, die als Nachfolger der Apostel ausgesendet sind, das Evangelium zu verkünden, und daher, wenn sie persönlich an der Ausübung gehindert sind, die heiligste Pflicht haben, für taugliche Stellvertreter zu sorgen. Nur wenige Bischöfe kümmerten sich aber darum, und so konnte es auch kommen, daß das Volk sich in einer so gänzlichen Unkenntniß über die wahre Bedeutung des von den Almosen sammlern so schönede gemißbrauchten Gnadenschatzes des Ablasses befand. Schon frühere Concilien, das Lateranische zur Zeit Innocenz III., das von Lyon und von Vienne, eiferten gegen die Ablassquästoren, deren „Böswilligkeit zur großen Aergerniß und Klage des Volkes täglich so anwuchs, daß keine Hoffnung zu ihrer Besserung mehr vorhanden war.“ Dieß Institut mußte abgeschafft werden, hier durfte kein Privilegium mehr schützen, und sollten „die himmlischen Schätze der Kirche nicht zur Gewinnsucht, sondern zur Frömmigkeit geübt werden,“ so mußte die Einsammlung der Almosen und Liebessteuern treu und durchaus ohne allen Lohn geschehen.

Ein anderer Gegenstand, in welchem die Belehrung des Volkes zur Vermeidung von Aberglauben und Irrthum so außerordentlich nothwendig ist, damals aber nur zu sehr vernachlässigt wurde, ist die Lehre von der Fürbitte und Anrufung der Heiligen, die Verehrung der Reliquien und der Gebrauch der Bilder. Hier bedurfte es allerdings des Unterrichts, „daß nicht geglaubt werden dürfe, den Bildern wohne eine Gottheit oder Kraft inne, wegen welcher sie verehrt werden sollen, oder als ob von ihnen etwas zu

erbitten, oder das Vertrauen auf die Bildnisse zu setzen sei, wie ehemals die Heiden thaten, welche ihre Hoffnung auf die Götterbilder setzten, sondern daß die Ehre, die ihnen erwiesen wird, sich auf das Abgebildete beziehe, welches sie darstellen." Es mußte in Beziehung auf die Bilder, „auf denen Gott selbst dargestellt wurde, das Volk belehrt werden, daß dieß nicht deßhalb geschehe, als ob die Gottheit mit leiblichen Augen gesehen oder mit Farben und Bildern ausgedrückt werden könne.“ Es bedurfte ferner einer Abstellung des schändlichen Gewinns, welcher mit dem Verkaufe von Reliquien getrieben wurde, es bedurfte der Vermeidung alles Schlüpfrigen dadurch, daß keine Bilder mit verführerischer Schönheit gemahlt oder ausgeziert würden u. dgl. mehr.

In allen diesen Stücken zeigen sich unverkennbar die mannigfaltigen Gebrechen, die beseitigt, die reformirt werden mußten; aber es gab außerdem noch viele andere Dinge, die eben so dringend eine Verbesserung erforderten. Es war nicht allein das Predigtamt, welches die Geistlichen vernachlässigten, sondern auch ihren übrigen Berufspflichten kam eine große Anzahl gar nicht nach. Der Reichthum der Kirche setzte dieselbe in den Stand, auch sehr geringe Mühewaltungen doch schon mit einem großen Lohne zu vergelten, aber gerade dieß trug dazu bei, daß eine verderbliche Trägheit sich des Clerus überhaupt bemächtigte. Die Säkularisation des geistlichen Gutes, die neuere Schriftsteller unter den fictiven, juristischen Gesichtspunkt einer „Eroberung im Frieden“ gestellt haben, ist und bleibt eine Gewaltthat, deren Erfolg sich in dem Mangel alles Segens für die Besitzer von Kirchengütern auf eine so verständliche Weise ausgesprochen hat, daß man wahrlich blind seyn mußte, um darin nicht Gottes Finger zu erkennen, aber dennoch darf mit Recht behauptet werden, der Verlust, den die Kirche dadurch erlitten hat, war eine Wohlthat für sie. In jener

Zeit aber, von welcher wir hier sprechen, war nun die Trägheit des Clerus und die Habsucht nach weltlichem Gute so hoch gestiegen, daß gerade in dieser Hinsicht eine Reformation unumgänglich nothwendig war. Die meisten Pfründner versahen ihre Aemter gar nicht selbst, sondern bestellten Vicarien, denen sie, während sie für ihre Person im Ueberflusse praßten, nur einen nothdürftigen Unterhalt verabreichten. Nachdem dieses Vicariatswesen allgemein Eingang gefunden hatte, so war die weitere Folge davon die, daß eine große Anzahl von Geistlichen sich auch gar nicht mehr für verpflichtet hielt, auf ihrer Pfründe zu residiren, sondern es vorzog, allerhand andern Beschäftigungen nachzugehen, an den Höfen der Fürsten und Herren herumzuschweifen und sich um die ihnen anvertrauten Gläubigen nicht viel zu kümmern. Wenn sie also „nach der Söldlinge Art ihre Heerden verließen, und sich der Hut ihrer Schaaf, deren Blut aus ihren Händen von dem höchsten Richter gefordert wird, nicht widmeten,“ wie konnten sie dieß von denen fordern, die wirklich ihre und noch dazu schlecht belohnten Söldlinge waren. Will man sich eine ungefähre Vorstellung von dem damaligen Zustande machen, so denke man an die Verhältnisse in England, wo jenes verderbliche Vicariatsystem noch bis auf den heutigen Tag fortdauert, und wo man den Pfarrern überall, nur nicht bei ihren Gemeinden begegnet.

Trotz dessen, daß die angestellten Geistlichen es sich nicht angelegen seyn ließen, das ihnen von der Kirche anvertraute Amt zu verwalten, so war ihnen dieß doch gar oft kein Hinderniß, außer demselben noch ein anderes mit gleicher Untreue zu übernehmen; dieß gilt von Bischöfen, Priestern und andern Clerikern. „Wie glücklich ist derjenige zu schätzen, dem es zu Theil wird, eine einzige Kirche gut und fruchtbar und zum Heile seiner Gemeinde zu regieren, aber zugleich wie schwer und verantwortlich ist solches

Amte!“ Nichtsdestoweniger wurden die Beneficien cumulirt, als ob es sich bloß darum handle, sich die Mittel zu verschaffen, um mehr als gemächlich zu leben. Es wäre daher dringend nothwendig gewesen, daß die Oberhirten der Kirche selbst mit gutem Beispiele der Mäßigkeit, der Bescheidenheit, der Enthaltbarkeit und der heiligen Demuth vorangegangen wären, alle Cumulationen der Kirchenämter gemieden und durch ein einfaches Leben den übrigen Geistlichen vorangeleuchtet hätten. Aber sie waren nicht mit einem bescheidenen Hausgeräthe und Tische, nicht mit mäßigem Unterhalte zufrieden und brauchten obenein die Einkünfte der Kirche dazu, um ihre Blutsverwandten und Hausfreunde zu bereichern, oder bedienten sich ihres Einflusses dazu, um ihnen vorzüglich die geistlichen Stellen zuzuwenden. Rechnet man dazu, daß so mancher hohe Prälat auch die Gebote der Keuschheit übertrat, so dienten ihm die Kirchenpfünden nicht selten zur Versorgung seiner Kinder und die Geschichte weist leider auch das Beispiel mehrerer Päpste auf, welche auf diese Weise die Güter der Kirche benützt haben. Ist der Nepotismus überhaupt eine Ursache großen Uebels — wie auch hierin England ein auffallendes Beispiel bietet — so mußte natürlich jene Art desselben am aller verderblichsten wirken.

Saben wir bei den bisherigen Betrachtungen jener Zeit vorzüglich den weltlichen Clerus im Auge gehabt, und ist der Religiösen keine Erwähnung geschehen, so könnte man vielleicht glauben, bei diesen habe die Verderbniß keinen Eingang gefunden, die Mauern ihrer Klöster hätten sie vor der Ansteckung bewahrt. Es hat Zeiten gegeben, wo die Regularen ein Muster für die Weltgeistlichkeit waren; man denke an die ersten Jahrhunderte der Kirche, an die Apostel Deutschlands, an die Klöster, welche auf dessen damals noch unwirthbarem Boden erblüheten, an das spätere Auftreten der Franziskaner und Dominikaner, ja man erinnere

sich an die unzähligen Segnungen, welche die Klöster über Deutschland gebracht. Allein damals, im fünfzehnten Jahrhunderte, war es nicht also; auch in den Klöstern war alle Zucht verfallen, und drinnen wie draußen fand der stets wachsame und umhergehende Feind Viele, die er verschlang. Die frommen Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams erschienen als eine unerträgliche Last; wie hätte es sonst geschehen können, daß im sechszehnten Jahrhunderte eine so große Zahl bei der ersten Gelegenheit, die sich ihnen bot, den vermeintlichen Kerker verließ, wenn hier nicht die ganze Wahrheit des Ausspruches, den der gottselige Verfasser der Nachfolge Christi that: „die wohlbewahrte Zelle ist süß, die schlechtbewahrte ekelt an,“ sich kund gegeben hätte. Hierzu kam noch ein äußerer Umstand, welcher den Klöstern eine Stellung gab, in welcher ihre Aebte einer zu großen Selbstständigkeit genossen. Es hatten früherhin mancherlei gute Gründe obgewaltet, einzelne Klöster von der Gewalt des Diöcesanbischofs zu erimiren, allein dergleichen Privilegien waren bis zum Extrem getrieben worden, so daß auch der Bischof, welcher ernstlich gegen den Verfall klösterlicher Zucht einschreiten wollte, gehindert war, entscheidend aufzutreten. So ausgedehnte Exemtionen waren mit der kirchlichen Ordnung und mit der eigentlichen Bedeutung der bischöflichen Gewalt nicht vereinbar, und es bedurfte daher dieser Zustand durchaus einer kräftigen Abhilfe.

Daß von allen jenen Uebeln der Zeit, welche zu verhehlen gar keine Ursache vorliegt, die Laien in gleichem Grade ergriffen waren und werden mußten, versteht sich, wenn auch das Zeugniß der Geschichte verloren gegangen wäre, von selbst. Hierzu kam aber auch der Umstand, daß gerade dasjenige kirchliche Institut, welches am tiefsten in das Leben der Laien eingreift, die Ehe, wahrhaft einer Reformation benöthigt war. Zwar hatte die Kirche

von jeher empfohlen, daß die Ehen unter kirchlichen Feierlichkeiten eingegangen würden. Hatten ja doch alle heidnischen Völker dieses Bündniß mit religiösen Ceremonien umgeben, die, so abgeschmackt sie auch bisweilen seyn mögen, doch den Grundsatz erkennen ließen, die Ehe werde in Beziehung auf die Gottheit geschlossen. Zum Wesen der Ehe selbst gehörte freilich immer nur der gegenseitige Consens der beiden zu dieser Verbindung schreitenden Personen, der dahin gerichtet war, daß sie mit einander eine Ehe in Christo schließen wollten; daher hat die Kirche mit Recht auch solche Ehen anerkannt, wo dieser Consens auch nicht gerade in einer besondern Form ausgedrückt wurde. Allein die formlosen Ehen waren des größten Mißbrauches fähig, sie zogen gar häufig Bigamie und Ehebruch nach sich, und darum forderte die Kirche immer dringender, daß die Ehen feierlich geschlossen würden. Das Uebel hatte so um sich gegriffen, daß kaum etwas Anderes übrig blieb, als durch ein ausdrückliches Gesetz die formlosen Ehen zu verbieten.

Welches war nun das beste Mittel, allen diesen Uebeln, Gebrechen und Mißbräuchen, die wir mit Freimüthigkeit hervorgehoben haben, abzuhelpen? auf welche Weise ließ sich bei dem von Jahr zu Jahr zunehmenden Verfalle die Reformation bewerkstelligen? Es blieb nur das eine, wahrhaft angemessene und zugleich einzig rechtmäßige Mittel, die Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung und Disciplin durch ein öcumenisches Concilium. Schon sonst hatten in den höchsten Gefahren der Christenheit die Päpste sich dieses Mittels bedient, und so wünschte es auch schon Papst Clemens VII. im Jahre 1532. Allerdings wäre es zu wünschen gewesen, nicht nur daß die Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts mehr geleistet hätten, sondern daß auch diese Versammlung früher hätte zusammen kommen können. Daß dieß nicht geschah, daran lag indessen die Schuld nicht allein an den Päpsten, sondern auch

in den Zeitumständen überhaupt. Nachdem Paul III. sich überzeugt hatte, „daß die Gesinnungen der Fürsten, deren Zustimmung ganz besonders nützlich und dienlich für die Sache schien, nicht abgeneigt waren“, so beraumte er ein öcumenisches Concilium nach Mantua an. Die Hoffnungen des Papstes wurden jedoch zerstört; die Stadt Mantua wurde ihm zum Sitze des Conciliums nur unter Bedingungen bewilligt, welche den bestehenden kirchlichen Einrichtungen, dem Zustande der Zeiten und der Würde und Freiheit des päpstlichen Stuhls, so wie des kirchlichen Namens gänzlich fremd waren. Es wurde also nöthig, einen andern Ort auszuwählen; da sich ein solcher nicht sogleich fand, so mußte einstweilen die Eröffnung des Conciliums auf mehrere Monate verschoben werden. Unterdessen griffen die Türken mit einer großen Flotte Italien an, plünderten mehrere apulische Küstenstädte, und schleppten die Einwohner mit sich in die Gefangenschaft fort. Auch der Kirchenstaat war in dringender Gefahr, dessenungeachtet ließ der Papst nicht ab, fortwährend mit den Fürsten über den zurhaltung des Conciliums schicklichen Ort zu berathen. Da man aber immer nicht zu einem Resultate kommen konnte, so entschied sich der Papst für Vicenza, und setzte die Eröffnung der öcumenischen Synode auf den Mai des Jahres 1530 an. Nach langem Bitten und Flehen gelang es dem heiligen Vater, den Kaiser Karl V. und den König Franz I. zu einer Zusammenkunft zu bewegen; er ermahnte sie, „ihre Rathschläge auf die gemeinsame Wohlfahrt der Christenheit zu richten, denn sie, denen vorzüglich zur Erhaltung der christlichen Kirche ihre Macht zugetheilt sei, mußten, wenn sie Jenes nicht thäten, dereinst Gott strenge und ernste Rechenschaft ablegen.“ Die Zusammenkunft wurde zu Nizza gehalten, und in seinem hohen Greisenalter unternahm der Papst, Gott und die Wiederherstellung des Friedens zu Lieb, eben dahin

den weiten Weg; auch sandte er zur Eröffnung des Concils drei Cardinäle als Legaten nach Vicenza. Trotz aller Bemühungen bewirkte der Papst doch keinen Frieden, sondern nur einen Waffenstillstand. Die Fürsten, vom heiligen Vater ersucht, zum Concilium zu kommen, entschuldigten sich und in Vicenza selbst waren nur so wenige Prälaten versammelt, daß an einen Anfang gar nicht zu denken war; daher abermaliger Aufschub. Jetzt verlangten die Fürsten allgemein, daß das Concilium erst nach Abschluß des Friedens gehalten werden sollte, und so blieb dem Papste nichts mehr übrig, als dasselbe zu suspendiren. So ging es fort und fort, es reihete sich ein Unfall an den andern, und es luden wahrlich die Fürsten, die unter jenen Umständen ihre Streitigkeiten nicht ruhen ließen, eine große Schuld auf ihr Haupt. Da mußte denn freilich der Papst inne werden, daß er nicht länger zögern dürfe, daß zuletzt für die Eröffnung eines Conciliums, welches dringend nothwendig sei, jede Zeit recht sei, und so wurde Trient als der am günstigsten gelegene Ort ausgewählt und hier am 13. Tage des Monats December im Jahre des Herrn 1545 die erste Sitzung des hochheiligen, allgiltigen und allgemeinen Conciliums gehalten.

Wir haben es uns hier nicht als unsere Aufgabe gestellt, eine Geschichte des Conciliums selbst mitzutheilen, sondern nur darauf hinzuweisen, was dasselbe für Mittel angeordnet hat, um die nothwendige Reformation zu bewerkstelligen. Wenn man sich die Mühe geben will, die Beschlüsse dieser öcumenischen Synode auch nur oberflächlich zu durchblättern, so wird man, außer der erforderlichen scharfen Bestimmung einzelner damals angefochtener Dogmen der Kirche, eine Mehrzahl von Kapiteln finden, welche die Ueberschrift: de Reformatione führen, und somit bildet die Reformation den ganz eigentlichen Gegenstand der Verhandlungen

des Kirchenrathes. Zur Uebersicht möge aber doch Folgendes im Einzelnen angeführt werden:

5. Sitzung. Reformationsdecret. Kap. 1. Von der Herstellung oder Einföhrung der Vorlesung der heiligen Schriften. Kap. 2. Von den Predigern des göttlichen Wortes und den Almosenfassmlern.

6. Sitzung. Reformationsdecret. Kap. 1. Von der Pflicht der Kirchenprälaten zur Anwesenheit bei ihren Kirchen. Kap. 2. Von der Anwesenheit der minder Verpfründeten, und wie sie abwesend seyn dürfen. Kap. 3. Von der Zurechtweisung der Welt- und Ordensgeistlichen außer dem Kloster durch die Ordinarien. Kap. 4. Von der Visitation jeglicher Kirchen durch die Bischöfe.

7. Sitzung. Reformationsdecret. Kap. 1. Wer des Vorstandes der Kathedralkirchen fähig sei. Kap. 2. Daß Jeglicher nur Einer Kirche vorstehen dürfe. Kap. 3. Daß die Beneficien nur tauglichen Personen ertheilt werden sollen. Kap. 4. Daß die Inhaber mehrerer Beneficien gegen die Canones, derselben beraubt werden sollen u. s. w., noch elf Kapitel.

13. Sitzung. Reformationsdecret. Kap. 1. Von der Zurechtweisung der Untergebenen durch die Bischöfe, und daß davon nicht appellirt werden dürfe u. s. w.; im Kap. 2 bis 8.

14. Sitzung. Reformationsdecret. Vorwort: Es ist das Amt der Bischöfe, die ihnen Untergebenen, vorzüglich diejenigen, welche eine Seelsorge zu verwalten haben, an ihre Pflicht zu mahnen. — Die nunmehr folgenden Kapitel handeln von den Bedingungen der Ordination.

21. Sitzung. Reformationsdecret. Kap. 1. Die Bischöfe sollen sowohl die Weihen, als auch die Dimissorialien unentgeltlich ertheilen. Kap. 2. Es sollen diejenigen, welche keinen Lebensunterhalt haben, von den heiligen Weihen ausgeschlossen bleiben.

Kap. 6. Unerfahrenen Vorstehern sollen Vicarien mit einem Antheile an den Früchten beigeordnet werden; diejenigen, welche fortdauernd ein Nergerniß geben, können ihrer Beneficien beraubt werden. Kap. 9. Der Name und der Gebrauch der Almosenquästoren wird aufgehoben. Ablässe und geistige Gnaden sind von den Ordinarien zu verkünden.

22. Sitzung. Reformationsdecret. Kap. 1. Die Canones über den Lebenswandel und die Ehrbarkeit der Cleriker werden von Neuem eingeschärft u. s. w.; in noch 10 Kapiteln.

23. Sitzung. Reformationsdecret. Kap. 1. Die Nachlässigkeit der Vorsteher der Kirchen in Betreff der Residenz soll auf alle Weise bezwungen und für die Seelsorge Vorsorge getroffen werden. Kap. 7. Die zu Ordinirenden sollen von Männern, die des göttlichen und weltlichen Rechtes kundig sind, geprüft werden. Kap. 18. Von der Errichtung der Knaben-Seminarien.

24. Sitzung. Reformationsdecret. Kap. 1. Von der Vorschrift, wie bei der Wahl der Bischöfe und Cardinäle zu verfahren sei. Kap. 2. Alle drei Jahre sollen Provinzialsynoden und einmal jährlich Diöcesansynoden gehalten werden. Kap. 3. Auf welche Weise die Visitation von den Prälaten anzustellen ist. Die Pfarrkirche soll am Sonntage besucht werden, um das Wort Gottes zu hören. Kap. 7. Die Kraft der Sacramente soll, bevor man sie dem Volke administriert, von dem Bischofe oder dem Pfarrer erklärt werden. Kap. 17. Art und Weise, wie die Beneficien zu verleihen sind, und wenn mehrere behalten werden dürfen. — Reformationsdecret in Betreff der Ehe. Kap. 1. Daß die Ehen in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen eingegangen werden müssen; außerdem noch 9 Kapitel über diesen Gegenstand.

25. Sitzung. Reformationsdecret. Kap. 1. Die Cardinäle und alle Kirchenprälaten sollen einen mäßigen Hausrath und Tisch

halten; ihre Freunde und Verwandte sollen sie nicht aus den Kirchengütern bereichern. Kap. 3. Das Schwert der Excommunication soll nicht unvorsichtig gebraucht werden. Kap. 14. Vorschrift für das Verfahren gegen die Cleriker, welche die Cölibatsgesetze übertreten. Kap. 16. Curatbeneficien sollen nicht in einfache verwandelt werden, und derjenige, dem die Seelsorge übertragen ist, soll als Vicar einen angemessenen Theil der Einkünfte erhalten. Kap. 17. Die Bischöfe sollen ihre Würde durch Ernst der Sitten bekunden, und sich nicht in unwürdiger Herablassung mit den königlichen Dienern abgeben. Kap. 18. Die Kirchengesetze sollen ganz genau beachtet werden; wenn aber eine Dispensation eintritt, so soll dieß wirksam und unentgeltlich geschehen. Kap. 19. Der Zweikampf wird mit den schwersten Strafen geahndet.

In den obigen Beispielen sind aber nur einige, keineswegs alle Verbesserungen hervorgehoben worden, welche das Concilium von Trient angeordnet hat; allein aus ihnen wird schon zur Genüge erhellen, wie die Hoffnungen der Zeit und die Ansprüche, die man an die Väter der Kirche in Betreff der Reformation gestellt hat, nicht getäuscht wurden und nicht unbefriedigt geblieben sind. Es sei indessen vergönnt, auf einige Punkte noch näher einzugehen. Nur mit Unrecht würde uns wohl in Betreff unserer Bemerkungen ein Mangel an Offenheit vorgeworfen werden; wir haben mit gänzlicher Rücksichtslosigkeit die Gebrechen der kirchlichen Disciplin aufgedeckt; sollte der Eine oder der Andere in unserer, zu diesem Zwecke gemachten Darstellung sogar eine tiefere Einsicht finden, so würden wir ihm ohne Erröthen beistimmen, denn alle jene Bekenntnisse beruhen nicht etwa auf einem besondern Verdienste der Freimüthigkeit von unserer Seite, sondern die erheblichsten oben angeführten Punkte sind sämmtlich aus dem Concilium von Trient entlehnt und durch Anführungszeichen kenntlich gemacht

worden. Somit hat also die Kirche im sechszehnten Jahrhundert selbst nicht das mindeste Fehl hinsichtlich der Mißbräuche gemacht, welche sich in ihre Disciplin in einem so hohen Grade eingeschlichen hatten, daß es einer so gründlichen Reformation derselben bedurfte, wie auch nicht leicht in einer früheren Zeit.

Ueberhaupt aber glaube man doch nicht, daß das Wort Reformation der Kirche so fremd sei, sie will nichts weiter als Reformation, und Reformation ist ihr steter Ruf an das Menschengeschlecht im Ganzen, so wie an ihre einzelnen Glieder. So forderte das Concilium von Trient die Reformation des Lebenswandels des Clerus in der Weise, „daß diejenigen, welche sich den Herrn als Loos erwählt, sich durch ihr ganzes Benehmen und Verhalten, in Rede und überhaupt in jedweder Weise, nicht anders als ernst und erfüllt von der Heiligkeit der Religion zeigen und selbst die kleineren Gebrechen, die für sie sogar als große erscheinen, fliehen sollten, so daß ihre Handlungen Allen Ehrfurcht einflößten. Es setzte daher die heilige Synode fest, von je größerem Nutzen und höherem Sinn für die Kirche Gottes diese Dinge sind, daß sie um so sorgfältiger beachtet werden sollten, und daß dasjenige, was von Päpsten und Concilien über Lebenswandel und Ehrbarkeit der Geistlichen vorgeschrieben war, beobachtet werden solle, und daß die Vergehungen der Geistlichen mit noch härterer Strafe als früher zu belegen seien. Insbesondere aber wird den Bischöfen eingeschärft, daß sie vor Allem darauf achten sollen, nur taugliche Personen zu den heiligen Weihen zu promoviren und vorzüglich darüber zu wachen, daß das so verantwortliche Predigtamt nicht ungeschickt verwaltet werde, und daß man auf alle Weise durch Lehre und Unterricht dem Irrthum, Mißverständnisse und Aberglauben entgegenarbeite. Sie sollen daher ihre Cleriker ermahnen, dem Volke auch mit gutem Beispiele voranzugehen, damit auch an

ihnen vorzugsweise der göttliche Ausspruch in Erfüllung gehe: Ihr sollt heilig seyn, weil Ich heilig bin, und daß das Wort des Apostels bei ihnen Anwendung finde: „Ihr sollt keinem irgend einen Anstoß geben, damit nicht das Amt, dem ihr vorstehet, getadelt werde,“ sondern in allen Dingen sollen sie sich zeigen als die Diener Gottes, damit es nicht von ihnen heiße, was der Prophet sagt: die Priester Gottes beslecken das Heiligthum und verwerfen das Gesetz. Ein ganz besonderes Gewicht legte aber der heilige Kirchenrath auf das Predigtamt; es sollten daher die Bischöfe gerade in dieser Hinsicht die Geistlichen streng, und zwar auch mit Entziehung der Einkünfte zu ihrer Pflicht anhalten. Nicht minder wurde die Cumulation der Beneficien aufs strengste verboten. Kurz, es ist kein einziger Punkt, in welchem sich dieß oder jenes mangelhaft gezeigt hätte, wo nicht von dem Concilium wirklich die Besserung angeordnet worden wäre? Man bedient sich daher, da diese Synode eine wahrhaft reformatorische gewesen ist, mit vollkommenem Rechte des Ausdruckes Reformation in Beziehung auf die gründliche Verbesserung, welche in der kirchlichen Disciplin bewerkstelligt wurde, und somit haben wir in der Kirche wirklich und wahrhaft eine im sechszehnten Jahrhunderte durchgeführte Reformation.

Aber das Dogma blieb ja unverändert? ja, Gott sei Dank, daß er in dieser Hinsicht die Kirche durch den Beistand des heiligen Geistes unfehlbar gemacht hat; nur die äußere, den Menschen anheimgelassene Seite der Kirche ist veränderlich und darum, wenn sie durch die Menschen auf eine schlechte Weise verändert worden ist, einer Reformation bedürftig. Und somit wollen wir uns freuen, daß eine solche Reformation eingetreten ist, in Betreff welcher wir nur wünschen könnten, daß von Allen ohne Unterschied des Conciliums rechtmäßige Autorität, an welches auch eine Zeit lang von Allen gemeinschaftlich appellirt wurde, anerkannt worden wäre.

Leider haben aber die unglücklichen politischen Zwistigkeiten, von denen oben die Rede war, die Eröffnung des Conciliums in eine Zeit hinausgeschoben, wo neben derjenigen Richtung, die eifrig auf Verbesserung in der Disciplin drang, noch jene andere, welche irrthümlich der Kirche Irrthum im Glauben vorwarf und daher ihre Autorität leugnete, sich schon so entscheidend geltend machte, daß sie den Namen Reformation mißdeutend auch auf die Lehre bezog, und somit jene Spaltung im Glauben herbeiführte, welche leider bis auf den heutigen Tag durch die Christenheit hindurchgeht.

II.

Die deutsche Politik der Hohenzollern in ihren Anfängen.

(1851.)

In seinem Werke über die englische Revolution bemerkt Dahlmann, es sei höchst auffällig gewesen, wie König Heinrich VII., von welchem Jedermann wußte, daß er ein Tudor war, dennoch durchaus für einen Lancaster habe gelten wollen. Der genannte Historiker macht bei dieser Gelegenheit eine nicht sehr galante Anspielung auf die Enkelin jenes Fürsten, die Königin Elisabeth, welche, obgleich die ganze Welt von ihren Liebesintriguen wußte und die Katholischen sogar von ihren Kindern zischelten, dennoch durchaus darauf bestand, eine reine Jungfrau zu seyn. Solche Erscheinungen wiederholen sich in der Geschichte; je mehr das eigene Bewußtsein an eine unangenehme Wahrheit mahnt, mit desto größerem Bemühen hat man oft die Welt an das Gegentheil glauben machen wollen. So hat man auch in neuester Zeit aus dem Norden Deutschlands ausnehmend viel von der deutschen Politik Preußens gehört, und gar viel Rühmens davon gemacht, wie dieses in den verschiedensten Tagen nur mit der reinsten Uneigennützigkeit aus bloßem Patriotismus für das große deutsche Vaterland gehandelt habe. Die Thatsachen, daß Preußen die Verlegenheiten Oesterreichs zu seinen Vortheilen ausbeutete, daß es den Kaiser in die Lage setzte, die Russen gegen Ungarn zu Hilfe zu

rufen, daß es im vorigen Jahre um der „preußischen Ehre“ willen Alles dazu gethan hatte, um den Krieg in Deutschland zu entzünden, beweisen zur Genüge, wie es eigentlich mit der deutschen Politik dieser jungen Großmacht beschaffen ist.

Trotz dem, daß alle diese Dinge sich vor aller Welt Augen zugetragen haben, fährt man dennoch fort, von der großartigen deutschen Politik Preußens zu sprechen. Aber auch das ist noch nicht genug; es hat sich vielmehr in neuester Zeit noch eine andere Behandlungsweise der Sache in Preußen kund gegeben, indem man sich bemüht, auf dem Wege der Geschichte darzuthun: das Haus Hohenzollern habe von seinen ersten Anfängen bis zur Gegenwart stets mit großer Uneigennützigkeit das allgemeine Interesse, das Wohl des deutschen Reiches im Auge gehabt.

Wenn man den preußischen Soldaten lehrt: die preußische Armee sei unüberwindlich, so finden wir dieß ganz löblich, und wir sind weit entfernt, die Tapferkeit, Tüchtigkeit und alle die vortrefflichen militärischen Eigenschaften, welche das preußische Heer zieren, auch nur im mindesten in den Schatten stellen zu wollen; die Preußen sind brave Soldaten, das haben sie von jeher gezeigt, und es hat uns stets einen sehr peinlichen Eindruck gemacht, wenn man die pflichtgetreuen Krieger wegen der Politik ihrer Regierung verunglimpft hat. Eben so wenig wollen wir nun auch in Abrede stellen, daß das Haus Hohenzollern schon in frühen Zeiten ausgezeichnete Männer aufzuweisen hat, und daß diese namentlich im fünfzehnten Jahrhunderte eine sehr wichtige und bedeutungsreiche Rolle gespielt haben, was unsers Wissens nirgendwo mehr als in der Einleitung Höfler's zu den Denkwürdigkeiten des Ritters Ludwig von Eyb anerkannt worden ist. Allein das soll man uns nur nicht weiß machen wollen, daß das Wohl Deutschlands das Hauptaugenmerk der Bestrebungen der Hohenzollern gewesen

sei, am aller Wenigsten aber, daß sie dieß gleichsam wie eine Haus-tradition bis auf die Neuzeit vererbt hätten.

Es war ganz im Sinne dieser, in Preußen zur Geltung gekommenen Ansicht, mithin höchst „zeitgemäß“, wenn die philosophische Facultät zu Breslan „die deutsche Politik Friedrichs I., Kurfürsten von Brandenburg“, zum Thema einer eigenen Preis-aufgabe machte. Ein fleißiger junger Mann, Otto Franklin, hat dieselbe zur Zufriedenheit der Facultät gelöst; seine ursprünglich lateinisch geschriebene Abhandlung wurde mit dem Preise gekrönt und sodann in einer neuen Ueberarbeitung in deutscher Sprache herausgegeben.

Ungefähr gleichzeitig damit erschien eine andere Schrift, welche den ehemaligen Geheimen-Archivrath Adolph Friedrich Riedel zu ihrem Verfasser hat und den Titel führt: „Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherren des Preussischen Königshauses.“ Berlin 1851. Beide Autoren haben völlig unabhängig von einander gearbeitet, was für den Preisträger zu bedauern ist, dem jene andere Schrift in vieler Beziehung als Muster und zur Belehrung hätte dienen können.

Der geneigte Leser möge sich hier einen Augenblick mit uns an die Stelle des jugendlichen Verfassers der oben erwähnten Preischrift versetzen. Es sei fern von uns, ihm etwa den Vorwurf zu machen, er habe ohne Rücksicht auf eigene Ueberzeugung, bloß zu dem Zwecke gearbeitet, um den Preis zu gewinnen. Allein da dieses Ziel Jeder im Auge haben muß, der sich an eine derartige Arbeit macht, so fragen wir: wer konnte bei einem solchen Thema, aufgegeben von einer königlich-preussischen Facultät, die einen den preussischen Interessen so streng ergebenen Koryphäen historischer Forschung, wie Stenzel in ihrer Mitte hat, — wer anders konnte sich der Mühe einer solchen Arbeit unterziehen und den Preis

erwarten, als wer nicht schon von vornherein von der Ansicht befeelt war, die Politik jenes Fürsten müsse eine durchaus deutsche gewesen seyn? Eine solche Aufgabe ist schon von Hause aus die Bestellung eines Panegyricus, und der Verfasser mußte ganz unfreiwillig schon durch die Autorität seiner Lehrer, welche dieses Thema gaben, darauf hingeführt werden, daß sie durchaus die Ansicht von dem bezeichneten Charakter jener Politik hätten. Darum konnte auch der Verfasser als Motto seiner Schrift den Worten Zustinger's:

„Das römisch Reich war leider verdorben und war jederman davon gestanden“

die anderen Karl Woltmann's beifügen:

„Da stand ein großer Geist auf aus dem Hause Hohenzollern als Schutzengel des Reiches der Deutschen.“

Bei aller Hochachtung vor der allerdings sehr bedeutenden Persönlichkeit Friedrichs I., bei aller Anerkennung seiner wirklichen Verdienste, glauben wir denn doch, daß diese Ansicht mit der Wahrheit der Geschichte nicht vereinbar ist. Aber wenn man auch dem Lobe, welches der Verfasser seinem Helden spendet, in jeder Beziehung beitreten, und somit die Arbeit als eine rein historische in dieser Hinsicht, ohne alle Ausstellung, gelten lassen könnte, so müßte man dennoch jene andere, nur gar zu sehr hervortretende Tendenz aus derselben hinauswünschen, jene Tendenz, wornach alles Erhabene und Schöne, was der Verfasser von Friedrich I. zu sagen weiß, zugleich immer auch als ein seither zu allen Zeiten in seinen Nachkommen — denen wir ihre persönlichen Tugenden eben so wenig abstreiten wollen — fortlebendes Erbtheil hervorgehoben wird.

Unter diesen Umständen begreift es sich leicht, daß das Buch voll von lobsprechenden Beziehungen auf das gesammte Hohenzollern'sche Haus ist. Dem Verfasser erscheint es (S. 7) „mehr als eine weise Absicht der Vorsehung, als bloßer Zufall (— gibt es einen solchen in der Geschichte? —), daß sich dieses kräftige und lebensfähige Geschlecht gerade damals erhob, gleichsam um eine Stütze des bedrängten Vaterlandes zu seyn — eine Aufgabe, die es damals durch seine thätigen Burggrafen und seitdem oft genug durch seine edlen, ächt deutschgesinnten Fürsten erfüllte, und die ihm auch in unsern Tagen wieder zugefallen ist.“ Diese Beziehung auf die Gegenwart tritt jeden Augenblick hervor, und wenn dieß unter Umständen ein ganz geeigneter Schmuck einer historischen Arbeit seyn kann, so darf dieß doch nicht in der Weise geschehen, daß dabei der Wahrheit der Geschichte Eintrag gethan wird; ein solch überströmendes Lob hat gerade den entgegengesetzten, als den beabsichtigten Erfolg; statt Glanz zu verbreiten, macht ein so trübes Licht das wirklich Gute und Tüchtige verdunkeln. Wir können es uns nicht versagen, den Autor, der zwar fleißigen aber doch sehr unreifen Arbeit in seinem schwunghaften preussischen Patriotismus selbst reden zu lassen. „So lange“, sagt er (S. 134) „die Hohenzollern nur Burggrafen waren, konnten sie die ihnen vom Schicksal gegebene Aufgabe: die Schützer des deutschen Rechts, die Vertheidiger deutscher Ehre, deutscher Einheit und Freiheit zu seyn — nicht ganz und vollständig erfüllen. Dazu mußten sie auch an äußerer Würde und Macht den Kurfürsten gleichgestellt werden: dann erst konnten sie, wie ein kräftiger Mann das schwankende Weib, Deutschland kräftig schützen und schirmen.“ Wir erkennen es als eine weise Mäßigung Friedrichs I. an, daß er davon abstand, nach dem Tode Sigismund zum Könige der Deutschen gewählt zu werden. Albrecht II. würde, da Ungarn und Böhmen ihm genug

Beschäftigung gab, vermuthlich dasselbe gethan haben, wenn die Stimmen der Kurfürsten sich für Friedrich entschieden hätten. Daß er aber die Wahl auf Albrecht gelenkt habe, wie der Verfasser sagt, oder gar, wie derselbe es kurz zuvor sagt, „die Königskrone dem Habsburgischen Hause übertrug“ (!), ist durchaus unrichtig, indem es Churmainz war, welches die Stimmen auf Albrecht lenkte, Friedrich selbst aber, in richtiger Erkenntniß seiner verhältnißmäßig zu geringen Macht, ihnen sich angeschlossen. Dieß gibt nun dem Verfasser Veranlassung zu folgender Episode (S. 209): „Es ist ein schönes und herrliches Merkmal der Fürsten des Hohenzollern'schen Hauses, daß sie jede wirkliche oder scheinbare Vergrößerung ihrer Macht verschmähten, wenn dieß auf Kosten des Reichs, oder zum Nachtheil desselben hätte geschehen müssen. In dieser Beziehung, wie in so vielen andern, steht das Hohenzollern'sche Geschlecht als ein glänzendes Muster von Patriotismus und Größe da. Niemals hat ein Fürst dieser Familie sein Interesse dem des deutschen Vaterlandes vorausgesetzt, niemals durch Verrath, List oder Bündnisse mit den Feinden des Reichs, seine Macht zu vergrößern gestrebt, niemals die Noth Deutschlands zu eigenem Nutzen ausbeuten wollen. Wo ist das Fürstengeschlecht, das ein Gleiches von sich rühmen könnte, wo ist dasjenige, welches durch Entsagen groß und mächtig geworden wäre, wie das der Hohenzollern? Wo sind die Fürsten, welche gehandelt haben wie Friedrich I., und wie alle seine Nachfolger bis auf unsere Tage? Wo sind die, welche Kronen ausschlugen, die ihnen dargeboten wurden durch die Stimmen des Volks und der Fürsten, welche die Hohenzollern kühn hätten auf das würdige Haupt drücken und gegen alle Macht vertheidigen können — wenn nicht die Liebe zu Deutschland und das Gefühl für Gerechtigkeit sie daran gehindert hätte?“ Wo aber der junge preussische Historiker eigentlich hinaus will, zeigt folgende Charak-

teristische Stelle (S. 22): „Vergleicht man mit diesen traurigen Zuständen (XV. Jahrh.) die deutschen Verhältnisse unserer Zeit, so läßt sich eine große Aehnlichkeit nicht verkennen. Auch jetzt ist Deutschland uneinig und darum kraftlos. Auch jetzt steht wieder an der Spitze des einen Theils des Reichs eine längst veraltete Behörde (— als der Verfasser schrieb, hatte Preußen noch nicht den Bundestag beschickt —), der sich ein Theil der deutschen Regenten eben nur deshalb unterworfen hat, weil es das Interesse derselben für jetzt erfordert, der sie sich aber entziehen werden, sobald dieses eine andere Maßregel als noch zweckdienlicher findet. (— Man sollte glauben, er beschreibe die preussische Politik, die bald Bundestag, bald Union will, oder wieder fallen läßt, je nachdem es seinem Interesse zweckdienlicher erscheint. —) Die deutschen Fürsten widersetzen sich auch jetzt wieder den weisen Plänen der Einigung, welche, wie vor vierhundert Jahren, ein Hohenzoller zum Heil Deutschlands unablässig verfolgt. Daher denn auch bei einem großen Theile des deutschen Volkes Unzufriedenheit und Mißtrauen, welches nicht eher aufhören wird, so lange man sich noch jenen Bestrebungen Preußens widersetzt.“ Der Verfasser spricht so deutlich, daß wir uns jedes weiteren Commentars hierüber enthalten zu können glauben; so lange man dergleichen Tiraden in Zeitungen las, oder in Kammern von der Tribüne hörte, so konnte man dieß doch noch der momentanen, wenn auch verkehrten Begeisterung zu Gute halten, allein wenn dieß nun auch in die Wissenschaft übergehen und auf diese Weise die Geschichte zurecht gemacht werden soll, so ist das in der That eine sehr unerfreuliche Erscheinung. Andererseits hat der gekrönte Preisträger, bei dem Tadel, welchen er gegen andere Dynastien und Staaten ausspricht, gar nicht bemerkt, daß seine Worte gerade unmittelbar auf Preußen anwendbar sind. Wenn er z. B. gleich zu Anfang

seiner Schrift sagt: „Die Geschichte aller Zeiten, namentlich aber die des Mittelalters — gibt uns viele Beispiele von Staaten, welche nach dem Unmöglichen, ihrer Entwicklung Fernliegenden streben, und dadurch ihre politische Wichtigkeit einbüßten, ihre staatliche Existenz gefährdeten, und sich später vergeblich dem selbstbereiteten Schicksal zu entziehen strebten“, so liegt darin unstreitig eine sehr ernste historische Betrachtung, die aber trotz dem, was der Verfasser von dem beharrlichen Festhalten der Hohenzollern'schen Dynastie an den einmal von ihr adoptirten Grundsätzen sagt, doch wieder auf keinen andern Staat besser, als auf Preußen paßt. Dieses, von seinem großen König Friedrich auf die Höhe einer Großmacht erhoben, muß nunmehr „um seiner Ehre willen“ darnach trachten, sich eben in dieser Stellung zu behaupten; deshalb hat Preußen sich immer genöthigt gesehen, sich nach fremden Bundesgenossen umzuschauen, deshalb mit der Revolution geliebäugelt, und es könnte ihm nur zu leicht in der Zukunft begegnen, daß es seine staatliche Existenz gefährdete, und sich später vergeblich dem selbstbereiteten Schicksale zu entziehen strebte. — Wir theilen, um ein anderes Beispiel anzuführen, ganz den gerechten Unwillen, welchen der Verfasser gegen den Erzbischof Johann von Mainz ausspricht, welcher sich gegen König Ruprecht mit Frankreich in ein Bündniß eingelassen hatte. Hieran anknüpfend sagt er (S. 64): „So tief war Deutschland gesunken, so ehrvergeffen diejenigen, von denen es Heil und Rettung hätte erwarten können: so wurde vor vierhundert Jahren zum ersten Male das Beispiel zu der schamloseten Herabwürdigung des Vaterlandes — und leider ist das Beispiel in der weiteren Entwicklung desselben oft genug nachgeahmt worden“ (— namentlich im großen Style von Moriz von Sachsen —), „und zwar gerade von Häusern, welche heut zu Tage mit kühner Stirn zu behaupten wagen, sie seien stets die Vor-

kämpfer für deutsche Ehre und deutsches Recht gewesen.“ Ja, wenn es nicht der Preisträger der Breslauer Facultät wäre, so müßte man doch wahrlich glauben, der Verfasser ironisire; denn, wem sollte nicht der Basler Frieden einfallen, den Preußen mit dem Reichsfeinde abschloß, wornach Johannes von Müller bemerkte: Preußen wolle die Schaafse bereben, sich von dem Hirten und den Hunden loszusagen, um mit den Wölfen im Frieden zu leben. — So wohlwollend der Verfasser gegen Preußen ist, um so feindlicher tritt er gegen Oesterreich auf. Ihm ist z. B. Friedrich der Schöne, weil er Ludwig den Bayern nicht sogleich als den König anerkennen wollte, sondern es auf die Entscheidung des Schwertes ankommen ließ, ein Reichsfeind, und zwar muß er deshalb so bezeichnet werden, weil Burggraf Friedrich IV. bei Ludwig stand. Die diesen Gegenstand betreffende, etwas schwunghafte Stelle (S. 4) möchte fast den Beweis liefern, als ob der junge preußische Historiker wohl daran thäte, sich doch noch etwas mehr in den Verfassungsprinzipien des deutschen Reiches im vierzehnten Jahrhunderte umzusehen. „Burggraf Friedrich IV.“, sagt er, „welcher wesentlich die Wahl Ludwigs befördert hatte, dieses Regenten, in dem die alte Macht (?) und der alte Glanz (?) der Hohenstaufen noch einmal aufblühte, sah mit Unwillen und edlem Zorn das Beginnen des Hauses Oesterreich, welches gegen Recht und Gesetz (?) die Waffen gegen den Kaiser (?) ergriff, der nicht seinem Hause entstammt war, und den mörderischen Bruderkampf im deutschen Reich hervorrief. Heftig wüthete der Krieg, lange tobte unentschieden die Schlacht bei Mühlendorf, und schon drohte der Sieg auf Seite des Reichsfeindes bleiben zu wollen, als Friedrich von Hohenzollern mit seinen reißigen Schaaren heranbrach, ihm Sieg und Freiheit raubte, und ihn gefangen dem rechtmäßigen Herrscher übergab.“

Doch verlassen wir einen Augenblick den Autor der Preisschrift und wenden uns zu der Arbeit des andern Verfassers, welcher dem wissenschaftlichen Publikum durch seine verdienstlichen Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte, durch sein Buch über die „Mark Brandenburg im Jahre 1250“ und durch seinen „Codex diplomaticus Brandenburgensis“ bereits längst vortheilhaft bekannt ist. Daß auch er, als ein geborner Preuße, von seinem Standpunkte aus es beklagt, daß nicht die Hohenzollern auf den deutschen Königsthron und zu dem Kaiserthume gelangt sind, beruht zwar auch auf der vorgefaßten Meinung, daß gleichsam eine Identität in allen Prinzipien zwischen dem ersten Kurfürsten dieses Hauses und seinen Nachkommen bestehe; allein der Ausdruck dieser Gesinnung ist denn doch nicht jener über alle Maßen prahlerische, wie wir ihm anderweitig begegnen. Er sagt in dieser Hinsicht (Vorrede S. VI): „Zugleich bietet uns der Zusammenhang, worin die Bestellung des Markgrafen Friedrich zum Statthalter des Römischen Königs in Deutschland, mit seiner Erhebung zur kurfürstlichen Würde und mit seiner Besitznahme von der Mark Brandenburg steht, auch noch einen Blick in die Hoffnungen, welche man, in der Sehnsucht nach einer festeren Gestaltung des einheitlichen Reichsverbandes, schon damals an das Haus Zollern knüpfte. Wie schien bereits in jener Zeit den deutschen Stämmen die freudige Aussicht so nahe zu liegen, daß nach dem Erlöschen des Hauses Luxemburg die Reichsregierung in die Hand eines kräftigen Herrschergeschlechtes übergehen, und daß dieß der zunehmenden Zerrüttung ein Ziel setzen werde, deren Fortgang die völlige Auflösung des Reichsverbandes zuletzt zur Folge haben mußte! Eine traurige Verkettung der Umstände ließ jedoch diese Hoffnungen, welche man für die Wiedergeburt Deutschlands zu neuer Macht und Stärke in den Markgrafen Friedrich und seine Nachkommen setzte, unerfüllt.“

Aber abgesehen von diesem Ausdrucke einer dem preussischen Königshause sehr zugewandten Gesinnung, würde das Buch über die zehn ersten Regierungsjahre Friedrichs I. einen viel bedeutenderen Stoff für eine richtige und nur zum Vortheile der Dynastie ausfallende Würdigung sehr vieler Verhältnisse bieten, als die hochtrabenden Phrasen jener Preisschrift. In Niedel's Schrift befinden wir uns auf einem, durch die Kenntnisse eines gewiegten Diplomaten gehörig geordneten Boden, und es wären hier insbesondere zwei Verhältnisse zu erwähnen, in welche der Verfasser ein ganz neues Licht gebracht hat. Das eine ist die Art und Weise der Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Haus Zollern, das andere der Kampf, welchen Friedrich I. gegen die ihn widerspänstige Ritterschaft, namentlich die Quigows und Rochows zu bestehen hatte. Niedel weist, unseres Erachtens, überzeugend nach, daß jene Erwerbung nicht durch einen Kauf vor sich ging, sondern — um die Sache kurz zusammenzufassen — daß die verschiedenen Summen, für welche die Mark Brandenburg verpfändet wurde, nur in der Weise auf dieselbe gelegt waren, daß Sigismund sich verpflichtete, nur unter Zahlung jener Summen die Mark zurückzufordern, ohne daß er jene zuvor als Darlehen empfangen gehabt hätte. Außerst interessant sind die Nachweisungen der wirklichen Dürftigkeit des ersten Kurfürsten, die sich z. B. so weit erstreckte, daß er im Jahre 1412, als seine Gemahlin in die Mark kam, die „lieben Rathmannen in Berlin“ bitten mußte, ihm das Fuhrlohn für die Reise „der schönen Else von Bayern“ zu leihen. Schon der erste Brief, in welchem Sigismund den Burggrafen von Nürnberg zum Landeshauptmann und Verweser der Mark Brandenburg einsetzte, drückt sich ganz bestimmt über jenen Punkt aus; der König gibt ihm dieselbe nicht als ein Pfand für empfangene Darlehen, sondern geht von dem Gesichtspunkte aus: es sei un-

billig, wenn Friedrich ohne alles Entgelt sich den Kosten der Landesverwaltung unterziehen sollte, und stellt ihm eben deshalb die Sicherheit aus, daß er nur unter Zahlung von 100,000 rothen Ungarischen Gulden die Mark wiederum abfordern wolle. Unterdessen hatte sich Friedrich mancherlei Verdienste um Sigismund erworben, aber nicht durch große Geldvorschüsse, die er selbst nicht zu leisten vermochte, und eben wegen jener erhob ihn der König zum Kurfürsten und stellte ihn gegen jede Rückforderung der Mark Seitens seiner Agnaten durch die Bestimmung sicher, daß nur gegen Erlegung von 400,000 Gulden das Land von den Luxemburgern sollte in Anspruch genommen werden können. — Außerdem theilt der Verfasser mehrere interessante Briefe mit, zunächst einen, in welchem Sigismund bei Gelegenheit einer späteren Mißthelligkeit mit dem Kurfürsten, diesem Vorwürfe über seine Undankbarkeit macht. Dieß hätte Sigismund wohl nicht füglich gekonnt, wenn Friedrich die Mark mit seinem guten Gelde erkaufte hätte; eben so hätte der Herzog Ludwig von Bayern, mit welchem Friedrich in einen sehr derben Briefwechsel gerieth, bei Gelegenheit dessen die beiden Fürsten sich gegenseitig als verlogen und lügenhaft (S. 250), ja mit noch viel ärgeren Ausdrücken (Höfler Seite 59) bezeichneten, gewiß nicht so oft dem Kurfürsten Sigismunds Gnade gegen ihn vorrücken können, als er es that.

Auch die Darstellung des Kampfes Friedrichs gegen den widerspänstigen Märkischen Adel ist sehr interessant; wir verweisen jedoch in dieser Hinsicht auf das Buch selbst, glauben aber auch hierin dem Verfasser Recht geben zu müssen. Es liegt aber diese innere Landesfehde zu fern von unserer Aufgabe, die nunmehr noch darin besteht, auf die Persönlichkeit Friedrichs I. selbst einzugehen und dann die Frage zu beleuchten, in wie fern

es wahr und richtig sei, daß die von ihm beobachtete deutsche Politik wirklich traditionell in dem Hause Hohenzollern sich erhalten habe.

Friedrich I. war in der That ein ganzer Mann; er war religiös und tapfer, er war mit einem klaren Verstande begabt, energisch und entschieden, aber auch zugleich umsichtig in seinen Regentenhandlungen, und hat unstreitig dem deutschen Reiche wesentliche Dienste geleistet. Insbesondere gereicht es ihm zum Ruhme, daß er — auch in den letzten Regierungsjahren? — Ruprecht von der Pfalz, den die Meisten verließen, treu angehangen, indem er ihn, aus sehr guten Gründen, für den rechtmäßigen König ansah. Allein alle diese vortrefflichen Eigenschaften und eine Reihenfolge sehr aner kennenswerther Thaten berechtigen darum noch nicht, ihn bei jeder Vorkommenheit immer als den Einzigen unter allen Fürsten zu erklären, „welcher den Charakter seiner Zeit erkannte“ (Franklin S. 17), „welcher jenes Streben (Deutschlands nach neuen Formen der Gestaltung) zu würdigen wußte“ (S. 22), „welcher den einzigen möglichen und richtigen Weg weiser Reformen (in den kirchlichen Angelegenheiten) verfolgte, bei den Partheien aber nur wenig Anklang fand.“ (S. 23) Nach eben diesem Schriftsteller (S. 29) folgte Friedrich, während die meisten deutschen Reichsfürsten sich (bei der Absetzung Wenzel's) nur von ihrem Hass und Habsucht leiten ließen, nur der festen Ueberzeugung, daß von der Regierung Wenzel's kein Heil mehr für Deutschland zu erwarten sei.“ Woher der Verfasser das nur Alles her weiß? Dann war wieder „unter den deutschen Fürsten nur ein einziger, welcher der Sache des Kaisers (Ruprecht) mit Treue und Entschiedenheit gedient hatte; nur ein einziger, welcher in sich alle jene Eigenschaften (einflußreich, allgemein geachtet und politisch-geschickt in Unterhandlungen) ver-

einigte“ (S. 47) und (S. 65) „der einzige Reichsfürst, welcher die Unternehmungen Ruprechts thätig unterstützte.“ Daß der junge Preissträger seinen Helden, nachdem er ihn so oft für „den Einzigen“ erklärt hat, mit Woltmann zum Schutzengel des deutschen Reichs macht, ist demnach nicht sehr zu verwundern. Wir haben aber eben nur einige Proben hervorgehoben, während das ganze Buch vom Lobe Friedrichs strotzt, so daß man vergeblich auch nur nach einem Stäubchen suchen würde, wodurch der Glanz seines Charakters im Mindesten verdunkelt würde.

Zu den besonderen Verdiensten, welche Friedrich I. in der Preisschrift beigelegt werden, gehört namentlich auch das, daß man ihm, der „auf dem Concilium von Constanz eine sehr hervorragende Stellung“ einnahm, nächst Sigismund „vorzüglich die Beilegung des Schisma zu danken habe“, denn er wirkte „stets mächtig auf die Gestaltung der Dinge“ ein. (S. 105.) Wie ganz anders behandelt Riedel diesen Gegenstand; anerkennend, daß Friedrichs Rath auf den Gang der Ereignisse, so weit sie durch den König bedingt waren, einen großen Einfluß geübt habe, bemerkt er (S. 200): „Wenn hiergegen von allen neueren Bearbeitern der Geschichte unseres Burggrafen diesem eine lebhaftere Theilnahme an dem Streite der versammelten Väter über jene kirchlichen Angelegenheiten einstimmig zugeschrieben, und wenn dabei namentlich von glänzenden Reden, welche Friedrich in den Sitzungen der Kirchenversammlung gehalten habe (— Franklin S. 106 läßt ihn eine donnernde Rede halten, und Seite 118 die donnernden Reden seiner Freunde, Gerson und Andern mit Freuden aufnehmen —), von eifrigem Widerspruche, welcher von ihm gegen die hierarchischen Tendenzen und Beschlüsse der versammelten Väter hier eingelegt sei, so wie von heilsamen Rathschlägen und Warnungen Friedrichs, welche König Sigismund

zum Nachtheile der Kirchenreform unbeachtet gelassen habe, und von dergleichen einzelnen Thatsachen die Rede ist, so hat die Geschichtschreibung der Erdichtung das Feld geräumt." Nach jenem neuen Specimen preussischer Historiographie scheint man allerdings befürchten zu müssen, daß die Erdichtung immer noch größeren Spielraum gewinnen werde. So hat unter Anderm jener Autor gar nicht üble Lust, die Welt zu überreden, Friedrich I. sei eigentlich den Hussiten gar nicht so ganz abgeneigt gewesen. Zuerst erzählt er W. v. Raumer nach, daß Friedrich einen großen Antheil an den religiösen Angelegenheiten seiner Zeit genommen, die Hussiten zwar für „verdampfte Ketzer“ gehalten habe, aber doch kein blinder Eiferer gewesen sei, indem er sich eines Priesters, Namens Heinrich Tocke, bedient habe, welcher das Wahre (in den hussitischen Lehren?) von der Schwärmerie, die innere Lehre von ihren mordlüstigen Anhängern zu unterscheiden wußte. Nachher weiß unser Autor schon mehr: „Gewissens- und Glaubensfreiheit vertheidigte er überall, und war deßhalb auch der Idee nach der Lehre der Hussiten vielleicht nicht ganz abgeneigt, wenigstens drang er stets darauf, die religiöse Seite ihrer Bestrebungen von der staatlichen zu trennen, und Toleranz gegen dieselbe zu üben.“ Auch über diesen Gegenstand enthält das Werk von Niedel (S. 201 u. ff.) sehr interessante Mittheilungen, insbesondere über die Gespräche, welche Sigismund dieserhalb mit Friedrich gepflogen. Nein, das sei zur größten Ehre des ersten Kurfürsten aus dem Hause Zollern gesagt, er war ein gläubiger und entschiedener Katholik, der sich im Grabe umdrehen würde, wenn er das Lob dieser Art von Geschichtschreibung vernehme. Der Preisträger hat wohl daran gethan, daß er nicht etwa die Schrift seinen Manen dedicirt hat.

Aber war denn dieser Fürst nicht auch ein gebrechlicher Mensch? hatte er gar keine Fehltritte sich vorzuwerfen? Nach der Preisschrift sollte man das wirklich glauben; die geht über jeden in dieser Hinsicht auch nur etwas klüglichen Punkt mit staunenswerther Leichtigkeit hinweg. Wenn man aber das Leben Friedrichs I. etwas genauer betrachtet, so wird man zwar stets von demselben mit der Ueberzeugung scheiden, daß dieser Fürst wirklich ein sehr ausgezeichnete Mann war, ihn aber dennoch keineswegs in seinem Benehmen von aller Schuld freisprechen können. Wir wollen kein besonderes Gewicht auf die Stellung Friedrichs zu Ruprecht in dessen letzten Regierungsjahren legen, allein auch darauf muß mit einigen Worten hingewiesen werden, weil der Preisträger auch nicht einmal eine Andeutung eines Mißverhältnisses gibt. Er sagt (S. 65): „daß er (Friedrich) in den letzten Jahren Ruprechts weniger Antheil an den Angelegenheiten des Reiches nahm, als früher, lag in den Verhältnissen selbst; denn einerseits unternahm der Kaiser durchaus nichts, wobei er des kräftigen Armes Friedrichs bedurft hätte, andererseits mußte der Burggraf auch seinen eigenen Ländern Aufmerksamkeit und Thätigkeit widmen, um nicht auch diese mit in den allgemeinen Ruin des Reiches versinken zu sehen. Endlich trat auch Friedrich in ein engeres Verhältniß zu Sigismund, und hielt sich öfters bei diesem in Ungarn auf.“ Was zunächst den Umstand anbetrifft, daß Ruprecht Nichts mehr unternommen habe, wozu er Friedrichs bedurft hätte, so ist dieß unrichtig, indem der König gerade in seinem letzten Regierungsjahre einen großen Heereszug gegen den Erzbischof von Mainz ausrüstete, in der Ausführung selbst aber durch den Tod behindert wurde. Der Punkt aber, auf welchen es hier ankommt, ist der Aufenthalt Friedrichs in Ungarn bei Sigismund, der ihm einen Jah-

rezgehalt von viertausend Gulden ausgesetzt hatte. Dieß Alles konnte Ruprecht nicht ganz gleichgiltig seyn, und man kann wohl mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß, worauf auch Nidel (S. 4) hinweist, ein Mißverhältniß zwischen ihm und Friedrich entstanden sei, was um so betrübender war, als Ruprecht wohl in keiner Zeit mehr, als gerade in dieser so sehr eines kräftigen Armes, als eines Freundes bedurft hätte, wo er, in richtiger Auffassung der Rechtsverhältnisse, beharrlich Gregor XII. anhing, und alle kirchlich=revolutionären Maßregeln des Conciliums von Pisa, die das Schisma nur erweiterten, im höchsten Grade mißbilligte. Friedrich aber zog sich durch sein Anschließen an Sigismund, nicht nur den größten Hohn Seitens seines Gegners Ludwig von Bayern zu, sondern selbst an dem königlichen Hofe wurde gestattet, Spottlieder auf ihn zu singen. Mag hierin auch noch so viel Uebertreibung gelegen haben, so ist so viel doch ersichtlich, daß das Benehmen Friedrichs von Ruprecht nicht gebilligt wurde, und daß die oben mitgetheilten Angaben Franklins dieses Mißverhältniß nur zudecken wollen.

Unterdessen war der Burggraf von Nürnberg ganz und gar in das Interesse Sigismund gezogen. Nachdem nun Ruprecht gestorben war und sich die Stimmen der Kurfürsten lange Zeit nicht einigen konnten, indem die Einen Wenzel, die Andern Jobst von Mähren, die Dritten Sigismund, als König anerkennen wollten, hat Friedrich unstreitig sehr viel dazu mitgewirkt, daß Letzterem zuletzt doch die Krone zufiel. Aber wie vermochte er dieß als Burggraf von Nürnberg, als ein so wenig bedeutender Reichsfürst? Man hat allerdings Veranlassung bei dieser Gelegenheit, seine Klugheit und seine wohlberechnete schnelle Handlungsweise, die durch das Factum entschied, zu erkennen; allein was die Rechtmäßigkeit und zugleich auch die moralische Seite

des Handelns anbetrifft, so kann man sich denn doch wohl damit nicht so ganz einverstanden erklären. Der Burggraf langte als Botschafter Sigismund's vor den Thoren Frankfurts an; da der König von Ungarn, wiewohl ohne hinlänglichen Grund, auch auf die brandenburgische Kurstimme, die Jobst von Mähren gebührte, Anspruch machte, so unterhandelte man über die Qualität, in welcher Friedrich eingelassen werden sollte; man gestattete ihm endlich als Gesandter des Königs von Ungarn, nicht aber als zur Ausübung der Kurstimme bevollmächtigt, in die Stadt einzuziehen. Als er aber in Folge dessen mit einer imposanten Schaar von Reifigen eingezogen war und die übrigen Kurfürsten mit der Wahl zögerten, gerirte er sich auf einmal doch als Bevollmächtigter zur Kur. Der Erzbischof von Trier, Ludwig von der Pfalz und Friedrich ließen sich auch dadurch nicht behindern, daß ihnen die Bartholomäuskirche verschlossen blieb, sondern sie fanden sich auf dem Kirchhofe zusammen und wählten ohne Weiteres Sigismund zum Könige. Der Act war durchaus illegitim, aber doch sehr folgenreich; Sigismund selbst erkannte die Unrechtmäßigkeit seiner Wahl dadurch auf das Deutlichste an, daß er sich, nachdem Jobst von Mähren, den bald nach ihm fünf Kurfürsten gewählt hatten, gestorben war, abermals zum Könige wählen ließ.

Aber auch das Verhältniß zwischen Friedrich und Sigismund blieb nicht ungetrübt; über die Ursache der zwischen beiden eingetretenen Spannung gibt Franklin einige Auskunft, über die endliche Auslösung sagt er (S. 164): „Friedrich, welcher das Heil des Reiches höher achtete, als daß er es seiner Unzufriedenheit mit dem unwürdigen Betragen des Königs opferte, war bereit, sich mit Sigismund auszuföhnen. Dieser aber scheint längere Zeit widerstanden zu haben, denn es bedurfte der thätigsten Unterhand-

lungen der geistlichen Kurfürsten, ehe sie zwischen ihm und Friedrich I. so wie Ludwig von der Pfalz ein freundliches Einvernehmen zu Stande brachten.“ Darnach sollte man denn doch wirklich meinen: Sigismund habe Friedrich auf das Empfindlichste beleidigt, dieser aber, der Großmüthige, habe dem Könige in Gnaden verziehen. Es mag seyn, daß Ludwig von Bayern, Friedrichs persönlicher Feind, das Seinige dazu beigetragen hat, um die eingetretene Spannung zwischen dem Könige und dem Kurfürsten von Brandenburg zu erhalten und zu befördern. Höfler (a. a. O. Seite 61) hat dieserhalb auf ein Schreiben der Kurfürstin Elisabeth an ihren Gemahl aufmerksam gemacht, worin sie ihm Mittheilung von den wider ihn von Ludwig ausgestreuten Verleumdungen macht, wornach er damit umgehen solle, den König abzusetzen. Da alle näheren Angaben über einen derartigen Plan Friedrichs fehlen, so ist dieß auch nur als eine Verläumdung zu betrachten; dennoch hat hierin nur ein Theil, und zwar nur ein geringer Theil der Veranlassung zu dem Zorne Sigismunds gelegen, der ganz andere und sehr gegründete Ursachen dazu hatte, Friedrich zu grollen. Der junge preußische Historiker erzählt davon auch Etwas, aber gleichsam mit der unschuldigsten Miene, als ob die Sache gar Nichts auf sich habe. Da ist der alte, dem Regentenhause gewiß sehr ergebene Pauli in seiner preußischen Staatsgeschichte offenerziger, er sagt (Bd. 2. S. 94) ganz einfach: „Der Kurfürst ließ niemals eine Gelegenheit ungebraucht, die sich zu seinem Vortheil darbot“, erzählt dann, wie dieser mit König Wladislaw (Jagello) von Polen wegen der Vermählung seines zweiten Sohnes Friedrich und der muthmaßlichen Erbin Polens, Hedwig, unterhandelt habe, und fügt hinzu: „(Es) konnte eine (solche) Vermählung auch in Absicht der Kreuzherren des deutschen Ordens in Preußen vortheilhaft werden. Diese besaßen damals die

Neumark, welche der Kurfürst als eine Provinz betrachtete, die ursprünglich und eigentlich zur Mark Brandenburg gehörte.“ Hieran schloß sich dann auch ein Bündniß mit dem König von Polen gegen den deutschen Orden an. Wie bedenklich aber diese Verbindung des Kurfürsten mit Polen für Deutschland war, gibt Pauli (S. 97) mit großer Naivetät zu verstehen: „Bald hierauf bekam Kurfürst Friedrich“ (der bis dahin Sigismund wider die Hussiten eifrigst unterstützt hatte) „Ursache, in denen böhmischen Sachen behutsamer zu gehen, weil sich Polen in die Unruhen dieses Reichs mischte.“ Die Böhmen nämlich hatten dem Polenkönige die Krone angeboten; er ging darauf zwar nicht ein, empfahl aber den Böhmen seinen Vetter Siegmund Corribut zum Könige. „Des Kurfürsten Verträge mit Polen“, sagt Pauli weiter, „ließen daher nicht zu, daß er, dem Kaiser zu gefallen, der Krone Polen zum Mißvergnügen Gelegenheit gäbe. Vielmehr that er alles Mögliche, um seinen zweiten Prinzen, Friedrich, denen Pollaken annehmlich zu machen. Er schickte solchen mit Winrich von Truhendingen und einem ansehnlichen Gefolge nach Cracau, um sich daselbst in der polnischen Sprache festzusetzen und der Landesverfassung sowohl, als der polnischen Sitten und Gebräuche kundig zu werden.“ Und das Alles sollte Sigismund gleichgiltig hinnehmen? sollte durch Friedrich sich nicht verletzt fühlen, nachdem er diesen zu so hohen Ehren emporgehoben und ihm noch ausdrücklich einen abmahnenden Brief geschrieben hatte. Es ist derjenige Brief, dessen oben Erwähnung geschah; er lautet wie folgt (Niedel S. 247): „Es ist Dir wohl bewußt, wie wir Dich mit großer Liebe und gutem Willen aufgerichtet und erhoben, ja Dir unser Erbland und Fürstenthum, nämlich die Mark Brandenburg gegeben, und uns selbst dadurch unseres Erblandes entblößt haben; worüber wir viel üble Nachreden und Anfechtung erleiden, die wir

jedoch geringschätzen und gern ertragen um Deinetwillen. So haben wir Dir auch sonst große Liebe und Willfährigkeit mit Gut und anderen Sachen erzeigt; daher wir nicht im Zweifel, sondern sicher überzeugt gewesen sind, daß Du uns dankbar seiest, und daß Dir nicht zu schwer fallen könne, dasjenige zu unterlassen, wovon Du merkst, daß es uns zuwider ist, und daß Du bereitwillig Leib und Gut für uns einsetzest." Friedrich kümmerte sich aber um die Vorstellungen seines Königs und Lehnsheeren nicht, sondern setzte die Verbindung mit Polen fort. Wenn man sich daran erinnert, daß nach den Grundsätzen des Lehnsrechts es unter Umständen für einen Bruch der Treue gelten konnte, wenn ein Vasall wider den Willen des Herrn eine solche Verbindung einging, daß ferner auch der Sohn des Vasallen in der Pflicht der Treue stand (II. Feud, 53), daß endlich der undefinirbare Begriff der Undankbarkeit (II. Feud. 23) doch sicherlich auf diesen Fall paßte, so kann man denn doch wohl nicht mit dem Autor der Preisschrift behaupten, daß Friedrich, trotz vieler erspriesslicher Dienste, die er den Königen geleistet hat, als ein ganz vorzüglich ausgezeichnetes Muster von unverletzlicher Treue gelten könne. Jener ist aber gleich mit einer Phrase fertig: „Feste Anhänglichkeit an Kaiser und Reich zeichnete alle Hohenzollern aus, und Friedrich I. leuchtete allen seinen Nachfolgern hierin voran." (S. 164.) — König Sigismund war jedoch in einer so bedrängten Lage, daß ihm nichts Anderes übrig blieb, als sich mit Friedrich I. auszuföhnen, dessen Successionsplane in Polen ohnedieß nicht lange nachher durch den doppelten Umstand zerstört wurden, daß dem Könige Wladislaus Söhne geboren wurden, und Hedwig vor der Verhehlung mit dem Sohne des Kurfürsten im Jahre 1431 starb.

Wir haben mit diesen Bemerkungen nur dem panegyristischen Schwall entgentreten wollen, mit welchem der Autor der Preis-

Schrift Friedrich ausstaffirt hat; wir haben nur zeigen wollen, daß dieser ebenfalls fehlbar war, und sind überzeugt, daß er, der auf seinem Sterbebette es beklagte, die Glocken der Marienkirche zu Kanonen umgegossen zu haben, seine Fehlritte, wie es einem gläubigen Katholiken, was er im Grunde seines Herzens war, geziemt, bereut und beweint hat.

Diesen seinen echten katholischen Glauben hat Friedrich auch auf seine Nachkommen bis in das sechszehnte Jahrhundert vererbt, und in diesem Glauben und nach der Richtschnur, welche er vorzeichnet, haben diese Nachkommen gehandelt, bis Joachim II. den Glauben seiner Väter verließ. Von diesem Zeitpunkte an wurde die Politik der Hohenzollern eine andere, und wenn die Breslauer philosophische Facultät etwa nächstens das Leben Joachim's II. zur Preisaufgabe wählen sollte, so würde eine Bearbeitung derselben weit mehr, als die jetzt gekrönte Schrift, dazu geeignet seyn, den historischen Zusammenhang der älteren mit der neueren preußischen Politik herzustellen. Wie nämlich der Protestantismus überhaupt den Dualismus in das deutsche Reich gebracht hat, indem dasselbe durch die Trennung im Glauben in zwei große politische Partheien gespalten worden ist, so mußte auch diejenige Macht, welche vor allen andern das jüngere Prinzip vertrat, nothwendig stets darauf bedacht seyn, sich nach und nach erst zu heben, dann dem Kaiser, der dem alten Glauben anhing, sich immer mehr an die Seite zu stellen, endlich darnach zu streben, die Alleinherrschaft an sich zu bringen. Zu Anfange stand Sachsen an der Spitze der protestantischen Bewegung, wurde aber durch die Kurfürsten von der Pfalz, als die Vorkämpfer des Calvinismus, in den Hintergrund gedrängt; seit dem dreißigjährigen Kriege ist Brandenburg an beider Stelle getreten und hat eine ihm durch das protestantische Prinzip vorgezeichnete Politik befolgt, die zu allem Andern, als zur Reichs-

einheit führte, es sei denn, daß man eine solche Reichseinheit meint, die nach Zerstörung der vorhandenen durch eine preußische Alleinherrschaft über ganz Deutschland begründet würde. Eine solche scheint der junge preußische Historiograph im Auge gehabt zu haben, allein die Politik, die darauf berechnet ist, ist eben eine preußische und keine deutsche, und sicherlich nicht ein Vermächtniß Friedrichs I.

III.

Kurfürst Joachim II. von Brandenburg.

(1851.)

Unter den Helden der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts nimmt unstreitig Kurfürst Joachim II. von Brandenburg eine der bedeutendsten Stellen ein. An seinen Uebertritt zur Lehre Luthers haben sich die nachhaltigsten politischen Folgen für die Geschicke Deutschlands, ja selbst Europas angeschlossen; es lag darin die erste Stufe, von welcher das Haus Hohenzollern zu der Stellung einer Großmacht emporsteigen konnte, wozu es ohne den Protestantismus niemals gelangt wäre. Ein neuerer preussischer Historiograph *) hat zwar Joachim I., dem Vater des gedachten Kurfürsten, die mehr als zweifelhafte Ehre erwiesen, ihm nachzusagen: er habe „in Wahrheit der Sache des Protestantismus wesentlichere Dienste geleistet, als die gepriesenen Häupter der Evangelischen im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts; denn er hat, was man nicht vergessen sollte, während die letzteren durch ihre unbesonnene Kühnheit zu Schritten verleitet wurden, die zu keinem guten Ausgange führen konnten, in drangvoller Zeit seinen Staat und sein Haus vor dem großen Unglück einer falschen Stellung gegen das Reich bewahrt, in

*) Helwing, Gesch. d. preuss. Staats. Bd. 1. S. 602.

welche jene nur zu bald geriethen.“ Es ist in der That ganz richtig, daß unter Joachim's I. Regierung die Mark Brandenburg, im Gegensatz zu andern deutschen Ländern, sich in einer sehr glücklichen Lage befand, oder, wie jener Autor, der übrigens diesem strengkatholischen Fürsten alle Gerechtigkeit widerfahren läßt, sich ausdrückt: „Rund um den brandenburgischen Staat wogte der Kampf der Partheien; in Schlesien sah Joachim I. die Unordnungen der Schwentfeldianer, im südlichen Deutschland die Verblendung der Bauern, im Nordwesten den Wahnsinn der Wiedertäufer. Mitten im Sturme lag wie ein gesegnetes Eiland sicher und glücklich die Mark; hier waren goldene Zeiten, hier blieb“ — wie nachmals Kurfürst Johann Sigismund sich ausdrückte — „Alles in stolzer Ruhe.“ Dieß war unstreitig das große Verdienst Joachim's I., der in seinem festen, unverbrüchlichen Glauben an die Wahrheit der Römisch-katholischen Kirche, seine Unterthanen vor der Irrlehre und der stets im Gefolge derselben befindlichen Auflehnung und Empörung bewahrte. Wenn man hierin aber ein wesentliches Beförderungsmittel des Protestantismus finden will, so ist das ungefähr so, als wenn etwa die lustigen Brüder eines Jünglings, die ihm sein Vermögen durchbringen helfen, den Vater desselben loben, daß er die Pfennige so gut zusammengehalten habe.

Wie ganz anders hätten sich die Dinge gestaltet, wenn nun auch Joachim II. in die Fußstapfen seines Vaters getreten wäre; allein die göttliche Vorsehung hat es zugelassen, daß auf den glaubenstreuen Vater ein von der Kirche abtrünniger Sohn, auf einen sittenreinen Mann ein Wollüstling, auf einen entschiedenen und energischen Mann ein charakterloser und schwankender, auf einen haushälterischen Landesvater ein Verschwender und Schuldenmacher folgte. Da nun aber Joachim II., der überall den Mantel nach dem

Winde trug, die Parthei der kirchlichen Revolution ergriff, so verstand es sich von selbst, daß er als ein wahrer Heros für den Neuglauben hingestellt werden mußte, und es ist nicht uninteressant wahrzunehmen, wie die protestantische Geschichtschreibung diesen Mann behandelt hat. Wenn man z. B. Pauli's preußische Staatsgeschichte und andere derartige Werke aus dessen Zeit zur Hand nimmt, so findet man hier Joachim II. in seinem ganzen vermeintlichen Glanze dargestellt, ohne daß nur ein Wörtchen über eine Eigenschaft dieses Fürsten, welche einen Schatten auf seinen Charakter werfen könnte, früher erwähnt wird, als bei Gelegenheit seines Todes. Da kommen dann freilich so einige Bemerkungen, die wohl in Betreff der Moralität dieses Fürsten etwas argwöhnisch machen dürften, allein der Erfolg der vorausgehenden Darstellung scheint bereits vollständig gesichert, und es werden selbst diese nachtheiligen Züge zwar mit einer gewissen Offenheit, aber doch in einer Weise behandelt, als ob sie eben kein Gewicht in die Waagschale legten. Spätere Historiker fassen sich darin gewöhnlich kürzer; im Gefühl, ihrem Helden zu schaden, übergehen sie seine Fehler so viel als möglich, oder deuten sie eben nur kurz an, und nur Einige geben der Wahrheit darin vollständig die Ehre, daß sie Joachim in seiner ganzen Blöße schildern.

Indem hier Einiges aus dem Leben dieses allerdings merkwürdigen und auch durch seine wissenschaftliche Bildung ausgezeichneten Fürsten zusammengestellt werden soll, möchte es eben nothwendig seyn, den Charakter desselben zuerst kennen zu lernen; es wird daraus hervorgehen, daß der Gegensatz, in welchen er oben zu seinem Vater gestellt wurde, nicht unrichtig bezeichnet ist. Auch von seinem Bruder, dem Markgrafen Johann von Cüstrin, unterschied sich Joachim II. sehr bedeutend; war bei jenem der Verstand, so war bei diesem das Gefühl vorherrschend; war Johann kriegerisch

und rasch, so war Joachim friedliebend und zaudernd. Zwar hat auch er einen sehr kriegerischen Beinamen erhalten, wie man seinen Vorfahr Albrecht: Achilles, und seinen Vater: Nestor nannte, so ihn, wenn auch gerade nicht sehr passend: Hector. Wir wollen seine Waffenthaten, die er im Jahre 1532 als Kurprinz auf einem Feldzuge gegen die Türken vollführte, nicht im Geringsten schmälern, erkannte ja auch Karl V. dieselben dadurch ehrend an, daß er ihn vor versammeltem Heere zum Ritter schlug. Auf einem zweiten Feldzuge gegen denselben Feind (1542), auf welchem Kurfürst Joachim II. von Reichswegen den Oberbefehl führte, hat er sich jedoch keine Lorbeern gesammelt, vielmehr gar zu sehr den Freunden der Tafel gehuldigt. Andere Waffenthaten als die angegebenen, kennt die Geschichte von ihm nicht.

Der zweite jener Feldzüge gegen die Türken, den nachmals noch eine Gedenkmünze aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm als einen unglücklichen bezeichnete, wird von Vielen als eine Hauptursache angesehen, warum die Mark Brandenburg unter Joachim II. so sehr mit Schulden belastet worden sei. Die eigentliche Ursache lag aber in einem hervorstechenden Charakterzuge des Kurfürsten, nämlich in seinem Hange zur Verschwendung und in seiner Vergnügungssucht. Jener Feldzug hatte allerdings Tonnen Goldes gekostet, aber nicht bloß für Waffen und Munition, sondern ganz vorzüglich für die prächtige Tafel, welche der Kurfürst hielt. Aus Ungarn heimgekehrt, gab Joachim II. alsbald seinem Adel ein höchst glänzendes Turnier, welches abermals große Summen verschlang. Außerdem ließ er oftmals in Berlin Kämpfe und Hegen wilder Thiere, z. B.

von Löwen, Bären, Auerochsen und Wölfen, oder auch Jagden und Pferderennen veranstalten, wie dieß namentlich alljährlich am Frohnleichnamsfeste geschah. Joachim hatte überhaupt, wie Möhsen sich ausdrückt*), die „seltene Neigung, Jedermann glücklich und vergnügt zu sehen, wenn es auch auf seine Unkosten geschah; es wurde aber“, wie Jener fortfährt, „sein gutes und wohlthätiges Herz öfters gemißbraucht.“ Ein solcher Mißbrauch kam freilich oft genug vor, und wurde namentlich von Concubinen und Juden geübt. Unter solchen Umständen halfen die bedeutenden Beiträge und Vorschüsse nicht, welche die Landstände dem Kurfürsten machten, so daß bei seinem Tode die Schuldenlast auf nicht weniger als auf zwei Millionen und sechsmal hunderttausend Thaler, eine für jene Zeit sehr beträchtliche Summe, sich belief.

Es begreift sich von selbst, daß ein so leichtsinniges Schuldenmachen auch den letzten Rest etwa vorhanden gewesener Charakterfestigkeit zerstören mußte. Joachim wurde aber auch in der That allmählig so schwach, daß er eigentlich Niemanden Etwas abschlagen konnte. Stand z. B. die Vacanz eines Lehens in Aussicht, so versprach er es Jedem, auch dem Dritten und Vierten, der darum bat, und mußte am Ende Diejenigen, die es nicht erhielten, mit schwerem Gelde abfinden; auf diese Weise kostete ihn unter Anderm die Erledigung eines von Ziegesarschen Lehens nicht weniger als 50,000 Thaler. Es konnte nicht ausbleiben, daß Joachim auf solchem Wege in die größte Abhängigkeit von seinen Gläubigern gerieth. Die Geldnoth des Hofes nahm mit jedem Jahre zu,

*) Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. S. 473.

während die Bedürfnisse wuchsen; die Kammergüter, so wie die eingezogenen Kloostergüter mußten nach und nach alle verpfändet werden, allein die letzteren ohne einen erheblichen Nutzen; denn wer sich diese verschreiben ließ, schützte die Unsicherheit des Unterpfandes vor, und gab nur eine geringe Summe gegen hohe Zinsen. — Die allerschlimmste Stellung hatte daher unter diesen Umständen Joachim's geheimer Kammerrath und Rentmeister, Thomas Matthias, der zugleich Bürgermeister von Berlin war. Dieser sollte immer von Neuem Geld schaffen, „denn der Kurfürst wies“, wie Möhsen erzählt, „alle Leute an ihn, um sich selbst von dem Anlauf der Gläubiger und ihren Bittschriften los zu machen. Sein Haus war beständig mit Leuten besetzt, die Forderungen und Anweisungen hatten, und wenn er ausging, so geschah es fast niemals ohne deren Begleitung; welches er als ein sanftmüthiger, höflicher Mann, aus Liebe zu seinem Kurfürsten willig ertrug, und ihnen mit guten Worten und Bertröstungen die Geduld empfahl. In den dringendsten Schuldangelegenheiten versetzte er nicht allein seine eigenen Kleinodien bei dem Juden Lippold und Andern, sondern gab auch Schuldscheine an auswärtige und einheimische Kaufleute und andere Gläubiger, in welchen er sich selbst zum Bürgen verschrieb.

Der eben erwähnte Jude Lippold ist nun eine der Hauptpersonen in der Regierungsgeschichte Joachim's II. Der Vater des Kurfürsten hatte die Juden wegen des unleidlichen Buchers, mit welchem sie seine Unterthanen drückten, im Jahre 1510 zur Auswanderung aus der Mark Brandenburg gezwungen; Joachim II. aber bedurfte ihrer in seinen finanziellen Verlegenheiten. Er bewilligte wiederum mehreren jüdischen Familien die Aufnahme; sie bezahlten ein Schutzgeld von vierhundert Gulden, und verpflichteten sich, zu den Münzen von Berlin und Stendal jährlich drei-

tausend Mark fein Silber zu liefern. Unter diesem „Hausgesindlein“, wie man damals die Juden in der Mark Brandenburg nannte, befand sich Judel Gluchim aus Prag, dessen Sohn Eippold es verstand, Joachim für sich zu gewinnen. Eippold wurde kurfürstlicher Kammerdiener und er — dem man nachsagte, er sei daheim wegen Beschneidens des Goldes gebrandmarkt worden — verband damit bald auch die Stelle eines Münzmeisters. Außerdem hatte ihm Joachim die Verwaltung seiner Kleinodien, gewisse Auszahlungen bei seinem Hofstaat, und besonders die geheimen Ausgabungen, namentlich für seine Concubinen und deren Kinder, so wie die Aufsicht über die im Lande aufgenommenen Juden anvertraut. Der zuvor genannte Schriftsteller erzählt hievon noch Folgendes: „Eippold hatte sich unter Christen und Juden sehr viele Feinde gemacht. Die Juden hielt er mit großer Strenge an, daß sie ihren Tribut bezahlen und die starken Silberlieferungen abführen mußten. Er ließ selbst auf Pfänder, und ließ sich wöchentlich von dem Thaler einen Dreier Zins geben; folglich vier und fünfzig Prozent Zinsen. Man fand (nachmals bei seiner Verhaftung nach dem Tode Joachim's) in seinem Hause für 11,131 Thaler, 5 Gr. 9 Pf. ver setzte Gold- und Silberpfänder.“ Das Beispiel des kurfürstlichen Hofes übte begreiflicher Weise einen sehr nachtheiligen Einfluß aus; Beamte und Bürger begannen ebenfalls einen gewaltigen Aufwand zu treiben, und wo die eigenen Mittel nicht reichten, nahmen auch sie, wie ihr Landesherr, zu den Juden ihre Zuflucht. „Eippold aber, der ein armer Jude gewesen, wurde durch sein Glück und Vermögen stolz und aufgeblasen und verließ sich auf die Gnade seines Herrn. Als Kammerdiener war er beständig um ihn, ja er hatte einen eigenen Schlüssel zu seines Herrn Gemach, um so oft er wollte, den Eintritt zu haben; die Rätthe ließ er öfters vor der Thüre stehen, und er selbst hielt des Kurfürsten Person bela-

gert. „Er mißbrauchte das Vertrauen, welches dieser in ihn setzte. Wahrscheinlich kam es von ihm her, daß im Jahre 1567, wie er Münzmeister war, auf kurfürstlichen Befehl ein Einfall bei achtzehn Berlinischen Bürgern vorgenommen, und das bei ihnen vorrätzig gefundene Gold, Silber und Münzen aufgeschrieben und theils an den Juden Lippold, theils an den Juden und Kammerknecht Marcus abgeliefert wurde.“

So schlecht nun auch der Jude Lippold gewesen seyn mag, ein wie viel nachtheiligeres Licht fällt dabei aber auf seinen Herrn, der sich in die Hände dieses Menschen hatte geben können, und durch ihn und auf seinen Rath seine Unterthanen plündern ließ.

Ein solcher Fürst entbehrte natürlich jeden Fundamentes der Sittlichkeit; dieß wird auch durch andere Thatsachen bestätigt. Von welcher Beschaffenheit z. B. die geheimen Ausgaben waren, die der Jude Lippold zu besorgen hatte, erweist neben andern Umständen auch eine in seinem Hause aufgefundene Rechnung, welche also lautet: „Ein Becher von vierzehn Loth für neun und einen halben Thaler hat das Surenkind Madeleinichen bekommen und zu D. Luthers Tochter Hochzeit geschenkt.“ Dieses Madeleinichen ist die Tochter Joachim's, welche ihm „die schöne Gieserin“ gebar. In Anna Sydow — dieß war der Familienname der Concubine — tritt nun eine andere Persönlichkeit hervor, welche auf den von ihr beherrschten Kurfürsten einen demoralisirenden Einfluß übte.

Joachim II. war also auch in dieser Hinsicht nicht nur nicht fleckenlos, sondern der Wollust ganz eigentlich ergeben. Man würde aber sehr irren, wenn man glaubte, daß diese seine unsittliche Lebensweise etwa schon in die Zeit fällt, wo er noch als katholischer Christ zu dem Sacramente der Buße ging, von dem

so vielfach gesagt wird, dasselbe mache das Sündigen so leicht und bequem. Gerade im Gegentheil, jene Lebensweise fing an, nachdem er die Kirche verlassen hatte, eine Erscheinung, die sich auch in neuerer Zeit bei denen so häufig wiederholte, welche von der Kirche abfielen; der äußere Abfall geschieht dann, wenn innerlich von dem Gesetze der Moral abgewichen ist. So war auch Joachim's Gewissen in jener Hinsicht nicht viel zarter, als das des Landgrafen Philipp von Hessen. Es ist dieß freilich an sich ein sehr widerwärtiges Capitel, allein die protestantische Historiographie, welche so entsetzlich viel von der Unsittlichkeit der früheren Zeiten zu reden weiß, hat dergleichen „liebenswürdige Schwächen“ der Helden der Reformation theils zuzudecken, theils als unerheblich darzustellen und zu entschuldigen gemußt, so daß man, um der geschichtlichen Wahrheit willen, keinen Anstoß nehmen darf, auch in Betreff jener die Dinge beim rechten Namen zu nennen und sie so darzustellen, wie sie sind. Sehr naiv sagt Pauli von Joachim: „Er liebte das Frauenzimmer. Da er anfänglich gegen den Landgrafen von Hessen, Philipp geeifert, daß solcher neben seiner Gemahlin sich ein ander Frauenzimmer beigelegt, mußte er nach dem Unfall seiner zweiten Gemahlin zu demselben Mittel schreiten.“ Mit diesem vermeintlichen Entschuldigungsgrunde des Ehebruches hat es folgende Bewandniß: Joachim wandelte eines Tages im Jahre 1549 mit seiner Gemahlin Hedwig in einem Saale auf und ab; plötzlich brach der Fußboden und beide stürzten herab. Er kam zwischen zwei Balken zu hängen, sie aber fiel auf ein großes, an der Wand angebrachtes Hirschgeweih, verletzete sich gefährlich, wurde schlecht geheilt und dadurch zum Krüppel. Es ist aber ganz unrichtig, wenn behauptet wird, Joachim habe erst seit dieser Zeit die eheliche Treue verletzt, er hatte schon längst zuvor in gleicher Weise gelebt. Jene schlaue Gießerin nun, welche er sich jetzt ausersah, war die Witwe eines

burgundischen Zeugmeisters und Artilleriehauptmannes, Michael Dietrich, welcher dem Zeughause und der Kanonengießerei des Kurfürsten rühmlich vorgestanden hatte. Ihre ehelichen Kinder, einen Sohn und zwei sehr ausschweifende Töchter, die ebenfalls in den Sippold'schen Rechnungen unter nicht sehr ehrenvollen Prädicaten vorkommen, hatte Anna durch den Kurfürsten sehr gut zu versorgen gewußt, namentlich hatte sie dem ersteren ein schönes Leben verschafft. Madeleinichen aber wurde zur Gräfin von Arneburg erhoben. Schon im Jahre 1561 mußte sich der Kurprinz verpflichten, die schöne Gieserin nach seines Vaters Tode in seinen sonderlichen Schuß zu nehmen und ihr, so wie ihren Kindern, alles Das zu lassen, was ihr von dem Kurfürsten gegeben war. Einige Jahre später verordnete Joachim, daß Magdalena eine jährliche Rente von 4000 Rthlrn., und bei ihrer Verheirathung das Capital derselben erhalten solle; Gleiches bestimmte er für ein damals noch zu erwartendes Kind. — Man sieht, daß sich Anna Sydow auf ihren und der ihrigen Vortheil verstand; sie ließ aber auch den Kurfürsten wenig aus den Augen, der jedoch seinerseits ebenfalls ihre Gesellschaft schwer entbehrte. So mußte sie ihn denn auch auf seinen häufigen Jagdparthien begleiten; bei einer solchen Gelegenheit fragten einmal die Bauern: Ist dieß unsers gnädigen Herrn unächte Frau? seyn das die unächten Kinder? wie daß er's thut, und wir nicht müssen!" Das genirte freilich den Kurfürsten ein wenig, und er sagte zu Anna: „Kannst Du nicht bei Seite gehen?“

Von einem Fürsten, welcher in einem solchen Grade, wie Joachim, in eine Juden- und Maitressenwirthschaft verstrickt war, kann man wohl überhaupt keine besondere Reinheit der Intention bei seiner Handlungsweise erwarten? sein Charakter entbehrte jeden sittlichen Fundamentes. Ihm dankt nun die Mark

Brandenburg das Glück der Einführung des Protestantismus. Soll man nun wohl glauben, daß dieser Mann wirklich von einem reinen Gefühl für eine, wenn auch nur vermeintliche Wahrheit und von einem regen Eifer für dieselbe beseelt war? Gewiß nicht; wohl aber ist es begreiflich, daß einem solchen Charakter der alte wahre katholische Glaube sehr unbequem werden mußte, und daß noch mancherlei andere Motive hinzugetreten sind, welche seinen Abfall von der Kirche befördert haben. Aber wenn er denn doch wenigstens offen und ehrlich hervorgetreten wäre; nichts weniger als das. Seine Politik war das Laviren; wenn sein Vortheil es erheischte, ließ er die Einen wie die Andern im Stich, und es war gewiß nur das Uebergewicht, welches der Protestantismus durch den Treubruch des Kurfürsten Moriz und durch die Unterstützung durch Frankreich erhielt, das zuletzt bei ihm den Ausschlag gab. Wäre der Kaiser auf seiner Höhe geblieben, und wären dem Kurfürsten von Brandenburg andere bedeutende Vortheile daraus erwachsen, man würde schwerlich dafür haben einstehen können, daß er sich am Ende nicht doch noch wiederum zur alten Kirche bequemt hätte.

Es ist nicht uninteressant, die verschiedene, mitunter höchst zweideutige Stellung ins Auge zu fassen, welche Joachim je nach den Umständen der katholischen Kirche und dem Protestantismus gegenüber eingenommen hat. Das häusliche Glück seines Vaters war durch dessen Gemahlin Elisabeth vielfach getrübt worden. Diese, eine dänische Prinzessin, welche gewöhnlich als eine Glaubensheldin gepriesen wird, brachte die Häresie in das kurfürstliche Haus. Ein protestantischer Schriftsteller *) sagt von ihr: „Niemand ist es eingefallen, das Unweibliche in ihren Bestrebungen hervorzuheben. Wenn sie im Schlosse ihres Fürsten und Herrn

*) Helwing a. a. O. S. 607.

heimlich und ohne dessen Zustimmung, ja wider dessen ausdrücklich ausgesprochenen Willen, neue Formen des Gottesdienstes einführte, so konnte das nur durch Verführung der Unterthanen zur Widerseßlichkeit gegen den Landesherrn geschehen. Durch solchen strafbaren Ungehorsam und durch solche Aufreizung zum Widerstande trat sie die Pflichten der Hausfrau mit Füßen; die der Mutter verletzte sie, indem sie die Gemüther der Söhne dem Vaterherzen entfremdete." Durch sie wurden aber die Gemüther der Söhne nicht bloß dem Vaterherzen, sondern auch der Kirche und der Wahrheit entfremdet, und Kurfürst Joachim I. mochte wohl von bangen Ahnungen erfüllt seyn, als er jene an seinem Sterbebette noch einmal um sich versammelte und sie ermahnte: „weil im Reiche mannichfaltige Secten, Ketzereien und Ungehorsam vorhanden seien, mit ihren Erben und Leuten unverrückt und unverhindert bei dem alten Glauben, der alten Kirche und in dem Gehorsam gegen die Sagen der Vorfahren zu beharren.“ Es mag dahingestellt bleiben, ob der Sterbende seinen Söhnen ein eidliches Versprechen, bei dem Glauben der Väter zu bleiben, abgenommen hat; so ganz unwahrscheinlich ist dieß jedoch nicht. Joachim hatte gerechten Grund zum Mißtrauen gegen seine Söhne, auch kannte jene Zeit noch nicht eine Gewissensfreiheit im modernen Sinne des Wortes, sondern eben nur die Eine allein seligmachende Wahrheit, bei welcher zu bleiben schon im Taufgelübde versprochen wird; zudem erwähnt der Landgraf von Hessen in einem Briefe an Joachim II. ausdrücklich jenes Eides, und ermahnt ihn dabei, sich doch ja nicht durch ein solches Versprechen für gebunden zu erachten.

Was indessen auch Joachim's II. eigentliche Herzensmeinung gewesen seyn mag, jedenfalls wagte er nicht, entschieden mit derselben hervorzutreten. Seiner Moral getreu, aber auch in Uebereinstimmung mit der factischen Wahrheit, sagt Pauli: „In Absicht

der Religion beobachtete der Kurprinz, so lange der Herr Vater lebte, ein zweideutiges Betragen. Es konnte nicht fehlen, er mußte Luthern in verschiedenen Lehren beipflichten, ob er sich gleich nicht überzeugen konnte, daß dieser Mann eben nöthig gehabt, so weit zu gehen. Die Zeitumstände erforderten, daß er seine wahren Gesinnungen nicht öffentlich zu verstehen gab.“ Warum? „die Kirchenverbesserung hatte doch noch mehr Widersacher als Vertheidiger.“ „Da Joachim II. zur Regierung geboren, so mußte er alle Behutsamkeit beobachten.“ „Die Staatskunst erforderte“, heißt es dann nach dem Regierungsantritte, „daß der Kurfürst gleich anfangs keine entscheidende Aufführung nehmen konnte, da überdieß sein Herz selbst zu keinem festen Entschluß gekommen war. Die Liebe zu seinen Unterthanen rechtfertigte einigermaßen sein zweideutiges Betragen, um sich die Herzen beiderseitiger Religionspartheien eigen zu machen“, und dann? etwa die Katholiken durch sein zweideutiges Betragen zu hintergehen? Außerdem beabsichtigte Joachim, eine polnische Prinzessin zu heirathen; „bei diesen Umständen war es wohl für Kurbrandenburg nicht rathsam, sich sogleich öffentlich zu erklären.“ Joachim's Bruder, Johann, ging einen andern Weg, und wenn wir auch seinen Uebertritt nicht loben, so lag in seiner offenen Erklärung doch eine gewisse Ehrlichkeit. Kurfürst Joachim aber, sagt obiger Schriftsteller beim Jahre 1536, „hinderte zwar Niemand, zu der evangelischen Kirche zu treten, jedoch fand er noch nicht rathsam, durch öffentliche Annäherung des Augsburgerischen Glaubensbekenntnisses sich und seine Unterthanen manchen Gefährlichkeiten bloß zu stellen.“ Nach diesen Proben ist es nicht zu verwundern, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo Joachim die brandenburgische Kirchenordnung (1540) einführte, er noch sechs oder sieben Mal in gleicher Weise von dem gedachten Autor entschuldigt werden muß.

Bis zu dieser Zeit hin hatte der Protestantismus reißende Fortschritte in Deutschland gemacht; man hatte die vielfache Abwesenheit des Kaisers zu Rüstungen benützt, und es stand der schmalkaldische Bund bereits als eine für den Reichsfrieden bedrohliche Macht da. Johann, des Kurfürsten Bruder, war diesem Bündnisse auch ohne Weiteres beigetreten, Joachim hingegen wagte es nicht, so weit zu gehen, ja als der Kaiser Miene machte, den schmalkaldischen Bund anzugreifen, wußte er seinen Bruder zum Austritte zu bewegen. Allerdings ist dieß in so fern anerkennenswerth, als der schmalkaldische Bund eine durchaus widerrechtliche Einigung war. Daß er aber damit, so wie durch den Umstand, daß sein Sohn, der Kurprinz Johann Georg, in der Schlacht bei Mühlberg (1547) auf des Kaisers Seite kämpfend sich von diesem die Ritterwürde erwarb, bei seinen Glaubensgenossen nicht gerade viel Ehre einlegte, begreift sich von selbst.

Sehr zweideutig mußte diesen aber auch sein Benehmen in der Angelegenheit des Landgrafen von Hessen erscheinen. Die neueren Forschungen über diesen Gegenstand, namentlich von Menzel, von Buchholz, so wie auch die von v. Arétin beigebrachten Beweisstücke lassen über die völlige Rechtmäßigkeit der Gefangenhaltung Philipps durch den Kaiser, so wie darüber keinem Zweifel Raum, daß die beiden Kurfürsten, Moriz und Joachim II., eigentlich Diejenigen waren, welche, wenn sie nicht absichtlich den Landgrafen, so doch wenigstens in einer unglaublichen Verblendung sich selbst darüber getäuscht haben, daß der Kaiser, in voller Waffenmacht einen so gefährlichen Feind ohne weiteres auf völlig freien Fuß setzen werde.

Karl V. stand damals auf der Höhe seiner Macht, und so mochte jetzt Joachim II. denken, es sei doch wohl auch nicht rathsam, dem Papste gar so sehr entgegen zu seyn. Zudem wünschte er, seinem Sohne Friedrich die Erzbisthümer Magdeburg und Halberstadt

zuzuwenden. Als daher im Jahre 1551 das öcumenische Concilium wiederum von Bologna nach Trient verlegt worden war, siehe da: gleich kamen die brandenburgischen Gesandten herbei, und in der am 11. October gehaltenen dreizehnten Sitzung desselben hielt im Auftrage des Kurfürsten dessen Gesandter Christoph von Strassen folgende höchst merkwürdige Rede: „So wie eine große, ja ohne Zweifel ungläubliche Freude sich in die Gemüther aller Frommen darüber ausgießen mußte, daß nach so stürmischen Zeitläuften, von denen so viele Jahre die christliche Religion heimgesucht worden ist, ganz unerwartet die Hoffnung der Ruhe aufleuchtet, und daß der christlichen Gemeinschaft und dem Glauben die alte Zierde, Ansehen und Majestät auf diesem geseglichen Wege durch das öcumenische Concilium wiedergegeben werden soll, so konnte auch meinem erhabenen Fürsten und Herrn, Joachim, nichts Erfreulicheres begegnen, als zu sehen, wie das Schiff unserer christlichen Religion, das so große und viele Beschädigungen durch die Stürme erlitten hatte, endlich aus dem drohenden Schiffbruche unter Eurer, der getreuen Lootsen Leitung gerade zu seiner Zeit in den sichern Hafen zurückgeführt wird. Er hat daher geglaubt, es sei seine Sache und es stehe ihm, als einem christlichen Fürsten zu, daß er, so viel er vermöge, darauf Mühe verwende, daß zum Heile Aller die wichtige Angelegenheit Gottes und der Religion, die Er mit seinem kostbaren Blute bestätigt hat, endlich zu dem erwünschten Ziele geführt werde. Da der beste, geheiligteste und unbesieglichste Fürst und Herr, Karl V. — meinem Herrn Joachim — angezeigt hat, daß unser heiliger Herr Julius II., der heiligsten allgemeinen römischen Kirche höchster Bischof, dieses heilige öcumenische Concilium — zu Trient wieder zu eröffnen angeordnet habe und Se. Majestät — unsern Kurfürsten — ermahnt und aufgefordert, diesem heiligen Concilium persönlich, oder wenn persönlich verhindert, wenigstens

durch Rätke und Gesandte beizuwohnen, und die heilige Synode nach Kräften zu fördern, zu begünstigen und schützen nicht für beschwerlich zu erachten, so würde — unser Kurfürst nichts lieber gewollt, nichts für erhabener und würdiger erachtet haben, als diese heilige und christliche Pflicht, den frommen Wünschen der kaiserlichen Majestät nachzukommen und persönlich auf dem Concilium zu erscheinen; da er aber durch seine Kränklichkeit und die sehr unruhigen Zustände, besonders jener Gegenden, verhindert ist, dieß selbst auszuführen, so hat er doch nichts desto weniger, um seine ergebene Gesinnung und seinen, dem heiligen öcumenischen Concilium geneigten Willen zu bekunden, mich und meinen Collegen hieher abgeordnet und zunächst befohlen, die heilige Synode in seinem Namen ehrfurchtsvoll zu begrüßen und Euch, den verehrungswürdigsten und höchst angesehenen Herren, seine Ergebenheit an den Tag zu legen, so wie zu bitten, daß die heilige Synode seine Herrlichkeit für entschuldigt halten wolle. Die heilige Synode darf aber nicht zweifeln, daß ich und mein College Alles, was zur Bewahrung und Vermehrung der Autorität des heiligen Conciliums, so wie für die Beförderung und die Zunahme der heiligen christlichen Religion, so wie des Friedens und der öffentlichen Ruhe zu dienen scheint, eifrig nach Kräften thun und veranlassen werde, und daß der erhabenste Kurfürst Alles heilig und aufrichtig, wie es einem christlichen Fürsten und gehorsamen Sohne der katholischen Kirche geziemt, beobachten und vertheidigen werde, wie die heilige Synode dieses Alles aus seinem officiellen Auftrage ersehen kann. Es erübrigt, daß ich meinen erhabensten Fürsten und mich nebst meinem Collegen den ehrwürdigsten und höchst angesehenen Herren empfehle."

So ließ Kurfürst Joachim II. im Jahre 1551, eilf Jahre, nachdem er aus landesherrlicher Machtvollkommenheit die Kirchen-

ordnung in seinem Staate eingeführt hatte, das Concilium anreden. Konnte der getreueste Sohn der Kirche anders, konnte er ehrfurchtsvoller sprechen? Das Concilium war begreiflicher Weise hierüber hoch erfreut und antwortete: „Es ist, hochansehnliche Herren, nicht zu sagen, welche Freude Eure Ankunft dieser heiligen Synode bereitet hat, und mit welcher Freude des Gemüths sie das angehört hat, was Ihr über den geneigten Sinn Eures erhabensten Fürsten gegen die Synode selbst, und vorzüglich von seiner kindlichen und demüthigen Unterwürfigkeit, so wie von seiner Bereitwilligkeit berichtet hat, mit welcher er annehmen und befolgen wolle, was etwa von der heiligen Synode beschlossen werden möchte. Sie hofft, daß es durch die Gnade Gottes geschehen werde, daß Euer erhabenster Fürst, wie er es uns durch Euch in Worten hat ausdrücken lassen, so es auch in Thaten bewähren wird, weshalb sie auch Euch freundlich und liebevoll aufnimmt und die von Euch beigebrachte Vollmacht, wie es sich von Rechts wegen gebührt, zuläßt.“

Gerade dieser letztere Umstand hat seine besondere Bedeutung; der Kurfürst versprach Gehorsam, und deßhalb wurden seine Gesandten zugelassen, wogegen andere Gesandten zurückgewiesen wurden, bis daß sie ebenfalls diese Bedingung erfüllt haben würden. Man schien sich daher wirklich der frohen Hoffnung hingeben zu dürfen, es würde bald die Ausöhnung aller Protestanten mit der Kirche erfolgen. In dieser Hoffnung schrieb damals Manriquez (Menzel III. 399.) an den Bischof von Arras: „Keine geringe Freude haben uns die brandenburgischen Gesandten bereitet, deren Fürst mit einem ausgezeichneten Beispiel darin vorleuchtet, daß er den Beschlüssen Gehorsam leistet. Wenn der Pfalzgraf Moriz, Herzog von Sachsen und der Herzog von Württemberg diesen Fußstapfen nachfolgten, dann würde an unserer Hoffnung nichts fehlen, daß wir Deutschland wieder von seinen Krankheiten geheilt sehen würden.“

Allein so schöne Hoffnungen sind freilich nicht in Erfüllung gegangen. Wir wollen nicht behaupten, Joachim habe absichtlich mit seinen Verheißungen die Väter von Trient getäuscht, bloß um seinen Sohn mit hohen kirchlichen Würden geschmückt zu sehen. Allein er war eben ein völlig charakterloser Mann; nicht so sehr die erfolgte Erreichung jenes Zweckes, sondern der Umstand, daß Moriz von Sachsen die Macht des Kaisers brach, und daß dadurch die politischen Zustände in Deutschland sich änderten, war die Ursache, daß Joachim II. schon im folgenden Jahre von allen seinen Zusagen sich loszählte und sein Land und seine Unterthanen auf der Bahn des Protestantismus weiter führte. Er nahm nachmals wohl noch den päpstlichen Legaten Commendone im Jahre 1562 ehrenvoll und freundlich in Berlin auf; auf eine Besichtigung des Concils ließ er sich, da er in völliger Abhängigkeit von den ihn umgebenden Personen stand, nicht mehr ein.

Hätte Joachim einen festen Charakter gehabt, hätte er in wahrer, kindlicher Gesinnung sich dem von Christus gesetzten Oberhaupte unterworfen, so würde er sein Volk freilich einen andern Weg geführt und wesentlich zur Kräftigung des deutschen Reiches beigetragen haben, während er nunmehr eine Hauptveranlassung zu dessen nachheriger Schwäche und Zerbröckelung geworden ist. Möchte die Zeit nicht fern seyn, wo seine Nachfolger in aufrichtiger und reiner Gesinnung Worte, wie er, zu dem Oberhaupte der Kirche sprächen, aber auch durch Thaten ihre Worte bekräftigten!

Begleiten wir nun auch Joachim zu den letzten Tagen seines Lebens. Nachdem er zu Ausgang des Jahres 1570 auf einer Schlittenfahrt umgeworfen worden war, und bei dieser Gelegenheit die merkwürdigen Worte gesprochen hatte: „Hier liegt das Haus zu Brandenburg und thut einen großen Fall“, schien ihm die Ahnung

seines nahen Todes stets vor der Seele zu stehen. Er unternahm eine Jagdparthie nach Köpenik; hier erkrankte er in der Nacht vom 2. bis 3. Januar 1571, deren größten Theil er zuvor mit seiner Abendgesellschaft in religiösen Gesprächen zugebracht hatte. Ob er vor oder in den Beängstigungen, die nunmehr über ihn kamen, in seinem Schlafzimmer das Bild des leidenden Heilands an die Wand gemalt habe, ist nicht ausgemacht; seine herbeigerufenen Diener fanden ihn am Morgen bereits todtenbleich, und die Versuche, welche sein Arzt, Dr. Luther, des Reformators Sohn, an ihm machte, waren von keinem Erfolg; er starb bald darauf mit Worten der Zuversicht auf die göttliche Barmherzigkeit. Auf diese mag man mit Recht für ihn hoffen.

Die obige Schilderung der Lebensverhältnisse Joachims II. von Brandenburg hat in dem Juden Lippold, der des Kurfürsten Kammerdiener und Münzmeister war, eine damals neben der schönen Gießerin Anna Sydow höchst einflußreiche Persönlichkeit hervortreten lassen. Das Lebensende dieses Mannes läßt zugleich einen Blick in die damaligen Zustände und in die Sittengeschichte jenes Landes werfen, der wohl geeignet seyn möchte, Schrecken zu erregen. Diese Zustände gränzen wirklich an's Unglaubliche und man sollte es kaum für möglich halten, daß auf solchem Boden die „Metropole der Intelligenz“ erwachsen sei.

Auf Joachim II. war sein Sohn, Johann Georg, gefolgt, dessen Geistesrichtung dadurch bezeichnet wird, daß er alle seine Briefe, welche er wegen der Aufnahme der Reformirten in Pommern an die Herzoge dieses Landes schrieb, mit den Worten schloß: „Gott erfülle uns mit Haß gegen die Lehre des Calvin.“ Sogleich bei seinem Regierungsantritte bemächtigte er sich jener beiden Personen,

der Anna Sydow und des Juden Lippold; ja auch der wahrhaft getreue Diener seines Vaters, Thomas Matthias, entging nicht einer längern Untersuchung, die ihn jedoch völlig rein erscheinen ließ. Die schöne Gieserin wurde nach Spandau in sicheren Gewahrsam gebracht, ihre Tochter, die Gräfin von Arneburg, ehemals Madeleinichen, an einen Beamten Namens Kohl verheirathet und noch ziemlich gut ausgestattet. Die gegen Lippold wegen Veruntreuung von Geldern eingeleitete Untersuchung führte jedoch keineswegs zu dem erwarteten Resultate, im Gegentheil wußte der Angeeschuldigte, bis auf einige Kleinigkeiten, Alles durch Quittungen des verstorbenen Kurfürsten zu belegen, und auch bei jenen geringen Posten fand man die Nachweise unter den Papieren Joachim's; ja bei der Münze war Lippold sogar noch im Vorschuß. Es unterlag daher keinem Zweifel, daß er alsbald losgelassen werden würde, was vielleicht deßhalb noch unterblieb, weil der Pöbel sehr gegen ihn erbittert war, und seinen Zorn bereits gegen die jüdische Synagoge ausgelassen hatte. Zu seinem größten Unglücke gerieth aber Lippold mit seiner Frau in einen Streit, und diese sagte zu ihm: „Wenn der Kurfürst wüßte, was Du für ein böser Schelm bist und Du für Bubenstücke mit Deinem Zauberbuche kannst, so würdest Du schon lange kalt seyn.“ Dieß wollten Einige von den Bürgern, welche Lippold in seinem Hause zu bewachen hatten, gehört haben, und machten sofortige Anzeige davon. Der Jude wurde daher alsbald in einen engern Gewahrsam gebracht und dem kunstfertigen Meister Balzer zur peinlichen Frage übergeben. Jetzt kühlten Alle, welche durch den dereinst mächtigen Lippold etwas erlitten oder durch ihn beeinträchtigt worden waren, Juden wie Christen, ihre Rache an ihm. Vornämlich aber entsannen sich etliche Hoflakaien, Kurfürst Joachim II. habe am Abende vor seinem Tode sich von Lippold einen Trunk Malvasier geben lassen;

also, zog man den Schluß, dieser habe ihn vergiftet. Lippold wurde den fürchterlichsten Torturen unterworfen, so daß man ihn öfters mit scharfen Essenzen in's Leben zurückrufen mußte, um ihn auf's neue foltern zu können, gestand Alles, was man von ihm haben wollte, und wurde in Folge dessen zum Tode verurtheilt. Daß die Vergiftung des Kurfürsten durch ihn, dessen ganzes Interesse an seinen Herrn geknüpft war, im höchsten Grade unwahrscheinlich war, daß das Getränk, welches mit Muscat, Del, Hüttenrauch und Quecksilbersublimat versetzt gewesen seyn sollte, sich sogleich durch seinen Geruch hätte verrathen müssen; daß an der Leiche des Kurfürsten nicht die mindeste Spur einer Vergiftung wahrgenommen worden war; daß bis zu jenem Augenblicke hin, wo die Hoflakaien des Trunkes erwähnten, Niemand auch nur einen Verdacht der Art geäußert hatte; — das Alles blieb völlig unberücksichtigt. Lippold, mit seinem in der That die abgeschmacktesten Sachen enthaltenden Zauberbuche am Halse, vernahm nun vor gehogter Bank sein Todesurtheil. Da mochte er wohl, als er zuvor noch einmal ein feierliches Geständniß ablegen sollte, für einen Augenblick der Qualen der Folter vergessen haben; er erklärte, er sei völlig unschuldig an dem Tode des Kurfürsten. Gleich wurde er wiederum dem Meister Balzer, welchem die Richter für die während dieses Prozesses bewiesene Geschicklichkeit mehrmals Lob gespendet hatten, von neuem übergeben und dermaßen gefoltert, daß ihm das Blut zum Halse herauslief; da gestand er dann wiederum. Als bald zum Tode hinausgeführt, wurde er zuerst an verschiedenen Orten mit glühenden Zangen gekneipt, dann auf dem neuen Markte in Berlin an Armen und Beinen mit vier Stößen gerädert und endlich geviertheilt. Die vier Stücke seines Leibes wurden an vier verschiedenen Galgen an den Landstraßen, sein Kopf aber an dem Georgenthor der Hauptstadt aufgesteckt, seine Eingeweide sammt dem Zau-

verbuche wurden verbrannt. Als bei dieser Gelegenheit unter dem Gerüste, auf welchem die Flamme loderte, eine Maus hervorlief, so war dieß für die aufgeklärten Zeitgenossen ein unwiderstehlicher Beweis, daß in der Gestalt jenes Thieres der Teufel erst jetzt den unglücklichen Juden verlassen habe. Mit seinem Vermögen wurden seine Schulden und die Prozeßkosten gedeckt; es blieben noch tausend Thaler übrig; mit diesen schickte man die Witwe aus dem Lande; kurz darauf (1573) mußten sämtliche Juden die Mark Brandenburg meiden.

IV.

Gustav Adolf und Kurfürst Georg Wilhelm.

(1838.)

Am 24. Juni des Jahres 1630 landete der Schwedenkönig, Gustav Adolf, auf der Insel Rügen an Pommerns Küste, zwei Jahre darauf, am 6. November, fiel er, von Kugeln und Schwertern durchbohrt, auf der Wahlstatt von Lützen. „Gern hätte ich ihm ein längeres Leben und eine fröhliche Rückkehr in seine Heimath gegönnt, wenn nur der Friede in Deutschland hätte erlangt werden können“, sprach Kaiser Ferdinand II., als ihm das blutige Wamms seines Feindes gebracht wurde; Papst Urban VIII. las für die Seele des Abgeschiedenen eine stille Messe.

Ueberblickt man Gustav Adolfs kurze, aber glänzende kriegerische Laufbahn in Deutschland, so ist begreiflich, daß selbst die Gegner des gekrönten Feldherrn ihm ihre Anerkennung nicht versagten; natürlich aber ist es, daß protestantischer Seits ihm, den man als den Retter des neuen Kirchenthums, für welches er sein Leben zum Opfer gebracht, ansah, wahrhafte Bewunderung zu Theil geworden ist. Es darf nicht in Abrede gestellt werden, der König der Schweden verband mit einem angenehmen Außern eine Mehrzahl von Eigenschaften, welche für jeden Fürsten eine Zierde wären. Katholische Schriftsteller sagen von

ihm aus: „einen ihm gleichen König hat Schweden keinen, Europa nur wenige aufzuweisen“, „es habe nie einen Feldherrn gegeben, dem mit mehr Neigung und Bewunderung gedient worden sei“, und unter die Eigenschaften seines Charakters zählen sie: „Klugheit, Gedankenreichthum, Leutseligkeit, Kühnheit, Beständigkeit, Weisheit, Unererschrockenheit und Wachsamkeit.“ Solches Zeugniß legen Katholiken über den Verfechter des Protestantismus ab, und man darf wohl überhaupt sagen, daß seine Erscheinung, die wie ein Meteor an dem Himmel Deutschlands leuchtete, im Ganzen und Großen aufgefaßt, etwas ungemein Poetisches an sich trägt, so daß es zu verwundern steht, daß keiner der größeren Dichter Deutschlands gerade ihn sich zum Helden eines Dramas erwählt hat. — Allein die Geschichte darf sich mit einer solchen allgemeinen Auffassung nicht begnügen; sie ist darauf gewiesen, auch im Einzelnen zu prüfen; sie ist dazu bestellt, an die Ereignisse der Vergangenheit den Maßstab des göttlichen Sittengesetzes zu legen und zu erforschen, in wie weit die Thaten der Menschen mit diesem im Einklange stehen oder nicht. Dieß ist nicht ein Kleinliches, sondern ein gerechtes Verfahren, da jene poetische Art die Geschichte zu behandeln, gar oft mit der Ungerechtigkeit Hand in Hand geht. Insonderheit hat man vom protestantischen Standpunkte aus, da man einmal von der oben erwähnten Ansicht, daß der Schwedenkönig als der Erretter Deutschlands zu begrüßen sei, ausging, den beiden Kurfürsten von S a c h s e n und B r a n d e n b u r g sehr ungerechte Vorwürfe darüber gemacht, daß sie nicht sogleich Bundesgenossenschaft mit dem Könige geschlossen, sondern ihm wohl gar bei seinem Vorschreiten mancherlei Hindernisse in den Weg gelegt haben. Allerdings ist es wahr, daß der König den protestantischen Reichsständen, welche zögerten, sich an ihn anzuschließen, erklärte:

sie würden ihre Laueheit für das Evangelium am Tage des jüngsten Gerichtes verantworten müssen; allein, so wenig Gustav Adolf ein Freund der katholischen Kirche war, so möchte ihm der Glaubenskampf in Deutschland hauptsächlich doch nur zum Zwecke, seine Eroberungssucht zu befriedigen, gedient haben. Keineswegs hat deßhalb aber Gustav Adolf über den Confessionen gestanden, er hat nicht der hochmüthigen Ansicht neuerer Zeit gehuldigt, welche die Form des Glaubens für gleichgiltig hält, oder meint, „die Rechtgläubigkeit bestünde bloß in der Beobachtung der Gesetze“; wir können daher dem Urtheile eines der ersten deutschen Historiker nicht beistimmen, wenn er in dieser Hinsicht Gustav Adolf eine besondere Objectivität, die er Freiheit des Geistes nennt, beilegt. Diese läßt sich nicht daraus beweisen, daß er nach Eroberung einer katholischen Stadt den Bewohnern derselben, wie Mehrere es riethen, keine neuen Gesetze auflegte, weil diese „wie neue Schuhe zu drücken pflegen;“ wohl aber möchte das Gegentheil daraus hervorgehen, daß er, freilich in rechtgläubiger Beobachtung der Gesetze seines Landes, drei Personen, welche katholisch geworden waren und heimlich einen Jesuiten nach Schweden hatten kommen lassen, hinrichten ließ.

Doch kehren wir zu seinen Thaten in Deutschland zurück, so läßt sich nicht leugnen, daß das Unternehmen gegen den Kaiser in seinem Beginne ein abentheuerliches genannt werden darf. Mit einer nur kleinen Armee von 15,000 Mann war Gustav Adolf, während er zu Danzig die kaiserlichen Abgeordneten durch Friedensunterhandlungen hinhalten ließ, ganz unerwartet nach Pommern gekommen. Gelang es ihm zwar, das damals aller Zucht und Ordnung entbehrende kaiserliche Heer aus diesem Lande zu vertreiben, so war es doch erst die in ihrer Entscheidung lange schwankende Leipziger Schlacht (7. September 1631), welche

den Ausschlag gab und die Siegeslaufbahn des Schwedenkönigs eröffnete. In jener Schlacht hatten die Kaiserlichen: „Jesus, Maria“, „Gott mit uns“ die Schweden gerufen; darum ward jenen, wie ein protestantischer Schriftsteller bemerkt, der Sieg entrißen, weil sie um menschliche, diesen die Palme gereicht, weil sie um göttliche Hilfe gefleht; — die hochtrabende, aber hohle Phrase bedarf wohl keines Commentars. Dieser Schlacht war aber der Fall Magdeburgs und der erzwungene Beitritt Brandenburgs zu dem schwedischen Bündnisse vorangegangen; das letztere Verhältniß ist es, welches hier zunächst beleuchtet werden soll.

Kurfürst Georg Wilhelm war im Herbst des Jahres 1630 aus seinem preussischen Herzogthume nach der Mark Brandenburg zurückgekehrt und hatte mit Schrecken die Verheerungen wahrgenommen, welche in dem Lande durch die Wallensteinischen Kriegsvölker angerichtet worden waren. Jetzt rückten die Schweden heran, welche zwar damals noch bessere Mannszucht hielten, vor welchen der Kurfürst aber aus mehr als einem Grunde Besorgniß hegen mußte. Aus einem im vierzehnten Jahrhunderte abgeschlossenen Erbvertrage machte Brandenburg Ansprüche auf die Succession in Pommern; diese stand binnen Kurzem zu erwarten. Des Kurfürsten Hoffnungen wurden aber durch Gustav Adolf's Auftreten sehr ungewiß gemacht, da dieser den nicht ganz ungegründeten Verdacht erregte, als beabsichtige er, Pommern für die Krone Schweden zu acquiriren. Georg Wilhelm hatte aber auch sonst schon Gelegenheit gehabt, die Gesinnungen seines Schwagers zu erproben.

In dem Kriege Gustav Adolf's gegen Sigismund von Polen, der als Sprößling des ältern Zweiges des Hauses Wasa seinen Anspruch auf die schwedische Krone, von welcher

man ihn wegen des katholischen Glaubens ausgeschlossen hatte, nicht aufgeben wollte, war im Jahre 1626 das Herzogthum Preußen von den Schweden besetzt, und zwar der Anfang damit gemacht worden, daß Gustav Adolf sich ohne Weiteres der Festung Pillau bemächtigt hatte. Nach den Erfahrungen, welche Georg Wilhelm hier in Preußen machte, mußte es ihm im höchsten Grade bedenklich erscheinen, einen Besuch der Schweden auch in seinen brandenburgischen Landen zu gestatten. Nicht etwa wegen der unvermeidlichen Last, die durch die Aufnahme von Heeren überhaupt verursacht wird, nicht deshalb, weil etwa das schwedische Kriegsvolk eine besondere Rohheit an den Tag gelegt hätte, sondern hier handelte es sich um ganz andere und wichtigere Dinge; es handelte sich um Nichts weniger als darum, ob der Kurfürst es sich gefallen lassen sollte, daß seine eigenen Unterthanen durch die Art und Weise, wie Gustav Adolf ihnen gegenüber sich benahm, in der Treue gegen ihren Landesherrn wankend, ja demselben ganz und gar abspenstig gemacht werden sollten. Dieß war die bittere Erfahrung, welche Georg Wilhelm an Gustav Adolf hatte machen müssen, von dem Wallenstein schon im Jahre 1628 sagte: „Der Schwede ist ein solcher, dem man mehr auf die Faust, als auf das Maul — mehr auf auf seine Handlungen, als auf seine Verheißungen — Achtung geben muß.“ Bei der Occupation Preußens stimmten aber Worte und Handlungen darin vollkommen überein, daß sie das Prinzip der Gewalt über das des Rechtes setzten. Gustav Adolf ermunterte die Stände von Preußen, ihrem Landesherrn die Steuern, die ja nur zu Kriegsrüstungen dienten, zu verweigern, er forderte von den Hauptleuten, sie sollten ihre Compagnien entlassen, er forderte von den Magistraten der einzelnen Städte, sie sollten, ohne ihren Landesherrn zu fragen, sich erklären, ob sie Freundschaft

oder Feindschaft haben wollten. Als man ihm erwiederte, der Kurfürst sei durch Pacta an seinen Lehensherrscher, den König von Polen gebunden, auch müßten sie von ihrem Herrn Resolution haben, antwortete Gustav Adolf: „Pacta, Pacta — non Pacta, wenn sie contra jus humanitatis sind; die Resolution, die ihr erfragt, wird doch sehr schlecht, weder kalt noch warm seyn“. Dem Rathe der Stadt Königsberg redete der König zu: diese sei eine freie Stadt, sie sollte sich resolviren und zu ihm treten, er wolle ihr Capitän seyn und zwar ohne Sold. Dann fuhr er fort: „Ich bin Euer Religions-Verwandter, habe ein Fräulein aus Preußen in meinem Bette, will für Euch fechten, will die Stadt besetzen, will sie wider die Krone, auch den Teufel selbst defendiren. Haltet es nur mit mir.“ Als man sich dann abermals darauf berief, man könne Nichts gegen den Kurfürsten und gegen die Pacta statuiren, entgegnete der König: „Ich verlange nicht, daß Ihr etwas wider den Kurfürsten thun sollt; die Pacta habt Ihr selbst gebacken, und meinen Schwiegervater mit eingemischt. Sie werden Euch noch im Halse stecken bleiben. Pacta non sunt Pacta. Man hat jetzt keinen Prozeß: silent leges inter arma.“

Die Verkündigung solcher Grundsätze, die noch etwas kühner in dem polnischen Preußen von Gustav Adolf ausgesprochen wurden *), mochten dem Kurfürsten wohl noch etwas in den

*) Den Rathsherrn der Stadt Elbing sagte Gustav Adolf unter Anderm: „der König (von Polen) könne ihnen nicht den zugesagten Schutz geben, also wären sie nicht schuldig, ihm Eid und Pflicht zu halten, sie müßten seine Untertanen seyn und auf die Erbverträge der Krone Schweden schwören.“ Ja, Gustav Adolf scheute sich nicht in der genannten Stadt das bei seiner Ankunft herbeieilende Volk zu fragen, ob es ihn zum Könige haben wolle? Vergl. Gosmar, Bei-

Ohren klingen, als Gustav Adolf sich den Grenzen seiner Brandenburgischen Erbstaaten näherte. Das erste Auftreten Gustav Adolf's in der Mark war auch keineswegs dazu geeignet, des Kurfürsten Besorgnisse zu zerstreuen. Daß die Neumärkische Ritterschaft zusammentreten und dem Könige in vierzehn Tagen 10,000 Schäffel Korn und 7000 Reichsthaler zu liefern versprechen mußte, konnte noch allenfalls durch den Drang des Augenblicks entschuldigt werden, allein, was soll man dazu sagen, wenn König Gustav Adolf in dem Lande seines Schwagers, nach der Eroberung von Frankfurt, welche Stadt er mit stürmender Hand den Kaiserlichen abgewonnen, seiner Soldateska ausdrücklich erlaubte, die friedliche Bürgerschaft drei Stunden lang auszuplündern? Solche Dinge waren wenigstens keine freundliche Einladung für Georg Wilhelm, ein Bündniß mit dem Könige einzugehen. Diesem mußte aber unter den damaligen Umständen Alles daran gelegen seyn, Magdeburg, welches von Tilly hart bedrängt wurde, zu retten; fast stand Gustav Adolf's kriegerische Ehre dabei auf dem Spiele. Ein Hinderniß war ihm hierin freilich, daß Brandenburg sich nicht für ihn erklärt hatte, sondern in rechtlicher Auffassung des Verhältnisses zum Kaiser, dessen Truppen den Durchzug durch den Paß bei Küstrin erlaubte, eben denselben aber den Schweden verweigerte. Gustav Adolf mußte aber, um Magdeburg entsetzen zu können, seinen Rücken gedeckt haben, und dazu bedurfte es vorzüglich eines festen Platzes. Was that er, um dieß zu erlangen? Er zog von Frankfurt mit zehn Regimentern nach Köpenick und

träge zur Untersuchung der gegen den Grafen von Schwarzenberg erhobenen Beschuldigungen (Berlin, 1828), aus welcher Schrift wir die obigen Nachrichten über Gustav Adolf's Auftreten in Preußen entnommen haben.

forderte nun von dem Kurfürsten die Einräumung von Spandau und Küstrin bis zum Entsatze Magdeburgs, zugleich Proviant und einen monatlichen Sold für sein Kriegsvolk. Da Georg Wilhelm sich dazu nicht entschließen konnte, so wurde eine persönliche Zusammenkunft verabredet. Gustav Adolf rückte nun mit tausend Mann Infanterie, fünf Schwadronen Reiter und vier „Regiment=Stücklein“ bis auf eine Viertelmeile von Berlin vor; hier kam ihm der Kurfürst entgegen. Man konnte sich indessen nicht vereinigen. Gustav Adolf fand jedoch eine Unterstützung bei der verwitweten Pfalzgräfin, welche sich am Hofe Georg Wilhelms aufhielt. Durch diese ließ er sich „erbitten,“ mit seinen tausend Musketieren nach Berlin zu reisen und dort sein Nachtlager zu nehmen. Von seinen Begleitern wurden zweihundert in die kurfürstliche Residenz gelegt, die übrigen in der Nähe, auf dem Werder, einquartirt. Am folgenden Tage wurden die Unterhandlungen wieder aufgenommen, unterdessen rückte aber die übrige schwedische Armee heran und lagerte sich in der Umgegend von Berlin. Erst um 9 Uhr Abends gab der Kurfürst darin nach, daß er Spandau den Schweden unter der Bedingung der Wiederräumung öffnete, sobald Magdeburg nicht befreit werden würde. In Folge dessen wurde Spandau von den Schweden am 5. Mai 1631 besetzt; die Garnison schwur dem Könige und dem Kurfürsten.

Magdeburg wurde indessen nicht gerettet und Gustav Adolf fand sich genöthigt, eine besondere Apologie ausgehen zu lassen, warum er Magdeburg nicht zu Hilfe gekommen sei; zum Theil schob er in dieser Denkschrift die Schuld auf die beiden Kurfürsten, den von Sachsen und den von Brandenburg. Den letzteren hielt Gustav Adolf dem Kaiser gegenüber durch die

Räumung Spandau's für hinlänglich compromittirt, als daß es ihm noch einfallen könne, sich nicht in alle Bedingungen, die er ihm vorschriebe, zu fügen. Hierin hatte er sich aber getäuscht; Georg Wilhelm forderte, dem Vertrage gemäß, „weil die Motive und Ursachen, um welcher Willen Ihm solche eingeräumt worden, cessirten und aufhörten,“ die Rückgabe der Festung Spandau. Zugleich verlangte der Kurfürst: „die Armée, als welche der Orten, da sie bisher gelegen, dem Feinde überall keinen Abbruch oder Schaden, der Mark Brandenburg aber die äußerste ruin und Verderben zugesüget, und gleichsam dasjenige exequiret, was des Kurfürsten Wiedermärtige Ihm gerne gegönnet, unverlängt aus dem Lande abzuführen, damit dem Kurfürsten nicht alle Unterhaltungs=Mittel entzogen würden, noch Er, die täglich vorgehenden insolentien der Soldatesca und das Elend seiner armen Unterthanen, vor seiner Residenz und fast vor den Augen länger ansehen dürfte.“ Gustav Adolf antwortete in Betreff Spandau's abschläglich und bemerkte sodann: „der Kurfürst möchte, ohne weitere Umschweif, sich richtig resolviren: Ob Er bei Ihm und dem Evangelischen Wesen bleiben, und Seine Waffen mit Ihm wider den Kaiser und dessen Anhänger conjungiren; oder lieber zu diesen Sich schlagen, wider den König stehen und sich Feind erklären wolle?“ In eben dieser Weise hatte Gustav Adolf in Preußen Adel und Städte von dem Kurfürsten abwendig zu machen gesucht, jetzt wendete er dasselbe Mittel bei dem Kurfürsten gegen dessen Lehns- und Oberherrn, den Kaiser, an.

Nachdem noch lange unterhandelt worden war, bequeme sich der König zwar wirklich zur Räumung Spandau's; aber wie! am Abende des 8. Juni rückte er von da aus unmittelbar vor Berlin, forderte die Oeffnung der Stadt für seine Armee,

und erklärte sich für den Fall, daß dieß verweigert würde, als entschuldigt von allem Unheil, Blutvergießen und Plünderung. Am folgenden Tage wurde das Heer in Schlachtordnung gestellt, und die Geschütze auf die kurfürstliche Residenz gerichtet. Hier gerieth Alles in Schrecken, und es war abermals die verwitwete Pfalzgräfin nebst den übrigen kurfürstlichen Damen, welche als Mittlerin auftrat. Drei Tage lang berieth man sich hin und her, endlich willigte der Kurfürst am 11. Juni des Abends darin, daß die Schweden wiederum Spandau besetzen sollten. Zur Freude über diesen Tractat wurden in der Nacht um 2 Uhr die schwedischen Geschütze, neunzig an der Zahl, gelöst. Die Bewohner Berlins wurden aber nicht etwa nur durch den Kanonendonner aus dem Schlafe geweckt, sondern, da man aus vielen Stücken aus Versehen die Kugeln nicht herausgezogen hatte, so flogen mehrere Dreißigpfünder durch die Häuser, jedoch haben sie kein Menschenleben zum Opfer gefordert. Dem Kurfürsten waren außerdem noch 30,000 Reichsthaler monatlicher Sold für die schwedische Armee abgedrungen worden; auch mußte er versprechen, Küstrin auf Begehren zu öffnen.

In dieser Weise wurde Georg Wilhelm wider seinen Willen genöthigt, Schwedens Bundesgenosse zu werden, und die „schwere Pflicht, womit er dem Kaiser und Reiche verwandt“, bei Seite zu setzen. Sein Beitritt hatte den Kurfürstentum zur Folge; Gustav Adolf rückte mit seiner Armee nach Wittenberg, wo er ein großes Feldlager aufschlug, und sich zum Zwecke der Unterhandlung mehrere Tage lang verweilte *). Durch persönliche Vermittlung

*) Die Wittenberger Studenten kamen um diese Zeit, „ohne einige Gefahr der Veranbung“ haufenweise in's königliche Feldlager hinaus; Gustav Adolf unterredete sich freundlich mit ihnen und titulte sie: „Doctor Luther's Söhne“. S. Nitner, altmärkisches Geschichtsbuch. S. 43.

Georg Wilhelms wurde nunmehr der Vertrag mit Sachsen abge-redet und beschlossen. Nach einem stattlichen Banquet, welches der König in seinem Gezelte hielt, brach das Heer auf zur Leipziger Schlacht; den Sachsen bekam diese am Anfange freilich sehr schlecht, ihre Armee wurde von Tilly geschlagen und in jäher Flucht war Kurfürst Johann Georg schon nach Eilenburg ent-wichen. Um so dankbarer war dieser daher dem Schwedenkönige nach dem Siege; nichts Geringeres verhiess er ihm, als — die deutsche Kaiserkrone!

Wir wollen hier nicht die nutzlose Frage aufwerfen, was für Schicksale Deutschland gehabt hätte, wenn dieses Verspre-chen in Erfüllung gegangen wäre; Gott hat es anders geordnet. Auch wollen wir uns alles Urtheils über das Benehmen der beiden Kurfürsten gegen den Kaiser, der durch ein Schreiben Georg Wilhelms nicht von der Nothwendigkeit der Handlungsweise desselben überzeugt werden konnte, enthalten, aber im Rückblicke auf die mitgetheilten Facta dürfen wir zweierlei wohl als feststehende Resultate annehmen. Einmal, daß man den Charakter Gustav Adolf's vielfältig überschätzt hat, indem es keineswegs einem christlichen Fürsten geziemt, solche Grundsätze offen zu verkünden, daß es für Unterthanen recht sei, ihrem Landesherrn die Eide der Treue und Ergebenheit zu brechen, sobald nur ein fremder Machthaber sich ihnen nähert. Man möchte hierüber mit einem neueren Schriftsteller sagen: „im Munde eines Glückritters wären solche Reden zu entschuldigen gewesen, weil dessen Handwerk es so mit sich zu bringen scheint, nicht aber bei einem Erbkönige, der so häufig über religiöse Ge-genstände und von seinem Eifer für Gott und sein Volk sprach*).

*) Worte Cosmar's a. a. O. Anhang. Seite 10. Dieser unparteiische Schriftsteller ist Consistorialrath und Prediger zu Berlin,

Andererseits mag dieß Beispiel uns warnen, nie einem Fremden, mag er nun von Norden, wie Gustav, oder von Westen, wie Louis XIV., kommen, eine Einmischung in unsere inneren Angelegenheiten zu gestatten, da wir sie von jeher theuer, sehr theuer, mit unserer Ehre und Gut und Blut bezahlt haben.

7

Handwritten title or header text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten number or date, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be a formal document or letter, possibly containing names and dates, but is too light to transcribe accurately.

V.

Kurfürst Maximilians Reiterstatue.

(1839.)

Seit drei Tagen steht auf dem Wittelsbacher Plaze, inmitten der Hauptstadt Bayerns, die Reiterstatue des großen Kurfürsten Maximilian vor Aller Augen enthüllt; Andern überlassen wir das Urtheil über den hohen Kunstwerth des von König Ludwig seinem Ahnherrn errichteten Denkmals: der Mann selbst, der Held, dessen Bildniß wir nun schauen, und die Bedeutung des Monuments, möge der Gegenstand dieser Zeilen seyn.

Maximilians Thaten sind allbekannt, laut verkündet die Geschichte seine Siege, seine weise Regierung hat Bayerns fortbauern- des Glück begründet! Darum bedarf es dessen nicht, länger zu verweilen bei der Betrachtung solch glänzender Farben, mit welchen die Welt überhaupt versteht, sich ihr Bild menschlicher Größe auszumalen. — Aber einzudringen in dieß wahrhaft edle Herz, das unter dem ritterlichen Panzer schlug und hier den Quell zu erforschen, woraus jene Größe hervorgegangen ist, Das ist es, wozu auch uns das hehre Denkmal mahnt. Also nicht von der Gründung der katholischen Liga, nicht von der Schlacht am weißen Berge, nicht von der Gesetzgebung Maximilians soll hier die Rede seyn, nicht von dem, was wir gewöhnlich Geschichte nennen, sondern wir schlagen eine Urkunde nach, die werthvollste, welche nur immer ein

fürstliches Archiv bewahren kann, eine Urkunde, welche ganz eigentlich Zeugniß gibt von Maximilians Gesinnung, von seinem Denken und Wollen, und indem wir den Garten seines Herzens betreten, so sammeln wir hier einige Blumen der Erinnerung, die wir zu den Stufen des von dem königlichen Enkel errichteten Monumentes niederlegen.

Jene Urkunde sind die väterlichen Ermahnungen, welche Maximilian seinem Nachfolger hinterlassen hat. „Mein Sohn Ferdinand“, schreibt er zu Anfang derselben, ich habe Dir, was Dir zur sichern Richtschnur des Lebens und zur Beförderung eines wahren Ruhmes dienen mag, mit wenigen Worten aufgezeichnet. Wenn Du einst die Herrscherbürde übernimmst, wirst Du eines Führers bedürfen, der Dich nicht nur einmal und sparsam, sondern oft und reichlich mahnt; ich aber werde zu Grabe gehen und Dir nicht mehr mit meinem Rathe beistehen können: so mögen denn diese schriftlichen Ermahnungen, als das letzte Vermächtniß Deines liebenden Vaters, meine Stelle bei Dir vertreten. Ich hoffe, daß Du diese Ermahnungen um so lieber und öfter lesen, dem Gemüthe immer tiefer einprägen und in Gesinnungen und Wandel treu befolgen wirst, je inniger ich von Deinem brennenden Eifer für die Ehre Gottes, für Dein Heil, und für das Wohl des Dir anvertrauten Volkes, so wie von Deiner Liebe gegen mich überzeugt bin. Ich übergebe Dir also als Ausfluß meines väterlichen Herzens einen kurzen Inbegriff Deiner Pflichten gegen Gott, gegen Dich selbst und gegen Deine Unterthanen.“ In diesem Werke hat nun in der That Maximilian sein väterliches Herz ergossen, und wer den großen Mann kennen und lieben lernen will, der lese dasselbe. Zugleich aber ist dieß der Weg, um zu ergründen, wodurch Max gerade zu der sittlichen Höhe emporgestiegen ist, auf welcher wir ihn in der Geschichte erblicken und worin selbst seine Gegner ihn aner-

kennen mußten. Wohl der Seele, die von den ersten Jahren ihres Lebens, zu welchem sie in die Welt berufen, erleuchtet ward von der Sonne des Glaubens! Wohl der Seele, die dieses Licht bewahrt und durch dasselbe so erhellt und erwärmt wird, daß sie selbst Andern zur Leuchte dient. So ward Max das Gestirn des Wittelsbachischen Hauses! das Andenken an ihn ist das Andenken an die schönsten Tugenden, welche nur immer einen Fürsten zieren können. Schon in den Jahren der zartesten Kindheit war das Herz Maximilians den Wahrheiten der christlichen Religion so geöffnet, daß diese für ihn das Fundament wurden, auf welchem er Zeit seines Lebens gestanden hat; von hier aus übersah er die Welt, und nur das hatte in seinen Augen einen Werth, was zur Verherrlichung Gottes diente. Mit Gott war er einig, und darum auch einig mit sich selbst; er war ein ganzer Mann, keine Halbheit, keine Zerrissenheit im Innern, keinen Zweifel an der Wahrheit der von Gott auf den Felsen gegründeten Kirche findet man bei ihm; keinem Uebermuthe gab er sich hin im Glücke, wenn der Herr ihm den Sieg verlieh, keiner Zaghaftigkeit, wenn dieselbe Hand Leiden und Prüfungen über ihn und sein Volk verhängte. Die Geschichte hatte ihn gelehrt, wie ohne Gott noch nie ein Fürst glücklich regiert hat, und sein eigenes frommes Gemüth trieb ihn dazu an, zuerst sich selbst in kindlichem Gehorsame Gott unterthänig zu machen, um dadurch zu seinen Unterthanen in einem Gott wohlgefälligen Verhältnisse stehen zu können. Er bedachte es wohl, daß ein strenges Gericht über die Herrscher ergeht, die nicht nur für sich, sondern auch für ihre Unterthanen dereinst vor Gottes Thron Rechenschaft geben müssen. Dieß war die Grundlage, auf welcher er für seinen Sohn eine bewunderungswürdige Regierungslehre construirte, die freilich von manchen modernen Theorien sehr weit entfernt seyn mag, aber den großen praktischen Vortheil hatte, daß sie das zeitliche und ewige

Wohl des Fürsten und seiner Unterthanen beförderte. Goldene Worte sind es, welche Max seinem Sohne über die Handhabung der Gerechtigkeit, den Schutz des Volkes, die Rechtschaffenheit, Demuth und Klugheit des Fürsten, die Treue im Versprechen, die Wahl der Freunde, guter Räthe und der höhern Beamten, die Liebe zur Wahrheit und den Haß zur Schmeichelei, die strenge Aufsicht in Betreff der Sitten und zuletzt über den Krieg zuruft. Von diesem sagt der kriegserfahrene Held: „Nur Weniges will ich berühren, und dieses Wenige sei mehr dazu, daß Du es wissest, als daß Du es übest. Der beste Krieg ist — keiner; ein erträglicher der, welcher gegen Fremde, fern von Deinem Lande, auf feindlichem Boden geführt wird und diejenigen drückt, die Deinem Glücke nachstellen. Uebrigens hängt an dem Worte Krieg der Inbegriff alles Jammers. — Solltest Du je (o möge Dich Gott gnädig davor bewahren!) durch die Ungerechtigkeit Anderer in die Nothwendigkeit gesetzt werden, Krieg zu führen, so beginne ihn nicht eher, als bis Du alle friedlichen Mittel erschöpft hast. Wehe dem Fürsten, welcher sich durch Ehrsucht, Haß oder durch andere noch schlechtere Begierden und Leidenschaften zum Kriege verleiten läßt. Ergreife die Waffen unter Gottes Beistand, wenn es gilt, die Religion zu schützen, die Treue gegen Kaiser und Reich zu leisten, Deine Bundesgenossen mit der versprochenen Hilfe zu unterstützen; wenn es sich handelt um das Heil des Vaterlandes, um Abwehrung feindlicher Angriffe, um Sicherheit Deiner Unterthanen und um das Recht, wenn Du es nur mehr durch Gewalt der Waffen erkämpfen kannst.“ In solcher Weise hat Max den Krieg geübt, da, wo es sich darum handelte, für Gott und die Kirche zu streiten. Aber auch in diesem Kampfe bietet er das Muster der Mäßigung. Hier, wie in allen seinen Lebensverhältnissen blickt die tiefe Religiosität des erhabenen Fürsten, von welcher die rührendsten Beispiele sich anführen ließen,

hindurch. Er gehörte nicht zu den aufgeklärten Geistern, welche da glauben, die christliche Religion sei gut für das Volk, während die Großen und Gebildeten ihrer nicht bedürften, sondern im Gegentheil war er der Ansicht, daß vor allen Andern die Fürsten sie praktisch üben mußten. Daher begann und endete er den Tag mit Gebet, und nie ging er an seine Geschäfte, ohne zuvor Gott um Seinen Beistand angefleht zu haben; zu bestimmten Tagen im Jahre empfing er die Sacramente der Buße und des Abendmahls, und lag überhaupt gern der Andacht ob; insbesondere fühlte sich sein Herz zu einer kindlichen Verehrung der Mutter unsers Heilandes hingezogen. Sie betrachtete er als die ewige Beschützerin seines Hauses, Sie als die Patrona Bavariae; und wo gibt es ein gläubig katholisches Herz, das nicht wüßte, was es heißt, die allerfeligste Jungfrau zu verehren, und welches die rührende Demuth nicht tief empfände, die Max dadurch offen an den Tag legte, daß er auf seinen Goldmünzen sich zu den Füßen der Mutter Gottes knieend, den Kurhut zur Seite, abbilden ließ? Ihr zu Ehren wallfahrtete er bei seinem Regierungsantritte nach Altötting, um an diesem Gnadenorte sich Kraft und Ausdauer für die Beschwerden des Herrscheramtes zu ersehen. Gott hat ihm diese Kraft und zu seiner Frömmigkeit ruhige Klarheit und Schärfe des Blickes auch in allen weltlichen Dingen im höchsten Maße geschenkt, und ihn dadurch zu der Größe emporgehoben, in welcher er sich unsern Augen auf dem Schauplätze der Geschichte darstellt.

Diesem Fürsten nun hat König Ludwig am 12. October 1839 ein Denkmal gesetzt, auf welchem der Held in seinem kriegerischen Schmucke erscheint. Es mahnt das Bildniß an jene Zeit des Kampfes, nicht zum Kampfe, wohl aber zum Danke, denn Max ist der Retter der Kirche in unserm deutschen Vaterlande geworden. Die bewegten Zeiten der Gegenwart erinnern jeden Katholiken an das

Glück, das ihm durch seinen Glauben zu Theil geworden, sie wecken selbst die Lauen auf, festzuhalten an dem Glauben der Kirche. Da blickt Bayern mit Stolz auf den Wittelsbacher, den ersten unter seinen Kurfürsten. Er war es, der so Großes auf Erden gewirkt, und Gott wird dem treuen Diener gelohnt, und seine Bitten erhört haben. Denn, als Max die Todesstunde nahen fühlte, empfahl er den Predigern in einer eigenhändig von ihm geschriebenen Anordnung, ihre Zuhörer Namens seiner um Verzeihung zu bitten, falls er Einen oder den Andern derselben beleidigt oder geärgert hätte, und alle um ihr Gebet für ihn zu ersuchen, „mit dem Erbieten“, wie er sich darin ausdrückte, „daß ich hinwieder, da ich des Angesichtes Gottes durch seine unendliche Güte und Barmherzigkeit theilhaftig würde, solches zu thun nit unterlassen wöll.“

VI.

Ein Blick auf die russische Geschichte.

(1840.)

Unter den großen Völkerstämmen, welche sich über Europa verbreitet haben, hat der der Slaven eine nicht mindere Ausdehnung, als der germanische, gewonnen, ja seit dem fünften Jahrhunderte wird schon die östliche Hälfte Deutschlands selbst von Slaven bewohnt. Diese Gegenden sind nachmals freilich zum großen Theil germanisirt, und sogar weit nach Polen hinein erstreckte sich deutsche Cultur und deutsches Recht. Dagegen erscheinen die östlichen Slaven, die wir heut zu Tage mit dem Namen Russen bezeichnen, auf den ersten Blick, wenn man absteht von der modernen äußern Politur, als ganz unberührt von germanischem Geiste. Allein dem ist nicht also; freilich offenbart sich jetzt wenig von jenem im russischen Volkscharakter, dennoch aber ist es als eines der folgenreichsten Ereignisse in der Geschichte zu betrachten, daß zu der Zeit, als das Reich der Karolinger vor den Waffen der kühnen Normannen erbebt, als deren heute- und länderbegierige Gefolgschaften als Schiffs- und Reiterheere das ganze Abendland in Schrecken setzten, zwei solcher Gefolgschaften auch zu jenen Slaven kamen, und bei ihnen nach gewohnter Weise germanischer Eroberer Reiche stifteten. Rurik mit seinen Brüdern als Führer des einen Heeres gründete

das eine, und baute hier eine neue, nachmals hochberühmte Stadt (Neugard, Nowgorod), Askold und Dir, des zweiten Heeres Gefolgsherren, südlicher das andere, dessen Hauptsitz Kiew ward. So brachte das germanische Element ein äußerst tapferes, thatkräftiges Leben in jene slavische Völkermasse, und Kuriks waffenkundige, von jenem germanischen Geiste beseelte Nachfolger eilten von Sieg zu Sieg, so daß sie binnen kurzer Zeit ihre Herrschaft über alle Länder, die wir gegenwärtig zu dem eigentlichen Rußland zählen, ausdehnten. Auf Kurik war einer der kühnsten Streiter, Oleg, in Nowgorod gefolgt; er tödtete Askold und Dir, eroberte Kiew und vereinigte die beiden normannischen Reiche unter seiner Herrschaft. Dadurch legte er den Grund zu der großen normannisch-slavischen Macht, die wir jetzt nach den Namen der ursprünglichen Heimath jener Söhne des Nordens, nach dem Lande Ruß in Skandinavien, die russische nennen.

Oleg's Zeitgenosse war Kaiser Leo VI., welcher durch seine astrologischen Beschäftigungen zu dem sonst sehr unverdienten Namen Philosophus gekommen ist. Dieser hatte es wohl nicht in den Sternen gelesen, daß der Normanne mit seinen Schiffen und seinem Kriegsgefolge über die gefahrvollen Fälle des Dniepr hinab und über das stürmische Meer bis vor Byzanz kommen und die Stadt mit Zerstörung bedrohen würde. Mit Glück hatten einzelne seiner Vorfahren gegen andere Feinde den Hafen mit einer großen Kette gesperrt, allein gegen die Russen gewährte dieß Mittel keinen Schutz. Sie verließen ihre Schiffe, verwüsteten das Land umher, und übten die unmenschlichsten Grausamkeiten; unfehlbar wäre Constantinopel ihr gewesen, griechisches Gold machte sie aber zum Frieden geneigt, und so schloßen sie mit dem Kaiser einen merkwürdigen Vertrag, in welchem die ersten völkerrechtlichen Verhältnisse der Russen zu den Griechen festgestellt wurden. Heimgekehrt fand

Oleg durch sein treues Roß, wie ihm geweissagt, den Tod; dem prophetischen Worte nicht glaubend, trat er zu dem Gebeine des verstorbenen Thieres hinzu, ward aber durch den Stich einer Natter, die in dem Schädel desselben ihre Wohnung genommen, getödtet.

Seit Oleg in das Grab gesunken, sind neun Jahrhunderte verflossen; während dessen ist Constantinopel auf eine Zeit lang in den Besiß der Lateiner gelangt, dann ist das griechische Reich zerstört und es hat der Türke in den Palästen der byzantinischen Kaiser seine Wohnung aufgeschlagen, die Kirchen aber sind in Moscheen verwandelt, daneben ist der anfänglich kleine russische Staat zu einer Weltmacht geworden.

Aller Augen sind auf dieses Reich gerichtet, nicht bloß in politischer, sondern auch in kirchlicher Rücksicht. So wenig interessant es vielleicht für das übrige Europa seyn möchte: russisch zu werden, so überaus interessant ist es aber, sich mit den Verhältnissen des gewaltigen Reiches bekannt zu machen, und es ist gut, auch denjenigen Standpunkt kennen zu lernen, auf welchen Rußland selbst sich stellt. Wir wissen in Deutschland lange nicht genug von unserm Nachbarn in Osten, auch selbst die Geschichte, welche eben hierin eine große Lehrmeisterin ist, ist bei weitem noch nicht hinreichend zu Rathe gezogen. Erst in neuerer Zeit selbst hat die russische Historiographie ihren Anfang genommen, und seit Karamsin ist besonders Ustrialow mit einer russischen Staatsgeschichte aufgetreten, welche, mit großem Geschicke und Talente geschrieben, bei uns ihren Uebersetzer gefunden hat. Wir pflichten diesem bei, wenn er das Werk nicht für eine Geschichte des russischen Volkes gelten lassen will, sondern es eben als eine russische Staatsgeschichte bezeichnet. Ob das Buch im Auftrage der Regierung geschrieben sei, wissen wir nicht, wenn dieß aber auch nicht der Fall

seyn sollte, so zweifeln wir wenigstens nicht an der Ratihabition. Der Verfasser betrachtet die ganze Geschichte allein von dem Standpunkte der Verherrlichung der russischen Staatsmaximen und findet wiederum in solcher Geschichte die richtige, consequente und nothwendige Begründung derselben. Zu diesem seinem Buche bringt der Verfasser den hinlänglichen Haß gegen die katholische Kirche mit, der sich bei jeder Gelegenheit auf das unverholenste ausspricht; eben so fehlt es ihm auch nicht an dem erforderlichen Grade von Oberflächlichkeit; um historische Verhältnisse, die außerhalb seiner russischen Sphäre liegen, ganz falsch zu beurtheilen, und demgemäß mit scheinbar gebührender Verachtung zu behandeln, wovon als Beispiel seine Zusammenstellung des germanischen Feudalsystems mit dem russischen Theilsystem angedeutet werden mag. Demnächst hat aber der Autor, dessen Buch auch den Zweck hat, der Jugend als Leitfaden beim Unterrichte zu dienen, ganz die richtige Sprache zu finden gewußt, um den Patriotismus zu erwecken und anzufeuern. Er versteht es, die Vergangenheit mit der Gegenwart zu verbinden; wir wurden von den Mongolen überwältigt; wir haben uns von dem Joche befreit; uns haben die lateinischen Christen dieß zugefügt u. s. w. Man begreift, welchen Einfluß dieß haben muß, wenn dabei auf jedem Bogen wenigstens einmal das große Glück Rußlands: stets ein Herrschergeschlecht, eine Sprache, einen Glauben gehabt zu haben, hervorgehoben wird. Nachstehende Stelle, welche eben auch auf dieses Glück sich bezieht, gestattet in den Geist dieses Buches selbst einzudringen.

Zum größten Glück überkamen sie (die Russen) das Evangelium nicht aus Rom, sondern aus Constantinopel. Die lateinischen Missionäre bekehrten auch nicht ein einziges Volk zum Christenthum, ohne die Heiden gegen sich in die Waffen zu bringen,

und sie erreichten ihren Zweck nur mit größter Mühe und unter unglaublichen Anstrengungen. Gewöhnlich stießen sie in jedem Lande, wo sie die Christuslehre predigten, auf unversöhnliche Feinde; im Vaterlande der alten Sachsen, im Lande der westlichen Slaven, in Schweden, Preußen und Livland, um von Amerika Nichts zu sagen, geriethen sie in wilden Kampf mit den Eingebornen, und kamen nicht selten durch den Grimm des erbitterten Volkes um. Die Schuld lag nicht sowohl in dem starren Sinne der Eingebornen, als in der Bekehrungsart: mit der lateinischen Bibel in der einen Hand, und mit dem Schwerte in der andern, kamen die römischen Mönche zu ihnen; nicht selten von Kriegeren begleitet, nahmen sie Ceremonien vor in einer fremden Sprache, die den Heiden unverständlich war, und forderten für sich den Zehnten und unbedingte Unterwerfung unter den römischen Papst; dieß erregte natürlich ein allgemeines Murren, der Kampf begann und die Fremdlinge kamen entweder um, oder besiegten die Heiden mit den Waffen. So verfuhrten sie unter Karl dem Großen und den Ottonen im Lande der Sachsen und westlichen Slaven, so verschwanden im Religionskampfe ganze Stämme der Preußen und Livländer. Darum rettete sich auch der Trier'sche Mönch Adalbert, der von Otto I. zur Zeit der heil. Olga ausgesandt wurde, um das russische Volk zu bekehren, nur mit Mühe vor dem Grimme der erbitterten Russen. Anders predigten die griechischen Missionäre den christlichen Glauben: sie haben die einfache Wahrheit erkannt, daß in Sachen des Gewissens die Ueberzeugung unerläßlich sei und Gewalt nichts helfe, darum bemühten sie sich allenthalben, die heilige Schrift in eine, für diejenigen Völker, welche sie zum Christenthume bekehren wollten, verständliche Sprache zu übersetzen, und da sie die lateinischen Mönche an Geschmeidigkeit, einschmeichelndem Wesen, ansprechender Beredsamkeit und selbst an Sitteneinheit weit übertrafen, erwarben sie das

Vertrauen der halbwildten Völker, und zündeten ohne Mühe das Licht der Wahrheit unter ihnen an."

So schreibt der Russe die Geschichte, und wahrlich, wenn man das so liest und auf die Sicherheit sieht, mit welcher diese Dinge vorgebracht werden, man könnte sich versucht fühlen, dieß für baare Münze hinzunehmen; wir Katholiken hätten dann weiter Nichts zu thun, als zu bedauern, daß uns nicht das Christenthum von den milden, sanftmüthigen griechischen Missionarien gepredigt worden ist, und uns vorzunehmen, wenn sie einmal zu uns kommen, uns ihnen recht willfährig zu zeigen. Wir zweifeln, daß eine solche Befehrung zur griechischen Kirche in so milder Form vor sich gehen möchte, aber dann natürlich würde dießmal die Schuld in dem starren Sinne der Eingebornen, nicht in der Befehrungsart liegen. Ueber die verständliche Sprache, in der dieß geschehen würde, ließen sich auch Vermuthungen aufstellen. Wir erlauben uns indessen doch noch einige Bemerkungen über den mitgetheilten Passus aus dem Geschichtswerke des Herrn Ustrialow. Demselben scheint es ganz entgangen zu seyn, daß wenn das Christenthum, im Geleite und Gefolge von Kriegen verbreitet wurde, dieß doch am wenigsten in der Schuld der Missionäre lag. Wodurch sind denn die Kriege gegen die Sachsen veranlaßt? seit Jahrhunderten waren die Sachsen die Feinde der Franken, und wurden es in einem noch höheren Grade, seitdem diese sich zur christlichen Kirche bekannten. Der Autor scheint es nicht zu wissen, daß die Sachsen unaufhörlich das fränkische Gebiet beunruhigten, die Christen in Gefangenschaft führten, ja sogar so manche Länderstrecken entrißen. Erst nachdem alle Versuche, bei diesem Volksstamme in Güte etwas auszurichten, vergeblich waren, da prophezeite den zu Marklo versammelten Sachsen der heilige Lebuin, daß einem Waldstrome gleich ein mächtiger König über

sie kommen würde. Da erst erschien Karl und zwang die Sachsen mit dem Schwerte. Der Autor scheint nicht zu wissen, oder hat es vergessen, wie das bei den Sachsen mühsam befestigte Christenthum stets von den Slaven gefährdet war, und daß nur die Wahl dazwischen übrig blieb, wiederum einen ganzen Theil Deutschlands zum Heidenthume zurückkehren zu lassen oder die Feinde zu bekämpfen. Vergessen aber hat er es sicher, daß die polnischen Herzoge von Masovien sich vor den heidnischen Preußen nicht mehr zu retten wußten, und daß sie um ihrer Existenz willen daran denken mußten, sich eine Hilfe zu verschaffen. Andererseits fragen wir: Ist denn bei den Franken das Christenthum mit Feuer und Schwert eingeführt worden? kam der heil. Augustin nach England, der heil. Emmeran zu den Bayern, der heil. Gallus zu den Schwaben, der heil. Bonifacius zu den Thüringern und Hessen, der heil. Willibrod zu den Friesen, der heil. Ansharius zu den Schweden, in der einen Hand das Evangelium, in der andern das Schwert? Oder will man die Kirche und ihre Missionarien dafür verantwortlich machen, wenn spanische Eroberungslust und Vändergier in Amerika mit Grausamkeit die Eingebornen überwältigte? — Doch wie sah es denn mit den griechischen Missionarien aus? wie gingen denn wohl eigentlich die griechischen Kaiser Jahrhunderte lang mit den ihnen benachbarten Völkern, bei denen allmählig das Christenthum verbreitet wurde, um? man denke an ihre Kämpfe gegen die Bulgaren. Die Russen freilich konnten sie, um so mehr, da die Bekanntschaft mit denselben schon in Zeit der zunehmenden Schwäche des byzantinischen Reiches fällt, nicht mit Kriegsheeren erreichen, und mußten froh seyn, daß sie so wohlfeilen Kaufes abkamen. Damit soll indessen keineswegs derselbe Vorwurf auf die Bekehrungen durch die Griechen zurückgeschoben werden, welchen der Russe den lateinischen Missionarien

macht, sondern nur eine gerechte und billige Beurtheilung der Geschichte gefordert werden.

Zur Veranschaulichung dessen, was der russische Historiograph eigentlich will, möge aber noch eine Stelle aus dem von ihm in der Einleitung gelieferten Umriss der Geschichte seines Vaterlandes mitgetheilt werden:

„Das östliche Rußland, seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts durch den Geist der moskowitischen Fürsten belebt, vereinigte nach und nach die zerstreuten Kräfte, trat in den Kampf mit den Mongolen, und schüttelte das verhaßte Joch ab, während es zugleich von den Unordnungen des Theilungssystems sich fern hielt und ein kräftiges selbstständiges Reich, das russische Czarthum, bildete. Sein Haupt war der Selbstherrscher mit erblicher Gewalt, welche nach dem Rechte der Erstgeburt vom Vater auf den Sohn im Hause Johann Kalitas, und vom Jahre 1613 an, nach heftigen Erschütterungen durch die Usurpatoren, im Hause Romanow überging. Der stete Zweck der russischen Czare von Abwerfung des Jochs bis zum siebzehnten Jahrhundert war: im Innern eine organische Einrichtung des Reiches im Geiste der alten Verordnungen und der unumschränkten Herrschgewalt, welche Einrichtungen unter dem Czar Alexei Michailowitsch und seinem Sohne Feodor ihre Vollendung erhielten; nach außen aber im Süden und Osten die Bändigung der tartarischen Horden durch ihre Unterwerfung unter das russische Scepter, im Westen die allmähliche Annäherung an Europa durch Handelsverbindungen und Wiedergewinnung der Länder jenseits des Dniepr und am baltischen Meere, welche vor Alters einen Theil des russischen Reiches gebildet hatten. In der Geschichte des russischen Czarthums tritt darum hauptsächlich die fortdauernde Entwicklung des Gedankens hervor, daß es unerläßlich sei, Ruß-

land wieder in denselben Grenzen herzustellen, welche es unter Jaroslaw und etwa drei Jahrhunderte nach ihm hatte. Aus dieser Quelle flossen alle unsere Streitigkeiten mit Polen, dem livländischen Orden und mit Schweden, welche sich zur Zeit der unglücklichen Unterjochung des Landes durch die Mongolen der besten Theile unseres Vaterlandes bemächtigt hatten."

„Das westliche Rußland blieb unter der Herrschaft der litthauischen Fürsten aus dem Hause Gedimin, rettete aber ebenso wie das östliche seinen Glauben, seine Sprache, sowie seine bürgerlichen Einrichtungen; die stärksten Bande verbanden es also mit dem östlichen Rußland, und das Volk, welches sein urväterliches Gesetz heilig bewahrte, äußerte mehr als Einmal den lebhaftesten Wunsch, unter den Schutz des rechtgläubigen Czars zurückzukehren und mit allen Provinzen sich seiner Herrschaft anzuschließen. Weder in diesem, noch in einem andern Theile Rußlands verschwand je völlig der Gedanke an eine Vereinigung in ein Ganzes, und schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, als kaum der erste Hoffnungsschimmer zur Befreiung vom Mongolenjoch erglänzte, nahmen die Herrscher von Moskau den Titel „Großfürsten von ganz Rußland“ an. Lebendiger erwachte der Gedanke seit den Zeiten Johannis III., welchem sich viele, vorher zum litthauischen Fürstenthume gehörige Landstriche unterwarfen. Ein zufälliger Umstand hinderte die Verschmelzung auch der übrigen Provinzen in ein Ganzes. Polen, das vor der Macht der Nachfolger Gedimins zitterte, schloß sich an ihr Reich an, erhob dessen Enkel Jagello auf den Thron, und bemühte sich auf jede Weise, die ihm gefährliche Vereinigung des westlichen Rußlands mit dem östlichen abzuwenden. Da aber einerseits die russischen Czare ein unverjährbares Recht an das westliche Rußland hatten, wo ihre Vorfahren das bürgerliche Leben und den christlichen

Glauben begründeten, wo russisches Leben in vollem Glanze sich entfaltete, so konnte bei dem einstimmigen Wunsche des einen, wie des andern Theils, unter dem Gesetze eines und desselben Herrschers zu stehen, die Vereinigung früher oder später nicht ausbleiben; auf der andern Seite war das Schicksal Polens nicht mehr von dem des Großfürstenthums Litthauen zu trennen, und so mußte nach der natürlichen Ordnung der Dinge Polen unfehlbar in den Verband des russischen Reiches treten (NB.). Diese Wahrheit war im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert augenfällig, als beim Erlöschen des Jagellonischen Hauses wohlbedenkende Polen, und noch entschiedener die litthauischen Würdenträger, mehr als Einmal ihr Schicksal in die Hände der russischen Czare legen wollten. Nur die Intriguen der polnischen Magnaten und der Jesuiten hinderten die Vereinigung zweier aus einem Stamme entsprossenen und zu Einem Glauben sich bekennenden Völker, welche bloß durch zufällige Umstände getrennt und durch das Schicksal in eine solche Lage versetzt waren, daß sie nur unter der Herrschaft Einer Krone Frieden und Wohlfahrt finden konnten. Indem nun das westliche Rußland mit Ausnahme der von Czar Alexei wieder gewonnenen Provinzen, bis zur Zeit Katharina's II., unter polnischer Herrschaft blieb, erfuhr es alle Drangsale der im polnischen Königreiche herrschenden Anarchie und das größte Uebel, welches ein Volk treffen kann, die Bedrückung seines Glaubens."

„Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wurde Alles, wofür die russischen Czare gearbeitet und was sie erstrebt hatten, von Peter dem Großen zur Entscheidung gebracht. Er vollbrachte das riesenhafte, in der Geschichte beispiellose Unternehmen, sich selbst und sein Volk umzuwandeln, Heer, Flotte, Handel, Industrie, Wissenschaft und ein neues besseres Leben seinem Lande zu verleihen, indem er ihm gab, was das westliche Europa nur durch

Jahrhunderte langen Anstrengungen, durch die Kreuzzüge, die Städteverbindungen, die Feuerwaffen und die Reformation errungen hatte; mit Einem Worte, indem er Alles ins Leben rief, was Europa den Vorrang vor den übrigen Welttheilen gegeben hat, hob Peter sein Reich auf eine Stufe, daß es unversehens wie ein Riese im Kreise seiner Nachbarn stand, und schon unter Peters ersten Nachfolgern die Früchte der europäischen Civilisation sich aneignen konnte. Von hier an beginnt die Geschichte des russischen Reiches, es beginnt derjenige Kreis, in dem wir noch leben; die alte russische Welt ist mit dem größten Theil ihrer Einrichtungen, Gesetze, Formen, Sitten und Gewohnheiten verschwunden, und nur zwei Hauptelemente, die Religion und die unumschränkte Monarchie, welche tief ins russische Leben eingedrungen sind, blieben unerschüttert“.

„Katharina II. setzte den Gedanken der alten Czare und manche Pläne Peters des Großen in Vollzug, vereinigte unter ihrer Herrschaft fast das ganze russische Land zugleich mit einem bedeutenden Theile des Königreichs Polen, welches seit der Lostrennung des westlichen Rußlands sich nicht mehr selbstständig in den anarchischen Formen behaupten konnte, gab ihrem Reiche ein entschiedenes Uebergewicht über die benachbarten mohammedanischen Völker und eine dictatorische Stimme in den Angelegenheiten Europas, so wie sie zugleich ihre innere Regierung durch viele, die Industrie und Civilisation befördernde Einrichtungen bezeichnete.“

„Rußland, welches auf diese Weise die Frucht der europäischen Bildung ohne das schädliche Unkraut sich aneignete, blieb, belebt durch die ausgezeichneten Eigenschaften des Volkscharakters und durch unbegrenzte Anhänglichkeit an den Glauben und den Thron unerschüttert mitten unter der allgemeinen Erschütterung der westlichen Reiche durch die französische Revolution, und rettete unter

der Fahne Alexanders I. Europa vor dem Gewaltigsten aller Eroberer. Endlich mit der Thronbesteigung Nikolaus I. beginnt die russische Geschichte der Jetztzeit, und lebendiger als jemals drängt sich die Idee auf, daß eine organische Einrichtung der Herrschaft, gegründet auf die echten Grundsätze der Nationalität und der Bildung, unerläßlich sei.“

Wenn man nun diese hervorgehobene und andere ähnliche Stellen des Buches von Ustrialow betrachtet, und überall die leicht erkennbare Absicht des Verfassers herausfindet, welche wir oben schon in Kurzem bezeichnet haben, so dringen sich unwillkürlich folgende Betrachtungen auf: die Einheit des griechischen Glaubens und dessen Herrlichkeit ist es, um welche sich Alles dreht. Wie läßt sich aber damit vereinbaren, daß Rußland — das von dem Patriarchen von Constantinopel sich getrennt hat — allmählig so disparate Glaubensbekenntnisse in sich aufgenommen und nicht vielmehr von sich ausgeschieden hat. Warum Liefland, Esthland, Curland, Finnland, Polen, warum so viele muhammedanische Völkerschaften? das ist ja der Einheit des Glaubens sehr nachtheilig. Nothwehr und Vertheidigung gegen die Angriffe dieser Völker mögen ihre Bekämpfung zur peremptorischen Nothwendigkeit gemacht haben; nun dann wollen wir den Christen des Abendlandes Aehnliches nicht verargen. Oder sollen alle diese Völker griechisch werden? Nun wohl, dann wissen wir auch, woran wir sind. Insbesondere versteht es aber der Autor zu demonstrieren, daß alle diejenigen Länder, welche jemals russisch waren, es auch wieder werden müßten. Daraus wird dargethan, daß Litthauen und, als ehemals damit verbunden, Polen nothwendig in den russischen Staatsverband eingehen mußten. Aber Galizien? Der Russe weiß nicht oft genug zu wiederholen, daß auch dieses Land in älterer Zeit den Nachkommen Wladimir's gehört habe. Sapiienti sat. Erwägt man

ferner den wohl nicht ganz gleichgiltigen Umstand, daß russische Militärschriftsteller, welche die Vertheidigungsmittel der Grenzen ihrer Monarchie gegen Oesterreich und Preußen aufzählen, zu diesen auch rechnen: die ursprünglich slavische Bevölkerung*) auf jenem Gebiet, so kann man sich über die künftigen Pläne Rußlands wohl nicht mehr täuschen.

*) Thaddäus Bulgarin in seinem von der Regierung geförderten und empfohlenen Werke: „Rußland in historisch-, statistisch-, geographisch- und literarischer Beziehung.“ (Seite 20 der Brakkelschen Uebersetzung.)

Jene slavische Bevölkerung, in solchem Sinne gedeutet und berechnet, würde allerdings, Oesterreich gegenüber, gegen 10 Millionen, Preußen gegenüber, gegen 4 Millionen Bundesgenossen liefern; wobei freilich die preussischen als bloße Katholiken weniger Werth hätten, die 3,050,000 Glieder der griechischen Kirche von den österreichischen Slaven aber wahrscheinlich als vollgiltig gezählt werden.

VII.

Beiträge zur Charakteristik Peters des Großen.

(1838.)

Etwa tausend Jahre sind verfloßen, seit der Name der Russen zum ersten Male im Abendlande gehört ward; eine kleine Schaar warägischer Krieger trug ihn aus dem skandinavischen Norden siegreich in die Mitte slavischer Völker, die unter ihm sich allmählig vereinten. Nicht viel über hundert Jahre sind es her, seitdem Rußland zu einer eigentlich politischen Bedeutung gelangt und mit dem übrigen Europa in eine Verbindung getreten ist, und wer kann es ermessen, in wie kurzer oder wie langer Zeit daselbe vielleicht die Hauptrolle in dem großen Drama der Weltgeschichte übernimmt, zu welcher es in der jüngsten Vergangenheit erfolgreiche Vorstudien gemacht hat. Freilich sind die Meinungen über das russische Reich sehr getheilt, und man hört gar oft die Ansicht aussprechen, ein so großer Coloss müsse in sich selbst zerfallen, insonderheit hätten Rußlands letzte Kriege keineswegs den Grad von Kraft verrathen, den man wohl geneigt seyn möchte, ihm zuzutrauen. Allein, wenn der Kaiser von Rußland die Namen Grivansky, Sabalkansky und Warsawsky seinen Feldherrn ertheilt hat, so beruht dieß nicht auf einem bloßen Scheine, wie etwa der muschelnsammelnde Caligula sich Britannicus, und die römischen und griechischen Kaiser nach ihm sich triumphirend Ger-

manicus, Mamanicus, Gothicus und Francicus genannt haben; Griwan ist erobert, der Balkan ist überschritten, Warschau ist gefallen. Und wenn auch der Kampf gegen die Polen große Opfer gekostet hat, so ist doch das Resultat erreicht, Polen ist mit Rußland zu einem Reiche verbunden, und wenn auch der Feldzug gegen die Türken nicht überaus glänzende Seiten dargeboten hat, so ist doch der Friede zu Adrianopel, und im Jahre 1835 der noch viel wichtigere Vertrag von Hunkiar Skelessi abgeschlossen worden, der den Russen die factische Herrschaft der Dardanellen verschafft hat, und wenn auch der blutige Kampf gegen die muthig für ihre Freiheit ringenden Tscherkessen von manchen Unfällen begleitet seyn mag, und wenn auch hier von Neuem viele abschreckende Gebrechen russischer Militärverwaltung zum Vorschein kommen, so steht doch zu erwarten, daß Rußland von seinem Glücke nicht verlassen werden wird. Man verfolge den Lauf der Geschichte, und man wird sich überzeugen, daß Alles, was in neuerer, und besonders in neuester Zeit Erhebliches sich zugetragen hat, zu Rußlands größtem Vortheile ausgefallen ist. Vorübergehende Freundschaft mit Frankreich hat den Russen Gelegenheit gegeben, den Schweden Finnland zu nehmen, ohne dessen Besitz der Krieg von 1812 ganz anders ausgehen mußte, und dessen Verlust Schweden für immer zur russischen Dependenz gemacht hat; der Napoleonische Feldzug verschaffte dem russischen Kaiser die polnische Krone, die Schlacht von Navarin zerstörte die türkische Flotte, und hat wesentliche Resultate des letzten Türkenkrieges herbeigeführt; die Julirevolution — um anderer Umstände nicht zu gedenken — hat den der Macht Rußlands so ungemein förderlichen Zwiespalt zweier gleich mächtiger Partheien in England von Neuem belebt, hat die Parlamentsreform und den nunmehr acht Jahre dauernden

Beißstand der Whigs hervorgerufen. Für Rußland kann nichts günstiger seyn als dieß, daß in England ein Ministerium die Zügel der Regierung in Händen hat, welches die wesentlichsten Interessen Großbritanniens außer Acht läßt, und lieber dafür die Legitimität auf der pyrenäischen Halbinsel bekämpft und seine Kriegsschiffe dazu gebraucht, um seinen Gesandten en parade nach St. Petersburg zu führen.

Alles dieß kann jedoch dem ruhigen Beobachter ganz gleichgültig seyn; wir haben eben so wenig ein Interesse daran, ob England seine Herrschaft auf dem Meere behauptet, oder dieselbe an Rußland überlassen muß. Unsere Bemerkungen haben nur dazu dienen sollen, darauf hinzudeuten, daß wenn auch die innere Kraft Rußlands in Zweifel zu ziehen seyn sollte, dieses Reich dennoch, als Repräsentant des großen slavischen Volkstammes, in der göttlichen Weltordnung eine sehr bedeutende Stellung einzunehmen bestimmt zu seyn scheine, darauf hinzudeuten, daß nicht ein bloßer Zufall, sondern doch wohl eine göttliche Fügung, in Zeit von kaum achtzig Jahren fast zwanzig Millionen Menschen dem russischen Scepter unterworfen hat *). Wir haben hier eine andere Seite, die kirchliche Bedeutung Rußlands, einstweilen noch ganz unberücksichtigt gelassen, können uns aber auch hier von dem Gewichte des Einwandes, welchen man gegen dieselbe erhebt: daß nämlich durch die von der russischen Staatskirche abtrünnig gewordenen Secten, dieser große Gefahr drohte, noch nicht überzeugen. Allerdings mögen die russischen *Naskolniki*, deren Zahl sich etwa auf fünf Millionen belaufen soll, fanatischer seyn, als die englischen Methodisten, allein dennoch dürften in der russischen Staatskirche Elemente

*) Die Angaben sind verschieden, nach Manchen 25 Millionen.

vorhanden seyn, die ihr eine längere Dauer verheißen, als der anglikanischen.

Wenn es demnach gerechtfertigt seyn möchte, Rußland als eine ganz besonders bedeutende welthistorische Erscheinung zu betrachten, so ist es auch unsere Absicht, die Aufmerksamkeit auf jenes Reich hinzulenken, dessen Vergangenheit nicht so bekannt ist, wie sie es verdient. Nicht ohne Interesse dürften einige Mittheilungen über denjenigen Mann seyn, welcher die oben angedeutete Verbindung der Russen mit den übrigen europäischen Völkern zu Stande gebracht hat. Wir finden uns gerade um so mehr veranlaßt, auf diesen Fürsten aufmerksam zu machen, als man in neuester Zeit unter der raschen Entwicklung, welche seit dem Beginne dieses Jahrhunderts die Dinge genommen haben, seiner außerhalb Rußland mehr zu vergessen haben scheint.

Als am 22. Oktober des Jahres 1722 zu Petersburg das Friedensfest wegen Beendigung des Kampfes gegen die Schweden feierlich begangen wurde und der Tractat in der Hauptkirche der heiligen Dreifaltigkeit verlesen worden war, trat der Senat zu dem siegreichen Czaren, Peter Alexejewitsch, hinzu, und es sprach im Namen aller Stände des Reiches der Kanzler zu ihm:

„Nicht bloß uns, der ganzen Welt ist es bekannt, daß wir durch Ew. Majestät allein aus der Finsterniß der Unwissenheit auf den öffentlichen Schauplatz des Ruhms, aus dem Nichts in die Wirklichkeit versetzt, und andern gesitteten Völkern zugesellet sind. Der jüngste herrliche Frieden ist die schöne Frucht dieser Bemühungen. Zum Dank fehlen uns Worte, und unser Lobspruch ist dem Monarchen nicht angenehm. Damit wir aber in den Augen der Welt nicht verächtlich erscheinen, so flehen wir im Namen des ganzen russischen Reichs und Ihrer sämmtlichen Untertha-

nen aller Stände, daß wir als ein Zeichen unserer Erkenntlichkeit Sie mit Titeln feiern dürfen, die Ihrer so würdig sind.“ „Es lebe Peter, der Große, Kaiser aller Rußen, der Vater des Vaterlandes!“ stimmte mit dreimaligem Rufe der Senat ein.

Wer gedenkt hier nicht des begeisterten Jubelrufes, welchen in der St. Peterskirche zu Rom das Volk erhob, als es das Haupt des Frankenkönigs, des großen Karl, von Papst Leo mit der kaiserlichen Krone schmücken sah: „Karl, dem Augustus, dem von Gott gekrönten, dem großen friedfertigen Imperator der Römer, Leben und Sieg!“ Und doch — welche Verschiedenheit! Trotz mancher äußerer Aehnlichkeit in den Verhältnissen — auch Karl war Sieger, auch Karl ein Lehrer seines Volks — sind beide Fürsten im Innern, in ihrer ganzen Denkweise, in ihren Prinzipien so völlig von einander verschieden, daß man bei näherem Eingehen, um eine wahre Uebereinstimmung herauszufinden, bei dem zufälligen Umstände verweilen mußte, daß beide am 28. Januar gestorben sind, und zugestehen würde, daß die freilich sehr unpassenden Vergleiche Peters des Großen mit Ruschirwan und Schach Abbas, mit Moses, Cyrus und Constantin dem mit Karl dem Großen ganz an die Seite zu stellen sind. Russische Geschichtschreiber denken hierin auch anders, und es ruft Karamsin aus: „Wir haben unsern Karl den Großen — Wladimir, unsern Ludwig XI. — Swan, unsern Cromwell — Gudunow und außerdem noch unsern Peter den Großen!“

Der russische Senat hat nicht geheuchelt, als er seinem Czar jene Huldigung spendete; staunen mußte Jeder über dessen Thaten im Kriege und Frieden, staunen Jeder über die Energie und Kraft, mit welcher er seinen Willen durchsetzte, ja man darf sagen, erschrecken über die Gewalt der Leidenschaft, mit welcher er die von ihm beabsichtigten Reformen ins Werk setzte. Es ist begreiflich, wie

der Sieger zu Land und Meer, der Schöpfer der russischen Marine, der Gründer von St. Petersburg, der Beförderer nützlicher Künste und Wissenschaften in der damaligen Zeit als ein wahres Meteor an dem Himmel Rußlands leuchten mußte, und daß, da auf den von ihm gelegten Fundamenten Rußlands Macht, gleich der stolzen Newastadt, von Jahr zu Jahr sich hob, er für den russischen Nationalstolz ein wahres Idol wurde; es ist begreiflich, daß, da auf die Frage: wem verdankt Rußland dieß? fast immer nur geantwortet werden konnte: Peter dem Großen — auch die spätere Nachwelt, vom Standpunkte des russischen Nationalinteresses aus, alles Glück, Heil und Segen für Rußland an seinen Namen knüpfen mußte.

Ehren wir dieß Gefühl, erkennen wir es an, daß Peter Vieles, was groß von der Welt genannt wird, vollbracht hat, allein die Wahrheit der Geschichte braucht darum doch nicht zu verstummen. Hat dieser Herrscher mit all seinen ausgezeichneten Eigenschaften wahrhaft Segen über sein Volk gebracht? Hat der Sieger von Pultawa die Aufgabe — die höchste weltlicher Obrigkeit — Gerechtigkeit zu handhaben, während seiner drei und vierzigjährigen Regierung verwirklicht und gelöst? War er, der europäische Fürst, nicht ein asiatischer Despot? Folgte er nicht in allen Stücken nur seiner Leidenschaft? Wiegen die Züge von Leutseligkeit, die er gegen holländische Schiffer beobachtete, die Grausamkeit auf, mit welcher er gegen seine Unterthanen verfuhr? Ließ er sich nicht in der Heftigkeit der Leidenschaft, vorzüglich wenn diese durch den Trunk entflammt war, gegen seine nächsten Angehörigen und gegen seine treuesten Diener zu den rohesten Ausbrüchen der Wuth hinreißen? Gelang es doch nur mit großer Mühe, bei des Czaren Aufenthalt in Königsberg, seinen Lehrer Le Fort, den er sonst schon, im eigentlichen Sinne

des Wortes, mit Füßen getreten hatte, vor ihm zu retten, denn schon hatte er den Mordstahl gegen ihn gezückt. Und doch war Le Fort, ein Genfer von Geburt, unter allen Menschen derjenige, welcher auf Peters geistige Ausbildung den meisten Einfluß gehabt hat. Er war es gewesen, der mit seinen, in einem freilich wüsten und umhertreibenden Leben, gesammelten Erfahrungen und Kenntnissen, selbst lebhaften Geistes, den Geist des Czaren erweckte. Er ist der erste Offizier in der russischen Armee, deren Keim in dem Kinderspiele der Poteschni *) liegt, bei welcher Peter Gemeiner, Le Fort aber der Hauptmann war. Eben dieser Mann riß jedoch, bei seinem großen Hange zu Ausschweifungen, den Czar mit sich fort, und trug Vieles dazu bei, den häuslichen Frieden seines Herrn zu stören. Irreligiös in hohem Grade, kannte Le Fort in seiner Todesstunde kein besseres Gebet, als Horazens Ode an den Quintus Dellius **), und wenn man auch nicht in Abrede stellen darf, daß Peter andere Ansichten über Religion als sein Lehrer hatte, so möchte er doch durch diesen darauf gebracht worden seyn, eine Satyre Juvenals ***) zu seiner Gebetsformel zu wählen. Ja wegen seines nahen Verhältnisses zu Peter mußte Le Fort auch den Haß der den Fremden gegenüber sich bildenden altrussischen Parthei auf sich nehmen, da er für den eigentlichen Anstifter aller mißliebigen Neuerungen gehalten wurde. Insonderheit waren es die Strelitzen, das russische Janitscharen-corps, welche mit scheelen

*) Die Poteschni war ursprünglich ein von Peters Vater erbautes Schauspielhaus, in welchem, seit es nicht mehr zu seinem ursprünglichen Zwecke benützt wurde, Peter mit mehreren jungen Leuten seines Alters militärische Uebungen hielt.

***) Horat. Od. II. 3.

****) Juven. Satyr. X. 356 sqq.

Blicken auf die aus der Poteschni sich bildende Armee sahen; ein ähnliches Schauspiel, wie das Blutbad, welches Sultan Mahmud in neuester Zeit unter den Janitscharen anrichtete, erlebte Rußland im Jahre 1698.

Schon früher (1682) hatten sich die Strelizen gegen Peter aufgelehnt, indem sie dessen älteren Bruder Iwan, nicht ihn, zum Czaren haben wollten. Bei dieser Gelegenheit war auf des letzteren Halbschwester Sophia der nicht ungegründete Verdacht gefallen, mit den Auführern im Einverständnisse gewesen zu seyn. Peter, nachdem er obgesiegt, nöthigte sie daher, ihren Aufenthalt in einem Kloster in der Nähe von Moskau zu nehmen. Während aber im Jahre 1698 der junge Fürst sich auf einer Reise in Wien befand, brach abermals ein Aufstand der Strelizen aus, der vorzüglich durch die Geistesgegenwart und Entschlossenheit des Schotten Gordon gedämpft wurde; die Bestrafung der Schuldigen wurde ausgesetzt bis zur Heimkehr des Czaren; diese erfolgte im Herbst. Eben damals hielt sich der kaiserliche Botschafter von Guarient in Moskau auf; sein Secretär, Korb, hat ein sorgfältiges Tagebuch über jene Zeit geführt, in welchem er ausführlich über die Greuelscenen, deren Schauplatz die Hauptstadt des russischen Reiches war, berichtet *); ja, die Bestrafung der Strelizen war so fürchterlich, daß selbst ein vorzüglicher Verehrer Peters zugestehet, daß fast während des ganzen Oktobermonats

*) Das Werk, welches s. a. zu Wien erschien, führt den Titel: *Diarium itineris in Moscoviam perillustris ac magnifici Domini Ignatii Christophori nobilis Domini de Guarient et Rall sacri Romani Imperii et regni Hungarii Equitis sacrae Caesareae Majestatis Consiliarii aulico-bellici ab augustissimo et invictissimo Romanorum Imperatore Leopoldo I. ad serenissimum ac potentissimum Tzarum et Magnum Moscoviae Ducem Petrum Alexiowicium anno MDCXCVIII Ablegati extraordinarii descriptum a Joanne Georgio Korb.*

auf der Höhe von Preobraschenskoe und auf Moskau's Mauern das Blut der Verurtheilten geflossen sei. Korb erzählt in seinem Werke, welches bald nach seinem Erscheinen russischer Seits fast ganz aufgekauft und vernichtet seyn soll, und daher zu den seltenen gehört *), von acht großen Executionen, welche in jener Zeit vorgenommen worden sind; aus seinem Berichte möge hier Einiges herausgehoben werden. Der Prozeß begann damit, daß die Ange-schuldigten einer höchst grausamen Tortur unterworfen wurden; erst schlug man sie mit der Knute **), dann wurden sie an große Feuer gelegt, deren man täglich dreißig von Preobraschenskoe aufleuchten sah; dann wurden sie wieder mit jener Geißel ge-peitscht und abermals ans Feuer, zuletzt, falls jene Martern ihnen noch kein Geständniß ausgepreßt hatten, auf die Folterbank gebracht. Der Czar selbst unternahm die persönliche Inquisition. Die Gewalt der Tortur machte den Obristlieutenant Karpakow sprachlos; man empfahl ihn den Ärzten zur Wiederherstellung, um ihn dann aufs Neue zu martern; er ergriff ein Messer, um sich zu tödten, aber seine Kraft versagte ihm; die Wunde, die er sich zugesügt, wurde geheilt und der Unglückliche dann von Neuem den Qualen der Tortur hingegeben. Die unerhörte Grausamkeit, mit welcher die Folter ausgeübt wurde, drang zu den Ohren des Patriarchen, dieser hielt dafür, es sei seines Amtes, den erzürnten Fürsten zur Milde zu mahnen. Mit Vortragung des Bildnisses der heiligen Jungfrau nahte er sich dem Czaren. „Was willst du mit dem Bilde?“ rief dieser ihm zu; „was hast du hier zu thun? geh' schnell von hinnen und bringe das Bild an seine

*) Die Münchener k. Hof- und Staatsbibliothek besitzt dasselbe als einen Nachlaß der Canonie von Schlehdorf.

***) Man sehe: *Nestesuranoi*, Memoires du regne de Pierre le Grand. Tom. II. p. 62.

Stelle; wisse, daß ich Gott verehere und seine heiligste Mutter, vielleicht inniger als du; es ist meiner Pflicht und Ergebenheit gegen Gott gemäß, mein Volk zu schützen und mit öffentlicher Rache die Verbrechen, die zu seinem Untergange führen, zu verfolgen.“

Die erste Execution wurde auf den 10. Oktober anberaunt; den Abend vorher brachte der Czar in einer Gesellschaft beim dänischen Gesandten zu, hob dessen Sohn aus der Taufe, herzte das Kind, und war überhaupt so heiter, daß man nicht hätte glauben sollen, welchen furchtbaren Akt der Gerechtigkeit er auszuführen beschlossen hatte; nur darin verrieth sich seine ungezähmte Natur, daß er nach seiner Sitte einem Bojaren, der seinen Säbel nicht abgelegt hatte, mit der Faust so ins Gesicht schlug, daß demselben das Blut stromweise herabfloß. Zu dem Schauspiele selbst hatte der Czar alle fremden Gesandten eingeladen, und eröffnete dasselbe damit, daß er mit eigener Hand *) fünf Rebellen das Haupt herunterschlug; dann wurden, zu je sechs an einem Galgen, zweihundert dreißig gehängt; geistlicher Trost wurde keinem gegönnt, nur gestattet, daß Jeder, während er auf dem Wagen saß, der ihn zur Richtstätte führte, eine brennende geweihte Kerze in der Hand trug. Einige Tage darauf wurden fünfhundert zwar nicht hingerichtet, sondern wegen ihrer Jugend nur verstümmelt; man schnitt ihnen Nasen und Ohren ab und schickte sie ins Exil. Von der dritten Execution (17.

*) K o r b sagt wenigstens (p. 84): „Ipsemet Tzarus in Bebraschentsko militibus suis tectus et exterorum nemine propius admissis quinque perduellium in se commissam perfidiam securi ultus est“, und später in der compendiosa descriptio periculosae rebellionis Streliziorum in Moscovia p. 170: redux (quidam Germanus supremus Vigiliarum Praefectus) nunciavit: quinque ibidem rebellium capita a nobilissima Moscoviae dextera securi esse amputata.

Oktober) sagt Korb: „heute sind nur sechs mit dem Beile enthauptet worden, glücklicher als die übrigen, wenn die Würde der Scharfrichter zum Ruhme gereicht.“ Mehr als zweihundert büßten dann wieder ihre Schuld mit dem Stricke; zu je zwei hängte man sie an große Balken, welche aus den Oeffnungen der Stadtmauer hinausgeschoben waren; gleiches Schicksal hatten bald nach ihnen wiederum mehrere Hundert. Ein besonders schreckliches Blutbad aber fand am 27. Oktober Statt; dreihundert und dreißig wurden mit dem Beile hingerichtet, nicht aber von den eigentlichen Scharfrichtern, sondern der Czar befahl, daß jeder von den Bojaren, welche über die Rebellen das Todesurtheil aussprachen, dasselbe auch vollziehen sollte; da rühmte sich Alexasca, Zwanzigen das Haupt vor die Füße gelegt zu haben, und wurde durch Uebung zum Meister; er half dem minder geschickten Gallizin, der die Qualen der Unglücklichen durch Fehlhiebe vermehrte. Aber der Czar saß ruhig auf seinem Sessel dabei, und wunderte sich über Nichts, als daß den Bojaren bei dem blutigen Handwerke bisweilen die Hände zitterten. Dann kam die Reihe an die beiden Popen, welche das Volk zur Theilnahme an dem Aufstande der Strelizen aufgeregt hatten; der eine wurde gehängt, der andere enthauptet und dann aufs Rad gestochen; nicht fern von ihm lagen zwei Strelizen bei lebendigem Leibe, mit gebrochenen Beinen und Gliedern, auf dem Rade; sie sahen zwanzig ihrer Genossen, und unter diesen ihren leiblichen Bruder, den beneidenswerthen Tod der Enthauptung sterben. Ihr Jammergeschrei veranlaßte den Czar zu ihnen hinzutreten und sie zum Eingeständnisse ihrer Schuld zu bewegen; sie antworteten ihm, schon dem Tode nahe zu seyn, und er eilte nach dem Kloster hin, in welchem die Czarewna Sophia sich befand. An diese hatten sich mehrere Strelizen mit einer schrift-

lichen Aufforderung gewendet, um sie zur Theilnahme an ihren Plänen zu bewegen. Vor dem Kloster waren nunmehr, in Form eines Quadrats, dreißig Galgen aufgerichtet, zweihundert und dreißig Rebellen hatten hier ihren Tod gefunden, drei von ihnen waren aber hart an Sophiens Fenster aufgeknüpft, einem hatte man die Bittschrift in die Hand gegeben, so daß die Czarewna sie abreichen konnte. — Solches geschah zu Moskau, gleiches in benachbarten Orten.

Das Schicksal Sophiens, gezwungen im Kloster zu leben, mußte bald auch des Czaren eigne Gemahlin, Eudoxia, theilen. Die vielfältigen Ausschweifungen, deren Peter sich schuldig machte, konnten derselben nicht gleichgiltig bleiben, und da ihre Vorstellungen und Bitten dem Czaren lästig wurden, beschuldigte er auch sie des Verrathes an ihm, und nöthigte sie, den Schleier zu nehmen. Das Mädchen von Marienburg war, nachdem sie bereits längere Zeit die Vertraute des Monarchen gewesen war, noch bei Lebzeiten Eudoxiens zur Czarin ausgerufen, ihr Sohn aber zum Nachfolger Peters ausersehen, nachdem Alexei, der Erstgeborne, der Thronfolge verlustig erklärt worden war. Zwischen diesem und seinem Vater hatte längst ein Mißverhältniß bestanden; den Neuerungen, welche Peter machte, war Alexei abhold, an ihn schloß sich daher gar bald die gesammte unzufriedene Parthei im russischen Reiche, die insonderheit auch unter der Geistlichkeit zahlreich war, an. Der junge Prinz führte aber selbst ein ausschweifendes, schwelgerisches Leben, fand keine Freude an Peters Kriegszügen, so daß in diesem die allerdings gerechte Besorgniß entstehen mußte, daß nach seinem Tode sein ganzes Werk wiederum zerstört werden würde. Den Befehlen des Vaters, er solle sich kriegerischen Beschäftigungen widmen, war Alexei ungehorsam, und als der Czar ihm im Jahre 1717

von Copenhagen schrieb, er solle dorthin zu ihm kommen, fand er es für gerathen, sich durch Flucht dem Zorne seines Vaters zu entziehen. Alexei begab sich nach Wien, dann nach Tyrol, zuletzt nach Neapel, wurde hier aber durch Peters Abgeordnete zurückgefördert, und begab sich endlich in deren Begleitung nach seinem Vaterlande zurück. Er verzichtete auf die Krone, da er aber seinem Versprechen, seine Mitschuldigen zu nennen, nicht genügt hatte, wurde er zwar von einem geistlichen Gerichte der Barmherzigkeit seines Vaters empfohlen, von einem weltlichen aber zum Tode verurtheilt. Peter stand nicht an, die Sentenz öffentlich zu verkünden; Alexei verfiel bei der Nachricht in heftige Krämpfe und ward durch Gott aus dem Leben abgerufen, ehe das Urtheil an ihm vollzogen werden konnte. So wurde dem christlichen Fürsten, Peter dem Großen, der Anblick erspart, der einst dem heidnischen Consul, Junius Brutus zu Theil ward.

Rechnet man zu diesen Dingen noch die Errichtung der geheimen Kanzlei, eines schaudererregenden Inquisitionsgerichtes, und ein Gesetz hinzu, wodurch Peter die Thätigkeit jener Behörde vermehrte, so ist wohl zuzugestehen, daß man Ursache habe mit dem Lobe über die Segnungen, welche dieser Fürst über sein Volk verbreitet habe, nicht gar so freigebig zu seyn, und daß derselbe wenigstens nicht viel Ansprüche auf den Namen eines Reformators der Justiz habe. Insonderheit war jenes Gesetz von der Beschaffenheit, daß es alle Bande der menschlichen Gesellschaft auflöste; sobald nämlich ein Leibeigner über seinen Herrn, ein Sohn über seinen Vater, überhaupt Einer über den Andern die Worte: *Slowo i delo* (ich klage dich des Hochverrathes an) ausgesprochen hatte, war der Angeschuldigte der Inquisition von Preobraschenskoe verfallen, und es ist anerkannt, wie viele unschuldige Opfer sie verlangt hat.

Was ist überhaupt die Tendenz, welche Peter verfolgte, welches das Prinzip, das er vertrat? er hatte sich die Aufgabe gestellt, Rußland zu europäisiren, und diesem Ziele hat er mit einer rastlosen Leidenschaft und mit einer Thatkraft nachgestrebt, die allerdings Staunen, aber keine Bewunderung erregt. Er wollte aus den Russen: Deutsche, Engländer, Holländer und Franzosen machen, sie sollten nicht mehr Russen seyn. Zu diesem Zwecke mußte Moskau, der eigentliche Mittelpunkt des Reiches, aufhören die Hauptstadt zu seyn, zu diesem Zwecke mußten Tausende und aber Tausende auf sumpfigen Boden ihr Leben an dem Bau von St. Petersburg opfern, zu diesem Zwecke der Kaisertitel angenommen werden, damit Rußland gleich bei seinem Eintritte in den europäischen Staatenbund mit großem Nachdrucke und Ansehen auftreten konnte. Daß dieß Alles von großen und wichtigen Folgen gewesen ist, wird Niemand in Abrede stellen; Peter hat in vielen Stücken sein von ihm beharrlich verfolgtes Ziel erreicht, allein derjenige würde sehr irren, welcher glaubte, es sei ihm gelungen, den russischen Nationalcharakter umzuformen. Im Gegentheil ist dieser Nationalcharakter noch ganz in seiner früheren Eigenthümlichkeit vorhanden, und gerade ihm verdankt Rußland viel mehr seine große Bedeutung für Gegenwart und Zukunft, als den Versuchen, denselben umzuwandeln. Der Russe besitzt eine ihn vor allen Völkern auszeichnende Anstelligkeit und Gelehrigkeit und eine große Ausdauer in allen Strapazen, dann auch eine ihm angeborne Verehrung vor seinem Czaren. Nicht also durch seine Kanonen, nicht durch seine Kriegsschiffe, sondern durch die Nationalität seines Volkes ist der Kaiser aller Rußen der mächtigste Fürst der Erde.

VIII.

Marcus Antonius de Dominis.

(1849).

König Jakob I. von England war in seinen Jugendjahren bekanntlich ein eifriger Anhänger des Puritanismus; oft hatte er Gott dafür gedankt, daß er zu der „reinsten Kirche auf Erden“ gehöre. Einen sehr auffallenden Gegensatz dazu bildeten seine stundenlangen Argumentationen über die kirchliche Verfassung, welche der gelehrte König auf der Conferenz vortrug, die er bald nach seinem Regierungsantritte zu Hamptoncourt mit den Puritanern hielt. Hier bekannte sich Jakob als den eifrigsten Anhänger der anglikanischen Episcopalkirche, deren Grundsätze, je näher bei der zunehmenden Altersschwäche Elisabeths der Zeitpunkt seiner Thronbesteigung heranrückte, ihm allmählig immer geläufiger geworden waren. Insbesondere hob er dort das Prinzip hervor: daß, „wenn es keine Bischöfe mehr gebe, es bald auch um die Könige geschehen seyn werde.“

Es läßt sich nicht läugnen, daß Jakob in diesem Satze eine Ahnung einer großen Wahrheit ausgesprochen hat, der Wahrheit nämlich, daß wenn die von Gott gesetzte kirchliche Obrigkeit nicht mehr anerkannt und ihr nicht mehr gehorcht wird, in kürzerer oder längerer Frist auch die Bande des Gehorsams, welche die Unterthanen an ihre weltliche Obrigkeit fesseln, zerreißen müssen.

Niemand kannte daher die Gefahr, welche aus der Häreſie für dieſe entſpringt, beſſer als er, und Niemand hat den Haß der Presbyterianer gegen das Königthum mit treffenderen Zügen gezeichnet, als er in der von ihm an ſeinen Sohn gerichteten Schrift, welche den Namen *Donum regium* führt. Wenn aber ſeine Erkenntniß noch weiter reichte, und er in ſeinem Herzen wirklich glaubte, was er den Neffen Pauls V. verſicherte, daß er den Papſt für das rechtmäßige Oberhaupt der Kirche halte, ſo hat man in der That keinen Maßſtab für die Schwäche oder Verblendung jenes gekrönten Pedanten, in welcher er ſeine kirchliche Suprematie vor der Welt zur Schau trug, und begierig eine Gelegenheit ergriff, um über den Papſt einen ſcheinbaren Triumph zu feiern. Ein hoher Würdenträger der katholischen Kirche, der Erzbischof von Spalatro, Marcus Antonius de Dominis, kam zu ihm, um mit Verwerfung des Primates des Papstes ihn als ſein kirchliches Oberhaupt anzuerkennen. Derſelbe war im Jahre 1616 von Rom nach London gekommen, und erſchien dann am erſten Advents-Sonntag im vollen Schmucke ſeiner Pontificalien in der Paulskirche, wo um den König ſein Hof, der Clerus und eine große Menge Volks verſammelt war. Er kniete dann vor dem Biſchof King nieder und wurde von ihm befragt, was er begehre? „Ich begehre“, antwortete er, „von dem römischen Gottesdienste, der ein babylonischer iſt, in die Gemeinſchaft der allerreinſten anglikaniſchen Kirche aufgenommen zu werden.“ Alsdann nahm er ſeine Mitra vom Haupte, warf alle biſchöflichen Inſignien und Gewänder ab, und zog die Kleidung des anglikaniſchen Clerus an. Hierauf ſchwur er dem Glauben der katholischen Kirche ab, und nahm mit feierlichem Gelöbniß die neun und dreißig Artikel an. Er hielt ſodann eine Predigt über den Text aus dem Römerbrief (XIII. 12.), „die Nacht iſt voraufgegangen, der Tag aber

hat sich genahet; laßt uns also ablegen die Werke der Finsterniß und anziehen die Waffen des Lichts;" sein neuer Papst aber, der sich „freute, daß Rom einen solchen Juwel eingebüßt, England aber ihn gewonnen habe," belohnte ihn mit der Verleihung mehrerer fetten Pfründen, und machte ihm seither sehr reichliche Neujahrsgeschenke; die Königin und Viele vom Adel beeilten sich, diesem Beispiel nachzukommen. Dieß traurige Schauspiel erregte damals in ganz Europa die größte Sensation, und es dürfte nicht uninteressant seyn, in dem Leben jenes unglücklichen Prälaten die Fäden zu verfolgen, aus denen sich für ihn allmählig das Netz gesponnen hat, in welchem er hängen blieb und zuletzt das kostbarste aller Güter, den wahren Glauben, eingebüßt hat.

Marcus Antonius de Dominis, geboren um's Jahr 1560 in Dalmatien, gehörte seiner Abstammung nach zu der Familie des Theobald von Piacenza, welcher unter dem Namen Gregor X. im Jahre 1271 den päpstlichen Stuhl bestiegen hat. Seinen ersten Unterricht in den Wissenschaften erhielt er bei den Jesuiten und trat auch — wiewohl Einige der Meinung sind, der Cardinal Aldobrandi habe ihn davon zurückgehalten — selbst in die Gesellschaft ein. Er zeichnete sich alsbald durch seine Fähigkeiten und Talente, so wie auch seine Kenntnisse, die er sich besonders auf dem Gebiete der Naturwissenschaft und der Geschichte erwarb, sehr vortheilhaft aus; ein glückliches Gedächtniß kam ihm überall zu Statten; nicht minder diente ihm seine schöne Gestalt und überhaupt sein angenehmes Aeußere zur Empfehlung. Er wurde, da er auch die Gabe der Rede in hohem Grade besaß, vielfach zu Lehrämtern verwendet; so docirte er zu Padua die Mathematik, zu Brescia die Rhetorik und an einem andern Orte die Philosophie. In diese Zeit gehört seine

Schrift de radiis visus et lucis, in welcher er die Theorie des Regenbogens so gründlich entwickelt hat, daß seit ihm nicht mehr erheblich Neues über diesen Gegenstand gesagt worden ist *). Er erwarb bald einen weit verbreiteten Ruf, allein gerade dieß war eine der Klippen, an welcher er scheiterte; indem er nach der Gunst der Menschen trachtete, wurde er eitel, hoffärtig und ehrgeizig, so daß er unzufrieden mit seiner jeweiligen Stellung stets nach etwas Anderm trachtete. Da seine Phantasie nur von den hohen kirchlichen Würden erfüllt war, zu denen emporzusteigen er sich für berufen hielt, so begreift sich leicht, warum für ihn in dem Orden der Jesuiten keines Bleibens war; es kam zu mancherlei Reibungen mit den Oberen und zu Zwistigkeiten mit den Genossen, in Folge deren er aus dem Orden entlassen wurde.

Somit trat de Dominis auf den schlüpfrigen Boden der Welt hinaus; er besaß nur zu viel Eigenschaften, um dieser und sich in ihr zu gefallen. Seine Geschicklichkeit machte ihn sehr geeignet zur Führung von Geschäften, in welchen er vielfach bei der Curie in Rom verwendet wurde. Nach einiger Zeit erhielt er das Bisthum Segni, und stieg dann zu der Würde eines Erzbischof von Spalatro empor; in dieser Eigenschaft war er der Primas von Dalmatien und Croatien. Es walteten aber sehr verschiedene Gründe vor, aus welchen man ihm jene Würden verschaffte, indem seine Freunde noch mehr, als seine Gegner seine Entfernung aus Rom wünschen mußten. De Dominis zeichnete sich nämlich unter dem damals ohnedieß keineswegs sittenreinen Clerus von Rom noch durch seinen ausschweifenden Lebenswandel aus; nicht nur machte er sich des Umganges mit den gemeinsten Dirnen schuldig, sondern

*) Die Schrift erschien in einem Umfange von 78 Seiten zu Venedig, bei Thomas Baglioni im Jahre 1611; von der Censur war sie schon im Jahre 1610 approbirt.

wurde auch vielfach der Verföhrer vornehmer Frauen und Mädchen *). Sein Freund, Trajan Boccalini, der einst mit ihm eine Wallfahrt nach Loreto gemacht hatte, erzählt von ihm, er habe sich offen dessen geröhmt, daß er Nichts höher achte, als bei dem weiblichen Geschlechte jede Gunst zu genießen, und daß er sich nie Einer ausschließlich ergebe, da er sicher sei, der Gunst Aller sich zu erfreuen. Ein Verhältniß der Art zog ihm aber den Haß der beiden Cardinäle, Lanti und Mellini, zu, da de Dominis einen vertraulichen Umgang mit einer Verwandten derselben zum großen Aergerniß der Familie pflog **). Eine so ausschweifende Lebensweise mußte aber den ohnehin unbeständigen Charakter des gefallsüchtigen Mannes vollends erschüttern.

Seine Ernennung zum Bischof führte de Dominis in eine ganz andere Bahn hinein, als diejenige war, welche er zu betreten wünschte; gebrauchte man ihn wohl auch hin und wieder zum Unterhändler bei dem Kaiser und bei der Republik Venedig, so war er doch von der römischen Curie getrennt. Er hatte auf eine Nuntiatur gerechnet, und gehofft, auf diesem Wege zum Cardinalat emporzusteigen; wer weiß, ob dem ehrgeizigen Manne nicht das Andenken an seinen Verwandten, Gregor X., vor Augen schwebte? Das Erzbisthum Spalatro befriedigte seinen Ehrgeiz nicht, im Gegentheil er nahm wahr, daß er schwerlich mehr zu einer höheren Würde emporsteigen könne, und somit faßte er nicht nur eine tiefe Abneigung gegen jene beiden zuvor genannten Car-

*) Auch das Allg. histor. Lexik. (Leipz. 1722. Bd. 2. S. 64) sagt von ihm: „Denn er war schön und machte sich, wie man meldet, mit dem Frauenzimmer gar zu bekannt.“

**) Cum qua talia commisit, quae indigna sunt laico, nedum sacerdote. *Traj. Boccalini Epist. ad Mutium.* (Bei Jaeger, *Hist. eccles. et polit.* ann. 1616 p. 242.)

dinäle, die er als die Zerstörer seines Glückes ansah, sondern sein unruhiger Geist suchte nach einer andern Bahn, auf welcher er Ruhm und Ansehen gewinnen, und die Welt von sich sprechen machen könne. Eine Streitigkeit mit seinen Suffraganen, die zu einem für ihn unglücklichen Prozeß bei der römischen Curie führte, scheint vorzüglich seinem Geiste die Richtung gegeben zu haben, die er nach einiger Zeit zu seinem größten Unglücke einschlug. Sei es, daß ihm wirklich oder vermeintlich durch die Curie unrecht geschehen war, genug, er warf jetzt seinen Haß auf diese und glaubte nun kein Mittel unversucht lassen zu dürfen, um an ihr sich zu rächen. Je bedeutender seine Kenntnisse waren, um so verführerischer und blendender war es für ihn, die Curie, so wie den Primat des Papstes auf dem Gebiete der Wissenschaft anzugreifen; er konnte auf den Beifall eines großen Theiles von Europa, nicht bloß der Protestanten zählen. Wir halten diese Erklärung des Problems, daß sich ein so geist- und talentvoller Mann so weit verirren konnte, deshalb für die richtige, weil es eine nicht selten zu machende psychologische Wahrnehmung ist, daß eitle Männer, denen es an eigentlicher Festigkeit des Charakters gebricht, nur zu leicht dazu kommen, plötzlich eine ihrer früheren ganz entgegengesetzten Bahn in der Hoffnung zu betreten, auf dieser zu dem dort verfehlten Ziele: sich vor der Welt einen großen Namen zu machen, zu gelangen. Eine solche Unbeständigkeit, wie sie nach dem Zeugnisse seines obengenannten Freundes in dem Charakter des Erzbischofs von Spalatro lag, sichert daher auch eben so wenig das Beharren auf der neuen Laufbahn; sieht ein Solcher auch hier sich getäuscht, so wendet er wieder um, und wenn dann der Vorsatz zur Beharrlichkeit kein kräftiger ist, so muß dieß zuletzt zu seiner völligen Vernichtung führen. Dieß war das Loos jenes Mannes.

Sein Benehmen in Spalatro hatte die Unzufriedenheit des Papstes erregt, und er wurde, wie Bocalini berichtet, aufgefordert, sich in Rom zu rechtfertigen. Auf der Reise dahin traf er mit zweien Anglikanern zusammen, von denen der Eine in der Theologie und Geschichte sehr wohl bewandert war. De Dominis gefiel sich in dieser Gesellschaft und in den wissenschaftlichen Gesprächen, die diese bot, und es konnte nicht ausbleiben, daß diese sich nicht öfters um jenes Hauptthema drehten: ob man in jeder christlichen Confession selig werden könne, vorausgesetzt, daß eine Uebereinstimmung in gewissen fundamentalen Glaubensartikeln bestünde? Ueber seine Zweifel, es sei ja von keinem Nutzen, daß es überhaupt verschiedene Confessionen gebe, half ihm der Engländer mit der Bemerkung hinüber, daß diese verschiedenen Confessionen da seyn müßten, um das Wort Christi zu bewahrheiten: in meines Vaters Hause sind viele Wohnungen. „Demgemäß“, meinte de Dominis, „hätte Jeder in seinem Hause zu verbleiben.“ „Allerdings“, erwiderte der Engländer, „dennoch ist es“, fuhr er mit einer bedeutungsvollen Betonung fort: „dennoch ist es der beste Rath, dasjenige Haus zu erwählen, in welchem die Gefahren, der Einsturz und die Abgründe nicht so offenbar sind.“

Diese Worte scheinen einen tiefen Eindruck bei de Dominis zurückgelassen zu haben, und es ist möglich, daß sie ihm den ersten Anstoß zu dem Gedanken der völligen Apostasie gaben, den jener Engländer, der ihn wie sein böser Genius nicht mehr verließ, zur Reise gebracht haben mag. Allein de Dominis war dazu schon hinlänglich vorbereitet und hatte seine Schrift wider den Primat (de re publica ecclesiastica) damals schon, wenn nicht ganz, so doch zum größten Theile fertig.

In Rom angekommen, wurde er eben nicht freundlich empfangen; er selbst trug, während seines sechsmonatlichen Aufent-

haltes daselbst, nicht nur Nichts dazu bei, diese Mißstimmung wider ihn zu begütigen, sondern im Gegentheil, er that Alles, um durch die Zügellosigkeit der Reden die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Die Folge war die, daß er, sei es im Begriffe abzureisen oder schon auf dem Wege nach Spalatro, aufgefordert wurde, sich vor der Inquisition zu stellen und sich über mehrere Klagepunkte, die man wider ihn erhoben hatte, zu rechtfertigen. Die Anklage bestand darin, daß er wider die von dem Papste über Venedig verhängte Excommunication als eine ungerechte geschmäht habe; daß er mit einem der größten Feinde des heiligen Stuhles, dem Serviten Paolo Sarpi, in einem unerlaubten Briefwechsel stehe; daß er sich geäußert habe, er werde es Rom schon fühlen lassen, wenn es nicht mildere Saiten gegen ihn aufziehe; daß er mit Häretikern verschiedener Nationen Umgang pflege; daß er deutlich eine Mißachtung der Sacramente an den Tag lege, und endlich: daß er in Gegenwart Vieler gesagt habe, wenn die katholische Religion gut sei, so sei doch die protestantische nicht schlecht, und für Jeden, der fromm lebe, jede Religion geeignet. Der Prozeß nahm einen vielleicht von keiner Seite erwarteten Ausgang; wegen Mangel an Beweis wurde de Dominis von der Instanz absolvirt, aber nur zu bald sollte der Gerichtshof den Prozeß auf Grund von Beweisstücken wieder aufnehmen, die den Erzbischof als den vollendetsten Apostaten offenbarten.

De Dominis hatte sich, auf Freunde und eigene Geschicklichkeit vertrauend, damit geschmeichelt, er werde von der Inquisition als völlig unschuldig erklärt werden. Da dieß nicht geschehen war, so lieb er jenem Engländer ein um so willigeres Ohr, der ihm zuredete, er möchte sich gleich mit ihm nach England begeben, dort werde er bei König Jakob eine sehr bereitwillige und ehrenvolle Aufnahme finden. Dieß bestimmte ihn aus Rom zu fliehen; ein

gewandter Kammerdiener wußte ihm seine Sachen zu verfilbern, de Dominis nahm weltliche Kleidung an, und nachdem auf diese Weise Alles zur Flucht bereitet war, schlug man, da der Erzbischof vor der Seereise Besorgniß hegte, den Landweg durch die Schweiz und Deutschland ein.

So berichtet Voccacini über die Flucht des Bischofs und deren Veranlassung; nach den Angaben des englischen Bischofes Goodman (*The court of king James I. Vol. I. p. 336 sqq.*) wäre de Dominis nach dem Friedensschlusse zwischen dem Papste und Venedig nach dieser Stadt gegangen, und hätte alsbald mit dem englischen Gesandten, Sir Dudley Carleton, wegen seines Uebertrettes zur anglikanischen Kirche unterhandelt; allerdings ist von Venedig aus unterm 20. September 1616 sein Schreiben: „*Marcus Antonius de Dominis, Archiepiscopus Spalatensis, suae profectionis consilium exponit*“, datirt.

Sobald de Dominis sich in Sicherheit wußte, sendete er zwei Briefe an den Papst und an das Cardinalcollegium ein, in welchen er die Gründe seines Abfalles auseinandersetzte und ankündigte, er werde sein längst ausgearbeitetes Werk *de republica ecclesiastica* bei dem ersten geeigneten Buchdrucker in Deutschland drucken lassen. Auf dem ganzen Wege, der ihm freilich dadurch etwas verleidet wurde, daß sein Diener mit einer beträchtlichen Geldsumme ihm entlief, verkündete er selbst sich als den Feind des Papstes und den Vertilger des katholischen Namens.

In Rom gerieth man in wahre Bestürzung über dieß Ereigniß; man sendete einen Vertrauten nach London, man ließ dem Erzbischof durch mehrere Freunde schreiben, kurz man bot Alles auf, um ihn zur Rückkehr zu bewegen. Aber vergeblich, de Dominis hatte unterdessen dem katholischen Glauben abgeschworen, und ließ außer dem oben erwähnten Buche noch mehrere andere

Schriften drucken, in welchen zuletzt kein einziges katholisches Dogma übrig blieb, über welches er nicht auf die empörendste Weise geschmäht hätte. Unter diesen Umständen blieb nichts Anderes übrig, als dem Prozesse wider ihn seinen Fortgang zu lassen, in Folge dessen der Papst in einer Versammlung aller in Rom anwesenden Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe den Primas von Dalmatien als einen Apostaten aus der Kirche ausstieß; Paul V. selbst, eine schwarze Kerze in der Hand haltend, sprach das Anathem in feierlicher Weise aus. Das Urtheil der Inquisition lautete aber auf Ueberlieferung des Schuldigen an die weltliche Gerichtsbarkeit, und es wurde darauf de Dominis in effigie verbrannt. Als er die Kunde davon erhielt, lachte er und erklärte, nie habe er so wenig Hitze und so viel Kälte gespürt, als an jenem Tage, wo man ihn in Rom verbrannt habe.

Unter seinen Schriften, welche de Dominis in dieser Zeit erscheinen ließ, ist das wichtigste sein mehrerwähntes Werk *de republica ecclesiastica* *). In demselben suchte er darzuthun, die Kirche sei zwar unter Christus eine vollendete Monarchie, auf Erden aber hätten die Diener Christi, ohne daß der Demokratie einiger Eintrag geschehe, die Kirche aristokratisch zu regieren, und es stimme der Primat Petri weder mit dem Evangelium, noch mit der Einsetzung Christi überein. Demgemäß bemühte er sich festzustellen, daß unter den Bischöfen, die er jedoch wesentlich von den Presbytern unterschied, nach göttlichem Rechte gar kein Unterschied sei, so wie auch, daß die römische Kirche keinerlei Privilegien vor andern Kirchen voraus habe; er spricht dann ferner der Kirche jede Jurisdiction ab, und während er behauptet, daß den Fürsten

*) Der erste Band erschien zu London im Jahre 1617 und 1618 zu Heidelberg, der zweite 1620 zu Frankfurt und der dritte 1622 zu Hanau.

viele Gewalt in geistlichen Dingen gebühre, lehrte er, es entbehre die Kirche jedes Anspruches auf eine Gewalt in weltlichen Sachen, insbesondere in dem Verhältnisse zu den Königen. Er selbst rühmte sich, mittelst seines Werkes den Primat Petri völlig vernichtet und zu Staub zerrieben zu haben. Ganz die nämlichen Grundsätze entwickelte er, der auf so unglückliche Weise an seinem Glauben Schiffbruch gelitten hatte, in der Schrift *Scoglj del cristiano naufragio*, auch galt er eine Zeit lang für den Autor der *Storia del Concilio di Trento*. Fra Paolo hatte ihm nämlich ein Manuscript seines Buches gegeben, de Dominis ließ es im Jahre 1619 zu London drucken, begleitete es mit einer Vorrede und dedicirte es König Jakob I., der seine Erkenntlichkeit dafür in dreihundert Goldstücken (Jacobini) aussprach. In der Vorrede sagt de Dominis von dieser Geschichte des Conciliums: *Nella quale si scoprono tutti gl'artifici della Corte di Roma per impedire, che nè la verità de'dommi si palesasse, nè la riforma del Papato e della Chiesa si trattasse*. Ueberhaupt war diese Vorrede so voll der wüthendsten und maßlosesten Schmähungen wider die katholische Kirche, daß sogar Fra Paolo höchst unzufrieden damit war, und sie bei der von ihm selbst veranstalteten Ausgabe hinwegließ.

So sehr sich auch de Dominis dessen rühmte, daß er der furchtbarste Feind des römischen Stuhles sei, so war seine äußere Stellung als bloßer Decan von Windsor in der anglikanischen Kirche doch keineswegs eine besonders hervorragende. Dieß allein konnte nicht das Ziel seines Ehrgeizes seyn, er strebte vielmehr dahin, seinen Namen noch in einer andern Weise unsterblich zu machen, und dazu sollte ihm die vermeintliche Vernichtung des Primates Petri nur als ein Mittel dienen. Er hielt sich für den Mann, welcher berufen sei, die vollständige Einheit der christlichen Kirche wieder herzustellen. Zu diesem Zwecke sendete er ein

Exemplar seines großen Buches von der kirchlichen Republik an Cyrillus, den Patriarchen von Alexandrien, und begleitete dasselbe mit einem lateinischen Schreiben, worin er sagt, „daß viele der occidentalischen Kirchen, durch Nachlässigkeit und Schwelgerei verdorben, jetzt unter der Knechtschaft des Papstes seufzeten; er selbst geboren, erzogen und geweiht unter der römischen Ruthe, habe lange Erfahrungen von der alten ägyptischen Finsterniß in dem abendländischen Aegypten unter jenem grausamen Pharao gemacht; zuletzt sei er aber genöthigt gewesen, nach dem Lande Gosen seine Zuflucht zu nehmen, wo Alles Licht sei; dieß habe er mit des Himmels Beistand erreicht, indem er vor etwa Jahresfrist in England angekommen sei. Hier könne er sicher und frei für den Glauben streiten, denn hier triumphire die Sache Christi unter dem Schutze eines sehr religiösen und weisen Monarchen, des wahren Vertheidigers des alten katholischen Glaubens. Sein Buch sende er ihm als ein Zeichen seines ernstlichen Verlangens, Gemeinschaft mit der griechischen Kirche zu halten; er habe in diesem Werke die orientalischen Kirchen, insbesondere die von Constantinopel, vertheidigt und sie gegen die Schmähungen der Romanisten gerechtfertigt; er habe alle die alten Rechte der Patriarchen festbegründet und den Bischof von Rom seines absoluten Primates beraubt, und ihn in seine rechte Stellung zurückgewiesen; er hoffe, Cyrillus werde in dieser Schrift eine Gegengabe wider die Waffen der Jesuiten finden. Er möge eifrig an eine Vereinigung der ihm untergeordneten griechischen Kirchen mit der so überaus blühenden Kirche Englands denken; denn sobald einmal eine solche Union bewerkstelligt sei, so würden sie leicht über jenen Pharao oder vielmehr jenen Antichrist Herr werden, und die Kirche von seiner Tyrannei befreien. Cyrillus möge, wenn etwa einer solchen Union Hindernisse im Wege stünden,

diese dem Erzbischof von Canterbury oder ihm, dem Brieffsteller, mittheilen und alle seine Kräfte anstrengen, um ein so alt gewordenes Schisma aufzuheben." — Es scheint nicht, daß Cyrillus sich sehr tief mit de Dominis eingelassen habe, wenigstens liegt nichts weiter vor, als ein höfliches Schreiben desselben, worin er vortheilhaft von der anglikanischen Kirche und von dem suavissimus Jacob, wie er den König nennt, spricht.

Nach und nach scheint de Dominis wahrgenommen zu haben, daß, nachdem das erste Aufsehen, welches sein Abfall erregt hatte, vorüber war, auch England kein genügender Schauplatz für seinen Ruhm sei. Zugleich mochte er sich der prophetischen Mahnung des talentvollen John Barclay erinnern, der, mit dem Hofe Jakobs I. wohl bekannt, ihn gewarnt hatte: man werde ihn dort zwar zuerst mit offenen Armen empfangen, dann manche lästige Fesseln anlegen und ihn, wenn er sich zu diesen nicht bequemen wolle, mißachten und zuletzt noch, wenn er wahrnehme, daß er getäuscht sei, von sich stoßen. So ging es auch, er fand in England durchaus nicht das, was er gesucht hatte, er fühlte sich beengt und mochte öfters, wenn auch nicht die Stimme des Gewissens in ihm sprach, dem Gedanken nachhängen, daß sein Schritt mindestens ein sehr übereilter gewesen war. Schon im Jahre 1617 müssen ihn Gefühle der Art beschlichen haben, denn er schrieb dem Cardinal Alexandro Ludovisio: *Che si Dio compiacesse, come senza dubbio sperava, di dargli in mano le chiavi del Vaticano, non disperava la fortuna di baciarli i piedi sagrati.* Als nun aber im Jahre 1621 Ludovisio wirklich zum Papst gewählt wurde, so erwachte in de Dominis der Gedanke an eine Rückkehr nach Rom; er pries die Katholiken, deren Umgang er vorzugsweise suchte, glücklich, daß sie ein solches Oberhaupt, wie der neue Papst Gregor XV. sei, besäßen und

fang an, dem anglikanischen Gottesdienste nachlässiger beizuwohnen. Andernseits hatte auch der Papst die Hoffnung nicht aufgegeben, den ehemaligen Erzbischof von Spalatro wieder in die Kirche zurückkehren zu sehen. Allein die Sache war ungemein schwierig und hatte ihre großen Bedenken. Ein so eclatanter Fall einer bis zur höchsten Ostentation getriebenen Apostasie war bisher in der christlichen Kirche seit ihrem Bestehen kaum vorgekommen, die Frivolität und Charakterlosigkeit des de Dominis bot sehr geringe Garantie; von einer Reue hatte er selbst noch keine Probe gegeben. Gregor XV. indeß, von dem Wunsche befeelt, den Abgefallenen zurückzuführen, gab dem Cardinal Bentivoglio den Auftrag, nochmals den Versuch zu machen, de Dominis zur Rückkehr zu bewegen. Der Cardinal setzte sich mit dem spanischen Gesandten in London in Verkehr, der auch alsbald mit de Dominis Verhandlungen anknüpfte. Hätte es sich darum gehandelt, daß man ihm in Rom alles Geschehene vergessen und ihn wieder zu Ehren aufgenommen oder gar mit neuen geschmückt hätte, de Dominis hätte unstreitig keinen Augenblick gezögert, seine Rückkehr zu erklären. Begreiflicher Weise war jenes unmöglich; das Uergerniß, welches der Erzbischof von Spalatro vor der ganzen Christenheit gegeben hatte, war zu groß, das Beispiel, wenn einem so offenkundigen Apostaten so ohne weiteres Verzeihung angediehen werden sollte, zu gefährlich, als daß man ihm eine schwere Buße erlassen konnte. Der spanische Gesandte verhehle ihm dieß, so sehr er ihn auch zur Rückkehr einlud, keineswegs, gab aber de Dominis, der auch bei dieser Gelegenheit die Hoffnung auf den Purpur durchblicken ließ, zu erkennen, daß Alles darauf ankommen werde, daß er aufrichtige Reue an den Tag lege und seine große Schuld dadurch wieder gut mache, daß er seine Kenntnisse und seine gewandte Feder zur Vertheidigung der katholischen

Kirche anwende; unter solchen Voraussetzungen würde der Papst gewiß gerne von seinem Dispensationsrechte zu seinen Gunsten Gebrauch machen, und die Strenge und Dauer der nothwendigen Buße mindern.

Der Verkehr des de Dominis mit dem spanischen Gesandten, wie überhaupt mit den Katholiken, konnte in London nicht lange ein Geheimniß bleiben. König Jakob, den er durch eine lateinische Predigt über den Schlaf der Seelen bis zum jüngsten Gerichte schon früher gegen sich verstimmt hatte, wollte zwar seine Abreise nicht hindern, zugleich aber auch ihn seine Ungnade fühlen lassen. Als bald erhielt er einen Brief von de Dominis, worin derselbe ihm für seine Gunst dankte und erklärte, daß er die Kirche von England sehr hoch achte, nunmehr aber, nachdem er sie kennen gelernt habe, glaube, ihr besser auswärts dienen zu können; deßhalb und weil er wünsche, bei seinen Vätern begraben zu werden, bat er um Erlaubniß, England verlassen zu dürfen. Der König verbot ihm den Hof, ordnete Vorsichtsmaßregeln an, daß er nicht heimlich entfliehe, und ließ ihn durch eine Commission von Bischöfen über die Ursachen seines Fortganges ausfragen. Er erklärte, nur deßhalb England verlassen zu wollen, um in seiner Heimath zu sterben, und daß er nicht im Sinne habe, seinen Glauben zu ändern. Man machte ihm zum Vorwurfe, daß er an den Papst, der des Königs Feind sei, geschrieben habe, worauf er antwortete, daß er dieß nicht gewußt habe; Ludovico habe ja nie den König beleidigt. Die anglikanischen Bischöfe, denen gegenüber solche Reden leere Ausflüchte waren, verbannten ihn aus dem Königreiche, und er sollte dieses bis zu einem bestimmten Tage verlassen. Nachdem de Dominis durch öffentlichen Besuch mehrerer Straßen Londons in einer Miethkutsche das Gerücht, er befände sich in Haft, widerlegt und sich dem lärmenden Geschrei

des Pöbels ausgefetzt hatte, begab er sich nach Holland. So der Bericht Goodman's (I. 347). Andere erzählen anders, und zwar soll König Jakob ihn zu sich berufen und ihn darauf aufmerksam gemacht haben, wie er durch den Umgang mit den Katholiken den Haß des Volkes auf sich lade, ja sein Leben in Gefahr setze. De Dominis wäre daher auf die Flucht bedacht gewesen und habe sich heimlich nach Calais eingeschifft. Nach andern Berichten soll er öffentlich vor einer großen Volksmenge in einer Anrede erklärt haben, daß er Alles, was er gegen den Papst und die katholische Kirche geredet und geschrieben habe, widerrufe; es hat dieß jedoch sehr wenig Wahrscheinlichkeit für sich; de Dominis war sehr furchtsamer Natur und möchte nach einer Warnung des Königs wohl kaum gewagt haben, in solcher Weise öffentlich vor dem englischen Volke aufzutreten. Auch über den Weg, welchen er nach Rom einschlug, sind diese Berichte nicht gleichlautend; nach dem einen wäre er von Calais nach Paris gegangen, hätte hier bei dem Nuntius zwar eine freundliche Bewillkommung gefunden, sich jedoch sehr verlezt dadurch gefühlt, daß dieser ihn nicht zu Tische lud; von Paris wäre er dann nach Marseille und von da zur See nach Civita Vecchia gereist. Nach einem andern Bericht wäre er nach Flandern gegangen und in Brüssel von dem Nuntius in den Schooß der Kirche wieder aufgenommen worden. Dieß Letztere ist unstreitig unrichtig, obgleich die Nachricht auf einem Briefe des Dominis selbst beruhen soll; nach einem mehrmonatlichen Aufenthalte in Flandern soll er dann in einem glänzenden Aufzuge durch die Länder mehrerer katholischer Fürsten gereist und in Rom von dem Papste mit der größten Auszeichnung empfangen worden seyn. Dieß Letztere ist gewiß nicht wahr, und es verdient die Nachricht seines Freundes Voccacini unstreitig den Vorzug, daß man ihn auf Veranstaltung des Cardinals Ludovico

Ludovico, des Neffen des Papstes, nach Ara Coeli brachte und ihm daselbst eine anständige Wohnung einräumte. Gregor XV. berief darauf die Congregatio S. Officii, um darüber zu berathen, was jetzt mit de Dominis zu thun sei. Man kam darin überein, daß man ihm, nachdem er zuvor feierlich in der demüthigenden Erscheinung eines todeswürdigen Verbrechers mit dem Stricke um den Hals die Apostasie abgeschworen haben würde, eine allerdings strenge Buße, jedoch ohne Gefängniß, für die Zeit eines Jahres auferlegen solle; nach Ablauf dieser Frist solle ihm nur obliegen, täglich die Kirche von St. Peter zu besuchen und hier die Messe zu hören, so wie einige vorgeschriebene Gebete zu verrichten und sich alle Monate vor der Congregation zu stellen, um Rechenschaft über seinen Lebenswandel zu geben, vor Allem aber Hand anzulegen, um seine Irrthümer und Schmähungen gegen die katholische Kirche zu widerlegen. Er wurde darauf beim Papste zum Fußkuße zugelassen und ergriff diese Gelegenheit, sich über die Härte der ihm auferlegten Prüfung zu beschweren; der Papst antwortete: wenn diese auch seine Kräfte übersteige, so sei sie doch viel minder, als seine Vergehen; doch möge er guten Muthes seyn, er solle nur ein auferbauliches Beispiel geben, dann werde sich seine Lage schon erleichtern lassen. Auch der Cardinal Ludovico machte ihm diese Hoffnung, und versprach ihm, seine Wünsche zu unterstützen.

Auf diese Weise sah sich de Dominis in seinen Erwartungen getäuscht und gab zu verstehen, daß man ihn hintergangen habe; wenn er das gewußt hätte, wäre er nicht nach Rom gekommen. Eben so wenig ließ er sich bereit finden, die ihm auferlegte schriftstellerische Arbeit anzufangen *), indem er äußerte, der heilige

*) Seine Schrift: „Marcus Antonius de Dominis, Archiepiscopus Spania, Vermischte Schriften. II.

Geist habe ihm in London mehr als in Rom zur Seite gestanden. Freilich mußte er sich getäuscht finden, wenn er etwa gemeint hatte, mit einer leichten Buße von etlichen Gebeten und Werken abzukommen und dann wieder zu hohen Ehren zu gelangen; allein das hatte ihm auch Niemand zugesagt. Unfehlbar aber würde ihn der ihm wohlgewogene Papst sehr bald von manchem jener Bußacte dispensirt haben, wenn er auch nur einigermaßen durch sein Benehmen eine wahre und aufrichtige Reue an den Tag gelegt hätte; allein gerade das Gegentheil. Während er sich einerseits weigerte, jene Schrift zu beginnen, kam er in den Verdacht, daß er von Neuem einen Verkehr mit einzelnen Anglikanern angeknüpft habe, und wiederum damit umgehe, nach England zu entfliehen. Als nun um diese Zeit (Juli 1623) Gregor XV. starb, hielten es die Cardinäle für geeignet, jenen, damit er nicht entfliehe, während der Sedisvacanz in gefänglichen Gewahrsam zu nehmen. Die Wahl fiel auf Maffeo Barberini, als Papst Urban VIII., von dem sich de Dominis durchaus keine Milderung seiner Lage versprechen durfte; er war ihm von jeher abhold gewesen. Ehe der Prozeß, den man ihm jetzt wiederum machte, zu Ende geführt war, starb de Dominis im Gefängnisse (1624); das Gerücht sagte, er sei vergiftet worden, allein dieß war eben nur ein Gerücht. Es ist leicht erklärlich, daß daselbe geglaubt wurde, glaubte man doch auch: de Dominis sei ursprünglich vom Papste listiger Weise nach England hingeschickt worden, um König Jakob und sein Volk zur katholischen Kirche hinüberzuführen, habe aber seine Vollmachten überschritten und gar zu arge Behauptungen gegen den Primat des Papstes aufgestellt, und sei erst dadurch Gegenstand der ge-

latensis, sui reditus ex Anglia consilium exponit“ konnte nicht als eine Widerlegung seiner *respublica ecclesiastica* gelten.

richtlichen Verfolgung geworden. Uebrigens wird erzählt (Goodman I. 346): er habe selbst nicht nur dem spanischen, sondern auch andern katholischen Gesandten in London gesagt: er sei nur deshalb nach England gegangen, um dadurch der katholischen Kirche Dienste zu erweisen, daß er durch seine persönliche Gegenwart den allgemeinen kirchlichen Frieden zu Stande zu bringen gehofft habe; er sähe aber jetzt wohl ein, daß diese Zeit noch nicht gekommen sei. Wenn es aber wahr ist, was Goodman berichtet: „er habe sterbend in Gegenwart mehrerer Engländer das Crucifix geküßt und erklärt, er sterbe als ein Mitglied der katholischen Kirche“, und was Zaccaria erzählt, „er habe sich vor seinem, an einem Fieber erfolgten Tode noch wirklich aufrichtig bekehrt und alle seine Sünden bereut“, so möchte die weitere Verfolgung des Prozesses, die nach Goodman's Bericht deshalb erfolgte, weil man unter seinen Papieren eine Schrift gefunden habe, worin er die Ungleichheit der Personen in der heiligen Dreifaltigkeit behauptet, zwar hinreichend motivirt seyn, die Execution aber des Urtheils an dem Leichnam des Verstorbenen allerdings ein Schauspiel seyn, welches besser unterblieben wäre. — So endete ein Mann, der von Gott mit allen Eigenschaften ausgerüstet war, um Großes in Seinem Dienste zu wirken, der aber durch unerfättlichen Ehrgeiz, Gefallsucht und ausschweifende Lebensweise sich selbst völlig zu Grunde gerichtet hatte.

Der Kirche mußte an der Widerlegung seiner mit Erudition geschriebenen Schrift *de republica ecclesiastica* viel gelegen seyn. Gleich nach dem Erscheinen des ersten Bandes wendete sich die Löwener Universität an Corn. Jansen, den nachmaligen Bischof von Ypern, und forderte denselben zu einer Gegenschrift auf. Dieser wollte sich jedoch nicht darauf einlassen, und schrieb darüber an S. Cyr: „Je suis tres-aisé ayant fort appréhendé cette charge“,

und an einer andern Stelle in Beziehung darauf: „Ce que j'abhorre entierement.“ Es ist diese Weigerung Jansens deshalb nicht uninteressant, weil auch er der Ansicht von der Gleichheit aller Bischöfe huldigte. Papst Gregor XV. erwählte den designirten Bischof von Marseille, Nicolaus Coeffeteau zu dieser Arbeit, von dem dann auch schon im Jahre 1623 das sehr gelehrte Werk: „Pro sacra Monarchia Ecclesiae Catholicae et Romanae adversus Rempublicam Marci Antonii de Dominis, quondam Archiepiscopi Spalatensis, Libri IV Apologetici IV ejus prioribus Libris oppositi“ erschien. Weiter hat Coeffeteau seine Arbeit nicht fortgeführt, er starb unter derselben im April des Jahres 1623.

IX.

B e n e d i c t XIV.

(1853.)

In der großen Reihenfolge der Päpste ist Benedict XIV. durch Einen Umstand ganz besonders ausgezeichnet; ihm ist es nämlich, ohne daß er den Rechten der Kirche Etwas vergeben hätte, wie nicht leicht einem Andern gelungen, sich das Wohlgefallen und die Zuneigung seiner Zeitgenossen, selbst vieler Gegner der Kirche, zu erwerben. Wenn man ihn darum zwar noch keineswegs für das Ideal eines Papstes zu halten hat, denn sein Charakter entbehrte auch nicht mancherlei Schwächen, so wird man doch von allen Seiten zugestehen müssen, daß sich in ihm eine große persönliche Liebenswürdigeit mit aufrichtiger Frömmigkeit, mit Festigkeit des Glaubens und der dadurch bedingten Handlungsweise eine sehr ausgebreitete und tiefe Gelehrsamkeit vereinigt habe. Reinen und unbefleckten Lebenswandels, war er doch ganz der Mann des achtzehnten Jahrhunderts, aber er war unstreitig die liebenswertigste Erscheinung, welche dieses hervorzubringen vermochte. Nicht eine Geschichte seines langen Pontificats, sondern einige Züge, welche ein anschauliches Bild seiner Persönlichkeit geben sollen, sind der Gegenstand der nachfolgenden Zeilen.

Prosper Lambertini — dieß war sein Familienname — wurde am 31. März 1675 zu Bologna geboren. Ihm kam für

seinen ganzen Lebenslauf der Name eines seit dem zwölften Jahrhundert berühmten Geschlechtes und eine vortreffliche Erziehung zu Statten, welche ihm seine Eltern Marcellus Lambertini und Lucretia Bulgarini zu Theil werden ließen. In Paul Passi erhielt der heranwachsende Knabe einen sehr ausgezeichneten Lehrer, der in seinen Tugenden den Vorbildern besserer Zeiten glich, und in seiner Unterrichtsweise ganz auf der Höhe der seinigen stand. Vornehmlich verstand er es, die außerordentliche Lebhaftigkeit des ihm anvertrauten Zöglings in eine richtige Bahn zu lenken, und das Feuer desselben für die Wissenschaft zu gewinnen, so zwar, daß von dem noch kleinen Prosper mit Recht gesagt werden konnte: „seine Bücher sind seine Puppen.“

In seinem dreizehnten Lebensjahre kam der junge Lambertini in das Collegium Clementinum nach Rom. Hier wurde Papst Innocenz XII. bei Gelegenheit einer von jenem gehaltenen Rede zuerst auf ihn aufmerksam. „Dieß ist ein kleines Phänomen“, sagte der Papst, „welches noch ein Wunder werden wird, wenn man nur darauf bedacht ist, seinen Geist mit der Flamme der Religion zu erleuchten.“ Nächst dem Papste, welcher ihm ein Beneficium zu Bologna gab, interessirte sich ganz besonders der Cardinal Davia für Lambertini, und unterstützte ihn bei seinem Studium der Theologie vielfach mit seinem Rathe. Ganz besonders fesselte den Jüngling die Lectüre der Kirchenväter, und unter diesen war es vorzugsweise der heilige Thomas von Aquino, dem er sich mit großem Eifer zuwendete. Sein liebster Aufenthalt war damals die herrliche Bibliothek der Dominikaner bei St. Maria sopra Minerva; hier legte er das Fundament zu jener Gelehrsamkeit, welche noch jetzt die Welt staunen macht.

Sehr bald eröffnete sich ihm auch eine praktische Laufbahn, für welche ihn sein gründliches Studium sowohl des canonischen,

als auch des Civilrechts besonders befähigte. Nachdem er eine Zeitlang dem berühmten Advokaten Giustiniani zur Seite gestanden hatte, trat er bald selbst in dieser Eigenschaft bei dem Consistorium auf, wo eine solche Stelle regelmäßig von einem Edelmann aus Bologna bekleidet zu werden pflegte. Er füllte sein neues Amt vollständig aus; ohne alle Chikane war er ein Advokat, dessen Rathschläge so sicher waren, wie das Gesetz, und dessen Arbeiten so gründlich und zugleich so schnell vollendet wurden, daß seine Clienten nichts Besseres wünschen konnten. Seine Stellung verschaffte ihm aber auch die Gelegenheit, eine Menge von Verbindungen anzuknüpfen, welche für sein ganzes späteres Leben von größter Wichtigkeit waren.

Während er sich nun seinem Amte mit aller Anstrengung seiner Kräfte widmete, ließ er doch in seinem regen Eifer für die Wissenschaft nicht nach; es gab keine Bibliothek, die er nicht durchstöbert, kein gutes Buch, das er nicht, wenigstens der Hauptsache nach, kennen gelernt hätte. Täglich fast sah man ihn bald dahin, bald dorthin eilen, sobald es nur irgendwo eine neue Medaille oder ein aufgefundenes Manuscript zu sehen gab; auch auf die Künste verlegte er sich, und kein Fremder, von welchem er hoffen konnte, sich neue Belehrung zu verschaffen, blieb ihm unbekannt. „Es kommt mir nicht darauf an“, pflegte er zu sagen, „ob die Leute reich oder arm sind, denn die Armuth befindet sich oft in der Gesellschaft großer Talente.“ Bei dieser Richtung erklärt es sich von selbst, warum er eine so große Verehrung vor der Congregation von St. Maurus hatte; er nannte sie oft „ein Nest von Gelehrten.“ Namentlich trat er mit dem berühmten P. Montfaucon in eine nähere Verbindung, der ihn schon damals durch die Aeußerung charakterisirte: „so jung er ist, so hat er zwei Seelen: die eine für die Wissenschaft, die andere für die Gesellschaft.“

Bald stieg Lambertini zu einer höheren Stellung empor; er wurde zum Promotor fidei ernannt. Dieß war allerdings ein äußerst schwieriges Amt, welches er aber mit unermüdeter Sorgfalt verwaltete. Die Nachwelt verdankt diesem neuen Geschäftskreise Lambertini's sein großes Werk: *de servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione*, welches in der Gesamtausgabe seiner schriftstellerischen Arbeiten allein acht Bände einnimmt. Dieses Buch ist nicht bloß eine Fundgrube der Gelehrsamkeit, sondern auch zugleich eine reichhaltige Sammlung höchst interessanter Erzählungen und Berichte. Sehr merkwürdig sind Lambertini's eigene Aeußerungen über sein Buch, die sich in einem Briefe an den regulirten Chorbherrn Galli (den er selbst nachmals zum Cardinal erhob) finden. Diesem schrieb er: „Ich hätte mich allerdings zu mehr glänzenden Studien, wozu mich auch mein lebhafter Geist antrieb, hinwenden können; aber in meinem Innern fühlte ich mich von der Religion selbst berufen, für ihre Verherrlichung zu arbeiten, und da ich frühzeitig mit den Beatifications-Prozessen mich zu beschäftigen Gelegenheit fand, so wurde es mir auch leicht mich diesem Gegenstande zu widmen. Ich ergriff denselben um so bereitwilliger, als das Verfahren bei den Canonisationen kaum irgend Jemand außer den hiebei beschäftigten Personen bekannt war. Es gab kaum einen Tag, wo mich nicht die Forschungen, die ich machen mußte, ausnehmend ermüdet hätten; aber so wie man die Langeweile einer weiten Reise nicht inne wird, sobald man in Gesellschaft ist, so vergaß ich die Mühe über der Freude, Mitarbeiter zu haben, die mich bei meinem Werke unterstützten; ich würde aus Furcht, mich zu verirren, über meine Einsamkeit erschrocken seyn, wenn ich wirklich allein gewesen wäre. Ueberdieß, wenn mein Geist dictirt, führt mein Herz die Feder wegen der lebhaften Freude, die ich darüber fühle, der Religion nützlich seyn

zu können. Es ist nothwendig, daß ein Schriftsteller ganz und gar bei seiner Arbeit sei, um aus derselben eine völlige Befriedigung gewinnen zu können, und wenn er sie nur um zeitlichen Vortheils willen oder aus Eitelkeit anfaßt, so ist seine Seele nur halb zufrieden, und seine Arbeit ist für den Himmel verloren. Die Kleinigkeiten, die ich in meiner Jugendzeit schrieb, haben mich nur insofern erfreut, als sie mich zu gründlicheren Dingen hinführten. Ich möchte sie mit Steinen vergleichen, welche man in einen reisenden Bach wirft, den man überschreiten will, und die, indem man auf sie tritt, zur Erreichung des Zieles dienen. Wenn die kleinen Anwandlungen von Ungeduld, welche dieses umfangreiche Werk mir verursacht hat, etwa durch Kommata und Punkte bezeichnet wären, so gäbe dieß eine zweite Interpunction ab, welche keiner andern Platz ließe. Sie kennen meine Lebhaftigkeit; ich mag es nicht, daß meine Feder, in Erwartung eines Gedankens, in der Luft schwebt. Die Religion aber, indem sie mir die Farben und Pinsel lieh, hat mich in die Lage versetzt, auf eine dauerhafte Weise zu malen; es gibt nichts Höheres, als Das, was sie uns bietet, und auch die Philosophie ist nur so lange schön, als sie ihre Schönheiten ihr leiht, weil sie Zeit und Ewigkeit umfaßt. Als ich mein Werk gedruckt vor mir liegen sah, sagte ich zu ihm: fürchte dich nicht hindurchzuwandeln durch die Sophismen, Spitzfindigkeiten und Schlechtigkeiten dieses Zeitalters. Die Wahrheit, welche dein Wesen bildet, wird dich schützen trotz der Irthümer und Schwächen, und wenn die modischen Schriften, die nur durch ihre Phrasen blenden, verschwunden seyn werden, so wirst du noch leben und von verständigen Menschen gelesen werden. Dieß ist das letzte Lebewohl, welches ich meinem Buche sagte, indem ich es als ein mir Theures an mein Herz drückte, nicht deßhalb, weil es aus meiner Seele entsprungen ist, sondern weil es, wie ich hoffe, mein Fürbitter

bei Gott zur Vergebung meiner Nachlässigkeiten und Fehler seyn wird.“

Diese Gesinnung ist auch dem Buche eingehaucht; es ist in einer so beredten Sprache geschrieben, daß es die Herzen der Leser bewegen muß. Darum hat es auch stets den Erfolg gehabt, daß selbst solche Personen, die ganz gegen die Canonisationen eingenommen waren, durch die Lectüre dieses Buches völlig gewonnen und davon überzeugt wurden, wie streng und gewissenhaft Rom bei den Heiligsprechungen verfare. Bekannt ist die Geschichte, wie Lambertini zwei Engländer, die eben hieran zweifelten, durch die Vorlage von dahin gehörigen Prozeßakten, und zwar solcher überzeugte, die sich auf Personen bezogen, welche wegen einiger scheinbar unerheblichen Einwände des sogenannten *Advocatus diaboli* nicht heilig gesprochen worden waren. Für den sprudelnden Wiß Lambertini's bot auch dieses Verhältniß öfters eine Veranlassung; so bemerkte er von dem spanischen Franziskaner Gaenza, welcher in Rom einen Canonisations-Prozeß betrieb, und wie es schien, um länger die Diäten zu genießen, denselben verzögerte: „er bringt leise allerhand Einwendungen gegen seine Heiligen vor, und macht sich zum *Advocatus diaboli*, statt der *Advocatus Dei* zu seyn.“

Von Papst Clemens XI. (Albani) wurde Lambertini zum *Canonicus* von St. Peter ernannt, bald darauf auch zum Prälaten, alsdann wurde er *Consultor S. Officii*, Mitglied der *Congregatio Rituum* und *Immunitatum ecclesiasticarum*, und Sekretär der *Congregation Concilii*; ja, gleich als ob er für jedes Amt taugte, ernannte ihn Innocenz XIII. (Conti) zum Canonisten der *Pönitentiaria*. Jeder staunte über seine Liebe zur Arbeit und über die Leichtigkeit, mit welcher er in allen jenen verschiedenen Aemtern arbeitete. „Ich glaube gar,“ schrieb er an Quirini nach Monte

Cassino, „man meint, ich hätte drei Köpfe, so überhäuft man mich; für jeden dieser Plätze brauchte ich eine eigene Seele, während die meinige kaum mich selbst zu regieren vermag.“ Kein Anderer würde dieß Alles haben auf sich nehmen können; aber derselbe Lambertini, welcher die verwickeltesten Materien aufhellte, die abstractesten Autoren compilirte, mit größter Ueberlegung und Besonnenheit die vortrefflichsten Entscheidungsgründe für richterliche Urtheile zusammenstellte, erfüllte Rom mit seinen Bonmots, und wußte alle Leute mit seiner Gelehrsamkeit, Anmuth und Feiterkeit auf's Anziehendste zu unterhalten.

Nach dem Tode Innocenz XIII. bestieg Benedict XIII. (Orsini) den päpstlichen Stuhl. Die Regierung dieses demüthigen und für die Reformation der Sitten des Clerus eifernden Kirchenfürsten ist leider durch den großen Einfluß bezeichnet, welchen der berühmte Coscia auf ihn und auf die Leitung aller Angelegenheiten gewann. Benedict ernannte Lambertini zum Erzbischof von Ancona; allein er ließ ihn erst nach Beendigung des im Jahre 1725 zu Rom gehaltenen Conciliums nach seinem Bestimmungsorte abgehen; Lambertini's Rath war bei dieser Kirchenversammlung unentbehrlich gewesen. Auch in seiner neuen Stellung zeigte er, wie er jedes ihm übertragene Amt in seiner eigentlichen und wahren Bedeutung erfaßte; es war, als ob er zu diesem auch wiederum ganz neue Kräfte mitgebracht habe. Vor Allem richtete er sein Augenmerk darauf hin, mit seinem Clerus in die möglichst innige Verbindung zu treten, und auf die Wiederherstellung der in Verfall gerathenen Disciplin in seiner Diöcese zu wirken. Dazu erschien ihm als das geeignetste Mittel die Synode, und so sieht man ihn hier zuerst praktisch dieses wichtige kirchliche Institut handhaben, über dessen Bedeutung er der Nachwelt das nach demselben benannte unsterbliche Werk hinterlassen hat. Trotz aller Arbeit

behielt aber Lambertini dennoch Zeit übrig, Virgil, Horaz, Plinius, Cicero und Seneca, nicht minder Dante, Ariost und Tasso zu lesen. Von den alten Classikern sagte er: „sie erquickten mich nach meiner Arbeit, sie rufen mir die glückliche Zeit zurück, wo ich nur mich selbst zu leiten hatte und ohne Mühe und Sorge war,“ und von jenen neueren Dichtern: „es begegnet mir wohl manchmal, daß ich mir inmitten großer und schwieriger Arbeiten diese leichtere Beschäftigung wähle; sie dient mir jedoch zugleich dazu, um meinen Gedanken die treffendste und kräftigste Ausdrucksweise zu geben.“ Seine eigentliche Kraft und Stärke für sein Amt und seine Thätigkeit schöpfte er aber aus dem Umgange mit Gott. So lebte er, ein Mann des Gebetes, ganz den Pflichten seines erhabenen Hirtenamtes, als ihn Benedict XIII. im Jahre 1728 zum Cardinal vom Titel sanctissimae crucis ernannte.

Als der Papsst bald darauf zu Anfang des Jahres 1730 gestorben war, schien Davia die gegründetsten Ansprüche darauf zu haben, sein Nachfolger zu werden; indessen die mächtigere Parthei im Conclave richtete ihr Augenmerk auf den Cardinal Corsini, mit welchem jener schon seit lange in einem gespannten Verhältnisse gestanden hatte. Mit den Worten: „Ecco le mie vendette“ gab jedoch Davia dem Gegner seine Stimme, und so bestieg dieser unter dem Namen Clemens XII. den apostolischen Stuhl. Mit vielen andern vortrefflichen Eigenschaften verband der neue Papsst auch die, daß er eine ganz besondere Fürsorge für die Verbesserung der Disciplin des Clerus trug, und eben deshalb sich die gute Besetzung der Bissthümer um so mehr angelegen seyn ließ. Dazu bot ihm auch die Erledigung des erzbischöflichen Stuhles von Bologna alsbald eine Gelegenheit, die er dazu benützte, daß er am 30. April 1731 zur unbeschreiblichen Freude von ganz Bologna, Prosper Lambertini zum Oberhirten ernannte.

Mit großer Bescheidenheit und Demuth nahm dieser die neue Würde auf sich; er brachte kein großes Gefolge mit sich; „sein ganzes Cortège waren,“ wie ein Zeitgenosse bemerkt, „seine Tugenden.“ Hatte Lambertini bereits die Diöcese Ancona mit solcher Weisheit regiert, daß vornehmlich die rührende Eintracht, in welcher der Clerus dort lebte, als eine Frucht davon betrachtet werden darf, so schien es, als ob die Liebe zu der Stadt, in welcher er das Licht der Welt erblickt hatte, seinem Eifer neue Schwingen gegeben hätte. Ueberall bemüht, seiner Diöcese das Glück einer geordneten Verwaltung angedeihen zu lassen, griff er doch nicht vorschnell ein, sondern bestrebte sich, in allen Verhältnissen auf's gründlichste den wahren Thatbestand zu erforschen, und erst nach reiflicher Erwägung desselben seine Entscheidung abzugeben. „Ich warte nicht,“ sagte er mit Beziehung hierauf, „bis die Wahrheit zu mir kommt, sondern ich gehe, um sie aufzusuchen; sie hat einen so hohen Rang, daß man sie nicht im Vorzimmer warten lassen darf.“

Als eine besondere Pflicht legte der neue Erzbischof es sich auf, wöchentlich einmal das Grab jenes großen Ordensstifters, dessen sterbliche Hülle in Bologna ruht, zu besuchen; hier verrichtete er seine Andacht, um durch seine Fürbitte die Kraft für sein schweres Amt zu erlangen; er pflegte dann bei den Söhnen des heiligen Dominicus einzufehren und sich mit ihnen über religiöse und wissenschaftliche Gegenstände zu unterhalten. Daß er, durchdrungen von dem unendlichen Werthe der Diöcesansynoden, diesen eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zuwendete, verstand sich von selbst. Er ließ der Versammlung selbst die Visitation der Diöcese vorausgehen; hier verschaffte er sich Kenntniß von Allem, was für die Bedürfnisse der Diöcese nothwendig war, und richtete darnach die auf der Synode seinem Clerus mitzutheilenden Verordnungen.

Nach dieser Versammlung diente ihm dann wieder die Visitation sowohl zu jenem Zwecke, als auch dazu, um sich davon zu überzeugen, in wie weit die Synodalstatuten zur Ausführung gebracht seien, und welche Erfolge sie gehabt hätten. Gerade auf diese Visitationen legte er einen so hohen Werth, daß er einst, als einige seiner Verwandten sich bei ihm über Vernachlässigung beschwerten, ihnen antwortete: „seit die ganze Diöcese meine Freundin geworden ist, so höre ich niemals auf, meine Brüder und Kinder zu besuchen.“

Es konnte nicht fehlen, daß um einen solchen Mann sich Alles sammelte, was Bologna in geistiger Beziehung Bedeutendes aufzuweisen hatte; ausgezeichnete Personen bildeten seine Umgebung: Manfredi, Becari, Galeazzo, Zanotti und der lebenswürdige Amadeo delle Lanze, Graf von Sala, der Vater des nachmaligen Cardinals Amadeo delle Lanze, welcher die Gunst des Königs Victor Amadeo eingebüßt hatte, weilten in seiner Nähe und erfreuten sich seines geistreichen Umgangs. Seine Gegenwart war stets belehrend; er besaß die Kunst, scherzend Unterricht zu geben, und die Unterredung mit ihm, welche nur angenehm schien, war sehr oft zugleich in hohem Grade nützlich. Freilich blieben dem Erzbischof von Bologna nur wenige Mußestunden übrig; so weit er diese nicht seinen Freunden schenkte, benützte er sie vorzüglich zur Durchsicht seiner Werke. „Meine Feder“, sagte er, „ist meine beste Freundin; ich gedenke weder meiner Mühen noch irgend welcher Unannehmlichkeiten, wenn ich sie so inmitten meiner Gedanken umherspazieren lasse; bald entfaltet sie vor mir ein buntes Blumenbeet, bald zaubert sie mir eine geistige Welt vor, in deren Betrachtung ich gern verweile.“

Die Lebhaftigkeit seines Geistes riß Lambertini bisweilen auch wohl zur Hektigkeit hin, allein diese hielt nicht lange an;

seine Herzensgüte siegte schnell und er suchte den Fehler durch große Freundlichkeit wieder gut zu machen — „eine Taxe,“ wie er sich ausdrückte, „die er seinem Humor auferlegte, damit er fügbarer werde.“ Weit schwieriger aber war es für ihn, seinen oft sprudelnden Witz zu unterdrücken. So ließ er diesem einmal auch in einer amtlichen Sache gegen den Papst einen wohl etwas zu freien Zügel. Clemens XII. hatte ihm nämlich einmal Vorstellungen wegen seines Generalvicars gemacht, über welchen zu Rom allerhand Beschwerden eingelaufen waren. Lambertini hielt sich für überzeugt, daß diese durchaus unbegründet seien, und antwortete dem Papst in höflicher Form, daß er besser, als Se. Heiligkeit, seinen Generalvicar beurtheilen könne, und wie er sich, nach reiflicher Prüfung der Verhältnisse, durch Nichts bewogen finde, die gute Meinung, die er von ihm habe, aufzugeben. „Euer hoher Rang“, fuhr er in dem Schreiben fort, „setzt Euch leicht der Täuschung aus, der ich weniger unterworfen bin, um so mehr, da ich Zeit und Gelegenheit habe, die Dinge genau zu untersuchen. Auch würde ich den Vicar sogleich aufgeben, wenn ich ihn schuldig fände; allein ich kenne ihn, und ich bitte alle Tage unsern göttlichen Erlöser, daß er mit seinem Vicar auf Erden so zufrieden seyn möge, als ich mit dem meinigen.“ Clemens XII. nahm diesen Scherz mit Güte auf; er kannte Lambertini, und so wie er ihn als den ausgezeichnetsten Gelehrten seiner Zeit durch stetes Befragen um seinen Rath und sein Gutachten ehrte, so wußte er es auch zu würdigen, was dieser von sich selbst sagte: „Ich bin, so viel ich es vermag, Sklave meiner Pflicht, aber um mich zu zerstreuen, erlaube ich meinem Witz einige Freiheiten; das ist mein alter Kamerad, der mich noch nie verlassen hat, und da eben unsere Genossenschaft schon eine alte ist, so bediene ich mich seiner nach Belieben.“

Das obige Beispiel dient als Beleg, wie Lambertini selbst gegen den Papst sich furchtlos eines Mannes annahm, von dessen Unschuld er überzeugt war; ein anderer Vorfall läßt erkennen, wie sogar auch da, wo wirkliche Schuld vorlag, die Liebe es war, welche jenen in seinem Urtheile leitete. Ein Pfarrer, welcher wegen seiner groben Vergehungen auf dem Punkte stand, sich durch Flucht der Schande zu entziehen, erhielt unerwarteter Weise einen Besuch seines Erzbischofs. „Gott allein,“ sagte dieser zu dem Staunenden, „danke ich die Gnade, wenn ich mich nicht schwer verfehle; ich komme zu Ihnen, um mit Ihnen zu weinen, nicht um Ihnen Vorwürfe zu machen. Das Aergerniß, welches Sie gegeben haben, kann nicht anders wieder gut gemacht werden, als dadurch, daß Sie gutwillig die Pfarrei verlassen; ich biete Ihnen ein eben so gutes Beneficium an, denn ich will Ihre Lage nicht verschlimmern. Wohlan denn, sündigen Sie nicht mehr, umarmen Sie mich als Ihren Vater, welcher über seinen Sohn, der ihm stets theuer bleibt, Thränen vergießt; besuchen Sie mich ab und zu, ein Diener des Altars sollen Sie stets geehrt seyn.“ Der Pfarrer, bis ins tiefste Innere gerührt, umschlang dankbar seine Knie, und zog sich in ein Kloster zurück, wo er in bußfertiger Reue verharrend der zukommenden Liebe seines Oberhirten bis an sein Lebensende eingedenk geblieben ist.

Wenn Lambertini so milde handelte, wo er als Bischof auftrat, so läßt sich leicht denken, daß er für persönliche Beleidigungen nicht empfänglich war. So hatte einst ein schlechter Poet eine bittere Satyre auf ihn gemacht. Er fühlte sich so wenig verlezt, daß er dieselbe eigenhändig auscorrigirte, und sie dem Dichter mit dem Bemerken zusendete, in dieser Gestalt würde seine Arbeit wohl besseren Absatz finden.

Fast zehn Jahre hindurch hatte Lambertini segensreich die

Diöcese Bologna regiert, als der Tod Clemens' XII. († 2. Februar 1740) ihn zur Papstwahl nach Rom berief. Beim Beginne des Conclave war der hochbejahrte Cardinal Davia gestorben, es hätten sich sonst aller Wahrscheinlichkeit nach die Stimmen auf ihn vereinigt. Es bemühte sich nunmehr die französische Parthei, Aldobrandini auf den päpstlichen Stuhl zu erheben; nur eine Stimme fehlte noch, und schon hatte der Cardinal Accaromboni, von seinem Sekretär dazu bewogen, die seinige zugesagt. Dennoch ging die Hoffnung jener Parthei nicht in Erfüllung; als es nämlich zum Scrutinium kam, hatte Accaromboni, die Nachtheile des französischen Einflusses erwägend, seine Meinung geändert, und verweigerte die Stimme. Dadurch wurde das Conclave wiederum auf eine ganz ungewisse Zeit verlängert, schon seufzten die Cardinäle in der Hitze des Sommers nach Erlösung von ihrer Gefangenschaft, und noch immer wollte sich keine Aussicht auf eine Vereinbarung der Partheien zeigen. Lambertini wußte indeß auch dieser unangenehmen Lage einen Scherz abzugewinnen, und so sagte er eines Tages in der Versammlung der Cardinäle: „wollt Ihr einen Heiligen, so wählt Gotti, wollt Ihr einen Politiker, so nehmt Aldobrandini, wollt Ihr einen gutmüthigen Alten, so wählt mich.“ Die Cardinäle, unter welchen Albani sofort Lambertini proponirte, fanden in dem hingeworfenen Scherze eine geeignete Vermittlung, um endlich zu dem gewünschten Resultate zu gelangen; Lambertini war allen Partheien genehm, auf ihn, an welchen Niemand zuvor gedacht hatte, fiel am 17. August 1740 die Wahl. Daß in jenem Scherzworte nicht eine Bewerbung um das Pontificat zu suchen ist, darf wohl mit Bestimmtheit angenommen werden; abgesehen, daß Derartiges überhaupt nicht in dem Charakter Benedicts XIV., wie sich Lambertini nunmehr nannte, lag, so würde er unstreitig nie mit jener ihn auszeichnenden Ruhe und Geistesfrische sein

schweres Amt haben verwalten können, wenn er Ursache gehabt hätte, sich in dieser Beziehung irgend einen Vorwurf der Ambition zu machen.

Die Bürde des Pontificats empfand aber auch Benedict XIV. im vollsten Maße, und er mochte sich oft nach seinem Erzbisthum Bologna zurücksehnen. „Ich kenne mich nicht wieder,“ schrieb er bald nach seiner Thronbesteigung an den Bischof von Spoleto, „so bin ich überhäuft mit Beschäftigungen und mit Etikette; man legt mich wie in Fesseln durch häufige Besuche, man erstickt mich mit Lob, und unablässig muß ich rudern gegen den Strom von Lügen, die ich als Wahrheit annehmen soll, mich wehren gegen das Gift des Stolzes, welches man mir einsößen will, und gegen die Zudringlichkeiten und Unannehmlichkeiten aller Art, welche die Zugabe des Papstthums sind. Bittet Gott, daß er die Gewalt, die ich leide, anrechne. Es begegnet mir oft, daß ich einen Brief zwei-, ja dreimal von Neuem anfangen muß, und das nennt die Welt Ehre und das hält sie für die höchste Glückseligkeit; was mich anbetrifft, so bin ich bereit, Zeugniß abzulegen, daß in meiner, freilich erhabenen Stellung nichts Anderes zu finden ist, als Ursache zur Furcht für diese Welt und für die Ewigkeit.“

Benedict XIV. hatte den apostolischen Stuhl in einem für Europa verhängnißvollen Zeitpunkte bestiegen; kurz zuvor war Friedrich der Große seinem Vater in der Regierung gefolgt; wenige Monate nachher Kaiser Karl VI. gestorben. Alle Opfer, welche dieser der von ihm entworfenen pragmatischen Sanction gebracht hatte, waren fruchtlos gewesen; seine Tochter mußte sich ihre Erblande erkämpfen. Deutschland und Italien wurden der Kriegsschauplatz, und es war damit dem Papste, als dem Regenten des Kirchenstaates, die schwierige Aufgabe gestellt, in diesen Stür-

men die Neutralität seines Landes zur vollständigen Anerkennung zu bringen.

In der Leitung der Staatsgeschäfte stand dem neuen Papste vorzüglich der Cardinal Valenti zur Seite, ein in der That ausgezeichneteter Minister, welcher jene Politik erlernt hatte, welche Nichts zu wissen scheint und doch Alles weiß. Benedict XIV. schätzte ihn ungemein und wurde tief bekümmert, als ein Schlaganfall Valenti nöthigte, sich von allen Geschäften zurückzuziehen, um in Abgeschiedenheit zu Viterbo dem Tode entgegenzuharren. Tief gerührt sagte Benedict: „So verläßt mich denn dieser einzige Mann, der weit weniger mein Minister, als vielmehr mein Meister in den schwierigsten und zartesten Angelegenheiten meines Pontificates war; wenn er mir nur einen Theil seiner Erfahrungen zurücklasse, aber er läßt mir nichts zurück, als Thränen und Trauer.“ Valenti's Krankheit bot eine von jenen seltenen Veranlassungen, welche Benedict XIV. bewogen, sich im Vollgefühl seiner Macht auf eine sehr strenge Weise zu äußern. Der Cardinal hatte gewünscht, daß ein ihm nahe befreundeter Carthäuser eine Zeitlang bei ihm bleibe, und der Papst hatte den Prior ersucht, diesem Verlangen nachzukommen; dennoch hatte dieser nicht gewillfahrt. In Folge dessen schrieb ihm Benedict: „Wisset, daß ein Papst befehlt, wenn er die Güte hat, zu bitten, und daß ich gerade so gut das Recht habe, einen Orden aufzuheben, als einer meiner Vorgänger, ihn zu bestätigen. Ich bin Derjenige, der es vermag, jeden Religiosen, den ich will, aus dem Kloster herausgehen zu lassen. Wisset, Stillschweigen und eure völlige Unterwerfung unter meinen Befehl hat einzig und allein eure Antwort zu seyn.“

Mit Hilfe seines Ministers gelang es Benedict XIV., mit allen auswärtigen Mächten sich in ein befreundetes Verhältniß

zu stellen; großen Fürsten verlieh er wegen ihrer Verdienste um die Kirche, oder zur Anfeuerung, sich deren neue zu erwerben, sehr ausgezeichnete Prädicate. Senes war die Rücksicht, welche ihn bewog, Maria Theresia als Königin von Ungarn bei dem Titel: „apostolische Majestät“ zu bestätigen; letzteres, den König von Portugal als den „getreuesten König“ zu bezeichnen; dieß hinderte ihn jedoch nicht, diesem Fürsten, als er die Nomination eines Unwürdigen zu einem Episcopat vornahm, einen sehr entschieden tadelnden Brief zu schreiben. Er sagte darin: „Es ist von der äußersten Wichtigkeit für die Religion, daß die kirchlichen Pfründen nur an solche Geistliche gegeben werden, welche Kenntnisse besitzen und tugendhaft sind, und es müssen die Fürsten dereinst hierüber die strengste Rechenschaft vor dem Richterstuhle Gottes ablegen; die Menge unthätiger Priester und solcher, die Aergerniß geben, ist die schmerzhafteste Wunde, welche der Kirche geschlagen werden kann, und das beste Mittel, sie mit tauglichen Seelenhirten zu versehen, ist Das, daß man Nichts auf Bewerbungen, und noch weniger auf die Bewerber gibt.“

So eifrig sich Benedict den Frieden mit den weltlichen Mächten angelegen seyn ließ, so war es doch nicht immer möglich, denselben aufrecht zu erhalten; insbesondere nahmen die Mißhelligkeiten mit der Republik Venedig, wegen der Theilung des Patriarchates von Aquileja, einen sehr ernstern Charakter an, und noch bedrohlicher gestalteten sich die Verhältnisse mit Preußen, obschon auch hier Benedict Alles aufbot, um vermittelnde Auswege zu finden. Wir rechnen dazu nicht den Umstand, daß er der erste Papst war, welcher den bisherigen „Markgrafen von Brandenburg“ als König begrüßte, sondern alle jene unzähligen Bemühungen, Friedrich den Großen zu einem milderern Verfahren gegen die katholische Kirche in dem neu eroberten

Schlesien zu bewegen. Nur die Weisheit und Ruhe des Papstes, gegenüber den Gewaltthaten des Königs, und der dazwischen tretende Tod des Fürstbischofs Schaffgotsch von Breslau verhinderten den unmittelbar bevorstehenden Bruch, ein Gegenstand, worüber das kürzlich erschienene Werk von Augustin Theiner (Zustände der katholischen Kirche in Schlesien von 1740 bis 1758, und die Unterhandlungen Friedrichs II. und der Fürstbischöfe von Breslau, des Cardinals Ludwig Philipp Grafen von Sinzendorf und Ph. Gotth. Fürsten von Schaffgotsch, mit dem Papst Benedict XIV., mit Dokumenten aus dem geheimen Archive des heiligen Stuhles. Zwei Bände. Regensburg 1852) ganz neue Aufschlüsse verbreitet.

In allen diesen Verhältnissen wurde es Benedict XIV. nicht schwer, seine Hauptmaxime: „der Papst müsse in ihm dem Souverain vorgehen“, durchzuführen, allein bei weitem schwieriger war dieß in Angelegenheiten des Kirchenstaates. Die Römer trennten hierin sehr scharf den Papst von dem Landesherren, ja sie gingen noch weiter, sie trennten auch Benedict XIV. von Prosper Lambertini, und hielten sich für befugt, gegen den letztern so manchen, mitunter herben Tadel auszusprechen. Insbesondere warf man Benedict XIV. vor: es mangle ihm an Energie und Entschiedenheit, er sei mehr Gelehrter als Regent, er setze seine Würde durch zu große Herablassung und seine Scherze herab, und dergleichen mehr.

Wollte man auch dieß Alles zugeben, was jedoch nur in einem wohlverstandenen Sinne theilweise geschehen könnte, so braucht man nur einen Blick in die gesetzgeberische Thätigkeit dieses Papstes zu werfen. Allerdings schöpfte hier Benedict aus dem unermesslichen Schätze von Erfahrung und Weisheit, welchen die Römische

Kirche seit so vielen Jahrhunderten gesammelt hatte; allein dennoch tritt auch hier seine Individualität auf eine ihn ganz besonders empfehlende Weise sehr deutlich hervor. Jene vier Bände seines Bullariums enthalten so viele herrliche Bemerkungen, so viele weisen Entscheidungen, die unmittelbar ihm ihren Ursprung verdanken, daß man in der That zu einer nur sehr gerechten Bewunderung dieses Papstes hingerissen wird. Es ist wahr, es tritt auch hier jenes Streben nach Vermittlung, wie dasselbe überhaupt dem Charakter Benedict's eigenthümlich ist, jenes Zögern, eine völlig entschiedene letzte Bestimmung zu treffen, öfters hervor; allein wer wollte dieß absolut tadeln, besonders in einer Zeit, in welcher die Kirche einen so großen Eintrag an ihrem Einfluß erlitten hatte, in welcher nur mit Mühe die letzten Bollwerke vertheidigt werden konnten, und der Sturm der Revolution immer näher heranbrauste. Daß Benedict XIV. in seinen Aeußerungen hin und wieder etwas weiter gegangen seyn mag, als man es von ihm hätte erwarten sollen, mag zugestanden werden, indeß ging dieß doch nicht so weit, daß practisch ein völliges Aufgeben von Principien sich daran angeschlossen hätte. Wenn Benedict den Großtürken freundlich empfangen und ihn zur Liebe gegen das Oberhaupt der Kirche stimmen wollte, wenn er mit Protestanten in brieflichem Verkehre stand, und insbesondere vielen vornehmen Engländern wirklich eine solche Liebe einflößte, daß einstens einmal einer derselben ausrief: „Welch' ein Mann! wenn der nach London käme, so machte er uns Alle zu Papisten“ — so kann man daraus doch wohl nicht mit Recht einen Vorwurf gegen den Papst ableiten; allerdings besaß er nicht die Energie eines Gregor VII. und Innocenz III., allein er war doch, trotz mancher Mängel und Fehler, für seine Zeit der rechte Papst; er gab darum doch dem Protestantismus Nichts nach und hat, außer der Liebe, die er als

Vater der Christenheit auch den Irrenden schuldig war, ihnen Nichts gegeben, wodurch ein kirchliches Prinzip verletzt worden wäre. Es war dieß auch von dem Manne nicht zu erwarten, der lieber den Abfall Vieler vom Christenthume geschehen ließ, als das Verbleiben derselben in der Kirche durch eine Nachgiebigkeit gegen Sitten und Gewohnheiten zu erkaufen, die ihm, wie die malabarischen und chinesischen Gebräuche, als unvereinbar mit den Grundsätzen der Kirche erschienen. Jene andere Meinung, welche er noch als Consistorial-Advokat einst im Scherze gegen Montfaucon aussprach: „Etwas weniger gallikanische Freiheiten von Curer, und etwas weniger ultramontane Ansprüche von unserer Seite würden die Dinge wohl in das rechte Geleise bringen“ — hatte er als Papst wohl aufgegeben, da seine klare Einsicht ihn endlich von der Unmöglichkeit der Vermittlung des Gallicanismus mit dem göttlichen Rechte des apostolischen Stuhles hinlänglich überzeugen mußte.

Daß es aber Benedict XIV. hin und wieder wirklich an der Energie mangelte, zeigte sich allerdings vorzüglich in der Regierung des Kirchenstaates; hier geschah, trotz mancher Commissionen, welche zur Berathung über verschiedene Verwaltungsgegenstände niedergesetzt wurden, nicht viel; die Maßregeln, welche man ergriff, beschränkten sich darauf, das Land vor wirklicher Noth zu bewahren, auf die Erhaltung der Galeeren, auf die Zerstreung der Contrebandiers, vornehmlich an der neapolitanischen Grenze, und auf die Errichtung einiger Fabriken; zu durchgreifenden Maßregeln, namentlich zu Veränderungen in den Verwaltungsbehörden, konnte sich Benedict nicht verstehen. „Ich bin zu alt“, pflegte er zu sagen, „und weiß nicht, ob mein Nachfolger ein solches mühsames und kostspieliges Unternehmen weiter fortführen wird.“ Auch übte der Papst vielleicht zu große Nachsicht in Betreff der

Bestrafung grober Verbrechen, indem er nur zu sehr zur Begnadigung geneigt war. Er selbst war sich seines Mangels an Energie bewußt, und man erzählt sich von ihm eine in dieser Hinsicht charakteristische Anekdote. Als er eines Tages zu Albano in dem herrlichen Garten der Kapuziner einen Spaziergang machte, gewahrte er zwei junge Geistliche, welche in einem sehr lebhaften Gespräche begriffen waren. Von ihnen ungesehen, vernahm er, wie er selbst der Gegenstand ihrer Unterredung war, und wie sie Beide darin übereinkamen, daß er zwar viele vortreffliche Eigenschaften besitze, daß er aber viel zu schüchtern sei und durchaus nicht den Muth habe, Dasjenige zu thun, was man von seiner tiefen Einsicht zu erwarten berechtigt sei. Plötzlich trat er aus dem Gebüsch, welches ihn verborgen gehalten hatte, hervor. „Sehet hier“, rief er sie an, „Euren Vater und Euren Meister, über den Ihr urtheilet; indessen, da Ihr zum Theil die Wahrheit geredet habt, so sollt Ihr auch Euren Lohn haben.“ Er fragte die Zitternden um ihre Namen, und bald darauf erhielt Jeder von ihnen eine einträgliche Pfründe.

Es läßt sich in der That nicht in Abrede stellen, Benedict XIV. hatte gegen den Ausgang seiner Regierung bei den Römern, die seine Thronbesteigung mit dem größten Jubel begrüßt hatten, etwas eingebüßt. Man gibt dieß zum Theil auch einem Umstande Schuld, dem allerdings eine sehr ungünstige Seite abgewonnen werden konnte. Der König von Spanien nämlich fand für gut, alle diejenigen seiner Unterthanen, welche in Rom studirten, zurückzurufen und zu fordern, daß sie ihre Studien in Spanien machen sollten. Statt zu protestiren gegen eine Maßregel, durch welche die Kirche Eintrag erlitt, da auf diese Weise ein schönes Band, das den jungen Clerus an Rom fesselte, zerrissen wurde, schloß man mit dem Könige einen Vertrag, durch

welchen bloß der pecuniäre Ausfall gedeckt wurde, den die Stadt Rom durch das Wegbleiben so vieler Studirenden erlitt; da diese Subsidien aber in die Staatskasse floßen, so kamen sie denen, die wirklich eine Einbuße erlitten, auch nicht einmal, wenigstens nicht unmittelbar, zu Gute. Bei dieser Mißstimmung nahm man nun dem Papste seine gelehrten Studien und seine Bonmots übel auf; aber selbst die letzteren verdienten wohl nicht eine so strenge Auffassung, wie man sie ihnen öfters, und zwar in der oben bezeichneten Richtung, zu Theil werden ließ.

Daß Benedict auch als Papst den Wissenschaften mit gleichem Eifer ergeben blieb, kann ihm doch nur zur Ehre angerechnet werden. Es war gewiß eine sehr unschuldige Freude, die er bei dem Erscheinen des von dem gelehrten Affemani ausgearbeiteten ersten Bandes des Katalogs der vaticanischen Bibliothek, oder damals in seiner lebhaften Weise äußerte, als ihm Monalbini die neue Ausgabe der mozarabischen Liturgie überreichte. Benedict war eben selbst ein großer Gelehrter, und wenn diese Eigenschaft für den obersten Hirten der Kirche auch keine unumgänglich nothwendige ist, so ist sie doch eine von denen, welche ihn, nächst Demuth und Frömmigkeit, am meisten zieren. Man mag ihm daher auch gern den Scherz verzeihen, wenn er sagte: in frühern Zeiten in seiner Casuistik sehr zweifelhaft geworden zu seyn, ob es einem Gelehrten nicht gestattet sei, aus fremden Bibliotheken sich heimlich Dubletten anzueignen.

Bei der Geistesrichtung Benedict's XIV. war es begreiflich, daß er auch als Papst keinen Umgang lieber hatte, als den mit andern Gelehrten. Wenn der Tag von fünf Uhr Morgens bis neun Uhr Abends, mit wenigen Unterbrechungen, den Geschäften gewidmet war, und Benedict so gebunden sich gefühlt hatte, als ob ihm nur noch die Hand zur Ertheilung des Segens freigelassen

sei, da ruhte er in vertraulichem Gespräche über wissenschaftliche Gegenstände von den Mühen aus.

Zu den Personen, welche der Papst wegen ihrer Gelehrsamkeit ungemein hochschätzte und eben deßhalb gern bei sich sah, gehörte insbesondere auch der Cardinal Passionei, dessen Kopf selbst eine Bibliothek zu nennen war. Bei Frascati hatte sich dieser eine kleine Villa gebaut, welche während des Landaufenthaltes ihres Besitzers ein Sammelplatz der Gelehrten wurde; diese übrigen bezeichneten sich als Brüder, den Cardinal als Prior, der seine Obergewalt nur dazu gebrauchte, um eine völlige Freiheit der wissenschaftlichen Discussion aufrecht zu erhalten. Dennoch hatte dieser ausgezeichnete Mann manche Eigenheiten, namentlich ließ er sich von einer völlig einseitigen Leidenschaftlichkeit gegen die Orden überhaupt, und namentlich gegen die Jesuiten beherrschen, die sogar so weit ging, daß nur der Anblick eines von einem Mitgliede der Gesellschaft geschriebenen Buches ihn in heftigen Zorn bringen konnte. Benedict XIV. machte sich den Spaß, eines Tages Busenbaum's Moralktheologie in Passionei's Bibliothek, und zwar an einen Ort stellen zu lassen, wo ihm das Buch sogleich in die Augen fallen mußte. Der Cardinal tritt hinein; das Buch sehen und in seinem Zorn zum Fenster hinauswerfen war Gines; in dem Augenblick kam aber auch der Papst hinzu, und als dieser ihm in gewohnter Weise mit freundlichem Lächeln die Benediction ertheilte, wurde Passionei doch inne, wie leidenschaftlich und lächerlich sein Benehmen gewesen sei; er soll sich seitdem diese Manie abgewöhnt haben. Uebrigens war auch Benedict XIV. gerade nicht ein Gönner der Gesellschaft Jesu, was um so auffallender erscheinen muß, als er gewiß Derjenige war, welcher einestheils die Verdienste der Jesuiten um die Kirche überhaupt, und um die Wissenschaft insbesondere hinlänglich zu würdigen

verstand. Allein es möchte ihn wohl der Umstand von ihnen etwas ferner gehalten haben, weil sie sich in jener Zeit in die Politik eingemischt hatten. Die Gesellschaft hatte selbst schon frühzeitig gerade in dem Verkehre mit den Höfen eine große Gefahr sehr richtig erkannt, und es waren sehr weise Vorschriften gegeben worden, wie, wenn die Stelle eines Beichtvaters eines Fürsten nicht abgewiesen werden konnte, die äußerste Vorsicht und die möglichste Absonderung von allen übrigen Verbindungen mit dem Hofe beobachtet werden sollte; allein dieß war nicht immer durchzuführen, und somit die Gefahr nicht abzuwenden. Benedict XIV. war aber weit davon entfernt, die Gesellschaft Jesu nicht in jeder Weise zu ehren und auch die Verdienste, die sie in jener Zeit sich erworben, gebührend anzuerkennen. Er drückte dieß insbesondere dem schwer erkrankten Jesuitengeneral Visconti aus, als er denselben auf seinem Schmerzenslager besuchte. „Ich wünschte, daß Ihre Stelle stets von Ordensmännern eingenommen werde,“ sagte er diesem, „welche Ihre Klugheit und Ihre Methode zu regieren besitzen; denn Körperschaften, welche viele Mitglieder zählen, können ihre Regularität nur durch den Einfluß ihres Hauptes bewahren.“ Benedict hatte indeß eine Ahnung von Dem, was der Gesellschaft Jesu bevorstand; so sagte er zu Centurioni, dem Nachfolger Visconti's: „es ist ein Glaubenssatz, daß ich einen Nachfolger haben werde, aber kein Ordensgeneral kann daselbe von sich sagen.“

Um aber zu den gelehrten Freunden Benedict's zurückzukommen, so ist vornehmlich der Cardinal Quirini oder Querini zu nennen. Dieser hat auch für Deutschland in sofern eine Wichtigkeit erhalten, als er mit König Friedrich dem Großen in lebhaftem Briefwechsel stand, und ihm die Katholiken Berlins die Erbauung ihrer St. Hedwigskirche verdanken. Ueberhaupt ließ

er sich den Kirchenbau sehr angelegen seyn, und da er, nicht ohne einige Eitelkeit, gewöhnlich seinen Namen auf dem Frontispice mit goldenen Lettern anbringen ließ, so machte einstmals der Cardinal Porto-Carrero, als ihn ein Geistlicher um eine Empfehlung an Quirini bat, den Scherz, daß er ihm sagte: „Nennen Sie sich Kirche, schreiben Sie seinen Namen auf Ihre Stirne, und Sie werden von ihm Alles erhalten, was Sie wollen.“ Quirini theilte sich auch vielfach bei dem Streite mit Benedig, und hielt sich für befugt, dem Papste bei dieser Gelegenheit einige mehr als freimüthigen Aeußerungen zu machen, wobei er sich auf das Beispiel des heiligen Bernhard berief. „Aber“, entgegnete ihm Benedict, „wir leben ja im achtzehnten Jahrhunderte, und einen zweiten heiligen Bernhard kenn' ich nicht.“

Im Gegensatz zu Quirini's Eigendünkel *) war die Bescheidenheit und ein lebenswürdiges Ebenmaß in seinem ganzen Wesen der Schmuck, mit welchem der berühmte Gerdil seiner gründlichen Gelehrsamkeit ein vorzügliches Relief gab; auch ihn zählte Benedict zu denjenigen, welchen er sein ganz besonderes Vertrauen schenkte.

Was nun die Neigung Benedict's betrifft, sich selbst und seine Umgebung durch Bonmots zu erheitern, so hat er diese freilich auf den päpstlichen Stuhl mitgebracht und sie in seiner neuen Würde nicht abgelegt. Diese Neigung schien in der That mächtiger zu seyn, als er, und er war so voll von Humor, daß

*) Von seiner Diöcese Brescia aus schrieb er an einen Freund nach Rom folgende Dystichen:

Qui frustra Romam Romana quaeris in urbe
 Verte pedes, Romam Brixia sola dabit;
 Munificum ostendit cleri, populique parentem,
 Docti et magnanimi Principis effigiem.

dieser bei jeder Gelegenheit sein Recht geltend machen wollte. Indessen war sich Benedict auch dessen bewußt, daß ein Scherz, zu rechter Zeit angebracht, mitunter auch seinen Nutzen habe. „Mehr als einmal“, bemerkte er hierüber, „haben mich solche Scherze aus einer Verlegenheit gezogen, und wenn ich ein Lehrbuch für Staatsmänner anzufertigen hätte, so würde ich ihnen den Rath geben, sich ihrer zu bedienen. Auf diesem Wege werden Fragen, denen man gern ausweicht, weit hinweggeworfen, und es wird leicht der Faden einer Conversation abgebrochen, die man nicht gern fortführen mag.“ Es enthalten die vorstehenden Mittheilungen eine Menge der Lambertinischen Bonmots, und es läßt sich nicht läugnen, daß in den meisten von ihnen wirklich ein attisches Salz enthalten ist, aber auch das nicht, daß Benedict bisweilen allerdings das richtige Maß überschritten haben dürfte. Um noch ein Paar Beispiele anzuführen, so war es unter Andern der harthörige Philosoph und Reisende De la Condamine, welcher ihm mehrmals ein solches Witzwort entlockte. Bei einer Gelegenheit bat dieser den Papst um eine Dispensation in Betreff der von ihm einzugehenden Ehe. „Mit Vergnügen“, sagte Benedict, „gewähre ich diese, und zwar um so lieber, als die Taubheit, an welcher Sie leiden, unstreitig viel zum Frieden Ihrer Ehe mitwirken wird.“ Ein anderes Mal kam Condamine dem Papst, indem er sich bemühte, ihn leichter zu verstehen, mit seiner frischgepuderten Perücke in's Gesicht und wollte, als er sein Versehen bemerkte, den Schaden dadurch gut machen, daß er sein Taschentuch herauszog, um dem Papst den Staub von den Wangen zu wischen; Benedict konnte sich des Lachens nicht erwehren und sagte: „Er ist nach Rom gekommen, um uns den Beweis zu führen, daß ein Geometer kein Höfling ist.“ — Als in einer Audienz, welche er dem venetianischen Gesandten ertheilte, dieser

in einer längern Rede seine Angelegenheiten auseinandergesetzt hatte, und dann doch noch den Papst, als dieser zu antworten begonnen hatte, unterbrach, rief Benedict ihm zu: „Wissen Sie, Herr Gesandter, daß Pantalon schweigt, wenn der Doctor spricht?! — ein Wort, welches durch den Umstand seine Bedeutung erhält, daß in der italienischen Komödie der Doctor stets ein Bolognese, und Pantalon ein Venetianer ist. — Bei Gelegenheit der Frohnleichnamsp procession hatte ein Fremder die Kniebeugung, zum Aergerniß Vieler, verabsäumt; als man dem Papste davon sprach, entschuldigte er ihn mit dem Scherze: „Gewiß ist's ein Franzose! dem muß man das freilich wegen der gallicanischen Freiheiten zu Gute halten.“

Die heitere Laune verließ ihn auch in seiner letzten Krankheit nicht; er mußte sich eine schmerzhaft Operation gefallen lassen, welche sein Chirurg Ponzio vollzog; nachdem sie vorüber war, sagte er: „passus sub Pontio.“ Im Gefühle des Herannahens seines Todes verlangte er nach den Sterbsacramenten, die er mit größter Andacht empfing. Alle Umstehenden weinten, und er tröstete sie mit den Worten: „Es ist sehr gütig und freundlich von Euch, daß Ihr um einen Greis trauert, welcher durch seine Ungeduld und seine Fehler Euch so lange geplagt hat. Ich lasse Euch in Gottes Hand zurück, der ist der beste aller Meister und stirbt niemals; ich werde alsbald in Stillschweigen und Vergessenheit die einzige Stelle einnehmen, die mir gebührt.“ Einen Geistlichen aus seiner Heimath, der sich seinem Bette näherte, erkannte er noch und sagte ihm: „Der arme Prosper steht im Begriffe, selbst seinen Namen zu verlieren; sic transit gloria mundi.“ Da versagte ihm die Stimme, er blickte gen Himmel auf, und seine Seele stand vor Gott!

Der dritte März 1758 — dieß war Benedict's XIV. Todes-

tag — versekte ganz Europa in Trauer; nicht bloß die katholische Welt ward von dieser erfüllt, sondern auch die Protestanten nahmen lebhaften Antheil daran, ja sogar reformirte Prediger hielten ihm von der Kanzel herab Trauerreden. Für die Kirche war sein Tod ein großer Verlust; allein sie braucht nicht zu trauern und sich für verlassen zu halten, wenn sie nicht Petrus und nicht Paulus, nicht Gregor und nicht Benedict sieht; für die Väter sind ihr die Söhne geboren, und aus der Nachkommenschaft die Väter erwachsen!

X.

Justinus Febronius.

(1850.)

Johann Nicolaus von Hontheim (Justinus Febronius) wurde zu Trier am 27. Jänner 1701 aus einer reichen Patrizierfamilie dieser Stadt geboren. Seinen ersten Unterricht empfing er daselbst bei den Jesuiten; er widmete sich dem geistlichen Stande und machte seine Universitätsstudien in Löwen, wo er mit großem Eifer die Vorlesungen van Espens über das canonische Recht hörte. Als Doctor Juris in seine Vaterstadt zurückgekehrt, wurde er im Jahre 1728 Beisitzer des Consistoriums und bekleidete während der Jahre 1732 bis 1738 die Professur der Digesten an der Universität zu Trier. Hierauf vertauschte er die Lehrkanzel mit dem Voritze in dem Officialiat von Coblenz und stieg, durch seine ausgezeichneten Geistesgaben, seine Erudition und seinen stets reinen Lebenswandel sich empfehlend, in kurzer Zeit zu hohen kirchlichen Würden empor. Im Jahre 1748 wurde er unter dem Titel eines Bischofs von Myriophit Suffragan von Trier, dann Dechant des Stiftes von St. Simeon und trat durch seine Stellung als Rath des Kurfürsten Franz Georg von Schönborn zu diesem in ein sehr nahes und vertrautes Verhältniß. Der große Einfluß, welchen Hontheim auf diesem Wege auf die kirchliche Leitung der Erzdiöcese und auf die weltliche Administration des Kurfürstenthums gewann,

verblieb ihm auch unter der Regierung Johann Philipp's von Walderdorff (1756—1768), des unmittelbaren Nachfolgers seines Sönners; ja auch Clemens Wenzeslaus von Sachsen, der letzte in der Reihe der Kurfürsten von Trier, schenkte ihm, wenigstens in den ersten Jahren seiner Regierung, großes Vertrauen. Trotz den vielen ihm übertragenen Geschäften erübrigte Hontheim, von einem regen Eifer für die Wissenschaft beseelt, doch noch die Zeit, um mehrere Werke zu verfassen, welche seinem Namen einen ehrenvollen Platz auf dem Gebiete der Historiographie gesichert haben. Dieß gilt insbesondere — um anderer kleinerer Arbeiten nicht zu gedenken — von seiner *Historia Trevirensis diplomatica* (3 Voll. 1750. fol.) und von dem *Prodromus historiae Trevirensis* (2 Voll. 1757. fol.). Verdankte ihm seine Vaterstadt in diesen Werken eine quellenmäßige Geschichte, so dankte sie auch seinen thätigen Bemühungen die Erhaltung der unschätzbaren Monumente ihrer Vorzeit, an welchen, so weit der Zahn der Zeit und die Flammen des Krieges sie verschont hatten, die frevelnde Hand der modernen Barbarei das Werk der Zerstörung bereits begonnen hatte. So hatte unter erspriesslichem Wirken für sein Vaterland und in schriftstellerischer Thätigkeit Hontheim sein zweiundsechzigstes Lebensjahr erreicht und würde bei der Nachwelt ein dankbares Andenken zurückgelassen haben, hätte er seine gelehrte Feder in der bisherigen Weise auch ferner verwendet oder, wenn dieß nicht, so doch sich nunmehr Ruhe gegönnt. Statt dessen lenkte er in eine ganz andere Bahn ein und beschwor einen Sturm gegen die Kirche und deren sichtbares Oberhaupt herauf, der ihm die Ruhe seines Greisenalters geraubt und seinen berühmten Namen mehr als verdunkelt hat. Die Grundsätze nämlich, welche er zu Löwen in den Collegien van Espens und in dem Umgange mit den Jansenisten eingefosgen hatte, hatten seinen Studien neben jenen auf die vaterländische Geschichte noch eine

andere Richtung gegeben. Nachdem er nämlich sich längere Zeit mit Untersuchungen über das Wesen der Kirchengewalt und über die Gerechtsame des päpstlichen Stuhles beschäftigt hatte, trat er mit einem diese Gegenstände betreffenden Systeme in einem Werke hervor, welches er unter dem angenommenen Namen Justinus Febronius zu Frankfurt a. M. bei Gßlinger drucken und unter dem Titel: *De statu Ecclesiae et de legitima potestate Romani pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes religione Christianos compositus*. Bullioni, 1763 erscheinen ließ. In der an Papst Clemens XIII. gerichteten Vorrede dieses Buches erklärte er sich von aufrichtiger Hochachtung gegen den apostolischen Stuhl durchdrungen, das Werk selbst aber war auf nichts Geringeres gerichtet, als darauf, das gesammte Fundament der Kirchengewalt, den Primat Petri, zu untergraben. Der angegebene Zweck: die Protestanten mit der Kirche wieder zu gewinnen, war an sich ein sehr löblicher, aber auf dem vorgeschlagenen Wege so unerreichbar, daß man billig erstaunen muß, wie ein Mann von solcher Lebenserfahrung, wie Hontheim sie hatte, sich hierüber auch nur einen Augenblick täuschen konnte; anzunehmen, jenes Vorgeben sei ein bloßer Aushängeschild gewesen, ist man nicht berechtigt. Der wirkliche Verfasser der Schrift, der seine Maske von dem Namen seiner Bruderstochter Justina, die als Stiftsdame von Jüvigny Febronia hieß, entlehnt hatte, blieb längere Zeit unbekannt. Desto mehr Aufsehen erregte aber das Buch selbst, welches der öffentlichen Meinung jener Zeit, insbesondere den Ansichten der katholischen Höfe so völlig entsprach, daß es in der That als der getreueste, ja gleichsam längst erwartete Ausdruck der herrschenden Gesinnung gelten konnte. Das von Hontheim aufgestellte System, welches seither den Namen Febronianismus behalten hat, war in Kürze folgendes: „Christus habe die Schlüsselgewalt in den Aposteln der

Kirche überhaupt und zwar in der Weise gegeben, daß die Gesamtheit der Gläubigen diese Gewalt radicaliter et principaliter, die Prälaten hingegen nur usualiter et usufructualiter inne hätten. Jeder Bischof habe aber seine Gewalt unmittelbar von Gott, und als auf einen Nachfolger der Apostel sei auch auf ihn das unbeschränkte Recht der Dispensation, des Urtheils über die Häresie und der Bischofsweihe übergegangen. Unter den Aposteln sei zwar Petrus allerdings von Christus ausgezeichnet, und ihm der Primat verliehen worden, allein durch denselben, der ohnehin nicht an Rom geknüpft sei, rage der Papst nicht anders über die übrigen Bischöfe hervor, als wie etwa ein Metropolit über seine Suffraganen. Ihm liege zwar die Sorgfalt für alle Kirchen ob, er habe eine Aufsicht und Leitung, allein er habe keine Jurisdiction; der Papst stehe daher als Haupt über dem einzelnen Bischöfe, nicht aber über der Gesamtheit der Bischöfe, diese stehen über ihm. Wenn daher der Papst auf dem Concilium nicht gegenwärtig sei, so sei dieß darum noch nicht hauptlos, denn sein Primat sei in der Kirche, aber nicht über derselben. Deshalb könne er auch Nichts wider die Canones thun, denn er sei nicht Gebieter über dieselben, sondern habe sie nur auszuführen. Von ihm dürfe daher jederzeit an das Concilium appellirt werden; er bilde keine letzte Instanz, sei kein Monarch, sei nicht infallibel. Daher könne er auch ohne Consens der Kirche keine allgemein verbindlichen Gesetze geben, die dadurch, daß er ihnen die Drohung der Excommunication beifüge, eben so wenig eine größere Wirksamkeit erhielten. Durch die Concession der Bischöfe, mehr noch durch Extorsion, habe allerdings der Papst im Laufe der Zeit mancherlei Rechte erhalten, aber eben deshalb sei es nothwendig, die Kirche auf den Zustand zurückzuführen, wie derselbe durch die vier ersten öcumenischen Concilien begründet

worden sei; hierzu könnten die Bischöfe vorzüglich dadurch wirken, daß sie die päpstlichen Bullen, welche ihnen als der kirchlichen Freiheit hinderlich erschienen, von jeder Veröffentlichung zurückhielten. Wenn der Papst sich nicht freiwillig der angemessenen Gewalt entäußere, so sollten die katholischen Fürsten dazu in sofern mithelfen, als sie zu diesem Zwecke sich der Berufung allgemeiner Concilien, des Placets, der Appellation wegen Mißbrauchs und der Aufkündigung des Gehorsams als Mittel bedienten.“ Dieses System, voll innerer Widersprüche, welches nicht einmal durch einen gewissen Aufwand von Gelehrsamkeit unterstützt wurde, konnte aber auch nicht den Vorrang der Neuheit vor andern in Anspruch nehmen. Die wichtigsten Sätze desselben waren aus den Schriften Richers und des Spaniers Lofstatus entlehnt, doch scheint Hontheim auch nicht einmal zu diesen Quellen zurückgegangen zu seyn, sondern lediglich aus Dupin geschöpft zu haben. Unter den vielen Widerlegungen, die dasselbe hervorrief, zeichnet sich eine (von Carrich) dadurch aus, daß sie vermittelst einer schematischen Uebersicht genau nachweist, woher Hontheim die meisten seiner Sätze genommen habe. — Die päpstliche Verurtheilung der Schrift des Febronius konnte nicht lange auf sich warten lassen, sie erfolgte am 27. Febr. 1764; den dadurch von Clemens XIII. gewiesenen Weg schlugen nicht alle, sondern nur einige Bischöfe ein, indem die Schrift nur in den Diöcesen Augsburg, Bamberg, Cöln, Constanz, Freising, Mainz, Prag, Trier und Würzburg verboten wurde. Unbekümmert darum fuhr Hontheim fort, auf die zahlreichen wissenschaftlichen Angriffe, welche seine Schrift sowohl von Katholiken als auch von Protestanten erfuhr, unter verschiedenen angenommenen Namen (Justinianus novus, Johannes Clericus, Aulus Jordanes u. s. w.) zu antworten. Die bedeutendsten unter jenen

Schriften sind die von dem Jesuiten Baccaria (Antifebronio. Pisaur. 1767. 4 Voll. 8. — Antifebronius vindicatus. Caesen. 1768. 4 Voll. 8.), von dem Capuziner Viator a Cocaleo (Italus ad Febronium. Luc. 1768. Trident. 1774), und von Petrus Valerini (De potestate ecclesiastica summorum Pontificum et Conciliorum generalium liber una cum vindiciis auctoritatis pontificiae contra opus Just. Febronii. Veron. 1768. 4). Unter den Protestanten eiferten von ihrem Standpunkte aus besonders die beiden Bahrdt (Water und Sohn) in Leipzig, Hoffmann in Wittenberg und Walch in Göttingen in academischen Reden. Vorzüglich merkwürdig ist aber ein Wort Lessings, welches sich in einer Broschüre (vermuthlich von Fr. H. Jacobi) findet, die den Titel führt: „Etwas, das Lessing gesagt hat. Ein Commentar zu den Reisen der Päpste, nebst Betrachtungen von einem Dritten.“ (Berlin 1782.) Darin heißt es, wie folgt: „Dieses hört ich Lessing sagen: es wäre eine unverschämte Schmeichelei gegen die Fürsten, was Febronius und die Anhänger des Febronius behaupteten; denn alle Gründe gegen die Rechte des Papstes wären entweder keine Gründe, oder sie gelten doppelt und dreifach gegen die Fürsten selbst. Begreifen könne dieß ein Jeder und daß es noch Keiner öffentlich gesagt hätte, mit aller Bündigkeit und Schärfe, die ein solcher Gegenstand verdient, unter so vielen, die den dringendsten Beruf dazu gehabt: dieses wäre seltsam genug, und ein äußerst schlimmes Zeichen. So weit Lessing. Einer hat es endlich doch gesagt und laut genug, um von Jedermann gehört zu werden, nur nicht mit so dürren Worten: daher wohl mancher diesen großen Sinn aus seiner Schrift (ich meine die Reisen der Päpste) nicht herausgezogen haben möchte.“ Vgl. noch Joh. v. Müller, sämtliche Werke. Bd. VIII. S. 58. — Während jenes literarischen Kampfes war Hontheim auch praktisch für sein System

wirksam; er war es, der an der Beschwerdeschrift, welche die drei geistlichen Kurfürsten im Jahre 1769 an den Kaiser in Betreff der Eingriffe des Papstes in ihre Diöcesanrechte richteten, einen wesentlichen Antheil hatte; er unterzeichnete sie mit, wenn er nicht anders gar ihr Verfasser war. Um eben diese Zeit starb Clemens XIII.; die Stellung seines Nachfolgers, Clemens XIV., zu den katholischen Höfen war von der Beschaffenheit, daß derselbe gar keinen entscheidenden Schritt thun konnte, und so wucherte der von Rom verurtheilte Febronianismus üppig fort, während der Urheber des kirchenfeindlichen Systems in hohen kirchlichen Würden ohne Rückhalt in Verbreitung desselben thätig war. Es sah sich daher Papst Pius VI. im J. 1778 genöthigt, diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; es gelang ihm, den Kurfürsten von Trier davon zu überzeugen, wie dringend nothwendig es sei, daß Hontheim, wenn nicht mit kirchlichen Censuren gegen ihn eingeschritten werden sollte, einen feierlichen Widerruf leiste. Der Bischof von Myriophit verstand sich schwierig dazu, und gab zuerst nur eine Erklärung, wie er sie selbst bezeichnete, in generalibus ab. Diese wurde nach Rom gesendet, genügte aber keineswegs, und kam mit Correcturen und Zusätzen versehen von dort zurück. Endlich zeigte sich Hontheim den Vorstellungen des Papstes und des Kurfürsten willfährig und verfaßte eine specificirte Retractation der in seinem Buche, welches allmählig zu vier Bänden angewachsen war, aufgestellten und vom Papste als dem römischen Stuhle feindlich bezeichneten Sätze. Pius VI. empfing den Widerruf mit großen Freuden und gab die Sache in einem Consistorium und durch seine Gesandten den einzelnen Höfen kund. Diese aber, vorzüglich die Cabinete von Wien und Madrid, nahmen diese Verfahrungsweise des Papstes sowohl, als auch den Widerruf

Honthaims sehr übel auf, ja die österreichische Censur ging so weit, die Consistorialacten, sowie alle Schriften für und wider die Re-tractation zu verbieten. Hontheim mußte manchen Tadel erfahren, auch fehlte es bald nicht an mancherlei gehässigen Auslegungen. Am weitesten trieb es darin die Gazette universale von Florenz, welche geradezu den Papst und den Kurfürsten des an Hontheim ausgeübten Zwanges, diesen selbst aber der Heuchelei und Verstellung beschuldigte. Clemens Wenzeslaus sah sich daher veranlaßt, seinen Weihbischof in mehreren Schreiben auf das Dringendste gerade über diesen Punkt zu einer öffentlichen Erklärung aufzufordern. Hontheim gab eine solche ab und sprach in einem Schreiben an den Clerus von Trier sich außerdem noch dahin aus, daß es ihm wie manchen andern Gelehrten gegangen sei, die, in ihre Studien vertieft, sich durch den Schein hätten täuschen lassen und, wenn auch ohne böse Absicht, doch ganz verkehrte und unrichtige Dinge gelehrt hätten. — Wenn nun auch diese mannigfachen Erklärungen Honthaims keineswegs erzwungen waren, sondern allerdings vermuthen lassen, daß er selbst es eingesehen habe, wie er in seinen Behauptungen viel zu weit gegangen sei, so dürfte doch die Ansicht gerechtfertigt seyn, daß ihm dieß doch nicht in seinem ganzen Umfange völlig klar war; zum Wenigsten legte Hontheim in dieser Angelegenheit eine große Charakterschwäche an den Tag, indem er sich wegen seiner Erklärung gegen die Florentiner Zeitung bei Andern gleichsam entschuldigte: er habe aus Rücksicht auf seine Familie nicht anders handeln können. Diese Ansicht wird bestätigt durch die sehr interessanten Actenstücke, welche in dem Anhang zu dem dritten Bande der Gesta Trevirorum von Wyttenbach und Müller veröffentlicht worden sind und wohl jedem Leser den

peinlichen Eindruck hinterlassen müssen, daß Hontheim doch gar zu sehr noch allerhand Ausflüchte suchte. Ja selbst die Art und Weise, in welcher er der Aufforderung genügte, gegen seine verderblichen Lehren zu schreiben, war nicht sehr geeignet, auf den Papst einen durchaus günstigen Eindruck zu machen. Er verfaßte nämlich einen Commentar zu seiner Retractation (Justinus Febronii Jcti Commentarius in suam retractationem Pio VI. Pont. Max. Kal. Nov. ann. MDCCCLXXVIII submissam. Francof. 1781. 4.); statt aber denselben nach dem Beispiele des heiligen Augustinus, der seine Schrift gegen die beiden Briefe der Pelagianer zuerst dem Papste Bonifacius I. vorlegte, zu folgen, gab Hontheim seine Arbeit ohne weitere Anfrage heraus; nur in dem Begleitschreiben an den Papst fügte er bei: er sei bereit, das demselben etwa Mißfällige zu ändern. Der Commentar enthielt aber sehr viel, was dem Papst durchaus mißfällig seyn mußte, was sich auch Hontheim bei einigem Nachdenken selbst hätte sagen müssen; denn, so entschieden er auch in seinen Positionen die Rechte des heiligen Stuhles vertheidigte, so nahm er doch in den denselben angehängten Exceptionen sehr Vieles davon wieder zurück oder stellte es als zweifelhaft hin. Papst Pius VI. gab daher diesen Commentar dem Cardinal Gerdil zur Beurtheilung, und man verdankt diesem Umstande eine sehr ausgezeichnete Schrift desselben, welche den Titel führt: *In Commentarium a Justino Febronio in suam retractationem editum Animadversiones.* (Opere edite ed inedite del Cardinale Giacinto Sigismondo Gerdil. Tom. XIII. p. 177—390.) — Eine der gereiften Früchte des Febronianismus war der Emser Congress, Hontheim erlebte denselben noch; er starb, mit Gott und der Kirche versöhnt, auf seinem Schlosse Montquintin im

Luxemburgischen am 2. September 1790 im neunzigsten Lebensjahre *).

*) Außer dem oben erwähnten dritten Bande der Gesta Trevirorum enthält die Zeitschrift Treviris in ihren Jahrgängen 1834 und 1835 einzelne nähere Details über Hontheim. — S. noch Briefwechsel zwischen weiland Ihrer Durchlaucht dem Herrn Kurfürsten von Trier Clemens Wenzeslaus und dem Herrn Weihbischof Niklas von Hontheim über das Buch: Justinii Febronii de statu ecclesiae et legitima romani Pontificis Potestate. Frankf. a. M. 1813. 8. — Vergl. auch K. A. Menzel, neuere Geschichte der Deutschen. Vb. XI. S. 456 u. ff. Vb. XII. Abtheil. 1 S. 192. — Mein Kirchenrecht. Vb. III. S. 366 u. ff.

XI.

Der Cardinal Odescalchi.

(1843.)

Am 6. December 1838 klopfte an die Pforte des Novizenhauses der Jesuiten zu Verona der Cardinal Carlo Odescalchi, und begehrte Einlaß, um in seinem drei und fünfzigsten Jahre als Noviz in den Orden des heil. Ignatius von Loyola aufgenommen zu werden. Gewiß eine der auffallendsten Erscheinungen unserer Zeit, daß ein mit den höchsten kirchlichen Ehren bekleideter, und von Allen ohne Unterschied in seiner Stellung höchst geachteter Mann plötzlich den Purpur von sich wirft, um als ein einfacher Bögling in einen Orden aufgenommen zu werden, der wohl mehr als irgend ein anderer die größte Aufopferung alles eigenen Willens in Anspruch nimmt. Rom, Stalien, ja das Ausland staunte über diesen unerwarteten Entschluß des Kirchenfürsten, und Mancher mochte wohl Anstoß nehmen und glauben, diese Resignation sei nur die Folge einer schnellen Gefühlsaufwallung. Allein so verhielt es sich damit nicht. Bereits als Papsst Pius VII. die Gesellschaft Jesu wieder hergestellt hatte, hegte Odescalchi diesen Wunsch, ja er erreichte bereits die Zusage der Aufnahme, und in dem Ordenshause der Jesuiten bei S. Andrea al monte cavallo, wo einst der heil. Stanislaus Kostka gelebt hatte und auch gestorben war, hatte man schon ein Zimmer für ihn eingerichtet; ein naher Verwandter von ihm wußte aber da-

malß seine Absicht zu verhindern, und alle seine späteren Bemühungen, seinen heißen Wunsch zu erfüllen, blieben ohne Erfolg. Erst in dem Jahre 1838 erlangte er auf eine neue dringende Vorstellung beim heil. Vater die Bewilligung, und während in dem zu einer geheimen Sitzung versammelten Cardinalscollegium durch den Erzbischof von Ferrara, Cardinal Cadolini, der Austritt des ausgezeichneten Mannes kund gegeben wurde, hatte dieser bereits Rom verlassen, um die ewige Stadt niemals mehr wieder zu sehen. In Modena angelangt, wartete er die Nachricht von dem Ausgange der Consistorialsitung ab, und als er in Form eines Breves von Sr. Heiligkeit die ausdrückliche Bestätigung seines Austrittes erhielt, brach er in die Worte aus: *Dirupisti Domine vineula mea: tibi sacrificabo hostiam laudis*. Gleich darauf legte er die Insignien der Cardinalswürde ab, und erschien in der Kleidung eines einfachen Priesters; einige Tage darauf begleitete ihn der Rector des Hauses von Modena nach Verona, wo Odescalchi sein Noviziat begann. Sein ganzes Streben hatte hier nur ein Ziel, auf's Strengste allen Pflichten des Ordens nachzukommen, dafür haltend, daß gerade dieß für ihn der Weg sei, um zum wahren Heile seiner Seele zu gelangen. Er wies daher auch Alles und Jedes von der Hand, was nur irgend an die hohe Würde erinnerte, welche er bisher in der Kirche bekleidet hatte, ja selbst solche Rücksichten, welche auf die Schwächlichkeit seines Körpers genommen wurden, duldete er nur im Gehorsam, wußte aber doch im Laufe der Zeit durch seine dringenden Bitten es dahin zu bringen, daß auch der leiseste Unterschied zwischen ihm und den übrigen Novizen in dieser Beziehung beseitigt wurde. Darin wurde er aber doch vor allen Uebrigen ausgezeichnet, daß, mit Rücksicht auf seinen musterhaften Lebenswandel, für ihn die Zeit des Noviziates durch eine ausdrückliche Verfügung des Vater General's abgekürzt wurde. Das

Fest Mariä Reinigung des Jahres 1840 wurde als derjenige Zeitpunkt bestimmt, an welchem Odeſcalchi Profeß ablegen ſollte. Wenige Tage zuvor wurden die Novizen des Hauſes von Verona zuſammengerufen, worauf dann Odeſcalchi in ihrer Mitte erſchien und knieend ſie alſo anredete: „Die Geſellſchaft pflegt von denjenigen, welche zur Profeßablegung gelangen, zu fordern, daß ſie die drei letzten Tage zuvor von Thür zu Thür gehen, um Almoſen zu ſammeln. Mit Rückſicht auf Zeit und Ort haben aber die Obern auch mir, wie andern Novizen, dieſe meine Pflicht erlaſſen, welche, in dem rechten Geiſte erfüllt, für mich eine heilsame Vorbereitung zu dem bevorſtehenden Opfer geweſen wäre. Statt deſſen, ehrwürdige Väter und geliebte Brüder! habe ich von den Obern die Erlaubniß erhalten, ein anderes Almoſen, welches für mich vielleicht noch nöthiger iſt, zu begehren, und dieſes Almoſen begehre ich von Euch, und Ihr dürft es mir nicht abſchlagen. Das Almoſen, um welches ich Euch herzlich bitte, iſt ein geiſtiges, und beſteht darin, daß Jeder von Euch auf einen Zettel diejenigen Fehler und Mängel angeben, die er an mir bemerkt hat, und jenes Papier ſodann in die Hände des P. Rektor oder des P. Novizenmeiſter niederlegen wolle, die dann die Liebe haben werden, mir es zuſtellen. Glaubet mir, ehrwürdige Väter und geliebte Brüder, es würde mir zur Betrübniß gereichen, glauben zu müſſen, daß Einer von Euch aus irgend einer Rückſicht nicht dasjenige aufſchriebe, was er denkt. Hätte aber Jemand ſolche Rückſichten, ſo braucht er nicht ſeinen Namen darunter zu ſetzen; dieß verlange ich nicht, denn es kommt mir nur darauf an, meine Fehler zu wiſſen, damit ich mit Gottes Gnade ſie bei dieſer Gelegenheit verbessere, denn das darzubringende Opfer ſoll rein von allem Makel ſeyn. Ich ſchließe damit, Euch zu verſichern, daß auch ich für Euch beten werde, und das um deſto mehr, je reichlicher Ihr mir das Almoſen ſpendet.“ Er küßte

darauf die Erde und ging stillschweigend, wie er gekommen war, hinaus. Eine unermessliche Menschenmenge strömte zu dem Akte der Professablegung des in einen demüthigen Zögling verwandelten Cardinals herbei, so daß die große Kirche von S. Sebastian zu Verona nicht im Stande war, sie zu fassen. Alle Anwesenden wurden durch die Eigenthümlichkeit und das Rührende der Handlung auf's Tiefste bewegt, Niemand aber war fröhlicher als Odescalchi, der, nachdem die Funktion vorüber war, freudig ausrief: „Setz, Herr, entlasse deinen Diener in Frieden!“ In dieser heitern Stimmung brachte er auch den Abend im Garten mit den Novizen zu. „Welch' ein großer Tag ist dieß für mich gewesen“, rief er aus; „in Wahrheit in meinem ganzen Leben bin ich nicht so froh gewesen, wie heute. Ueberließe ich mich ganz dem Zuge meines frohlockenden Geistes, so würdet Ihr mich vor dem Herrn tanzen sehen, wie einst der königliche Sänger David es vor der Bundeslade that.“ Einen großen Eindruck aber mußte es natürlich auf die jungen Leute machen, als sie die Verachtung der Welt so praktisch von einem Cardinal gelehrt sahen, und dieß war ihnen gegenüber auch das Thema seines Gespräches, daß alle Freuden der Welt nichtig, und nur diejenigen, die von Gott kämen, rein und mit keinerlei bitteren Tropfen gemischt seien. — Wie Odescalchi sprach, so lebte er auch; sein außerbaulicher Lebenswandel machte ihn, in Gemeinschaft mit seinen Talenten, ganz besonders geschickt, auf Andere zu wirken. So sehr er auch in seiner Bescheidenheit sich dagegen sträubte, schon so bald nach seinem Eintritte in den Orden die Leitung der geistlichen Exercitien zu übernehmen, so mußte er sich doch derselben im Gehorsam unterziehen, und in dem Hause sowohl, als wo er diese Uebungen öffentlich hielt, waren sie stets von dem größten Erfolge begleitet. Ueberall wurde er hinbegehrt, namentlich von mehreren Bischöfen, um in ihren Seminarien den Alumnen die Exercitien zu

geben. Wohin er kam, gewann er sich die Herzen, Vornehme und Niedere strömten ihm zu, seine Demuth, Liebe und Freundlichkeit machte sein ganzes Wesen so einnehmend, daß Manche sich gar nicht von ihm trennen konnten, Andere im Vertrauen auf seine Güte ihn öfters auf eigenthümliche Weise in Anspruch nahmen. So gab ihm einmal, als er in dem Seminar zu Cremona die Exercitien beendet hatte, der Vorstand der Anstalt einen Diener mit, der ihn nach dem bischöflichen Palais und nach einigen andern Orten, wo er Besuche zu machen hatte, hinführen sollte. Es mußte Odescalchi allerdings bald auffallen, daß er durch eine Reihe der engsten und schmutzigsten Gäßchen geführt wurde; dieß konnte indessen dazu dienen, um den Weg abzukürzen; allein nach einem langen Marsche langte er nicht etwa an dem bischöflichen Palais, sondern in einer abgelegenen Gegend der Stadt vor einem dürftig aussehenden Hause an, in welches der Diener ihn einzutreten bat. Odescalchi folgte gutmüthig; über drei Stiegen trat ihm eine Frau mit fünf Kindern, eines auf dem Arme, entgegen, der Diener aber rief diesen zu: Seht, das ist der Cardinal, von dem ich euch erzählt habe; darauf fielen sie Alle auf ihre Knie nieder, und baten um seinen Segen, er gab ihnen denselben und sprach dann Allen auf's Freundlichste zu. Nun erst brachte ihn der Diener zu dem Bischofe hin. Nichts war aber dem einst in Purpur Gefleidenen unangenehmer, als irgendwo die Aufmerksamkeit Anderer auf sich zu ziehen, was ihm freilich, wo er sich blicken ließ, begegnete, indem Alles auf ihn zeigte und ihm Ehrfurcht erwies. Er enthielt sich daher aller Spaziergänge, und ging nur dann aus, wenn es ihm von den Obern anbefohlen wurde. Er bemühte sich daher immer, unbekannt zu bleiben, und wich jeder Ehrenbezeugung aus, besonders wenn er erfuhr, daß ihm etwa bei seinem Aufenthalte in einer Stadt eine feierliche Aufwartung von der Behörde gemacht werden sollte; alsdann entwich er einige Stunden zuvor.

Unangenehm war es ihm, die freilich nahe liegende Aeußerung der Anerkennung seines Schrittes, der ihn aus der Welt hinaus in den Orden geführt hatte, zu vernehmen; er selbst betrachtete sich nur als eine der Gesellschaft Jesu aufgebürdete Last, und sprach öfters gegen die jungen Leute es aus, wie er sie beneidete um das Glück, vielleicht noch in auswärtigen Missionen der Kirche dienen zu können. Ueber seinen Unwerth sprach er oft in scherzenden Ausdrücken; als z. B. einstens die Oberin eines Klosters ihm eine Kutsche, unter der in der Lombardei üblichen Bezeichnung *legno* (Holz) zur Disposition stellte, antwortete er mit dem in deutscher Sprache nicht wiederzugebenden Wortspiel: „*Si un legno, ma un legno sulle spalle, ecco quello che mi conviene.*“ Seine Demuth ließ es ihn gar nicht begreifen, warum die Leute sich darnach drängten, ihn zu sehen, und so sagte er einst zu dem ihn auf einer Reise begleitenden Pater: „Wenn man nach mir fragt, so sagt nur, ja, das niedliche Thierchen ist drinnen, und wer es sehen will, hat einen Bajoccho zu zahlen“; „auf solche Art“, fügte er dann ernsthaft hinzu, „hätte die Gesellschaft doch wenigstens einen kleinen Vortheil von mir.“ — Während Odescalchi gegen Alle freundlich und liebevoll war, war er gegen sich außerordentlich strenge. Das Gelübde der Armuth vereinigte sich bei ihm mit der größten Abtödtung seines Körpers, für ihn selbst war ihm Alles an Kleidung, Speise und Trank zu gut, insonderheit nahm er auf Reisen, die er zum Zwecke der Missionen und Exercitien machte, außerordentlich wenig zu sich, und nicht Viele würden dieß so gut als der ihn begleitende Pater ausgehalten haben, da öfters die Nahrung für den Tag in nichts mehr, als in etwas Brod und zwei weichgesottenen Eiern bestand. Für seinen Körper scheute er keine Strapazen, er unterwarf ihn harten Züchtigungen und den schwersten Abtödtungen.

So wie das Leben des ausgezeichneten Mannes Allen, die

das Glück hatten, ihn kennen zu lernen, zur Auferbauung diente, so auch sein Tod. Ein früheres Leiden an der Lunge machte sich schon im Jahre 1840 wieder bemerkbar; in Folge dessen wurde eine Veränderung des Wohnorts vorgenommen und Modena, wegen seiner milden Luft, von ihm selbst gewählt. Bald trat auch eine Besserung ein, Odescalchi selbst hatte indessen keinen Zweifel, daß er sich dem Ende seines Lebens nahe. Auf die Glückwünsche, die man ihm wegen jener momentanen Besserung brachte, antwortete er freundlich dankend, doch: „ich bin ein Mensch für vierundzwanzig Stunden.“ Das Uebel griff auch bald wieder um sich, aber während der ganzen, oft sehr schmerzhaften Krankheit zeigte Odescalchi die größte Freundlichkeit, Geduld und Ergebung in den göttlichen Willen, die man ihn oft mit den Worten: fiat domine, fiat voluntas tua aussprechen hörte. In dem Collegium selbst, wie außerhalb desselben, herrschte natürlich die größte Theilnahme, die ausgezeichnetsten Aerzte wurden herbeigeholt, aber ihre Kunst vermochte nur Linderung der Schmerzen zu schaffen. Da trat der P. Rektor an das Bett des Kranken, mit der Bitte, sich ihrer neuntägigen Andacht, zu Ehren des ehrwürdigen Cardinals Bellarmin, anzuschließen und zwar in der Intention und mit dem Versprechen, daß, wenn es Gott gefallen sollte, ihm durch die Verdienste jenes seines Dieners die Gesundheit wieder zu schenken, er allen seinen Einfluß bei dem heiligen Stuhle anwenden wolle, um dessen Canonisationsprozeß zu befördern. Nach kurzem Stillschweigen sagte er: „Wenn Ew. Hochwürden es so wünschen, so will ich die Novene halten.“ Mit jedem Tage wurde der Zustand bedenklicher, dessen ungeachtet empfing der Kranke freundlich manche Besuche, verwendete aber alle übrige Zeit zum Gebete. Als ihm eines Tages einer der Väter den Schlußvers der Non vorsagte: Vivet anima mea et laudabit te, und dabei bemerkte, dieser Vers passe auf ihn,

erwiederte er: O nein, nicht dieser, aber der darauf folgende: „Erravi sicut ovis, quae periit, aber durch deine Barmherzigkeit, o mein Jesu“, sagte er, zu einem Cruzifix sich hinwendend, „mandata tua non sum oblitus.“ Allen sagte er dann seinen nahe bevorstehenden Tod voraus, empfing die heiligen Sterbsacramente, und erklärte an dem neunten Tage der Noven, an diesem Tage werde er sterben, nahm dann von seinen Freunden und den beiden Aerzten, alle segnend, rührend Abschied, bestimmte um drei Viertel auf neun Uhr genau, daß er noch drei Viertelstunden zu leben habe, und mit einem sanften Lächeln entschlief er um halb zehn Uhr. Die Trauer war allgemein, die Kirche, in welcher der Seelengottesdienst gehalten wurde, so gedrängt voll, daß es fast unmöglich war, den Leichnam hineinzubringen, und als derselbe eingefargt wurde, der Andrang und die Begierde, noch irgend etwas von dem im Rufe der Heiligkeit gestorbenen Manne zu besitzen, so groß, daß, trotz aller Abwehr, man ihn seines Haupthaares fast ganz beraubt und die Kleider ihm an vielen Stellen zerrissen hatte. Vielleicht gefällt es Gott, diesen seinen Diener auch noch nach dem Tode zu verherrlichen!

XII.

Das Manna.

(1851.)

Der vierzehnte Band von Ritter's großem Werke über die Erdkunde muß wie jeder neue Band dieses lehrreichen Buches nicht sowohl durch die gründlichen und gelehrten Untersuchungen, als auch durch die schönen Beschreibungen der Gebirgszüge und der Flußgebiete, durch die Schilderung der Menschen und ihrer Werke und Sitten, der Thiere und Pflanzen aller einzelnen Gegenden, für jeden Gebildeten eine große Anziehungskraft ausüben. Der vorhin erwähnte Band — der dreizehnte, welcher Asien gewidmet ist — hat vorzugsweise die Sinai-Halbinsel zu seinem Gegenstande, und enthält namentlich eine ausführliche Abhandlung über das auf dem Sinai vorkommende Manna. Alle Nachrichten, die man über dasselbe hat, sind hier auf das Sorgfältigste zusammengestellt, insbesondere das jetzt daselbst alle Jahre sich erzeugende Manna berücksichtigt. Wegen des großen Interesses, welches dieser Gegenstand bietet, mögen hier einzelne Punkte aus jener Abhandlung herausgehoben und näher besprochen werden.

Es kommen in verschiedenen Gegenden der Erde Erscheinungen der Art vor, welche sich mit dem Manna der Israeliten in einen, wenn auch nur sehr entfernten Vergleich stellen lassen

Näher scheint demselben diejenige Art von Manna zu stehen, die sich auf dem Tamarisken- oder Tarfabäume auf der Sinaihalbinsel meistens da findet, wo derselbe, dessen Wachsthum überhaupt ein sehr beschränkter ist, vorkommt. Es sind nur sehr wenige den Beduinen und den Mönchen des Sinai Klosters wohlbekannte Räume, wo dieses Manna angetroffen wird; die Ernte desselben findet im Sommer Statt. Schon der Dechant Bernhard von Breydenbach (1483) sagt davon: „Im Augustmonat finde man noch heute in den Thälern um den Sinai jenes Himmelsbrod, das die Mönche und Araber sammeln, und es den Pilgern, die dahin kommen, verkaufen; es falle Morgens gegen Tag, eben wie ein Thau oder Reif, hänge tröpflicht an Gras und Steinen und an den Nestern der Bäume und sei süß wie Honig.“ A. Morison, der zu Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts diese Gegenden bereiste, berichtet darüber: „Es schiene ihm, als ob der Gott Israels das frühere Wunder daselbst für alle Zeiten habe verewigen wollen, denn er lasse auch heute Manna regnen, alljährlich regelmäßig in den beiden heißesten Monaten Juli und August. Die Araber sammelten es vor Sonnenaufgang ein, weil es am heißen Mittag zerfließe. Es sei weiß wie Schnee, zeige sich in erbsengroßen, platten Kügelchen, und werde wie Honig auf Brod genossen. Kalt geworden, erhärte es zur Festigkeit wie Wachs. Wenn er es wagen dürfte, so gestehe er es offen und frei, daß er dieses Manna für dasselbe, wie das zu Moses Zeiten halte; denn es schmecke eben so, wie jenes, das nur in Noth und aus Hunger, wie die Kirchenväter berichten, vom Wolke Israel noch begieriger, als heut zu Tage genossen worden sei; die Araber sammelten es ein, und verkauften ihren Ueberfluß davon an das Kloster.“ Ein anderer Berichterstatter (Seezen) sagt: „Es dringen nur zur Zeit der größten Hitze, zumal im

Monat Juli, des Nachts die Mannatropfen aus den Rinden von Stamm und Zweigen der Tamarisken hervor, und bilden mastixgleiche Körner, die man auch den Perlen vergleiche. Desters sei die Zeit des Einsammelns auch nur auf einen oder einen halben Monat beschränkt. Der berühmte Naturforscher Ehrenberg hat nun die Entdeckung gemacht, daß dieses Manna die honigartige Secretion eines kleinen Insectes sei, das, wie Müppell angibt, „zur Zeit seiner Begattung in gewissen Jahreszeiten den Stoff auf Blättern des Busches Tarfa in den arabischen Thälern absetzt.“ „Von der Manna-Tamariska“ (*Tamarix mannifera*, wie Ehrenberg sie genannt hat) „sah Wellsted“, wie Ritter bemerkt, „auf dem Wege von Tor zum Sinai die ersten Bäume, zwei Stunden im Wadi Hebran einwärts, auf einer Höhe von etwa zweitausend Fuß über dem Meer. Die äußersten sehr zarten Zweige des Baumes fand Ehrenberg öfter ganz von der Menge des kleinen Insectes, einer elliptischen, wachsgelben Schildlaus (*Coccus manniparus*) bedeckt, durch deren Stich sie ganz warzig geworden. Aus diesen kleinsten, den bloßen Augen unsichtbaren Wunden der Zweiglein (niemals aus den Blättern, sagt G. Robinson) „tritt nach vorgegangenem Regen ein klarer Saft hervor, der allmählig concreseirt und wie ein röthlicher Syrup abfließt. Vor Aufgang der Sonne und kurz nachher wird er härtlich und leicht abfallend wird er vom Boden eingesammelt; bei großer Hitze zerfließt er. Die Einsammler führen zwei Fuß hohe Lederschläuche mit sich, einen Fuß in der Weitung, der in wenigen Tagen sich füllen läßt.“ — Bis jetzt ist dieses bis drei Linien lange Insect (der *Coccus manniparus*) nur in der Region des Sinai aufgefunden, nicht in Aegypten oder anderwärts, woraus Ehrenberg schließen wollte, daß nicht die Tamariske, sondern der *Coccus* die eigentliche Ursache der Manna-Erzeugung sei.

Ritter setzt nun in die Identität dieses Manna mit der Wüsten Speise der Israeliten nicht den leisesten Zweifel, und seine Stimme muß bei Vielen um so mehr an Gewicht gewinnen, als einer der Vorkämpfer des Pietismus, Hengstenberg, sich in seinem Buche über den Pentateuch übereinstimmend damit ausgesprochen hat. Es ist, um die Auffassungsweise dieser beiden gelehrten Männer kennen zu lernen, nicht uninteressant, ihren Argumentationen nachzugehen. Der gefeierte Geograph läßt sich fast mit einiger Verwunderung also vernehmen: „Dieser gründlichen und interessanten naturhistorischen Darstellung und erklärenden Auflösung eines so merkwürdigen Phänomens, das seit mehr als dreitausend Jahren ein Gegenstand der Bewunderung der Völker gewesen, hat es, dem berühmten Naturforscher gegenüber, doch nicht an Einwürfen neuerer Zeit gefehlt.“ Mehrere dieser Einwendungen gehören selbst wiederum dem naturhistorischen Gebiete an und bedürfen hier keiner Berücksichtigung, indem wir gern von vornherein zugeben wollen, daß der Coccus ein manniparus sei, nur läugnen wir die Identität des von ihm erzeugten Manna's mit jenem, womit Gott sein Volk vierzig Jahre in der Wüste nährte. Um aber den von dem Boden der Geschichte aus gemachten Einwürfen, so wie der Ueberzeugung, welche „durch die Annahme eines natürlichen Herganges das göttliche Wunder zur Zeit Jehovahs gefährdet glaubt“, zu begegnen, hält Ritter dafür, seine Ueberzeugung von der Bedeutung der Wunder aussprechen zu müssen. Sehr richtig ist es, wenn er sagt, daß die ganze Schöpfung in allen ihren Elementen und Anfängen wie Enden der Dinge, aber auch in allen ihren bis heute noch täglichen Erscheinungen, was den Urgrund derselben betrifft (aber nur so weit?), uns ein ganz unergründliches göttliches Wunder ist und

bleibt, vom Bau des kleinsten Mooses und des Grasshalms durch alles Wesen der Dinge hindurch, bis zu dem seelenvollen Auge und zu der höchsten Entwicklung des Menschen.“ Aber von der Basis aus, daß „die Wunder Gottes Wunder bleiben, selbst wenn wir sie alle uns durch Naturkräfte sollten erklären können,“ und daß „Gott nicht wider die Natur, sondern mit ihrer göttlichen Kraft Wunder wirke“, hatte Ritter sich an einer andern Stelle seines Buches schon für berechtigt gehalten, den ganzen geheimnißvollen Hergang bei der Gesetzgebung auf dem Berge Sinai für ein natürliches Gewitter zu erklären, ja sogar — man sollte es kaum glauben — das Gewitter der Gesetzgebung auf Sinai in Parallele mit jenem Blitze zu stellen, welcher den Freund Luthers an dessen Seite tödtete, und dadurch „den Geist“ dieses unglücklichen Reformators „für die ewige Wahrheit lebendig machte.“ Unter diesen Umständen ist es sehr begreiflich, daß Ritter in dem von der Schildlaus erzeugten Manna die alte Wüsten Speise der Israeliten wieder erkennt, und „wenn Manches dennoch dabei unerklärlich bleibt“, zu bedenken gibt, „wie viele hundert Jahre bis auf unsere Zeit hingehen mußten, trotz aller Fortschritte der Naturwissenschaften, bevor wir nur eine einigermaßen befriedigende Nachweisung über das Phänomen der Manna-Erzeugung gewinnen konnten.“ „Wie sollte man“, fährt er fort, „an jene Zeit eine ähnliche Forderung nur wagen können.“ Hierbei kommt ihm Hengstenberg mit der Bemerkung zu Hilfe: „Wenn an einigen Stellen im Pentateuch das Uebernatürliche allein hervorgehoben wird, so muß wohl beachtet werden, daß nach dem Zwecke des Verfassers der Mosaischen Schriften, der zunächst nicht für die Wißbegierde, sondern für den Glauben schrieb, das Natürliche in den Hintergrund treten mußte, und nur beiläufig berührt werden konnte.“

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß sich manche Parallelen zwischen der Wüsten Speise und dem gegenwärtig auf dem Sinai vorkommenden Manna ziehen lassen; Ritter zählt die einzelnen übereinstimmenden Punkte auf, denen wir die betreffenden Stellen aus dem zweiten Buche Moyses beifügen, nämlich: Name (Exod. XVI. 15), Honiggeschmack (B. 31), Farbe (31, vergl. Numer. XI. 7), Vorkommen mit dem Thau (Exod. 13. 14. Numer. XI. 9), Bildung in der Nachtzeit (ebend.), Kleinheit der Tropfen (Exod. XVI. 74), Herabfallen zur Erde (Exod. XVI. Exod. 4. 14), von der es dann gesammelt wird (Exod. XVI. 16. 17), das Festseyn am Morgen (Exod. XVI. 14), das Schmelzen von der Sonne (Exod. XVI. 21), die Erwähnung der „Manna-Insecten“ (Exod. XVI. 20). Nimmt man hierzu die Lokalität, die diejenige zu seyn scheint, an welcher nach dem Berichte der heiligen Schrift zuerst das Manna vom Himmel regnete (Exod. XVI. 1. 4), so wie die Jahreszeit, in welcher es damals zuerst herabfiel (Exod. XVI. 1), so begreift man leicht, wie „der Wig und Verstand des Menschen“ einen großen Fund darin gethan zu haben vermeint, wenn er jene bis dahin von allen gläubigen Juden und Christen für ein Wunder gegen die Naturgesetze gehaltene Erscheinung nunmehr aus den Naturgesetzen selbst erklären zu dürfen glaubt. Dazu kommen auch noch die historischen Zeugnisse, namentlich des Flavius Josephus, welcher erzählt, daß es dort noch gegenwärtig Manna regne, so wie des vorhin erwähnten Dechanten Breydenbach, welcher ebenfalls die Ansicht von der Identität dieses Manna mit dem alttestamentarischen aufstellte. Die etwa noch im Wege stehenden Schwierigkeiten scheinen zu schwinden theils vor der Bemerkung: daß viele hundert Jahre seither verfloßen seien, theils vor der Leuchte der Hengstenbergischen Kritik. Auf des ehrlichen Dechanten Ansicht kann indessen

wohl überall kein besonderes Gewicht gelegt werden, und wenn Flavius Josephus die Identität annimmt, so ist dieß eben auch nur seine Meinung, deren Bestätigung er wohl schwerlich aus einem genauen Vergleiche mit dem in der Bundeslade aufbewahrten Manna entnommen haben wird.

Ueber die Schwierigkeiten nun, welche die einfachen Worte der heiligen Schrift darbieten, hilft sich die Hengstenberg-Ritter'sche Exegese leicht hinweg. Jene erzählt (Numer. XI. 8), das Manna sei in Mühlen zerstoßen und in Mörsern zerrieben worden; dieses scheint einen härteren Körper voraussetzen zu lassen, als das heutige Manna es ist. Ritter entgegnet darauf, man wisse nicht, wie Mühlen und Mörser damals gebraucht worden seien, darum brauche der Körper nur von der Härte geronnenen Wachses zu seyn. Wenn Gott bei Moyses (Exod. XVI. 4) verheißt: „Siehe, ich will euch Brod vom Himmel regnen“, und wenn der Psalmist (LXXVII. 25) mit Bezug hierauf sagt: „das Himmelsbrod gab er ihnen, der Mensch hat das Brod der Engel gegessen“, so ist, nach jener Interpretation, der Himmel nicht etwa die Wolken — wie denn auch die Herrlichkeit des Herrn selbst in einer Wolke erschien (Exod. XVI. 10) — sondern die Tamariskenbäume. Wenn ferner Moyses berichtet (Exod. XVI. 13. 14), das Manna sei mit dem Thau gekommen und habe dann in der Wüste gelegen, in welcher (Exod. XVI. 3) die Israeliten Hungers zu sterben drohten, so weiß Ritter, daß die Lager nicht in der ödesten Wüste waren, sondern wo Weiden und Wasser, und wo also auch Tamarisken wuchsen. Selbst die Schwierigkeit, daß das Manna, nach der heiligen Schrift, verdarb, wenn es aufbewahrt wurde, und nur dasjenige sich erhielt, was für den Sabbath, an welchem kein Himmelsbrod herabregnete, bestimmt war, glauben die beiden großen Gelehrten glücklich überwunden zu haben. Das Alles nämlich wird auf die unbefangendste

Weise folgendermaßen — wobei man den denkgläubigen Paulus zu hören vermeinen sollte — erklärt: das Manna, welches zu lange (NB.) aufbewahrt wurde, verdarb, es kamen Würmer hinein, weil die Israeliten die jetzige Reinigungsmethode der Araber nicht kannten. Genes „zu lange“ soll also die Angabe der heiligen Schrift, daß schon das nur einen Tag aufbewahrte Manna verdarb und Würmer darin wuchsen, so wie zugleich das Wunder beseitigen, daß für den Sabbath die Wüstenspeise nicht verdarb. Daß dasselbe am Sabbath nicht eben so gut gefallen sei, wie an den andern sechs Tagen, kann Hengstenberg gar nicht glauben: es wäre auch zu viel, wenn der Coccus sich in seiner Mannafabrikation an die Sabbathfeier gekehrt hätte; es gingen, wie Jener bemerkt, nur Etliche hinaus (Exod. XVI. 27), und diese werden wohl nicht recht nachgeschaut haben. Dieß paßt freilich sehr wenig zu den Worten des Moyses, der im Auftrage Gottes spricht: „Esset es heute, denn es ist der Sabbath des Herrn, denn man findet es heute nicht auf dem Felde.“ Indessen Moyses hob ja nur das Uebernatürliche heraus und das Natürliche trat in den Hintergrund. Aber dennoch sollte man wiederum fast meinen: die Israeliten mußten doch etwas von der arabischen Reinigungsmethode verstanden haben, denn ein Gomor mit Manna wurde ja aufbewahrt und in die Bundeslade für die kommenden Geschlechter gestellt (Exod. XVI. 33). Wie paßt das zu dem Manna, in welches, wenn es zu lange aufbewahrt wurde, die Würmer hineinkamen? Ohne jene Methode bliebe uns denn doch in der That nur noch übrig, an ein Wunder im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu glauben; aber auch Ritter scheint dieß anzunehmen, denn um dem Zeugniß des Flavius Josephus für seine Ansicht einen Werth beilegen zu können, sendet er ihn zur Bundeslade, um das seiner Zeit gefallene Manna mit dem seiner Vorfahren zu vergleichen.

Endlich mußte kraft jener Exegese auch die Nachricht der heiligen Schrift beseitigt werden, daß „die Söhne Israels das Manna vierzig Jahre aßen, bis sie in bewohnbares Land kamen und sich mit dieser Speise nährten, bis sie die Grenzen des Landes Chanaan erreichten“ (Exod. XVI. 35). Sarkastisch genug hatte R. von Raumer (der Zug der Israeliten aus Aegypten nach Chanaan), wie Ritter anerkennt, bemerkt, daß nach der Ehrenberg'schen Hypothese die Israeliten auf dem vierzigjährigen Zuge von Sinai nach Edrei bei Damascus ohne Unterbrechung unter lauter Schildlausbedeckten Tamariskensträuchen gelagert gewesen wären. Hengstenberg macht, außer der zuletzt erwähnten, wohl zu weit gezogenen Grenzbestimmung, es Raumer vorzüglich zum Vorwurfe, daß er sage: die Israeliten hätten tagtäglich Manna gegessen, was gar nicht in der heiligen Schrift stehe. Allein, wollte man auch zugeben, daß Moyses von dem Manna nicht als von einer täglichen Nahrung spreche, so müßte doch jedenfalls eine weit größere Thätigkeit der Schildlaus, die sich jetzt auf zwei Monate im Jahre beschränkt, angenommen werden; auch durfte von jenen vierzig Jahren keines ein trockenes gewesen seyn, sondern alle sehr regnerisch, denn nur in solchen gibt es jetzt eine Manna-Ernte. Allein das „täglich“ kommt doch in Bezug auf das Manna in der heiligen Schrift vor, indem Gott zu Moyses sprach (Exod. XVI. 4): „das Volk gehe aus und sammle „täglich“, was es bedarf“; bringt man damit die obige Nachricht von der Nahrung der zwei Millionen Israeliten während der Zeit der vierzig Jahre in Verbindung, so scheint es doch viel besser für die Erklärung ihres täglichen Unterhaltes zu Gottes Allmacht, als zu Hengstenbergs Interpretation die Zuflucht zu nehmen. Dieser sagt: das Manna sei eben nur in besondern Nothständen (die also zufällig immer in die Begattungszeit des Coccus gefallen sind) die Speise der Juden gewesen; sie hätten sich

übrigens mit ihrem Heerdenreichthum, mit Dattelpalmen und mit der aus Edom gekauften Speise genährt; auch sei eben das Speisebedürfniß in jenem Klima nicht sehr groß; Ritter fügt noch hinzu, daß damals die Tamariskenwälder noch nicht so gelichtet gewesen seien, wie jetzt, mit ihnen habe aber die Fülle der Mannabereitung, deren jährlicher Ertrag heut zu Tage sich freilich nur auf sechs bis siebenhundert Pfund belaufe, bedeutend abgenommen. Die Israeliten konnten wahrlich froh seyn, daß Gott für sie sorgte; wäre Hengstenberg ihr Speiseliieferant gewesen, so wären sie vermuthlich Alle verhungert und ihre Sehnsucht nach den Fleischöpfen, Kürbissen und Melonen, Lauchen, Zwiebeln und Knoblauchen Aegyptens wäre ganz verzeihlich gewesen.

Will Hengstenberg etwa auch das göttliche Manna des neuen Bundes auf natürliche Weise erklären?

XIII.

Eine Wanderung durch das unterirdische Rom.

(1843.)

Entzückend schön ist der Hinblick über Rom, wenn man emporgestiegen auf die Höhe des Janiculus von der Märtyrerstätte des heiligen Petrus, oder auf die Kuppel des Domes, der sich über dem Grabe des Apostelfürsten wölbt, von diesem Riesenbaue herabschaut auf die weltbeherrschende Stadt. Es ist der Triumph des Christenthums, der sich überall dem Staunenden vor Augen stellt; Kirche reiht sich an Kirche, und über sie alle ragt diejenige hervor, welche über Petrus selbst den Felsen gegründet ist. So sehr aber auch durch einen solchen Anblick der katholische Christ sich erhoben fühlt, so sehr auch der Besuch jener Kirchen selbst, deren Jede ein Heiligthum ist, sein Herz erquickt, so bietet Rom außerdem auch sogar in seinem, von dem Blute der Märtyrer getränkten Erdreiche, auf welchem es steht, ein festes Fundament für den Glauben. Aus dem Schooße der Erde ist nicht bloß das Gestein, aus welchem die Kirche erbaut, sondern gleichsam die Kirche selbst hervorgegangen; ihre Geschichte ist für die ersten Jahrhunderte zum Theil eine unterirdische; unter der Erde haben sich viele ihrer heiligen Gebräuche gebildet, unter der Erde sind die Kirchen in Stein gehauen, unter der Erde ist der Gottesdienst gehalten worden, bis daß, nachdem die Wuth der Verfolgungen nachgelassen, die Kirche aus ihrer

unterirdischen Zuflucht in ihrem vollen Glanze hervortrat; ja, es hat gleichsam der herrliche Baum der Kirche erst in der römischen Erde wurzeln müssen, um dann mit seinen Aesten und Zweigen den ganzen Erdkreis zu überschatten.

Schon oft hat man den Katacomben Roms, die selbst eine große unterirdische Stadt gebildet haben, seine Aufmerksamkeit zugewendet, denn sie verdienen diese schon wegen ihrer großen historischen und archäologischen Bedeutung; aber mehr noch als dieß sind sie ein so theures und so wahrhaft rührendes Vermächtniß der Glaubensstreue der ersten Christen, daß es wohl Jedem, der sich freut, ein Mitglied der Kirche zu seyn, auch Freude machen wird, einiges Nähere über dieselben zu vernehmen. Aber auch die, welche, von der Kirche getrennt, ihr gewöhnlich den Vorwurf machen, sie sei abgewichen von der ursprünglichen Lehre, und behaupten: Messe, Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien, überhaupt aber der Cultus der katholischen Kirche sei Erfindung und Zuthat späterer Jahrhunderte, auch sie würden in diesen Katacomben die Beweise für die Wahrheit der Kirche finden, wenn sie mit rechter Unbefangenheit des Sinnes sie betrachten wollten; ihr Herz müßte bewegt werden von der Liebe und zu der Liebe jener Schaaren von Heiligen, welche hier ihre irdische Ruhestätte fanden; bewegt werden von der rührenden Innigkeit des Verhältnisses, in welchem hier in den Katacomben so mancher der Nachfolger des heiligen Petrus als Hirt unter seiner Gemeinde geweilt hat; sie für ihn und er für sie, Alle aber für Christus willig und muthig in den Tod gegangen sind.

Ihrem ersten Zwecke nach waren die Katacomben christliche Grabstätten, indem die Christen, dem herrschenden Gebrauche der Römer, welche die Leichname der Verstorbenen zu verbrennen und die Asche in Urnen zu sammeln pflegten, entgegen, sich der jüdischen

Sitte: die entseelten Körper zu begraben, anschlossen. Diesem Gebrauche lag aber nicht bloß die Idee zu Grunde, daß der Leib aus Erde gemacht, auch wiederum zur Erde zurückkehren müsse, welches vielleicht auch die Vorstellungsweise einzelner heidnischer Völker, welche die Sitte des Begrabens hatten, gewesen seyn mag; sondern im Christenthume ist zunächst der Gedanke lebendig: daß der menschliche Leib selbst ein Tempel Gottes sei, den also der Mensch, so wie nicht tödten, so auch nicht zerstören dürfe. Sodann aber besteht die christliche Auffassungsweise des Todes recht eigentlich darin, daß der Tod, wie der heilige Chrysostomus sagt, seit Christus von den Todten auferstanden, kein Tod mehr ist, sondern nur ein zeitlicher Schlaf. Die Leichname der Verstorbenen wurden daher gleichsam als Schlafende in das Bett der Erde gelegt, um hier der Auferstehung zu harren. Aus diesem Grunde nannten die älteren Christen auch die Orte, wo sie die Todten begruben, am liebsten Schlafstätten, Coemiteria, und dieser Ausdruck in der kirchlichen Sprache ist bis auf den heutigen Tag der eigentlich technische für die Gottesäcker und Friedhöfe geblieben. Solcher christlichen Grabstätten entstanden allmählig rings um Rom herum eine große Menge; man zählte im Ganzen wohl an sechzig Cömiterien, theils solche, welche im Allgemeinen als Begräbnißplätze dienten, theils solche, die von Privatpersonen benützt und hergegeben wurden, indem vorzüglich zur Zeit der Verfolgungen mehrere fromme Frauen, z. B. Priscilla Lucina, Cyriaca eifrig darauf bedacht waren, den Leibern der Märtyrer auf ihren Besizungen die Ruhestätte anzuweisen. Ganz besonders aber dienten die sogenannten Arenarien, d. h. diejenigen Plätze in der Umgegend Roms, aus welchen man seit Jahrhunderten die Puzzollanerde zum Häuserbau geholt hatte, den Christen zur Anlegung ihrer Cömiterien; nicht, als ob die Christen ihre Todten in den

Arenarien begraben hätten, sondern durch diese wurde ihnen gleichsam der Weg tiefer in die Erde einzudringen gewiesen. Die Arenarien nämlich waren zu der Zeit, wo sie zu dem oben erwähnten Zwecke benützt wurden, von den Römern auf künstliche Weise ausgehöhlt worden, und zwar sieht man hier meistens Tonnengewölbe, als diejenige Form, bei welcher nach der lockeren Beschaffenheit des Materials am leichtesten die Gefahr des Einsturzes für die hier Arbeitenden vermieden wurde. Solcher Arenarien, die, wenn die Ausbeute aufhörte, natürlicher Weise verlassen wurden, gab es viele bei Rom; sie breiteten sich in geringer Tiefe unter der Erdoberfläche hinreichend, in Gängen weit aus. In ihnen fanden die Christen, die überhaupt Verborgene suchen mußten, oft eine Zuflucht; sie arbeiteten aber allmählig immer weiter in das unter der Pozzulanerde lagernde Gestein (Tuff), und legten hierin die Grabstätten für ihre Todten an. Sehr deutlich nimmt man diesen Gegensatz zwischen den Arenarien und den von den Christen ausgegrabenen Gängen auf den Cömiterien von S. Agnese wahr, wo aus jenen eine Stiege von fünf und zwanzig Stufen in die christlichen Grabstätten hinabführt. Eben diese sind es nun, welche gewöhnlich mit dem Namen: Katakomben oder Krypten bezeichnet werden.

Um die Bedeutung dieser Art von Cömiterien klar zu machen, ist es, bevor wir sie näher beschreiben, nothwendig, wenigstens einen flüchtigen Blick auf die damaligen Verhältnisse zu werfen, in welchen die Christen in Rom bis zu der Zeit Constantins des Großen lebten; doch mag schon hier ein merkwürdiges Zeugniß des heiligen Hieronymus seine Stelle finden. Derselbe erzählt: „Während ich in Rom als Knabe studierte, pflegte ich mit mehreren Andern meiner Alters- und Schulgenossen an den Sonntagen die Grabmäler der Apostel und Märtyrer zu besuchen und häufig in die

Grotten hinabzusteigen, welche in die Tiefe der Erde eingegraben, zu beiden Seiten der Hineintretenden die Körper der Begrabenen enthalten; hier ist alles so dunkel, daß das prophetische Wort erfüllt wird: es sollen die Lebendigen in die Tiefen der Erde (zu den Todten) hinabsteigen! und nur ein schwaches von oben hineinfallendes Licht mildert die Schrecken der Finsterniß."

Der heilige Hieronymus lebte noch nahe der Zeit, wo diese Räume mit den Gebeinen derjenigen angefüllt worden sind, welche als Blutzengen für den Glauben an Christus ihr Leben hingegeben haben. Allerdings sind auch Andere, die nicht Märtyrer waren, hier begraben worden; allein es gab Zeitpunkte, wo in Rom Christ und Märtyrer fast dasselbe war, denn mit solcher Wuth verfolgten die Kaiser, selbst die milderen unter ihnen, wie Trajan, die Kirche, daß endlich, nachdem Millionen hingeschlachtet, Diocletian von sich rühmen zu können glaubte: er habe den christlichen Namen von dem Erdboden vertilgt *). Indessen je mehr Christen gemartert wurden, desto mehr Heiden wurden von der Wahrheit des Glaubens an Christus, für den sie jene so kühn in den Tod gehen sahen, überzeugt, wie Tertullian sagt: „das Blut der Märtyrer ist die Saat der Christen.“ So half auch das elende Kunststück nichts, daß das Gebot erging: Lebensmittel nur an Solche zu verkaufen, welche den Göttern Weibrauch streuen würden, zu welchem Zwecke jeder Victualienhändler ein kleines Idol bei der Hand haben mußte,

*) Diocletianus Jovius Maximus
Herculeus Caesar Augustus
Amplificato per Orientem
Et Occidentem Imperio Romano.
Et Nomine Christianorum
Deleto. Qui Rempublicam
Evertabant.

um es von den Käusern verehren zu lassen. Keine Qual, keine Pein blieb übrig, die nicht von der erfinderischen Grausamkeit der Heiden angewendet worden wäre, wie dieß in anschaulichen Bildern die alte Kirche St. Stefano rotondo vor Augen stellt. Und es steht zu Rom das glorreiche Denkmal des Martyriums, das flavische Amphitheater, Colosseum genannt, wo Tausende und aber Tausende von Christen zur Belustigung von Kaiser und Volk in dem furchtbaren Kampfe mit Bestien hingeopfert worden. Ehe er zu diesem schritt, schrieb der heilige Ignatius, erfüllt von Liebe zu Christus: „Möge der Herr es gewähren, daß ich mich erfreue der Bisse der wilden Thiere, die mich erwarten; möchten sie mir nicht den Tod mißgönnen, noch meinen Leib schonen, wie sie mit andern Blutzengen gethan haben; sollten sie träge und langsam seyn, mich zu zerreißen, anreizen würde ich sie gegen mich selbst, um von ihnen verschlungen zu werden.“ Aber unersättlich war das heidnische Volk in dem Anschauen solcher Scenen, und hörte man sonst in Rom das Geschrei: Panem et Circenses, so ertönte jetzt das grausenhafte Geschrei: „Christiani ad leones, Virgines ad lenones.“ Zu der Schaar der Jungfrauen, welche auf so schändliche Weise prostituirt werden sollten, gehörte auch die heldenmüthige dreizehnjährige Agnes, über deren väterlichem Hause sich jetzt auf dem Circus aponalis (Piazza Navona) eine schöne Kirche erhebt; auch hat sie dem Cömiterium der Via Nomentana, wo ihr heiliger Leib begraben worden ist, den Namen gegeben. Den Eltern der Heiligen war es gelungen, den Leib den Heiden zu entreißen und ihn auf ihrem dort belegenen Gärtchen zu bestatten.

Gerade in dieser Ehre, welche die Christen den Leibern der Märtyrer erwiesen, fanden die Heiden die größte Vergerniß, und wendeten auf eine wahrhaft widernatürliche Weise ihren Scharfsinn an, um auch ihren Grimm gegen die entseelten Körper auszu-

üben; dafür hat aber auch Gott der Herr über die Natur offenkundig ihr Werk zu Schanden gemacht. Es genügte nicht, daß man das Volk durch jene Kämpfe belustigte, sondern zur Zeit des Kaisers Marentius kam der Tribun Firmilianus Maximus auf den erfinderischen Gedanken: die Körper der entseelten Märtyrer eigens die Nacht über bewachen zu lassen, um sie am folgenden Morgen vor versammelter Menge den Hunden und Vögeln zur Speise vorzuwerfen. Da rissen und zerrten die Hunde und die Thiere der Luft die heiligen Leiber auseinander und verschleppten die Stücke durch die Straßen der Stadt, oder trugen sie hinauf in ihre Nester. Wurden viele Heiden durch das große, in jenen Worten des heiligen Iguatius angedeutete Wunder, daß die Löwen den Angriff auf die ihnen entgegengestellten Christen nicht wagten und ihrer, wie des Propheten Daniel schonten, nicht bewegt: so blieben sie auch kalt dabei, daß die Hunde Scheu trugen vor dem entseelten Leibe der heiligen Bibiana. Ein Hund war es, der von fern ein Tuch herbeiholte, um den entblößten Leib der heil. Dula zu bedecken; ein Adler war es, der mit Krallen, Flügel und Schnabel den Leib des heiligen Vincentius Levita vertheidigte; Menschen aber waren es, welche mit eigener Hand die Körper der Märtyrer zerstückten, und die Gebeine, auf daß sie nicht erkannt würden, mit Thierknochen vermengten. Auf wunderbare Weise ließ Gott aber oft die heiligen Ueberreste finden, z. B. den in die Cloaca Maxima geworfenen Leib des heiligen Sebastian, und verwandelte die ihnen zugesügte Schmach und Unehre in Herrlichkeit und Glanz.

Der Wuth und dem Ingrimme der Heiden gegenüber steigerte sich aber auch der Eifer der Christen für die Bestattung und Bewahrung der Körper der heiligen Märtyrer; sie scheuten keine Mühe und Anstrengung, ja selbst den Tod nicht. Auf eine beson-

ders rührende Weise sprach sich dieß bei der heil. Praxedis aus, welche nebst ihrer Schwester Pudenciana rastlos in jener Arbeit war und das heilige Blut in Schwämmen auffing, um es vor Verunehrung zu bewahren. Ueber dem Brunnen, in welchen die Heilige das Blut ausdrückte, ist die Kirche erbaut, welche nach ihr den Namen führt; nicht fern davon ist die schwesterliche Kirche St. Pudenciana, ehemals das Haus des Senators Pudens, wo der heilige Petrus einkehrte und die ganze Familie taufte. Gleiche Sorgfalt, wie sie, wandten auch mehrere Päpste an, namentlich Pius I. und Gaius I., nach welchem eines der Cömiterien, wo mehr als hundert und fünfzig tausend Märtyrer begraben sind, den Namen führt.

Es begreift sich leicht, daß unter den Stürmen so gräßlicher Verfolgungen, wie sie hier nur eben in schwachen Zügen angedeutet sind, die Christen die Abgeschlossenheit suchten, daß sie ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte im Verborgenen halten mußten, und daß sie namentlich auch die Bestattung der Leichname der Märtyrer nicht öffentlich vornehmen konnten. Dieß geschah daher meistens zur Nachtzeit; bei dem Scheine der Fackel trug man die theuern Ueberreste durch die Arenarien in die Tiefe der Erde, und so wurde diese gleichsam selbst geheiligt, denn ein edleres Gold, als dasjenige, dessen Adern das Innere der Erde durchziehen, wurde jetzt in die geschlagenen Schachte hineingelegt, und nach Jahrhunderten noch steigen die Diener der Kirche bergmännisch hinab, um daselbe aus jenen Katacomben, deren Ausbeute unverstegbar erscheint, zur Verehrung der Christen der Gegenwart und kommenden Zeiten zu gewinnen. „Jäger“ nennt der heilige Chrysostomus jene Christen, welche mit Eifer nach der Bestattung der Märtyrer trachteten; möge damit auch jener Vergleich entschuldigt seyn.

So wollen wir denn nun die Christen in jene unterirdischen Schlafstätten oder Katakomben begleiten, und es gelingt uns vielleicht am besten, ein anschauliches Bild von denselben zu geben, wenn wir diejenigen beschreiben, welche wir zuletzt gesehen; diese bilden das Cömiterium von S. Agnese auf der Via Nomentana vor der Porta Pia, welches schon zu Ausgang des sechzehnten und Anfang des siebzehnten Jahrhunderts von dem fleißigen Oratorianer, dem P. Bosius, vielfach durchsucht, jetzt aber durch den ehrwürdigen P. Marchi, aus der Gesellschaft Jesu, gründlich durchforscht ist. Die Entdeckungen, welche derselbe in dem Gebiete dieser Katakomben gemacht hat, sind von solcher Bedeutung, daß wir mit Spannung der Vollendung seines Werkes über diesen Gegenstand entgegensehen. Er selbst hatte die Güte, uns in das Labyrinth dieser Katakomben hinanzuführen.

Die Entstehung der Katakomben von S. Agnese fällt in die Zeit des Kaisers Diocletian; nachdem die Eltern der Heiligen diese an dem angegebenen Orte begraben hatten, versammelten sich viele Christen daselbst, um der glorreichen Märtyrin Fürbitte auch für sich in Anspruch zu nehmen. Sie wurden durch eine Schaar vom heidnischen Kriegsvolk vertrieben, nur eine Katechumenin, Emerentiana mit Namen, blieb zurück, und bekannte laut, sie wolle für Christus sterben. Unter dem Hagel von Steinen, den die Heiden gegen sie schleuderten, gab sie ihren Geist auf, und wurde neben der heiligen Agnes begraben. Seither bediente man sich dieses Ortes, vorzüglich wegen der Verehrung, welche Agnes bei der römischen Christengemeinde genoß, zur Grabstätte. Der gegenwärtige Eingang zu diesem Cömiterium befindet sich auf einem Weingarten, welcher eine ziemliche Strecke weiter, als die Kirche S. Agnese, von der Stadt belegen ist; man wandert aber in den

Katakomben bis unter die Kirche, ja es erstrecken sich dieselben — jedoch noch nicht gangbar gemacht — noch viel weiter, wie ja auch die von S. Sebastian sich bis nach Ostia ausdehnen sollen. Eine Stiege führt hinab, und man befindet sich alsbald in einem schmalen Gange, in welchem nur mit Mühe eine Person an der andern vorübergehen kann; dieß war unstreitig auch die ursprüngliche Beschaffenheit, denn gerade so, wie der heilige Hieronymus in der oben angeführten Stelle es beschreibt, enthalten die Wände zu beiden Seiten der Hineintretenden die Grabstätten; nur die Höhe scheint hin und wieder durch die hineingeschwemmte Erde vermindert zu seyn, denn an manchen Stellen sind die Katakomben so niedrig, daß man gebückt gehen muß. Nachdem wir unsere Kerzen angezündet, schritten wir — eine Gesellschaft von zehn Personen — in langsamem Zuge durch diese Gänge, die so oft geheiligt durch die Frömmigkeit der ersten Christen, und es konnte die Erinnerung an alles das, wovon diese Steine Zeugniß geben, nichts anders als eine zugleich ernste und freudige Stimmung in uns hervorrufen. Die Gräber selbst nun sind in die Wände des Tuffsteins eingehauen, eines über dem andern, der Zahl nach etwa acht bis dreizehn; sie erinnern an die übereinandergeschichteten Schlastätten in den Schiffen. Meistens ist ein Grab auch für eine Person bestimmt, doch haben manche, von größerer Breite, zwei, auch drei Leiber (bisomi, trisomi) enthalten. Ehedem war jedes dieser Gräber mit einer Marmortafel versehen; einige solcher Tafeln trafen wir noch an, die meisten aber sind, nachdem man die heiligen Leiber in die Kirchen gebracht hat, fortgenommen worden, und haben ihre Stelle in den Museen gefunden, wie man derer bei dem Eintritte in das des Vaticans eine große Menge in der linken Seitenwand, den heidnischen Denkmälern gegenüber, eingemauert sehen kann *).

*) Sie sind jetzt sämmtlich dem Museo Christiano einverleibt.

Einen Kunstwerth haben sie nicht, sondern geben meistens nur in einer leserlichen, aber wenig schönen Schrift den Namen und die Lebensdauer der verstorbenen Person nach Jahren, Monaten und Tagen an, z. B. *Jobina quae vixit annos XII mens. IV et dies VIII. in pace.* Oefters enthalten sie auch den Namen desjenigen, der die Gedächtnistafel setzte. Einige sind auch noch mit Figuren versehen, z. B. mit einer Taube, welche einen Delzweig im Schnabel trägt; bisweilen ist eine menschliche Figur, in betender Stellung, mit beiden zum Himmel erhobenen Armen, in den Marmor eingegraben. Was eigentlich diese Figur vorstelle, ist nicht immer auf den ersten Anblick ersichtlich; daß öfters mit ihr die verstorbene Person gemeint ist, möchte nicht zu bezweifeln seyn. Auf einem Grabsteine, der sich zwischen dem dritten und vierten Fenster in dem vorhin erwähnten vaticanischen Museum findet, und einer gewissen *Licinia Eliodora adeodata* gesetzt ist, steht die Figur nicht, sondern liegt; auch hat sie auf einer andern Tafel, die den Leichnam eines Kindes beschloffen hat, die Gestalt eines Kindes, bei welcher Gelegenheit auch zugleich eines andern auffallenden Grabsteines gedacht werden mag, der jetzt nahe bei jenem der *Licinia* eingemauert ist; derselbe wurde von einem gewissen *Pontius Leo* seinem Sohne gesetzt, und enthält in dem daneben abgebildeten Löwen unstreitig eine Anspielung auf den Familiennamen. Sollte vielleicht auch das dem Ziele zueilende Pferd auf dem Grabsteine der *Vincentia* einen Bezug auf deren Namen, oder nur die allgemeine Bedeutung des Ringens nach dem wahren Ziele des menschlichen Lebens haben? Doch um auf die betende Figur zurückzukommen, so kann man, obgleich dieselbe in vielen Fällen die verstorbene Person vorstellt, doch nicht behaupten, daß dieß überall zutrefte. Auf mehreren der entdeckten Monumente ist diese Figur eben so unstreitig die heilige *Agnes*, wie dieß der dabei befindliche Name

kund gibt; auf andern die Mutter Gottes, die theils auch durch den Namen kenntlich gemacht wird, theils auch durch die Figuren der beiden Apostel Petrus und Paulus, welche häufig neben ihr stehend auf mehreren Sarkophagen vorkommen. — Bei vielen Gräbern nahmen wir, auf unterirdischem Pfade fortschreitend, auch noch deutliche Spuren anderer Gegenstände wahr, die nun ebenfalls diesem Orte entrückt sind; man sah die Stellen, wo ehemals die Lampen befestigt waren, die zur Beleuchtung der Katacomben gedient hatten. Manche dieser geschmackvoll geformten Lampen, die, meistens von terra cotta, sich in manchen Museen vorfinden, sind mit verschiedenen Emblemen versehen, z. B. mit Weinlaub, mit den Häuptern der zwölf Apostel, mit dem siebenarmigen jüdischen Candelaber, wie man denselben, nur im größeren Maßstabe, auf dem Triumphbogen des Titus abgebildet findet. Einige der Gräber waren auch dadurch ausgezeichnet, daß man an ihnen die Stelle erkennen konnte, wo in ihnen ein Fläschchen gestanden hatte, welches, mit Blut gefüllt, den Körper des in dem Grabe Ruhenden als einen Märtyrer kund gab, so wie an manchen andern in den Kalk die Figur einer Palme, das Sieges- und Friedenszeichen eingedrückt war. An jener Bedeutung der Fläschchen, deren viele auch aufbewahrt worden, hat die Kritik der Wissenschaft wohl gezweifelt, allein da mehrere derselben die Aufschrift SA. oder SANG. enthalten, ja einmal auch mit dem Namen des Märtyrers SANG. SATVRNINI. enthalten, so möchten wohl jene Zweifel sich von selbst beseitigen; wird aber von einem protestantischen Autor darauf hingewiesen, sie hätten nicht Märtyrerblut, sondern das Abendmahl enthalten, so ist dieß zwar auch unrichtig, allein wir acceptiren dieß Zugeständniß, welches den Glauben der ersten Christen an die Transsubstantiation so unverkennbar unterstützt, denn den bloßen Wein

würden sie wohl schwerlich Sanguis genannt haben. Wir haben hier einen merkwürdigen Beweis, wohin sich bisweilen die Hyperkritik versteigt, die, um nicht zuzugeben, was ihr unlieb ist, nicht merkt, daß sie etwas zugibt, was ihr begreiflicher Weise noch weit weniger lieb seyn kann. Doch lassen wir das, wir wollen unsere Leser und uns hier nicht mit einer archäologischen Abhandlung beschäftigen, sondern vielmehr unserm Führer in dem Katacomben-Labyrinth weiter folgen. Unser Weg theilte sich bald in verschiedene Pfade, wie dieß sich öfters wiederholte, und allerdings bereits eine gewisse Praxis für den unterirdischen Wanderer erfordert, so daß man Keinem rathen dürfte, ohne einen kundigen Geleitsmann sich hier hinein zu wagen, wenn auch die einzelnen Erzählungen von dem Verunglücken einer großen Zahl von Zöglingen eines Seminars, oder eines reisenden Engländers entweder nicht wahr sind, oder wenigstens auf unnachweisbaren Gerüchten geraumer Vorzeit beruhen. Selbst unser Führer war in früherer Zeit einmal in nicht geringer Noth gewesen; nachdem er mehreren Arbeitern eine Stelle angewiesen hatte, an welcher sie den Schutt wegräumen sollten, war er mit seinem Lichte weiter gegangen, und kam an eine Stelle, wo sich ihm vier Pfade eröffneten. Er dachte bei sich: zwei läßt du rechts, einen links liegen, dann hast du rückkehrend zwei links und einen rechts liegen zu lassen. Voranschreitend nahm er nicht wahr, daß der Pfad auf einmal unter ihm aufhörte, er fiel einige Fuß tief hinab, sein Licht erlöschte. An ein Rufen war nicht zu denken, denn die Arbeiter waren zu fern, indessen eben so wenig empfand der rastlose Forscher eine Furcht. Er griff nach seinem Feuerzeug und steckte, um die Schwefelhölzchen streichen zu können, die Wachskerze zwischen die Zähne, nahm aber bei dieser Gelegenheit wahr, wie dieselbe sich unwillkürlich bewegte. Es gelang ihm, Feuer zu machen, doch zitterten ihm alle Glieder, indessen verlor er nicht

den guten Muth; er kletterte hinaus und kehrte zurück; an dem Scheidewege angelangt, wußte er aber auch nicht mehr, ob zwei Wege rechts und einer links, oder nicht; ein glücklicher Zufall führte ihn auf den richtigen Pfad, den Arbeitern aber sagte er erst am folgenden Tage, was ihm begegnet war. Jener Fall war dadurch verursacht, daß sich auch in den Katakomben von St. Agnese mehrere Stockwerke von Grabstätten übereinander befinden; in S. Sebastiano sollen an manchen Stellen fünf Stockwerke zu erkennen seyn, sie sind indessen nicht gangbar, wie man auch — so erzählte man mir — hier in neuerer Zeit wegen der Gefahr des Einsturzes drei und fünfzig Pfade wiederum versperrt hat. Dieß ist auch die Ursache, warum man in S. Sebastiano nicht mehr so viele der sogenannten Cubicula zu sehen bekommt, wie man deren in dem Cömiterium von S. Agnese bis jetzt fünfzehn entdeckt hat. Auch unsere Wanderung führte uns bald in ein solches Cubiculum, nach und nach sahen wir wohl die meisten derselben. Sie sind, um sie zuerst im Allgemeinen zu beschreiben, kleine gewölbte Gemächer, in deren jedem sich eine oder mehrere Grabstätten befinden, und zwar regelmäßig eine dem Eingange gegenüber. Diese Grabstätten sind aber größer als die meisten in den Gängen, und pflegen mit dem Namen Monumenta arcuata bezeichnet zu werden, indem sich über dem Grabe ein größerer oder kleinerer Bogen wölbt; das Grab selbst tritt aber etwas hervor, hin und wieder ist an demselben ein steinerner Stuhl, bisweilen diesem gegenüber ein zweiter befindlich, an dem Eingange des Cubiculum ist öfters ein kleiner Mauervorsprung. Die Hinterwand und die Bögen der Grabstätten sind, wenn auch nicht immer, mit Malereien geziert, die zwar kunstlos, doch deutlich noch den Gegenstand erkennen lassen, welchen sie vorstellen. Sehr häufig sind die Bilder aus dem alten Testamente, Adam

und Eva, Moses, der an den Felsen schlägt, Jonas mit dem Wallfische, Daniel zwischen zwei Löwen, die drei Männer im feurigen Ofen u. s. w., dann aber auch gewöhnlich der gute Hirte mit dem Lamme auf dem Rücken, eine Figur, die sich öfters auch auf den Marmortafeln findet, welche zum Verschließen der Gräber dienten, ein Grund mehr, daß man nicht denken darf, in den auf diesen vorkommenden Figuren immer eine Bezeichnung der begrabenen Person finden zu wollen. Die Beziehung jener Bilder ist von selbst verständlich, nur möchte besonders hervorzuheben seyn, wie Moses als Vorbild des Apostels Petrus gedacht wird, daher einmal auch jene an den Felsen schlagende Figur mit dem Namen Petrus ausdrücklich bezeichnet wird. In einer jener Grabkammern fanden wir auch ein Bild der Mutter Gottes mit dem Jesuskinde. Was waren nun aber diese Cubicula? Zunächst enthielten sie Gräber, die vor den andern ausgezeichnet waren, zunächst schon durch ihre äußere Gestalt, durch den Bogen; nur ausnahmsweise kommt das eine oder andere Mal ein Monumentum arcuatum in den Gängen vor. Die Gestalt selbst erinnert aber sehr an die der Nischen in den römischen Columbarien, wie man diese zum Beispiel in der Nähe der Gräber der Scipionen zwischen der Via Appia und Latina aufgefunden hat, nur mit dem Unterschiede, daß die Nischen hier viel kleiner sind, da sie nicht zur Aufbewahrung eines ganzen Leibes, sondern nur dazu dienten, um die Aschenurne aufzunehmen, und daher klein genug seyn durften, um mit den Nestern in einem Taubenschlage verglichen werden zu können. Es waren also jedenfalls ausgezeichnete Personen, welchen diese Gräber angehörten, daher man auch wohl geglaubt hat, die Cubicula seien Familienbegräbnisse gewesen, wie sich deren auch in späterer Zeit auf den römischen Cömiterien finden. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß einzelne Monumenta arcuata Personen angehört

haben mögen, welche nicht gerade als Heilige der Kirche anzusprechen sind, allein diese Erklärung reicht nicht aus, wenn das Grabmal selbst in der Weise gestaltet ist, daß man auf den ersten Blick die Form unserer Altäre wieder erkennt, sondern hier ist auf jeden Fall anzunehmen, daß, wie auch die gefundenen Fläschchen darthun, hier ein Märtyrer begraben sei. Wenn also auch dergleichen Cubicula Familienbegräbnisse enthalten haben mögen, wogegen aber für die ältere christliche Zeit das Verhältniß der christlichen Gleichheit sprechen dürfte, so waren sie zugleich Kapellen, die für den Gottesdienst bestimmt waren; dieß möchten auch die hier befindlichen Stühle, als Sitze für die Priester, dieß auch das kleine Tischchen bestätigen, welches dem Grabe gegenüber am Eingange an der Mauer gefunden zu werden pflegt, und wohl dazu diente, um die zur Messe erforderlichen Geräthe, namentlich die Messkännchen, darauf hinzustellen. Es wird dieß auch allgemein anerkannt, daß diese Cubicula zu gottesdienstlichen Handlungen gedient haben, allein man zieht in Zweifel, ob dieß ihre regelmäßige Bestimmung gewesen sei, indem man sie nur zur Zeit der Verfolgungen dazu gebraucht habe. Es ist gewiß richtig, daß in den ersten Jahrhunderten christlicher Zeitrechnung auch in den Häusern der Gläubigen Gottesdienst gehalten worden ist, und daß daher zu diesem Zwecke Räumlichkeiten hergerichtet worden sind; allein wir fragen, was damals eigentlich das Regelmäßige war, die Ruhe oder die Verfolgung der Christen? Zählt man freilich nur vierzehn große Verfolgungen, so darf man doch nicht glauben, daß, in dem Zwischenraume von der einen bis zur andern, die Christen etwa nicht verfolgt worden seien. Wenn sie daher auch freilich nicht in den Katakomben wohnten, so lag es doch nahe genug, den Gottesdienst im Verborgenen zu halten, und wenn dann einmal ein Ort in diesen Grabstätten für diesen Zweck geweiht war, so war

es natürlich, daß man unter den damaligen Zeitumständen ihn auch fernerhin beibehielt. Ist ja doch bekannt, wie selbst die Katakomben die Christen nicht sicherten! wurde ja der heil. Papst Stephanus selbst an dieser heiligen Stätte erschlagen! wurde ja einst (im Jahre 284) eine große Schaar von Christen, die hier sich zum Gottesdienste versammelt hatten, von den Heiden dadurch getödtet, daß diese von Außen die Katakomben verschütteten. Waren also die Katakomben auch nicht der regelmäßige Aufenthalt der Christen, so waren sie doch lange Zeit hindurch die regelmäßige Stätte ihres Gottesdienstes. Eben deßhalb wurde von Valerian das Besuchen der Cömiterien bei Todesstrafe verboten, welche dennoch Papst Xystus nicht scheute, und als eine große, freudige Begebenheit wurde es begrüßt, als Gallienus den Befehl seines Vaters aufhob. Daher haben denn auch viele Päpste gleichsam von den Katakomben aus die Kirche regiert; in ihnen weilte Callixtus, Urban, Pontianus, Antherus, Fabianus, Cornelius, Stephan und Sixtus; hier wurde von ihnen, als den hohen Priestern, über den Gräbern der Märtyrer Gott das unblutige Opfer dargebracht. Es begreift sich daher leicht, daß diese Umstände auch einen Einfluß auf die Gestaltung des Gottesdienstes selbst äußern mußten. Eben aus ihnen schreibt sich der Gebrauch, daß in allen Altären in der Kirche Reliquien der Heiligen seyn müssen, weil es alter, von Papst Felix I. späterhin eingeschärfter Gebrauch war, über den Leibern der heiligen Märtyrer die heilige Messe zu lesen; daher haben auch noch jetzt die Altäre die Gestalt von Gräbern, und betrachtet man die nachmals über den Leibern der Heiligen aufgeführten Kirchen, diese erhabenen Basiliken mit den Confessionen, so ist auch in ihrem Bau Manches zu erkennen, was an die Katakomben erinnert. Ist nicht selbst die Tribune bloß der weiter erhobene Bogen der Monumenta arcuata?

Und wenn diese Kirchen, in fünf oder drei Schiffe getheilt, nach der alten Sitte die Gläubigen nach Geschlecht und ehelichem Stande gesondert in sich aufnahmen, so bietet sich in dem Cömiterium von S. Agnese eine höchst merkwürdige Gestaltung mehrerer mit einander verbundener Cubicula dar, in welchen vermuthlich auch jene Absonderung Statt fand. Man entgegne nicht, daß der Raum viel zu klein für gemeinschaftlichen Gottesdienst gewesen sei, allein wir dürfen uns wohl die Gänge — die ohnehin in den Katakomben von S. Sebastian weit breiter sind, als in denen von S. Agnese — mit den Gläubigen angefüllt denken, und es ließe sich vielleicht gerade daraus der Ursprung des Gebrauches des Schellens bei den Haupttheilen der Messe herleiten, um auf solche Weise denen, die die Handlung nicht sehen konnten, zu Hilfe zu kommen. Daß bei unserm Gottesdienste Lichter angezündet werden, hat freilich seine Hauptbeziehung darin, daß Christus das Licht der Welt ist, allein auch der im Dunkeln und Verborgenen zu haltende Gottesdienst mußte nothwendig zur Befestigung des Glaubens beitragen. Gerade eben durch den Aufenthalt in den Katakomben mußte die Christengemeinde Roms es recht inne werden, wie sie vor allen andern von Gott dazu ausersehen war, selbst versammelt um den Nachfolger des heil. Petrus, gleichsam den Mittelpunkt der Christenheit zu bilden. Diesen Zweck hat sie auch erfüllt, denn keine andere Gemeinde ist durch ihre Tugenden so sehr das Vorbild für die Christenheit geworden, als sie, und Alles, was von den erhabenen Sitten und Gebräuchen der älteren Christen berichtet wird, das geht vor Allen sie an.

Nach einer Wanderung von beinahe zwei Stunden verließen wir, dankend der Liebe unseres freundlichen Führers, mehr aber noch die Güte Gottes verehrend, Der auch in diesen Denkmalen ein so großes Zeichen der Christenheit aufbewahrt hat, den heiligen

Ort, den vor uns die Füße so vieler Tausende in andächtiger Verehrung betreten. Möchte Vielen auch aus unserm Vaterlande das gleiche Glück zu Theil werden, diese Stätten zu sehen und hier Gott in ihrem Herzen zu preisen. Auch hierin ist ein großes Vorbild gegeben, an dem heiligen Philippus Neri, welcher keinen Ort lieber besuchte, und nirgend lieber weilte, als hier, weil er nirgend sein Herz so sehr im Glauben gestärkt fühlte, als da, wo ihm Gestein selbst und Erde Zeugniß von dessen beseligender und begeisternder Kraft gaben.

XIV.

Die Christen als Staatsunterthanen.

(1848.)

Der Staat, so alt als das Menschengeschlecht selbst, war demselben von Gott gegeben, damit es, von der göttlichen Ordnung abgewichen, durch die stellvertretende menschliche Ordnung unter dem von der Obrigkeit zu führenden Schwerte der Gerechtigkeit dem kommenden Reiche Gottes zugeführt und für die Aufnahme desselben vorbereitet werde. Es hat daher der Staat von seinem Anbeginn bereits eine ganz besondere Beziehung auf das ewige Seelenheil der Menschen gehabt, und er genügte hierin durch die Handhabung des menschlichen Rechtes. Dem Staate also, dem göttlichen Amte der Obrigkeit in den Reichen der Menschen, hatte Gott diese übergeben und anvertraut und selbst lange nach der Verbreitung derselben über den ganzen Erdkreis und nach Entstehung und Untergang vieler Reiche war doch selbst den Heiden das Gedächtniß an den göttlichen Ursprung des Staates nicht entschwunden. Noch viel klarer aber würde schon den Völkern des Alterthums derselbe gewesen seyn, hätten auch sie die Stimme Gottes in den Schriften des alten Bundes vernommen. „Durch Mich regieren die Könige und entscheiden die Gründer der Geseze das Gerechte! Durch Mich herrschen die Fürsten und entscheiden die Mächtigen die Gerechtigkeit!“ „Höret Ihr

Könige — weil Eure Gewalt Euch von Gott gegeben ist und Eure Kraft von dem Allerhöchsten.“ „Es sollen die Lebendigen es erkennen, daß im Reiche der Menschen der Allerhöchste herrsche und Er es gebe, wem Er will und den Niedrigsten der Menschen darüber setze.“ Dieß sind Aussprüche, in welchen sich Gott durch den Mund Salamo's, des Königs, der auf dem Throne saß, von welchem her Gott über Israel regierte, und des Propheten Daniel, als den Urheber der Reiche der Menschen kund gibt, denn jedem Volke hat er seinen Regenten vorgesetzt. Demgemäß war auch kraft göttlicher Ordnung jeder Mensch von jeher seiner Obrigkeit zum Gehorsam verpflichtet, und wenn anders nicht, so schon durch die Furcht vor dem Schwerte dazu genöthigt. Denn dazu sind die Gesetze gemacht, damit aus Furcht vor ihnen die menschliche Verwegenheit gezügelt werde und unter den Schlechten die Unschuld sicher sei, und daß bei den Schlechten selbst die Macht zu schaden durch die Furcht vor der Todesstrafe gezügelt werde.

Wie nun die Kirche? hat sie das Gesetz des allgemeinen Gehorsams umgestoßen? Christus ist nicht gekommen, das Gesetz aufzuheben, sondern zu erfüllen. Christus, selbst der Herr des Himmels und der Erden, wollte im Staate geboren werden und hat die Obrigkeit in dem Staate als solche anerkannt. Er hat ihr den Tribut entrichtet, hat Alle gelehrt, zu geben dem Kaiser, was des Kaisers ist, und hat selbst die obrigkeitliche Gewalt eines Pilatus, an diesen von Oben gegeben, geduldet. Hat etwa die Kirche die Bande, welche bisher die Unterthanen an ihre Obrigkeiten fesselten, gelöst? hat sie die Nationalität aufgehoben? hat sie die Grenzscheiden der Völker verändert? Nichts von dem Allem hat sie gethan; gleich Christus hat sie stets die Ordnung des Staates anerkannt und das ihr zur Erziehung anvertraute

über alle Länder und Reiche verbreitete christliche Volk überall zum Gehorsam gegen seine ihm in diesem oder jenem Staate speziell vorgesezte Obrigkeit verpflichtet. Aber nicht die Laien bloß, sondern ihre Diener alle hat sie durch dieß Gesetz gebunden, denn das Evangelium hebt auch für diese die Staatsgesetze nicht auf und darum hat Kaiser Valentinian ganz recht, wenn er sagt: „Tüchtige Bischöfe gehorchen nicht bloß den Gesetzen Gottes, sondern auch denen der Könige.“ Hat die Kirche sich also an den bisherigen Zustand in dieser Beziehung angegeschlossen, so besteht doch darin ein großer Unterschied gegen die vorchristliche Zeit, daß nunmehr der die Kirche regierende heilige Geist durch den Mund der beiden Apostel Petrus und Paulus den göttlichen Ursprung der obrigkeitlichen Gewalt der ganzen Welt kund gethan und die Pflicht des Gehorsams gegen dieselbe als eine der unverbrüchlichsten und strengsten den Christen auferlegt hat.

„Jede Seele sei der obrigkeitlichen Gewalt untergeben, denn es gibt keine Gewalt, außer von Gott; die aber da sind, sind von Gott geordnet.“ Deutlicher kann der göttliche Ursprung des Staates kaum ausgedrückt werden, und es sind mit diesen Worten des Apostels die Kirchenväter wie mit einem gewaltigen Schilde der weltlichen Gewalt gegen die Häresie und das Heidenthum zu Hilfe gekommen. Wurde behauptet, die weltliche Gewalt verdanke ihren Ursprung dem Teufel, so trat ein heiliger Irenäus damit auf, den Teufel der Lüge zu zeihen, wenn er von sich gesagt: „ihm sei Alles übergeben, und wem er wolle, gebe er es“, und damit, aus der heiligen Schrift, insbesondere aus dem Römerbrief, Gott als den Verleiher aller Herrschaft zu verkündigen; Er sei es, der die Menschen geboren werden lasse, er sei es, der die Könige zu Königen mache. Wollten die

Seiden den Ursprung der kaiserlichen Gewalt auf ihre Götzen zurückführen, so belehrte sie ein Tertullian und ein heiliger Augustin, daß alle Gewalt auf Erden nur von dem einzigen und wahren Gott herkomme. So sind auch mit jenen Worten des Apostels von vorne herein alle andern Theorien über den Ursprung der menschlichen Gesellschaft widerlegt, wenn sich für dieselben auch scheinbar die Worte einzelner Kirchenväter anführen lassen. Der heilige Augustin, welcher nicht ansteht zu erklären: „ganz und gar sind durch die göttliche Vorsehung die Reiche geordnet“, hat mit der Aeußerung: „es ist ein allgemeines Uebereinkommen der menschlichen Gesellschaft, den Königen zu gehorchen“, es wohl nicht verdient, als eine Auctorität für den Gesellschaftsvertrag als den Entstehungsgrund der Staaten herbeigezogen zu werden.

Würde eine solche Lehre dem Worte des Apostels gänzlich widersprechen, so hat dieses doch andererseits auch nicht wiederum den Sinn, daß der einzelne Regent unmittelbar von Gott eingesetzt sei. „Daß die Einen befehlen, die Andern gehorchen, das ist“ — wie Chrysostomus sich vernehmen läßt — „das Werk der göttlichen Weisheit; daher hat der Apostel nicht gesagt: „es gibt keine Fürsten, außer von Gott, sondern er spricht von der Sache selbst, indem er sagt: es gibt keine Gewalt, außer von Gott.“ Jene Meinung stützt sich hauptsächlich auf die oben erwähnten Aeußerungen der Kirchenväter, die aber von einer unmittelbaren Einsetzung dieses oder jenes Fürsten gar nicht reden, sondern nur den göttlichen Ursprung der Obrigkeit gegen den ihr von den Heiden und Häretikern angedichteten vertheidigen. Eben so wenig enthalten die Canones, noch die Gesetze Justinians diesen Grundsatz, so wie auch aus den Ausdrücken, in welchen das im Jahre 829 gehaltene Concilium von Paris — das ohnehin allein

für sich in dieser Beziehung keine entscheidende Auctorität seyn könnte — nichts dergleichen zu entnehmen ist. Das Concil spricht auch nur von dem Amte der Könige, von welchem es bezeugt, daß es seinen Ursprung weder von den Vorfahren der einzelnen Regenten, noch von den Menschen überhaupt, sondern allein von Gott genommen habe.

Hinsichtlich der Pflicht des Gehorsams, welchen die Unterthanen ihrem Fürsten schuldig sind, ändert sich jedoch dadurch, daß der Einzelne nicht unmittelbar von Gott eingesetzt ist, gar nichts; in dieser Beziehung darf zwischen dem obrigkeitlichen Amte und der Person, die damit bekleidet ist, nichts unterschieden werden. Jeder menschlichen, eingesetzten Obrigkeit, welcher Gott diese Gewalt geliehen hat, es seien Könige oder Statthalter oder irgend sonst welche Herren, soll von den ihnen Untergebenen gehorcht werden, so daß die Kirche, indem sie dieses befiehlt, auch den an sich unnatürlichen Zustand der Sklaverei anerkennt. Auch macht es keinen Unterschied, ob diese Herren gut und billig oder schlimm sind; schon heidnische Schriftsteller, namentlich Tacitus, lehren, daß auch die bösen Fürsten gleich den Elementarschäden zu tragen seien; um so treffender bemerkt der heilige Augustinus in Uebereinstimmung mit der Kirchenlehre: „Auch die Gewalt der Schadenstiftenden ist von Gott.“ Denn eben auf diesen Grund kommen die Aussprüche der Apostel immer wieder zurück: weil Gott der Obrigkeit die Gewalt gegeben, weil sie die Dienerin Gottes, weil sie die Rächerin mit dem Schwerte gegen denjenigen ist, der Uebles thut, darum soll ihr gehorcht werden. Nicht bloß die Furcht vor dem jüngsten Gerichte, sondern auch die vor der weltlichen Obrigkeit soll menschliche Bosheit zurückschrecken, damit Gott nicht in Ewigkeit zu strafen brauche. Gott vereint sich gewissermaßen mit der Obrigkeit, so daß der

Gehorsam gegen diese immer zugleich zu einer religiösen Handlung wird. In der Obrigkeit erscheint dem Christen der Abglanz der göttlichen Majestät; erklärten ja doch schon die Heiden die Könige für die Ebenbilder Gottes, und meinte daher Plutarch, es bedürfe keines Phidias, um eine Bildsäule der Gottheit anzufertigen, in dem Könige stelle sich diese schon selbst dar. Um so mehr haben die Christen in ihren Fürsten die Ebenbilder Gottes zu erblicken, denn es ist die Macht Gottes, welche in diesen offenbar wird. Wie nämlich auf jedem Punkte des Weltalls die Kraft Gottes wirkt, so auf jedem Punkte des Reiches die königliche Gewalt; zöge dort Gott seine Hand zurück, so zerfiere alles in nichts; entschwindet hier die Auctorität, so herrscht statt ihrer Verwirrung. Wenn des Kaisers Lippen sich bewegen, wenn sein Wort die befehlenden Worte spricht, sogleich ist bis zu den äußersten Grenzen das Reich in Bewegung, um seinen Willen zu vollziehen; aber nicht aus sich hat er die Kraft, sondern Gott ist es, der durch ihn ordnet und befiehlt. Darum widersteht Gott, wer der Obrigkeit widersteht; deßhalb soll der Mensch, aus Gottesfurcht nichts Uebles wirkend, die Obrigkeit in ihrer Auctorität und Gewalt ehren, die sie haben muß und von Gott erhalten hat, um das Ueble zu verhüten und das Gute zu fördern.

Man soll daher der Obrigkeit im eigentlichsten Sinne des Wortes um Gottes Willen untergeben seyn; aber eben dadurch wird dem Gehorsam, wie ihn die Kirche von den Christen für die weltliche Obrigkeit in Anspruch nimmt, ein im Verhältnisse zu der vorkirchlichen Zeit neuer Charakter aufgeprägt. Weil der Obrigkeit wegen des göttlichen Willens gehorcht werden muß, so wendet sich die Kirche damit an das Gewissen. Nicht aus Furcht und Zwang, sondern wegen seines Gewissens, welches das gött-

liche Gesetz kennt und auf dasselbe hinweist, soll der Christ gehorchen. Sein Gehorsam und seine Liebe gegen Gott wird in dem freiwilligen Gehorsam gegen die Obrigkeit geprüft. Allerdings vermögen Furcht und Zwang viel, aber wenn die Menschen durch kein höheres Prinzip dazu bewogen werden, sich der Obrigkeit zu unterwerfen, so vermögen jene Mittel doch nur Sklaven oder Heuchler zu erziehen, welche dem Idol des Königthums so lange Weihrauch streuen, als sie dazu gezwungen sind, und begierig die erste Gelegenheit ergreifen, dasselbe zu zerbrechen. Dagegen schmiedet die Liebe zu Gott eine ganz andere und stärkere Kette, mit welcher der Christ an seine Obrigkeit gefesselt wird. Durch solchen Gehorsam wird diese stark; denn nicht der große Umfang eines Staates, nicht seine Reichthümer, nicht die Zahl seiner Bewohner, nicht seine großen Heere machen einen Fürsten mächtig, sondern der im christlichen Gehorsam für ihn vereinte Gesamtwille seiner Unterthanen, welche in seinem Gebot den Willen Gottes erkennen. Darüber aber werden sie von der Kirche belehrt, welche zugleich von ihnen fordert, für ihre Obrigkeit kein Opfer zu scheuen, sondern aus Liebe für sie Gut und Blut, Leib und Leben einzusetzen.

Dieser Gehorsam soll aber kein slavischer seyn und schließt, wie der Apostel Paulus durch sein Beispiel gezeigt hat, die Befugniß nicht aus, sich gegen einen ungerechten Befehl der Obrigkeit durch die Berufung auf sein zuständiges Recht zu schützen. Wenn dieß aber nicht zum Ziele führt, so soll der Christ, nach der Anweisung der Kirche zu seinem Verdienste Geduld üübend, ohne Widerstand zu leisten, der Gewalt weichen. In diesem Sinne ruft der heilige Ambrosius aus: „Wollt Ihr mein väterliches Erbtheil, so nehmt es; wollt Ihr mich zum Tode führen? dieß ist mein Verlangen, und nicht werde ich mich mit Volkshaufen ringen, auch werde ich nicht die Altäre umfassen, sondern für die Altäre

den Todesstreich empfangen! Gegen Waffen und Soldaten sind Thränen meine Waffen, denn das ist die Vertheidigung des Priesters, anders kann und darf ich nicht widerstehen!" — Dagegen darf der Christ dann nicht gehorchen, wenn die Obrigkeit von ihm eine Handlung wider das göttliche Gesetz selbst verlangt; hier muß man Gott mehr als den Menschen gehorchen. So handelten nach dem Vorbilde der Apostel die christlichen Soldaten unter dem Kaiser Julian. „Wenn es die Sache Christi galt, da erkannten sie nur diesen, der im Himmel thront, als ihren Herrn. Wenn jener wollte, daß sie die Götzenbilder anbeten und ihnen Weihrauch streuen sollten, dann zogen sie ihm Gott vor. Wenn er aber sagte: „„Ordnet die Schlachtreihe! ziehet wider jenes Volk!““ da gehorchten sie so gleich.“ Demgemäß hat der Christ, der ohnehin Keines Feind seyn soll, am wenigsten seiner Obrigkeit, dieser, sie sei heidnisch oder christlich, seine Liebe, insbesondere sein Gebet zuzuwenden, auf daß es den Menschen vergönnt sei, ein ruhiges und geordnetes Leben zu führen, denn wer für die Fürsten betet, bittet für das allgemeine Wohl, wie der heilige Ambrosius dem Kaiser Gratian es schrieb; es war daher eine allgemeine Wahrheit für das Verhältniß zwischen Fürsten und Unterthanen, was die Veteranen Constantin dem Großen zuriefen: „Euer Wohl, unser Wohl; wahr sprechen wir, bei unserm Eide sei's gesagt!“ Denn von der Obrigkeit wird die Ordnung des sozialen Lebens aufrecht erhalten und durch diese das irdische Glück der Menschen bedingt. Nicht umsonst ist die Gewalt des Königs, das Strafrecht des Richters, die Zangen des Scharfrichters, die Waffen des Kriegers, die Zucht des Hausherrn und die Strenge des Vaters; alles dieß hat sein geordnetes Maß, hat Ursache, Grund und Nutzen. Denn indem diese Dinge gefürchtet, und die Bösen dadurch Zwang erleiden, leben die Guten unter den Bösen um so ruhiger. Darum — um mit Augustin zu

reden — „wolltet nicht sagen: was habe ich mit dem Könige zu thun? was hast du mit Besitzungen zu thun? — Du hast gesagt: was habe ich mit dem Könige zu thun? wolle nicht die Besitzungen dein nennen, denn du hast auf die menschlichen Rechte selbst verzichtet, kraft welcher Besitzungen besessen werden. Nimm hinweg die Rechte der Kaiser, und wer wird noch wagen zu sprechen: mein ist dieses Landgut, mein ist dieser Sklave oder dieses Haus ist mein?“ — Eben wegen dieses Schutzes, welchen die Obrigkeit mit dem Schwerte den Menschen leistet, hat sie aber auch einen rechtmäßigen Anspruch darauf, daß ihr die Unterthanen Steuern entrichten. Denn „wenn der Sohn Gottes den Zinngroschen zahlte, wer bist du“, fragt Ambrosius, „der du meinst, ihn nicht zahlen zu müssen?“

Die von der Obrigkeit zu handhabende Ordnung hat aber auch noch eine andere Seite, die nämlich, daß dadurch die Aufgabe der Kirche, die Menschen zum ewigen Heile zu führen, wesentlich erleichtert wird. Ist dieß schon im Allgemeinen richtig, und hatte eben darin der Staat bis zum Eintritte der Kirche in die Geschichte einen Theil seines Zweckes erfüllt, so ist es um so mehr in dem Falle wahr, wenn der Staat selbst mit der Kirche in völligem Einklange steht und nicht bloß er von ihr als göttlichen Ursprunges, sondern auch sie von ihm in der Fülle ihrer göttlichen Würde anerkannt wird.

Die für alle Jahrhunderte geltenden göttlichen Gesetze über die Pflichten der Christen gegen ihre Obrigkeit sind nach Ausweis der Geschichte nicht bloß eine Theorie geblieben, sondern gerade in denjenigen Zeiten, wo der Gehorsam vielleicht am schwersten zu üben war, in den Zeiten der schrecklichsten Verfolgungen, haben die Christen diese Pflicht mit der größten Treue erfüllt. Sprach sich schon hierin eine hohe Tugend der Christen jener Jahrhunderte aus,

so stand dieselbe doch nicht isolirt, sondern sie war eben nur eine Blume in dem wohlduftenden Strauß, welchen sie auf dem Altare als Opfergabe darbrachten. Jene Tugend ist nur eine Saite, welche angeklungen einen reinen und klaren Ton gibt; aber dieser Ton ist doch eben nur ein Theil der großen Harmonie von Accorden, durch welche Gott in dem herrlichen Saitenspiel christlicher Tugenden gelobt wird. Wenn daher die Christen der alten Zeit für die der nachfolgenden Jahrhunderte, insbesondere zwar auch wegen ihres Gehorsams gegen die Obrigkeit als Vorbilder aufzustellen sind, wird man gerade dieß Muster doch nur in seinem Einklange mit all' den übrigen musterhaften Eigenschaften derselben aufzufassen haben, und ihm nur dann auf eine gebührende Weise entsprechen, wenn man außer jenem Gehorsam auch die übrigen Tugenden jener erhabenen Vorbilder nachahmt. Die heidnischen Imperatoren hatten daher in den Christen nicht bloß — so weit dieß mit dem göttlichen Gesetze vereinbar war — getreue und gehorsame Unterthanen, wie die aller Könige und Fürsten, überhaupt aller Regenten, seyn sollten. Waren sie kein Ideal von Herrschern, so stand ihnen doch das Ideal von Unterthanen gegenüber.

Indem wir nun diese Christen in einer kurzen Schilderung als ein Modell unserer Zeit vor Augen stellen, kann damit nicht gemeint seyn, daß es nicht auch unter ihnen schlechte Menschen gegeben habe. Es wäre eine solche Behauptung gegen das Zeugniß der Apostel und der Kirchenväter, welche oft Veranlassung nahmen, die Sitten vieler Christen zu tadeln und zu zeigen, daß gerade die moralische Verderbniß die göttliche Züchtigung in der Verfolgung herabrufe. Allein, dessenungeachtet war die Zahl der Schlechten im Verhältnisse zu den Guten doch nur gering, und erst in späterer Zeit hat bei dem Nachlasse des feurigen und doch so

milden Glaubenszeifers das Verhältniß ungünstiger, ja zu Zeiten höchst nachtheilig sich gestaltet.

Gerade die Lebendigkeit des Glaubens ist es, welche die Christen jener Zeit entschieden vor denen späterer Tage auszeichnet. Durch die Stimmen der Evangelisten des alten Bundes — als solchen bezeichnet wegen der Klarheit seiner Gesichte Hieronymus den Propheten Isaias — und der Propheten des neuen Bundes waren sie begeistert, durch die glorreiche Auferstehung Christi von den Todten, die, bevor sie geschah, selbst den Aposteln nicht begreiflich war, durch die Wunder des Herrn und die in Seinem Namen gewirkten Thaten der Heiligen waren sie von der göttlichen Wahrheit und Kraft des Glaubens an den Gekreuzigten überzeugt worden. Insbesondere aber fühlten sie sich durch das große Wunder der außerordentlich schnellen Verbreitung des Christenthums in ihrem Glauben gefestigt und gestärkt, denn bald erfüllten die Christen im römischen Reiche Städte und Inseln, Schlösser und Märkte, Flecken und Lager, Tribus und Decurien, den kaiserlichen Palast, den Senat und das Forum. So feurig war das Wehen des heiligen Geistes in ihnen, daß sie, durchdrungen von der Fülle des Glückes durch das Licht des wahren Glaubens innerlich erhellt zu seyn, mit wahren Liebesschmerz sich sehnten, ihre Mitmenschen zu gleichem Glücke zu führen, so groß ihre Festigkeit, daß sie mit Liebe gegen ihre Feinde, und mit einer uns fast ungläublichen Geduld die größten Martern für ihren Glauben aushielten und mit einem himmlischen Lächeln den Todesstreich empfangen, ja ihn, der ihnen die Pforten des Himmels öffnete, freudig begrüßten.

Aber in dieser die Welt beherrschenden Kraft überhoben sie sich nicht; nicht sich rechneten sie dieselbe bei, sondern Gott allein; auf ihn setzten sie alle ihre Hoffnung, die sie dem apostolischen

Worte gemäß sich in ihren Bildwerken als einen Anker darstellten, nannten sie es, Christi Worte: „Euer Freund schläft“ sich erinnernd, die unterirdischen Grotten, welche ihre entseelten Leiber zu bergen bestimmt waren, Schlafstätten. Hier ruht der Körper bis zu seiner Wiedervereinigung mit der Gott vereinten Seele von seinen Mühen aus. — Bei solcher Gewißheit müssen freilich die Schrecken des Todes schwinden.

Auf das höchste und letzte Ziel der Menschen war daher auch das ganze Leben der ältern Christen, war die Ordnung ihres Tages gerichtet. Eben darum mußten sie freilich die entschiedenen Gegner des Heidenthums seyn, und Alles und Jedes meiden, was ein verbindendes Glied in einer sie an heidnische Grundsätze und Handlungsweise fesselnden Kette hätte werden können. Nicht mieden sie die Heiden, im Gegentheil, sie bemühten sich durch ihren Umgang mit ihnen, sie zur Wahrheit zu führen, aber sie mieden die heidnische, verführerische schöne Kunst, sie mieden die Tempel, sie mieden die damals höchst schönen Theater, um auch nicht durch ihre Gegenwart ein nachtheiliges Licht auf die Religion, zu der sie sich bekannten, zu werfen. Ueberall legten sie die mit der größten Liebe leicht zu vereinigende Klugheit und die von einem wahren Eifer für die Sache des Glaubens unzertrennbare Demuth an den Tag. Dieß zeigte sich in der ganzen Art und Weise ihrer Gespräche, in der Besonnenheit, mit welcher sie diese führten und durch sie belehren wollten, und in den Schriften, welche sie an die Heiden und ihre Mitchristen richteten. Sie tadelten daher diejenigen, welche durch einen unzeitigen Eifer, der gar zu leicht der Liebe entbehrt, ihre Herzen aufregten. Gerade aber diese ihre Liebe zu ihren Mitmenschen trat in allen Lebensverhältnissen als das schönste Zeugniß ihrer Liebe zu Gott hervor. Wie mußte

sich da das eheliche Band, wie das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern gestalten, wo die Herzen vor Liebe darnach brannten, sich wechselseitig nach den Geboten Christi zu helfen. Da wurde den Armen Labfal, den Kranken Erquickung, den Gefangenen Zuspruch, den Witwen und Waisen Schutz, den Verurtheilten Trost gebracht; da wurde — und dieß ist das größte Werk — auch den Feinden nur Liebe gespendet. Diese Liebe offenbart sich auch in ihrem Urtheil, in welchem sie mit Demuth das ihnen stets lebendige Bewußtseyn von der Unzulänglichkeit ihrer eigenen Kräfte kund gaben. So strenge sie nämlich über die Sünde urtheilten, so mild und mitleidsvoll über die Sünder, stets eingedenk dessen: „Wer da steht, der sehe zu, daß er nicht falle.“ Mit der Demuth und Liebe ging aber die Bescheidenheit Hand in Hand, die sich im Blick, in der Rede, in dem ganzen Benehmen, in der Kleidung, in der Einfachheit der Lebensweise, bei welcher sich die Mäßigkeit in Speise und Trank von selbst verstand, deutlich aussprach. Um aber gerade so schwere Tugenden leichter üben zu können, beobachteten sie im Gehorsam gegen die Kirche die von ihr vorgeschriebenen Gebote über die Zeiten des auf göttlicher Anweisung beruhenden Fastens. Gerade diese Uebung in Beziehung des eigenen Willens, welche den Körper der Seele und die Seele Gott unterwirft, machte sie geschickt, sich vom Unerlaubten fern zu halten, und der Inbegriff aller jener Tugenden gab den Christen jener Zeit auch jene staunenswerthe Standhaftigkeit, in welcher sie über die Welt siegten, und diese von der Wahrheit überzeugten.

Allein dieser Sieg erfolgte erst nach Jahrhunderten, nachdem Ströme von Blut für den christlichen Glauben vergossen worden waren. Gerade aber diese Helden, die wahrhaft großen

und heiligen Menschen haben, so wie sie schmähhchen Tod erduldeten, auch während ihres ganzen Lebens die schimpflichsten Anfeindungen erfahren müssen. Es gab kein Verbrechen und keine Schlechtigkeit, die man den Christen nicht angedichtet, keinen Hohn und keinen Spott, den man ihnen nicht zugesügt, keinen Schmutz und keine Verachtung, die man nicht auf sie geworfen hätte. Spottete der Eine über die Neuheit der christlichen Lehre, so verkündete der Andere den baldigen Untergang des Christenthums; lachte dieser sie wegen ihrer Leichtgläubigkeit aus, so höhnte sie jener wegen ihrer Anbetung eines Menschen; warf man ihnen hier den Atheismus vor, so schmähte man sie dort wegen des schändlichen Cultus, dessen man sie zieh. Man gab ihnen Dinge Schuld, die nicht zu nennen sind, gegen die der Vorwurf thyestischer Gelage und ödipodischer Vermählung nur gering anzuschlagen ist. Oft erschienen die Christen den Heiden selbst nur als eine Genossenschaft der niedrigsten und ungebildetsten Leute: sie galten für dumm, die Schreibart ihrer Lehrer für schlecht, ja selbst ihre unschuldigen Bildwerke und Malereien, womit sie das Gedächtniß Christi vorzüglich in der Darstellung alttestamentarischer Vorbilder ehrten, entgingen dem vornehmen und bitteren Spotte nicht. Ganz besonders verächtlich erschien aber den Heiden die Verehrung, welche sie dem Kreuze zollten, und unbegreiflich erschien, bei vermeintlich so niederer Gesinnung, die starrköpfige und ehrsüchtige Hartnäckigkeit, mit welcher sie, nach der Meinung ihrer Gegner, ihre abgeschmackten religiösen Vorstellungen selbst bis zum Tode vertheidigten.

So wurde alles Große und Erhabene in den Christen von ihren Feinden und Widersachern in den Roth getreten; wenn also keine Tugend in ihnen Anerkennung fand, so darf es nicht Wun-

der nehmen, daß auch der von ihnen mit der gewissenhaftesten Treue geübte Gehorsam gegen die Obrigkeit nicht nur nicht der allgemeinen Mißdeutung entging, sondern daß man geradezu von den Christen behauptete, sie machten Partheiungen, sie seien Unruhfister und Verschwörer, sie seien Beleidiger der Majestät, Feinde des Staates, ja ihre ganze Lehre passe nicht zu den Gesetzen des Reiches.

XV.

D e r F u ß k u ß.

(1839.)

Als Papst Stephan II. sich im Jahre 753 gegen die Langobarden um Hilfe bittend nach Frankreich begab, da zog König Pippin, von seiner Familie und zahlreichem Gefolge begleitet, dem heiligen Vater mehrere Stunden weit entgegen. Sobald er seiner ansichtig ward, stieg er vom Rosse, eilte zu ihm und ließ, als eine hohe Ehre es erachtend, es sich nicht nehmen, selbst das Amt des Marschalls zu versehen und an dem Zaume den Zelter bis in die Stadt zu leiten, auf welchem der Statthalter Christi saß. Was Pippin, deutscher Sitte, deutschem Gefühle entsprechend gethan, das haben der frommen Fürsten Viele als ein Zeichen der Ehrerbietung den Päpsten erwiesen *). Dem Orient entsprach ein anderer Brauch; auf des Königs Theodahat Bitten unterzog sich Papst Agapetus der weiten Reise in die Kaiserstadt des Orients, um mit Justinian den Frieden zu vermitteln. Groß war des Kaisers Glanz, groß sein Ruhm, groß fühlte er sich selbst in seiner Würde, ehrfürchtig strebend durch seine Thaten, durch seine Gesetze, der Nachwelt Lob und Preis sich zu erwerben. Da nahte der Nachfolger des heil. Petrus, und der stolze Kaiser war doch nicht zu stolz, vor dem sich zu demüthigen, den Gott als seinen Stell-

*) Vergl. Bd. 1. S. 381.

vertreter auf Erden eingesetzt; vor ihm warf er sich nieder in den Staub, erkennend und verehrend die Macht Gottes in dem schwachen Sterblichen. Unsere Zeit kennt solche Ehrfurcht nicht; die alten Sitten, in welcher diese sich aussprach, sind verschwunden, nur Eines noch, ebenfalls dem Alterthume entsprossen, besteht noch jetzt; noch jetzt küßt jeder Christ, dem das Glück zu Theil wird, dem heiligen Vater zu nahen, desselben Fuß. Empört sich nicht unser hochfahrender Sinn bei dem Gedanken, einem Menschen, einem alten gebrechlichen Greise den Fuß zu küssen? wär's nicht schon mit der Hand genug? Auch dieß ist ja schon ein Zeichen der Demuth. Wenn aber Gott Selbst Sich so weit erniedrigte, Seinen Aposteln die Füße rein zu waschen, warum ist's denn zu viel, Seinem irdischen Statthalter den Fuß zu küssen? Wär's denn zu viel gewesen, die Füße der Apostel, insbesondere des heil. Petrus, die Christus mit eigener Hand gewaschen, zu küssen? So war es auch die Sitte früherer Zeit, daß allen Bischöfen, als Nachfolgern der Apostel, von den Gläubigen diese Ehrenbezeugung erwiesen wurde. So konnte der heil. Epiphanius, Bischof von Constantine auf Cypren, als ihn das Volk jeden Geschlechtes und Alters empfing, fast keinen Schritt vorwärts thun, aufgehalten von denen, die darnach trachteten, ihm die Füße zu küssen oder den Saum seines Kleides zu berühren. Wer in den Bischöfen das königliche Priesterthum Christi erblickt, der sucht in ihnen nicht, was sie sind, sondern was Christus in ihnen ist; der gedenkt der Sünderin, welche, seitdem sie zu dem Heilande in den Speisesaal getreten war, nicht aufhörte, ihm die Füße zu küssen. Sind alle Gläubigen Glieder des Leibes Christi, und sind sie schon in so fern einander die Erweisung von Ehren schuldig, so gebührt solche Ehre vor allen Andern den Bischöfen, und unter diesen dem Papste. Kein Kirchengesetz hat jemals den Fußkuß durch seine

Vorschrift eingeführt, aber die Sitte, hervorgehend aus tiefem religiösen Gefühle der Menschen, und dann das sie anerkennende Gesetz hat ihn geheiligt; unsere Zeit producirt dergleichen nur noch als den Ausdruck der Gesinnung Einzelner, nicht mehr der Menge, darum bilden sich solche Sitten nicht, und wo sie noch von Alters her bestehen, nimmt man verkehrter Weise Anstoß daran.

Doch nicht bloß von dem Standpunkte dessen, der die Ehre erweist, möge das Verhältniß betrachtet werden; sollte dieß nicht für leichter zu halten seyn, als sich die Ehre erweisen zu lassen? Muß nicht der, welcher dieselbe erfährt, sich selbst sagen, daß der Andere besser und würdiger sei, als er? Wenn also der Bischof die vor ihm knieenden Gläubigen erblickt, was soll er denn anders, als das, was er leiblich nicht darf, geistig thun, das heißt gleichsam in seinem Herzen sich ihnen zu Füßen werfen? Ein heiliger Wettstreit der Demuth soll es seyn zwischen denen, die in dem Menschen Christus verehren, und dem, welchem um Christi willen solche Ehre widerfährt. Wenn aber der Bischof, wenn der Papst nicht so denkt, sondern in Hochmuth die Demuth der Andern auf sich, auf seine Person bezieht? — Zum Räuber wird er dann an der Glorie Christi! Aber eben aus diesem Grunde darf er auch auf die Ehre, die ihm als Statthalter Gottes auf Erden gebührt, aus bloßer vermeintlicher Demuth nicht verzichten, eben darum muß er sie fordern; denn er würde Christo etwas vergeben, wenn er es unterließe. Es war daher ganz der päpstlichen Würde angemessen, wenn Alexander II. den Bischof Lanfranc von Canterbury im Jahre 1071 zum Fußkusse aufforderte, und zwar mit den Worten: „Ich habe gegen dich (den Erzbischof) gethan, was die Ehre, dagegen thue jetzt mir, was die Gerechtigkeit erfordert.“ Der Papst, der solchen Gebrauch aufrecht erhielt, diente damit nur Dem, dessen Stelle er vertrat; und Lanfranc? er mußte, was

die Ehrfurcht gegen den heil. Vater, was die allgemeine Sitte der Kirche gebot; er zögerte nicht, sondern warf sich freudig vor dem Nachfolger des heil. Petrus zu Füßen.

Noch dauert der fromme Gebrauch des Fußkusses fort; selbst diejenigen, welche dem Papst am nächsten stehen, die Cardinäle, bringen auf diese Weise dem heil. Vater ihre Huldbigung dar. Wer, wenn er irgend kindlichen Herzens noch ist, wollte wohl darin eine Erniedrigung finden, wer nicht froh seyn über das Glück, dort, wo die sterblichen Ueberreste des ersten Statthalters Christi ruhen, dem gegenwärtigen den Zoll der Ehrfurcht darzubringen ?!

XVI.

Die Cardinäle der heiligen römischen Kirche.

(1841.)

Vom heiligen Carolus Borromäus erzählt Goffianus in den Commentarien zu der Biographie desselben, daß er sein Purpurgewand mit keinem andern Auge und nicht in anderm Sinne betrachtet habe, als daß er darin eine Ermunterung und Befräftigung erkannte, sein Blut für Christus zu vergießen. Wer in solcher Weise den Schmuck der Cardinäle auffaßt, dem muß dieser nicht nur als der schönste, sondern auch als der heiligste erscheinen, denn er ist in dem Blute des ewigen Hohenpriesters, Christus, geneht und gefärbt, und wenn ein rother Hut das Haupt des Cardinals deckt, so ist's, auf daß er gedenke, vor allen Andern bereit zu seyn, sein Haupt für Christi Kirche bluten zu lassen. Dieß die Antwort auf die Frage: wie denn die Pracht des Purpurs der Cardinäle sich reime mit der Entfagung weltlichen Glanzes, mit der Anspruchslosigkeit, Bescheidenheit und Mäßigung, wie die christliche Religion sie für Alle und die Vorschriften der Kirche für die Cardinäle sie insbesondere fordert? Nach dem Oberhaupte der Kirche sind sie die Ersten im Range, ja selbst den Aposteln in so fern vergleichbar, als Christus von diesen während seines Lehramtes als seinen Gehilfen begleitet ward, die Cardinäle aber die unmittelbaren Gehilfen des Stellvertreters Christi auf Erden sind, wie

auch vor ihrer Verbreitung über den Erdkreis die übrigen Apostel selbst des heil. Petrus Gehilfen waren. Die Geschichte hat über den Vorrang der Cardinäle vor den Bischöfen entschieden; schon im eilften Jahrhundert werden sie vor den Bischöfen genannt, auf dem ersten Concilium zu Pyon (1245) saßen sie bereits vor allen Metropolitnen und auf dem zweiten (1279) selbst vor den (lateinischen) Patriarchen. Ja Könige sogar räumten den Cardinälen den Vorzug ein; erachtete doch Christian I., Beherrscher des ganzen scandinavischen Nordens, es nicht für eine Beeinträchtigung seiner königlichen Würde, sich jenen nachzustellen, so daß wahrlich, wer die Cardinäle, den geistlichen Senat der weltbeherrschenden Roma, in ihrem Glanze sah, mit jenem Botschafter des König Pyrrhus von Epirus, Cineas, ausrufen kann: „So viel Senatoren, so viel Könige habe ich geschaut!“ — Naht ein Cardinal vom Papste gesendet, so darf kein Oberhirte der Kirche sich der ihm sonst gebührenden Ehre bedienen, daß ihm das Kreuz vorangetragen werde; der Cardinal, wenn gleich nur Priester oder Diacon, ertheilt sogar rechtmäßig selbst die vier unteren Grade der Weihe. Warum, woher dieß Alles? Leicht fände man die Lösung dieses Räthfels, wenn unverbrüchlich fest der Grundsatz stünde: die Cardinäle seien schon als solche nicht anders als für die Nachfolger der Apostel zu halten. Doch auf diesen Streitpunkt wollen wir — obschon für die Meinung, daß dem so sei, sich manche Gewährsmänner zum Zeugniß anführen ließen — nicht eingehen, sondern im Gegentheil von der Voraussetzung ausgehen, die Cardinäle seien bloß ein Erzeugniß der Geschichte; aber dann sind sie doch Zweige eines Baumes, dessen Keim von Gott selbst in die Geschichte gepflanzt ist. In dieser hat sich der Primat des Papstes entfaltet, aus ihm, göttlicher Einsetzung, ist der Cardinalat entsprossen. Der Primat ist denkbar ohne die Cardinäle, aber ohne

sie wäre der Papst seiner „Brüder“, seiner nächsten „Seitenverwandten“ (— Collateralen im geistigen Sinne nennt sie der heilige Bernhard —), seiner besten Gehilfen beraubt. In solchem Sinne schrieb Papst Johann XXII. an Peter von Arreblaio: „Erwägend, daß Uns die gewaltige Last der geistlichen Regierung des ganzen christlichen Erdkreises obliegt, und wahrnehmend, daß ein Geschäft, das über Unsere Kräfte geht, bevorstehe, haben Wir beschlossen, auf daß es durch Theilung der Arbeit Uns leichter werde, Uns mit Männern aus den verschiedenen Nationen der Welt zum Beistande in der Ausübung jener Regierung zu umgeben; mit Männern, mächtig durch die Kraft der Tugenden, nicht durch Verweichlichung verunehrt, sondern hervorragend durch Gelehrsamkeit, Rathschluß, Klugheit, Ernst und Reinheit der Sitten, und sowohl in Wort und That kräftig, damit sie das ihnen anvertraute Volk durch das Beispiel der guten Werke erbauen und durch die Lehre des Mundes unterrichten; mit Männern, welche Gott so fürchten, daß sie nicht das Antlitz eines Menschen scheuen, so den Geiz hassen, daß sie nicht nach Gold ausgehen und nicht auf Bereicherung an Geld hoffen, sondern der Wahrheit, ja Christus, der da ist der Weg, die Wahrheit und das Leben, geradeaus, nicht zur Rechten und nicht zur Linken abweichend, folgen. So haben Wir auch auf deine Person, welche Gott mit vielen Tugenden geschmückt hat, Unsern Blick gerichtet und, nachdem Wir Uns zuvor mit Unsern Brüdern berathen, auf ihren Rath beschlossen, dich zu dem Dienste dieser Beihilfe zu erwählen.“

Dies also ist der Cardinäle hohe Bedeutung. „In uns, gleich wie in ihren Angeln (Cardines), dreht sich der allgemeinen Kirche Achse“, läßt sie daher Otto von Freisingen im Gefühle ihrer Würde zu Papst Innocenz II. sprechen, und deutet damit zugleich des Namens Sinn und Ursprung an. So wie in älterer Zeit der

Name Papa in der Bedeutung eines Vaters allen Bischöfen beigelegt wurde, nachmals aber zur ausschließlichen Bezeichnung des mit dem Primat bekleideten römischen Bischofs geworden ist, so ist auch erst im Laufe der Zeit der Ausdruck Cardinalis an den Primat geknüpft worden. Ehedem hießen solche Geistliche, die bei einer Kirche eine feste Stellung hatten und daher vergleichungsweise im Gegensatze von bloßen Vicarien für die Thürangel der Kirche gelten konnten, Cardinäle; frühzeitig unterscheidet man daher Cardinalpriester und Cardinaldiaconen, auch werden bis in's eilfte Jahrhundert Cardinalsubdiaconen genannt; als solcher erscheint z. B. der nachmalige Papst Gregor VII. zur Zeit, als Leo IX. den Stuhl Petri bestieg. Vor allen andern Cardinälen zeichneten sich aber diejenigen aus, welche an bestimmten römischen Kirchen eine feste Stellung hatten. Dahin gehörten vorzüglich die Pfarrer an den Patriarchalkirchen zu Rom und die Diacone der auf den sieben Hügeln belegenen Hauptkirchen. Sie bildeten den Rath, die Gehilfen des Papstes, sie übten im Falle der Sedisvacanz in Zeiten, wo die Wahlfreiheit anerkannt wurde, den größten Einfluß auf die Bestimmung des zu wählenden Nachfolgers; in demselben Maße, als das Ansehen des Primates stieg, wuchs auch das Ansehen der Cardinäle Roms, und nachmals durfte Niemand, außer ihnen, diesen Namen führen. Die Zahl der Cardinalpriester und Diaconen hat mehrfach gewechselt, bis durch Sixtus V. die Zahl der ersteren auf fünfzig, die der letzteren auf vierzehn festgestellt worden ist. Ihnen haben sich noch sieben Cardinal-Bischöfe beigefügt, nämlich die Bischöfe von Ostia, Präneste, Albano, Sabio, Tusculum, S. Rufina und Portua; seit der Vereinigung der beiden letzteren zu einem Bisthume zählt die Kirche nur sechs Cardinal-Bischöfe. Der Eintritt derselben in die Reihe der Car-

dinäle hat wesentlich dazu mitgewirkt, dem Institute eine noch höhere Bedeutung zu geben. Doch mit Recht fragt man, wie Bischöfe zum Cardinalat gelangten? war etwa der Ausdruck *Episcopi cardinales* als die Bezeichnung eigentlicher, fest angestellter Bischöfe in gleichem Sinne, wie für Priester und Diaconen technisch geworden? vielleicht im Gegensatz zu den Weibischöfen, die keine Diöcese hatten oder zu den Landbischöfen, deren Episcopat sich überhaupt in gerechten Zweifel ziehen ließ? Es war ein anderer Grund, der hier entschied: der Dienst nämlich, den diese Suffraganen des heil. Vaters, wöchentlich mit einander abwechselnd, in der Kirche des Erlösers zum heiligen Johannes vom Lateran leisteten. Von dieser Kirche schreibt Petrus Damiani: „so wie sie mit dem Namen des Heilands geziert ist, der aller Auserwählten Haupt ist, so ist auch sie die Mutter, der Gipfel aller Kirchen über den ganzen Erdbreis; sie hat sieben Cardinal-Bischöfe, denen, außer dem apostolischen Vater, allein gegönnt ist, zu jenem heiligen Altar hinzutreten und die Geheimnisse des göttlichen Dienstes zu feiern.“ Hier also hatten die erwähnten Bischöfe eine feste Stellung und wurden dadurch zu Cardinälen; ihnen war, als die Wiederherstellung der Wahlfreiheit begann, die wichtigste Aufgabe vorbehalten.

Es war ein in die Verhältnisse der Kirche tief eingreifendes Uebel, daß Jahrhunderte hindurch nur auf eine kurze Zeit von den weltlichen Mächthabern eine Freiheit der Papstwahl anerkannt wurde, wie die Kirchengesetze sie in Uebereinstimmung mit der Anordnung der Bischofswahl überhaupt vorschrieben: der Clerus von Rom sollte in Gemeinschaft mit dem Volke wählen, die benachbarten Bischöfe den Gewählten zum Papste consecriren. Statt dessen besetzten arianische Könige, wie die Ostgothen Theodoric und Theodahat, dann die griechischen Kaiser den päpst-

lichen Stuhl, der überhaupt ein Gegenstand heftiger, oft blutiger Parteikämpfe wurde. Auch mehrere der Karolinger mischten sich, das richtige Maß überschreitend, in diese Angelegenheit; nach ihrem Aussterben erneuten sich die Streitigkeiten der Factionen, die sächsischen Kaiser verfügten über die päpstliche Würde, die mächtigen Herrscher aus fränkischem Geschlechte vergaben den Stuhl Petri. Zum Frommen der Kirche gereichte es, daß Heinrich III. würdige Männer zu der höchsten Stufe der Ehre emporhob; allein der Grundsatz, daß die weltliche Gewalt dieselbe zu vergeben habe, blieb dennoch für die Freiheit der Kirche gefährlich. Daher der Rath Hildebrands an den von Heinrich III. zum Papste ernannten Bischof von Toul: er möchte als Pilger nach Rom wandern und dort nach Vorschrift der Canones sich wählen lassen. So geschah es, und nachdem Leo IX. in dieser Weise den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, ward unter seinem Nachfolger, Nicolaus II., in einem Concil zu Rom im Jahre 1059 das Gesetz gegeben: „daß für die Zukunft die Cardinal-Bischöfe den Papst zu wählen, dann die Beistimmung der übrigen Cardinäle, des Clerus und des Volkes zu erhalten hätten.“ Dieß wichtige Gesetz ward von Alexander III. dahin abgeändert, daß die Wahl von allen Cardinälen insgesammt ausgehen sollte. Von da an blieb es anerkannt, daß die Cardinäle es seien, die zu bestimmen hätten: wer die Kirche regieren sollte, und von da an mußte nothwendig die Würde der Cardinäle um so bedeutender werden. Man hat wohl öfters gerade auch in Rücksicht auf die ihnen zustehende Wahl einen Vergleich gezogen zwischen den Cardinälen und den Domherren; allein, wo diese ein Wahlrecht haben, da wählen sie den Bischof ihrer Diocese; dieß thun die Cardinäle zwar auch, aber der Bischof ihrer Diocese ist der Bischof der Bischöfe, das sichtbare Oberhaupt der Kirche; das Cardinal-Collegium ist allerdings auch, wie ein Domkapitel, der Rath eines

Bischofs, aber dieser Bischof ist nicht bloß Nachfolger der Apostel, wie die andern, er ist der Stellvertreter Christi, der die ganze Kirche zu regieren hat; die Cardinäle sind also nicht bloß Rathgeber für die Angelegenheiten der Diöcese Rom, sie sind der geistliche Senat für die ganze christliche Kirche. So redet sie auch der heil. Bernhard an, und Petrus Damiani erinnert sie, zu gedenken des römischen Senats der Heidenzeit; dieser habe danach gestrebt, der Stadt Rom den ganzen Erdbreis zu unterwerfen, darum sollten sie dazu wirken, daß alle Menschen auf Erden ihren Nacken unter das Joch Jesu Christi beugen. Aber alles dieß vermögen sie nur in Vereinigung mit ihrem Haupte, dem Papste; ist dieser gestorben, so sind die Gerechtsame der Cardinäle, in Beziehung auf die Kirche, geringer als die eines Domkapitels. Daß sie keines der päpstlichen Reservatrechte auszuüben, keinen Cardinal zu ernennen, keinen Bischof zu bestätigen vermögen, ist von selbst verständlich, aber auch keinerlei Jurisdiction geht auf sie über, wie dieß doch bei dem Tode eines Bischofs hinsichtlich des Kapitels der Fall ist. Wenn also die Cardinäle dennoch über allen Bischöfen und Erzbischöfen stehen, so ist es zunächst der Glanz des Primats, der auch sie umstrahlt, und sodann das für sie ausschließlich gewordene Recht, denjenigen zu erwählen, den die ganze Christenheit als ihr Oberhaupt und den Gott selbst als seinen Stellvertreter anerkennt. Aus diesem Grunde waren es zuerst die Cardinal-Bischöfe, denen die übrigen Bischöfe, als Cardinälen, nicht als Bischöfen, den Vorrang gewährten, und eben dieser zeigt sich dadurch deutlich nicht als ein Vorrang der Weihe, sondern des Amtes; sobald aber die Cardinal-Priester und Cardinal-Diaconen mit jenen gemeinschaftlich, wie sie den Rath des Papstes bildeten, so auch für die Christenheit über die Besetzung des erledigten Stuhles Petri

beriethen, da haben die Cardinal-Bischöfe die übrigen Cardinäle mit sich über den ganzen Episcopat emporgezogen.

Bei so hoher Würde der Cardinäle, deren Ansehen von Papst Urban VIII. auch dadurch noch vermehrt ward, daß er ihnen ausschließlich den Titel: Eminentissimi zusprach, kann es natürlich nicht gleichgiltig seyn, wer zu derselben gelangt. Steht zwar das Recht, Cardinäle zu ernennen, allein dem Oberhaupte der Kirche zu, so haben doch die Päpste selbst in verschiedenen Constitutionen gewisse Bedingungen festgestellt, unter welchen Jemand zu jener Würde erhoben werden dürfe. Schließt schon der Adel den außerehelich Erzeugten auch dann, wenn nachher der Segen der Kirche über die Eltern desselben gesprochen worden ist, von der Erbfolge in die Familiengüter aus, wären sogar die Handwerkszünfte, bis zu neuerer Zeit, so strenge darin, daß ein Solcher nicht Mitglied des Gewerkes werden konnte, wollten sie so „rein seyn, wie von den Tauben gelesen,“ um wie viel mehr ist es der Reinheit der Kirche gemäß, diejenigen, deren Geburt mit einem Mackel befleckt ist, von den Wohnungen auszuschließen, welche den Cardinälen zu Rom bereitet sind. Denn das sind die einzelnen Kirchen, welche als „Titel“ der Papst seinen Cardinälen anweist, damit er sie in seiner Nähe habe, wie Sixtus V. sich ausdrückt, der selbst auf eigene große Kosten diejenigen Gotteshäuser, welche der Zahn der Zeit zerrüttet und das Feuer zerstört hatte, wieder erbaut und herrlich geschmückt hat, auf daß keiner der Cardinäle der bleibenden Stätte entbehre. — Aber nicht bloß fleckenlose Geburt, sondern Alles, was von den Kirchengesetzen in Betreff der für einen Bischof nothwendigen Eigenschaften festgestellt ist, wird in einem noch höheren Grade von denjenigen erfordert, welche die Würde eines Cardinals bekleiden sollen. Damit sie aber nicht bloß durch die

ihnen ertheilte Ehre, sondern der Sache nach Cardinäle seien, so sollen auch nur auserwählte Männer in die Zahl derselben aufgenommen werden; solche, deren Rechtschaffenheit des Lebens, Reinheit der Sitten, vorzügliche Kenntniß und Bildung, ausgezeichnete Frömmigkeit, feurige Begier für das Heil der Seelen und Eifer im Rathschluß, aufrichtiger Glaube und Unversehrtheit, seltene Klugheit, Beharrlichkeit und Ernst im Handeln, dem Papste und dem Collegium der Cardinäle hinreichend bekannt und bewährt sind. Auch soll Niemand in dieses eintreten, welcher darin schon einen nahen Verwandten hat; eine sehr begreifliche Rücksicht, damit nicht die bloß natürlichen Bande einen Einfluß auf die Leitung der Kirche gewinnen; dagegen ward oft der Grundsatz aufgestellt, daß aus allen Nationen der Welt die Cardinäle entnommen werden sollten, da sie in Gemeinschaft mit dem Papste den ganzen Erdkreis regieren. Darum ist auch in der Kirche der Gebrauch, daß aus den ihr am treuesten ergebenen Völkern Cardinäle berufen werden; aber dennoch waltet die Rücksicht auf dasjenige Land vor, welchem Rom, der Mittelpunkt der Christenheit, gehört. Es kann kaum anders seyn, als daß der Papst diejenigen zu seinen geistlichen Brüdern wählt, die ihm auch durch die Gemeinschaft des Geburtslandes verbunden sind; gerade sie können dem Oberhaupte der Kirche leichter bekannt und darum leichter erprobt werden; da ferner die Residenz des Cardinals zu Rom nothwendig ist, so ist es auch schon dadurch gegeben, daß vorzüglich Eingeborne zu dieser Würde emporsteigen, da ohnehin Ausländer das Klima der Siebenhügelstadt nicht immer ertragen. Die Residenz zu Rom wird aber den Cardinälen — mit wenigen Ausnahmen — zur unerläßlichen Pflicht gemacht, denn sie ist die eigentliche Bedingung ihres Amtes; zu Rom sollen sie als Consistorium den allgemeinen Rath des Papstes bilden, außerdem in den verschiedenen Congre-

gationen, welche zur Ordnung kirchlicher Angelegenheiten bestehen, ihm hilfreich zur Seite seyn. Während die Einen die Geschäfte für das Consistorium in einer besondern dazu bestimmten Congregation vorbereiten, haben Andere die Inquisition oder verwalten die Büchercensur; wiederum Andern liegt es ob, die Missionsanstalten zu leiten oder auf Anfragen Erklärungen der Beschlüsse des Concils von Trient abzugeben oder in Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Klöstern zu entscheiden; noch Andere haben über das ganze Ritual- und Ceremonialwesen zu wachen und in vorkommenden Fällen, mit Hinzuziehung anderer dazu ernannter Personen, die Canonisationsprozesse zu führen, während zu gleicher Zeit auch wieder Cardinäle an die Spitze der verschiedenen, die römische Curie bildenden Regierungs- und Justizcollegien gestellt sind, und zu den wichtigsten Sendungen, die das Bedürfniß der Kirche erheischt, Cardinäle von der Seite des Papstes verwendet werden. Diese, die *Legati a latere*, sind es auch, welche, da sie auf ihren Missionen recht eigentlich die Stellvertreter des Papstes sind, zuerst von diesem mit dem Purpur bekleidet wurden, welcher nachmals die Zierde aller Cardinäle geworden ist.

Bei dem umfangreichen Wirkungskreise, für welchen die Cardinäle bestimmt sind, muß es daher dem Papste darum zu thun seyn, Männer zu dieser Würde zu erheben, welche diesen mannigfaltigen Geschäften gewachsen sind, und es sich von diesen als eine heilige Pflicht eidlich versprechen zu lassen, an den ihnen zu Rom angewiesenen Kirchen ihren Aufenthalt zu nehmen und zu behalten. Dieß Versprechen wird bei der feierlichen Aufnahme in das Cardinalcollegium abgelegt; ob diese überhaupt geschehen solle oder nicht, steht nach der gegenwärtigen Verfassung allein beim Papste, während ehemals eine Anfrage bei dem Collegium selbst nöthig war. Der Aufzunehmende begibt sich an dem ihm anberaumten Tage

zu dem Papste, wird diesem von einem der älteren Cardinäle vorgestellt und mit dem rothen Birett geschmückt. Alsdann wird ein öffentliches Consistorium gehalten, in welchem der neue Cardinal, nachdem er dem Papste die üblichen Ehrenbezeugungen erwiesen hat, von diesem mit dem rothen Hute *) bekleidet wird. In einer andern Sitzung schließt der Papst dem neu aufgenommenen Mitgliede des Cardinalcollegiums den Mund, in einer späteren öffnet er ihn; dabei geschieht dann die Ueberreichung des Ringes und die Anweisung des Titels. Ehemals wurde der Grundsatz streng festgehalten, daß vor der Ertheilung der Insignien des Cardinals und vor Eröffnung des Mundes auch wirklich Keiner die vollständigen Rechte des Cardinals ausüben, mithin im Falle der Erledigung des päpstlichen Stuhls auch keine Stimme bei der Wahl führen solle. Allein nachmals ist durch ein Decret Pius V., so wie durch Entscheidungen des höchsten geistlichen Gerichtshofes, der Rota Romana (namentlich nach dem Tode Papst Clemens' VIII.) festgestellt worden, daß durch die vom Papste erklärte Aufnahme die Rechte des Cardinalats als ertheilt anzusehen seien.

Der Pflichten der Cardinäle, so wie der Tugenden, mit welchen sie geziert seyn sollen, ist in dem Obigen schon vielfältig gedacht worden; es mögen daher nur noch die Vorschriften, welche in dieser Hinsicht das tridentinische Concil enthält, beigelegt werden. Wenn dasselbe befiehlt, „daß die Bischöfe mit bescheidenem Hausgeräthe und Tische und mit mäßigem Unterhalte zufrieden seyn“, daß sie auch „in der übrigen Lebensweise und ihrem ganzen Hause sich hüten sollen, daß nichts erscheine, was dieser heiligen Einrichtung fremd ist, und was nicht Einfachheit, Eifer für Gott

*) Ordensgeistliche, welche zum Cardinalat gelangen, sind, gleich den übrigen Cardinälen, aber in der Farbe ihres Ordens, gekleidet, nur tragen sie eine rothe Capuze.

und Verachtung der Eitelkeiten an den Tag legt“, wenn ferner dasselbe Concil den Bischöfen verbietet, „aus den Einkünften der Kirche ihre Blutsverwandten oder Hausfreunde zu bereichern“ und sie dringend mahnt, „alle menschlichen Zuneigungen des Fleisches zu Brüdern, Nepoten und Anverwandten, woher in der Kirche eine Pflanzschule vieler Uebel sprosset, gänzlich abzulegen“, so ist dieß Alles auch für die Cardinäle der heiligen römischen Kirche geltend. Denn, „da sich auf ihren Rath bei dem heiligsten römischen Papste die Verwaltung der ganzen Kirche stützt, so möchte es wohl schändlich erscheinen, wenn sie nicht auch durch eine solche Zierde der Tugenden und Lebensordnung glänzen, die billig die Augen Aller auf sich ziehet.“

Wenn nun aber dennoch, trotz dieser Vorschriften, trotz der großen Bedeutung und der Würde des Cardinalats, sich so Viele desselben unwerth gezeigt und durch ihren Lebenswandel in einer ganz andern Weise, als der Kirchenrath von Trient es meint, die Augen Aller auf sich gezogen haben, wen wollen wir darum anklagen? die Kirche? das Institut des Cardinalats? Doch wohl nur allein die menschliche Natur, die allen göttlichen und kirchlichen Gesetzen zum Troß sich überall geltend macht. Indessen fehlt auch hierin nicht der Trost: die Geschichte weist eine Menge von großen, ja heiligen Cardinälen auf, welche durch ihren Lebenswandel, ihre Wirksamkeit und Gelehrsamkeit wahre Zierden der christlichen Kirche geworden sind. Wir erinnern nur an den heil. Bonaventura und an jenen großen Mann, dessen am Eingange erwähnt wurde, an den heil. Carolus Borromäus: ihnen reihen sich an Guarin von Bologna, Petrus Damiani, Peter von Luxemburg und Andere. Hat ja doch jedes Jahrhundert der christlichen Kirchengeschichte eine große Zahl hochverdienter Männer dieses Standes zu nennen, und füllet doch die Lebensbeschreibung derer, welche die Wissenschaft dankbar als

ihre Beförderer nennt, sechshundert und sieben und zwanzig an der Zahl, schon im Jahre 1729 vier Folianten des Werkes, welches nach dem rothen Gewande der Cardinäle den Namen *Purpura docta* führt.

Doch nicht allein auf die Vergangenheit, sondern auch auf die Gegenwart müssen wir hinblicken; die Christenheit kann mit Dank gegen das Collegium der Cardinäle erfüllt seyn, welches ihr einen Papst, wie Gregor XVI., als Lenker gegeben hat; sie kann dankbar seyn, in der Erkenntniß, wie dieser erhabene Greis von solchen Rathgebern umgeben ist, welche mit ihm gemeinschaftlich, als seine Brüder, die Regierung der Kirche in diesen stürmischen Zeiten so kraftvoll leiten. Mit wahrem Vertrauen dürfen wir Alle hinblicken auf den heiligen Senat der Kirche, der gewiß, wenn auch die Zeit hereinbrechen sollte, wo es gilt, für Christus das eigene Blut zu vergießen, der Mahnung gedenken wird, die täglich das Purpurgewand ihm zuruft.

XVII.

Die päpstlichen Legaten.

(1841.)

I.

„Da das Oberhaupt der Kirche, menschlicher Natur gemäß, nicht an verschiedenen Orten sich zugleich befinden, noch auf Windesflügeln in entlegene Gegenden sich begeben kann, so sendet es, damit der Gang der Geschäfte nicht Noth leide, seine Legaten als abgeordnete Richter.“ Also schreibt der große Papst Innocenz III. an den Dechanten von S. Hilarius zu Poitiers und drückt mit diesen Worten ein durch die menschliche Natur begründetes Regierungsprinzip aus, ohne welches überhaupt gar keine Leitung von Völkern stattfinden kann. Allein eben dieses Prinzip hat auch noch eine tiefere Grundlage, denn es gibt keine Gewalt auf Erden, die nicht auf einer Mission beruhte. Führen doch die Engel, die Gott zu den Menschen gesendet, um ihnen seine Befehle zu verkünden, darnach den Namen (Angeli, Boten), aber nicht bloß Engel, sondern Seinen Sohn sendete Gott, und dieser sprach zu seinen Jüngern: So wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich Euch! Darnach heißen auch die Jünger Gesendete, Apostel, und wird die Lehre des Heiles: Evangelium, die frohe Botschaft genannt. Unter den Aposteln hat aber wiederum Petrus die unmittelbarste Sendung von Gott. Der Gesendete ist aber der Stellvertreter eines Andern;

so ist der Papst der zu allen Völkern Gesandete Gottes, der aber, da er menschlicher Natur gemäß sich nicht an verschiedenen Orten zu gleicher Zeit befinden, auch nicht auf Windeflügeln in entfernte Gegenden sich begeben kann, seine Boten zu den Völkern sendet. Die ganze Kirche beruht auf der Mission Petri, mithin ist er zum Zwecke der Regierung der Kirche berechtigt und verpflichtet, Legaten auszusenden. Diese sind Stellvertreter des Primates, in ihrer Person erscheint der Papst. Wären alle Nachrichten der Vorzeit über päpstliche Legationen verloren gegangen, dennoch müßte es sich von selbst verstehen, daß von jeher der Papst Legaten gesendet habe. Doch die Geschichte entfernter Jahrhunderte gibt Zeugnisse in Menge; galt es die Verbreitung des Christenthums, die Aufnahme eines Volkes in die Kirche, waren kirchliche Streitigkeiten zu schlichten, sollte ein öcumenisches Concilium gehalten werden, bedurfte es einer Mahnung an christliche Fürsten zum Beistande der Kirche, war ein Streit unter ihnen beizulegen, kurz war irgend eine Angelegenheit, welche die Förderung der Kirche anbetraf, in's Werk zu setzen, so erschienen Legaten des Papstes, um in seinem Namen zu thun, was persönlich zu vollführen ihm nicht möglich oder thunlich war.

II.

Daß der Gebrauch, Legaten zu senden, nicht erst von den Päpsten aus der römischen Reichsverfassung erlernt und übernommen zu werden brauchte, versteht sich von selbst. Es wird jedoch auch in einer Gesetzesstelle*) ein Vergleich der päpstlichen Legaten mit den römischen Proconsuln angestellt, und in vielen Schriften, die über diesen Gegenstand handeln, die Parallele mit den verschiedenen Gesandten, die bei den Römern vorkamen, mit

*) Cap. 2. d. off. leg. in 6to.

einer gewissen Vorliebe weiter ausgeführt. Auf die einzelnen Arten päpstlicher Legaten angewendet, scheinen jedoch diese Vergleiche nicht ganz passend zu seyn, eher möchte in so fern eine Analogie sich finden, daß, da die kirchliche Roma, wie dereinst die weltliche, von dem öcumenischen Prinzip durchdrungen ist: ihr gebühre die Herrschaft über den Erdkreis, daß hier wie dort Legaten gesendet werden, theils nach außen hin, um die noch fremden Völker in das Bündniß aufzunehmen, theils nach den einzelnen, schon wirklich zu dem Reich gehörenden Provinzen, um die verschiedensten inneren Angelegenheiten zu ordnen. Mehr aber als die ältere römische Verfassung bietet die der germanischen Reiche in dem Institute der *Missi dominici*, als der alle Gegenden des Reiches bereisenden Stellvertreter der königlichen Curie, welche Bedeutung auch die englischen *Judices itinerantes* (*Justices of the Eyre*) haben, einen passenden Vergleich, wenigstens für diejenige Art päpstlicher Sendboten dar, welche *Legati a latere* genannt werden. Drei Arten nämlich von Legaten pflegt man gegenwärtig zu unterscheiden. Der eben erwähnte Ausdruck dient zur Bezeichnung der unmittelbar von dem Papste gesendeten Cardinäle; für Andere, welche diese hohe Würde nicht bekleiden, hat die Schule, vielleicht nicht mit ganz richtiger Anwendung der Worte Innocenz' IV.*), den Kunstausdruck *Legati missi* festgestellt; sie heißen auch *Nuntii apostolici*, oder bei niederem Range *Internuntii*. Von diesen werden als eine dritte Art päpstlicher Gesandten die geborenen Legaten (*Legati nati*) unterschieden, welche das Recht der Legation ohne besondern Auftrag, sondern schon durch ein bestimmtes Kirchenamt, zu welchem sie emporsteigen, erlangen. Es läßt sich nicht verkennen, daß schon in den ältesten Zeiten der Kirche auch die Grundlagen für diese

*) Cap. 1. Officii. d. off. leg. in 6to.

Unterscheidungen anzutreffen sind, allein ganz identisch sind die ältern Institute der Art mit den spätern nicht. So ist es allerdings wahr, daß der Ursprung der Legati nati aus dem Institute der apostolischen Vicarien herzuleiten ist, aber es wäre doch nicht richtig, wenn man ohne genauere Unterscheidung jene apostolischen Vicarien, die freilich wesentlich von denen des heutigen Rechts verschieden sind, sammt und sonders für Legati nati erklären wollte.

III.

„Wirksamer führen wir die himmlischen Vollmachten aus, wenn wir die auf uns lastende Bürde mit unsern Brüdern theilen“, schreibt der heilige Papst Leo I. an Maximilian, den Bischof von Syrakus. Es mußte in der That für den Zweck der kirchlichen Regierung als ein sehr geeignetes Mittel erscheinen, wenn der Papst in verschiedenen Gegenden einzelne Bischöfe damit beauftragte, an seiner Stelle gewisse, ihm unmittelbar und zunächst obliegende Regierungsgeschäfte zu versehen, und ihm dann von Zeit zu Zeit darüber Bericht zu erstatten. Solche Bischöfe waren also recht eigentlich Stellvertreter des Papstes, Vicarii apostolici; an Ort und Stelle, indem sie, wie ebenfalls Leo der Große an den damaligen Bischof von Thessalonich, Anastasius, schreibt, den von dem Papste entfernten Gegenden gleichsam die Gegenwart seines Besuches verschaffen. Wurde, wie es öfters geschah, der jedesmalige Nachfolger eines zum apostolischen Vicar ernannten Bischofs ebenfalls mit dem nämlichen Amte bekleidet, so konnte sich leicht die Vorstellung bilden, dieser Auftrag sei mit dem Bischofsitze verbunden, und so schien ein solches Institut die Sendung besonderer Legaten von Rom aus überflüssig zu machen. Somit wurde für solche Vicarien der Ausdruck Legati nati gebräuchlich, allein keineswegs ist jene Verbindung der Legation mit dem Amte

in allen jenen Fällen vor sich gegangen, und selbst da, wo sie geschah, erfolgte regelmäßig die Wiederbestätigung des Nachfolgers des früheren Vicars, gleichwie in dem Lehenswesen, trotz der Erbllichkeit der Lehen, die jedesmal erforderliche Erneuerung der Investitur deutlich genug an die ursprüngliche Beschaffenheit des Institutes erinnert.

IV.

Zuverlässige historische Nachrichten über die Bestellung apostolischer Vicarien reichen nicht weit über das vierte Jahrhundert zurück. Das älteste Beispiel dieser Art, dessen Geschichte aber auch zugleich sehr belehrend ist, ist das Vicariat des Bischofs von Thessalonich über ganz Illyricum, welches nach dem älteren Umfange die Provinzen Achaja, Thessalien, Alt- und Neu-Epirus, Kreta, das mittlere und Ufer-Dacien, Mösien, Dardanien und Prävalis umfaßte. Die Errichtung dieses Vicariats rührt von Papst Damasus her; Siricius und nach ihm Innocenz I., der in seiner deßhalb erlassenen Decretale auf das Beispiel des Apostels Paulus hinwies, welcher an Titus und Timotheus die Verwaltung von Kreta und Kleinasien übergeben hatte, haben die Vollmachten jenes Vicars näher bestimmt, wie dieß Alles in einer unter dem Voritze Papst Bonifacius' III. zu Rom gehaltenen Synode, mit Vorweis der betreffenden Urkunden, ausführlich erörtert wurde. Es waren demnach die Vollmachten des illyrischen Vicars sehr ausgedehnt, ja es hatte der Papst fast alle seine patriarchalischen Rechte auf ihn übertragen; nur dann, wenn es selbst bei dem Dazwischentreten des apostolischen Vicars nicht gelang, eine verwickelte Streitsache zu schlichten, sollte diese an den Papst gebracht werden. In Folge der Theodosischen Reichstheilung fiel ein bedeutender Theil von Illyrien an den oströmischen Kaiser, ein Umstand, welcher alsbald

zu kirchlichem Unfrieden die Veranlassung bot. Die illyrischen Bischöfe wollten nunmehr auch von dem apostolischen Vicariate sich lossagen; bei Theodosius II. fanden sie Unterstützung, allein der Papst beharrte bei seinem Rechte, und Theodosius, dem auch Honorius, sein Mitkaiser, in einem der Nachwelt erhaltenen Briefe wegen seines ungeeigneten Verfahrens heftige Vorwürfe machte, erließ ein Gesetz, wodurch der frühere Zustand wieder hergestellt wurde. Man hat, da dieses Edict sich in dem Theodosianischen Codex nicht findet, wohl an der Existenz desselben zweifeln wollen; allein selbst solche Kritiker, welche der Kirche eben nicht günstig sind, gestehen dessen Existenz zu, und meinen nur, dasselbe sei ohne alle Wirkung geblieben. Daß dem nicht so sei, geht zur Genüge daraus hervor, daß Kaiser Justinian I. nach eifrigem Bemühen es beim Papste durchsetzte, daß dieser die Provinz Justiniana I. von Illyricum als ein besonderes apostolisches Vicariat, dessen Verwaltung dem Bischöfe von Acrida, Justinians Geburtsstadt, übertragen wurde, trennte. Wenig später wurde noch ein eigenes Vicariat dem Bischöfe von Corinth übertragen, aber bis zu den Zeiten Leo's des Isauriers fand die unge störte Ausübung des apostolischen Vicariats in allen diesen Gegenden Statt; zu jenem Zeitpunkte hörte sie auf.

V.

Außer dem illyrischen Vicariate wurde ein solches auch für Gallien, und zwar zu Arles errichtet. Der Bischof Patroclus von Arles rühmte sich dessen, daß Trophimus, der erste in der Reihe seiner Vorgänger, auch zuerst das Christenthum in Gallien verkündigt habe (*ex cujus fonte totae Galliae fidei rivulos acceperunt*); dazu kam, daß Arles, freilich nicht im Einklange mit den Constantinischen Anordnungen, der Sitz des praefectus praetorio

Galliarum, die Metropolis, geworden war. Diese Gründe waren es, aus welchen, den Vorstellungen jenes Bischofes nachgebend Pappst Zosimus ihm im Jahre 417 ganz ähnliche Privilegien, wie dem Bischof von Thessalonich, verlieh, und ihm die Bischöfe Galliens und Septimaniens unterordnete. Den Nachfolgern des Patroclus wurde von verschiedenen Päpsten diese Gerechtsame bestätigt, und so bildete sich hier in der nämlichen Weise, wie in Illyrien, ein mit dem Kirchenamte verbundenes apostolisches Vicariat aus. Die Zeiten der spätern Merowinger brachten großes Verderben über die Kirche, und es läßt sich nicht läugnen, daß, so viel Ursache zur Dankbarkeit die Christenheit auch immer gegen Carl Martell wegen seiner siegreichen Kämpfe gegen die Mauren haben mag, er dennoch einen großen Theil der Schuld an dem Verfall der Kirchenzucht trägt. In jenen stürmischen Zeiten wurde daher der organische Zusammenhang der einzelnen Kirchen Galliens mit dem Nachfolger Petri vielfach gehemmt, wie denn auch der heil. Bonifacius schreibt: „Seit mehr denn achtzig Jahren haben die Franken keine Synode gehalten und keinen Erzbischof gehabt.“ So möchte denn das gallische Vicariat ungefähr um die nämliche Zeit mit dem illyrischen aufgehört haben. Daß es außer dem von Arelate noch ein anderes im Frankenreich gegeben habe, ist sehr zweifelhaft; denn wenn auch wirklich der Brief des Pappstes Hormisdas oder Symmachus an den heil. Remigius echt seyn sollte, was jedoch dahingestellt bleibt, so ist dennoch ein Uebergang auf die Nachfolger desselben nicht anzunehmen. Eben so unterscheiden sich auch die übrigen, in der Zeit bis zum achten Jahrhundert vorkommenden Vicariate wesentlich von dem illyrischen und gallischen. — Rein persönlich waren die Privilegien, welche der heil. Augustinus als erster Erzbischof von Canterbury und der Bischof Maximian von Syracus erhiel-

ten; dem Bischof Zeno von Sevilla war vom Papst Simplicius keine eigentliche Jurisdiction, eben so auch nicht dem Bischof Johannes von Elche verliehen. Vergleicht man also diese apostolischen Vicarien mit denjenigen Würdeträgern, welche in der späteren Zeit Legati nati genannt werden, so waren es eigentlich nur die Bischöfe von Thessalonich und Arles, welche mit diesem Namen bezeichnet werden dürfen.

VI.

Ein Blick auf den Zustand der Kirche zu Anfang des achten Jahrhunderts lehrt, wie der Wirkungskreis derselben ein äußerst beschränkter war; der ganze Orient in der größten Verwirrung, Afrika und Spanien dem Islam unterworfen, Frankreich in völliger Auflösung aller kirchlichen Ordnung begriffen, in Deutschland das Christenthum ohne tiefe Wurzeln, und Italien selbst seit Jahrhunderten der fortwährende Schauplatz des Krieges, jetzt die Kirche zu gleicher Zeit von dem bilderstürmenden Kaiser und den zum großen Theile arianischen Longobarden bedroht. Da erschien in der That Britannien allein noch als dasjenige Land, von wo aus einige Abhilfe erwartet werden konnte. Schon waren im siebenten Jahrhunderte aus irischen und britischen Klöstern viele Glaubensboten ausgegangen, welche in Deutschland den Samen des Evangeliums ausgestreut hatten, jetzt brachte auch das südliche England in mehreren von heiligem Glaubenseifer erfüllten Männern der Kirche seinen Zoll der Dankbarkeit. Unter diesen hatte sich Gott aber insbesondere den heiligen Bonifacius ausersehen, und er war es, der, nachdem er zuerst den Friesen gepredigt, vom Papste nicht bloß zur Bekehrung Deutschlands gesendet, sondern auch mit der Wiederherstellung der Kirchenzucht im ganzen fränkischen Reiche beauftragt wurde. So erschien

denn der heilige Bonifacius als päpstlicher Legat mit den ausgedehntesten Vollmachten und auch, nachdem er Erzbischof von Mainz geworden war, und durch Versammlung von Concilien das große Werk der Durchführung kirchlicher Disciplin gefördert hatte, vergaß er nicht den ersten ihm gewordenen Auftrag; er ging im Jahre 754 zu den Friesen, um ihnen das göttliche Wort zu verkünden, und fand bei ihnen den ersehnten Märtyrertod. Der heilige Bonifacius war als päpstlicher Legat mit größeren Vollmachten ausgerüstet, als wohl je einer vor und nach ihm, und es wurden nachmals hierauf die Vorrechte des erzbischöflichen Stuhles von Mainz gegründet, wie auch die Bischöfe von Canterbury, wenn auch nicht die unmittelbaren Nachfolger des heiligen Augustinus späterhin mit Berufung auf diesen in die Reihe der Legati nati eintraten.

VII.

Durch die Entwicklung, welche in einzelnen Ländern das apostolische Vicariat erhielt, hat dasselbe eine doppelte Gestalt gewonnen, es war bald ein persönliches, bald ein mit einem hohen Kirchenamte verbundenes geworden; für die Fälle der letzteren Art wurde der Ausdruck Legati nati technisch als Bezeichnung für die mit jenem Amte Bekleideten. Seither geschah es, daß an mehrere Erzbischöfe die Würde päpstlicher Legaten verliehen wurde. Dieß geschah in Frankreich zu Gunsten des Erzbischofs von Rheims, jedoch nur für seine Provinz, des von Bourges für Aquitanien, worin er sich aber mehrmals mit dem Erzbischof von Bordeaux theilen mußte; ferner nach langen Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Arles erhielt der Metropolit von Vienne durch Calixtus II. die Legation über Septimanie, so wie ihm auch, als dem Primas, der Erzbischof von Tarantaise in Savoyen untergeordnet wurde; auch der Erzbischof von Lyon hatte die Würde eines Primas

erlangt, und hierin schloß sich leicht die Idee eines apostolischen Vicariats an, so daß auch er den Titel eines Legatus natus geführt hat; diesen ihm lange streitig gemachten Titel hat auch der Erzbischof von Sens bis zu den Revolutionszeiten behauptet. In England war es vermuthlich der heil. Dunstan zuerst, der als Erzbischof von Canterbury zum Legaten ernannt wurde; nachmals erhielt auch, auf dringendes Ansuchen König Heinrichs II. der Erzbischof von York vom Papst Alexander III. diese Würde. Die schottischen Bischöfe standen bis zum fünfzehnten Jahrhunderte unmittelbar unter dem Papste; die Erzbischöfe von Canterbury und von York hatten zwar stets darnach gestrebt, auch bis hierher ihre Metropolitanrechte auszudehnen, allein selbst nachdem ihnen dieß auf einige Zeit gelungen war, erklärte Papst Paul II. im Jahre 1456 diese Ansprüche für nichtig, und erhob den Bischof von S. Andrew zum Erzbischof, den dann Sixtus IV., auf Bitten des Königs von Schottland, zum Legatus natus ernannte. In Spanien hatte der Papst mehrmals einzelnen Bischöfen das Vicariat übertragen; hierauf und auf das höhere Alter ihrer Kirche gestützt, wollten sich mehrere spanische Erzbischöfe dem von Urban II. zum Primaten und Legaten erhobenen Erzbischofe von Toledo nicht unterordnen; die Streitigkeiten dauerten selbst dann noch fort, als Papst Martin V. demselben die Privilegien und Insignien des Patriarchen gewährte, so daß bis auf die neueren Zeiten der Erzbischof von Toledo nicht viel mehr als den Titel eines Legatus natus geführt hat. Eben diese Würde war dem Erzbischof von Pisa anfänglich für Corsica, dann auch für Sardinien verliehen worden. In Deutschland waren es die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, Salzburg und Magdeburg, welche zu Legati nati erhoben wurden; die deutschen Diöcesen Meißen, Bamberg und Regensburg wurden, nebst Leitmeritz,

Breslau und Olmütz, der Legation des von Papst Urban V. im Jahre 1365 zum Legatus ernannten Erzbischofs von Prag untergeordnet, doch hat derselbe niemals in jenen dreien dergleichen Rechte ausgeübt. Für Polen bekleidete aber diese Würde der Erzbischof von Gnesen; in Ungarn der von Gran (Strigoniensis). Wir können jedoch bei Gelegenheit der Aufzählung der einzelnen Legati nati nicht umhin, auch des historischen Curiosums zu gedenken, daß einzelne Könige ebenfalls hin und wieder solche Vicariate ausgeübt haben. Schon Karl der Kahle nahm dergleichen Rechte in Anspruch, besonders aber vermerkte es Roger, der damals noch den Titel eines Comes Calabriae et Siciliae führte, übel, als Papst Urban II. im Jahre 1098 einen Legaten für Sicilien ernannte, da er es vorzüglich gewesen war, der es bewirkt hatte, daß der Patriarch von Constantinopel dem päpstlichen Stuhle so viele Kirchen hatte herausgeben müssen. Die Echtheit der Urkunde, in welcher damals der Graf von Sicilien als päpstlicher Legat eingesetzt worden seyn soll, wurde von Baronius angefochten, und in Folge dessen von Papst Clemens XI. die prätendirte Legation des Königs beider Sicilien, welche man gewöhnlich mit dem Namen Monarchia Sicula bezeichnet, für nichtig erklärt. Da indessen viel über die Sache hin- und hergestritten und der kirchliche Friede dadurch bedroht wurde, so erkannte Benedict XIII. die Monarchia Sicula mit einigen Beschränkungen an.

VIII.

Wenn die Päpste sich einen Bischof zu ihrem Vicar oder Legatus natus ausersehen, so wurden doch gewöhnlich in der Einsetzungsurkunde eines solchen die Rechte der Erzbischöfe gewahrt. Dieß war auch ganz natürlich, da die erzbischöfliche Würde ihre bestimmte Sphäre hatte, in welcher sie sich, unbeschadet des päpst-

lichen Primats, bewegen konnte; es sollte daher auch der päpstliche Vicar sich nicht mehr Gerechtsame beilegen, als der Papst selbst sie den Erzbischöfen gegenüber ausübte, und es kam nunmehr nur darauf an, welche päpstliche Rechte es waren, die der Vicar im Verhältnisse zu den übrigen Bischöfen, die zu seiner Legation gehörten, auszuüben hatte. Dafür lassen sich allgemeine Regeln nicht aufstellen, sondern die Vollmachten, die den einzelnen Legaten gegeben wurden, waren sehr verschieden, und zwar in der älteren Zeit umfangreicher als späterhin. Für jene frühere Zeit scheint man aber die mit Kirchenämtern verbundenen apostolischen Vicariate so denken zu dürfen, als ob der Papst hier keine seiner Primatialrechte, sondern vielmehr nur die Rechte seines occidentalischen Patriarchates auf einzelne Bischöfe übertragen habe. Demgemäß bestanden die Befugnisse der ersten Legati nati, nämlich der Vicarien von Thessalonich und Arles, hauptsächlich in Folgendem: Sie hatten die Oberaufsicht über die gesammte kirchliche Disciplin, die Consecration der Bischöfe durch die Metropolitane war an ihre Zustimmung gebunden, die der Erzbischöfe ging von ihnen aus, sie konnten die sämmtlichen Bischöfe ihres Vicariats zu Synoden berufen, von den Provinzialconcilien kam die Entscheidung solcher Sachen, die hier keine Erledigung finden konnten, an sie; von ihnen erst wurden schwierigere Fälle an den Papst gebracht. Daß sie unter den Bischöfen des Vicariats den ersten Rang einnahmen, versteht sich von selbst; auch waren sie es, welche der Papst zuerst, seitdem dieser Gebrauch aufkam, mit dem Pallium zierte. Dieser Wirkungskreis der beiden genannten apostolischen Vicarien ist ihnen allmählig durch eine Reihe päpstlicher Decretalen vorgezeichnet worden, von denen aber nur wenige in die spätern Sammlungen eine Aufnahme fanden, weil das Institut nicht in dieser Weise fortbestanden hatte. In allen späteren Fällen hing der Umfang der

Rechte der päpstlichen Vicarien immer von den jedesmaligen Vollmachten ab, von denen, mit Ausnahme der des heil. Bonifacius, keine den früheren gleichkam; Bonifacius erhielt außerdem auch noch die Befugniß, Bischöfe abzusetzen, was jenen ältesten Vicarien nicht zustand. Waren nun aber auch, wie bemerkt, die Vollmachten der späteren Legati nati viel beschränkter, wozu die Zeitumstände die Veranlassung boten, indem die Päpste sich genöthigt sahen, mehrere derjenigen Rechte, die bis dahin von gebornen Legaten verwaltet worden waren, durch eigene wirkliche Gesandte ausüben zu lassen, so darf man doch nicht annehmen, daß die Befugnisse derselben die gewöhnliche Jurisdiction der Erzbischöfe nicht übertroffen hatten. Eine Stelle der Decretalen*) sagt dieß ausdrücklich, und sie läßt sich auch nicht durch den Einwand beseitigen, der Brief, aus welchem sie entnommen, sei an die zur Provinz des Erzbischofs von Canterbury gehörenden Suffragane gerichtet, Thomas Becket aber sei von dem päpstlichen Stuhle mit besondern Privilegien begnadigt gewesen. Allein, wenn dem auch so ist, daß dieser Brief ursprünglich nur das Verhältniß der Provinz Canterbury angegangen hat, so ist demselben gerade durch die Aufnahme in die Gregorianische Decretalensammlung eine allgemeine Bedeutung beigelegt worden. Zu den den gebornen Legaten auch in späterer Zeit öfters noch ertheilten besonderen Vollmachten pflegten außer dem Rechte, in dem Umfange der Legation das Pallium zu tragen und sich das Kreuz vorantragen zu lassen, folgende zu gehören: Absolution von Häresie, Verleihung von Beneficien in den päpstlichen Monaten, das Recht auch in außergewöhnlichen Zeiten zu ordiniren, Dispensation von dem Eheverbote wegen

*) Cap. 1. X. Cum non ignoretis. d. off. leg.

zu naher Verwandtschaft beim vierten und dritten Grade unter solchen Personen, die von ihrer Hände Arbeit leben, und endlich die Entscheidung in solchen besonderen Fällen, wo eine Gefahr im Verzuge liegt. Die früheren Gerechtsame in Betreff der Annahme der Appellationen sind durch das Concilium von Trient überhaupt für alle päpstlichen Legaten restringirt *).

IX.

Die bereits angedeuteten Umstände, welche es herbeiführten, daß das Institut der Legati nati allmählig von seiner Bedeutung verlor, bestand hauptsächlich darin, daß von diesen gebornen Legaten die Kirchenzucht keineswegs so überwacht wurde, als es nothwendig war. In den Zeiten, wo Nepotismus, Simonie und Verletzung der Eölibatsgesetze so um sich griffen, wie es im eilften und zwölften Jahrhunderte geschah, mußten die Päpste sehr ernstlich darauf bedacht seyn, eine Autorität den ihre Pflichten verabsäumenden Vicarien entgegenzustellen, durch welche auch diese genöthigt wurden, die Kirchengesetze zu beobachten. Die höchste Autorität wären sie freilich selbst gewesen, aber sie konnten nicht allenthalben zu gleicher Zeit seyn, und andererseits schien keine Mittelstufe zwischen dem Papste und den wenigstens zum großen Theile mit den Patriarchatsrechten bekleideten Legati nati vorhanden zu seyn. Allein hier bot sich der Ausweg in dem Cardinalate, welches Institut gerade damals seine vollständige Ausbildung erlangt hatte. Die Cardinäle gehörten zum Primate, sie waren aus dem Primate hervorgegangen, mit dem Glanze desselben bekleidet **). Wurde durch die Legati nati der Patriarch des Occidentis, so wurde durch die Cardinäle, welche der Papst von seiner Seite sendete,

*) Sess. 24. c. 20. d. Ref.

***) Vergl. oben die Abhandlung über die Cardinäle Nro. XVI.

durch die Legati a latere der Statthalter Christi repräsentirt. In diesem Sinne schreibt der fromme und eifrige Bischof Ivo von Chartres an Papst Paschalis I.: „Da wir täglich die Kirche immer mehr einfallen und keine, wenigstens fast keine aufrichtige Hand sehen, so haben wir uns entschlossen, Euer Heiligkeit zu schreiben, damit Ihr Jemanden von jenseits der Alpen her die päpstliche Legation auftragen möchtet, damit er in der Nähe die sich einschleichenden Uebel kennen lerne, und sie entweder selbst, oder durch Bericht an den heil. Stuhl so bald als möglich zu heilen im Stande sei.“ So forderten es die Zeiten, so forderten es Männer, die den Zustand der Kirche kannten und beklagten, und indem der Papst sich des Cardinalates zu diesem Zwecke bediente, so wirkte auf solche Weise dieses Institut ganz wesentlich dazu, um einer Menge von Gebrechen Abhilfe zu verschaffen. Es ist begreiflich, daß dieß Verfahren der Päpste, wie Alles, was sie gethan haben, von Vielen so ausgelegt worden ist, als sei es nur geschehen, um ihre Macht zu vergrößern; deßhalb hätten sie also insonderheit das Institut der Legati nati in seiner Kraft geschwächt. Wunderbar, wie sich hier ein paar Gegensätze völlig mit einander ausöhnen. Als die Päpste die Einrichtung trafen, mehrere Erzbischöfe zu ihren Vicarien zu ernennen, da waren diese Metropolitnen eifrigst darum bemüht, sich dieser Ehre werth zu machen, und Mehrere strebten nach Kräften darnach, dieselbe zu erlangen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Päpste sich zu ihren Gunsten bedeutender Rechte, wenn auch nicht dem Besitze, so doch der Ausübung nach entäußerten. Man sollte daher nicht glauben, daß auch hierbei die Päpste nach Vergrößerung ihrer Macht gestrebt hätten; allein, wenn man gewissen Autoren Glauben schenken sollte, wie Baluze und Böhmer, so hätten die Päpste auch das Institut der Legati nati mit vielem Scharfsinn lediglich zur Vergrößerung ihrer Macht erfunden und

ausgedacht. Es mochten daher wohl, wenn man die Verhältnisse genau betrachtet, die Päpste je nach den Zeitumständen die für die Ausübung der ihnen von Gott übergebenen Regierung der Kirche geeigneten und zugleich nothwendigen Mittel angewendet und eben so lange gebraucht haben, als sie der Kirche zum Heil und Nutzen dienten. Die Legati nati waren bei dem früheren Zustande der Kirche ein sehr nützlichcs Institut, und es hat nicht an den Päpsten gelegen, daß nicht die ganze Kirche in lauter solche Vicariate getheilt worden ist; aber die Einrichtung artete aus und das Werkzeug versagte seinen Dienst; ein neues trat an seine Stelle.

X.

Daß die Päpste von Rom aus zu verschiedenen Zwecken und in verschiedene Gegenden, namentlich auch an die Höfe der Fürsten, Legaten sendeten, ist kein neuer Gebrauch, sondern es lassen sich schon frühzeitig so manche Beispiele davon anführen. Es ist daher auch nicht zu viel gesagt, wenn Gregor VII., als er seinen Legaten nach Frankreich sendete, schrieb: „Weil die römische Kirche diese Gewohnheit von ihren ersten Anfängen gehabt hat, daß sie nach allen Gegenden, welche den christlichen Glauben angenommen haben, Legaten sendete, damit dasjenige, was der Lenker und Regierer nicht selbst auszuführen vermag, durch ihre Legaten allen über den Erdkreis verbreiteten Kirchen kund werde.“ Wegen dieser Worte hat man Gregor VII., nicht minder seinem Vorgänger Alexander II., der sich bei der Sendung des heil. Petrus Damiani des Ausdruckes bedient: „die Sorge um die allgemeine Kirche nöthige ihn, Andere zu senden, da er nicht selbst die verschiedenen einzelnen Kirchen besuchen könne“, so wie seinem Nachfolger Paschalis II., der sich in einem Briefe an Heinrich II. auf die Sendung des heil. Augustinus

beruft, einen schweren Vorwurf gemacht, und darin das künstliche System entdeckt, welches die Päpste zur Vermehrung ihrer Macht mit Consequenz und Beharrlichkeit verfolgt hätten. Um so unerklärlicher ist es, daß Innocenz III. wegen eines Schreibens aus gleicher Veranlassung, in welchem er den Gegenstand in seiner ganzen hohen kirchlichen Bedeutung auffaßt, noch heftigeren Tadel hat erfahren müssen. Allein wenn man Innocenzens Schreiben Satz für Satz verfolgt, so wird man, bei unbefangenen Sinne, wohl schwerlich etwas anderes als die laudtere Wahrheit herausfinden. Christus, sagt er, habe den heiligen Stuhl errichtet zum Haupte und Lehrer der ganzen Christenheit, von welchem das Brod der Einsicht und des Lebens zu den übrigen Kirchen gelangt. Der Bischof von Rom trage mit seiner Fülle der Macht schwere Lasten, da er aber nicht Alles selbst thun könne, so müsse er sich viele Arbeiter und Gehilfen bestellen, und durch sie ausführen lassen, was er persönlich zu thun nicht vermöge; er übertrage also Andern seine Vollmachten, damit das, was durch Andere geschieht, so aufgefaßt werde, als ob es durch ihn selbst geschehe. Da aber die Lage der Kirche von Constantinopel dringend die Sendung eines Legaten a latere fordere, so habe er zu diesem Zwecke den Bischof Pelagius von Albano bestimmt, und ihm übertragen, an seiner Stelle nach dem Worte des Propheten auszureißen, zu zerstören, aufzubauen und zu pflanzen, was er mit Gott auszureißen, zu zerstören, aufzubauen und zu pflanzen für nothwendig erachte. Was aber im dreizehnten Jahrhunderte nothwendig war, daß der heilige Vater über die ganze Kirche die Aufsicht führe, war es auch in den ersten Jahrhunderten, wie ein Brief des heiligen Basilius an Papst Damasus bezeugt. Den Bedürfnissen der Kirche, so wie seiner Stellung als dem Oberhaupte der Christenheit gemäß, sendete der

Papst seine Legaten zu den Concilien, wie namentlich Silvester I. den Osius, Bischof von Cordova, und die beiden Priester Vito und Vincentius nach Nicäa, wo sie auf der öcumenischen Synode den Vorsitz führten. Die Geschichte dieser Legation böte allein für sich den reichhaltigsten Stoff zu einer interessanten Untersuchung. Eben so möge mit einem Worte der Sendung des Bischofs Julian von Cos an Kaiser Marcian gedacht werden. Dieser Botschafter war vom Papste dazu beauftragt, den Kaiser mündlich und durch päpstliche Schreiben aufzufordern, der Kirche, wo es darauf ankam, seine Dienste nicht zu versagen. Er gehört in die Classe derjenigen Gesandten, welche mit dem Namen der Apocrisiarii oder Responsales bezeichnet werden, und gerade Julian hatte unter den damaligen Verhältnissen eine sehr wichtige Stellung. Es handelte sich darum, entschieden und nachdrücklich der Secte der Eutyhianer entgegenzutreten, was von Anatolius, dem Patriarchen von Constantinopel, keineswegs hinlänglich geschah. Darum wendete sich der Papst durch seinen Botschafter an den Episcopus externus, wie Marcians Vorgänger Constantin sich genannt hatte, um ihn zur Erfüllung seiner Pflicht, der Kirche gegenüber, zu ermuntern. Daß aber diese Apocrisiarien der früheren Zeit aller eigentlichen Jurisdiction entbehrt, und diese erst seit den Zeiten des Pseudo-Isidor erhalten hätten, wie mit van Espen Viele behauptet haben, ist ganz unrichtig, wie man sich leicht aus einem Briefe des Kaisers Constantinus Pogonatus an Papst Leo II. überzeugen kann, wo es heißt: „Wir bitten Ew. Heiligkeit, den ernannten Apocrisarius so bald als möglich zu schicken, damit er in dieser kaiserlichen und von Gott zu beschützenden Hauptstadt sich aufhalte, und in allen sich ergebenden dogmatischen oder canonischen, wie überhaupt in allen kirchlichen Angelegenheiten die Person Ew. Heiligkeit repräsentire.“

Insbondere wurde es aber seit dem eilften Jahrhunderte gebräuchlich und regelmäßig, die Legaten, auch diejenigen, die nicht Cardinäle waren, mit ausgedehnten Vollmachten in Betreff der Jurisdiction zu versehen; aber eben auf den Umfang der Vollmachten kommt es in Betreff aller ihrer Berechtigungen an. Nur wenn ihnen in dieser z. B. das Recht, Beneficien zu vergeben, Kirchenvisitationen zu halten, beigelegt ist, so dürfen sie diese Handlungen vornehmen, und dann auch die gewöhnlichen Procurationen in Anspruch nehmen, welche den Bischöfen oder Metropolitane zustehen, wenn nicht wieder einzelne Stifter durch päpstliche Privilegien davon befreit sind.

XI.

Einen ganz andern Charakter erhielt das Institut der Legaten seit der Zeit, wo es üblich wurde, Cardinäle zu diesen Missionen auszuersenden, denn sie ragten durch ihre Stellung über alle andern hervor. Jeder andere Legat, er sei ein gesendeter oder ein geborner, kann seine Functionen als solcher nicht ausüben, sobald ein Legatus a latere erscheint, wie dieß Papsst Gregor IX. in einem Schreiben an den Patriarchen Geraldus an Jerusalem ausdrücklich bemerkte, als er diesen zum gebornen Legaten ernannte. So wie kein Patriarch und kein Erzbischof sich in Gegenwart des Papsstes das Kreuz vorantragen lassen, kein Bischof die Mozetta, als Zeichen seiner Gerichtsbarkeit tragen, und nicht öffentlich die Benediction ertheilen darf, so auch nicht, wenn ein Legatus a latere anwesend ist, d. h. in der Stadt sich befindet; der Legat aber legt, sobald er Rom verläßt, die Insignien der apostolischen Würde an, was gegenwärtig allen in dieser Weise gesendeten Cardinälen gestattet wird, ehedem nur denen, welche über's Meer gingen. Mit jenen Insignien ange-

than , nämlich mit einem purpurnen Gewande , einem leinenen oder baumwollenen Oberkleide , auf einem weißen Zelter , vergoldeten Zügel und dergleichen Sporen , hält der Legat unter einem Baldachin seinen Einzug in die Städte , wo ihm der Clerus und das Volk feierlich unter Glockengeläute entgegenkommen und begleiten. — Das Prinzip , daß die Legaten den Papst selbst repräsentirten , hatte zur Folge , daß sie auch die meisten päpstlichen Rechte ausübten , und ihnen eine *jurisdictio ordinaria* beigelegt wurde. Dahin gehört namentlich die Absolution von den eigens dem Papste reservirten Censuren , z. B. wegen der Beleidigung von geistlichen Personen , bei welcher ehemals die Absolution vom Papste persönlich geholt werden mußte ; diese Vollmacht ging in der Weise auf die *Legati a latere* über , daß sie auch außerhalb ihrer Provinz absolviren durften , sogar nach Vollendung ihres Geschäfts , außer wenn sie ausdrücklich vom Papste abberufen waren. Eben so ertheilten sie Indulgenzen gleich dem Papste und übten , mit geringen Ausnahmen , die Jurisdiction über die Eximirten aus. Mit dem Rechte der Visitation verband sich die Forderung von Procurationen , sie legten Strafen auf , konnten Statuten erlassen , die auch nach ihrem Fortgange gültig blieben und für die Zeit ihrer Anwesenheit die Jurisdiction delegiren , die sie concurrirend mit dem Bischöfe ausübten , demselben aber auch präveniren konnten. Daher dispensirten sie auch gleich dem Bischöfe von Gehindernissen , konnten wie dieser der Einsegnung der Ehen statt dem Pfarrer beiwohnen , auch wohl Andere dazu beauftragen. In der Verleihung von Beneficien waren sie wie der Papst durch kein geistliches Patronatrecht beschränkt , und vergaben insonderheit alle an den Papst devolvirten Pfründen. Im Namen des Oberhauptes der Kirche kam ihnen die Bestätigung der Erzbischöfe und Bischöfe zu , sie konnten während der Dauer ihrer Legation sich die Ver-

leihung eines nicht vacanten Beneficiums vorbehalten, Pfarrbeneficien auf ein halbes Jahr commendiren, Kirchen und Beneficien, jedoch nicht zum Nachtheile der Bischöfe, uniren, so wie den von ihnen conferirten Pfründen, mit Beobachtung des gesetzlichen Maaßes, Pensionen auferlegen.

XII.

Durch den innigen Zusammenhang des Amtes der Legati a latere mit dem Primat und die große Ausdehnung der ihnen beigelegten Gerechtsame, durch den Glanz und die Ehre, deren sie theilhaftig wurden, gaben viele von ihnen, auf diese schwindelnde Höhe erhoben, menschlicher Natur gemäß oft Ursache zu gerechten Klagen. Es wäre daher sehr zu wünschen gewesen, wenn immer solche Männer dazu gewählt worden wären, in denen der Geist Gottes und Kenntniß seines Gesetzes war *). Wenn daher der heil. Bernhard in einem Schreiben an Papst Eugenius III. eine Schilderung davon entwirft, wie Legaten seyn sollten, so geschieht dieß unstreitig mit einem Hinblick auf seine Zeit, wo viele nicht so waren, er selbst aber Gelegenheit hatte, den Cardinal Jordanes, welcher auf seiner Legationsreise durch Deutschland und Frankreich überall den übelsten Ruf zurückließ, kennen zu lernen. Er wünscht Legaten, „welche als Gesandte nicht nach dem Golde gehen, sondern Christus nachfolgen, welche ihre Botschaft nicht als einen Erwerbzweig ansehen, welche nicht nach Gaben, sondern nach Früchten streben, die sich den Königen wie Johannes, den Aegyptern wie Moyses, den Wollüstlingen wie Phineas, den Götzendienern wie Elias, den Habsüchtigen wie Elisäus, den Leugnern wie Petrus, den Gotteslästerern

*) Nach Can. Valde. 1. D. 94.

wie Paulus, den Käuflern wie Christus erweisen; die das Volk nicht verachten, sondern belehren, die Reichen nicht zurückscheuchen, sondern erschrecken, die Armen nicht drücken, sondern laben; die nicht mit großem Troste kommen und nicht mit Zorn gehen, die Kirchen nicht plündern, sondern bessern, nicht den Beutel ausleeren, sondern die Herzen erquickten und die Verbrechen strafen; auf ihren guten Ruf bedacht sind, und den Anderer nicht schmälern, mit Eifer dem Gebet obliegen und auf dasselbe in allen Dingen mehr vertrauen, als auf ihre eigene Thätigkeit und Arbeit; deren Eingang ein friedlicher und Auszug ein unbeschwerlicher, deren Rede Erbauung, deren Leben Gerechtigkeit, deren Gegenwart angenehm, und deren Andenken gesegnet ist; die sich liebenswürdig nicht durch Worte, sondern durch die That, ehrerbietig durch Handlungen, nicht durch Uebermuth zeigen; welche demüthig mit den Demüthigen, unschuldig mit den Unschuldigen, die Hartherzigen hart ahnden, die Böswilligen zwingen, den Stolzen vergelten; die nicht von der Gabe der Witwe, nicht von dem Gute des Gekreuzigten sich oder die Ihrigen zu bereichern eilen, die umsonst geben, was sie umsonst empfangen, umsonst denen, die Unrecht leiden, Gerechtigkeit verschaffen; Strafe bei den Nationen, Zurechtweisungen bei den Völkern, welche von Deinem Geiste, gleich jenen Siebenzig des Moses, empfangen zu haben bekunden und, sei es gegenwärtig oder abwesend, Dir zu gefallen, Gott zu gefallen, sich beeifern.“ Die Geschichte, überhaupt sorgfältiger in der Aufzeichnung der hervortretenden Laster und Gebrechen, als der Tugenden, hat nun allerdings die Namen und Thaten so Mancher überliefert, welche dem hohen Amte, welches sie bekleideten, Unehre gemacht haben; insbesondere wird oft die Klage gegen die Sabgier der Legaten gehört. Freilich ist es schön, wie Ordericus Vitalis von

einem Bischöfe berichtet, welcher, als er die Ankunft der päpstlichen Legaten vernahm, seinen Haushältern befahl: „Gehet schnell und dienet mit Eifer den Römern; gebet ihnen Alles in Ueberfluß, was sie brauchen, denn sie bringen Botschaft von unserm Herrn, dem Papste, welcher nach Gott der allgemeine Vater ist, und sie, wer immer sie seien, sind unsere Meister.“ Freilich ist ein solch' freundliches Entgegenkommen schön, und wo dasselbe vorausgesetzt werden konnte, dort bedurfte es keiner Vorschriften. Ebenso ließe es sich ganz gut hören, wenn der Papst seinen Gesandten selbst den hinlänglichen Unterhalt gewährt hätte, so daß sie wenigstens nicht ganz und gar die Liebe Anderer in Anspruch genommen hätten; aber wie ließ sich das durchführen in einer Zeit, wo der Papst in fortwährendem Kampfe erst gegen die fränkischen Kaiser, dann gegen die Hohenstaufen, oft flüchtig, meistens seiner Besitzungen beraubt, welche von christlichen Kriegern und sarazenischen Söldnern verwüstet wurden? zu einer Zeit, wo die Herzen sich allmählig überhaupt mehr, wenn auch nicht von der Kirche, so doch von der Liebe gegen das Oberhaupt abgewendet hatten. Da blieb freilich nichts anderes übrig, als die Erzbischöfe bei Ertheilung des Palliums, und dann überhaupt die Bischöfe versprechen zu lassen, daß sie die päpstlichen Legaten auf gebührende Weise aufnehmen wollten; auch war dieß an und für sich bei den sehr reichlichen Einkünften, welche damals die einzelnen Kirchen besaßen, keineswegs eine so übertriebene Zumuthung; ohnehin betraf die Sendung der Legaten die allgemeine Wohlfahrt der Kirche. Durch diese Bemerkungen kann freilich und soll auch nicht der Uebermuth einzelner Legaten entschuldigt werden. Wäre die dem Cardinal Johannes von Crema nachgesagte Unkeuschheit wahr, deren er sich auf seiner Mission in England schuldig gemacht haben soll,

so wäre diese allerdings ein großer Schimpf, den er auf sich geladen hätte, wogegen der Umstand, daß er bei einem Concilium den Vorsitz führte, obschon er bloß Priester war, aus seinem Cardinalat folgte, und an sich, wenn nicht mit Uebermuth gefordert, nichts Verlegendes war, und ohnehin nicht lange nachher als ein ausdrückliches Recht aller Cardinäle anerkannt wurde. Wollten wir auch kein großes Gewicht auf den allgemeinen Ausspruch des Historikers Roger von Hoveden legen, welcher sagt, der Papst hätte keine Legaten an Heinrich II. gesendet, um durch sie den Streit mit Thomas Becket schlichten zu lassen, aus Furcht, sie seien zu sehr für Gold und Silber zugänglich, oder wenn eben derselbe Chronist bemerkt, der Friede zwischen den Königen von Frankreich und England, welchen der päpstliche Legat, Johannes Anagni vermitteln sollte, sei nicht zu Stande gekommen, weil dieser bereits die Pfunde Sterling gerochen habe, so kann allerdings die schreckliche Habucht des Cardinals Johannes von Neapel, so wenig wie die des Bischofs Wilhelm von Glys, nicht in Abrede gestellt werden. Ja, wenn allen in dieser Beziehung überlieferten, und namentlich von Baluze und Andern mit Kunst zusammengestellten Berichten vollkommene Richtigkeit beizumessen wäre, so glauben wir einestheils nicht, wenn solche Schriftsteller versichern: sie gingen mit schwerem Herzen an die Erzählung solcher Dinge, da auf allen Seiten ihrer Werke die Freude durchblickt, mit der Geschichte gewappnet, dem Primate des Papstes einen Stoß versetzen zu können; anderntheils geht aus allen diesen Dingen doch immer nur die zu allen Zeitaltern sich wiederholende, betrübende Wahrheit hervor, daß die Menschen sehr schwach und gebrechlich sind, wobei denn doch auch immer wieder der große Trost sich wie von selbst bietet, daß durch nichts so sehr, als durch die Ge-

brechlichkeit der Menschen, die Göttlichkeit der Kirche bewiesen wird; wäre diese auf die Menschen, ohne den Beistand Gottes, gegründet, so wäre sie längst zertrümmert. Gilt ja doch dasselbe auch in Betreff selbst vieler derjenigen Männer, welche dem heil. Petrus in der obersten Regierung der Kirche nachgefolgt sind. Allein man geht offenbar darin zu weit, wenn man die Schuld, welche einzelne Legaten auf sich geladen haben, auf den Papst allein zurückwirft. Mehrere Geschichtschreiber sehen die Sache so an, als ob das Verhalten der Legaten in allen Fällen von den Päpsten gebilligt worden sei, ja als ob diese nur deshalb Gesandtschaften geschickt hätten, um ihren Günstlingen eine reiche Erwerbquelle zu eröffnen. Wir gestehen, wenn dergleichen nachgewiesen werden könnte, so würde dieß unsere Ehrfurcht gegen die Würde des Primats im Mindesten nicht schmälern, denn Johann XII., Alexander VI. und andere ihnen mehr oder minder Aehnliche waren auch Päpste, und dennoch ist und bleibt der Primat, trotz der vielen Menschlichkeiten der Päpste, dasselbe göttliche Institut; aber die Argumente, welche gewöhnlich vorgebracht werden, um jene Behauptung zu unterstützen, sind keineswegs dazu gemacht, um Glauben zu verdienen. Sie lauten ungefähr wie folgendes: „Ich weiß, Innocenz III. hat, seiner Klugheit gemäß, nie etwas gethan, woraus eine offene Verachtung guter Disciplin entnommen werden könnte, so wie, daß Alles, was von ihm ausging, zum Scheine wenigstens nach der Vorschrift des alten Rechtes angeordnet worden ist. Auch läßt die Seelengröße dieses Papstes nicht zu, daß man den Verdacht gegen ihn hegen könnte, er habe etwas Schmutziges verüben wollen. Wären aber nicht die großen Tugenden dieses Mannes bekannt, so könnte man leicht glauben, er habe den Johannes Saventius nur deshalb nach England geschickt, um sich in kurzer

Zeit Schätze zu sammeln“; hierauf werden dann Beispiele der Habgier des Legaten mitgetheilt, und auf Grund solcher Argumentationen erhält ein ganzes Capitel bei Baluze die Ueberschrift: *Probatum, Pontifices nonnunquam parasitos suos hunc in finem in provincias misisse, ut divitias ingentes corraderent.* Solche Sachen und in einer so tückischen Weise, worin mit Baluze insbesondere van Espen wetteifert, sind aber ganz geeignet, um auch die Größten unter den Päpsten herabzusetzen. Eben von Innocenz sind uns Briefe aufbehalten, welche die Willkühr der Legaten hart tadelten, und so haben es außer ihm andere Päpste ebenfalls gethan, nur muß man auch berücksichtigen, daß es für die Päpste gerade am schwierigsten war, nicht, sie wegen der etwaigen streng verbotenen Erpressungen zu tadeln, wohl aber ihre sonstigen willkührlichen Handlungen in Ueberschreitung ihrer Jurisdictionrechte zu strafen, weil, da sie eben den Primat repräsentirten, der päpstlichen Autorität selbst dadurch kein unbeträchtlicher Eintrag geschah; wenn man will, so mag man dieß mit dem Cardinal Baronius mehr eine fleischliche als geistige Klugheit nennen.

XIII.

Da die Veranlassungen, aus welchen die Legati a latere gesendet wurden, sehr verschieden waren, somit auch die Instructionen, die sie erhielten, nach Umständen und Verhältnissen sehr mannigfaltig beschaffen seyn mußten, so begreift es sich leicht, daß nur wenig gesetzliche allgemeine Normen für die Bestimmung ihres Wirkungskreises festgestellt werden konnten. Nur das eine Prinzip war für alle Fälle gemeinschaftlich: sie repräsentiren den Primat. Am leichtesten ließ sich der Amtskreis der Legaten in Italien (*intra montes*) ordnen, daher ist es Sitte geworden, daß sie keine specificirten Vollmachten erhalten, sondern daß

ihrem Breve legationis die Clausel: cum facultatibus solitis atque consuetis eingeschaltet wird. Anders war es mit denen, die ultramontes gesendet wurden, und hier war es nothwendig, daß durch die Gesetzgebung doch allmählig für die dringendsten Bedürfnisse in dieser Hinsicht gesorgt wurde, theils um den zu großen Anmaßungen der Legaten, selbst dem Papste gegenüber, theils ihren sehr weit gehenden Eingriffen in die bischöfliche Jurisdiction vorzubeugen. Ein besonders schwieriges Verhältniß blieb die Stellung der Legaten zu den weltlichen Fürsten, welche denselben meistens sehr abgeneigt waren. Es ist begreiflich, daß die Ankunft der Legaten, selbst wenn alle gegen sie erhobenen Klagen völlig ungegründet waren, unter manchen Umständen von vielen Bischöfen und Königen sehr ungerne gesehen wurde. Visitationen von Kirchen setzen voraus, daß möglicher Weise etwas zu verbessern seyn möchte, daher wird der visitirende Bischof niemals gern von einem Pfarrer gesehen werden, der sich diesen oder jenen Vorwurf in Betreff seiner Verwaltung oder seines Lebenswandels zu machen hat; so auch waren die päpstlichen Botschafter am wenigsten denjenigen Bischöfen genehm, welche, wie die Geschichte auch nur zu viele Beispiele aufweist, ihren Pflichten nicht getreu nachkamen; daß aus ganz ähnlichen Gründen viele Könige die päpstlichen Legaten nicht gern kommen sahen, ist auch bekannt. Wenn sich nun aber gar die Interessen der Könige und vieler Bischöfe mit einander begegneten, namentlich in Zeiten, wo die oft sehr antikatholischen Nationalinteressen immer mehr hervortraten; wenn dann ferner, wie schon öfters bemerkt wurde, die Legaten viele Veranlassung zu Klagen gaben, da ist es begreiflich, warum gerade ihnen gegenüber sich eine solche Feindseligkeit zeigte, daß die Fürsten verlangten, ohne ihren besonderen Wunsch und ohne ihre ausdrückliche Genehmigung

dürfe kein Legat in ihr Land kommen. Unmöglich konnte der Papst dieß als Prinzip gelten lassen, denn er würde dadurch in der Ausübung eines sehr wichtigen Primatrechtes behindert worden seyn, und es war daher auch ganz consequent, wenn Papst Johann XXII. eine solche Gewohnheit für nichtig erklärte, und diejenigen Fürsten mit dem Banne für ihre Person und mit dem Interdicte für ihr Land bedrohte, welche den päpstlichen Legaten den Zutritt verweigern würden. Dessenungeachtet blieb es namentlich in Frankreich dabei, und man rechnete sich dieß als ein Privilegium an, daß die päpstlichen Legaten nur bis Lyon reisen und von da nicht weiter gehen durften, bis daß ihre Vollmachten in Paris geprüft und hier über ihre Zulassung entschieden und ihre Bulla legationis verificirt worden war. Auch ließen sich die Könige von den Legaten schwören, daß sie von ihren Facultäten, sobald der König ihnen die Erlaubniß entziehe, so wie außerhalb Frankreichs, nicht wollten Gebrauch machen. — So wenig nun auch, von dem kirchlichen Standpunkte aus, diese Beschränkung des päpstlichen Rechtes der Mission zu rechtfertigen seyn möchte, so hatte jedoch, wie zuvor bemerkt, die kirchliche Gesetzgebung selbst in vielfacher Beziehung dem Bedürfnisse entsprochen, die Jurisdiction und Gewalt der Legaten zu beschränken. Zunächst gilt dieß in Betracht der Verleihung von Beneficien; nach der Bestimmung mehrerer Kirchengesetze sollten sie keine Beneficien vergeben dürfen, an denen irgend ein Laienpatronat besteht, keine solche, wegen welcher ein Rechtsstreit anhängig, oder welche den Regularconventen angehören, keine zur Zeit nicht erledigten, und keine, die von dem Bischöfe aus einem besondern Rechtsgrunde zu vergeben sind; nicht minder wurden ihnen die Unionen der Kirchen, so wie die eximirten Beneficien, der Widerruf geschעהner Unionen, die

Annahme von Resignationen zu Gunsten Anderer oder mit Vorbehalt von Pensionen entzogen. Auch sollten sie sich, wenn ihnen nicht ausdrückliche Vollmacht dazu ertheilt ist, aller Dispensationen, so wie aller Entscheidungen in den dem Papste reservirten Fällen und Angelegenheiten enthalten, wie namentlich über Absetzung, Wiedereinsetzung und Versetzung von Bischöfen, über den Sinn dunkler Gesetzesstellen u. s. w. Eben so wenig wird ihnen eine Prozeßführung ohne Beobachtung des ordentlichen Verfahrens gestattet. Insbesondere hat aber das Concilium von Trient *) die concurrirende Jurisdiction der Legaten mit den Bischöfen bei Strafe der Nullität und hinlänglicher Satisfaction aufgehoben, so daß der Legat nicht anders als mit ausdrücklicher Zuziehung und Genehmigung des Bischofs einschreiten kann. — Hinsichtlich der Beendigung der Jurisdiction der Legaten geben die Canones folgende Gründe an: Ablauf der Zeit, für welche der Legat gesendet war, sein Tod oder Fortgang aus der Provinz, mit der Absicht, nicht in dieselbe zurückzukehren. Der Zweifel, ob durch den Tod des Papstes die Sendung aufhöre, ist allerdings durch ein ausdrückliches Kirchengesetz **) dahin gelöst worden, daß jenes Ereigniß keinen Einfluß darauf haben soll; indessen möchte dieß nach den Worten des Textes doch nur auf Legationen von solcher Bedeutung zu beziehen seyn, deren Unterbrechung für die Kirche selbst von erheblichem Nachtheile seyn würde.

XIV.

Seit der neueren Zeit sind die außerordentlichen Legationen im Verhältnisse gegen früher sehr viel seltener geworden; dagegen hat sich der Gebrauch festgestellt, daß der Papst an den

*) Sess. 24. c. 20. d. Ref.

**) Cap. 2. Legatos. d. off. leg. in 6to.

Höfen einzelner Fürsten stehende Nuntiaturen unterhält, bei welchen es nur bloße diplomatische Rangverschiedenheit ist, wenn die päpstlichen Legaten den höheren Titel Nuntius oder den minderen Internuntius führen; sie entsprechen jedoch nicht ganz den Apocrisarii und Responsales der ältern Zeit. Vor der Säkularisation des Kirchengutes waren in Deutschland eine Zeit lang zwei, späterhin drei Nuntiaturen, indem zu der in Oesterreich und der in Cöln im Jahre 1785 eine neue zu München hinzukam. Die Errichtung dieser Nuntiatur hat den berüchtigten Streit veranlaßt, den die Mitglieder des Emser Congresses, die vier Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg gegen den Papst erregten. Dieser Nuntiaturstreit gehört ohne Zweifel sammt dem Emser Congresse zu den betrübendsten Ereignissen der Kirchengeschichte. Jene unglücklichen, durch die Febronianischen Lehren verblendeten Kirchenfürsten wagten hier eine Opposition gegen das Haupt der Kirche, welche sich nur zu bald an ihnen rächte. Dieser Streit nun setzte damals die Federn aller Gegner des päpstlichen Stuhles in Bewegung; das Einzige, was man diesem unseligen Unternehmen zu verdanken hat, ist die Erwiderung Papst Pius VI. an die vier Erzbischöfe (*Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae Sexti Responsio ad Metropolitanos Moguntinum, Trevirenses, Coloniensem et Salisburiensem super Nuntiaturis Apostolicis. Romae 1789*). Dieß ist ein wahres Meisterstück apostolischer Festigkeit, Ruhe und Mäßigung, bei dessen Durchlesung wohl Niemand sich des Gedankens erwehren kann, wie Rom zu allen Zeiten, man mag die apostolischen Sendschreiben und Gesetze der verschiedensten Jahrhunderte aufschlagen, stets die gleiche Würde, die gleiche Ruhe und Entschiedenheit der Sprache zu beobachten gewußt hat. Wie Innocenz schreibt Pius, wie Bonifacius schreibt Benedict, wie Gregor I.

schreibt Gregor XVI., und so wird Rom zu allen Zeiten, es mögen die weltlichen Gewalten überhaupt in kirchliches Gebiet eingreifen, oder Bischöfe die ihnen zukommende Sphäre überschreiten, die durch göttliche Ordnung dem Stellvertreter Christi auf Erden übertragenen Rechte mit apostolischem Worte bewahren.

XVIII.

Das Pallium.

(1839.)

Am Tage der heil. Agnes, deren Name selbst schon auf die Unschuld des Lammes hindeutet, werden jährlich zu Rom in der jener Heiligen geweihten Kirche (in via Nomentana), während beim feierlichen Hochamte das Agnus Dei gesungen wird, zwei weiße Lämmer von den apostolischen Subdiaconen, nachdem sie zuvor an dem Vatican vorübergeführt und vom heil. Vater gesegnet worden sind, dargebracht. Zwei Canoniker der Kirche S. Johann von Lateran nehmen die Lämmer in Empfang und übergeben sie dann wieder den Subdiaconen, welche für die Weide derselben sorgen, bis die geeignete Zeit der Schur herankommt. Die Wolle der Lämmer, vermengt mit anderer weißer Wolle, wird von den Klosterfrauen am Spiegelturm gesponnen und dient zur Anfertigung der weißen Binden, welche als Zeichen der erzbischöflichen Würde vom Papste verliehen werden und den Namen der Pallien führen. Sind diese gefertigt und an geeigneten Stellen mit schwarzen oder rothen Kreuzen durchwirkt, so werden sie von den Subdiaconen nach St. Peter gebracht und hier unter dem Absingen der Vigilien auf das Grab des Apostelfürsten gelegt, wo sie eine Nacht verbleiben; alsdann hängt man sie bis zum erforderlichen Gebrauche über den Stuhl des heil. Petrus.

Eine Binde ist das Pallium, doch sollte man nach der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes glauben, es sei ein Mantel; daher haben auch Viele dafür gehalten, ursprünglich sei es wirklich ein Mantel gewesen, der von Päpsten und Kaisern als Ehrengeschenk verliehen worden, an dessen Stelle aber erst im Laufe der Zeit die Binde getreten sei. Allein so weit die Kunde von dem Pallium reicht, welches Wort ohnehin in sehr mannigfacher Bedeutung vorkommt, ist es immer eine Binde gewesen; aber schwer ist es, den Ursprung zu ermitteln, und unter den vielen Vermuthungen, die darüber aufgestellt worden sind, scheint am meisten die für sich zu haben, daß es eine Nachbildung des hohenpriesterlichen Schulterkleides sei, wie Gott es im alten Bunde für Aaron anzufertigen Moses geboten hat (Exod. 28, 4). Dafür spricht auch die Bedeutung, welche ihm beigelegt wird, denn die Päpste erklären es für das Zeichen der Fülle des priesterlichen Amtes; daher darf auch nur der Papst allein es jeder Zeit tragen, und wenn es den Erzbischöfen verliehen wird, so geschieht dieß nur als eine besondere Ehre, indem sie der Papst für gewisse Zeiten im Jahre mit dem ihnen gegebenen Pallium, als einem Zeichen ihrer Theilnahme an seiner Sorge um das Wohl der Kirche und ihrer Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, schmücken läßt. Demnach ist also das Pallium eigentlich ein ausschließlich dem Papste gebührendes Zeichen, und wenn man in der Geschichte auf die ältesten Beispiele der Verleihung desselben zurück geht, so findet man, daß zuerst die apostolischen Vicarien es erhielten, namentlich der Bischof von Arles, der Bischof von Nicomedien u. s. w. Auf das Oberhirtenamt des Papstes weist auch die Beschaffenheit des Schulterkleides des neuen Bundes hin; der Papst ist der Stellvertreter Christi, des guten Hirten; wie dieser das verlorne Lamm auf seinen Schultern trägt, so ist auch das Pallium,

von der Wolle des Lammes und auf den Schultern zu tragen, das Symbol jener Stellvertretung; sobald daher irgend eine Verleihung dieses symbolischen Zeichens Statt findet, so kann sie immer nur den oben angegebenen Sinn haben, daß der Beliehene dadurch erinnert wird, daß er an den obersten Hirten der Kirche durch ein inniges Band, welches nur durch seine Untreue zerrissen werden kann, geknüpft sei. Daher wird auch das Pallium dem Erzbischof in das Grab mitgegeben, und sein Nachfolger muß von Neuem bei dem Papste bitten, daß er ihn gleicher Ehre würdige; ja selbst, wenn sein Vorgänger durch die Wogen des Meeres verschlungen ward und die Leiche nicht mehr zu finden ist, so geht doch das zurückgebliebene Pallium nicht auf jenen über, sondern muß der Erde übergeben werden. Nur selten kommen Ausnahmen von jener Regel vor, doch war ehemals bei der Kirche zu Alexandrien der Gebrauch, daß der neue Patriarch dem in hoher priesterlicher Kleidung im Sarge ruhenden Vorfahr das Pallium vom Halse nahm und sich damit schmückte.

Begründet das Pallium seiner ganzen Bedeutung nach durchaus ein persönliches Band zwischen dem Papste und dem Erzbischofe, so daß es dieser keinem andern Erzbischofe zum Gebrauche leihen kann, so ist es gleichzeitig doch auch an diejenige Provinz geknüpft, welcher der damit Gezierte vorsteht. Geht er zu einer andern erzbischöflichen Provinz über, oder erhält er zu der seinigen noch eine zweite, so muß er für diese noch um ein zweites Pallium bitten; im Grabe wird er dann mit demjenigen Pallium bekleidet, welches für die Provinz gehört, in welcher er starb, das andere wird zusammengefaltet ihm unter das Haupt gelegt. Eben wegen jenes Grundsatzes darf auch kein Erzbischof das Pallium außerhalb seiner Provinz tragen, und wenn je eine entgegenstehende Gewohnheit sich gebildet hatte, so wurde sie von den Päpsten um so mehr

gemäßbilligt, als überhaupt das Recht, das Pallium zu tragen, als ein ganz vorzügliches Privilegium nur im beschränktesten Umfange zu nehmen war. Daher ist es dem Erzbischofe nur für bestimmte Festtage während der Feier des heil. Messopfers gewährt, nicht aber darf er sich desselben außerhalb der Kirche, also nicht bei Processionen, wenn dieß nicht besonders gestattet ist, bedienen. So war es ausnahmsweise dem Patriarchen von Constantinopel gewährt, bei Begräbnissen der Kaiser und anderer Großen des Reichs das Pallium anzulegen; zum täglichen Gebrauche beim heil. Messopfer gestattete es Leo IV. dem hochfahrenden Hinkmar von Rheims, der unter den Primaten der Erste seyn wollte, und Agapet II. dem Erzbischof Bruno von Cöln, Bruder Otto's des Großen.

Allerdings hat sich in der Kirche der Gebrauch gebildet, daß alle Erzbischöfe ohne Unterschied das Pallium erhalten. In älterer Zeit gab es der Papst vorzüglich nur zur Legitimation seinen Vicarien und Andern auf deren Bitte, wenn sie sich große Verdienste bereits um die Kirche erworben. Der alte Brauch wird mit dem neuen dadurch vermittelt, daß auch gegenwärtig das Pallium nur auf die Bitte des designirten Erzbischofs ertheilt wird, dieser aber verpflichtet ist, binnen der Frist von drei Monaten sein Ansuchen zu stellen, zugleich das eidliche Versprechen besonderer Treue dem Papste abzulegen und sich vor dem Empfange des Palliums jeder Function seines Amtes zu enthalten. Die Bitte selbst drückt das Verhältniß bezeichnend aus: „Ich N.“, so lautet sie, „Erwählter der Kirche N., bitte inständig, noch inständiger, auf das inständigste, daß mir übergeben und zugewiesen werde ein Pallium, entnommen von dem Körper des heil. Petrus, in welchem ruhet die Fülle des hochpriesterlichen Amtes.“ Daß nun der Papst, bevor er dem Bittenden willfahrt, diesem erst die Bedingung stellt: „er

solle ihm die Treue versprechen“, ist in die Natur der Verhältnisse gegeben. Forderte doch der Heiland selbst, bevor er Petrus zum obersten Hirten einsetzte, nicht bloß einmal, sondern dreimal, ja bis zur Betrübniß des Apostels, von diesem als Bedingung das Bekenntniß der Liebe, um wie viel mehr muß dieß der Stellvertreter des guten Hirten bei den Nachfolgern der Apostel thun. Auf jenes Versprechen aber verleiht der Papst den Ehrenschnuck mit den Worten: „Zu Ehren des allmächtigen Gottes und der seligen Jungfrau Maria, so wie der seligen Apostel Petrus und Paulus, des Papstes Gregorius, der römischen Kirche und derjenigen Kirche, welche dir übertragen ist, übergeben wir dir ein Pallium, von dem Körper des heil. Petrus entnommen, als Zeichen der Fülle der hochpriesterlichen Würde, damit du dich dessen bedienst innerhalb deiner Kirche an bestimmten Tagen, welche in den deiner Kirche von der römischen Kirche verliehenen Privilegien bezeichnet sind.“ Daß aber der Erzbischof vor Empfang des Palliums sich aller amtlichen Functionen zu enthalten habe, ist eine gesetzliche Bestimmung, welche ihren sehr natürlichen Grund darin hat, daß ohne die vollständige Anerkennung Seitens des Oberhauptes der Kirche, welche jetzt durch die Verleihung des Palliums ausgesprochen wird, gerade der nothwendigen Obedienz gegen den heil. Stuhl zu nahe getreten werden könnte. Es kommt aber vorzüglich darauf an, daß die Erzbischöfe dem Papste ergeben sind, weil ihre Macht demselben am leichtesten Gefahr bringen kann, wie dieß die Geschichte hinlänglich beweist. Man hat darüber wohl gestritten, ob sich der Erzbischof etwa nur derjenigen Functionen zu enthalten habe, welche ihn als Metropolitan vor den andern Bischöfen auszeichnen, oder ob sich jene Beschränkung auch auf die übrigen bischöflichen Rechte beziehe; insonderheit ist die Frage aufgeworfen worden, ob er, ohne das Pallium erhalten zu haben, Könige salben

dürfe? eine Frage, die in früherer Zeit wohl eine praktische Bedeutung hatte. In den Gesetzen ist sie selbst nicht ausdrücklich erledigt, während jedoch aus diesen das Prinzip zur Genüge erhellt, daß alle und jede bischöfliche und erzbischöfliche Functionen ohne allen Unterschied vor dem Empfange des Palliums untersagt sind.

Hinsichtlich der Ertheilung sind nur noch einige Bemerkungen hinzuzufügen: zu der Zeit, als die orientalischen Patriarchate wieder mit lateinischen Geistlichen besetzt waren, wurde denselben, nachdem sie das Pallium vom Papste erhalten hatten, gestattet, es an die ihnen untergeordneten Erzbischöfe zu verleihen; sie empfangen dann von diesen für sich und für die römische Kirche das Versprechen des Gehorsams. Aber auch der nunmehr bestehende Gebrauch, daß nur die Metropolitane, nicht auch andere Bischöfe, das Pallium erhalten, bedarf in so fern der Berücksichtigung, als gerade über diesen Punkt im vorigen Jahrhunderte hinsichtlich des Bischofs von Würzburg ein heftiger Streit geführt worden ist. In älterer Zeit kamen mancherlei derartige Beispiele vor, nachmals hat aber das Pallium eben die Bedeutung erlangt, daß es dazu diene, gerade die Erzbischöfe enger an den päpstlichen Stuhl zu knüpfen; dadurch ist es zu einem Zeichen der erzbischöflichen Würde, und somit zu einem Vorrechte derselben geworden, so daß eine Ausnahme wohl nur höchstens dann dem Herkommen entsprechen möchte, wenn ein von der erzbischöflichen Gewalt ermittelter Bischof das Pallium erhielt. Soll die Ertheilung an einen nicht exemten Bischof geschehen, so wäre, ehe dieß vor sich ginge, wohl erst der demselben vorgesezte Erzbischof mit seinem etwaigen Widerspruche zu hören; denn wollte man auch für die Gegenwart den Grundsatz geltend machen, es stehe allein beim Papste, wen er in dieser Weise ehren wolle, so würde auch zu gleicher Zeit damit gesagt seyn: er könne auch jetzt noch jedem Erzbischof die Bitte um das Pallium ohne

besondere Gründe abschlagen. — Andere noch verbrießlichere, ja betrübende Streitigkeiten haben aber vorzüglich die hohen Taxen veranlaßt, welche ehemals für das Pallium gezahlt werden mußten. Der heil. Gregorius I. schreibt im Jahre 595 an den Bischof Johannes von Korinth: „Ehemals wurde das Pallium nicht anders als gegen Bezahlung gegeben; Wir aber haben, weil dieß ungeeignet ist, in einem vor dem Leichnam des heil. Petrus des Apostelfürsten gehaltenen Concil — dieß auf das Strengste untersagt.“ Allmählig kamen indessen die Taxen für die Verleihung des Palliums in Gebrauch, und haben in späterer Zeit zu lauten und heftigen Klagen Veranlassung gegeben, bei welcher Gelegenheit die deutschen Erzbischöfe an protestantischen Schriftstellern die lebhaftesten Vertheidiger gefunden haben. Allerdings erstaunt man zuerst, wenn man hört, der Erzbischof von Mainz habe 20,000 fl., ja bisweilen 37,000 fl. für das Pallium gezahlt; wie paßt das zu dem Verbote des heil. Gregorius? Indessen hier muß man berücksichtigen: zu der Zeit, als dieser große Papst lebte, besaß derselbe, ohne Souverän zu seyn, ein großes Vermögen, das Patrimonium Petri, welches vorzüglich im südlichen Italien und Sicilien belegen war; die Ausbreitung des Christenthums war damals noch nicht so groß, wie nachmals, und damit standen auch die Bedürfnisse des heil. Stuhles im Verhältnisse. Späterhin aber, als die Kirche sich immer weiter ausbreitete, als an den Papst die Souveränität des Kirchenstaates kam, wie sollten wohl die dringendsten Bedürfnisse der römischen Kirche bestritten werden, wenn nicht die andern Kirchen beisteuerten? Wie sollte für die Propaganda, wie für die Beamten, wie für tausendfältige Ausgaben gesorgt werden, die dem Papste zum Besten für die ganze Christenheit oblagen, wenn nicht diejenigen, welche nach ihm die höchste kirchliche Gewalt hatten, auch einen Antheil daran übernahmen? Und sind denn 37,000 fl.

wirklich so entseßlich viel für das reichste Erzbisthum in Europa, wie es ehemals Mainz war? Der Kurfürst scheute sich nicht, bei einer Kaiserkrönung eine solche Pracht zu entfalten, daß alle andern Reichsfürsten diesen Glanz nicht erreichen konnten; dazu haben 37,000 fl. wahrlich nicht hingereicht. Dieß aber diente zur weltlichen Ehre des Kurfürsten, warum sollte er nicht auch eine Summe von 20 bis 37,000 fl. für die Kirche hergeben? Daß wir mit diesen Bemerkungen einer schlechten Verwendung des nach Rom fließenden Geldes nicht das Wort reden wollen, versteht sich von selbst; unlautere Hände mögen öfters einen Theil des Geldes seinem eigentlichen Zwecke entfremdet haben, indessen damit sind die Taxen für das Pallium, die ohnehin in neuerer Zeit sehr ermäßigt sind, noch keineswegs verwerflich.

XIX.

Ueber die Besetzung der Bisthümer durch Wahl und Postulation.

(1842.)

Auf keine andere Frage des kirchlichen Rechts wird wohl in neuester Zeit die Aufmerksamkeit Deutschlands so oft hingelenkt, als auf die: welches die rechtlichen Verhältnisse bei der Besetzung der Bisthümer sind? Insbesondere spielt dabei in den deutschen Ländern die Wahl eine große Rolle. Diese geschieht durch die in canonischer Weise abzugebenden Stimmen der dazu berechtigten Personen. Demnach ist die erste Frage, welche hier in Betracht kommt, die:

1. Wem steht das Wahlrecht bei der Wiederbesetzung der Bisthümer zu?

Wo heut zu Tage die Bischöfe gewählt werden, geschieht dieß durch die Capitel; es war nicht immer so. Die ersten Bischöfe wurden von den Aposteln bestellt, nachmals erhielt auch das Volk einen großen Antheil an der Wiederbesetzung des durch den Tod erledigten bischöflichen Sitzes, insbesondere übte hiebei überhaupt der Clerus der verwaisten Diöcese einen großen Einfluß aus. Auf die Stimme des Volkes, als auf ein Zeugniß für den zu Wählenden legte das Zeitalter der Kirchenväter einen nicht geringen Werth; auch hält der heil. Papst Leo I. dafür,

jener Antheil des Volkes an den Wahlen sei in so fern gut gewesen, als demselben nicht wider seinen Willen ein Oberhirte habe aufgedrungen werden können. Waren aber die Stimmen des Volkes und des Clerus getheilt, so stand bei dem Metropolitener Ausschlag. Auch wurde in älterer Zeit nicht so scharf und genau, wie das spätere Recht dieß ausgebildet hat, zwischen den drei Handlungen der Wahl, Confirmation und Consecration unterschieden. Die Versammlung der Provinzialsynode fiel mit der des Volkes und des Clerus leicht zusammen; jene, den Metropolitan an der Spitze, hatte die Bestätigung, und eben dieser vollzog dann, im Beisein der übrigen Suffragane, sofort die Consecration des Gewählten. Erst nachmals haben sich, wie bemerkt, diese drei Acte auch der Zeit nach von einander getrennt, und es wurde namentlich die Confirmation ein ausschließliches päpstliches Recht. Die Wahlen des Volkes nahmen denselben historischen Gang wie alle Wahlen, welche in älterer Zeit von einer großen Zahl von Menschen ausgeübt wurden; begreiflicherweise leitete der Clerus in den meisten Fällen die Stimmen des Volkes; unter dem Clerus machten sich eben so natürlich auch wiederum die Angeseheneren mehr geltend, dieß waren aber die Mitglieder der Capitel, welche gerade auf diesem Wege bei vielen Kirchen zu einem ausschließlichen Wahlrechte gelangt sind. Allerdings geschah es geraume Zeit hindurch, daß die Bisthümer in Folge päpstlicher Reservationen von Rom aus besetzt wurden, indessen seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bis zur Zeit der Säkularisation befanden sich in Deutschland die Capitel in dem unbestrittenen Rechte der Bischofswahl, und in den gegenwärtigen deutschen Bundesstaaten haben die neu errichteten Capitel durch die päpstlichen Circumscriptionsbullen jenes Recht erhalten, wo der Landesherr protestantisch ist.

Diesen neuen Rechtsquellen gemäß steht das Wahlrecht den Canonikern, namentlich in Preußen, auch den Ehrendomherren zu, und es können an demselben weder andere Geistliche noch Laien Theil nehmen. Allerdings wäre an sich die Gewohnheit nicht zu verwerfen, wenn des Landesherrn Zustimmung zur künftigen Wahl eingeholt würde, wie z. B. ehemals in Bayern im Jahre 1583 dieserhalb ein Vertrag zwischen dem Herzoge von Bayern und den Landesbischöfen abgeschlossen wurde. Auch ist ja selbst gegenwärtig eine Form gefunden worden, um den Wünschen selbst des protestantischen Landesherrn in so fern zu genügen, als nicht den Rechten der Kirche dadurch etwas vergeben wird, und bekanntlich in der Weise, daß der weltlichen Regierung ein Verzeichniß von Personen vorgelegt wird, unter welchen sie einige als mißfällig bezeichnen mag. Wird dieß aber in der Weise mißbraucht, daß der Landesherr alle Candidaten bis auf Einen für mißfällig erklärt, oder läßt er dem Capitel Diesen oder Jenen als den allein Wahlgefälligen bezeichnen, so wählt nicht das Capitel, sondern der Landesherr. — Sonst können Laien nur noch in dieser Weise an einer Wahl, wenn auch nicht am Wählen Theil nehmen, daß sie zur Vertheidigung der Wähler wider Solche zugegen sind, welche etwa die Wahl stören wollen, oder daß sie als Zeugen oder Notare zu dem Wahlgeschäfte ausdrücklich zugezogen werden. Das canonische Recht gestattet aber ausnahmsweise auch die Theilnahme an der Wahl solchen Clerikern, welche nicht Mitglieder des Capitels sind, entweder kraft eines ausdrücklichen apostolischen Privilegiums, oder auf Grund eines mit dem Capitel dieserhalb geschlossenen Vertrages, oder endlich in Folge einer vierzigjährigen Verjährung. Zu einem Vertrage der Art gehört aber Unauimität des Capitels und Zustimmung des Kirchenobern für jedes einzelne Mal,

zu der Verjährung das Wissen und Geschehenlassen Seitens des Capitels während der Dauer der angegebenen Frist. Diese Grundsätze möchten indessen auf unsere heutigen Capitel in Deutschland wohl nicht leicht eine Anwendung finden.

Wenn demnach nur die Mitglieder des Capitels in jeder Diöcese zur Wahl des Bischofes berechtigt sind, so scheint zuvörderst etwas auf die Zahl derselben anzukommen; es könnte geschehen, daß diese durch irgend welche Ursachen, z. B. durch Pest oder sonst durch plötzlichen Tod, etwa durch Umschlagen mit einem Rachen auf einem Strome herbeigeführt, sehr zusammengeschmolzen wäre; es fragt sich dann: wie viele noch übrig seyn müßten, um eine gültige Wahl zu Stande zu bringen? *Tres faciunt collegium* ist eine bekannte Regel des römischen Rechtes, und das canonische sagt: die Canones nehmen keinen Anstand, den Leges nachzuahmen. Diese Regel ist jedoch nur dann anwendbar, wenn es sich um ein erst zu constituirendes Collegium handelt; besteht dasselbe schon, so genügen zur Aufrechthaltung zwei, ja Einer. Dieser Eine könnte dann nöthigenfalls auch das collegialische Recht der Besetzung des Bisthums ausüben. Erst mit dem Abgange sämmtlicher Mitglieder des Capitels hören die persönlichen Rechte auf, aber die einmal mit dem Domstifte, als einer Corporation, verbundenen Rechte bleiben, wie man sich auszudrücken pflegt, wenigstens bei den Mauern des leer gewordenen Hauses und, wenn auch diese niedergerissen werden, in dem Fundamente.

Unter den Capitularen steht es, trotz ihres Rechtes, doch nicht in jedem einzelnen Falle Allen zu, an der Wahl einen thätigen Antheil zu nehmen. Begreiflicher Weise bleiben diejenigen davon ausgeschlossen, welche in einen Zustand der Geisteszerrüttung gefallen sind, außer wenn sie gerade zur Zeit der

Wahl lichte Augenblicke haben. Das ältere Recht bestimmte noch ausdrücklich, daß Solche, die die Jahre der Pubertät nicht erreicht, auch keine Wahlfähigkeit hätten, wohl aber wurden Canoniker, die jenen Zeitpunkt überschritten hatten, zu den Wahlen zugelassen; das Concilium von Trient fordert aber den Subdiaconat, mithin ein Alter von 22 Jahren, und nach den Circumscriptionsbullen wird ohnehin Niemand unter 25 Jahren in ein Capitel aufgenommen. Ebenfalls bleiben ausgeschlossen Alle, welche entweder suspendirt oder excommunicirt sind, außer wenn die Suspension sich ausdrücklich nur auf das Amt oder nur auf den Ordo bezieht; die Excommunication muß öffentlich bekannt seyn, wenn sie jene Wirkung haben soll, und nur in dem Falle bedarf es nicht der Publication, wenn ein Canonicus sich notorisch einer Realinjurie gegen eine geistliche Person schuldig gemacht hat. Wird ein durch Excommunication oder Censuren Ausgeschlossener von den übrigen Capitularen wissentlich zu der Wahl zugelassen, so ist dieselbe durchaus ungiltig. Abwesende und solche, denen kein gesetzliches Hinderniß im Wege stand, um zur Wahl zu kommen, vorzüglich aber diejenigen, welche früher schon mit Wissen eine unwürdige Person zum Bischofe wählten, haben keinen Theil an der Wahl; es steht daher sehr zu wünschen, daß der Papst doch nie Veranlassung finden möchte, diesen letzteren Grund bei einem deutschen Capitel geltend zu machen.

Damit nun eine Wahl auf eine canonische Weise vor sich gehen könne, bedarf es einer Zusammenberufung der Domcapitularen. Diese geschieht, nachdem zuvor schon den an Ort und Stelle sich Aufhaltenden die Anzeige von der Nothwendigkeit einer Wahl gemacht worden ist, von dem Vorstande des Capitels durch Boten oder Briefe. Er hat Alle zu berufen, welche „zugegen seyn müssen, wollen oder bequem zugegen seyn können.“ Wenn bei dieser Einberufung mehr als der dritte Theil der Wahlberech-

tigten übergangen ist, so ist die Wahl ipso jure nichtig, jedoch nicht wegen des Uebergehens, sondern weil hier dem Capitel die Wahlfähigkeit mangelt; dahingegen hat es keinen solchen völlig vernichtenden Einfluß, wenn nur Einer oder Einzelne übergangen sind, denn da die nicht Einberufenen die geschehene Wahl durch ihren nachfolgenden Consens bestätigen können, so sieht man eben daraus, daß sie an sich nicht nichtig ist, denn sonst müßte sie trotz des nachfolgenden Consens wiederholt werden; ja sogar, wenn ein Capitel Statuten hat, durch welche festgestellt ist, daß wegen Mangel der Einberufung einzelner Mitglieder die Wahl nichtig seyn sollte, so gilt dieß nicht. Indessen die Uebergangenen haben das Recht, die geschehene Wahl anzufechten, und zwar, weil durch das Unterlassen der Einladung die Dignität, nicht die Person verletzt ist, steht jene Befugniß auch dem Nachfolger des unterdessen gestorbenen, in jener Weise übergangenen Canonicus zu. Ja sogar nach geschehener Confirmation kann noch die Wahl angefochten werden, denn diese setzt die Legitimität der Wahl voraus. Keiner der Uebergangenen kann jedoch ein Recht geltend machen, nachdem er bereits durch ein besonderes Edict zur Erklärung aufgefordert worden ist, dann aber geschwiegen hat.

Eine praktisch wichtige Frage ist hiebei aber die, wie weit Jemand entfernt seyn müsse, um sich über eine Vernachlässigung in jener Beziehung beschweren zu können; hierüber sind die Meinungen getheilt. Einige halten dafür, wer innerhalb zweier Tagesreisen von dem Wahlorte oder innerhalb derselben kirchlichen Provinz sich aufhalte, sei nicht als abwesend zu betrachten, sondern müsse gerufen werden; es möchte hauptsächlich wohl darauf ankommen, ob Jemand nahe genug sich aufhält, um an dem bestimmten Wahltag am gehörigen Orte eintreffen zu können. — Da es demgemäß leicht geschehen kann, daß ein Canonicus, um bei der

Wahl zu erscheinen, genöthigt wäre, eine Reise zu machen, so fragt sich, wer die Kosten der Reise trägt. War die Entfernung von dem Wahlorte durch ein nothwendiges kirchliches Geschäft veranlaßt, so trägt die Kirche die Kosten, es sei denn, wie ein Canon ausdrücklich erwähnt, der Capitular habe sich, was in früherer Zeit so oft vorkam, des Nachlasses des verstorbenen Bischofes bemächtigt. In allen andern Fällen werden aber die Reisekosten nicht ersetzt; indessen möchte wohl die Gewohnheit, wo sie einmal besteht, zu dulden seyn, wenn die Capitularen von den Früchten des vacanten Bisthumes Einiges zur Deckung der Kosten des Wahlgeschäftes erhalten, und dann könnte sich dieß auch auf die Ausgaben für eine Reise beziehen. Die neueren Circumscriptionsbullen enthalten über diesen Punkt keine näheren Bestimmungen.

Aus besondern Gründen kann es einem Abwesenden auch gestattet seyn, einen Stellvertreter zur Abgabe seines Votums zu delegiren. Dazu gehört aber, daß das Hinderniß wirklich ein dringendes sei, und daß das Capitel selbst seine Zustimmung dazu gebe; ist diese ertheilt, so kann der Procurator doch nur aus dem nämlichen Collegium genommen werden, ausnahmsweise kann sich daselbe jedoch auch eine fremde Person gefallen lassen. Der Stellvertreter muß dann in die Seele dessen, für den er gekommen ist, schwören, daß sein Auftraggeber nicht selbst kommen konnte, es sei denn, daß das Capitel wegen eines notorischen Hindernisses, welches den Wahlberechtigten zurückhält, den Eid nachläßt. Wenn es dann zum Votiren kommt, so hat der Procurator, im Falle er Mitglied des Capitels ist, allerdings die Befugniß, zwei Stimmen abzugeben, allein beide nur für Einen. Der Grund davon ist der, weil er in seinem Gewissen verpflichtet ist, dem seiner Ueberzeugung nach Würdigsten die Stimmen zu geben. Anders ist es natürlich, wenn er eine Spezialvollmacht in Betreff einer bestimmten

Person von seinem Auftraggeber erhalten hat, in welchem Falle er auch zur weitem Delegation befugt ist, da es hier gar nicht darauf ankommt, wer das Votum abgibt. Es ist aber schon bemerkt, daß die Zulassung von Stellvertretern durchaus vom Capitel abhängt; wenn also in dem Capitel Niemand das Mandat übernehmen will, so ist der dadurch seines Votums Beraubte nicht berechtigt, die Zulassung eines andern fremden Procurators zu fordern, denn das Capitel macht nur von seinem Rechte Gebrauch und ist nicht verpflichtet, einem Fremden seine innern Angelegenheiten mitzutheilen. Auch damit kann Jener sich nicht helfen, daß er sein Votum brieflich einsendet, denn erst bei dem Stimmensammeln und nicht vor demselben müssen die Vota verschlossen abgegeben werden.

2. Wer darf zum Bishofe gewählt werden?

Der Bishof soll ein Nachfolger der Apostel seyn; es versteht sich von selbst, daß nur solche Personen zu diesem Amte gewählt werden sollen, welche desselben würdig sind. Hieraus folgt aber weiter, daß auf den Wählern gerade in dieser Beziehung eine sehr große Verantwortlichkeit ruhet, eine so große, daß es nicht an Beispielen fehlt, daß Fürsten, denen das Nominationsrecht zustand, auf dasselbe freiwillig verzichteten. Mit Uebergehung dieser nicht hierher gehörenden Fälle möge vielmehr darauf hingewiesen werden, daß es in noch höherem Grade bei den von den Domherren ausgehenden Wahlen darauf ankomme, daß sie das Wohl der Kirche, ja das Heil ihrer Seelen nicht irgend einem Partheiinteresse, nicht weltlichen Rücksichten, nicht der Menschenfurcht zum Opfer bringen, sondern daß sie wirklich wahrhaft würdige Personen zu dem schweren Amte erheben, von welchem das Concilium von Trient sagt, daß es selbst für die Schultern der Engel zu schwer sei. Eben dieser Kirchenrath warnt aber auch mit sehr

nachdrücklichen Worten die Wahlberechtigten, indem er sagt: „Wenn bei allen kirchlichen Stufen vorsichtig und weislich dafür gesorgt werden soll, daß im Hause des Herrn nichts Unordentliches und nichts Verkehrtes Statt finde, so muß um so vielmehr dahin gewirkt werden, daß in der Wahl dessen, der über alle Stufen gesetzt wird, nicht irgegangen werde. Denn der Zustand und die Ordnung der ganzen Familie des Herrn wird wanken, wenn man das, was man vom Leibe fordert, an dem Haupte vermißt. Obwohl daher der heilige Kirchenrath schon ein anderesmal über die, welche zu Cathedral- und höhern Kirchen befördert werden sollen, nützlichweise Einiges beschlossen hat, so hält er doch dieses Amt für solcher Art, daß, wenn es nach der Wichtigkeit der Sache erwogen wird, für dasselbe nie genug vorgesorgt scheinen kann. Daher verordnet er, daß sobald eine Kirche ledig wird, öffentlich und privatim Bitten und Gebete gehalten, und vom Capitel in der Stadt und in der Diöcese angesagt werden sollen, damit dadurch die Geistlichkeit und das Volk von Gott einen guten Hirten erflehen mögen. Alle und Jede aber, welche zur Beförderung Derer, die vorgesezt werden sollen, und auf was immer für eine Weise was immer für ein Recht vom päpstlichen Stuhle haben, oder sonst ihre Beihilfe leisten, ermahnet und erinnert er — vor Allem eingedenk zu seyn, daß sie zur Verherrlichung Gottes und zum Heile der Völker nichts Nützlicheres thun können, als wenn sie sich beeifern, gute und zur Verwaltung der Kirche taugliche Hirten zu befördern, und daß sie sich fremder Sünden schuldig machend schwer versündigen, wenn sie sich nicht sorgfältig bemühen, diejenigen, welche sie selbst für die Würdigeren und der Kirche Nützlicheren erachten, und zwar nicht wegen Bitten oder menschlicher Zuneigung, oder den Betrieben der Bewerber, sondern wegen des

Bedürfnisses ihrer Verdienste erheben zu lassen, von denen sie zugleich wissen, daß sie aus rechtmäßiger Ehe geboren und mit dem Wandel, dem Alter, der Lehre und allen den übrigen Eigenschaften begabt sind, welche nach den heiligen Canones und nach den Beschlüssen dieses Tridentinischen Kirchenrathes erfordert werden." Wie betrügt also ein Capitel das gläubige Volk, wenn es demselben einen untauglichen Hirten gibt! Wie wichtig ist aber aus eben diesen Gründen die Besetzung der Capitel selbst; sind Männer von festem katholischen Glauben und entschiedener kirchlicher Gesinnung, und keine Augendiener oder Neologen oder solche hineingekommen, die gar nicht wissen, was sie thun, so werden auch die Wahlen in Uebereinstimmung mit jenen weisen Vorschriften des öcumenischen Conciliums ausfallen.

Wenn es sich daher auch, wie bemerkt, von selbst versteht, daß nur Würdige zum Episcopat befördert werden sollen, so haben doch die Kirchengesetze es für zweckdienlich erachtet, die Eigenschaften näher zu bestimmen, welche Derjenige haben müsse, der zum Bischofe solle erwählt werden können. Zu diesen Bedingungen gehört zunächst ein gewisses Alter, indem die Kirchengesetze das von dreißig Jahren vorschreiben, und zwar ist damit das wirklich vollendete dreißigste Lebensjahr gemeint, wie dieß zu mehrerer Bekräftigung Papst Gregor XIV. in einer Bulle vom Jahre 1591 ausdrücklich ausgesprochen hat, womit denn die von der Glosse und einigen andern Auslegern angeregten Zweifel beseitigt sind. Das Motiv der Vorschrift eines bereits vorgerückteren Alters versteht sich von selbst, es braucht darum wohl kaum hinzugefügt zu werden, daß diejenigen von der Regierung der Kirche ausgeschlossen werden müssen, welche sich selbst nicht regieren können, also Schwachsinnige, wie überhaupt Alle, die an geistigen Gebrechen leiden. Aber auch die körperlichen

Gebrechen, die ja ohnehin von der Weihe ausschließen, sind um so mehr ein Hinderniß in Betreff der Wahl zum Bischöfe.

Nicht minder fordern die Canones die eheliche Geburt als Bedingung für einen Solchen, der zum Bischöfe erhoben werden soll. Im alten Bunde war die uneheliche Generation bis in's zehnte Glied vom Eintritte in dem Tempel ausgeschlossen, aber auch zu der Zeit, in welche ihrer ersten Abfassung nach jene gesetzlichen Bestimmungen gehören, hatte man überhaupt strengere Grundsätze in Betreff der unehelichen Kinder; ja das weltliche Recht war sogar noch weniger nachsichtig, als das kirchliche, indem es alle außerehelich Erzeugten, wenn auch in der Ehe Gebornen, für unehelich, und deßhalb mit unauslöschlichem Mackel behaftet erklärte. Aber auch abgesehen hievon, so ließ sich die kirchliche Gesetzgebung nicht von ähnlichen Prinzipien leiten, wie sie in neuerer Zeit wohl geltend gemacht worden sind, wo man mit Berufung auf Theseus und Romulus behauptete, uneheliche Kinder hätten die dauerhaftesten Körper und die feinsten Seelen, und Abschaffung der Ehe forderte, weil aus ihr dumme und blöde Pflanzen hervorgingen; die Kirche, welche die Ehe in allen ihren Beziehungen heiligt, ließ sich von der Rücksicht leiten, daß der Mangel der Enthaltfamkeit und die Verletzung des göttlichen Gesetzes, welche dem unehelichen Kinde sein Dasein geben, auch in dem Kinde selbst nicht ohne Wirkung sei. Es ist daher um so begreiflicher, daß die Kirche in Betreff dessen, der zum Bischöf gewählt werden soll, darauf sah, daß derselbe einen unbefleckten und überhaupt tugendhaften Lebenswandel geführt habe, namentlich auch, daß er demüthig sei, wie dieß schon ein Gesetz der Kaiser Anthemius und Leo forderte, welches Kaiser Justinian in seinen Codex aufgenommen hat, wo es heißt: „Der zu Wählende müsse so entfernt seyn von aller Bewerbung, daß er gesucht werde um gezwungen

zu werden, daß er, wenn man ihn bittet, zurücktrete, eingeladen entfliehe, und ihm lediglich die Nothwendigkeit der Ablehnung vor dem Sinne steht; denn wahrlich derjenige ist des Priesterthums unwürdig, der nicht zu demselben gezwungen wird." — Wenn demnach der Ehrgeiz so ganz bei dem zu Wählenden ausgeschlossen seyn muß, so ist es auch leicht zu erklären, warum die Kirchengesetze Denjenigen nicht zugelassen sehen wollen, der, bevor der canonische Beschluß seiner Wahl und dessen Publication erfolgt ist, bereits zu seiner Wahl die Zustimmung gegeben hat. Dem analog möchte es auch wohl nicht ganz im Geiste der Kirche liegen, wenn Capitel sich im voraus bei dem Einen oder Andern die Erkundigung einziehen, ob er, im Falle die Wahl ihn träfe, gesonnen sei, dieselbe anzunehmen, denn der Befragte wird dadurch in eine Versuchung geführt, gegen jenes Prinzip zu verstoßen, und er thut sehr wohl daran, wenn er sich auch auf die wohlmeinendsten Anfragen und dringendsten Bitten der Art nicht einläßt.

Da nun, wie zuvor bemerkt, natürlich auf den Lebenswandel des Bischofs Alles ankommt, so kann um so weniger Jemand zu diesem Amte gelangen, der sich mit einem Verbrechen befleckt hat. Es bleiben daher Alle ausgeschlossen, welche ihre Ehre gekränkt haben, die ein Sacrilegium oder eine Fälschung in einem päpstlichen Breve vorgenommen, welche öffentlichen Wucher betrieben, die einen Meineid geleistet haben, alle Excommunicirten, Suspendirten oder mit dem persönlichen Interdicte Belegten; ferner dürfen keine Schismaticer und Häretiker oder deren Begünstiger zu der bischöflichen Würde befördert werden. Auch kann nicht zur Wahl gebracht werden, wer innerhalb der letzten Jahre wissentlich einen Unwürdigen zum Bischof gewählt hat. Außer diesen gibt es noch mehrere andere Gründe, welche von der Wählbarkeit ausschließen, und zwar zunächst die nämlichen, welche überhaupt den Eintritt in

den geistlichen Stand hindern; dann aber kann nicht gewählt werden: wer ohne ausdrückliche Dispensation zwei incompatible Beneficien hat: wer bereits Bischof in einer andern Diöcese ist, wer noch nicht seit sechs Monaten Subdiaconus ist, und endlich wem die erforderliche wissenschaftliche Bildung mangelt. Daher fordert das Concilium von Trient, daß der zu Wählende entweder Magister oder Doctor der Theologie oder des canonischen Rechtes seyn müsse, oder doch durch ein akademisches Zeugniß über den nöthigen Grad von Bildung sich ausweise. Es ist daraus ersichtlich, welchen Werth der gedachte Kirchenrath auf das akademische Zeugniß, oder noch mehr, auf die Ertheilung des Doctorgrades der Theologie legt, wie also den Universitäten gerade in dieser Beziehung eine besondere Pflicht der Strenge obliegt. Eben aus diesem Grunde legte der bekannte und fromme Johann Gerson, Kanzler der Pariser Universität, seine Stelle nieder, weil er, wie er sagte, gezwungen werde, unwissende und schlechtgefitete Leute zu promoviren.

3. Von der Postulation.

Die Kirchengesetze schreiben es genau vor, welche Eigenschaften Derjenige haben müsse, der zum Bischöfe solle gewählt werden können, und bezeichnen die Hindernisse, welche in der Person des zu Wählenden der Wahl entgegenstehen. Dessenungeachtet kann es in einzelnen Fällen geschehen, daß das eine oder andere Hinderniß auf dem Wege der Dispensation Seitens des Papstes gehoben wird, indem Derjenige, dessen Wahl gewünscht wird, ein Breve eligibilitatis erhält, wodurch er in die Reihe der passiv Wahlfähigen eintritt. Aber auch auf eine andere Weise wird die Möglichkeit gegeben, daß eine Person, der es an einer der in den Canones geforderten Eigenschaften fehlt, zwar ohne eigentliche Wahl, aber doch auf Veranlassung eines in ähnlicher

Form von dem Capitel ausgesprochenen Wunsches, sobald der Papst demselben willfährig ist, zur bischöflichen Würde gelangt. Man bezeichnet einen solchen Fall mit dem Namen *Postulation*, welcher sich seinem ersten Ursprunge nach wohl noch aus der Zeit herschreibt, wo das Volk einen selbstständigen Antheil an den Bischofswahlen hatte, und laut seine Wünsche in Betreff einer bestimmten Person aussprach. Nachmals wird *Postulation* öfters die an einen König gerichtete Bitte, theils um die Zulassung einer vorzunehmenden, theils um die Bestätigung einer geschehenen Wahl genannt, dann aber hat sich der Ausdruck als technisch für den Fall behauptet, wo der Papst gebeten wird, eine Person Bischof werden zu lassen, obschon derselben ein canonisches Hinderniß im Wege steht. Wenn Jemanden also eine regelmäßige erforderliche Eigenschaft, z. B. das Alter von dreißig Jahren fehlt, so müssen sich in seiner Person andere Eigenschaften vereinigen, die ihn so auszeichnen, daß er trotz seines Mangels, der ihn wahlunfähig macht, dennoch Bischof werde. Die *Postulation* hat daher, obschon der berühmte Canonist Heinrich von Segusia, Cardinal von Ostia, von ihr sagt: es sei mehr Wasser als Wein dabei, gerade den Zweck und die Bedeutung, daß durch sie besonders ausgezeichnete Männer auf die bischöflichen Stühle erhoben werden. Dieß möchte vielleicht ein Grund seyn, warum von ihr in unserm *Corpus Juris* früher, als von der eigentlichen Wahl (*Electio*) gehandelt wird, oder vielmehr daß man ihr, die in ihrer ursprünglichen Bedeutung als die *vox populi* der Wahl voranging, diese Stelle belassen hat. Beide, *Postulation* und Wahl, sind aber strenge auseinander zu halten, wie dieß auch der Satz ausdrückt: „Der zu Wählende darf nicht postulirt, der zu Postulirende nicht gewählt werden.“ Obschon nämlich die Kirchengesetze über die Eigenschaften der zu Wählenden

hinlängliche Anordnungen getroffen hatten, so wurde doch so häufig dagegen gefehlt, daß Papsst Innocenz III. sich genöthigt sah, festzustellen, daß nur unter gewissen Voraussetzungen die Beschlußnahme der Capitel als wirkliche Wahl zu betrachten seyn sollte, in andern Fällen aber der Papsst sich die Entscheidung vorbehalten müsse, ob die vom Capitel gewünschte Person zur bischöflichen Würde zuzulassen sei oder nicht. Man darf sich nicht wundern, wenn auch hierin wiederum von so Manchen ein Beweis päpstlicher Schlaubeit gesucht wird, während doch eine solche gesetzliche Bestimmung durch die Natur der Verhältnisse geboten war. Ein Beispiel der Behandlung des canonischen Rechts in diesem Geiste und Geschmacke bietet, freilich auch mit Berufung auf eine Autorität schmachvollen Andenkens, Gundling in seinem allgemeinen geistlichen Rechte, welches wir darum anführen, weil es auch heut zu Tage manche sogenannte Canonisten gibt, welche die nämliche Gesinnung theilen. Derselbe sagt: „Ehedessen wußte man von keinem Unterschiede zwischen der Postulation und Election, sondern es ist dieses ein neues inventum, welches vor den Zeiten Papssts Innocentii III. unbekannt war. Dieser Papsst, welcher auch noch sonst vieles andere in Kirchen-Sachen geändert hat, ist Zweifels ohne auch Ursache von dieser unnützen distinction. — Anton de Dominis hat bereits gezeigt, was das vor eine Absurdité sei, separare non separanda electionem, nominationem, postulationem et praesentationem. — Man hatte sonst Münzen, die Postulati genannt wurden, welche zwar nicht gar zu gut waren, man ließ sie aber doch noch so mit passiren. Und von solcher Bedeutung ist vermuthlich auch das significatus Postulirte Bischöfe entstanden.“

Durch jene Unterscheidung zwischen Wahl und Postulation ist aber, wie schon aus den obigen Bemerkungen hervorgeht,

nicht gesagt, daß ein jeder ohne Unterschied postulirt werden dürfe, sondern nur ein solcher, dessen Eintritt in den Episcopat für die Kirche so erspriesslich zu werden verheißt, daß der Papst eben dadurch bewogen werden darf, von einem einzelnen canonischen Impediment Umgang zu nehmen; hat daher das Capitel einen Unwürdigen postulirt, so verliert es für dieses Mal sein Postulations- und Wahlrecht. — Allerdings wünschen die Kirchengesetze, der Bischof solle mindestens dreißig Jahre alt seyn, indessen man hat wegen manchen eigenthümlichen, zu verschiedenen Zeiten obwaltenden Verhältnissen an diesem Prinzip nicht rigoros festgehalten, wie ja auch Papst Leo X. in dem Concordate mit König Franz I. es zugestanden, daß für die Bischöfe in Frankreich nur ein Alter von sieben und zwanzig Jahren erforderlich seyn solle. Eben diesen Zeitpunkt hat nun freilich eine Extravagante Papst Johannes XXII. auch in Betreff der Postulation festgestellt, so daß wer nicht mindestens 27 Jahre alt ist, darnach gar nicht postulirt werden darf. Allein diese Bestimmung ist nicht praktisch geworden, wie sich aus sehr vielen Beispielen erweisen läßt, theils bei Bischöfen, die durch Wahl der Capitel, theils bei solchen, die durch Nomination oder päpstliche Provisiön besetzt worden sind. So gestattete im Jahre 1552 Papst Julius II. die Postulation des vier- undzwanzigjährigen Friedrich von Brandenburg für die Bisthümer Halberstadt und Magdeburg; Gregor XIII. die des damals (1580) fünfzehnjährigen Philipp von Bayern für Passau; in diesen und vielen ähnlichen Fällen hat allerdings die Rücksicht auf die damaligen politischen Verhältnisse jene Ausnahmen von der Regel herbeigeführt, weniger war dieß der Fall, als Mailand in Folge einer solchen Ausnahme den zwanzigjährigen Carolus Borromäus zum Erzbischofe erhielt.

Sehr genügend waren die Gründe, warum die Kirche in der

Regel keine unehelich Gebornen zur bischöflichen Würde gelangen ließ, und daher keine Wahl derselben gestattete. Wenn aber Tugend, Frömmigkeit und Wissenschaft eines solchen den Makel der unehelichen Geburt verdeckte, so wurde doch eine Postulation desselben gestattet, und derselben nach den Umständen entsprochen. Begreiflicherweise geschah dieß selten, um so mehr in früherer Zeit, welche auch in den übrigen Lebensverhältnissen die unehelichen Kinder manches Nachtheilige empfinden ließ. Ein Fall der Art, dessen Andenken das Corpus Juris *) aufbehalten hat, ereignete sich zur Zeit Papsst Innocenz III. Die Kirche von Worcester in England war im Jahre 1197 durch den Tod ihres Bischofs verwaist, worauf Prior und Convent des regulirten Capitels den Archidiaconus der Kirche von York zum Bischofe wählte. Jedermann hielt dieß für eine canonische Wahl; der damals abwesende Archidiacon erklärte aber dem Erzbischofe von Canterbury bei seiner Rückkehr, daß er wegen seiner Geburt die Stelle, für die er bestimmt sei, nicht anders als mit päpstlicher Genehmigung annehmen könne. Der Erzbischof berichtete zu gleicher Zeit nach Rom, als auch das Capitel um Bestätigung der Wahl nachsuchte; bald erschien aber auch der Archidiacon selbst zu Rom, und offenbarte dem Papsste, er sei von seinem Vater, einem Ritter, außer der Ehe mit einer freien und ledigen Person erzeugt, die derselbe vier Jahre darauf zur Ehe genommen habe. Der Papsst zog den Fall mit den Cardinälen in reifliche Erwägung, um so mehr, da das unter Alexander III. gehaltene lateranensische Concilium sich so streng gerade über diesen Punkt ausgesprochen hatte. In dieser Beziehung ist der Brief, den Papsst Innocenz III. an den Erzbischof von Canterbury dieserhalb schrieb, sehr merkwürdig. Er bemerkt:

*) Cap. Innotuit. 20. X. de elect. (l. b).

„Obgleich der Canon des Concils die unehelich Gebornen so verfolgt, daß er deren Erwählung für nichtig erklärt, so hat er Uns doch nicht die Gewalt der Dispensation genommen; denn das war nicht die Absicht des Gesetzgebers, da er seinen Nachfolgern hierin nicht präjudiciren konnte, die ihr Amt mit der nämlichen, ja mit der durchaus selbigen Macht verwalten, wie er; denn der Gleiche hat über den Gleichen keine Gewalt, sondern nur das war seine Absicht, daß er, weil Mehrere, da hin und wieder wegen des Dranges der Zeiten eine Dispensation eingetreten war, aus der Gnade eine Willkühr machten, und sich daraus abnahmen, sie könnten wählen, wen sie wollten, eben dieß verhinderte.“ Mit Rücksicht darauf, daß Urban III. in den weit schwierigeren Fällen des Bischofes von Mans, der der Sohn eines Priesters war, und in dem des Bischofs von Leon, der erst nach der Consecration gestand, im Ehebruche erzeugt zu seyn, Dispensation eintreten ließ, dispensirte nunmehr Innocenz in Anbetracht der wissenschaftlichen Bildung, der Sittenreinheit, des tugendsamen Lebenswandels und des guten Rufes jenes Archidiacons, der auch mehreren Cardinälen, die mit ihm gemeinschaftlich die Schule besucht hatten, genau bekannt war; dazu kam, daß alle Stimmen in dem Capitel auf ihn gefallen waren, der Wunsch der Gemeinde, die Zustimmung des Königs, die Unterstützung des Erzbischofs, die günstige Meinung der Suffragane desselben, und endlich das aufrichtige und demüthige Bekenntniß des Archidiacons, der nicht mit beslecktem Gewissen den bischöflichen Stuhl hatte besteigen wollen. Da nun, wenn je, so dieser Fall sich der päpstlichen Nachsicht empfahl, so konnte der Papst zwar die Wahl nicht anerkennen, sondern erklärte dieselbe für nichtig, absolvirte aber das Capitel von der Strenge des lateranensischen Canons, erließ demselben auch den Beweis, daß es um die uneheliche Geburt jenes Mannes nicht

gewußt habe, und erklärte sich bereit, die nunmehr anzustellende Postulation anzunehmen. — Eine sehr wohlbegründete Regel ist es, daß Personen des Laienstandes, so wie auch solche, welche noch nicht die höhern Weihen erhalten haben, nicht auf die Bischofsstühle erhoben werden sollen. Daher ist eine Wahl derselben auch nicht gestattet; aber wie einst der heil. Ambrosius vom Richterstuhle zum hohen Priesterthume berufen wurde, wie er sich selbst ausdrückt, um zu lehren, was er nicht gelernt hatte, so ist auch eine Postulation von Laien und Clerikern der untern Weihen in besondern Fällen nicht ausgeschlossen.

Dagegen verbietet die oben erwähnte Extravagante Papsst Johann's XXII., Mitglieder der Bettelorden auch nur zu postuliren; allein auch in Betreff anderer Religiosen ist, obschon sie gewählt werden können, eine andere Art von Postulation (post. simplex) als die eigentliche (p. solennis) nothwendig, die darin besteht, daß ihr Oberer erst um seine Zustimmung befragt wird.

Bisweilen liegt aber der Grund des Mangels der Wahlfähigkeit gerade in der Würde, welche Jemand bekleidet; es darf daher der Bischof einer andern Kirche, mit der er eben in einem Matrimonium spirituale steht, für eine verwaiste Kirche nicht gewählt, sondern nur postulirt werden, und dieß kommt dann darauf hinaus, ob der Papsst in seine Befegung, oder darin willigt, daß er auch die Verwaltung des erledigten Bisthums neben der des seinigen übernehme. So gestattete z. B. Innocenz III. die Postulation des Bischofs von Autun zum Erzbischof von Sens nicht, und zwar aus dem Grunde, weil der Postulirte des gegen Philipp August verhängte Interdict nicht bewahrt hatte; nur durch den Umstand, daß das Capitel in letzterer Beziehung sich nicht verfehlt hatte, entging es einer strengen Ahndung. Das Capitel verheimlichte indessen eine zeitlang das päpstliche Breve, und als es nun

wieder zur Wahl kam, postulirte die Majorität abermals denselben Bischof, die Minorität den von Cambray. Da diese in dem vorliegenden Falle in der That als die pars sanior angesehen werden durfte, so wurde die Postulation durch den päpstlichen Legaten bestätigt. Während der Regierung desselben Papstes postulirte das Capitel von Ravenna mit einer Majorität von mehr als zwei Drittheilen der Stimmen einen Cardinal, die übrigen Mitglieder aber den Bischof von Imola. Da auf diesen nur eine so geringe Anzahl von Stimmen gefallen war, so konnte hier von einer Ausnahme nicht die Rede seyn; aber auch die Postulation des Cardinals wurde nicht admittirt aus dem Grunde, weil der Papst ihn nicht entbehren konnte, da er seiner zu einer Mission in das gelobte Land bedurfte. Es entsteht hier aber die Frage, über welche viel controversirt wird, ob der Cardinal nicht auch hätte gewählt werden dürfen? Unstreitig wäre dieß nicht statthaft gewesen, wenn er zur Zahl der Cardinalsbischöfe gehört hätte; dieß war aber hier nicht der Fall. Allerdings scheinen, außerdem, daß in der betreffenden Stelle des Corpus Juris, die von jenem Falle berichtet *), der Ausdruck postulare auch auf den Cardinal zu beziehen ist, mehrere Gründe gegen die Zulässigkeit der Wahl eines Cardinals zum Bischöfe zu sprechen, und somit hier nach dem oben aufgestellten Prinzip eine Postulation nothwendig zu seyn. Es sind die Cardinäle an die Person des Papstes gebunden; so wie der Cardinalat aus dem Primat hervorgeht und auf diesem beruht, so sind die Cardinäle, um mit Fagnani zu sprechen, gleichsam die Planeten, die zum Papste wie zur Sonne gehören, und bewegen sich daher auch nur durch ihn; sodann steht die Würde der Cardinäle höher als die der Bischöfe, und sie würden durch eine Wahl gleichsam

*) Cap. Bonae. 3. X. d. postul. prael. (I. 5).

auf eine niedere Stufe herabsteigen; außerdem haben sie an ihren Kirchen in Rom in gewissem Sinne selbst schon eine Jurisdiction. Jedoch, so wahr es ist, daß die Cardinäle zur Person des Papstes gehören, so bedarf es dazu, daß sie Bischöfe werden können, zwar einer Postulation; dieß ist aber nicht diejenige, welche einen Gegensatz zur Wahl bildet, sondern nur eine solche, wie Jeder, der einem Obern unterworfen ist, von diesem die Erlaubniß zur Annahme eines Bisthums haben muß. Der Vorrang der Cardinäle vor den Bischöfen ist ebenfalls wahr und begründet, bezieht sich aber seinem Wesen nach nur auf die heilige Stufenleiter des Königthums (Hierarchia jurisdictionis), nicht auf die des Priesterthums (Hierarchia ordinis); in dieser stehen sie unter den Bischöfen, denen hier der Papst, der sich mit seinem höchsten Titel selbst Bischof nennt, gleichsteht. Ihre Jurisdiction, die sie in ihren Sprengeln ausüben, ist eben auch keine wirklich bischöfliche, sondern nur gleichsam eine solche, und wenn in der oben angeführten Stelle das Wort *postulare* gebraucht wird, so bezieht es sich zunächst und unmittelbar auf den Bischof von Imola, wogegen sonst im canonischen Recht in Betreff der Cardinäle bei einem solchen Wahlverhältniß das Wort *eligere* gebraucht wird.

Wenn demnach von diesem Standpunkte aus gegen die Wahl eines Cardinalpresbyters oder Cardinaldiacons zum Bischofe Nichts einzuwenden seyn möchte, so fragt sich dennoch, ob der Titel, welchen der Cardinal zu Rom hat, mit der Annahme eines Bisthums compatibel sey? wäre dieß nicht der Fall, so müßte ein Cardinal, der Bischof würde, seinen *titulus*, und ein Bischof, der zum Cardinalat gelangte, eigentlich sein Bisthum aufgeben. — Nach der Strenge der ältern Kirchengesetze, und selbst nach den Bestimmungen des Concils von

Trient *) müßte dieß allerdings so aufgefaßt werden; allein es hat sich eine dem entgegenstehende Gewohnheit der römischen Curie in dieser Beziehung ausgebildet.

Außer den bisher angegebenen Fällen finden sich im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts noch mehrere andere Fälle, in welchen sich die Päpste, namentlich Innocenz III. und Honorius III., sehr entschieden gegen die Wahl eines wirklichen Bischofs zum Bischofe einer erledigten Kirche aussprechen, wobei aber der Gesichtspunkt hervorgehoben wird, daß ein solcher, als vermählt, gar nicht in eine Wahl consentiren könne, wie auch andererseits eine Kirche sich verfehlt, die in ihn wie in einen Sponsus consentirt; dagegen besage die Postulation und der Consens des Postulirten in dieselbe nur so viel, daß wenn das bestehende Verhältniß auf eine rechtmäßige Weise durch das Oberhaupt der Kirche gelöst werde, man alsdann von der erlangten Freiheit Gebrauch machen wolle. Diese Gesichtspunkte, die auch wohl in Hinsicht auf Weibbischofe in Betracht kommen möchten, hat auch in neuerer Zeit die Curie festgehalten, wie namentlich eine Entscheidung der Congregatio rerum consistorialium vorliegt, wornach die Wahl des Johannes von Sara, Bischofs von Neura, zum Patriarchen von Antiochien, die von den Erzbischöfen, Bischöfen und Clerikern der Maroniten nach der Sitte des Volkes geschehen war, verworfen wurde.

Indem bei den im Vorhergehenden aufgeführten Hauptfällen, in welchen eine Postulation eintreten muß, weil keine Wahl Statt finden kann, die Gründe, auf welchen diese rechtliche Unterscheidung beruht, angegeben worden sind, möge noch mit wenigen Worten angedeutet werden, worin Wahl und Postulation mit einander übereinkommen, und worin sie sich praktisch von einander

*) Sess. 23. c. 1 de Ref.

unterscheiden. Beide gehen sie von einem Collegium, welches auch collegialisch zu diesen Zwecken sich versammelt, aus; beide haben sie den Zweck, unwürdige Personen von der Selangung zur bischöflichen Würde auszuschließen; beide wirken sie, daß der, auf welchen die Stimmen sich vereinigen, eine Aussicht auf jene Würde erlangt. Die Wahl aber beruht auf einem, dem Capitel zustehenden Rechte, sie wird daher, wenn nicht entscheidende Gründe im Wege stehen, bestätigt, die Postulation hingegen beruht auf der Gnade und Willfährigkeit des Papstes, auf den es ankommt, ob er sie zulassen will oder nicht; die Wahl findet Statt in Betreff des Würdigsten und Geeignetsten unter den Wählbaren, die Postulation in Betreff eines nicht Wählbaren; die Wahl gibt dem Gewählten ein Recht bereits vor der Confirmation, und durch Annahme der Wahl ist derselbe als Sponsus Ecclesiae zu betrachten, wohingegen der Postulirte durch die Postulation kein Recht erlangt; daher können die Wähler nicht mehr von ihrer Wahl, nachdem dieselbe einmal verkündigt ist, abgehen, wohl aber die Postulanten von der Postulation, so lange dieselbe noch nicht dem Papste vorgelegt worden ist. Im Falle einer Collision zwischen Wahl und Postulation hat die letztere nur dann den Vorzug, wenn zwei Drittheile der Stimmen sich für dieselbe aussprechen. Demgemäß wurde auch der berühmte Fall in Cöln im Jahre 1688 entschieden; unter vierundzwanzig Wählern hatten dreizehn den Cardinal Eggo von Fürstenberg, Bischof von Straßburg, postulirt, neun hingegen den bayerischen Herzog Joseph Clemens, welcher Bischof von Freisingen war, auch das erforderliche Alter nicht hatte, wohl aber zuvor mit einem Breve eligibilitatis versehen war; zwei andere verwarfen ihre Stimmen; Joseph Clemens trug als gewählt den Sieg davon.

4. Ueber Ort und Zeit der Wahl.

Hinsichtlich des Ortes, an welchem die Wahl eines Bischofes zu geschehen hat, ist zunächst erforderlich, daß die Capitularen zu diesem Zwecke an einem und demselben Orte zusammenkommen. Als der dazu geeignetste bietet sich die verwaiste Kirche wie von selbst dar, doch ist nicht erforderlich, daß die Handlung in dem Chore oder in dem Schiffe der Kirche geschieht, sondern es genügt — und dieß ist der heutige Brauch — daß die Domherren in der Sacristei oder sonst an einem, der Handlung entsprechenden und würdigen Orte in der Umgegend der Kirche zusammenkommen. Wird dieß, ohne daß entscheidende Gründe dafür wären, nicht beobachtet, so ist zwar die Wahl nicht aus sich selbst ungiltig, aber sie kann doch angefochten, und dann durch Urtheil für nichtig erklärt werden. Bisweilen können dringende Gründe obwalten, und dann ist es sogar zulässig, daß die Minorität der Wahlberechtigten an einem Orte sich einfindet, um dann die Abwesenden an diesen zu berufen; wenn hingegen weniger die Noth, als die größere Leichtigkeit, die Wahl zu bewerkstelligen, eine solche Ausnahme von der Regel, in Betreff des Ortes, rechtfertigen soll, so müssen zwei Drittheile des Capitels in dieser Beziehung einig seyn; alsdann sind auch die Uebrigen zu folgen verpflichtet. Zu den Gründen, aus welchen jene Ausnahme gemacht werden darf, gehört aber nicht der, wenn etwa die Kirche selbst mit einem Interdicte belegt ist. Das Interdict bezieht sich eben nur auf gottesdienstliche Handlungen, namentlich auf die Spendung der Sacramente, und wenn auch das Concilium von Lyon unter Gregor X. etwas der Art verordnet zu haben scheint*),

*) Cap. Ubi periculum. 3. §. Porro. 2. d. elect. in 6to. (l. 6).

so bezieht sich dieß doch lediglich auf die Papstwahl, indem die Cardinäle für den Fall, daß der Papst außerhalb Roms verstorben ist, in der Cathedralkirche derjenigen Diöcese sich zu versammeln haben, wo der Todesfall sich ereignet hat, es sei denn, daß die Kirche interdicirt wäre, oder in offener Opposition gegen Rom sich befände. Diese ganz spezielle Bestimmung ist wohl bei der Bischofswahl überhaupt nicht in Anwendung zu bringen. Machen aber einmal die Umstände es nothwendig, daß die Zusammenkunft der Capitularen nicht in der Kirche vor sich gehen kann, so können dieselben den Ort, an welchem sie zum Zwecke der Wahl sich versammeln, geheim halten; so bald aber nur sie ihn wissen und da sind, so bleibt die Wahl gültig. Ein Anderes aber ist es, wenn man den Ort vor einem Theile der Capitulare geheim hält, so daß diese dadurch ausgeschlossen werden, in welchem Falle sich die Nichtigkeit von selbst versteht.

Auch in Betreff der Zeit, zu welcher die Wahl vor sich zu gehen hat, haben die Canones einige genauere Fingerzeige gegeben. Sie soll nicht geschehen, so lange der verstorbene Bischof noch nicht zur Erde bestattet ist, wie dieß Innocenz III. in einem Schreiben an den von ihm delegirten Richter, den Bischof von Parma, dem Capitel von Cremona zum Vorwurfe machte, daß sich in dieser Beziehung gegen ein schon älteres Kirchengesetz von Bonifacius III. vom Jahre 606 *), welches verordnet, daß eine Wahl erst drei Tage nach der Beisetzung des verstorbenen Bischofes zu geschehen habe, verfehlt hatte. Ist die Bestattung der Leiche erfolgt, so kann sich das Capitel zu jeder Zeit, auch — da die Wahl kein Act der Jurisdiction ist — an einem Sonntage zu diesem Zwecke versammeln. Ob auch zur Nachtzeit? ist

*) Cap. Nullus. 7. D. 79.

eine Frage, die in den Gesetzen selbst nicht ihre Erledigung gefunden hat, indessen sie könnte doch wohl, wenn man nicht das Tageslicht durch eine hinlängliche Zahl von Laternen ersetzt hat, wegen des Verdachtes eines Betruges angefochten werden. Im Uebrigen hat die Wahl innerhalb der nächsten drei Monate, seit dem Eintritte der Sedisvacanz oder der zu der Kenntniß des Capitels gelangten Erledigung zu geschehen, außer wenn wegen dringender Noth durch den Papst unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß sonst das Besetzungsrecht an ihn devolviren solle, ein kürzerer Termin anberaunt ist. Aufschub kann sie erleiden durch Hindernisse, sowohl in der Person der Wählenden, als eines Gewählten; sind jene suspendirt, so haben sie schleunigst für ihre Absolution Sorge zu tragen; mit Hinwegräumung dieser Hindernisse beginnt dann die Frist zu laufen; eben so hebt sie von Neuem an, wenn etwa der Gewählte nicht annimmt, oder nach der Annahme stirbt. Versäumt das Capitel die Zeit von drei Monaten, so devolvirt die Besetzung an den Papst; hatte er, ohne diesen Vorbehalt, eine kürzere Frist anberaunt, so raubt die Nichtbeachtung dieses Termines dem Capitel das Wahlrecht nicht, sondern es kann dasselbe noch vor Ablauf der drei Monate ausüben.

XX.

Die Coadjutoren der Bischöfe.

(1840.)

Einſt kam — es war bald nach dem Tode des Kaiſers Severus — der heil. Alexander, Biſchof von Kappadocien, nach Paläſtina, um hier die heiligen Stätten zu verehren. Schon zählte der damalige Biſchof von Jeruſalem, Narciffus, hundert Jahre und fühlte ſich außer Stande, ſeinem hohen Amte zu genügen. Da ward Alexander von Narciffus und dem geſamten Clerus zurückgehalten und alle Biſchöfe der ganzen Provinz kamen zuſammen und beſchloſſen einmüthig, Alexander ſolle neben Narciffus der Oberhirte von Jeruſalem ſeyn und dieſem nach ſeinem Tode nachfolgen. So geſchah es, und es bietet uns die Geſchichte hierin das erſte Beiſpiel eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge. Es werden nach dieſem Falle bald andere der Art berichtet, es war aber nicht immer bloß die Altersſchwäche oder Kränklichkeit des bisherigen Biſchofes die Veranlaſſung dazu, daß er ſich einen Coadjutor mit Genehmigung des Provinzialconcils beſtellte, ſondern öfters beabſichtigte man auch, wenn große Zwiſtigkeiten nach dem Tode des bisherigen Biſchofes zu befürchten waren, durch Beſtellung des Coadjutors denſelben vorzubeugen. Ein merkwürdiger Fall aus dieſer Zeit iſt die Ernennung des heiligen Auguſtinus zum Coadjutor des Biſchofes Valerius von Hippo, und auch jener ließ,

als er sein Alter herannahen fühlte, sich in der Person des Graclius seinen Nachfolger wählen. Es ist leicht zu ersehen, daß so zweckmäßig, ja nothwendig unter gewissen Voraussetzungen die Ernennung eines solchen Coadjutors seyn mochte, sich hieran möglicher Weise auch so manche Mißbräuche anschließen konnten. Daher erklärt es sich, daß schon frühzeitig die Concilien sich dahin aussprechen, es solle nur aus dringend bewegenden Ursachen ein Bischof sich einen solchen Gehilfen zur Seite stellen.

Sobald dieser Grundsatz beachtet wurde, war das Institut selbst ein gewiß ganz zweckmäßiges, denn es war dieses in manchen Fällen der einzige Ausweg, wie den Bedürfnissen einer Diöcese abgeholfen werden konnte. Der zur Ausübung seines Amtes untauglich gewordene Bischof konnte, als mit der Kirche, für die er consecrirt war, vermählt, nicht zu einer Abdankung gezwungen werden, und andererseits war das Versprechen der künftigen Succession die fast einzige Belohnung, welche dem Coadjutor geboten werden konnte. Schon Gregor I. spricht jenen Grundsatz, daß man den alt, schwach und krank gewordenen Prälaten möglichst schonen solle, sehr unzweideutig aus; er sagt, man solle sich kein Urtheil in Betreff seiner Gebrechlichkeit erlauben, sie könne eine von Gott gesendete Strafe, wohl aber auch eine von Gott verhängte Prüfung seyn, und man solle daher auf keine Art demjenigen, der bereits von Kummer heimgesucht ist, einen neuen Kummer bereiten. Eben dieß hebt auch Innocenz III. in seinen canonischen Vorschriften hervor und macht ganz vorzüglich noch auf jenes nur durch die päpstliche Dispensation zu lösende Band zwischen dem Bischöfe und seiner Kirche, insbesondere dem Bischöfe und denen, die ihn gewählt haben, aufmerksam; schon vor der Consecration sei dieß vorhanden, um wie viel mehr nachher; ohnehin unterscheide sich das Körperliche von dem Geistigen darin, daß das erstere schwer

zu begründen, aber leicht zu zerstören, dieses hingegen leicht zu begründen, aber schwer zu zerstören sei.

Bis zur Zeit dieses großen Papstes hin hatte sich das Institut der Coadjutoren auf dem Wege der Gewohnheit und der Gesetzgebung schon um Vieles ausgebildet und es handeln in dem Corpus juris canonici außer mehreren in das Gratianische Decret aufgenommenen Canones (vorzüglich Causa 7. Q. 1) diejenigen Titel davon, welche die Ueberschrift de clerico aegrotante vel debilitato führen. Besondere Aufmerksamkeit verdient aber ein späteres Gesetz aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, welches von Papst Bonifacius VIII. herrührt. Während ehemals die Bestellung der Coadjutoren von dem Bischöfe mit Zuziehung des Provinzialconciliums geschehen konnte, so zeigte sich auch bei diesem Institute die allgemeine Erscheinung, daß allmählig die wichtigsten Gerechtfame jener Concilien auf den Papst übergegangen waren. Nicht nur die Coadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge, sondern auch solche, die nur temporär für die Dauer einer Krankheit einem Bischöfe bestellt werden sollten, mußten durch den Papst ernannt werden.

Diese Regel sollte nach dem oben erwähnten Gesetze Bonifaz VIII. nur in einigen Fällen der temporären Coadjutur eine Ausnahme erleiden. Wenn nämlich die Entfernung von Rom sehr groß und das Bedürfnis sehr dringend ist, so kann der kränkelnde Bischof mit Zuziehung des Capitels sich einen oder zwei Coadjutoren beordnen; ist er aber wahnsinnig, so steht diese Befugniß dem Capitel zu, doch muß die Entscheidung durch zwei Drittel der Stimmen geschehen und sofort nach Rom darüber berichtet werden; eben dieß ist unter jener Voraussetzung der zu großen Entfernung nothwendig, wenn ein ganz unbrauchbarer Bischof durchaus keinen Coadjutor annehmen will. Im Laufe der Zeit haben nun vorzüglich

in Deutschland sowohl bei den Bisthümern, als auch bei andern Beneficien die Coadjutoreien außerordentlich zugenommen, und es waren die Mißbräuche dabei, indem das Institut gar zu leicht den Charakter einer Expectanz annehmen konnte, so groß geworden, daß dasselbe auf dem Concilium zu Trient ebenfalls als einer derjenigen Punkte der kirchlichen Disciplin behandelt wurde, bei welchen eine Reformation unumgänglich nothwendig erschien. Das erwähnte Concilium hat sich in der fünfundzwanzigsten Sitzung dahin ausgesprochen: „Da bei den kirchlichen Beneficien dasjenige, was eine Aehnlichkeit erblicher Nachfolge an sich hat, den heiligen Verordnungen widrig und den Beschlüssen der Väter entgegen ist, so soll künftighin, auch mit Einwilligung, Niemanden ein Access oder Regreß auf ein kirchliches Beneficium, von was immer für einer Beschaffenheit es sei, ertheilt werden dürfen. Und dieser Beschluß soll Statt haben bei durchaus allen kirchlichen Beneficien und Personen, auch bei denen, welche mit der Cardinalswürde glänzen. Eben dasselbe werde von nun an auch bei den Coadjutoreien mit künftiger Nachfolge beobachtet, so daß sie Niemandem für was immer für kirchliche Beneficien erlaubt werden sollen. Wenn aber irgend eine dringende Nothwendigkeit oder der offenbare Nutzen einer Cathedralkirche oder eines Klosters es erfordert, daß ihrem Prälaten ein Coadjutor gegeben werde, so darf dieser mit künftiger Nachfolge nicht anders gegeben werden, als nachdem zuerst jene Ursache dazu sorgfältigst vom heiligsten römischen Papste in Kenntniß genommen, und es gewiß ist, daß in Jenem sich alle Eigenschaften vereinigen, welche vermöge des Rechtes und der Beschlüsse dieses heiligen Kirchenrathes für die Bischöfe und Prälaten erfordert werden. Widrigensfalls sollen die hierüber gemachten Zugeständnisse für erschlichen gehalten werden.“ Wir wollen uns hier auf die Streitfrage nicht einlassen, ob durch diese Bestimmung des

Conciliums von Trient die Coadjutoreien mit künftiger Succession für die niederen Beneficien ganz abgeschafft seyn oder nicht; wer sich des Näheren darüber unterrichten will, findet das Erforderliche in dem Werke Papst Benedict XIV. de synodo dioeciesana (Lib. XIII. Cap. 10. §. 20). So viel ist aber gewiß, daß, obschon man viel über die Abschaffung der Coadjutoreien überhaupt verhandelt hatte, sie durch das Concilium in zweien Fällen ausdrücklich gestattet wurden, nämlich 1. Coadjutoreien mit der Nachfolge bei Bischümern und Abteien unter den obigen Voraussetzungen, und 2. temporäre Coadjutoreien auch bei niedern Beneficien nach einer andern Stelle des gedachten Kirchenrathes*); die Bestellung solcher Coadjutoren kann von den Bischöfen, als päpstlichen Delegaten, geschehen. Für uns hat gegenwärtig nur der erstere dieser beiden Fälle Interesse.

Also auch nach dem heutigen Rechte sind bei Bischümern und Abteien Coadjutoreien mit der künftigen Nachfolge zulässig; ihre Anordnung kann aber von Niemand sonst, als nur allein von dem Papste unter der Voraussetzung der genügendsten Gründe geschehen. Der Papst ist hier auch nicht an das Capitel gebunden, selbst wenn diesem in Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles ein Wahlrecht zusteht. Die Ernennung eines Coadjutors ist eine eigentliche Causa major, welche zum Wohle der Kirche gebieterisch nothwendig seyn kann, und somit muß das Capitel mit seinem sonstigen Wahlrechte hier zurückstehen. Scheinbar könnte man einwenden, daß, indem durch die Bestellung eines Coadjutors die Sediſvacanz vermieden wird, dem Papste das Mittel gegeben sei, alle Wahlfreiheit der Capitel zu vernichten; allein nach dem Fingerzeige, den das Concilium von Trient gegeben hat, geschieht eine solche Bestellung nur in sehr dringenden Fällen, in diesen aber muß es dem

*) Sess. 21. Cap. 6.

Oberhaupt der Kirche gestattet seyn, diejenige Maßregel zu ergreifen, die zur Abhilfe am geeignetsten erscheint. In der Regel geschieht eine solche Bestellung in Folge einer Vereinbarung mit dem Bischöfe oder wohl auf dessen Wunsch, allein die Umstände können auch von der Art seyn, daß ohne Beistimmung des Bischöfs ihm ein Coadjutor an die Seite gesetzt werden kann. So ernannte auf Antrag der Congregatio de propaganda fide Paps Alexander VII. dem nicht residirenden und fortwährend kränkenden Bischof Bernhard von Babylon im Jahre 1657 in der Person des Benedictiners Placidus Duchemin einen Coadjutor und fügte der deßhalb ausgestellten Urkunde ausdrücklich die Worte bei: *Te eidem Bernardo, etiamsi ejus ad hoc non accedat assensus, atque etiam ipso invito, in Coadjutorem perpetuum — constituimus et deputamus.* Eben so setzte Paps Clemens XI. im Jahre 1714 dem Bischof Alexander Sigismund von Augsburg den Bischof Johannes Franciscus von Constanz zum Coadjutor ein und verlieh ihm die *facultas — ad Sedis Apostolicae beneplacitum omnia et singula munia Episcopalia tam in temporalibus, quam in spiritualibus in Civitate et Dioecesi Augustana gerendi et exercendi, etiam ad hoc deficiente ipsius Alexandri Sigismundi consensu.*

Außer den bisher berührten Punkten knüpfen sich an die Ernennung eines solchen Coadjutors noch mehrere andere praktische Fragen an. Zunächst ist es nicht unwichtig, die Coadjutorei von anderen ähnlichen Verhältnissen zu unterscheiden, namentlich von der Resignation und von der Expectanz. Diese beiden sind ihrer ganzen Natur nach an eine Vacanz des Beneficiums geknüpft, was bei der Coadjutorei nicht der Fall ist; tritt der Tod eines Coadjutors ein, so bedarf es nicht einer neuen Collation, denn der Coadjutor ist bereits der Bischof, weshalb auch seiner Ernennung von dem Paps regelmäßig die Clausel beigefügt wird: *Ex nunc prout ex*

tunc. Jene beiden ändern Institute kommen ferner in der Regel lediglich zu Gunsten irgend einer dritten Person vor, wenigstens ist dieß das Hauptmotiv dabei, während bei der Coadjutorei es wesentlich das Interesse der Kirche ist, auf welches Rücksicht genommen wird. Die Resignation ist ein freier Act des Bischofs, zu welcher er auch von dem Papste nicht gezwungen werden kann, während die Coadjutorei allein vom Willen des Papstes abhängig ist; ferner läßt sich von der Expectanz nicht leugnen, daß sie immer etwas Gehässiges, das Warten und Harren auf den Tod eines Andern, an sich trägt; die Kirchengesetze sind ihr niemals günstig gewesen. Das lateranensische Concilium vom Jahre 1179 verwies ausdrücklich auf den aus diesem Grunde (*ne quis mortem alterius desiderare videretur*) bei den Heiden verbotenen Erbvertrag. Augenscheinlich haben die vielen Lehens-Anwartschaften in diesem Punkte auch auf das kirchliche Beneficialwesen eingewirkt. Mit Recht hat daher das Concilium von Trient diese Expectanzen verboten, aber wie schon oben bemerkt, dieß Verbot trifft, abgesehen von der ausdrücklich gesetzlich festgestellten Bestimmung, die Coadjutoreien nicht, denn während bei der Expectanz der Inhaber mit dem Anwärter in gar kein näheres Verhältniß tritt, sondern sie sich ganz fremde Personen bleiben, so sollen Coadjutus und Coadjutor gerade in das innigste und nächste Verhältniß zu einander treten, sie sollen gemeinschaftlich in gegenseitiger Muthilfe die Diöcese regieren. Daher hebt die Ernennung eines Coadjutors für den Coadjutus noch keineswegs die Pflicht der Residenz auf, sondern beide sollen mit einander residiren. Dessenungeachtet gebührt doch dem bisherigen Bischof der erste Anspruch in Betreff der Einkünfte des Bisthums, dann erst ist der Unterhalt des Coadjutors zu bestreiten, so daß, wenn jene Einkünfte nicht für beide hinreichend sind, für diesen auf andere Weise Vorsorge getroffen werden muß.

Die Frage, wie weit die Rechte des Coadjutors sich ausdehnen, ist lediglich aus den ihm ausdrücklich eingeräumten Vollmachten zu beurtheilen. Wird er nur als Verwalter der Temporalien bestellt, so hat er auch mit den Spiritualien nichts zu thun; gewöhnlich beziehen sich aber seine Fakultäten auch auf diese, dann muß der Coadjutor natürlich Weihbischof seyn. Ist der Coadjutor dem Bischöfe nicht wegen einer Neigung desselben zur Dilapidation oder überhaupt ganz gegen dessen Willen bestellt, so pflegen diesem gewisse Rechte vorbehalten zu seyn, nämlich die Veräußerung der Kirchengüter und die Vergabung derjenigen Beneficien, bei welchen der Bischof kein Patronat- oder Präsentationsrecht zu berücksichtigen braucht. Ein besonders streitiger Punkt möchte aber noch der seyn, ob der Coadjutor in die Ausübung solcher Gerechtsame eingreifen dürfe, welche der Bischof sich ausdrücklich vorbehalten hat. Daß er dieß thun dürfe in dem Falle, wo er dem Bischöfe wider dessen Willen bestellt wird, unterliegt keinem Zweifel, in allen andern Fällen aber nur dann, wenn der Coadjutor wirklich nicht handeln kann, sonst darf aber von jener Zulässigkeit der Bestellung wider den Willen des Bischofs kein weiterer Schluß gezogen werden, denn der Bischof ist doch der unmittelbare Inhaber der Jurisdiction und Administration in der Diöcese und diese bleiben ihm habituell.

Was endlich die Obliegenheiten des Coadjutors anbetrifft, so bestehen diese außer in der schon oben angegebenen Verpflichtung zur Residenz vorzüglich in der fleißigen Ausübung der ihm ausdrücklich übertragenen Geschäfte und in der Rechnungsablage, die ihm auch während der Dauer seines Amtes abgefordert werden kann; er hat dieselbe dem Coadjutor oder nach Umständen dem Capitel zu stellen. Im Range muß er dem eigentlichen Bischöfe sich unterordnen, denn: *Coadjuti corruscat radiis, non fulget propriis!*

Indem wir hier ein scheinbar unpraktisches *) Institut, über welches sich in den gangbaren Handbüchern des Kirchenrechts nur sehr wenig antreffen läßt, hervorgehoben haben, geschah dieß auch in der Absicht, um darauf aufmerksam zu machen, ein wie reichhaltiger Stoff auf diesem Gebiete der Wissenschaft noch zu bearbeiten übrig ist.

*) In den früheren Ausgaben seines Kirchenrechtes bemerkte auch Walter, daß dieses Institut sehr selten noch vorkommen möchte; seitdem haben sich die Ernennungen von Coadjutoren sehr gemehrt.

XXI.

Die Domcapitel.

(1841.)

Zu den Instituten, welche bei der Reorganisation der Kirchenverfassung in Deutschland seit dem Jahre 1818 wiederum in's Leben gerufen worden sind, gehören auch die Domcapitel; der wesentliche Zweck derselben ist der, daß der Bischof in ihren Mitgliedern eben so viel treue und umsichtige Rathgeber in den Angelegenheiten der Diöcese haben soll, sie sollen seine Gehilfen in der für Einen zu schwierigen Verwaltung des bischöflichen Sprengels seyn. Daher ist jetzt selbst für die apostolischen Vicarien in England die Errichtung von Capiteln in Aussicht gestellt, indem es jenen von dem Papste überlassen ist, zwölf Priester, ohne Ausschluß des Regular-Clerus, nach Art von Capiteln um sich zu versammeln; ob der katholische Clerus in England bereits wirklich im Stande sei, sechsundneunzig zu Canonikern taugliche Männer aufzubringen, müssen wir einstweilen noch dahingestellt seyn lassen. In Deutschland ruhte auf den Capiteln der früheren Zeit nicht mehr das Andenken, als ob dieselben durchaus ihrem Zwecke entsprochen hätten. Waren die meisten Bischöfe Landesherren geworden, so hatten die Capitel die Natur eines nicht so sehr kirchliche als weltliche Angelegenheiten beratenden Collegiums angenommen; dazu kam, daß während man in Spanien darin auf eine übertriebene Weise auf

die Reinheit des Blutes sah, daß kein Descendent eines Mauren, Juden oder Häretikers die Aufnahme in ein Capitel fand, diese in Deutschland an den Nachweis von vier oder acht Ahnen oder des juristischen Doctordiploms geknüpft war. So wurden die Capitel vorzüglich Versorgungsanstalten für den Adel, wie dann z. B. das Capitel von Lüttich im Jahre 1145 neun Königs söhne, vierzehn Herzogs söhne, dreißig Grafens söhne und sieben Freiherren und Ritter zählte *). Auf eine tiefere, wissenschaftliche Bildung und einen streng religiösen Sinn der Mitglieder ward schon seit lange nicht mehr so sehr gesehen. Wenn sich daher auch nicht leugnen läßt, daß in politischer Beziehung die Capitel darin einen wesentlichen Dienst leisteten, daß die nachgeborenen Söhne aus adeligen Familien hier einen standesmäßigen Unterhalt fanden, so ist damit aber auch zu gleicher Zeit zugestanden, daß das Institut durchaus verweltlicht und seinem eigentlichen Zwecke entfremdet worden war. Hierzu trugen die meistens sehr bedeutenden Einkünfte dieser Collegien natürlich das Ihrige bei. Diese Entartung der Capitel ist für Denjenigen, welcher mit Aufmerksamkeit dem Gange der göttlichen Vergeltung in der Geschichte folgt, wohl als die vorzüglichste Ursache ihres Unterganges anzusehen. Die eifrigen Bemühungen des Conciliums von Trient und mehrerer einzelner Bischöfe haben den tief wurzelnden Uebeln nicht mehr steuern können, und so sind die ältern Capitel in Deutschland verschwunden.

Beinahe zwei Jahrzehnte, in manchen Gegenden etwas länger, hat es gedauert, ehe wiederum neue Capitel errichtet worden sind; jetzt ist es beinahe eben so lange, daß sie bestehen, und so möchte die Frage nahe liegen, worin sie sich von den ältern Capiteln unterscheiden? Die Bedingung des Adels wird nicht mehr gestellt,

*) Hurter, Innocenz III. Bd. 3. S. 349.

sondern es soll vielmehr auf wissenschaftliche Bildung, Uebung in der Seelsorge und Frömmigkeit bei der Berufung in ein solches Collegium gesehen werden; die großen Einkünfte sind auch dahin, durch die Concordate sind sehr mäßige Einnahmen für die Canonici festgestellt, und somit ist wenigstens die Versuchung zu einem schwelgerischen Leben, wie es ehemals in manchen Capiteln herrschte, hinweggefallen. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß die früheren Capitel sich meistens in einer viel unabhängigeren Stellung befanden, als die jetzigen; wir meinen nicht im Verhältnisse zu den Bischöfen, denn da hatten sie sich fast zu unabhängig gemacht, wohl aber gegen die weltlichen Landesherren. So wie es für den Primat freilich keine wesentliche Bedingung ist, daß der Papst den Kirchenstaat besitze, so gehen doch eben hieraus für die Kirche so erhebliche Vortheile hervor, daß sie den Verlust desselben schmerzlich empfinden würde; ebenso darf man wohl behaupten, daß der Untergang der geistlichen Staaten in Deutschland für die Kirche ein Unglück war. Wie sehr gerade mehrere deutsche Kirchenfürsten selbst die Ursache dieses Unterganges waren, wie sehr sie von ihrer Selbstständigkeit, dem Oberhaupte der Kirche gegenüber, einen strafbaren Gebrauch gemacht haben, soll hier nicht weiter ausgeführt werden, nur so viel ist gewiß, daß die Kirche durch die Säkularisation überhaupt in eine viel größere, und ihr nicht in allen Fällen günstige Abhängigkeit von den weltlichen Regierungen gekommen ist. Immer werden diese den größten Einfluß auf die Besetzung der Capitel ausüben, und da aus diesen die Bischöfe hervorzugehen pflegen, so haben jene die Besetzung der Bisthümer ganz in ihren Händen; zu welchen Concessionen hat sich Pius VII. in dieser Beziehung gegen Württemberg und Baden verstehen müssen. Unter Umständen kann diese Besetzung freilich in sehr guten Händen seyn, und die Geschichte zeigt bei dem Vergleiche, den sie bietet, nur zu

oft, daß die von Monarchen eingesetzten Bischöfe bei weitem besser waren, als die von den Capiteln gewählten. Aus diesem Grunde hat auch der heil. Vater keinen Anstand genommen, da, wo er sich zu einem besonderen Vertrauen für berechtigt hielt, das Ernennungsrecht der Bischöfe katholischen Fürsten zu überlassen.

Es scheint uns, daß in dieser Hinsicht sowohl, als auch in Betreff der Besetzung der Capitel in Bayern, da hier von der Voraussetzung ausgegangen werden darf, daß Kirche und Staat sich nicht feindlich gegenüber stehen, die Verhältnisse in einer Weise angeordnet seien, ihre Interessen vollkommen wahrzunehmen. Die Bischöfe ernennt der König, dem Papste steht das Bestätigungsrecht zu; der Domprobst wird durch päpstliche, der Domdechant durch königliche Ernennung bestellt, die Capitularen werden in den sechs ungeraden Monaten (Januar, März u. s. w.) von dem Könige, in den übrigen abwechselnd von dem Bischöfe und durch das Capitel selbst erwählt. Diese Einrichtung hat ihre großen Vortheile, und wir ziehen sie, mit Erinnerung an unsere obige Voraussetzung, für Bayern unbedenklich der andern vor, nach welcher alle Wahlrechte fast nur dem Bischöfe und den Capiteln zugestanden sind. Denn, wenn die Bischöfe von den Capiteln gewählt werden, so gehen diese doch in den seltensten Fällen dabei aus ihrem Gremium hinaus; wenn dann der Bischof und das Capitel die in diesem vacant werdenden Stellen wieder besetzen, so ist ein Versinken in eine gewisse, dem kirchlichen Interesse nachtheilige Einseitigkeit und Abgeschlossenheit fast unvermeidlich. Hier kann es kaum anders geschehen, als daß bei jeder Wahl eine Menge persönlicher Rücksichten genommen werden, und daß zuletzt eben derjenige zum Bischof oder Capitulär gewählt wird, von welchem die Domherren glauben müssen, er würde am meisten verletzt werden, wenn man ihn bei der Wahl überginge; damit ist aber noch nicht gesagt, daß er auch die

tauglichste Person zu dem Amte sei. Solche persönliche Rücksichten braucht aber der König nicht zu nehmen; er wählt denjenigen, von welchem er glaubt, daß er sich am meisten zur Uebernahme des Amtes qualificire. Dadurch aber, daß daneben Bischof und Capitel die Befugniß haben, in sechs Monaten des Jahres die vacant werdenden Stellen zu besetzen, üben sie zunächst selbst einen bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung der Capitel, und haben zu gleicher Zeit ein Mittel in Händen, der Regierung zu zeigen, welches diejenigen Männer seien, auf welche sie ein ganz besonderes Vertrauen setzen.

So günstig sind aber die Verhältnisse nicht überall in Deutschland. Wo einmal Kirche und Staat mit einander nur auf der Basis des äußeren politischen Friedens stehen, während doch beide von ganz entgegengesetzten Prinzipien ausgehen, da ist die Unterordnung der Capitel unter die weltliche Gewalt, es mögen scheinbar für die Kirche noch so günstige Regeln über die Besetzung der Bischofsstühle und der Capitel freigestellt seyn, doch in jedem Falle sehr nachtheilig. Es ist kaum denkbar, daß eine protestantische Regierung sich zu dem Grade von Unpartheilichkeit erheben könnte, daß sie sich alles Einflusses auf die Wahlen enthalten sollte, und kommt eine Zeit, wo eine völlige Spannung zwischen der Kirche und dem Staate eintritt, so wird dieser, wie Beispiele es hinlänglich beweisen, jeder ihm nur irgend nicht ganz zusagenden Wahl seine Bestimmung vor-enthalten. In Preußen haben die Capitel das Recht, die Bischöfe zu wählen; die Canonici werden in sechs Monaten des Jahres von dem Papste, in den sechs andern von dem Bischofe eingesetzt, die Ernennung des Domprobstes steht dem Papste, die des Domdechanten dem Bischofe zu. Hier scheint aller Einfluß der Regierung beseitigt; nur in der päpstlichen Instruction für die Capitel in Betreff der Bischofswahlen heißt es — doch ohne daß sich daraus ein eigentliches Recht für die Regierung folgern ließe — man solle eine

Persona regi grata wählen *). Trotz dieser scheinbaren Freiheit haben wir eine beinahe zwanzigjährige, dem nicht völlig entsprechende Erfahrung vor uns. Sind wohl überall die Capitel wirklich mit ganz unabhängigen Männern besetzt worden? ist nicht bei der Besetzung der Domspräbenden, wobei die päpstliche Ernennung der ganzen Sachlage nach rein illusorisch ist, sehr oft das Interesse der Kirche unberücksichtigt geblieben? ist nicht vielen Wahlen eine Vereinbarung mit Personen, die nicht zum Capitel gehörten, vorangegangen und hat man sich nicht gar zu streng an das Prinzip der Personae gratae gehalten? Ja, selbst bei solchen Wahlen, welche durch Gottes wunderbare Fügung zum höchsten Interesse der Kirche ausgefallen sind, haben die Capitel öfters ihre Ueberzeugung zum Opfer gebracht.

Für Preußen sind alle Hoffnungen und Erwartungen auf Se. Majestät den jetzigen König und auf die von demselben mit dem päpstlichen Stuhle angeknüpften Unterhandlungen gerichtet; aber vor allen Dingen möchte es nothwendig seyn, daß die Capitel selbst der Regierung Achtung einflößten, denn sonst sind sie es, welche die Schuld an dem Ungemach tragen, was etwa über die Kirche kommen könnte. Die Geschichte hat allerdings von manchen, ja leider von sehr vielen Fällen berichtet, wo nicht Alles zwischen dem Bischofe und seinem Capitel in Einklang war, allein dem Capitel von Cöln hat noch kein anderes ein solches Beispiel vorgezeichnet. Doch unsere Absicht ist es nicht, uns weiter auf diesen unerfreulichen Gegenstand einzulassen, sondern vielmehr da die Rechtsverhältnisse der Capitel jetzt so vielfältig zur Sprache gebracht werden, hierüber Einiges aus den Quellen des Kirchenrechtes zusammenzustellen, was nach den früher über diese Wissenschaft gemachten Bemerkungen wohl gerechtfertigt erscheint. Es geschieht dieß vor-

*) Vergl. Histor. politisch. Blätter Bb. 3, S. 779.

zöglich für solche Personen, welche nicht Gelegenheit haben, sich selbst mit jenen Quellen bekannt zu machen und sich doch gern in den Stand gesetzt sehen, in vorkommenden Fällen — und was kann nicht noch Alles vorkommen — sich selbst ein Urtheil zu formiren; nicht aber geschieht es für jenes Capitel, welches mit ausgesuchter Feinheit und Ironie seiner Regierung das Cap. 3 d. supplenda neglig. praelator. in 6to. suppedidirt hat.

Es ist eine sehr interessante historische Untersuchung, die Capitel von ihrem ersten Ursprunge aus dem Presbyterium, welches aus Priestern und Diaconen bestehend, den Bischof schon in den ältesten Zeiten umgab, durch alle ihre mannigfaltigen Schicksale, namentlich in Deutschland, hindurch zu verfolgen. Dieß hier in Ausführlichkeit zu thun, würde uns zu weit von unserm Ziele entfernen; wir begnügen uns daher damit, auf einige Hauptpunkte in der historischen Entwicklung der Capitel aufmerksam zu machen.

Nach dem Vorgange des heil. Augustin, welcher die Cleriker an seiner bischöflichen Cathedrale durch eine Regel zu einer gemeinschaftlichen Lebensweise verpflichtete und sie deßhalb auch in eine besondere Matrikel (Canon, daher der Name Canonici) verzeichnen ließ, entwarf der heil. Schrodengang von Metz eine neue Regel, deren Hauptzweck die Reformation des weltlichen Clerus war. Diese Regel wurde im ganzen fränkischen Reiche so allgemein angenommen, daß den Geistlichen nur die Wahl gelassen wurde, entweder in ein Kloster zu gehen oder sich mit ihrem Bischofe oder überhaupt mit dem Vorstande der Kirche, bei welcher sie angestellt waren, zu einer gemeinschaftlichen Lebensweise zu vereinigen. Diese Regel verpflichtete den Clerus durch ihre Vorschriften (Canones) zu einer sehr strengen Lebensweise (Vita canonica), welche sich von der klösterlichen (Vita religiosa) nur wenig unterschied, und so waren nunmehr Canonici die in dem Canon verzeichneten, nach den Canones

zu leben verpflichteten Geistlichen. Da bei den Versammlungen derselben gewöhnlich ein Capitel aus der Regel vorgelesen wurde, so ging der Name Capitulum zuerst auf das Versammlungszimmer, dann auf die Versammlung der Canonici selbst über *), aus welchem Grunde diese Capitulares genannt wurden. Legten diese zwar nicht das Gelübde der Armuth ab, so war es doch die anfänglich in diesem Institute kräftig wirkende Liebe, welche alle Güter zwischen Bischof und Capitel gemeinsam machte; doch, wie der heil. Ivo von Chartres sich ausdrückt: „Diese Liebe erkaltete, und diese Habgier, welche nicht das, was Gottes und des Nächsten ist, sondern nur den eigenen Vortheil sucht, begann zu herrschen.“ So geschah es, daß allmählig fast überall in den Capiteln die gemeinschaftliche Lebensweise aufhörte, daß der Bischof seinen Theil an dem Kirchengute, jeder Canonicus den seinigen, als ein ihm etwas nothwendig Gebührendes und zu Gewährendes (Praebenda, Pfründe) nahm und daß außerdem täglich die eingehenden Früchte unter sie vertheilt wurden. Hiermit war der Grund zum Verfall des Institutes gelegt, und so kam es, daß die Canonici sich allmählig aus allen kirchlichen Berrichtungen nicht die Darbringung des Opfers, nicht den Dienst der Sacramente, nicht die Katechese, nicht die Predigt, sondern ein zwar heiliges, aber im Verhältnisse zu jenem doch sehr untergeordnetes Geschäft, nämlich den kirchlichen Gesang herauswählten; untergeordnet auch deßhalb, weil selbst die niederste Weihe nur von dem Bischofe ertheilt, ein Sänger aber schon von jedem Priester angestellt werden kann; auch verbietet ein römisches Concil (unter dem Vorsitze Papsst Gregors des Großen) den Priestern und Diaconen das Singen, bemerkt, sie sollten es lieber Andern überlassen.

*) Berard, Comment. ad. jus Canon. Tom. I. p. erklärt den Namen Capitulum daher, daß mit demselben die Versammlung der Canonici im Gegensatze zum Bischofe, als dem Caput Ecclesiae, bezeichnet worden sei.

— In einigen Stiftern gelang es, wiederum die alte Disciplin möglichst herzustellen, und so bildete sich der Unterschied zwischen Canonici regulares und saeculares aus, beides Namen, an welchen schon oft Anstand genommen worden ist. Der Ausdruck Canonici regulares enthält, da Canon selbst Regel bedeutet, eigentlich eine Tautologie, was einst Erasmus zu dem beißenden Spotte veranlaßte: „Ein Collegium von Canonikern, denen noch der Beiname Regulares gegeben wird, ist ein Mittelding zwischen Mönchen und denjenigen Canonikern, die man Saeculares nennt; in obiosen Dingen sind sie Canoniker, in günstigen Mönche. Wenn der Papst den Bann über alle Mönche ausspricht, sind sie Canoniker, wenn er aber allen Mönchen erlaubt, Weiber zu nehmen, dann sind sie Mönche.“ Wenn ein so scharfes Urtheil über die regulirten Chorherren jener Zeit gefällt werden konnte, so läßt sich fast schon ein Schluß daraus machen, in welchem Zustande sich die Canonici saeculares befanden. Schon der Name, der, falsch verstanden, ungefähr den Eindruck macht, wie: „schwarze Schwäne“, hätte die Mitglieder dieser Capitel darauf aufmerksam machen müssen, daß sie, ob schon in der Welt und nicht mehr in jener frühern Zurückgezogenheit lebend, dennoch die Canones zu beobachten hätten; allein die Meisten nahmen ihre Bezeichnung Saeculares wenigstens praktisch in dem bösen Wortverstande, der sich daran so leicht anknüpfen läßt. Dadurch wurden denn freilich die Capitel dermaßen säcularisirt, daß eine Abhilfe als das dringendste Bedürfniß erschien, besonders da in mehreren Ländern die Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens auch einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Stellung der Capitel zum Bishöfe gehabt hatte. In Spanien waren die Bishöfe den Königen auf ihre Heereszüge gegen die Mauren gefolgt, in Frankreich und Deutschland hatten auch viele Bishöfe den Hirtenstab mit dem Schwerte vertauscht; dann ward die Diöcese

von dem Capitel regiert, was allmählig die Folge hatte, daß sehr viele der Capitel, in Spanien alle, sich von ihren Bischöfen eximirten und sich dann päpstliche Privilegien für die von ihnen im Laufe der Zeit erworbene Unabhängigkeit zu verschaffen mußten. Das Concilium von Trient hatte sich die Aufgabe gestellt, auch eine Reformation der Capitel zu bewirken; es wurde vorzüglich durch die Aufträge, welche die französischen Bischöfe von ihrem Könige mitbrachten, abgesehen von der ohnehin dringenden Nothwendigkeit, dazu bestimmt, insbesondere aber drang der Cardinal von Lothringen auf eine gänzliche Aufhebung der Exemption der Capitel von der bischöflichen Gewalt. Dieß letztere konnte zwar nicht erreicht werden, indessen erließ das Concilium doch so strenge Bestimmungen in Betreff der Capitel, so daß die Exemption wenigstens den größten Theil ihrer bisherigen Bedeutung verlor. Wie schlimm aber die Sachen gestanden hatten, möchte auch daraus hervorgehen, daß das Concilium sich sogar genöthigt sah, nachdrücklichst einzuschärfen *): „Den Bischöfen soll überall jene Ehre erwiesen werden, welche ihrer Würde gemäß ist, und im Chore und im Capitel, bei den Bittgängen und anderen öffentlichen Handlungen gebührt ihnen der erste Sitz und Platz, den sie selbst auswählen, und die vorzügliche Autorität über alle zu verhandelnden Geschäfte.“ Wegen jener Beschränkungen der Exemption widersetzten sich aber die französischen Capitel der Publication der sie betreffenden Stellen des Conciliums; König Karl IX. jedoch begegnete dem Mißstande durch ein weltliches Gesetz, welches die Unterordnung der Capitel unter ihre Bischöfe anbefahl. Auch in Deutschland trug die gesetzlich festgestellte Reformation der Capitel nicht die Früchte, die man davon mit Recht erwartete; die Capitel, welche sich durchaus nicht reguliren

*) Sess. 25. c. 6. d. Ref.

wollten, eilten schnell ihrer völligen Säkularisation zu, die dann aber im Jahre 1803 in anderer, freilich sehr gewaltmäßiger Weise erfolgte; ein Theil der Hindernisse jener beabsichtigten Reformation lag aber — wir können es nicht verhehlen — in dem Wahlrechte der Capitel: sie wählten sich eben nur solche Bischöfe, von welchen sie im Voraus erwarten konnten, daß sie ihnen nicht zu viel anhaben würden.

Das ist in Kürze die Geschichte der Capitel; es sind dabei hauptsächlich nur diejenigen Momente hervorgehoben, welche für die Beantwortung mehrerer praktischer Fragen, die wir jedoch nur hinsichtlich der Capitel bei den Kathedralkirchen stellen wollen, nicht entbehrt werden konnten. Aus dieser historischen Entwicklung läßt sich zunächst die zwiefache Bedeutung entnehmen, in welcher die Capitel überhaupt aufzufassen sind. Sie sind erstens der Inbegriff der bei der Kathedralkirche mit besondern für sie ausgesetzten Canonicateu fest angestellten Geistlichen, welche in Gemeinschaft mit dem Bischöfe diese Kirche repräsentiren. In so fern bilden sie mit dem Bischöfe ein Ganzes, wie die Glieder mit dem Haupte, sie sind seine Gehilfen in der Leitung der einzelnen Kirche, ähnlich wie die Cardinäle die Gehilfen des Papstes in der Regierung der ganzen Kirche, und es sind auf sie allmählig eine Mehrzahl von Rechten, die dem Diöcesanclerus überhaupt zugestanden haben, übergegangen, wie sich in andern kirchlichen und politischen Verhältnissen vieles ganz Ähnliches vorfindet. In dieser Beziehung kann also auch das Capitel kein anderes Haupt neben dem Bischof haben, denn sonst würde es — wie Innocenz III. sich ausdrückt — einem zweiköpfigen Monstrum ähnlich sehen. Diese Repräsentanten der einzelnen Kirche sind es, mit welchen der Bischof zunächst und unmittelbar durch geistliche Ehe — wie eben jener Papst es bezeichnet — vermählt ist; darum und wegen

ihrer besonderen Beziehung zu dieser Kirche tragen sie auch den Ring als Symbol.

Zweitens hat aber das Capitel auch noch eine ganz andere Bedeutung, indem im Laufe der Zeit die Capitularen zu einer Corporation geworden, welche sich dem Bischöfe gegenüber in dem Besitze bestimmter Rechte befindet, wie dieß auch in unserm Corpus juris durch die Titelüberschrift: *De his, quae fiunt a praelato sine consensu Capituli* angedeutet wird. Seitdem dieß Verhältniß sich ausgebildet hat, gehört zu dieser Corporation, als solcher, der Bischof nicht mehr, sondern jedes Capitel hat in dieser Hinsicht sein Haupt in dem Dechanten, der bald eigens in dieser Bezeichnung ausgeschieden (*Decanus et Capitulum*), bald unter dem Capitel mitverstanden wird. Er ist immer das Haupt des Capitels, selbst dann, wenn er zufälliger Weise kein eigenes Canonicat, keine Capitelspfründe haben sollte, während andere Dignitarien nur unter dieser Voraussetzung als Mitglieder der Corporation zu betrachten sind. Wie das Capitel nach Verschiedenheit seiner juristischen Beschaffenheit verschiedenen Vorständen untergeordnet ist, zeigt sich auch darin, daß der Bischof sowohl als der Dechant es berufen kann; der Bischof thut es, wenn er den Rath seines ihm zunächst beigeordneten Clerus zu haben, oder von dem Capitel, in den Fällen, wo er an den Consens desselben gebunden ist, diese Zustimmung zu erhalten wünscht; der Dechant thut es, und zwar ohne daß er dazu des Bischofs Erlaubniß bedürfte, sobald eine Berathung über Angelegenheiten erforderlich ist, welche die Corporation als solche angehen. Immer muß hier jedoch die Rücksicht beobachtet werden, daß die Versammlung von dem Dechanten, der unter Umständen auch von den Capitularen dazu genöthigt werden kann, zu keiner Zeit angesagt werde, zu welcher die Pflicht die Canoniker zum

Gottesdienste ruft; dieß scheint sich zwar von selbst zu verstehen, es liegen indessen Beispiele vor, daß in manchen Capiteln diese Versammlungen so sehr zur Hauptsache gemacht worden waren, daß der Canoniker, welcher selbst um des Hochamtes willen die Sitzung versäumte, in eine Geldstrafe genommen wurde. Ist der Dechant nicht selbst Canonicus, so kann er, falls die Berathung sich auf eine Präbende bezieht, an derselben auch keinen Theil nehmen. Gegenwärtig findet sich eine solche Stellung des Dechanten zu den Capiteln in Deutschland nicht mehr vor, wie denn überhaupt durch das bayerische Concordat, so wie durch die verschiedenen päpstlichen Circumscriptionbullen die Verhältnisse sehr vereinfacht sind.

Durch die angegebenen neuesten Rechtsquellen ist die Zahl der Canoniker selbst, und zwar gegen früher, wo ein Capitel bisweilen wohl aus sechzig bis achtzig wirklichen Capitularen bestand, sehr gering angesetzt; sie beläuft sich mit Einschluß der Dignitäten nirgend höher als zwölf, und nur für den Fall, daß sich die Einkünfte des Stiftes bedeutend vermehrten, soll sie (in Bayern) erhöht werden; in Preußen kommen zwar, neben den eigentlichen Canonikern, auch noch Ehrendomherren vor, welche jedoch nur an der Bischofswahl und an den Ehrenrechten, nicht aber an den übrigen Befugnissen und Pflichten der Capitularen Theil nehmen. Schon das Concilium von Vienne hatte die Aufnahme in die Capitel von dem Subdiaconat abhängig gemacht; mit Bezug hierauf wiederholt der Kirchenrath von Trient *) die nämliche Bestimmung. Außer andern Motiven kam hier auch wohl die Rücksicht in Betracht, daß, da die Verpflichtung zum ehelosen Leben erst mit dem Subdiaconat eintritt, sich Niemand aus dem Kirchenvermögen bereichern solle, um nachher wiederum in den weltlichen Stand

*) Sess. 22. c. 4 d. Ref.

zurückzukehren. Dasselbe Concilium bezeichnet es aber auch als eine „löblichere Gewohnheit“, wenn alle Canonicate mit Priestern besetzt würden, und dieser Gewohnheit hat man sich bei der Constituirung der neuen Capitel in Deutschland allgemein angeschlossen, so daß der frühere Unterschied zwischen Subdiaconats-, Diaconats- und Priesterpfünden ganz aufgehört hat. Im bayerischen Concordate wird jenes zwar nicht, wie in den Circumscriptionsbullen für Preußen, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz ausdrücklich als Bedingung gestellt, versteht sich aber doch wegen der übrigen Requisite von selbst. Auch darin unterscheidet sich in dieser Hinsicht das bayerische Concordat von jenen andern Vereinbarungen mit den deutschen Landesherren, daß es für den aufzunehmenden Canonicus nicht besonders ein höheres Alter vorschreibt, während die Circumscriptionsbulle für Hannover dreißig Jahre verlangt; eben so interpretirt das württembergisch-badische Edict vom 30. Januar 1830 die betreffende Stelle der päpstlichen Bulle Provida solersque, während die für Preußen (*De salute animarum*) einen fünfjährigen Dienst als Priester erfordert. Außerdem machen alle diese Verordnungen eine gehörige wissenschaftliche Ausbildung, manche das Licentiat oder Doctorat der Theologie zur Bedingung.

Bei der Stellung, welche gegenwärtig die Capitel einnehmen, kommen noch immer mehrere der wichtigsten jener einzelnen Verhältnisse in Betracht, deren historische Entwicklung oben angegeben ist. Außer der Hilfe und dem Rathe, wozu die Capitel gegen ihren Bischof verpflichtet sind, haben die von ihnen erlangten Rechte ihre besondere Wichtigkeit. Diese äußern sich nicht sowohl dann, wenn der bischöfliche Stuhl besetzt ist, als auch bei Erledigung desselben; zu diesen kann, als ein vorzüglich wichtiges, das Recht, den neuen Bischof zu wählen, hinzukommen.

Hiermit ist der Ueberblick der im Einzelnen zu berücksichtigenden Gegenstände gegeben.

Es liegen den Capitularen gegen den Bischof und die Kirche, zu welcher sie gehören, sehr strenge Verpflichtungen ob. Aus ihnen haben sich die Bischöfe nach der Vorschrift des Conciliums von Trient ihren Theologus und Pönitentiarius zu wählen, auch steht es jenen frei, sie zu andern geistlichen Geschäften nach Wohlgefallen zu verwenden. Insbesondere sind aber die Capitularen zum Chordienste verpflichtet, und sollen gerade in dieser Beziehung sowohl dem übrigen Clerus als den Laien zu einem außerbaulichen Beispiele dienen; auch diese Pflicht hebt das erwähnte Concilium ausdrücklich hervor, indem es *) sagt: „Alle aber sollen dazu angehalten seyn, die gottesdienstlichen Pflichten durch sich selbst und nicht durch Stellvertreter zu versehen, dem Bischofe, wenn er Messe liest oder andere Pontificalien ausübt, beizustehen und zu dienen, und in dem für den Gesang angeordneten Chor ehrfurchtsvoll, deutlich und andächtig den Namen Gottes durch Hymnen und Cantiken zu preisen.“ Es würde uns zu weit führen, über alle einzelnen Ehrfurchtsbezeugungen, welche die Capitularen dem Bischofe mit Entgegengehen, Assistiren und Begleiten zu erweisen haben, so wie über ihre Pflichten im Chore zu handeln; wir beschränken uns darauf, die überaus schönen Ermahnungen des heil. Carolus Borromäus an die Canonici seiner Diocese, die er im vollen Ergusse seiner väterlichen Liebe zu ihnen ergehen ließ, mitzutheilen.

„Ihr“, so hebt er an, „die Ihr bei der Cathedralkirche als Canonici Würden bekleidet, oder sei es bei dieser, sei es bei irgend einer Collegiat- oder Diöcesankirche, angestellt seid, verhaltet Euch bei jeder Obliegenheit des canonischen Institutes so, daß Ihr canonisch, d. h.

*) Sess. 24. c. 12. d. R.

den auf Eure Lebensweise sich beziehenden Vorschriften der Canones, der Provinzial- und Diöcesanbeschlüsse entsprechend lebt, und laßt es Euch vor allen Dingen angelegen seyn, daß Ihr vor dem Angesichte des allmächtigen Gottes ihm mit reinem Herzen und keuschem Leibe dient.“

„Jeder Einzelne von Euch erfülle mit Eifer die Verrichtungen, die zu seiner Weihe, Würde oder Canonicat gehören, und komme den Verpflichtungen des canonicalischen Amtes nach; seid Alle im Chore zu den bestimmten Stunden gegenwärtig, und bringet Gott fromme und inbrünstige Gebete für die Gläubigen dar.“

„Wenn Ihr dort Euch an Ort und Stelle befindet, so denkt daran, daß unser Herr Jesus Christus anwesend sei, dem Ihr mit Furcht und Zittern dienet.“

„Seid nicht träge, nicht schlaftrunken, nicht gähnend da, schweifet nicht in Euren Gedanken und mit Euren Augen herum, beobachtet auch eine geschickte Haltung des Körpers.“

„Nehmet mit Aufmerksamkeit, mit Eifer und Feierlichkeit, mit Frömmigkeit und Andacht an der Darbringung des göttlichen Lobes Theil und psalliret Gott im Angesichte der Engel, dem Herrn in Eurem Herzen singend.“

„Niemand möge im Chore allein für sich, oder schweigend das Officium recitiren, sondern Alle sollet Ihr zusammen da seyn, Greise und Jünglinge sollt Ihr loben den Herrn in Psalmen, Hymnen und Cantiken.“

„Enthaltet Euch jeden Gespräches, des Brief- und Bücherlesens und jeder Zerstreuung; wohl aber, je nachdem die Zeit es erfordert oder das Beneficium es so mit sich bringt, sitzet, stehet, beuget die Knie, entblößet das Haupt und verneiget Euch.“

„Beobachtet mit Genauigkeit Alles, was Euch der Art vorgeschrieben ist, damit Ihr durch Euer Beispiel andern Priestern und Clerikern

den rechten Eifer dazu einflößet, richtig und mit Feierlichkeit zu psalliren, heilig zu beten und fromm zu leben.“

„Verleget Euch fleißig auf das Verständniß der Psalmen, der Cantiken und Hymnen, auf daß Ihr durch den heiligen Sinn derselben, welchen Ihr mit Eurem Verstande erfasset, Euch zu allem Eifer der Frömmigkeit und Andacht erwecket.“

„Wohnet dem Gottesdienste nicht bei wegen des Vortheils der gewöhnlichen Spenden *), sondern aus Liebe zu Gott und Ehrfurcht vor der Religion, damit Ihr in Wahrheit und aus Herzensgrund hier Worte des Psalmes singt: Freiwillig werde ich Dir opfern und Deinen Namen bekennen, o Herr, denn er ist gut.“

„Nachdem das Officium beendet, betet Alle noch ein wenig im Chore mit Andacht, und dann, wenn durch den Vorstand das Zeichen zum Weggehen gegeben ist, erhebet Euch und kehret in derselben Ordnung, in welcher Ihr in den Chor hineingegangen seid, in die Sacristei zurück, wo Ihr dann die Rappen, die Ihr anhabt, und Eure Kleidung ohne Geräusch und ohne Geflüster ablegt.“

Daß dergleichen Ermahnungen nothwendig waren, beweisen die häufigen Klagen, welche von den Bischöfen in dieser Beziehung an den päpstlichen Stuhl gerichtet worden sind; darüber gibt besonders Papsst Benedict XIV. in seinem bekannten Werke über die Diöcesansynode Auskunft. Viele Canoniker wollten im Chore nicht psalliren und nicht singen, sondern nur die Sänger hören, behauptend, sie seien nur zur Präsenz verpflichtet, Andere wiederum nur

*) Der heil. Augustinus sagt: „Jede Sache, die um einer andern willen gesucht wird, ist unbedenklich geringer (nämlich nach der Werthschätzung des Suchenden), als diejenige, um deren willen sie gesucht wird. Das Erste ist also das, um dessentwillen Du jene Sache suchst, nicht jene Sache, welche Du um dessentwillen suchst. Wenn wir daher nach dem Evangelium und nach dem Reiche Gottes um der Speise willen streben, so geben wir der Speise den ersten, dem Reiche Gottes den letzten Platz.“

zu bestimmten Zeiten im Chore erscheinen; wiederum Andere hielten dafür, sich nach einer von ihnen selbst willkürlich bestimmten Frist von dem Chordienste überhaupt dispensiren zu dürfen. Die kirchliche Gewohnheit hat sich in letzterer Beziehung für die sogenannte Jubilation nach vierzig Jahren ausgesprochen; ein solcher Jubilar ist nicht mehr zur Residenz (welche sonst eine für alle Canonici strenge Verpflichtung, von welcher nur der Papst dispensiren kann, bildet) verbunden, auch accresciren ihm, wo noch tägliche Spenden gebräuchlich sind, diejenigen, welche andern abwesenden Capitularen entzogen worden. Außerdem werden den Canonikern, zur Erleichterung des Chordienstes, im Jahre drei Monate Vacanz gewährt, doch sollen die Mitglieder der Capitel sich so einrichten, daß nicht ihrer zu Viele auf einmal abwesend sind. Die Päpste haben streng darauf gehalten, daß diese Frist den Canonikern nicht verkürzt werde, und der Beschluß einer mexicanischen Synode, welcher nur eine zweimonatliche Vacanz bewilligte, wurde ausdrücklich aufgehoben. Da ferner auch sonstige rechtmäßige Gründe vorhanden seyn können, aus welchen ein Capitular verhindert seyn kann, im Chore zu erscheinen, so ist zu dem Zwecke, daß dennoch immer eine hinlängliche Anzahl von officirenden Personen gegenwärtig sei, das Institut der Domvicare eingeführt, welches bei der Wiedererrichtung der Capitel in Deutschland ebenfalls in's Leben gerufen worden ist.

Da alle kirchlichen Zwecke am leichtesten durch Eintracht und Liebe erreicht werden, so geht auch durch die ganze kirchliche Gesetzgebung das Bestreben hindurch, den Bischof mit seinem Clerus auf das Innigste zu vereinigen. So sehr auf der einen Seite daran erinnert wird, welche Ehrfurcht dem Nachfolger der Apostel zu erweisen, und wie der irdische Bischof mit der Würde des überirdischen bekleidet sei, so soll derselbe doch nicht ganz in seiner Würde

von seiner Gemeinde, am allerwenigsten von seinem Clerus, und namentlich seit der späteren Gestaltung der Verhältnisse, von seinem Capitel isolirt seyn. Wie dieser Sinn sich in den Sendschreiben der Apostel selbst ausdrückt, so tritt derselbe auch deutlich in den Briefen und Schriften der Kirchenväter und in einer Reihe kirchlicher Gesetze hervor. So schreibt unter andern der heil. Cyprian an das Presbyterium seiner Kirche: „Seit dem ersten Anfange meines Episcopats habe ich es mir zum Vorsatze gemacht, nichts ohne Euern Rath und ohne die Zustimmung der Gemeinde bloß nach meiner Privatmeinung zu thun.“ Daher beruft sich auch Papst Johannes VIII. in einem Privilegium, welches der Kirche von Poitiers ertheilt wurde, auf die althergebrachte Gewohnheit (*prisca consuetudo*), nach welcher die Bischöfe die Angelegenheiten der Diöcese mit dem Rathe und der Zustimmung der Canoniker zu leiten pflegten. Außer andern Kirchengesetzen, z. B. einem Beschlusse des vierten Conciliums von Carthago*), worin ebenfalls diese Prinzipien aufgestellt werden, gehört ganz besonders ein Schreiben Alexanders III. an den damaligen Patriarchen von Jerusalem hierher, welches auch seine Stelle in dem *Corpus juris* gefunden hat**). Der Patriarch hatte nämlich Aebte und Aebtissinnen und andere geistliche Personen ein- und abgesetzt, eben so Schenkungen, Verleihungen und Bestätigungen vorgenommen, ohne sich dabei des Rathes der Canoniker (vom heil. Grabe) zu bedienen; dagegen hatte er sich in dieser Beziehung von fremden Clerikern und Laien in seiner Handlungsweise bestimmen lassen; auch hatte er für gut befunden, unter die zu jenen Zwecken ausgefertigten Urkunden die Namen der abwesenden

*) C. 6. C. 15. Q. 7.

**) Cap. 4. §. X. d. his, qua fiunt a prael.

Canoniker zu besserer Befräftigung zu setzen. Nicht bloß das letztere, sondern auch das erstere wird dem Patriarchen von dem Papste auf das Nachdrücklichste verwiesen, und zwar mit der besondern Bemerkung, daß er durch sein Verfahren weder seiner Würde, noch den Einrichtungen der Väter entsprochen habe. Kraft apostolischer Autorität werden alle von ihm getroffenen Verfügungen für null und nichtig erklärt.

Wenn in dieser Decretale ein solches Gewicht auf den Rath des Capitels gelegt wird, daß schon deßhalb die Dispositionen eines Bischofs annullirt werden, so läßt sich leicht ermessen, daß mindestens dieselbe Strenge in denjenigen Fällen von den Gesetzen vorgeschrieben wird, in welchen der Bischof an den Consens seines Capitels gebunden ist. Dieß finden wir denn auch in einem sehr alten Concilienbeschlusse, der wahrscheinlich von einer Synode von Valence im Jahre 374 ausgegangen ist, ausgesprochen *), wie jede Schenkung, jeder Verkauf, jeder Tausch einer Kirchensache, absque collaudatione et subscriptione clericorum für nichtig erklärt wird. So hat es denn auf den ersten Blick den Anschein, als ob zwischen dem Rathe und der Zustimmung des Capitels gar kein besonderer Unterschied zu ziehen sei, allein eine nähere Prüfung ergibt, was auch noch durch ein ausdrückliches Kirchengesetz bestätigt wird, daß die Differenz allerdings sehr groß ist. Einem Prior, welchem es zu stand, mit dem Rathe der Brüder eines Hospitals vom heil. Bartholomäus den Rector dieser Anstalt einzusetzen, schreibt Papst Innocenz III. **), wenn er letzteres gethan habe, ohne den Rath einzuholen, so sei seine Handlung ungiltig; wenn er aber nach Einholung des Rathes im Gegensatze zu diesem

*) Cap. 1. X. d. his, quae fiunt a prael.

***) Cap. 7. X. d. arbitr.

Rathe gehandelt habe, so sei die Einsetzung des Rectors gültig. In allen den Fällen also, in welchen der Bischof an den Rath des Capitelz gebunden ist, ist er eben nur so weit verpflichtet, daß er das Capitel zu fragen hat, aber es steht bei ihm, ob er dem Rathe folgen will oder nicht. Hierdurch wird jedoch auf der andern Seite der Rath nicht überflüssig gemacht, denn die Einholung desselben bietet die Veranlassung, daß der vorkommende Fall näher geprüft und überlegt wird, und es kann ja auch leicht geschehen, daß der Bischof durch die Gründe, mit welchen das Capitel seinen Rath unterstützt, sich bewegen läßt, anders zu handeln, als er zuvor es beabsichtigte. Die einzelnen Fälle, in welchen der Bischof verpflichtet ist, seine Capitularen um Rath zu befragen, sind nach den gesetzlichen, vornämlich in dem angeführten Titel der Decretalen Gregors IX. (III. 10.) enthaltenen Vorschriften folgende: die Erlassung von Statuten, die Vergabung von Beneficien, welche an sich dem Bischof allein zustehen, die Ein- und Absetzung von Aebten und Aebtissinnen, die Abstellung und Bestrafung ihrer Vergehungen, die Bestellung des Theologus beim Capitel; außerdem kann der Bischof zur leichteren Führung der Geschäfte die Canonici zu jedweder Verathung berufen; soll diese sich aber auf seine eigenen Interessen beziehen, so ist er verpflichtet, die Versammlung zu verlassen, damit diese frei und ungehindert den Gegenstand in Erwägung ziehen kann. In den oben erwähnten Fällen treten jedoch mancherlei Modificationen ein. Allerdings ertheilt noch Papsf Benedict XIV. den Bischöfen den Rath, sie möchten in Betreff ihrer Gesetzgebung, welche etwa auf einer Diöcesansynode vorgelegt werden sollte, zunächst die Canoniker einzeln befragen und dann den Gegenstand in einer Plenarversammlung zur Sprache bringen; allein dieß wird keineswegs allgemein eingehalten, sondern im Gegen-

theile, es hat sich eine Gewohnheit ausgebildet, wornach die Bischöfe ganz unabhängig von den Capiteln die Gesetze erlassen; demgemäß hat auch die Congregatio de interp. Conc. Trid. regelmäßig zu Gunsten der Bischöfe in streitigen Fällen der Art entschieden, sobald nur überhaupt die Gesetze sich als zweckmäßig erwiesen. In Betreff der Jurisdiction haben manche Capitel, namentlich französische (z. B. das von Bourges und Limoges) stets die Prærogative in Anspruch genommen, über die bei der Kathedralkirche angestellten Beneficiaten und Capelläne allein Recht zu sprechen, so daß sie hierin den Bischof ganz ausschlossen.

Dagegen ist die Behauptung, daß der Bischof gegen einen Canonicus nicht anders als mit Consens der Amtsgenossen desselben einschreiten dürfe, in dieser Allgemeinheit aufgefaßt, durchaus nicht gegründet. Der Gesichtspunkt, nach welchem überhaupt die Frage: wann der Consens des Capitels erforderlich sei? zu beantworten ist, ist der, daß es darauf ankomme, in wiefern ein wesentliches Interesse des Capitels, als solchen, in's Spiel kommt. Demgemäß ist auch hier sehr genau zu unterscheiden: Ist das Capitel nicht von der bischöflichen Gewalt eximirt, so steht dem Ordinarius gar kein Hinderniß im Wege, von seiner Jurisdiction Gebrauch zu machen, nur für den Fall, daß das Capitel in Wahrheit ein exemptes ist, hat das Concilium von Trient den Bischof in etwas beschränkt. Manche Exemtionen sind ohnehin sehr prefär, weshalb schon Papst Alexander III. eine genaue Revision der Statuten der Capitel vorschrieb; aber auch für den Fall, daß die Exemtion wirklich nachgewiesen ist, kommt es weiter darauf an, ob der Bischof bei Gelegenheit der Visitationen oder außerhalb derselben einschreitet. Das Concilium von Trient hat nämlich, mit Aufhebung aller entgegenstehenden Privilegien und Gewohnheiten, die Capitel, ohne Unterschied, der bischöflichen

Visitation unterworfen. In dieser ist der Bischof ganz unbehindert, und nur in dem Falle, wo er außerhalb der Visitation gegen einen Canonicus einen Prozeß erheben will, ist er durch das Concilium von Trient genöthigt, sich zwei Mitglieder des Capitels, die zusammen aber nur eine Stimme haben, beizuordnen; dieß Alles bezieht sich aber auf nicht eximirte Capitel ganz und gar nicht. Außer diesem ist der in den Gesezen am häufigsten besprochene Fall, wo der Consens des Capitels erfordert wird, der bereits oben erwähnte: die Veräußerung des Kirchengutes; schon die Glosse bemerkt mit Recht, daß sich diese Beschränkung des Bischofs nur auf eine unbewegliche und besonders werthvolle bewegliche Sache beziehen könne. Der Ausdruck Veräußerung wird aber im weiteren Sinne genommen, und es gehört dahin namentlich der Tausch, insbesondere ist aber auch die Frage aufgeworfen worden, ob der Bischof berechtigt sei, in irgend einer Beziehung eine zu Gunsten der Kirche gemachte leztwillige Disposition in der Weise abzuändern, wenn dieß auch nur auf das Entfernteste einer Veräußerung ähnlich sieht? Z. B. dem Bedürfnisse einer Kirche, einen goldenen Kelch zu haben, wird gleichzeitig auf die Weise abgeholfen, daß ein Wohlthäter ihr einen solchen Kelch schenkt, ein Anderer aber ihr das dazu erforderliche Geld in einem Legate aussezt; muß dafür auch ein goldener Kelch gekauft werden, oder ist es vielleicht zulässig, statt des Kelches eine Patena anzuschaffen? Dieß muß unstreitig gestattet werden, und zwar auch ohne daß der im neueren Rechte zu allen erheblichen Veräußerungen erforderliche Consens des Papstes einzuholen wäre. Seines Capitels Einwilligung muß der Bischof ferner auch bei der Verleihung solcher Beneficien, die nach Herkommen ihm und dem Capitel gemeinschaftlich zustehen, bei der Suppressio von Canonicaten, bei der Union von Beneficien, bei der Errichtung neuer Dignitäten u. s. w. haben. In

allen diesen Fällen kommt es aber sehr wesentlich auf das in den verschiedenen Diöcesen geltende Gewohnheitsrecht an, durch welches sehr oft den gesetzlichen Vorschriften derogirt wird.

Da nun aber, wie oben angegeben wurde, der Hauptgesichtspunkt in Betreff des erforderlichen Consensus der Canoniker der ist, daß das wesentliche Interesse desselben berücksichtigt werden müsse, so führt dieß abermals auf die Frage: ob ohne Consens des Capitels, namentlich wo demselben in Betreff der Besetzung des Bisthums das Wahlrecht zusteht, ein Coadjutor des Bischofs mit dem Rechte der Nachfolge bestellt werden könne? Es ist dieß eine Streitfrage unter den Canonisten, in Betreff welcher wir bereits unsere Meinung abgegeben haben *). Allerdings ist es wahr, die Bestellung eines Coadjutors berührt das Interesse des Capitels, zu gleicher Zeit beruht sie aber immer einzig und allein auf einem ganz speziellen Reservatrechte des Papstes; allerdings ist es wahr, daß auf Grund der sogenannten Aschaffenburgur Concordate mit der deutschen Nation auch wirklich das Wahlrecht der Capitel bei der Bestellung der Coadjutoren in so weit berücksichtigt worden ist, daß die Päpste sich mit den Capiteln regelmäßig dieserhalb vorher zu benehmen, und daß selbst in die Bestellungsdecrete einige Worte über den Consens der Capitel aufgenommen zu werden pflegten. Dessenungeachtet hätte, wie auch von den Vertheidigern der entgegenstehenden Meinung zugegeben wird, der Papst in diesen Fällen ohne den Consens der Capitel handeln können und nur honestatis causa habe er dieselben befragt. Allein auch abgesehen von diesem an sich unbezweifelten Rechte des Papstes ist es doch zweckmäßig, gewisse Fälle von einander zu unterscheiden. Wenn nämlich ein Bischof selbst es wünscht, daß der Papst ihm die Gnade gewähre, ihm einen Coadjutor bei-

*) 1. S. der Nro. XX.

zuordnen, so ist es freilich sehr natürlich, daß er zuvor mit seinem Capitel darüber Rath pflegt und sich der Zustimmung desselben versichert; wenn dann die Bestellung geschieht, so ist sie nicht ohne den Consens des Capitels erfolgt. Eben so kann es ganz zweckmäßig seyn, daß, wenn es die Umstände erheischen, daß ein Coadjutor dem Bischöfe wider seinen Willen gesetzt werde, der Papsst sich dieserhalb mit dem Capitel in Unterhandlungen einläßt und dann mit Rath und Consens desselben den Gehilfen ernennt. Hier liegt das Bedürfniß in der wirklichen Untauglichkeit des Bischöfs, und es ist billig, daß der Papsst diejenigen Männer höre, von welchen er am meisten voraussetzen kann, daß sie das wahre Interesse der Kirche zu würdigen verstehen. Allein es können auch Umstände eintreten, daß die Bestellung des Coadjutors für einen hochbejahrten Prälaten doch weit weniger wegen der Person desselben, als vielmehr gerade wegen des Capitels, für die Kirche als ein sehr dringendes Bedürfniß erscheint; z. B. es walten im Capitel die heftigsten Streitigkeiten ob, und man hat für den Zustand der Diöcese gerade nichts mehr zu befürchten, als eine zwißtige Wahl nach dem Tode des gegenwärtigen Bischöfs. Soll dann der Papsst auch noch erst den Consens des Capitels einholen und auf diese Weise das Drama, welches er zu vermeiden beabsichtigt, dadurch anticipiren, daß er dem Capitel die Bestimmung des Coadjutors überläßt? Gewiß nicht; hier wird er kraft apostolischer Autorität, welche das Concilium von Trient in ihrer vollkommenen Macht anerkannt hat, allein oder vielleicht in Gemeinschaft und mit dem Consense des Bischöfs verfahren. Doch es sei erlaubt, hiervon eine unmittelbare Anwendung auf die Verhältnisse in Deutschland zu machen. In Bayern haben die Capitel kein Wahlrecht, hier würde also die Ernennung des Coadjutors von dem Papsste, nicht ohne Berücksichtigung

sichtigung des Wunsches des Königs, ausgehen. In denjenigen Ländern, wo die Capitel ein Wahlrecht haben, könnte man, wenn man Ursache hätte, das hinlängliche Vertrauen in sie zu setzen, sich mit ihnen darüber benehmen; im entgegengesetzten Falle aber könnten diese Capitel noch weit weniger, als die der früheren Zeit, sich auf ihre Wahlrechte stützen und deshalb eine Stimme bei Bestellung des Coadjutors in Anspruch nehmen, denn daß sie das Wahlrecht haben, beruht auf ganz anderen Motiven, als bei jenen; hat überhaupt kein Capitel das Wahlrecht aus göttlichem Rechte, sondern liegt die eigentliche Fürsorge für die Besetzung der Bisthümer dem Papste ob, den Capiteln also kraft päpstlicher Verleihung oder Anerkennung, so ist den in Deutschland neu eingerichteten Capiteln das Wahlrecht bloß deshalb eingeräumt, weil sie unter protestantischen Landesherren stehen, hier also der Papst unmöglich in gleicher Weise wie in Bayern verfahren konnte, die Besetzung durch den Papst selbst aber entweder auf Hindernisse stieß, oder in jedem einzelnen vorkommenden Falle auf Hindernisse stoßen würde.

Außer den Gerechtsamen, welche die Capitel in Beziehung auf die Verwaltung der Diöcese besitzen, stehen ihnen auch noch manche andere bloß in ihrer Eigenschaft als Corporation zu. Dahin gehört vornämlich eine gewisse Autonomie, kraft welcher sie ihre inneren Verhältnisse durch Statuten, so weit dieselben nicht den bestehenden Rechten zuwider sind, anordnen dürfen. Auf diesem Wege ist es ihnen auch gestattet, gleichsam vertragweise einzelne Strafbestimmungen zu erlassen; sollen durch diese aber auch später eintretende Canoniker gebunden werden, so bedürfen sie der Bestätigung durch den Bischof. Auch die Capitularen haben das Recht, wegen leichterer Vergehungen die Mitglieder ihres Collegiums zur Rechenschaft zu ziehen, so wie den

Bischof, welcher lange und leichtsinniger Weise die Pflicht der Residenz verlegt, zur Rückkehr zu mahnen und nöthigen Falles deshalb an den römischen Stuhl zu berichten.

Was nun insbesondere die Art und Weise anbetrifft, in welcher die Capitel ihre Beschlüsse, namentlich auch dann zu fassen haben, wenn sie von dem Bischöfe um ihren Consens angegangen werden, so gibt es darüber eine Menge gesetzlicher Bestimmungen, welche vorzüglich in dem Titel *de his, quae fiunt a majori parte capituli* angetroffen werden. Diese Ueberschrift drückt bereits das Hauptprinzip, wornach die Entscheidung im Capitel angegeben wird, aus; es kommt also auf die Majorität, und zwar auf die absolute Stimmenmehrheit in denjenigen Fällen an, wo die *Canonici* als Mitglieder des Collegiums, nicht als einzelne Berechtigte zu stimmen haben. Besteht z. B. das Collegium aus zehn Mitgliedern, so genügt es nicht, wenn 5 sich für eine, 3 für eine zweite und 2 für eine dritte Meinung entscheiden, um einen Capitalsbeschuß zu Stande zu bringen, sondern es müssen 6 für eine Ansicht seyn; hingegen wenn 6 Capitularen als einzeln Berechtigte über eine Präsentation zu stimmen haben, so ist diese dadurch entschieden, wenn drei von ihnen sich für eine Person erklären, die andern drei aber ihre Stimmen theilen. Das Prinzip selbst, wornach die Stimmenmehrheit entscheidet, mithin die Stimmen nur nach ihrer Zahl, nicht nach ihrer Gewichtigkeit in Betreff des Eifers und Verdienstes der Abstimmenden gewürdigt werden, ließe sich freilich von einem höheren Standpunkte aus anfechten, denn es erhebt sich eben nicht über einen gewissen Materialismus, und man wird dabei an manche Aussprüche des Plinius erinnert, welcher sagt: „Gezählt, nicht abgewogen müssen die Stimmen werden; es kann bei einer öffentlichen Berathung auch nicht

anders seyn, bei welcher nichts so ungleich ist, als die Gleichheit selbst, denn während die Klugheit ungleich ist, ist doch das Recht Aller gleich“, und: „So lange eine Sache noch nicht ausgemacht ist, mögen die Einzelnen verschiedener Meinung seyn; ist sie aber vollendet, so müssen Alle das halten, was den Meisten beliebt hat.“ Während die römische Gesetzgebung sich ganz allein in allen Verhältnissen an das Prinzip der Majorität angeschlossen hat, so blickt doch in den Decretalen überall, wo sie auf diesen Punkt zu sprechen kommen, deutlich das Gefühl hindurch, daß das bloße Stimmenzählen allein doch nicht recht genügend sey. Daher wird zu dem Ausdrucke *pars major* ganz regelmäßig der Zusatz *et sanior* gemacht; wenn also der größere Theil nicht der gesündere in seinem Urtheil ist, so würde dann die *minor*, aber *sanior pars* den Ausschlag geben. So mögen die Kirchengesetze es allerdings gemeint haben, allein die Verwirklichung dieses Prinzips hatte doch seine fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, weil damit für alle Fälle einer Meinungsverschiedenheit der Minorität eine Gelegenheit zum Streite und zu der Behauptung geboten wurde, sie sei die *sanior pars*. Die Sache hat sich daher nothwendig dahin ausbilden müssen, daß die Präsumtion entstand, die *major pars* sei die *sanior*, namentlich in dem Falle, wo geheim abgestimmt wird, und daß durch die *minor pars* niemals ein giltiger Beschluß gefaßt werden könne, doch mußte dieser letzteren gestattet werden, gegen Beschlüsse der Majorität, die sie als unvernünftig erkannte, zu protestiren, und durch schlagende Gründe die entgegenstehende Ansicht auf Erfordern zu widerlegen. In manchen Fällen genügt aber überhaupt nicht die bloße absolute Majorität, sondern es wird verlangt, daß mindestens zwei Drittheile des Capitels sich für eine Meinung entscheiden. Doch wir übergehen diese Ein-

zelheiten, so wie sich auch deren eine große Menge in Betreff der Art und Weise der Berufung, hinsichtlich der Berufung der Abwesenden, über den Erfolg davon, daß Stimmberechtigte aus Versehen oder absichtlich nicht einberufen worden sind, und mehreres andere Dahingehörige, um uns zu einem mehr wichtigen Gegenstande, nämlich zu den Rechten der Capitel für den Fall einer Sediſvacanz zu wenden.

„Während der bischöfliche Stuhl erledigt ist, sollen keine Neuerungen gemacht werden“, dieß ist ein Grundprinzip des canonischen Rechts, und es sind die diesen Punkt behandelnden Gesetzesvorschriften im Corpus juris unter einem eigenen Titel, der jene Ueberschrift führt, zusammengestellt. Dennoch heißt es wieder an andern Stellen dieser Gesefsammlung, daß die bischöfliche Jurisdiction bis zur Wiederbesetzung des Bisthums auf das Capitel übergehen solle; beides scheint sich geradezu zu widersprechen. Allein, wenn man die Umstände recht erwägt, so ist die Ausgleichung sehr leicht. Zunächst ist von allen Functionen, welche dem Bischof kraft des Ordo zukommen, hier gar nicht die Rede; es handelt sich allein um die Jurisdiction. Ein Theil dieser bischöflichen Jurisdiction beruht aber wiederum auf päpstlicher Delegation, und somit kann eine Succession des Capitels in diesen Bestandtheil der bischöflichen Rechte nicht eintreten. Hinsichtlich der übrigen stellt sich die Sache dahin: sie gehen sämmtlich auf das Capitel über, so weit nicht ausdrücklich in den Gesefen das Gegentheil bestimmt ist; die Succession des Capitels in alle diese Rechte ist also die Regel, die Ausnahme beruht auf Prohibitivgesefen, welche als odios im geringsten Umfange, also stricte zu interpretiren sind; sie sind es, welche sich in dem zuvor angegebenen Titel zusammengestellt finden. Demgemäß bestehen die Rechte des Capitels für den Fall der Sediſvacanz in folgenden:

Dasſelbe kann ſolche Statuten erlaſſen, welche der biſchöflichen Würde in keinerlei Weiſe präjudiciren, es kann in allen geiſtlichen Sachen, z. B. in Eheſachen, eben ſo wegen geiſtlicher Verbrechen procediren, Cenſuren auferlegen, diſpenſiren, ſo weit dieß dem Biſchof als ſolchem, nicht als päpſtlichem Delegaten zuſtand, Prieſtern die Cura ertheilen, Charitativſteuern erheben und von kirchlichen Verwaltungsbeamten Rechenschaft abfordern. Die Verleihung der Beneficien kann das Capitel vornehmen zunächſt in allen denjenigen Fällen, wo eine dritte Perſon die Präſentation ausübt, ſodann bei denen, deren Vergabung bereits ihm und dem Biſchofe gemeinſchaftlich zuſtand, nicht aber bei denen, bei welchen der Biſchof allein die Collation gehabt hatte. Zu einer Veräußerung des Kirchengutes kann Seitens des Capitels nur im äußerſten Nothfalle geſchritten werden. Ferner iſt dem Capitel nicht geſtattet, vor Ablauf eines Jahres nach der Erledigung des biſchöflichen Stuhles den zu ordinirenden Prieſtern die Dimiſſorialien zum Zwecke des Empfanges der Weihe zu ertheilen; eben ſo wenig darf es die Erlaubniß zum Aufbau eines neuen Kloſters ertheilen; überhaupt keinerlei Recht ausüben, welches der Biſchof kraft eines beſondern Privilegiums auszuüben hatte. Eine beſondere Streitfrage iſt noch die, ob das Capitel auch eine Viſitation der Diöceſe vornehmen könne? Im Allgemeinen dürfte ſich nichts Erhebliches dagegen einwenden laſſen, nur würden natürlich alle exemten Klöſter und Inſtitute auch hiervon ausgenommen werden müſſen. Alle dieſe angegebenen Rechte übt das Capitel aber in der Weiſe aus, daß es ſich durch einen Vicarius und einen Deconomen, welche es, letzteren für die adminiſtrativen Geſchäfte, binnen acht Tagen zu erwählen hat, vertreten läßt; die Beiden ſind dann die eigentlichen Organe für die Thätigkeit des Collegiums. Steht dieſem das

Recht zu, den neuen Bischof zu wählen, so soll dieß binnen dreien Monaten nach Eintritt der Sedisvacanz geschehen.

Wie aber ist der Fall zu beurtheilen, wenn der bischöfliche Stuhl zwar nicht erledigt, der Bischof aber an der Ausübung seiner Rechte verhindert ist? Hierin sind alle Rechtslehrer derselben Meinung, daß, wenn eine solche länger dauernde, der Diöcese nachtheilige Verhinderung eintritt, dieß gerade so zu behandeln sei, als wäre der Bischof gestorben; insonderheit soll aber nach der berühmten gewordenen Stelle: „Wenn der Bischof von den Heiden oder Schismatikern gefangen wird“, schleunigst nach Rom berichtet werden, damit von hier aus auf irgend eine Weise Abhilfe getroffen werde. In Betreff jener Stelle ist jedoch zu bemerken, daß ihre Abfassung in eine Zeit gehört, in welcher das Institut der Generalvicare, wie unser heutiges Recht sie kennt, noch gar nicht so ausgebildet war. Aus diesem Grunde läßt sie sich nie ganz unbedingt auf die Gegenwart anwenden, indem, wenn der von den Heiden oder Schismatikern hinweggeführte Bischof einen Generalvicar hinterlassen hat, kein Grund vorliegt, einen besonderen Capitelvicar zu ernennen. Der gefangene Bischof wird dann schon durch seinen Vicar repräsentirt, und ein Capitel, welches jetzt etwa zur Wahl eines Vicarius capituli schreiten wollte, würde sich eines sehr gröblichen Eingriffs in die Rechte seines Bischofs schuldig machen, indem hier der sehr wichtige Unterschied zwischen Sedes impedita und Episcopus impeditus hervortreten würde. Indessen, wenn wir den Fall setzen, der Bischof sei nicht durch einen Generalvicar repräsentirt, so bleibt es allerdings wahr und richtig, daß die bischöfliche Jurisdiction dann, wie beim Tode des Bischofs, auf das Capitel übergeht, und dieß seinen Vicar zu wählen hat. Wir wollen diesen Satz in seiner ganzen Consequenz festhalten: das Capitel succedirt dem verstor-

benen Bischöfe selbst dann, wenn es die Veranlassung zu seinem Tode war; das Capitel succedirt dem gefangenen Bischöfe selbst dann, wenn es die Veranlassung dazu war, daß er von den Heiden und Schismaticern gefangen worden ist. Gegen diese Succession läßt sich juristisch nichts einwenden.

XXII.

Der Cölibat.

(1848.)

Die ehemals vielverbreitete Meinung, daß Papst Gregor VII. den Cölibat der Geistlichen oder die Pflicht derselben, in dem Stande der Ehelosigkeit die Keuschheit zu bewahren, zuerst und zwar als ein wirksames Mittel zu hierarchischen Zwecken eingeführt habe, kann in gebildeten Kreisen gegenwärtig nicht mehr auf Geltung Anspruch machen. Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, daß man einestheils tiefer in den Geist der Cölibatsgesetze eingedrungen ist und das wahre, denselben zum Grunde liegende Prinzip erkannt und somit sie verstehen gelernt hat, anderntheils auf dem Wege einer gründlichen Erforschung der Geschichte zu einem jener Meinung durchaus widersprechenden Resultate gelangt ist. Man hat die Thatsache nachgewiesen, daß jene Gesetze bereits in einer Zeit von mehr als sieben Jahrhunderten vor Gregor VII. ihren Anfang genommen haben, ihnen selbst aber wiederum eine Periode vorangegangen ist, in welcher der Cölibat von den Clerikern beobachtet wurde, ohne daß es dazu der Gesetze bedurft hätte. Denn — wie ein neuerer ungenannter Schriftsteller über den Cölibat (Regensburg 1841) sehr treffend bemerkt — „als das Gesetz nicht mehr in das Herz geschrieben war, da schrieb man es auf's Papier.“ Die beiden hervor-

gehobenen Gesichtspunkte, das Grundprinzip des Cölibats und die historische Gestaltung desselben durch die Gesetzgebung, sind es demnach, welche bei einer Entwicklung dieser Materie vorzugsweise in's Auge gefaßt werden müssen.

Fragt man also zuvörderst nach den Ursachen, warum der Cölibat für den Clerus in der Kirche gesetzlich besteht, so muß man die Gründe der Zweckmäßigkeit und des großen Nutzens, der daraus für das Wohl der Kirche und dadurch auch für das Heil der Menschen überhaupt hervorgeht, sehr scharf von dem Prinzip selbst unterscheiden, welches, ganz abgesehen von jenen Gründen, den Cölibat für den Clerus als eine innere Nothwendigkeit fordert. Dieß Prinzip liegt aber in der Virginität der Kirche selbst; die jungfräuliche Kirche will auch ein jungfräuliches Priesterthum haben. Während das jüdische und heidnische Priesterthum wesentlich auf der fleischlichen Generation beruhte, hat der jungfräuliche, von der Jungfrau geborene Hohepriester Christus die Kirche, die sein jungfräulicher Leib geworden ist, gegründet und in ihr an die Stelle der fleischlichen die jungfräuliche Generation des Priesterthums durch die Weihe gesetzt. In diesem Prinzip und in ihm allein ist die eigentliche Basis aller Cölibatsgesetze zu suchen: die Virginität gehört ganz spezifisch zu dem christlichen Priesterthum. Beide, die Virginität und die Ehe, sind heilig, aber jene ist heiliger, sie ist, nach einem tief in der menschlichen Seele wurzelnden Gefühle, reiner, und dafür geben selbst Heidenthum und Judenthum Zeugniß. Was diese nach der Natur ihres Priesterthums zur Verwirklichung jenes Prinzips zu thun vermochten, das haben sie geleistet; aus priesterlichen Geschlechtern entsprossen, selbst priesterliche Geschlechter begründend, haben die Priester der Juden und Heiden doch zur Zeit der Opfer Enthaltensamkeit geübt. Um so mehr muß sich die jungfräuliche Reinheit

bei dem christlichen Priesterthum von selbst verstehen, da dieses täglich vom Anfang bis zum Niedergang Christus als unblutiges Opfer darbringt.

Gehört also die Virginität zur Natur des christlichen Priesterthums, so muß daher auch jedes Gesetz, welches die Jungfräulichkeit für den Clerus fordert, durchaus zweckmäßig seyn; denn das Priesterthum wird und muß dann am leichtesten und besten seinen Zweck erreichen und erfüllen, wenn es selbst in seinem naturgemäßen Zustande sich befindet. Demgemäß fragt es sich, welches der Zweck des Priesterthums sei? Dieser läßt sich einfach dahin ausdrücken: das Priesterthum hat das Menschengeschlecht der Herrschaft Christi zu unterwerfen und unter dieser Herrschaft zu erhalten. Dazu hat dasselbe die drei Vollmachten erhalten, durch Lehre, Sacramente und Regierung auf die Erziehung und Heiligung des Menschengeschlechtes zu wirken. In diesem Sinne des Wortes kann man daher auch ganz richtig sagen: der Cölibat diene in der Kirche vorzüglich zur Beförderung hierarchischer Zwecke; denn allerdings dient er zur Beförderung der heiligen Herrschaft Christi in sofern, als das Priesterthum zu diesem Zwecke eingesetzt ist, der Cölibat aber ganz wesentlich zu dessen Natur gehört.

Von diesem Standpunkte aus kann nunmehr auch im Einzelnen näher hervorgehoben werden, wie das jungfräuliche Priesterthum wirke oder vielmehr, welches die heilbringenden Folgen des Cölibats sind, und da tritt dann zunächst entgegen, was der Apostel Paulus (1 Cor. 7, 32. 33) ausspricht: „Der ohne Weib ist, ist besorgt um Dasjenige, was des Herrn ist, auf daß er Gott gefalle; wer aber ein Weib hat, ist besorgt um Dasjenige, was von der Welt ist, auf daß er dem Weibe gefalle, und ist getheilt.“ Wer soll aber weniger getheilt seyn, wer so ganz ungetheilt Gott

angehören, um sich desto wirksamer dem Heile der Mitmenschen widmen zu können, als gerade der Priester? Aber eben diese wesentliche Bedingung zur Erfüllung seines Berufes wird allein durch den Cölibat erreicht; nur in diesem Stande kann er gänzlich besorgt seyn um Dasjenige, was des Herrn ist. Das drückt auch Justinian aus, wenn er (L. 42. §. 1. Cod. d. episc. et cler.) sagt: *Vix fieri potest, ut vacans hujus quotidianae vitae curis, quas liberi creant parenti maximas, omne studium, omnemque cogitationem circa divinam liturgiam et res ecclesiasticas consumat. Oportet enim episcopum minime impeditum affectionibus carnalium liberorum, omnium fidelium spiritualem esse patrem.* Ja der Kaiser ging in seinen Anforderungen weiter als die Kirche, indem er den Witwer, welcher Kinder hatte, nicht einmal zum Episcopate zulassen wollte, eine Verordnung, die von der Kirche nicht anerkannt und auch von seinem Nachfolger Leo dem Weisen wieder aufgehoben wurde.

Die weitere wichtige Folge davon, daß der Priester, welcher vom Familienleben getrennt ist, ungetheilt seinen Beruf als das höchste Ziel vor Augen behalten kann, ist, wie seine Unabhängigkeit von der Welt überhaupt, so insbesondere auch die von der weltlichen Gewalt. Dieser ist er als Bürger unterthan, und tüchtige Priester, wie Kaiser Valentinian sich ausdrückt, gehorchen nicht bloß den Gesetzen Gottes, sondern auch denen der Könige. Allein dessen ungeachtet können hier möglicher Weise Collisionen eintreten und die Kirche muß in solchen Fällen von ihren Dienern fordern können, daß sie Gott und ihren Beruf hier eben so wenig verleugnen, als sie durch keinerlei Rücksicht abgehalten werden dürfen, sich dem Dienste der Kranken und Sterbenden, auch zur Zeit ansteckender Seuchen, aufopfernd hinzugeben. Das Eine wie das Andere ist wegen der nothwendigen Rücksicht, die ein Familienvater auf Weib und Kind nehmen muß, ohne den Cölibat schwer

zu erreichen. Will man auch in dieser zur Natur des Priesterthums gehörenden Wirkung des Cölibates eine Förderung hierarchischer Zwecke erkennen und annehmen, die Päpste hätten sich bei ihrer diesen Gegenstand betreffenden Gesetzgebung auch von diesem Gesichtspunkte leiten lassen, so ist mit Bezug auf die oben hierüber gemachte Bemerkung nicht füglich etwas einzuwenden.

Aber auch noch aus einigen andern Gründen, die von der Erfahrung an die Hand gegeben werden, erscheint der Cölibat der Geistlichen als eine sehr zweckmäßige Einrichtung. Für die kirchliche Disciplin kann Nichts nachtheiliger seyn, als wenn zur Erlangung geistlicher Aemter, für welche allein der wahre innere Beruf entscheiden soll, auf irgend eine andere bloß natürliche Eigenschaft ein Anspruch gegründet wird. Die menschliche Schwachheit hat sich bei der Vergebung von Pfründen allerdings sehr viel zu Schulden kommen lassen, durch den Cölibat wird aber wenigstens eine große Versuchung in dieser Beziehung hinweggeräumt. Nichts übt nämlich in jener Rücksicht einen so großen Einfluß aus, als die Bande des Blutes, und hat zwar die Kirche zu allen Zeiten gegen den Nepotismus zu streiten gehabt, da nur zu oft die Bischöfe ihre Neffen und andere Verwandten bei der Verleihung geistlicher Stellen den Vorzug gaben, so ist das Band, welches sie an diese knüpft, doch nicht ein so inniges, als wenn sie eigene Söhne hätten oder durch ihre Töchter ihnen Schwieger söhne zugeführt würden. Ein Blick auf die anglikanische Kirche liefert davon den hinlänglichen Beweis, ein Blick auf die orientalische zeigt einen andern Grund der Zweckmäßigkeit des Cölibats. Hier nämlich stehen in dem weltlichen und in dem Regular-Clerus verheirathete und unverheirathete Geistliche neben einander, jene aber sind, weil sie des Vertrauens entbehren, gänzlich außer Stande, das Richteramt in dem Sacramente der Buße und

somit einen wesentlichen Bestandtheil ihres priesterlichen Berufes auszuüben.

Da der Eölibat in einer Abtödtung der sinnlichen Natur des Menschen besteht, so hat es auch nicht fehlen können, daß nicht zu allen Zeiten große Einwendungen gegen denselben erhoben worden sind. Der zunächst liegende Einwand, der eben deßhalb auch am meisten Beifall fand, ist der, daß man den Eölibat für naturwidrig erklärt und von ihm behauptet, daß er zur Ausschweifung und Unsittlichkeit führe, eben darum aber nicht zur Ehre, sondern zur Herabsetzung des geistlichen Standes diene. Stellt man sich auf den Standpunkt, daß die Naturtriebe des Menschen überhaupt nicht beschränkt werden sollen, so erscheint schon die Ehe als eine drückende Fessel; stellt man sich aber auf den höheren sittlichen Standpunkt, daß die von Gott geheiligte Ehe die allein rechtmäßige und zu gestattende Verbindung zwischen Mann und Weib sei, so bleibt das Sittengesetz der Enthalt- samkeit doch für alle diejenigen bestehen, welche nicht in der Ehe leben, sei es, daß sie noch nicht zu derselben geschritten sind, sei es, daß ihre Ehe durch den Tod getrennt worden ist. Unter den Ersteren gibt es aber Viele, welche durch die Macht der Verhältnisse, ja durch den oft nicht nach Belieben gewählten Stand sich gar nicht in der Lage befinden, eine Ehe schließen zu können, und für alle diese involvirt die unfreiwillige Enthalt- samkeit von der Ehe doch eben so sehr die Pflicht zur strengsten Beobachtung des sittlichen Gesetzes der Enthalt- samkeit überhaupt. Nimmt man hinzu, daß diese sittliche Pflicht für die meisten jener Personen gerade während derjenigen Periode ihres Lebens gefordert wird, wo sie am schwersten zu üben ist, so erscheint es dagegen als etwas verhältnißmäßig nicht so Schwieriges, sie dann zu beobachten, wenn Jemand nach reiflicher Selbstprüfung

mit freiem Willen sich dazu entschlossen hat. Allerdings tritt er mit einem solchen Entschlusse seiner Natur entgegen; das ist aber überhaupt die Aufgabe des Menschen, die nur bei dem Priester in einem höheren Grade gefordert wird, welchen zu erreichen es ihm bei dem aufrichtigen Willen, sein Leben ganz Gott zu widmen, auch nicht an der nöthigen Gnade fehlen wird. Dazu fordert aber Christus selbst auf, indem er sagt: „Und es sind Entmannte, die sich selbst entmannt haben, um des Himmelreiches willen“ (Matth. 19, 11. 12). Daß es zu jeder Zeit unsittliche Geistliche gegeben hat, welche die Cölibatsgesetze überschritten haben, beweist eben so viel gegen den Cölibat als der Ehebruch gegen die Ehe. Ja, um eben hierbei stehen zu bleiben: die Durchführung der Ehe fordert eine nicht mindere sittliche Kraft als der Cölibat, und wollte man von dem Ehebruch einen Rückschluß auf die Zulässigkeit des Gebotes machen, so hätte das sechste Gebot längst aufgehoben werden müssen.

Jenen Einwand, daß die menschliche Gesellschaft durch den Cölibat eine Einbuße an der Zahl der Individuen erleide, können wir wohl, da er im Zusammenhange mit den verkehrten, nunmehr meistens aufgegebenen Bevölkerungstheorien des verflossenen Jahrhunderts steht, mit Stillschweigen übergehen und statt seiner eines andern, der sich ebenfalls auf eine scheinbar philanthropische Basis stützt, gedenken. Man hat es nämlich für eine besondere Pflicht der Geistlichen ansehen wollen, daß sie durch ihre Ehen den Laien ein Muster des ehelichen Lebens zu geben hätten. Allein diesen Auftrag hat Christus seinem Priesterthum nicht hinterlassen, sondern demselben in den Worten: „Gehet hin und lehret alle Völker“ eine Mission übergeben, welche es von den Familienbanden nothwendig löstrennen muß. Was aber der Apostel für alle Völker, das soll der Bischof für das ihm besonders anvertraute Volk seyn;

er soll der Vater für seine ganze Gemeinde, aber nicht durch die Bande der fleischlichen Gemeinschaft mit einem Mitgliede derselben verbunden seyn, um etwa mit seinem Weibe zu zeigen, wie man gut Kinder erzieht; er hat sie Alle zu erziehen. Des Bischofs Gehilfen aber, die Pfarrer und übrigen Geistlichen, können keinen andern Beruf haben als er, denn sie alle sind zu der nämlichen großen Mission bestimmt.

Aber auch von dem Standpunkte des Nutzens der Kirche, so wie des Staates, hat man sich wider den Cölibat erklärt. Dort, weil die Zahl der unter der Bedingung der Ehelosigkeit in den geistlichen Stand Eintretenden dem Bedürfniß der Kirche nicht genüge; hier, weil der Cölibat den Geistlichen zu unabhängig mache. Allein was den erstern Punkt anbetrifft, so wartet die Kirche überhaupt ruhig ab, daß der Herr die Arbeiter zu der Ernte sende, d. h. daß Gott ihr diejenigen zuführe, welche Kraft und Entschlossenheit haben, sich ihm unbedingt hinzugeben. Diejenigen, welche dieß bedingungsweise thun, und nicht Alles um Gottes willen verlassen wollen, sondern erst nach einem Joch Ochsen oder einem Landgute, das sie gekauft haben, sich umsehen, oder eine Frau sich genommen haben und bei dieser weilen müssen, kann die Kirche nicht brauchen. Die Ansicht von der durch den Cölibat begründeten zu großen Unabhängigkeit des Clerus, und somit der Kirche von dem Staate, ist im Vorübergehen bereits oben berührt und beseitigt worden; sie hat ihren Grund in historischen Mißgestaltungen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat und wird durch das Beispiel des verheiratheten anglikanischen Clerus zur Zeit der Stuart's nicht bestätigt.

Doch auch hiermit ist die Zahl der Einwendungen, welche man gegen den Cölibat erhoben hat und noch erhebt, nicht erschöpft, sondern man hat sich gegen denselben auch auf die heil.

Schrift und auf das Beispiel der ältern Kirche berufen, die selbst zu verschiedenen Zeiten die Clerogamie in ihren Gesetzen ausdrücklich anerkannt hat. Das Zeugniß der heil. Schrift wird in der bekannten Stelle: „Der Bischof sei Eines Weibes Mann“ (1 Tim. 3, 2) gesucht. Der Apostel sagt mit diesen Worten aber nicht, daß der Bischof durchaus ein Weib haben müsse, sondern nur so viel, daß, wenn einer, der verheirathet war, Bischof werden soll, er nicht mehr als einmal verheirathet gewesen seyn dürfe. Unter der sich hierbei von selbst verstehenden Voraussetzung der Enthaltensamkeit hat die Kirche demgemäß nach dem Worte des Apostels verheiratheten Männern die Weihe ertheilen können, auch hat sie sich durch die Zeitumstände und die menschliche Gebrechlichkeit öfters genöthigt gesehen, die Clerogamie zu dulden, ohne darum jemals es zu unterlassen, die Virginität als das dem Priesterthum entsprechende Prinzip nachdrücklich hervorzuheben. Eben darum hat sie auch, wo es irgend sich durchführen ließ, keine Dispensation von dem dem Empfange der Weihe inhärenten Gelübde der Keuschheit gewährt.

Auf die Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung in Betreff des Cölibats ist demnach nunmehr näher einzugehen und nur die Bemerkung möge hier noch hinzugefügt werden, daß in dem so eben angedeuteten Punkte der Inhärenz des Gelübdes mit der Weihe der charakteristische Unterschied zwischen dem Keuschheitsgelübde der Cleriker und dem klösterlichen Gelübde der Keuschheit bestehe. Dieß letztere, bei welchem es auf die Weihe gar nicht ankommt, die ohnehin auch erst in spätern Jahrhunderten den Regularen ertheilt worden ist, und welches eben sowohl von Laienbrüdern als auch von Personen weiblichen Geschlechtes abgelegt wird, ist nur ein Mittel zum Zwecke der Vollkommenheit, ein Mittel, um den ganz auf Gott zu richtenden Willen

wahrhaft frei zu machen; der Cölibat des Clerus ist aber nicht Mittel zum Zweck, sondern in sofern Zweck selbst, als er wesentlich zur Natur des Priesterthums gehört.

Das freiwillige Gelübde der Virginität — um nun zu der Geschichte der Legislation über diesen Gegenstand überzugehen — findet sich seit den ältesten Zeiten der Kirche vor. Die Begeisterung für das in die Welt gekommene und Fleisch gewordene Wort ließ Viele, Geistliche wie Laien, die Welt und das Fleisch überwinden und ihren Leib als ein durch die reine Flamme der Liebe zu Gott zu läuterndes Opfer darbringen. Was also bei Laien geschah, verstand sich bei dem opfernden und dienenden Priesterthum von selbst. Daher waren, als sich aus dem Diaconat, der dritten und letzten Stufe der göttlich instituirten Hierarchie, historisch noch fünf niedere Stufen entwickelten, auch diese von dem Cölibate so lange nicht ausgenommen, als jene reine Liebe zu Gott unter den Christen noch mächtig und wirksam war. Als aber der Eifer erkaltete, als statt seiner die Sinnlichkeit immer mehr herrschend wurde, da mußte die Kirche beginnen, mit der Fessel des Gesetzes wenigstens die drei göttlich instituirten Stufen der Hierarchie an den reinen, die Virginität fordernden Opferaltar des Herrn zu ketten. Die Zunahme der Lauheit und zugleich die richtige Beurtheilung jenes Verhältnisses kann man daraus entnehmen, daß die Kirche sich genöthigt sah, gesetzlich zu gebieten, daß jeder Christ dreimal im Jahre die heil. Communion empfangen solle, und sich späterhin damit begnügen mußte, wenn es nur einmal im Jahre geschah. Derselbe Rückschritt zeigte sich auch darin, daß selbst der Schutz des Gesetzes gegen die der Natur des Priesterthumes widersprechende Clerogamie nicht überall für den Diaconat, ja nicht einmal für den Presbyterat genügte. Im Allgemeinen unterscheidet sich in dieser Beziehung der Occident

vortheilhaft von dem Orient, wo man im 7. Jahrhunderte, mit Ausschluß des Episcopates, für die übrigen hierarchischen Stufen auf das alttestamentarische Prinzip zurückging, indem man nur zur Zeit des Altardienstes *) die Enthaltensamkeit forderte. Ein großes Unrecht geschähe aber dem berühmten Bischof Paphnutius, wenn man von ihm behaupten wollte, er habe auf der Synode von Nicäa (325) die Clerogamie für den dem priesterlichen Berufe entsprechenden Stand erklärt und dadurch eine gesetzliche Bestimmung des Concils über diesen Punkt verhindert. Nichts weniger als das; Paphnutius machte nur darauf aufmerksam, wie weit das Uebel der Clerogamie vorgeschritten sei und wie es sich zur damaligen Zeit nicht wohl ausführen lasse, das Verbot derselben bis auf den Subdiaconat auszudehnen **). Es blieb also im Oriente, obschon auch hier wie im Abendlande die Kirchenväter, namentlich Epiphanius ***) sich auf's Nachdrücklichste für den Cölibat aussprachen, bis zu der vorhin erwähnten Bestimmung der trullanischen Synode wenigstens gesetzlich bei den Beschlüssen der beiden im Jahre 314 gehaltenen Concilien von Ancyra und Neocäsarea ****). Diesen gemäß wurde dem Diacon bei seiner Weihe der Vorbehalt der Ehe gestattet; er durfte dann, so lange er Diacon war, sich verhehelichen, wurde aber seines Amtes entsetzt, wenn er ohne jenen Vorbehalt oder überhaupt als Presbyter heirathete. Im Abendlande rührt die erste diesen Gegenstand betreffende gesetzliche Bestimmung von

*) *Tempore oblationis sanctorum*; (Syn. Quinisext.) c. 13. can. 13. D. 31.

**) Vergl. Lupus, *Diss. proæm. d. Latin. episc. et cler. contin.* c. 2. p. 5; mein *Kirchenrecht*, Bb. 1. §. 64. Note 9.

***) *Expos. fid. cath.* n. 21. *Haeres.* 59. n. 4.

****) *Can.* 8. 9. D. 28.

dem Concilium von Elvira *) her; sie dehnte die Verpflichtung zum Cölibat oder vielmehr zur Enthaltſamkeit auf alle Cleriker aus. Indessen auch im Occidente, wo eine zeitlang Vigilantius die Emancipation des Fleiſches predigte, aber an dem heil. Hieronymus ſeinen Gegner fand, war die Geſetzgebung nach Verſchiedenheit der Länder und Zeiten bald nachſichtiger, bald ſtrenger. In Spanien kehrte man nach einiger Unterbrechung zu dem Grundsatz zurück, daß kein Subdiacon heirathen dürfe**), und man fand ſich dazu um ſo mehr veranlaßt, als dieſer Ordo überhaupt in eine nähere Beziehung zu dem Opfer der Meſſe getreten war.

Entscheidend wirkte aber für das geſammte Abendland das Beiſpiel der römischen Kirche ein, wo ſchon Gregor d. Gr. nur für Sicilien den mit ſtillſchweigendem Vorbehalt geweihten Subdiaconen, für die Zukunft aber keinem derſelben die Ehe geſtattete***). Hierzu geſellte ſich als eine wichtige Stütze für die Durchführung des Virginitätsprinzips bei dem Clerus die neue Geſtaltung des geſammten clerikalischen Lebens in den Stiftern. Mit der ſtrengen Vita canonica war die Clerogamie ganz unvereinbar und ſo mußte dieſelbe allmählig auch für die niedern Weißen verſchwinden. Als hinwiederum im 10. Jahrhunderte die Vita canonica durch Auflöſung des gemeinſchaftlichen Wohnens in Verfall gerieth, ſo äußerte dieß natürlich auch auf die Beobachtung der Vorſchriften über den Cölibat ſehr nachtheilige Wirkungen. Es trat auch in dieſer Beziehung ein völliger Verfall ein, und es mußten daher die Päpſte ſich berufen fühlen, auf eine entſchiedene Weiſe gegen eine Praxis aufzutreten, die eben ſo ſehr gegen die Kirchengefeße als gegen das Prinzip des Priesterthums überhaupt

*) Ann. 305. c. 33, bei Harduin, Concil. Tom. I. col. 253.

**) Cone. Tolet. VIII. c. 6. IX. c. 10.

***) Can. 1. D. 31.

verstieß. Eine ganze Reihenfolge von Päpsten hat in dieser Beziehung die Disciplin zu reformiren sich bemüht; Benedict VIII. schärfte das ältere Verbot der Clerogamie, bis zum Subdiaconate abwärts, auf einem zu Pavia im Jahre 1012 gehaltenen Concilium von Neuem ein *); ihm schlossen sich Gregor VI., Leo IX. und Stephan IX. an **). Hatte Leo den vor der Weihe verheiratheten Subdiaconen Enthaltensamkeit auferlegt, und nach ihm Nicolaus II. verboten, daß Niemand bei einem beweihten Presbyter die Messe hören solle ***), so wiederholte Alexander II. beides auf dem Concilium, welches er im Jahre 1063 zu Rom hielt ****).

Dies ist die Geschichte des Cölibates und der dasselbe betreffenden Gesetzgebung bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts; da erst gelangte im Jahre 1073 Gregor VII. auf den päpstlichen Stuhl und somit fragt sich: welche Neuerungen er in dieser Sache eingeführt habe? Die Antwort ist einfach die: Keine. Die von ihm erlassenen Kirchengesetze †) haben nur die nämlichen Grundsätze, wie die seiner Vorgänger, ausgesprochen, und nur darin unterscheidet er sich von diesen, daß er die Verbote der Clerogamie bis zu dem Subdiaconate hinab mit größerer Entschiedenheit und Strenge zur Ausführung brachte, indem er die beweihten Cleriker der höheren Ordines von Beneficien und allen geistlichen Functionen ausschloß. Im gesetzlichen Prinzip hat Gregor VII. aber durchaus nichts geändert, denn die Bestimmung, daß die Ehen der Cleriker der höhern Weihen, so wie der Mönche

*) S. Concil. Ticin. c. 1. u. 2. bei Harduin, Concil. Tom. VI. P. I. col. 813.

***) Can. 14. D. 32. can. 14. D. 31.

****) Can. 5. D. 32.

†) Can. 6. D. 32. can. 16 17. D. 81.

†) Can. 15. D. 81. can. 6. §. 2. D. 32.

nichtig seyn sollen, rührt nicht von ihm her, sondern ist zuerst entweder von Urban II. oder auf dem ersten lateranensischen Concilium von Calixt II. getroffen *) und dann von Innocenz II. auf der zweiten im Lateran gehaltenen Synode wiederholt worden **). Auf dieser Bahn ging dann Alexander III. noch einen Schritt weiter, indem er ***) bestimmte, daß auch die niedern Cleriker durch Eingehung der Ehe ihr Amt und die Privilegien des geistlichen Standes einbüßen sollten. Daß diese Vorschriften bald auch wirklich in das Leben übergingen, dazu trugen vorzüglich die neu entstandenen Bettelorden durch ihr Beispiel bei; doch fand sich Bonifacius VIII. bewogen, in Betreff der niedern Weihen von der bisherigen Strenge in etwas nachzulassen. Er gestattete nämlich auch den verheiratheten Clerikern der vier untern Stufen die Privilegia canonis und fori unter der Voraussetzung, daß sie die geistliche Kleidung und die Tonsur trügen ****). Das Concilium von Trient †) hat die Beobachtung dieser Constitution Bonifacius VIII. ausdrücklich hervorgehoben und die Aufnahme Verheiratheter zu den niedern Weihen unter der Voraussetzung gestattet, daß es an Unverheiratheten fehlt, jene aber tugendsamen Lebenswandels und sonst für das Amt tauglich sind, daß sie ferner nur eine Ehe geschlossen haben und die Tonsur so wie das geistliche Kleid in der Kirche tragen ††).

Diese Bestimmungen des Conciliums von Trient sind auch die heutzutage geltenden, doch müssen sie noch durch einige andere in den Decretalen enthaltene ergänzt werden. Demgemäß soll

*) Can. 10. 12. D. 32. can. 8. D. 27.

***) Can. 8. D. 28. can. 40. c. 27. qu. 1.

****) Cap. 1. X. d. cler. conjug. III. 3.

†) Sess. 23. d. Reform. c. 6.

††) Conc. Trid. a. a. O. c. 17.

Keiner, wie Bonifacius VIII. *) es ausgesprochen hat, die niedern Weihen empfangen, der nicht die Absicht hat, zu den höhern emporzusteigen, und diese sollen nach der Vorschrift Alexanders III. **) Niemanden ertheilt werden, der seine Frau nicht als Jungfrau geheirathet hat, und auch dann nicht, wenn diese nicht nunmehr die Keuschheit gelobt und für den Fall, daß sie noch jung ist, in ein Kloster eintritt. Wer aber die höhern Weihen empfangen hat, wird dadurch, wie schon ältere Decretalen, die das Concilium von Trient ***) hierin wiederholt, verordnet haben, zur Eingehung der Ehe gesetzlich unfähig. In Folge aller dieser gesetzlichen Bestimmungen über den Cölibat ist doch immer ein großer Unterschied in dieser Beziehung zwischen den höhern und den niedern Weihen bestehen geblieben, und zwar zeigt sich dieß hauptsächlich in folgenden zwei Punkten: erstens, nur der Empfang der höhern Weihe involvirt als solcher das Gelübde der Keuschheit, nicht der der niedern, sondern hier muß dasselbe, wenn Jemand auf diese Weise verpflichtet seyn will, ausdrücklich als ein *Votum simplex* damit verbunden werden. Damit steht dann zweitens der Unterschied in Betreff der Giltigkeit der Ehe im Zusammenhange. Der Cleriker der höhern Weihen ist völlig inhabil zur Ehe, der der niedern kann nicht nur giltiger, sondern auch erlaubter Weise eine solche schließen. Jenem steht daher derjenige gleich, welcher ein eigentliches *Votum solenne* abgelegt hat, wogegen wer nur durch ein *Votum simplex* sich verpflichtete, giltiger, aber nicht erlaubter Weise heirathen kann. Eine Ausnahme findet in dieser Beziehung bei den Jesuiten Statt; bei ihnen bewirkt das mit

*) Cap. ult. d. temp. ordin. in 6to. (I. 9.)

**) Cap. 2. X. d. cler. conjug. III. 3. cap. 5. X. d. convers. conjug.; III. 32.

***) Sess. 24. can. 9. d. sacr. matr.

den niedern Weihen verbundene *Votum simplex* bereits die Inhabilität zur Ehe. Dem sich verheirathenden Cleriker der niedern Weihen kann es möglicher Weise gewährt werden, die oben genannten Privilegien zu behalten, allein er verliert, wie der Subdiacon und jeder höhere Cleriker, durch die Ehe seine Beneficien. Der Minorist aber büßt diese *ipso jure* ein, weil seine gültige Ehe mit dem Besitze von Beneficien incompatibel ist, der Cleriker der höhern Weihe durch richterlichen Spruch wegen seines Delicts. Ein solcher Spruch ist aber auch bei jenem nothwendig, wenn er die Ehe deßhalb invalide contrahirt, weil sein Consens mangelhaft ist. Das Nähere über diesen allerdings controversen Gegenstand findet sich bei Riganti *).

Faßt man nun die Gesammtheit der gesetzlichen Bestimmungen über den Cölibat zusammen, so ist ersichtlich, daß sich nicht nach und nach in der Kirche eine Meinung ausgebildet hat, wonach der ehelose Stand als der für die Geistlichen angemessene angesehen worden ist, sondern vielmehr, daß die Kirche sich ab und zu genöthigt gesehen hat, von der Strenge des an sich unwandelbaren Prinzips nachzulassen. Hat es aber zu keiner Zeit an Gegnern des Cölibats der Geistlichen gefehlt, so sind diese auch in neuerer Zeit und zwar vorzugsweise unter dem Clerus selbst aufgestanden. Dieß beweist sowohl die sehr reichhaltige polemische Literatur über diesen Gegenstand, insbesondere aber der in Würtemberg und Baden entstandene anticölibatarische Verein, dem Gregor XVI. in seiner Encyclica vom 15. August 1832 mit unerschütterlicher Festigkeit entgegen getreten ist, und welchen er als eine *foedissima conjuratio* bezeichnet hat. Dessenungeachtet sind indessen in mehreren deutschen Kammern

*) Regul. cancell. apost. 58. Tom. IV. p. 91.

wiederholentlich Anträge auf Aufhebung des Cölibates gestellt worden *).

*) Was die Schriften über den Cölibat betrifft, so kann man sich zunächst hinsichtlich der gegen denselben gerichteten der Mühe überheben, die gesammte Subelliteratur anzuführen; Ein Werk steht in dieser Beziehung für Alle ein, nämlich Theiner's Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei der katholischen Geistlichkeit. Für den Cölibat verdienen außer Thomassin (*Vetus et nova eocl. discipl. P. I. L. II. c. 60—67* und Chr. Lupus (in der oben angeführten Dissertation) vorzüglich L. A. Zaccaria, *Storia polemica del celibato sacro. Rom. 1774* und *Nova giustificazione del celibato sacro. Fuligno 1785*, insbesondere aber das Werk: *Der Cölibat* (Regensburg 1841) erwähnt zu werden.

XXIII.

Die letzte Cölner Diöcesansynode.

(1849.)

Die von den zu Würzburg versammelten Bischöfen gegebene Bezeichnung, das Institut der Diöcesansynoden wieder in's Leben zu rufen, ist Veranlassung dazu geworden, daß mehrere diesen Gegenstand betreffende Schriften theils schon erschienen, theils angekündigt sind. Ob und in wie weit diese Schriften ihrem Zwecke entsprechen, soll hier nicht untersucht werden, daß aber ein großes Bedürfniß nach solchen Abhandlungen, in denen die Grundlagen und Prinzipien jenes Institutes dargestellt werden, vorhanden war, davon hat sich Jeder bei den vielen lebhaften Erörterungen, die jener Gegenstand in den verschiedensten Kreisen hervorgerufen hat, zur Genüge überzeugen können. Es war in dieser Hinsicht die größte Meinungsverschiedenheit nicht bloß über die Zweckmäßigkeit der Synoden wahrzunehmen, sondern auch über das Wesen derselben, und man konnte aus dem Munde sehr gebildeter Männer theils das aufrichtige Geständniß der gänzlichen Unbekanntschaft mit der Sache, theils Ansichten vernehmen, die diese Unkenntniß in einer weniger erfreulichen Weise kund gaben, indem sie das Institut der Diöcesansynoden entweder für einen kirchlichen Landtag mit dem Bischof als Präsidenten an der Spitze sich dachten, und es von diesem Standpunkte

aus willkommen heißen, oder ohne die kirchliche Form zu beachten, in welcher die Synoden zu halten sind, es übersahen, daß gerade auf diesem Wege allen Anmaßungen gesteuert werden könne, während sie die Anwendbarkeit des Institutes als eines völlig antiquirten in Abrede stellten.

Aus diesen Gründen erscheint es uns ganz geeignet, mit Hinweglassung aller theoretischen Deductionen, einmal auch das Bild einer wirklich gehaltenen Synode vor Augen zu stellen. Dieß hat den Vortheil, daß Keines Meinung dabei vorgegriffen werden kann, sondern es Jedem selbst überlassen bleibt, sich gleichsam aus eigener Anschauung den Charakter des ganzen Institutes klar zu machen. Es soll hier also nicht erörtert werden, was die Diöcesansynode sei, nicht, worin ihr Zweck und ihr Nutzen bestehe, nicht, wer sie zu berufen berechtigt sei, und wer auf ihr zu erscheinen habe, sondern es sollen vielmehr bloße Thatsachen vorgeführt werden, und wir wählen zu diesem Zwecke die im Jahre 1662 von dem Kurfürsten Maximilian Heinrich in dem Dome zu Cöln gehaltene Synode.

Die Cölnner Diöcese hat während des Mittelalters vor andern deutschen Bisthümern die Auszeichnung genossen, daß in ihr die Synoden mit besonderer Regelmäßigkeit gehalten wurden. Während das gemeine Recht sich damit begnügt, jährlich eine Synode vorzuschreiben, berief nach alter Gewohnheit der Erzbischof von Cöln zweimal im Jahre seinen Clerus, gewöhnlich auf Montag nach Invocavit und auf Remigiusstag (2. October) zu sich. Auch im sechzehnten Jahrhunderte, als in andern Diöcesen die Synoden viel seltener wurden — wovon jedoch Münster eine besondere Ausnahme macht *) — wurden in Cöln bis zum

*) In Münster dauerten die Synoden formell bis zum Jahre 1846, haben also eigentlich nie aufgehört.

Jahre 1551 hin, außer zweien Provinzialconcilien, zehn Diöcesansynoden gehalten. Dann trat eine längere Unterbrechung ein, bis der Begründer der katholischen Liga, Kurfürst Ernst, der erste unter den fünf auf einanderfolgenden Erzbischöfen aus dem bayerischen Hause, im Jahre 1598 eine solche Synode hielt. Seinem Beispiele folgte Ferdinand (1612 und 1627) und der vorhin genannte Maximilian Heinrich, der im Jahre 1662 diejenige Synode feierte, von welcher hier ausführlicher die Rede seyn soll. Der Erzbischof war, wie er in der Vorrede zu seinen Statuten sagt, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß für die Aufrechthaltung des Glaubens und die Reformation der Sitten, sowohl des Clerus als der Laien, die Synode äußerst heilsam sei, und hatte daher nicht bloß die Absicht, den Vorsitz zu führen, sondern auch eben diese Feier zur Grundlage der Wiederherstellung des Synodalinstituts in der Weise zu machen, daß alljährlich wenigstens einmal eine solche Versammlung Statt finden sollte; allein dieß letztere ist wegen Ungunst der Zeiten nicht in Erfüllung gegangen; die Synode vom Jahre 1662 war die letzte, welche in der Diöcese Cöln gehalten worden ist. Ihr Programm ist uns in der erforderlichen Vollständigkeit aufbewahrt, um ein deutliches Bild von der ganzen Versammlung zu gewähren und darf, da es der Ausgabe der Synodalstatuten vom Jahre 1667 ohne alle weitere Bemerkung vorgedruckt ist, als wirklich und vollständig beobachtet angesehen werden.

In seinem Convocationschreiben vom 1. Februar 1662 be-
 raumte der Kurfürst die Synode auf den Montag nach Lätare
 (20. März) an, und forderte im Namen des Herrn kraft der ihm
 durch das Concilium von Trient verliehenen, so wie kraft seiner
 bischöflichen Autorität, die nachstehenden Personen, mahnend und
 ermunternd auf *(ordinaria nostra autoritate in Domine requi-*

rimus hortamur et monemus), sich zur Synode einzustellen, nämlich: „Propst, Decan und Capitel der Metropolitankirche, Aebte, Pröbste, Archidiaconen, Stifts- und Ruraldecane, Capitel und Canonici, Commendatoren, Prioren, Guardiane und Rectoren, Pastoren, Präfecten, Prioren oder Beichtväter der Klosterfrauen, Plebane und Curatgeistliche, so wie andere kirchliche Personen, sowohl Regular- als Seculargeistliche, die sich in der Stadt oder Diöcese befinden, sie seien exemt oder nicht, so viel ihrer nach Recht und Gewohnheit der Cölnner Synode beiwohnen können oder müssen.“ Mit dieser Aufforderung ist aber zugleich die Androhung von Strafen und Censuren gegen die ohne Entschuldigung Ausbleibenden verbunden, und zwar wird dabei ausdrücklich erklärt, daß trotz des Ausbleibens doch die Execution der Beschlüsse und Statuten nicht gehindert werden werde. Außer diesem erzbischöflichen Mandat, welches an die Pforten der Kathedrale und vieler anderen Kirchen der Diöcese angeheftet wurde, erging noch ein besonderes Ermahnungsschreiben über mehrere einzelne, in Betreff der Synode zu beachtenden Punkte. Dazu gehört, daß alle Prälaten und Ordensobern, Decane und Pastoren dafür sorgen sollen, daß sie in ihren Kirchen mindestens zwei Messen wöchentlich für den glücklichen Erfolg der Synode lesen lassen, so wie daß die Klosterfrauen täglich zu gleichem Zwecke nach der Conventsmesse den Hymnus Veni sancte spiritus und die Litanei von allen Heiligen beten sollten. Am Tage vor der Synode hatten sich alle Cleriker in Cöln einzustellen, um durch den Präfecten der Hospitien eine angemessene Wohnung angewiesen zu erhalten; vier Tage zuvor sollten aber alle Ruraldecane kommen, um vor dem bischöflichen Vicar die Namen aller Pfarrer und Beneficiaten ihres Decanats anzugeben, nachdem schon mindestens acht Tage vorher die Archidiaconen Zahl und

Namen der Decane ihrer Sprengel anzuzeigen hatten. Außerdem schreibt der Erzbischof die Kleidung vor; Jeder hat seinem Stande gemäß, Jeder mit der Tonsur zu erscheinen. Es wird Allen ein ernstes und anständiges Benehmen sowohl auf, als außerhalb der Synode zur Pflicht gemacht und dazu aufgefordert, daß wer etwas für die Synode, was zum Heil der Kirche gereicht, vorzubringen habe, dieses in Zeiten schriftlich thun solle.

Die Synode dauerte drei Tage und wurde, wie am Vorabende, so auch am Morgen des ersten Tages von 7 bis 8 Uhr durch das Geläute der Glocken sämtlicher Kirchen Cöln's verkündet. Der Clerus, welcher sich während dessen versammelte, holte dann den Erzbischof nach der Kathedrale ab, von welcher aus er in feierlicher Prozession durch die Stadt zog. Hierauf wurde das Hochamt de spiritu sancto von dem Erzbischof gehalten, der während desselben dem Clerus, so weit nicht Einzelne selbst schon in den Frühstunden celebrirt hatten, die heilige Communion reichte. Nach Beendigung der Messe, in welcher der Segen nicht gegeben wurde, nach einer Reihenfolge von Gebeten, Verlesung des Evangeliums, dem Gesange des zuvor erwähnten Hymnus und einer kurzen Anrede des Erzbischofs an den Clerus, wie dieses Alles genau im Pontificale Romanum vorgeschrieben ist, bestieg ein dazu auerssehener Prediger die Kanzel und hielt einen Vortrag, in welchem er, von der hohen Würde und Bedeutung der Hierarchie in der christlichen Kirche ausgehend, den Clerikern ihre erhabenen und heiligen Pflichten, insbesondere hinsichtlich ihres Lebenswandels, vor Augen stellte. Hierauf forderte der Secretär auf, daß Jeder, welcher etwa Beschwerden vorzubringen habe, dieß vor den nachgehends zu ernennenden Judices querelarum thun sollte, und überreichte sodann dem Erzbischofe das Buch, welches die auf die Synode bezüglichen Decrete enthielt, mit der Frage:

ob er wolle, daß diese Decrete vorgelesen würden? Auf die mit dem Worte Placet ausgedrückte bejahende Antwort las er der Reihe nach folgende Decrete: 1) über die Eröffnung der Synode; 2) über die Lebensweise des Clerus während der Dauer derselben, worin abermals die Mahnung enthalten war, den Laien besonders während dieser Zeit durch gutes Beispiel voranzuleuchten; 3) das Decret über die Ernennung der Synodalbeamten, nämlich zweier Promotoren, dreier Richter über die Beschwerden und Entschuldigungen der Ausgebliebenen, von vier Beichtvätern für den Clerus, des Notars, dreier Ceremoniare, zweier Lectoren und des Procurators des Clerus; 4) das Decret darüber, daß durch die Ordnung, in welcher die Einzelnen auf der Synode ihre Plätze eingenommen hätten, keinerlei Präjudiz entstehe; 5) das Decret, daß Niemand ohne Erlaubniß des Generalvicars sich aus Cöln entfernen dürfte, und Jeder, bei Strafe der Excommunication, den Synodalhandlungen beizuwohnen hätte; 6) das Decret über die öffentlichen Gebete für Papst Alexander VII., für Kaiser Leopold, für die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, um den Frieden und die Eintracht unter den christlichen Fürsten, um Vermehrung der christlichen Zucht in Stadt und Diöcese, um glücklichen Erfolg der Synode, um Ausdauer des Clerus und des Volkes in der Liebe und den guten Werken für die Diener der Kirche, und um die vollständige Ausführung Dessen, was auf der Synode beschlossen und festgestellt werden würde. Diese Gebete sollten während der Dauer der Synode überhaupt, insbesondere aber von den Priestern bei der Messe verrichtet werden.

Nachdem der Vector sein Geschäft beendigt, begannen die Promotoren ihr Amt damit, daß sie den Bischof ersuchten, er möge die Vorschrift des Conciliums von Trident über die Ablegung des Glaubensbekenntnisses (Conc. Trid. Sess. 25. c. 2) verlesen lassen,

was alsdann auf seine Zustimmung geschah. Der Lector forderte daher alle Beneficiaten auf, daß sie die von ihm zu verlesende, von Pius IV. festgestellte Formel des Glaubensbekenntnisses leise mitsprechen, und dann zu je drei oder vier hervortretend, die kurze Schwurformel, mit Berührung des Evangeliums, aussprechen sollten. Es ist nicht ersichtlich, ob der Erzbischof selbst die Profession bei dieser Gelegenheit abgelegt habe; verpflichtet war er dazu nicht, da die Bischöfe ihr Glaubensbekenntniß auf dem Provinzialconcilium abzulegen pflegen, indessen, da ein solches unterdessen nicht gehalten worden war, so ist es höchst wahrscheinlich, daß er seinem Clerus auf der Diöcesansynode hierin mit seinem Beispiele vorangegangen ist.

Alle diese Handlungen hatten den ganzen Vormittag in Anspruch genommen, es wendete sich daher der Lector an den Kurfürsten mit der Frage: ob es ihm gefalle, wenn die Sitzung nach Tische um zwei Uhr fortgesetzt würde. Nachdem derselbe dieß beschlossen und der Lector es der Versammlung kund gegeben hatte, traten die Promotoren auf und trugen darauf an, daß der Erzbischof, da Viele ohne Entschuldigung ausgeblieben seien, nochmals eine Citation derselben an die Kirchenthüren anschlagen lassen und mit ihnen, als Ungehorsame, nach der Vorschrift des Canones verfahren möge. Jener erwiederte: „So beschließen und befehlen Wir es.“ Alsdann forderten die Promotoren den Notar auf, daß er über die bisherigen Synodalhandlungen ein Instrument aufsetzen wolle, was dieser, unter Hinzuziehung von Zeugen, zu thun versprach. Den Beschluß der Vormittagsitzung machte die Verlesung des Decretes, wornach Niemand den Ort der Synode vor dem Erzbischofe verlassen sollte; auch dürfe dieß nicht in Hast und lärmend geschehen, sondern Jeder solle in ernstem und geziemendem Gange sich fortbegeben. Nach kurzem Gebete verließ der Kurfürst,

mit der Hand segnend, in Begleitung des Metropolitan=Clerus, die Kirche, worauf der Notar an deren Pforten das Edict gegen die Ausbleibenden anheftete.

Nach Tische wurde der Erzbischof, nachdem sich der Clerus in der Kathedrale versammelt hatte, von dem Capitel in die Kirche abgeholt; nach einigen im Pontificale Romanum vorgeschriebenen Gebeten trat der Rector mit dem Statutenbuche zu jenem und fragte ihn: „Gefällt es Ew. Durchlaucht, daß diese Statuten und Decrete gelesen und publicirt werden, und daß mit dieser Lesung und Publication in dieser Sitzung der Anfang gemacht werde?“ Nach ertheilter Zustimmung begann der Rector: „Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Es beginnen die Synodal-Decrete und Statuten des ehrwürdigsten und durchlauchtigsten Kurfürsten Maximilian Heinrich, Erzbischofs von Cöln, Herzogs von Bayern u. s. w. Ueber den Glauben und die katholische Religion.“ In diesen Statuten verordnet der Erzbischof gestrenge (severe mandamus), daß das Decret des Conciliums von Trient über die Ablegung des Glaubensbekenntnisses beobachtet werde, und will und befiehlt ernstlich (volumus et serio jubemus), daß alle Prälaten und Stiftsvorstände, so wie auch die Beneficiaten, welche keine Cura haben, dasselbe, bevor sie zum Besitze ihrer Pfründe gelassen werden, ablegen, selbst wenn sie dieß früher schon einmal gethan hatten; eben so wurden dazu verpflichtet alle Mitglieder der geistlichen oder Ritterorden, welche irgend eine Provision erhalten, alle Prediger und Beichtväter, alle Schullehrer und Hebammen, alle Professoren und Directoren der Gymnasien, so wie die Lectoren in den Ordenshäusern, und zwar sollte Jeder die Profession persönlich, nicht durch einen Stellvertreter ablegen. In eben dieser Weise wurden noch andere Bestimmungen zur Beförderung und Aufrechthaltung der reinen

Glaubenslehre getroffen: die Pfarrer sollten gehörigen Unterricht ertheilen, die Kinder nur in katholische Anstalten geschickt, die Gemeinschaft mit Häretikern und ihre Predigten, ihre Bücher und alle jene kleinen Tractätchen und Zettel gemieden werden, die sie zur Mißachtung der katholischen Religion verbreiteten. Auch sollten die Christgläubigen sich nicht bloß aller Astrologie und Magie enthalten, sondern die Pfarrer bei den Buchhändlern nach derartigen Büchern forschen, überhaupt keine Bücher verkauft werden, die nicht von den kirchlichen Censoren approbirt worden“ u. s. w. Wir haben hier dieß ein Beispiel anführen wollen, um zu zeigen einestheils, mit welcher Ausführlichkeit die Synodalstatuten ihre Gegenstände behandeln, andernteils wie auch in ihnen, wie bei seinen übrigen Verordnungen, der Bischof als solcher gesetzgebend spricht. An den angeführten Titel reihen sich sodann mehrere andere an, in welchen über manche oben schon angedeuteten Gegenstände, noch mehr in's Einzelne gehend, gesetzlich angeordnet wird, nämlich: Von der Lehre des Glaubens, dem Predigtamte und der Katechese, von den Tageszeiten und den Ceremonien, von dem Aberglauben, von den Exorcismen, von den Processionen und theatralischen Darstellungen, von den Reliquien und der Verehrung der Heiligen, von den Heiligenbildern und von den Festen.

Wir wissen nicht, wie weit man an dem ersten Tage in der Lesung dieser Statuten gekommen ist, es war jedoch davor gesorgt, daß wenn ein Vector müde wurde, alsbald ein anderer an seine Stelle trat. Der Erzbischof ließ bei einem ihm beliebigen Punkte die Lesung abbrechen und die zweite Sitzung auf den folgenden Tag um 8 Uhr Morgens ansagen. Nachdem die Promotoren abermals ihre Anträge wegen der Ausgebliebenen wiederholt hatten, wurden von dem assistirenden Diacon die

Gebetsaufforderungen dahin gerichtet: 1) daß Alle sich zu Gott wenden und die Fürbitte der Heiligen anrufen sollten, daß Gott ihnen ihre Sünden und Fehltritte verzeihe, die sie gegen die kirchliche Disciplin und ihre geistlichen Pflichten begangen hätten; sie sollten für den Erzbischof und für einander gegenseitig beten, auf daß sie gerettet würden; 2) daß sie Alle inständigst den heiligen Geist anrufen sollten, damit sie für die Zukunft ihrem Berufe entsprächen; 3) daß sie einstimmig beten sollten für den Papst Alexander, auf daß er mit dem Cardinalscollegium die Kirche heilig regiere, für die heilige katholische und apostolische römische, über den ganzen Erdkreis verbreitete Kirche, daß Gott sie beschütze, vertheidige, vermehre und zu seiner Ehre und Ruhm erhöhe. Der Erzbischof ertheilte alsdann feierlich den Segen, worauf man auseinanderging.

Am folgenden Tage versammelte man sich wiederum in der Kathedrale, wo um acht Uhr der Erzbischof, vom Metropolitanclerus eingeholt, sich einfand. Ein Domcapitular hielt das Hochamt, und zwar für die verstorbenen Bischöfe und Priester; bei dem Libera wurde vor dem in schwarze Paramente gekleideten Erzbischof ein schwarzer Teppich ausgebreitet, auf welchem er stehend die Commendation las, während der fungirende Domcapitular die Absolution vornahm. Nachdem das Requiescant in pace gesungen worden war, wurden die schwarzen Paramente mit rothen vertauscht und der Katafalk hinweggeräumt. Dann folgten die Gebete, wie sie im Pontificale für den zweiten Tag festgestellt sind, und hierauf die Anträge der Promotoren auf die durch das Concilium von Trient angeordnete Wahl der Synodalrichter und Synodalexaminatoren. Nachdem der Erzbischof dazu seine Genehmigung ertheilt hatte, bestieg der Lector die Tribune und las das die Synodalrichter betreffende Decret des

gedachten Concils, mit Einschluß der auf denselben Gegenstand sich beziehenden Constitutionen Bonifacius' VIII. und Gregor's XV. Alsdann theilte er die Namen derjenigen Männer mit, welche der Erzbischof zu dem Amte der Synodalrichter in Vorschlag brachte; es waren ihrer fünfundzwanzig, von denen zwölf aus dem Clerus der Metropolitankirche, acht aus dem städtischen, fünf aus dem Diöcesanclerus genommen waren. Auf die Frage des Lectors: Placentne vobis? antworteten Alle: Placent. Eben so wurde nach Verlesung des tridentinischen Decrets über die Examinatoren verfahren; Namens des Erzbischofs wurden sechs proponirt und von der Synode angenommen, und nach Verlesung des Decrets de jurejurando je zwei und zwei vereidigt. Vor dieser Handlung war allerdings auch noch ein auf die alte Gewohnheit sich beziehendes Decret verlesen worden, welches die Ernennung der Synodalzeugen anordnete. Es steht aber sehr zu bezweifeln, ob deren Namen, wie es ehemals üblich war, wirklich genannt und sie dann öffentlich vereidigt worden sind. Das Institut, welches darin bestand, daß die Zeugen Anzeige zu machen hatten, wenn sie irgend welche Kunde von Vergehungen und Mißbräuchen erhielten, hatte etwas Gehässiges an sich, und darum wollte in späterer Zeit Niemand gerne öffentlich als Synodalzeuge bezeichnet werden. Das Programm stellt es daher den von dem Erzbischofe dazu ausersehenen Personen frei, ob sie es nicht vorzögen, ihre Namen auf einen mit dem erzbischöflichen Siegel zu verschließenden Zettel schreiben und sich dann insgeheim vereidigen zu lassen; es möchte wohl kaum in Zweifel zu ziehen seyn, daß sie von dieser Erlaubniß Gebrauch gemacht haben. Daß die Synodalrichter nicht vereidigt wurden, hat seinen Grund darin, daß sie überhaupt nur für die etwa vorkommenden Fälle, daß Sachen, die vor den päpstlichen Stuhl gehörten, ihnen delegirt wurden, auftraten, und

dann erst diejenigen von ihnen, die dazu ausersehen wurden, den Eid leisteten.

Nachdem die Bestellung dieser Beamten vollendet war, trugen die Promotoren auf die am Tage zuvor unterbrochene Lesung der Statuten an; man schritt zu dieser, nachdem vor Allem das Decret des Conciliums von Trient über die Pflicht zur Residenz verlesen war. Hiermit wurde der noch übrige Theil dieser Sitzung, die wie am Tage zuvor durch die Mahlzeit unterbrochen wurde, ausgefüllt. Unstreitig ist an diesem Tage das vom ersten Theile der Statuten Erübrigte vorgetragen, und auch wohl der zweite, der von den Sacramenten und mehreren damit in Verbindung stehenden Gegenständen in nachstehender Ordnung handelt, erschöpft worden. Die vierzehn Titel dieses zweiten Theiles enthalten nämlich folgende Materien: Die Sacramente im Allgemeinen, Taufe, Ausweihung der Kindsbetterinnen, Firmung, Buße, Ablass und Bruderschaften, Altarsacrament, Messe, letzte Delung, Weihe, Ehe, Kirchen, Altäre und Kirchhöfe, Testamente und deren Execution, Begräbniß und Requien. — Bevor der Aufschub der Sitzung auf Nachmittag und der Schluß derselben am Abende eintrat, wiederholten die Promotoren ihr Gesuch um Verfolgung der Ausbleibenden, so wie an den Notar, um Anfertigung des Instruments. Als Gebetsthemata für den Schluß waren gegeben: daß Alle das Gute, was der hochwürdigste Erzbischof mit so großem Eifer der Liebe in ihnen hervorzubringen verlange, zur Ausführung bringen möchten; daß Gott ihn durch den heiligen Geist stärken und zum ewigen Leben führen wolle, daß Christus zahlreiche Arbeiter in seinen Weinberg senden, ihnen das Feuer des heiligen Geistes geben und den ewigen Lohn verleihen wolle. Nach feierlichem Segen ging die Synode ausein-

ander, um sich am folgenden Tage zu ihrer dritten und letzten Sitzung zu versammeln.

Die Eröffnung derselben geschah wie am Tage zuvor, nur hielt man ein Hochamt de sanctissima Trinitate. Der Vector fuhr in der Vorlesung der Statuten fort, deren dritter Theil unter der Ueberschrift de statu personarum eine Menge Gegenstände der Disziplin und kirchlichen Verwaltung enthält, und zwar in folgenden fünfzehn Titeln: von dem Leben und der Ehrbarkeit der Cleriker, von den Clerikern, welche Concubinen halten, kirchliche Immunität und Freiheit, Simonie, von den Archidiaconen und Ruraldecanen, Pastoren und Vicepastoren, von dem angemessenen Unterhalt der Pastoren und vom Kirchenbau, von den Regularen, Schulen und Lehrern, von dem Seminar, von den Aufsehern über die Kirchen, von der Verwaltung der Kirchengüter, von den Gütern, die zur Kirchenfabrik und für den Unterhalt der Armen bestimmt sind, von der Excommunication und von der Visitation. Auf ein gegebenes Zeichen hielt der Vector inne, worauf die Promotoren auf die Ernennung der verschiedenen Beamten für die kirchliche Verwaltung (Officiales Cleri) antrugen. Der Erzbischof ließ alsdann durch den Vector die Namen derjenigen publiciren, die er, außer seinen ordentlichen Vicaren, theils in den Pontificalien, theils in der Jurisdiction, theils in den Spiritualien, zu Censoren, Commissären des Seminars, zu Recognitoren der Messverpflichtungen ernannte. Hieran knüpften die Promotoren das Ansuchen auf die Reduction der Messen, gemäß der dem Erzbischofe durch das Concilium von Trient in dieser Hinsicht eingeräumten Befugniß *), worauf dieser diese Angelegenheit jenen Recognitoren übertrug. Nach der abermaligen Zusammenkunft am

*) Ueber diesen Gegenstand s. B e n e d. XIV. d. synod. dioec. Lib. V. cap. 10. n. I.

Nachmittag beendigte der Rector die Lesung der Statuten und übergab dieselben alsdann dem Erzbischof, der sie an den Notar gelangen ließ. Die Promotoren trugen sodann auf den Schluß der Synode an, welchem Begehren der Erzbischof in folgender Weise entsprach: „Unter Gottes Hilfe sehen wir, daß unsere Cölnner Diöcesansynode das erwünschte Ende erreicht hat; wir erklären daher, daß sie mit Dankagung zu beschließen sei, und verkündigen sie als geschlossen.“ Auf den abermaligen Antrag der Promotoren wegen der Ausbleibenden wurden die Namen aller zum Erscheinen Verpflichteten verlesen und die Abwesenden angemerkt. Nach einer kurzen Anrede des Erzbischofs wurden die Pforten der Kirche geöffnet, das Te Deum angestimmt und die Glocken aller Kirchen geläutet. Die Schlußgebete an diesem dritten Tage wurden für den Kaiser und die Reichsfürsten, für die Regularen der Diöcese, für das eigene Heil der Betenden und für die gesammten Gemeinden derselben verrichtet. Hierauf folgten die Acclamationen mit den entsprechenden Responsorien: zuerst Gott dem Vater der Erbarmungen, dem Gott alles Trostes und aller Gnade: Lob, Ehre und Preis in alle Ewigkeit. Amen, Amen, Amen! Hierauf: Dem Papste Alexander VII.: die Verbreitung des christlichen Namens über alle Theile der Erde, aller Völker Gehorsam, wahren Frieden, langes, glückliches Leben! Dem Kaiser Leopold und allen katholischen Fürsten: Gerechtigkeit und Fruchtbarkeit des Friedens und Sieg gegen die Feinde des christlichen Glaubens! sodann: unserm hochwürdigsten, durchlauchtigsten Erzbischofe, dem Vorstande dieser Synode und seinen Dienern: heilsame Wachsamkeit, Ausdauer in der Arbeit und fröhlichen Ausgang! der Stadt und Diöcese Cöln: Ruhe, Heil und Fülle der göttlichen Gnaden! hierauf abermals: dem wachsamsten Erzbischof und Hirten, dem Verfechter der kirchlichen Disziplin, Maximilian Heinrich: ewigen Dank!

dann: dem Clerus und der Versammlung der ganzen Synode: Friede, Eintracht und Gnade von Gott! Zum Schlusse: die heilsame Beobachtung der Decrete dieser Diöcese erstehen demüthig wir Alle, die wir anwesend sind, mit einstimmiger Bitte von Gott, dem Geber alles Guten, unter Fürsprache der jungfräulichen Gottesgebärerin Maria, unserer Herrin, so wie der heil. Apostel Petrus und Paulus und unserer heiligen Patronen, der drei Könige, Felix, Nabor, Severin, Cunibert, Anno, Evergisel, Engelbert und aller Heiligen! Resp. So geschehe es, so geschehe es, Amen, Amen!

XXIV.

Die Bulla Coenae.

(1848.)

Im Jahre 1769, in der Zeit, wo der Febronianismus recht in seiner Blüthe stand, erschien ein Buch, welches schon allein durch sein Titeltupfer geeignet war, Aufmerksamkeit zu erregen. Dasselbe stellt ein bizarres Treffen dar, welches in der Dunkelheit der Nacht zwischen einer Schaar mit Kreuzen bewaffneter, aber zugleich berittener Mönche und eben so vielen Dragonern, die mit ihren Schwertern auf jene einhauen, geliefert wird. Im Vordergrund steht auf einem Piedestal ein nacktes, höchst widerwärtig gestaltetes Weibsbild, dessen linke Hand hinter einer gewaltig strahlenden Sonne verschwindet, während die Rechte eine Palme trägt; unter dem rechten Fuße dieser Figur befindet sich eine Kugel, ihr zur Linken steht eine Sanduhr; auf dem Postamente aber ist die Inschrift zu lesen: *Tenebrae eam non comprehenderunt*. Soll diese Gestalt, die man nur wegen der ihr beigegebenen Attribute nicht für eine Caricatur der in ihrer Attitude viel modesteren medicaischen Venus zu halten behindert ist, etwa die rein aufgeklärte Religion oder die Wahrheit im Sinne des Verfassers bedeuten, so kann man den Finsternissen nur Dank wissen, daß sie sie möglichst verhüllten, und kann es verstehen, warum sie sie nicht verstanden. Das genannte Buch aber, welches mit jener geschmacklosen

Ausstattung in die Welt trat, war Le Bret's „Pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle In Coena Domini und ihren fürchterlichen Folgen für den Staat und die Kirche.“ Dasselbe, aus vier Theilen bestehend, hat seither in Deutschland den Maßstab zur Beurtheilung jenes Kirchengesetzes dargeboten. Demgemäß konnte es nicht fehlen, daß die sogenannte Bulla Coenae als ein Schauder erregendes Beispiel päpstlicher Anmaßung und geistiger Gewaltthätigkeit dargestellt wurde. Beinahe jedes Kind hat davon gehört, und schon an den bloßen Namen knüpft sich Furcht und Schrecken; ja es scheint, als ob selbst die deutsche Uebersetzung: „Nachtmahlsbulle“ zur Vermehrung desselben beigetragen habe, indem man dabei die Beziehung auf die Einsetzung des Abendmahls vergaß, und bei dem mit „Nacht“ beginnenden Worte an nichts anderes mehr, als nur an Dunkel und Finsterniß dachte. So Viele aber auch von dieser Bulle reden, so Wenige haben nur einen Abdruck derselben gesehen, geschweige denn sie gar gelesen oder auch nur ein Wörtchen von ihrer Geschichte gehört. Es lohnt sich der Mühe, auf diese so wie auf den Inhalt der Bulle etwas näher einzugehen. Hierzu gibt insbesondere auch die Behauptung eines Correspondenten der Allgemeinen Zeitung (20. Dec. Beilage) die Veranlassung. Um nämlich die Gesandten der Großmächte hinsichtlich der Schweizerangelegenheiten „völlig aufzuklären“, setzte er diesen und dem Publikum auseinander, „wie diese Bulle dadurch, daß die Jesuiten verpflichtet sind, dieselbe mindestens einmal im Jahr „öffentlich zu verkündigen, den Gemüthern der Gläubigen einzuschärfen und zu erklären“, auch wenn sie Beichte hören, „eine Abschrift dieser Bulle bei sich haben, und fleißig zu lesen und einzuschärfen suchen“ sollen, wesentlich die innere Ruhe aller auf den Grund des westphälischen Friedens und der Wiener Congressacte arrondirten Staaten gefährdet habe.“

Ihrer ersten Abfassung nach gehört die fragliche päpstliche Constitution in das vierzehnte Jahrhundert. Sie wurde von dem zu Avignon residirenden Papste Urban V. im Jahre 1363 erlassen, dann von Julius II., Paul III., Gregor XIII., Paul V. und Urban VIII. wiederholt und mit Zusätzen vermehrt. Ausnahmsweise wird diese Bulle nicht nach ihren Anfangsworten, sondern nach dem Zeitpunkt, zu welchem sie ehemals jährlich, nämlich am Gründonnerstage, verlesen zu werden pflegte, In Coena Domini oder schlechtthin Bulla Coenae genannt. Ihr Zweck ist: eine Mehrzahl von Excommunicationen, die bei gewissen, von der Kirche für Verbrechen erklärten Handlungen eintreten sollten, zusammenzufassen, und daher nimmt auch schon Urban V. auf frühere Bestimmungen der Art, welche sich in den Decretalen vorfinden, Bezug. Bei der Beurtheilung derjenigen Bestandtheile der Bulle, welche schon in jenen ersten Erlassen vorkommen, ist zunächst auch auf die Zeit Rücksicht zu nehmen, welcher sie angehören; ein gleiches Verfahren ist auch bei den späteren Zusätzen zu beobachten, wobei jedoch auch die Frage nicht außer Acht zu lassen ist, ob die Wiederholung jener älteren Bestimmungen in spätern Zeiten zu rechtfertigen sei oder nicht.

Urban V. also bedrohte mit der Excommunication eine Mehrzahl genannter häretischer Secten; die Seeräuber; alle diejenigen, welche in ihren Ländern widergesetzliche neue Steuern ohne besondere Genehmigung des heiligen Stuhles ausschrieben; ferner Solche, welche den Sarazenen, überhaupt den Feinden des christlichen Namens Waffen zuführten; welche die für Rom bestimmte Proviantzufuhr abschnitten; welche den nach Rom sich begebenden Personen, namentlich Wallfahrern, irgendwelche Gewalt anthaten, oder Denen, welche einen Prozeß bei der römischen Curie führten, deßhalb ein Uebel zufügten; sodann Diejenigen, welche die Geistlichen ihrem

rechtmäßigen Forum entzogen; so wie endlich auch Solche von der Excommunication betroffen wurden, welche sich der der Souveränität des Papstes unterworfenen Länder bemächtigten.

Stellt man sich also zunächst auf den Standpunkt jener Zeit, so wird man schwerlich dagegen etwas einwenden können, daß die Kirche die Irrlehren von sich ausschloß; ihr Verfahren gegen Seeräuber und gegen die Sarazenen, die fürchterlichsten Feinde der Christenheit, wird Jeder billigen. Gegen die willkürliche Besteuerung haben sich ganze Völker im Aufruhr gegen ihre Fürsten erhoben; beide Theile mußten es also damals dem Papste Dank wissen, daß er nach seinen Kräften gegen einen solchen Despotismus wirkte, und damit zugleich die Fürsten an die ihnen drohende Gefahr mahnte. Die übrigen Bestimmungen sind von geringerem Belang und verstanden sich damals ganz von selbst.

Julius II. fügte jenen Fällen der Excommunication mehrere andere hinzu: namentlich wegen Fälschung apostolischer Breven und wegen Verhinderung der Ausführung derselben; auch zählte er noch mehrere andere häretische Secten auf. Sein Nachfolger, Paul III., dehnte diese Excommunication im Jahre 1536 auf Luther und seine Anhänger aus. Hieran wird man vom protestantischen Standpunkte aus allerdings denselben Anstoß nehmen müssen, wie an der Behauptung der Kirche, daß sie zur Seligkeit nothwendig sei, und daher auch das Recht habe, über eine Lehre zu entscheiden, ob sie mit der Wahrheit übereinstimme oder nicht. Indem nun Gregor XIII. im Jahre 1583 zu den schon früher aufgezählten Secten: Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten und Hugenotten beifügte, so that er hierin nichts weiter, als daß er dem Vorgange des Conciliums von Trient folgte, welches über alle von der Kirche als häretisch anerkannten Doctrinen des sechszehnten Jahrhunderts die Condemnation aussprach, und wenn sich diese auch auf solche bezog, die dergleichen

Personen bei sich aufnahmen und schützten, so wurden hierin nur die älteren Bestimmungen der Decretalen wiederholt.

Es hat für die Gegenwart keine praktische Bedeutung, daß der Papst auf die Appellation an das künftige Concilium die Excommunication verhängte; er begegnete damit, so wie mit dem unter gleicher Strafe ausgesprochenen Verbote der sogenannten Appellatio tamquam ab abusu, zweien derjenigen Mittel, welche schon seit längerer Zeit als Palladium der vermeintlichen gallicanischen Freiheiten galten, und nachmals (1594) auch von Pierre Bithou in seiner Abhandlung: *Libertez de l'Eglise Gallicane* als solche hingestellt wurden. Indem die Kirche sich gegen diese Art von Appellation erklärte, wahrte sie nur ihren geordneten Instanzenzug, den sie auf dem weltlichen Gebiete der weltlichen Obrigkeit eben so unbekümmert anerkannte. Wenn der Papst ferner die Ausübung des Standrechtes unter Androhung der Excommunication behindern wollte, so wird man billigerweise zugeben müssen, daß er damit wesentlich zur Civilisation der Völker mitgewirkt habe.

Doch wir wollen diejenigen Artikel, welche jener Correspondent als besonders gefährlich bezeichnet, auch hier besonders hervorheben. Dahin gehört zunächst derjenige, welcher die Excommunication über die häretischen Secten und deren Begünstiger ausspricht. Es würde zu weit führen, hier den wahren Sinn, welchen die Kirche mit dem Satz: *Extra Ecclesiam nulla salus* verbindet, zu entwickeln; wir verweisen daher auf jede beliebige katholische Dogmatik, namentlich aber auf die von Klee, Bd. I. S. 141. Die Kirche als Kirche kann zu keiner dogmatischen Toleranz sich bekennen, wohl aber erkennt sie eine christliche auch gegen Andersgläubige vollständig an; sie hat sich daher auch in allen ihren Gesetzen, in welchen der christlichen Würde nichts vergeben wurde, auch sehr entschieden sogar für die Duldung der Juden und gegen alle Gewaltthätigkeit wider die-

selben ausgesprochen. Es droht also von hier aus den paritätischen Staaten keine Gefahr. Außerdem sind jenem Correspondenten die Artikel unvereinbar mit der Ordnung dieser Staaten, welche die Excommunication zur Aufrechthaltung der kirchlichen Personal- und Realimmunität, so wie über Solche aussprechen, welche die Zehnten und andere nach den Kirchengesetzen vor das geistliche Forum gehörende Streitigkeiten demselben entziehen, und Gerichtsbarkeiten, Einkünfte und Gefälle an Kirchen, Klöster und Beneficien an sich bringen. Hieraus leitet der gedachte Correspondent her, die Jesuiten, indem sie sich zu jener Bulle bekenneten, hätten es auf die Herausgabe aller bei den Entschädigungscongressen erfolgten Säkularisationen abgesehen.

Allein wir glauben hierüber den Correspondenten beruhigen zu können, obschon wir uns wundern müssen, daß es unbekannt geblieben ist, daß die Päpste seit Clemens XIV. und Pius VI. dem Zeitgeiste, und zwar mit Recht, das Zugeständniß gemacht haben, daß diese Bulle gar nicht mehr publicirt wird. Auch scheint jener zu glauben, die Bulle enthielte eine ganz besondere Bestimmung, daß die Jesuiten immer die fragliche Abschrift bei sich tragen sollten. Die Bulle spricht gar nicht von diesen, sondern verbindet jeden Beichtvater in gleicher Weise; und wir müssen unsere völlige Unbekanntschaft damit eingestehen, daß die Jesuiten trotz dessen, daß in Rom die Publication nicht mehr erfolgt, gegenwärtig verpflichtet seien, mindestens einmal im Jahre die Bulle öffentlich zu verkündigen, oder daß dieß wirklich irgendwo von ihnen geschehen sei. Wenn also die Gefährlichkeit der Jesuiten für die Ruhe des Landes auf der Bulla Coenae beruhen soll, so ist sie rein aus der Luft gegriffen. Allein man könnte entgegnen, die Jesuiten bedienten sich der Bulle im Beichtstuhle. Das mag seyn, denn in foro conscientiae hat dieselbe allerdings ihre Giltigkeit, jedoch nur in so weit behal-

ten, als nicht mehrere darin berührte Rechtsverhältnisse von der Kirche selbst in einer andern Weise geordnet sind. Wenn also Jemand sich dessen anschuldigt, daß er in Häresie verfallen sei, wenn er sich anklagt, er habe unerlaubter Weise irgend welche kirchliche Gefälle an sich gerissen, so wird jeder Beichtvater ohne Unterschied, er sei Jesuit oder nicht, mit oder ohne Rücksicht auf jene Bulle, ihn zur Ausöhnung mit Gott und der Kirche durch Rückkehr zum Glauben und zur Restitution anhalten, allein damit wird der Staat im Mindesten nicht berührt. Dieß ist und bleibt bloße Privatsache, und die Jesuiten sind nicht staatsgefährlicher als jeder andere katholische Geistliche. Zudem sind gerade die Grundsätze der Jesuiten über die Anwendbarkeit der Bulla Coenae stets so nachsichtig gewesen *), daß wohl Niemand hierin hätte weiter gehen können.

*) Vergl. *Laymann*, Theologia moralis. Lib. II. Cap. 14. (Edit Venet. 1726. Tom. I. p. 126.)

XXV.

Der Besitz des der Kirche genommenen Vermögens.

(1847.)

Die Gemahlin des schottischen Carl, George Marshall, welchem König Jakob I. (VI.) die Cluniacenser Abtei Deir gegeben hatte, sah einst im Traume eine große Schaar von Mönchen, welche aus jenem Kloster nach Donnothure, dem Stammschlosse der Familie, sich begab. Hier angekommen, umringten sie den Fels, auf welchem die Burg belegen war, und begannen mit Federmessern jenes durch die Natur gegründete Fundament zu untergraben. Lächelnd über dieß thörichte Beginnen rief die Träumende ihren Gemahl herbei; als dieser aber kam, war das Werk schon vollendet. Das ganze Schloß war in das Meer hinabgestürzt, und nur dessen prachtvolle innere Ausstattung an Hausrath ward noch als Spiel der Wogen gesehen.

Was hier des Carls Gemahlin im Traume schaute, ist ein nur zu getreues Bild von dem Unsegen, welcher auf dem Besitz der der Kirche geraubten Güter zu ruhen pflegt, so lange diese nicht selbst zur Beruhigung der Gewissen den Besitz für legal erklärt und den Fluch davon genommen hat. Sollte es auch manche Ausnahmen davon geben, so ist es doch eine sehr gewöhnliche Erscheinung, daß ein solches Besiðthum entweder unter den Händen der Inhaber entschwindet, oder daß es selten mehrere Generationen in einer

und derselben Familie vererbt wird, oder daß die Besitzer und ihre Nachkommen von vielen Unglücksfällen heimgesucht werden. Es ist dieß eine Wahrnehmung, die man nicht nur in neueren Zeiten häufig zu machen Gelegenheit gefunden hat, sondern die auch ehemals allen aufmerksamern Beobachtern nicht entgehen konnte. Zu diesen gehörte auch der durch seine Verdienste um die ältere englische Rechtsgeschichte rühmlichst bekannte Sir Henry Spelman, von dessen Forschungen über jenen Gegenstand die nachfolgenden Zeilen einige Auskunft geben sollen.

Sir Henry Spelman lebte zur Zeit Elisabeth's und der beiden ersten Könige Englands aus dem Hause Stuart; sein Tod fällt in das Jahr 1635. Er befand sich im Besitze mehrerer Güter, welche ehemals zu den beiden Abteien Blackborough und Wormgay in Norfolk gehörten. Diese waren von Edward VI. zu dem Bischofsitz von Norwich geschlagen worden. Bischof Edmund Scambler überließ sie an Elisabeth, diese an einen Edelmann, durch dessen Frau sie weiter veräußert wurden. Auf diesem Wege kam auch ein Theil davon an Sir Henry, aber kaum befand er sich in dem Besitze derselben, als er ihretwegen in mehrere höchst widerwärtige Prozesse verwickelt wurde, in welchen der berühmte Sir Francis Bacon als Lordkanzler wegen seiner Bestechlichkeit eine sehr unglückliche Rolle spielte. Von den verschiedensten Seiten wurden auf jene Güter Rechtsansprüche erhoben; allein sämtliche Parteien, welche in diesen Prozessen auftraten, waren unglücklich. Traf zwar den Lordkanzler alsbald die verdiente Strafe, so mußte doch einer unter den streitenden Theilen seine Behauptung, Bacon habe sich bestechen lassen, damit bezahlen, daß ihm am Galgen die Ohren abgeschnitten wurden; ein Anderer büßte 8000 Pf. Sterling in dem Prozesse ein, und ward nicht mehr gesehen; der unschuldige Sir Henry aber mußte, trotz des gro-

ßen Verlustes, froh seyn, gänzlich aus der Affaire herauszukommen.

Diese Sache machte sein Nachdenken rege; er warf sich die Frage auf, welches denn eigentlich der Grund davon seyn mochte, daß sich an den Besitz jener Güter für ihn so viel Ungemach geknüpft habe, und er glaubte sehr bald ihn darin zu finden, daß sie ursprüngliches Kirchenvermögen seien. Diesem Gedanken nachgehend, nahm er einen Zirkel zur Hand und beschrieb, jenes Besizthum als Mittelpunkt wählend, einen Kreis auf der Spezialkarte der Grafschaft Norfolk, der einen der Entfernung von zwölf englischen Meilen entsprechenden Radius hatte. Hierauf gab sich der in der urkundlichen Landesgeschichte wohl bewanderte Forscher daran, sämmtliche Besizttitel an den umliegenden Ländereien zu untersuchen; dieß führte ihn zu den merkwürdigsten Resultaten.

Zunächst trat es als eine ausgemachte Thatsache hervor, daß bei den Gütern, welche ehemals nicht Kirchenvermögen gewesen waren, ein sehr viel seltenerer Wechsel der Besitzer Statt gefunden hatte, als bei denen, die in der großen Dissolution unter Heinrich VIII. und der Re-Dissolution unter Elisabeth der Kirche genommen worden waren. Sodann erforschte Spelman aber auch die Geschichte der Familien selbst, welche zu dem Besitze von Kirchengütern gelangt, und hier ermittelte er noch viel auffallendere Resultate, jene nämlich, von denen wir einen Theil schon oben bezeichneten: gänzlichcs Herabkommen der Besitzer, frühzeitiges Aussterben der Geschlechter, gräßliche Mordthaten im Kreise derselben, Wahnsinn und eine Reihenfolge von sonstigen Unglücksfällen, die häufig schon bei dem ersten Niederreißen der kirchlichen Gebäude ihren Anfang nahmen.

War nun einmal die Forschung so weit gediehen, so mußte

natürlich die Frage sich von selbst bieten: ob analoge Erscheinungen, wie in jenem Kreise in der Grafschaft Norfolk, sich etwa auch in einem größeren Umfange antreffen ließen. Spelman konnte daher bei der bisherigen Untersuchung nicht stehen bleiben, sondern wurde ganz von selbst darauf geführt, die Schicksale seines gesammten Vaterlandes in dieser Beziehung einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Insbesondere faßte er hier Heinrichs VIII. Dissolutionsacte, die Schicksale des Königs, seiner Familie, so wie den oft sehr tragischen Ausgang aller derjenigen in's Auge, welche für die Säkularisation des Kirchengutes gestimmt hatten. Bei Betrachtung dieser Verhältnisse kam er, wie er selbst sich ausdrückt, aus den Flüssen in den Ocean. — In seinem sieben und zwanzigsten Regierungsjahre hatte Heinrich VIII. die Güter aller Klöster, deren jährliche Revenuen nicht mehr als 200 Pf. Sterling betragen, eingezogen; dasselbe Loos traf vier Jahre darauf alle übrigen Klöster; dann folgten im nächsten Jahre alle Spitäler und Spitalkirchen des Johanniterordens; wiederum fünf Jahre später alle Güter der Stifter, Spitäler, Bruderschaften 2c., und unfehlbar hätte das nächste Jahr auch die Güter der Bischümer an die Reihe gebracht, wäre nicht der König in diesem vor Gottes Thron berufen worden, um hier über seine Regierung und sein Leben Rechenschaft abzulegen. Durch seine Dissolutionsacte hatte Heinrich VIII. ein Einkommen erlangt, welches, abgesehen von dem Schatze an Gold und Juwelen, mehr als das Vierfache der Revenuen aller Kron-güter betrug. Aber wie das rothe Meer durch Gottes Hand auf eine wunderbare Weise trocken gelegt wurde, so wurde jenes scheinbar unergründliche Meer von Reichthum durch die gewaltige Hand des Königs binnen Kurzem so völlig ausgeschöpft, daß er auf Eröffnung neuer Quellen stets bedacht seyn mußte. Diese Vergeudung des Gott und den Armen gehörenden Vermögens hat denn auch

für England die schrecklichsten Früchte getragen, denn man darf nicht mit Unrecht gerade darin die eigentliche Ursache des Pauperismus erkennen, welcher ein Krebschaden für die Wohlfahrt jenes Landes geworden ist.

Seine umfangreichen Forschungen über den Fluch, der auf dieser Art des Kirchenraubes lastete, gaben nun dem Sir Henry die Veranlassung, ein eigenes Werk über jenen Gegenstand zu verfassen. Dasselbe führt den Titel: „The History and Fate of Sacrilege, discover'd by Examples of Scripture, of Heathens, and of Christians; from the Beginning of the World, continually to this Day. By Sir Henry Spelman, Kt. Wrote in the Year 1632“; wir haben hieraus die obigen Data entnommen. Der Verfasser gab seinem Thema, welches er streng historisch behandelte, die Bezeichnung Sacrilegium. Hiermit hat er sich durchaus an den kirchlichen Sprachgebrauch angeschlossen. Die Kirche betrachtet das ihr zu Theil gewordene Gut als das Vermögen Gottes; in diesem Sinne sagt Petrus von Blois sehr treffend: „Was soll das heißen, wenn diejenigen, so für die Kirche streiten, sie berauben? Glauben diese Unsinigen und Glenden etwa, daß Christus, der die höchste Gerechtigkeit ist, sich aus Beleidigungen und Sacrilegium ein Opfer bringen lassen wolle, oder daß er die hierdurch begangene Plünderung gedeihen lassen werde?“ Von dieser Auffassung ist Spelman ganz durchdrungen, und so hat er denn auch sein Buch mit einer dieser entsprechenden Definition des Sacrilegiums begonnen, und zuerst aus dem alten, dann aus dem neuen Testamente, ja auch aus heidnischen Schriftstellern seine Prinzipien mit einer Menge beweisender Thatsachen unterstützt. Sein Hauptaugenmerk blieb aber England, und ist das Buch in seinem allgemeinen Theile sehr lesenswerth, so enthält der England betreffende Abschnitt die allerwerkwürdigsten Aufschlüsse. Insbesondere ist es aber auch deshalb

sehr interessant, daß ein Anglikaner, der mit großer Ehrerbietung von der „immortally renowned Princess Elizabeth“ spricht, und oftmals die Verwendung der Kirchengüter in der katholischen Zeit als eine superstitiöse erklärt, doch ein solches Zeugniß über das Unrecht der Säkularisation derselben ablegt.

Das Buch hat aber selbst noch seine eigenthümlichen Schicksale gehabt. Im Jahre 1632 geschrieben, ist es nicht vor dem Jahre 1698 gedruckt worden (London, Printed for John Hartley, over against Gray's Inn, in Holborn, 1698). Noch kurz vor seinem Tode hatte Spelman die letzte Hand daran gelegt, es wurde aber aus einer ängstlichen Scheu der Herausgeber nicht in die Ausgabe seiner nachgelassenen Schriften aufgenommen. Aber auch die zu Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts gedruckten Exemplare sind nicht sehr verbreitet worden. So war das Buch fast ganz in Vergessenheit gerathen; eine wunderbare Fügung hat es aber gewollt, daß zwei anglicanische Geistliche, aus der Schule Pusey's, in den Besitz von Spelman'schen Manuscripten gelangten, mit deren Hilfe sie im vorigen Jahre eine neue Ausgabe jener Schrift veranstaltet haben. Sie haben dasselbe mit einer ausführlichen Einleitung und mit sehr vielen Zusätzen, welche die Geschichte mehrerer der in den Besitz der Kirchengüter gelangten Familien (— unter andern der Familie Byron —) bis auf die neueste Zeit verfolgen, bereichert. Unter diesen Zugaben sind auch die drei Anhänge, mit denen die Schrift versehen ist, nicht die unbedeutendsten; sie enthalten übersichtliche Tabellen der Schicksale der ersten Besitzer vieler Klostergüter in England und in Irland.

Wie wir hören, soll eine Uebersetzung dieses interessanten Werkes erscheinen. Sie darf und kann, da die Kirche bei allen Anfragen über diesen Punkt sich zu Gunsten der nunmehrigen Besitzer ausgesprochen hat, nicht zur Beunruhigung der Gewissen

derer dienen, welche sich gegenwärtig in dem Besitze ehemaliger Kirchengüter befinden, wohl aber dazu, um in einem sehr anschaulichen Bilde dem menschlichen Geschlechte das strafende Walten Gottes darzustellen, und somit einen mahnenden Wink für die Zukunft zu gewähren, wenn anders unsere Zeit überhaupt noch im Stande ist, aus der Geschichte Etwas zu lernen.

XXVI.

Die Chaldäer und die nordamerikanische Mission in Persien.

(1841.)

Vor einiger Zeit sah man in der bayerischen Hauptstadt einen orientalisches gekleideten Mann, der sich für einen Chaldäer und katholischen Christen ausgab, manche milde Spende empfing, dann aber, ungewiß aus welchem Grunde, nicht ganz freiwillig München wiederum verließ. Drei Andere, welche sich „chaldäische Christen“ nannten, kamen auf ihrem Wege zur Bibelgesellschaft in London im Jahre 1830 nach Berlin, und gaben durch ihre Anwesenheit dem Professor von Lenczolle daselbst Veranlassung, in einem „Schreiben über die durchziehenden chaldäischen Christen“, welches „als Manuscript für Freunde“ gedruckt erschien, mehrere Notizen über dieselben mitzutheilen. Wir kennen den Zweck dieses Schreibens nicht, war derselbe bloß ein wissenschaftlicher, oder sollte dadurch ein lebendiges Interesse für diese chaldäischen Christen erweckt oder vor denselben gewarnt werden; was wir von seinem Inhalte wissen, ist uns allein durch den neunten Theil von Ritter's Werk über die Erdkunde zugekommen. Vor Kurzem kündigte nun die Allgemeine Zeitung Nr. 309 in der Inhalts-Uebersicht mit den Worten: „Missions-Angelegenheiten. Uebtritt der chaldäischen Christen in Kurdistan zum Protestantismus“, einen Artikel an, den wir hier folgen lassen, um daran

einige Bemerkungen über die Chaldäischen Christen und die nordamerikanische Mission in Persien anzuknüpfen. Wir beziehen uns dabei auf das erwähnte Werk von Ritter, in Betreff dessen wir freilich nur unser Bedauern äußern können, daß ein so erleuchteter Mann, der auf dem Höhepunkte der Wissenschaft steht, in religiösen Dingen so ganz die Wahrheit verkennt. Ritter kannte damals, als er jenen Theil seines Briefes schrieb, zwei andere Christen nicht, welche die in Rede stehenden Verhältnisse betreffen, nämlich: *Horatio Southgate*, Narrative of a tour through Armenia, Kurdistan, Persia and Mesopotamia. London 1840. 2 Voll. 8. (wohl aber ist ihm ein Brief desselben Verfassers über jene Gegenden bekannt), und *Eugène Boré*, Correspondence et Mémoires d'un Voyageur en Orient. Paris 1840. 2 Voll. 8.; beide geben über die Chaldäer manche neue Aufschlüsse. Der besagte Artikel der Allgem. Zeitung lautet aber wie folgt:

„P a r i s , 27. Okt. Die fremden Missionen hier haben zwei Nachrichten aus dem Orient erhalten, welche beide nicht nur für die Missionsangelegenheiten, sondern auch politisch nicht unwichtig sind, wenn sie sich bestätigen. Die Nachrichten lauten bis jetzt noch ziemlich unbestimmt, aber die nächsten Posten aus der Levante und Indien müssen sie bestätigen oder widerlegen. Die erste ist die über Constantinopel gekommene Nachricht, daß die Chaldäischen Christen in Kurdistan sich zum Protestantismus bekehrt haben. Die bischöfliche Kirche von Amerika hatte schon seit fünf Jahren eine beträchtliche Mission in Urmia auf der persischen Grenze, um die Nestorianer und Chaldäer zu bekehren, und die englischen Missionen hatten ebenfalls einige Missionäre unter ihnen, namentlich einen Herrn Nassam, einen Mann von Talent. Die amerikanische Mission verfolgte dabei einen sehr vernünftigen Plan: sie nahm in ihre Schulen und in das Missionshaus alle auf, welche Unterricht suchten, und begnügte sich, ihnen die Bibel

zu erklären und dabei nützliche Kenntnisse zu lehren, ohne sich im mindesten den Kirchengebräuchen ihrer Gäste und Schüler entgegenzusetzen. Mehrere nestorianische Bischöfe wohnten von Zeit zu Zeit im Missionshaus, besuchten die Schulen, aßen an dem Tisch der Missionäre, und lebten im besten Vernehmen mit ihnen, da sie sahen, daß diese die nestorianische Kirche nicht umstoßen, sondern nur ihren Clerus so belehren wollten, daß dieser selbst die nach seinen bessern Kenntnissen nöthigen Aenderungen in seiner Lehre und Liturgie vornehmen könnte. Sie wollten die Kirche durch sich selbst und von oben herab reformiren, und wenn die Nachrichten, die hier angekommen sind, sich bestätigen, so scheint es ihnen gelungen zu seyn. Dieß wird ohne Zweifel zur Folge haben, daß die fremden Missionen hier eine Verstärkung ihrer katholischen Missionen nach Kurdistan und Persien schicken, um dieser unerwarteten Bewegung entgegen zu arbeiten. Politisch ist die Sache von Interesse, weil, so wie die Sachen stehen, so fern sie sich auch von politischen Umrrieben halten mögen, die katholische Parthei nothwendig sich zu Frankreich, und die protestantische sich zu England neigt, woher auch die Missionäre selbst kommen. Die zweite Nachricht dagegen ist dem Katholicismus und dem französischen Interesse günstig, es ist die vom Tode des Königs von Cochinchina.“

Mag nun dieser Correspondenz-Artikel aus Paris aus der nämlichen Feder geflossen seyn, wie andere Aufsätze in jenem Journal, die von den katholischen Missionen handeln, oder mag ein Anderer diese Neuigkeiten aus Asien dem deutschen Publikum zum Besten geben, mögen sie wahr seyn oder nicht, auf jeden Fall ist es an der Zeit, die Thätigkeit der nordamerikanischen Mission bei den Chaldäern etwas genauer in's Auge zu fassen.

Zunächst fragt sich, wer denn eigentlich diese chaldäischen Christen sind? auf jeden Fall Bewohner des alten chaldäischen Landes, und zwar vorzüglich in dem Terrain im Süden des Ararat,

an den beiden großen Seen Wan und Urmia (im nordöstlichen Kurdistan und einem Theile von Aderbidjan). Ob dieselben wirklich Nachkommen der Chaldäer sind, welche die heilige Schrift kennt, ist in neuerer Zeit von den Gelehrten vielfach bestritten, und die Behauptung aufgestellt worden, es sei Chaldäer bloß eine kirchliche Bezeichnung derjenigen unter diesen Christen, welche sich mit der katholischen Kirche vereinigt haben; deshalb, meint man, hätten sich auch die drei nach London zur Bibelgesellschaft reisenden Männer, die zur Secte des Nestorius gehörten, in Berlin: Chaldäer genannt, weil sie geglaubt, in dem Abendlande als Katholiken mehr geehrt zu seyn; aus dieser Täuschung scheint man sie in Berlin jedoch befreit zu haben. Indessen durch die neuesten Forschungen sind doch wiederum manche gewichtige Argumente aufgefunden worden, nach welchen diese Chaldäer wirklich für Abkömmlinge der alten Chaldäer zu halten, so wie auch, daß die freien Bergbewohner von Cardu, die Carduchen, durch deren Gebiet einst Xenophon mit seinen zehntausend Griechen den Rückzug nahm, denselben beizuzählen seien. Uns interessirt hier vorzüglich die kirchliche Stellung derselben.

Unter allen Heiden waren die Chaldäer die ersten, an welche der Ruf: den Heiland der Welt zu suchen, erging; sie waren es, welche, von dem Stern geleitet, kamen, um das neugeborne Jesuskind in der Krippe anzubeten. In ihrem Lande predigten die Apostel Thomas und Bartholomäus, und zu Seleucia ward in Unterordnung zu Antiochien das erste Bisthum für Mesopotamien aufgericht. Diese chaldäische Christen an der Grenze des Römerreiches, welches sie als Feinde des Cultus des Zoroaster lange gegen die Urfaciden schützten, erlitten sowohl von den römischen Kaisern, als nachmals durch die Perser die grausamsten Verfolgungen. In diesen Stürmen wurde auch das Band, welches Chaldäa an das

antiochenische Patriarchat fesselte, gelöst, dennoch aber, so ungünstig dieser Umstand auch war, soll der Sassanide Ardechir Babegan sich zur christlichen Religion bekannt haben; seine Nachfolger auf dem persischen Königsthron wütheten aber gegen die Christen mit Feuer und Schwert. Hierbei hatte vorzüglich Manes, der Stifter der Secte der Manichäer, seine Hände im Spiel, und wenn dann auch für eine kurze Zeit die Verfolgungen nachließen und die Kirche ihr Haupt erhob, so daß eine Mehrzahl von Bischümern hier entstanden, so brach die Wuth der Herrscher doch immer von Neuem los, so daß das chaldäische Martyrologium eine große Zahl von Blutzeugen aufzuweisen hat. Allein nachtheiliger als alle diese Verfolgungen wirkte der den Orientalen dieser Gegenden eigenthümliche Geist einer unvorsichtigen Begier, Unerforschliches zu erklären, der sie insonderheit auch dazu trieb, das Geheimniß der Incarnation auf eine der menschlichen Vernunft völlig verständliche Weise lösen zu wollen. Während Arius in Christus nur den Menschen, Eutyches nur den Gott sah, so schwankt Nestorius, dessen Lehre gerade bei den Orientalen, insbesondere bei den Chaldäern so viel Anhang fand, auf eine wunderliche Weise in der Mitte. Seine in der That subtile Keßerei bestand darin, daß er annahm: der Mensch, geformt in dem Schooße der Jungfrau, sei ein Anderer, als das Wort, der eingeborne Sohn Gottes, so zwar, daß zwischen beiden nur eine formelle Verbindung stattgefunden habe; in dem ersteren weile der letztere, als die Gottheit, wie in seinem Heiligthume. Der Arianismus hat verhältnißmäßig nur eine kurze Dauer gehabt, allein diese beiden andern Häresien, welche sich eben nur auf eine feinere Weise von der Kirchenlehre unterschieden, fanden eine große Verbreitung im Oriente, insbesondere wurde der Nestorianismus auch noch wegen seines großen Einflusses auf das Lehrgebäude des Muhamet bedeutend. Die Ausbreitung des Islam zerriß wiederum

die im Jahre 630 angeknüpfte Verbindung der Nestorianer mit der Kirche. Allein auch in den nachfolgenden Jahrhunderten, wozu vorzüglich die Dominikaner mitwirkten, gelang es doch wieder, die chaldäischen Christen zum Theil, aber doch immer nur auf eine vorübergehende Zeit, für die Wahrheit zu gewinnen. Waren aber die Nestorianer von der Kirche getrennt, so nahm auch der Verfall der kirchlichen Ordnung bald wieder überhand. So stellte im Jahre 1450 der chaldäische Patriarch Simeon den Grundsatz auf, daß seine Nachfolger stets aus seiner Familie, und zwar aus der Zahl seiner nächsten Verwandten gewählt werden mußten. Da aber der Patriarch und der übrige höhere Clerus zum Eölibat verpflichtet war, so unterlag die Ausführung dieser Anordnung großen Schwierigkeiten. Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts war nur noch ein Sprößling jener Familie vorhanden, Simon Barmana, der, so unwürdig er auch war, den Patriarchat in Anspruch nahm; es kamen daher mehrere Bischöfe zu Mossul zusammen, und wählten Sulakah, einen Mönch, zum Patriarchen; dieser begab sich nach Rom zu Papst Julius III. und schwur im Jahre 1553 die nestorianische Irrlehre ab. Kaum heimgekehrt, wurde er auf Anstiften jenes nestorianischen Patriarchen Simon von den Türken umgebracht; sein Nachfolger war Ebedichu, aber auch der Nachfolger Barmana's sendete sein Glaubensbekenntniß nach Rom ein; dasselbe wurde jedoch als häretisch verworfen, so daß nach dem Tode Ebedichu's nicht er, sondern ein Anderer, Sabalaha, von Rom aus als Patriarch bestätigt wurde.

Nachmals hat sich das Patriarchat über die Chaldäer unter drei Bischöfe getheilt. Der eine davon, Namens Simon, residirte zu Rodjannes, einem Kloster in der Nähe von Djulamerk; die zwei ersten Nachfolger desselben, gleichen Namens, blieben wie er in der Verbindung mit Rom. Die dann folgenden Patriarchen,

die ebenfalls den Namen Simon führten, fielen ab, und so wurde mit Zustimmung Paps Pauls V. ein katholischer Patriarchat zu Mossul errichtet; der erste Patriarch hieß Mar Elie, seine Nachfolger eben so; aber auch diese blieben nicht in dem katholischen Glauben. In Folge dessen wurde im Jahre 1681 von Paps Innocenz XI. Joseph als Patriarch der mit der Kirche vereinigten Nestorianer zu Diarbekir eingesetzt; gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts kehrte aber auch der Patriarch von Mossul zur katholischen Kirche zurück. Zu welchem Grade des Verfalles aber der nestorianische Patriarchat von Djulamerk gekommen ist, davon kann man sich keine Vorstellung machen. Die Sitte wurde wieder angenommen, daß stets der Neffe dem Oheim folgte; wo also der Nepotismus zur gesetzlichen Norm erhoben wurde, mußte er auch nothwendig seine Früchte tragen. Zunächst führte er dahin, daß die Frau, von welcher man die Geburt des künftigen Patriarchen erwartet, mit einer besonderen Auszeichnung behandelt wird. Da dieser niemals Fleisch essen darf, so muß also auch die Mutter während der Schwangerschaft die vollständigste Abstinenz von Fleischspeisen beobachten. Vor einigen Jahrzehnten wurde aber die Erwartung des gläubigen Volkes empfindlich getäuscht, als die muthmaßliche Patriarchenmutter statt eines Sohnes eine Tochter gebar, die noch dazu von der Natur, was ihren Körper betraf, sehr stiefmütterlich behandelt war. Indessen dieses Mädchen besaß vielen Verstand und wußte sich bei ihrem jüngeren Bruder, der unter dem Namen Simon X. wirklich Patriarch wurde, in ein solches Ansehen zu setzen, daß sie die ganze Verwaltung des Patriarchats führte, bei allen kirchlichen Feierlichkeiten intonirte, die Benediction ertheilte, sich von dem functionirenden Priester die Hand küssen ließ, während ihr Bruder, der Patriarch, im Falle der Abwesenheit seines Herrn, des Bey von Djulamerk, die Aufsicht

über den Harem desselben führte. Auf Simon folgte sein Nefte, der in den Waffen geübte Abraham Mar Simon; derselbe besuchte vor einiger Zeit den Bischof von Rosrova, bei welcher Gelegenheit man ihn fragte: „ob er alte Manuscripte besäße“; er antwortete: „Ja, ich kenne aber nur meine Flinte.“ Diese scheint er mit dem Hirtenstabe vertauscht zu haben; indessen zu Zeiten erläßt er doch auch Hirtenbriefe, für alle vorkommenden Fälle hat er aber nur ein und dasselbe Formular. Hieraus läßt sich ein Schluß auf den übrigen Episcopat ziehen. Ein nestorianischer Bischof wird uns geschildert als „ein Mensch, der für eine kleine Abgabe und nach Ablegung des Gelübdes ewiger Enthaltbarkeit, von dem Patriarchen Ring und Kreuz empfängt, im Uebrigen aber lebt wie alle andern Menschen. Er ißt, trinkt, schläft, geht auf die Jagd oder spazieren wie Jedermann, und höchstens bemüht er sich zwei oder dreimal im Jahre, auf dem Altare das Lamm Gottes, welches hinwegnimmt die Sünden der Welt, darzubringen.“ Hiernach läßt sich dann auch der Zustand des Clerus überhaupt ermessen. Dieser befindet sich in der größten Unwissenheit, die meisten Geistlichen können nicht einmal die in ihrer Liturgie vorgeschriebenen Gebete lesen. Dem Eölibate sind sie nicht nur nicht unterworfen, sondern ihnen ist gestattet: „sieben und eine halbe Frau“ nach einander zu nehmen; dieß will so viel sagen, sie dürfen, wenn sie sieben rechtmäßige Frauen gehabt haben, sich auch noch mit einer Witwe vermählen. Es klingt dieß fast wie bloß symbolisch, wie es etwa in deutschen Weisthümern heißt: „der Herr mag kommen mit drei und einem halben Pferde“; allein zu Urmia lebt z. B. ein Priester, der von dieser Erlaubniß im vollsten Maaße Gebrauch gemacht hat.

Allen diesen feinen Sitten gemäß ist denn auch der gesammte Cultus eingerichtet; der Priester erröthet nicht, mit nackten Beinen

an den Altar zu treten, das Haupt mit einer Mütze bedeckt, mit einem weißen Tuche, anstatt der Casula, über die Schultern geworfen. Ein höchst sonderbarer Gebrauch findet namentlich an einigen großen Festtagen Statt. Der Priester wendet sich am Altare um und fordert die Gläubigen zur Opferung auf, wodurch dann unter diesen ein großer Wettstreit entsteht, denn für denjenigen, welcher zuerst seine Gabe auf den Altar niederlegt, wird die Messe applicirt. Nun aber gilt, nach nestorianischem Kirchenrechte, die ganze Kirche für exsecrirt, wenn ein Laie, ein Hund oder eine Katze an das Heiligthum herangetreten ist. Was geschieht, um diese nachtheilige Folge zu vermeiden und dem Bischofe die Mühe der Consecration der Kirche zu ersparen? Nachdem sich die ganze Gemeinde an die Schranken herangedrängt hat, packt der Diaconus den Ersten unter den Herangekommenen auf seine Schultern und trägt ihn nach dem Altare hin, wo derselbe seine Gabe niederlegt. Ein ähnlicher Tumult wird in der heiligen Woche durch einen noch wunderlicheren Gebrauch veranlaßt. Die Männer erscheinen mit Stöcken bewaffnet und schlagen, sobald sie den Namen Judas hören, unter Flüchen auf einander los. Ueberhaupt scheinen die Nestorianer solchen Lärm zu lieben, denn sie haben auch bei der Taufe einen Gebrauch, der nothwendig zu solchem Spectakel führen muß. Die Taufe wird an besonderen Festtagen ertheilt; dann drängen sich die Mütter mit den zu tausenden Kindern in Schaaren an das Taufbecken, die Kinder schreien, verlieren sich öfters oder werden vertauscht, und so gibt dieß einen entsetzlichen Wirrwarr. Daß unter diesen Umständen auch das Abendmahl nicht mit großer Würde empfangen wird, ist leicht zu denken. Die Nestorianer gehen zum Tische des Herrn, ohne zuvor zu beichten, genießen dann das Abendmahl selbst unter beiderlei Gestalt, und zwar das Brod gesäuert.

Dieser Zustand der Nestorianer ist wahrhaft betrübend, und es kann trotz der großen Bemühungen der amerikanischen Mission nicht ausbleiben, daß die katholische nicht bald in diesen Gegenden eine reiche Ernte haben sollte; der Verfall ist so groß, daß auch eine wahre Kenntniß des verlorenen Sohnes nach dem Hause seines Vaters entstehen muß. Seit längerer Zeit sind auch schon mehrere sehr auffallende Bekehrungen in diesen Gegenden vorgefallen. Wir erwähnten zuvor des Bisthums Kosrova, wo vor einem Jahrhunderte noch Alles nestorianisch war. Ein junger Chaldäer zu Diarbekir wurde damals durch die Dominikaner bekehrt, und begab sich dann nach Kosrova, wo er das Gewerbe eines Färbers betrieb. Durch seinen wahren Eifer für die Kirche und durch das Beispiel der Frömmigkeit, welches er gab, bekehrte er zuerst seine Lehrburschen, bald auch einen dort lebenden Witwer, der sich dann zum katholischen Patriarchen begab; von diesem ordinirt, kam er nach Kosrova zurück, wo nun sein Haus den Katholiken als Capelle diente. Der nestorianische Bischof, Mar Isaias, entdeckte diesen längere Zeit geheim gehaltenen Gottesdienst und — öffnete selbst seine Augen der göttlichen Wahrheit; er ging nach Georgien und legte zu Achalzik in die Hände der katholischen Missionäre sein Glaubensbekenntniß ab, kam dann nach Kosrova zurück, und es gelang ihm mit Gottes Beistand und mit Unterstützung einiger Dominikaner, welche ihm der Patriarch schickte, den größten Theil seiner Heerde zur katholischen Kirche zu bekehren. Sein Nachfolger, Johann Guriel, zu Rom in der Propaganda erzogen, verbreitete von da aus die katholische Wahrheit über mehrere der benachbarten Orte. Nicht minder machte sich nach ihm Mar Michael verdient; ebenfalls in der Stadt „jenseits der sieben Meere“, „mit dem goldenen Apfel“ (Quizil = Ekmasi, die chaldäische Benennung Roms wegen der Kuppel von St. Peter) erzogen, ist derselbe vor nicht langer

Zeit zum Patriarchen von Mossul erhoben worden. — Von Kosrova aus gelangen auch viele Bekehrungen in dem Lande von Urmia, in welches sich die Chaldäer schon seit sechs Jahrhunderten mit dem muselmännischen Stamme der Asscharen theilen, von denen die Katholiken, auf Anstiften der Nestorianer, öfters Verfolgungen zu erleiden haben. Diese machen den Katholiken wegen des Glaubens an die Gottheit des fleischgewordenen Wortes den Vorwurf der Idolatrie. Allerdings ist für muselmännische Ohren dieser Vorwurf einer der härtesten, indessen einmal kamen die Mollahs auf den Einfall, sich doch zu überzeugen, was denn an der Sache sei. Sie veranstalteten also ein Religionsgespräch zwischen Katholiken und Nestorianern; ein Bischof der letzteren berief sich auf den Koran, in welchem jeder Vers die Gegner des Irrthums überführe; hierauf erwiederte ein katholischer Priester: „Ehrwürdige Mollahs, da man einmal die Autorität des Buches eures Propheten angerufen hat, so will ich euch beweisen, daß wir weit mehr seine Vorschriften beobachten, als unsere Gegner; denn, heißt es da nicht, daß die Thorah, die Psalmen und die Evangelien die drei andern geoffenbarten Bücher seien?“ „Gewiß,“ war die Antwort. „Folglich, wenn dem also ist, so muß man auch die Wahrheiten glauben, die sie lehren. Nun aber lehrt das Evangelium, daß Christus der eingeborne Sohn Gottes sei.“ Hierauf wurden einige Texte interpretirt, und die Mollah's fragten die Nestorianer, ob richtig erklärt worden sei. Als dieß nicht geleugnet werden konnte, erhielten die Nestorianer den Bescheid: „diese Leute haben Recht, ihr seid es, die ihr die Schuld tragt, daß ihr noch nicht zum Islam bekehrt seid, obwohl ihr vorgebt, zu glauben wie wir; zu eurer Strafe sollt ihr die Bastonade bekommen!“ Einer jener katholischen Geistlichen, die jenem wunderlichen Religionsgespräche beiwohnten, hatte auch sonst oft Gelegenheit, den Haß der Nestorianer zu erfahren.

Als er sich eines Tages auf dem Wege nach Urmia befand, um einen Kranken zu besuchen, begegnete er auf einer Brücke, in der Nähe der Stadt, einem nestorianischen Priester in Begleitung zweier Muselmänner. „Das ist einer von den Menschen, der da glaubt und glauben machen will, daß Jesus Christus Gott sei! Strafen wir ihn für seinen Götzendienst.“ So rief der Nestorianer zu den beiden Türken. Als bald ergriffen sie den Wanderer, und drohten, ihn in's Wasser zu werfen, wenn er die Gottheit Christi behauptete. Standhaft bekannte er und ward in den damals hoch aufgeschwollenen Strom geworfen; mehrmals aus dem Wasser auftauchend, rief er: „Ja, er ist Gott!“ Auf wunderbare Weise entkam der standhafte Priester dem Tode, die Wogen des Flusses trieben ihn glücklich an's Land. Wie das aber die Türken sahen, schlugen sie auf den Nestorianer los, weil er sie zu jener Handlung veranlaßt hatte, und sagten: „Ungläubiger Hund, der Herr Jesus ist wahrhaft Gott, denn er ist's, der ihn gerettet hat!“ — Ueberhaupt fehlt es den Katholiken jener Gegenden nicht an vielen Veranlassungen, Zeugniß für die Kraft ihres Glaubens abzulegen; sie befinden sich meistens in einer drückenden Armuth, so daß selbst die Priester oft allein von ihrer Händearbeit, indem sie das Feld bestellen, leben müssen. Es ist begreiflich, daß unter solchen Verhältnissen es den Dienern Gottes auch nicht möglich ist, sich diejenige Bildung anzueignen, die für ihren Stand so wünschenswerth ist. Dessenungeachtet scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß die katholische Religion die größten und bedeutendsten Fortschritte machen würde, wenn für diese Länder eine eigentliche Mission unter dem Schutze einer katholischen Macht errichtet werden könnte. Unterdessen befördern vielleicht, ohne es zu wollen, die protestantischen Missionen die Rückkehr der Nestorianer in den Schooß der katholischen Kirche.

Schon während der Regierung des letztverstorbenen Königs Feth-Ali-Schach versuchten es die Engländer, welche damals hier einen großen Einfluß besaßen, eine protestantische Missionsanstalt, mit der offenbar politische Zwecke verbunden waren, zu errichten. Man versprach sich vorzüglich aus dem Grunde ein günstiges Resultat, weil die Perser sich in ihren Dogmen von den übrigen muhamedanischen Secten getrennt haben. Man glaubte also durch Anstellung von religiösen Disputationen die Perser für die anglikanische Kirche gewinnen zu können. So erschienen denn ein junger anglikanischer Geistlicher, Henry Martin, und der Perser Achmet von Hamadan auf der Arena. Sie stellten einander Abhandlungen über die Echtheit und Heiligkeit ihrer canonischen Schriften gegenüber. Bei dieser Gelegenheit legte aber Achmet eine so genaue Kenntniß der heiligen Schrift an den Tag, und wendete zum Erstaunen seines Gegners alle biblischen Prophezeiungen auf Muhammet an. Begreiflicher Weise konnte es zu keiner Entscheidung kommen, da die Privatautorität Henry Martins unmöglich den Muselman überzeugen konnte. Die weitere Folge war aber die, daß man die englischen Missionäre wegen ihrer Angriffe auf den Glauben des Volkes aus dem Lande zu gehen nöthigte, und die reichlich vertheilten Bibeln auf den öffentlichen Plätzen verbrannte; auch die Juden, denen man solche gegeben hatte, warfen dieselben als interpollirt auf die Straße.

Auf solchem Wege war also den Persern nicht beizukommen; nicht viel glücklicher war der deutsche Prediger Hase aus Basel, der im Jahre 1831 nach Tauris kam, hier bei einigen europäischen Consuln Unterstützung fand, auch eine kleine Schule errichtete, doch aber nach drei Jahren wieder fortziehen mußte. Anders wußten aber die Nordamerikaner es anzufangen. Diese bekümmerten sich nicht um die Muhamedaner, sondern wendeten sich an die

Nestorianer. Schon im Jahre 1829 waren die Herren Smith und Dwight im Auftrage der amerikanischen Gesellschaft zur Verbreitung des christlichen Glaubens nach Urmia gekommen; auf ihren Bericht wurde Hr. Justin Perkins zu dem Werke der Bekehrung ausersehen, der dasselbe im Jahre 1835 begann. Die Nestorianer kamen dem amerikanischen Missionär, seinen Gehilfen und den sie begleitenden Damen eben nicht mit großem Vertrauen entgegen, denn sie wollten diesen nicht recht glauben, daß sie Christen seien, da sie nicht das Zeichen des Kreuzes, woran man doch den Christen erkenne, machten. Indessen, wie die Missionäre versichern, gelang es ihnen, durch die Erklärung Zutrauen zu gewinnen, daß sie große Ehrfurcht vor Nestorius hätten. Man darf daher wohl glauben, daß die Herren Yankee's bei andern vorkommenden Fällen vor jedem Häresiarchen ihre große Ehrfurcht ausdrücken werden. Bei aller Verehrung vor Nestorius, die ihnen die Amerikaner zollen, möchten sich doch wenige Vereinigungspunkte für sie mit den Nestorianern finden, denn sie verwerfen Alles, was die Nestorianer glauben und ihrem Glauben gemäß thun. Doch hatte sich bald der Ruf der Gäste im Lande verbreitet; einen alten Bergbewohner trieb die Neugierde nach Urmia hinein; er kehrte indessen bald wieder um, und sagte: „Ich war gekommen, Apostel zu suchen, und habe keine Christen gefunden!“ Vorzüglich ließen sich die Amerikaner darauf ein, die Landessprache zu einer Schriftsprache zu machen, um auf diesem an sich gewiß zur wahren Bekehrung des Volkes geeigneten Wege dem Volke ihre Lehren oder die vollständige Negation des ganzen Nestorianismus beizubringen. Sie bauten ein großes Haus, legten in Urmia selbst und in der Umgegend Schulen an und wußten sich den Bischöfen dadurch angenehm zu machen, daß sie ihnen eine jährliche Pension aussetzten; alles sollte das Geld thun, daher gab man den Kindern für den Schulbesuch wöchent-

lich 1¼ bis 5 Franken. Auch der Patriarch von Djulamerk trat mit ihnen in Verkehr; nicht uninteressant sind die Briefe, welche er an die Missionäre geschrieben hat; wir entnehmen dieselben aus Ritter's Erdkunde.

Erster Brief des Patriarchen der Nestorianer Mar Schimon an die Mission in Urmia und an die Nestorianer unter deren Pflege. Geschrieben in altsyrischer Sprache; mit einem runden Stempel gezeichnet, in dessen Mitte steht: „„Der demüthige Schimon, Patriarch des Orients““, und in umherstehender Kreisschrift: „„Mar Schimon, der sitzt auf dem Stuhl des Apostel Thaddäus.““

„Im Namen Gottes! von dem Patriarchensitze empfängt Gebet und Segen! — Eure Liebe und Freundschaft gegen uns ist uns bekannt, ihr getreuen, wahren und echten Christen; ihr Zeugen des Herrn, ihr Ehrenwerthe in Christo, ihr Männer des Friedens, ihr Männer, rein von jeder Unsauberkeit, Priester wie Volk, von dem Geschlechte Aaron, von der Nachfolge Petri und der apostolischen Gesellschaft. Das seid ihr, Söhne des begnadigten und gebenedeiten Landes, des englischen, die ihr gegenwärtig in der Stadt Urmia eueren Sitz habt.“

„Zuvörderst wollen wir hier aufzählen eure gebenedeiten Namen; Mar Perkins, Grant, Hörnle, Lady Charlotte und Lady Judith, Mar Johanna, Priester Abraham, sammt den Kindern und Schülern von euch, ihr Gesegneten.“

„Euer ehrenbringendes Schreiben erreichte uns in dem gesegneten Monat Nisan durch die Hand der Priester Johanna, unsers Erzdiaconen, und Badads, wie des Priester Zadoc, unserer Brüder. Da ihr nach unserm Wohlfeyn fragt; wir sind gesund, es geht uns wohl und glücklich durch die Gnade unsers Herrn. Wir waren in dem gesegneten Lande von Tearie. Wir sind froh und erfreut, von euerm guten Zustande zu hören, von eurer Sorge für die Kirche Christi und für die

Lehre in den Schulen. Wir sind der Zuversicht, daß ihr die wahre Lehre Christi überliefert. Wisset, daß wir zu euern Schutzwächter den Episcopo Mar Johanna bestellt haben: denn er ist unser Vicar und der Großwart unsers Stuhles in der Nachfolge Petri. Jeden Umstand, zu dem er euch leiten wird, den beachtet und befolgt ihr nach seinem Worte. Wir vernehmen und anerkennen alles, was in eurem beigefügten Briefe geschrieben ist; dagegen geben wir euch die geistigen Beglückwünschungen zurück, wie wir auch nach euerm Wohlseyn zu erkundigen uns bemühen. Möget ihr auf euerer eigenen Hut seyn nach den Vorschriften der Apostel und den Geboten Jesu Christi. Möget ihr gutem Rath das Ohr leihen wie der Lehre in der Schule und der Erbauung in der Kirche Christi."

„Wir bitten zu unserm Herr Gott und zum Ocean seiner Güte, wir flehen ihn an, daß er von euern Seelen die Quellen der Sorgen und der Noth abwenden möge und ihre Gewalten bändige, durch die Fürbitte der Jungfrau der Jungfrauen, wie durch die Gebete der Propheten, der Apostel und der Väter. Und möget ihr versiegelt und bewahrt bleiben durch die Gnaden des Himmels bis zur Erfüllung der Tage. Amen.“

„Geschrieben von der Hand des demüthigen Sünders des Priesters Abraham des Dorfes Asheta am Sabbat Abend am vierten Auf-
erstehungstage der Hymne des Kreuzes in dem Dorfe Minianish an der Festtafel auf Befehl des Mar Schimon, des Patriarchen der Chaldäer. Ende. — Nachschrift. Möge dieses Schreiben gelangen in die Hände des geehrten Episcopen Mar Johanna, Mar Perfins u. s. w.“

Zweiter Brief desselben an dieselben in Urmia.

„Im Namen Gottes! von dem Patriarchensitze empfangt Gebet und Segen! Unsere Liebe erwärmt unsere Herzen für euch und brennt mehr als Feuer; die Wasser eines Baches könnten dieses nicht löschen.

Sonne und Mond gleichen diesem Brennen nicht. Ihr wundervollen Priester, ihr wahrhaften Weisen, ihr wohlwollenden Säer, ihr wahrhaften Lehrer, ihr hohen Häupter, ihr unermüdlischen Arbeiter, ihr Reinen, ihr Gelehrten, ihr klug Unterrichteten, ihr geistigen Handelsleute, ihr auserwählten Martyrer, ihr fleißigen und bewährten Diener, ihr unsere Brüder, unsere Lehrer, die ihr in der Nachfolge steht von Petrus und Paulus, Perkins und Grant; wir fragen nach eurer Gesundheit und nach dem Wohl der Frauen Charlotte und Judith und eurer beiden Söhne, die der Herr, unser Herr bewahren möge in seiner Gnade vor allem Uebel und Unglück.“

„Als Antwort auf euern geistigen Gruß wollen wir euch fragen, wie geht es euch? wir wollen euch unseres Wohlwollens zu euch gänzlich versichern. Sehet, wir senden Dishoo, unsern Diener, an euch, auf daß ihr uns zusenden möget ein Telescop und eine Uhr; das Telescop von Perkins und die Uhr von Grant. Diese könnt ihr uns senden durch Dishoo unsern Diener. Und zu euerm Verständniß, ihr Lichter der Kirche, sind diese Worte hinreichend. Amen.“

Das ist freilich alles schön und gut, und doch enthalten diese Briefe eine Dogmatik, die den Amerikanern völlig fremd ist. Ueberhaupt, fragt man nach dem eigentlichen Resultate der Bemühungen jener Herren, so besteht dieß darin: die Bischöfe leben wie zuvor im Eölibat; sie nehmen wohl die Einladungen zum Tische der Missionäre an — denn das ist ja die v e r n ü n f t i g e Art der Befehrung, aber sie berühren keinen Bissen Fleisch. Gerade das wären Sachen, von denen die „reine“ Lehre sie wohl zu allererst hätte abbringen sollen; bis zum Beginne des vorigen Jahres hatte noch keine einzige Familie die amerikanische Religion angenommen, im Gegentheil, sie wehren sich gegen eine solche Zumuthung, wie gegen eine Beleidigung; die kleinen Kinder fahren fort, das Kreuzeszeichen zu machen, so sehr man es ihnen verbietet. Auf die Frage nach ihrem Glauben

antworten die Nestorianer: wir bewahren den Glauben unserer Väter, und nehmen von den Missionären nur ihre Thaler; auch fehlt es nicht an solchen unter ihnen, welche die etwas boshafte Bemerkung machen: „sie sind wie die Juden von Urmia; immer blättern sie in der Bibel; aber sie sind Juden ohne Synagoge.“

Unter diesen Umständen möge es erlaubt seyn, an der Nachricht von dem Uebertritte der chaldäischen Christen in Kurdistan zum Protestantismus noch bis zum Eingange von zuverlässigeren Nachrichten zu zweifeln, denn jene Briefe und die nordamerikanischen Diverss beweisen nur so viel, daß die protestantischen Missionäre kein Mittel unversucht lassen, die Nestorianer zu gewinnen. Nach den Berichten des zu ihnen gehörenden Southgate kann man entnehmen, wie feindlich sie insonderheit der katholischen Kirche gegenüber stehen; einen katholischen Bischof nennen sie, von dem Standpunkte der Nestorianer aus, *s c h i s m a t i s c h*, so daß man fast glauben sollte, die „geistigen Handelsleute“ verständten sich bei ihrer Hochachtung vor Nestorius wohl noch gar dazu, selbst Nestorianer zu werden; verleugneten doch die Holländer in Japan das Christenthum, um die Portugiesen dort zu verdrängen. Vermuthlich hat Schimon, „der sitzt auf dem Stuhle des Apostels Thaddäus“, auch einmal vor Kurzem an dem Tische zu Urmia im großen amerikanischen Missionshause gegessen; auf viel mehr als dieß, glauben wir, bis auf bessern Bericht, wird die neue Kunde nicht hinauskommen!

XXVII.

Die Kirche und die Zeitlichkeit.

(1851.)

Nach der gewöhnlichen Ansicht der Dinge besteht kein schrofferer Gegensatz als der zwischen dem Geiste der Kirche und dem Zeitgeiste; gerade daß jene diesen nicht beachte, ihre Beharrlichkeit bei dem Althergebrachten, ihre Abneigung gegen manche von der Zeit geforderten Neuerungen, ist einer derjenigen Vorwürfe, welche ihr am häufigsten gemacht werden. Es ist wahr: die Kirche hält nicht bloß an ihrem göttlichen Fundamente, auf dem ihr Gebäude ruht, unverbrüchlich fest, sie schärft nicht bloß die vor Jahrtausenden gesprochenen göttlichen Worte immer von Neuem ein, sondern auch die menschlichen Einrichtungen, welche in ihr vor alten Zeiten gemacht worden sind, werden mit großer Ehrfurcht von ihr behandelt.

Betrachtet man dagegen den unermesslichen Umfang ihrer nie unterbrochenen Gesetzgebung, so wird man auf den Gedanken geführt, daß sie doch wohl nicht jedem Fortschritte so ganz unbedingt abhold seyn könne. War bis zum zwölften und dreizehnten Jahrhundert diese Gesetzgebung schon so gewaltig angewachsen, daß in der Unmöglichkeit, den kirchenrechtlichen Stoff zu übersehen, selbst eine Ursache großer Rechtsunsicherheit lag und war dem Uebelstande gar nicht anders abzuhelpen, als gleichsam durch ein „Schneiden und Brennen,“ d. h. durch Abschaffung und Verkürzung einer

Menge von Gesetzen, so war doch selbst dieses gewaltsame Heilmittel immer nur ein vorübergehendes. Denn kaum war das große legislatorische Werk Gregors IX., welches jene Abhilfe bezweckte, vollendet, so mußte eine neue Arbeit der Art aus den Händen Bonifacius' VIII. hervorgehen und nicht gar lange nach ihm Johannes XXII. eine eben solche seines Vorgängers Clemens V. veröffentlichen. Und mit allen diesen Gesetzbüchern und mancher anderen Sammlung war doch den Bedürfnissen noch immer nicht Genüge geschehen. Keine fünfzig Folianten fassen die übrigen Constitutionen der Päpste. Gerade jetzt ist in der römischen Ausgabe derselben der sieben und vierzigste im Erscheinen begriffen und noch ist die Regierungszeit Pius' VII. damit nicht vollendet. — Rechnet man dazu die große Menge von Concilienbeschlüssen, deren bänderreiche Sammlungen natürlich auch niemals zu einem völligen Abschlusse kommen können, so wird man sich sagen müssen: daß diese Gesetze, die nach Tausenden gezählt werden, denn doch nicht alle immer bloß das Alte haben wiederholen und einschärfen können!

Gerade im Gegentheil; ihr eigentliches Ziel ist stets das gewesen, die jedesmalige Zeit zu berücksichtigen und diejenigen gesetzgeberischen Maßregeln zu ergreifen, die nach der Verschiedenheit der Verhältnisse und Umstände die angemessensten waren, dennoch aber alle ohne Unterschied in dem Einen höchsten Ziele der Kirche: die Erziehung des auf Erden lebenden Menschengeschlechtes für den Himmel, zusammenliefen. Wie sehr erkannte gerade diese seine Stellung in der Zeit und wie treffend bezeichnete in dieser Hinsicht seine Aufgabe Papst Johann XXII., wenn er sagt: „Weil keine gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch noch so reiflich erwogen worden ist, für die Veränderlichkeit der menschlichen Natur und für ihre nicht zu ahnenden Anschläge ausreicht, vorzüglich deßhalb, weil kaum Etwas so sicher und klar festgestellt wird, was nicht aus

unvorhergesehenen Ursachen, wo die bereits vorhandenen Gesetze nicht abhelfen können, wieder zweifelhaft gemacht würde, weil ferner die Sinnlichkeit des Menschen schon von seiner Jugend an zum Bösen geneigt ist, wodurch bei Clerus und Volk sich häufig Sittenverderbniß einschleicht, — deshalb ist die Autorität eines Oberen nothwendig, damit sie durch rechtzeitige Anordnung helfend den Doppelsinn hebe, die Rechtsstreitigkeiten beseitige, den Zwist schlichte und das Dunkle entferne, als auch mit dem Sätemesser des vorsichtigen Gärtners die Laster ausreute, die Tugenden pflanze, die Vergehungen ahnde und die Sitten verbessere.“

Wie nun jeder weise Regent die Mittel prüft, welche ihm gerade seine Zeit zur Verwirklichung seiner Regierungsmaximen gewährt, so mußte dieß auch Pflicht und Klugheit den Päpsten gebieten; und wenn jemals einer Regentenreihe nachgesagt werden kann, daß sie, mit verhältnißmäßigen Ausnahmen, wahrhaft zeitgemäß gehandelt habe, so ist dieß die der mehr als dritthalbhundert Kirchenfürsten, welche Petrus auf dessen apostolischen Stuhle nachgefolgt sind. Herrscht unter ihnen die größte Verschiedenheit nach Herkunft, Geistesanlagen, Tugend, Charakter und Wissen, darin kommen sie — Wenige ausgenommen — doch Alle überein, daß sie gegen die chronischen und acuten Uebel ihrer Zeit in weiser Fürsorge auch für die kommenden Geschlechter die eigentlich zeitgemäßen Mittel ergriffen. Und selbst jene, die als Ausnahme erscheinen, dienten doch als Werkzeuge in der Hand Gottes dazu, die Kirche durch die Zeitlichkeit der Menschenalter hindurch den richtigen zur Vollendung führenden Pfad zu leiten. Ein Blick auf das Bild, welches die Geschichte bietet, genügt dazu, um Beides zu bestätigen.

Mehr als den späteren Päpsten wurde den ersten unter ihnen, welche zum Theil von den Katakomben aus die Kirche lenkten, diese

Leitung durch die bei den Christen jener Zeit allgemein herrschenden Tugenden erleichtert. Durch diese Tugenden wurde es, wie Fronton le Duc bemerkt, der jungen Kirche möglich, in ihrer Wiege schon nicht bloß Schlangen zu erdrücken, sondern Panther und Löwen und Feuerflammen zu besiegen; aber der errungene Sieg, welcher Viele mit der Märtyrerkrone hoch über die Cäsaren stellte, machte bald, neben dem erkaltenden Eifer der Gläubigen, ganz andere gesetzliche Maßregeln nothwendig; vor Allem war es dringend geboten, das christliche Volk vor dem Gifte der Häresie, welche mit allem Aufwande von Wissenschaft und Geistesfeinheit verfochten wurde und selbst durch die christlich gewordene weltliche Obrigkeit ihre Verbreitung fand, zu bewahren.

Da begannen die Jahrhunderte, wo die in ihrem Innern erstarkte Kirche, von ihrem Steuermann nach dem Compassse des göttlichen Gesetzes geleitet, hinausfuhr auf das wogende Meer der Zeiten, um gegen die Uebel, deren jede ihre besonderen hatte, auch mit den besonderen Mitteln, welche die jedesmalige Zeit ihr bot, zu streiten. Gegen den in stets wechselnden Gestalten auftretenden Geist der Lüge, gegen Häresie, Empörung und Trennung, trat sie in dem Geiste der Wahrheit, der als ewig auch die Spanne der Zeitlichkeit durchdringt, in die Schranken und hat in diesem Geiste gerade so gehandelt, wie die Zeit es erfordert hat. Oder handelte etwa Leo nicht zeitgemäß, als er die das Mark des Kaiserthums durchfressende Eutychianische Häresie zu Boden schlug? handelte er nicht zeitgemäß, als er mit seiner friedlichen Schaar dem Hunnenkönig entgegenzog und durch sein Wort die ewige Stadt rettete? Das Kreuz mußte siegen, das von den Zinnen Roms strahlende Kreuz die Welt erleuchten, wenn nicht neue Finsterniß den ganzen Erdkreis decken sollte.

Auch war es durchaus nicht gegen den Geist der Zeit, wenn

die Kirche jene zahlreichen Anstalten, um den physischen Leiden der Menschheit abzuhelpfen, gründete, wenn sie der Witwen und Waisen, der Armen und Bedrängten sich annahm, wenn ferner ein Oberhirte, wie Gregor der Große, voll brennender Liebe für seine Heerde, nach allen Richtungen hin nur Segen und Wohlthat spendete. Aber in eben dieser Zeit, wo Länder und Städte Italiens mit besonderem Vertrauen zu dem Bischöfe von Rom sich hingewendet hatten, war auch schon der Keim zu der Bildung des Kirchenstaates gelegt. In einer wenig späteren Zeit, den Bedürfnissen dieser entsprechend, blühte dieser Keim hervor und es war eine Hulldigung, welche die siegreichen Könige der Franken dem in der Zeit wirkenden Geiste der Ordnung und der sie lenkenden Vorsehung darbrachten, als auch sie das in der Zeit Gewordene stärkend, bekräftigend und schützend anerkannten.

Aber damals schon hatte die Kirche, seit sie es nicht mehr mit dem entnervten, altgewordenen Rom, sondern mit der Erziehung jener jugendlichen Schaaren der Germanen zu thun hatte, einen andern Weg, als den bisherigen, in ihren gesetzlichen Anordnungen einschlagen müssen. Auch jene Männer, welche damals auf dem Stuhle Petri saßen, begriffen ihre Zeit sehr wohl. Dieß neue Geschlecht konnte für Christus nicht anders, als sehr strenge erzogen werden. Eine rohe Kraft war zu bewältigen, da halfen keine so sanften Bußübungen, wie eine schwächere Zeit sie allein verträgt; Fasten und Kasteien, Bußgürtel und härteres Gewand sind in dieser Hinsicht die charakteristischen Kennzeichen jener Zeit.

Je mehr die Menschen für die Wahrheit des Christenthums empfänglich geworden waren, desto mehr mußte sich auch, der göttlichen Ordnung gemäß, das Verhältniß zwischen Kirche und Staat gestalten. Göttlich und zeitgemäß war der Gedanke, daß beide Gewalten in Eintracht und Liebe die Welt regieren sollen, und

ihre Zeit begriffen diejenigen Päpste, welche durch Briefe und Verordnungen, durch Wort und That dieses Band zu befestigen suchten. Aber ihre Zeit bot ihnen auch in dem Glauben der Völker die Mittel, gegen diejenigen Fürsten mit Erfolg aufzutreten, sie aus der Gemeinschaft der ganzen Kirche auszuschließen, welche göttliches und menschliches Gebot mit Füßen traten. Aber, könnte man fragen: was half es Gregor VII., daß er mit Heinrich IV. den Streit wegen der Investituren begann und ihn in den Bann that? er starb im Exil und dieser triumphirte. Aber Heinrich sah in seinem Triumph seinen jammervollen Tod nicht voraus, wohl aber schaute Gregor den Sieg der Kirche. Jene Frage muß lauten: was half es der Kirche, daß ihr Oberhaupt mit solcher Kraft und Entschiedenheit gegen die Mißbräuche und Verbrechen fördernde weltliche Macht auftrat? Und die Antwort ist: die Kirche hat gesiegt; durch das zeitgemäße und durch die Nothwendigkeit gebotene Handeln Gregors und seiner nächsten Nachfolger wurde sie aus den Fesseln der Abhängigkeit von dem Staate befreit, und dadurch in den Stand gesetzt, unbehinderter für das Wohl und die Erziehung der Völker zu sorgen.

Nicht so überzeugend kann die Frage beantwortet werden: was half es der Kirche und somit der von ihr geleiteten Menschheit, daß Bonifacius VIII. den verhängnißvollen Kampf wider Philipp IV. stritt? Wir haben uns jetzt die Aufgabe nicht gestellt, jenen großen, vielfach verkannten Papst gegen die vielen und von verschiedenen Seiten her wider ihn gerichteten Angriffe hier zu vertheidigen, sondern nur darauf möge hingewiesen werden, wie gerade seine Regierung für die gesammte Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat Epoche ist; aber leider, in welcher Weise! Bis dahin hatte es manchen Hader und Streit zwischen den beiden, die Welt regierenden Gewalten gegeben, aber doch

haben sie immer wieder sich versöhnend einander die Hand gereicht. Aber mit dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts war der Bruch für die ganze Zukunft entschieden. Noch einmal hielt Bonifacius in der sehr mit Unrecht geschmähten dogmatischen Bulle *Unam sanctam* die göttliche Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat der weltlichen Obrigkeit entgegen, aber umsonst. Von da an hat, mit geringen Ausnahmen, die weltliche Gewalt den Eroberungskrieg gegen die Kirche fortgesetzt, und sich nach und nach, zuerst in den Besitz vieler auf historischer Grundlage beruhender, dann aber auch göttlicher Rechte der Kirche gesetzt, und Gott hat es zur dereinstigen Verherrlichung seiner Braut zugelassen, daß sie durch eine mehr als fünfhundertjährige Trübsal — mit Philipp IV. und ihrer babylonischen Gefangenschaft beginnend — hindurchgehen sollte. Aber während sie duldete, hat die weltliche Gewalt etwa die Völker beglückt? Ist der Friede in die Staaten, in die Familien eingekehrt? Nichts von allem Dem, und dennoch muß man staunen, daß die in allen ihren Grundfesten erschütterte weltliche Gewalt noch in so wenigen ihrer Träger zu der endlichen Erkenntniß gekommen ist, daß es auf die Weise nicht fortgehen könne, und daß die Rückkehr zur Kirche und die aufrichtige Hingebung und Unterordnung unter sie (das ist Christus) der einzige Weg, das einzige Mittel, die einzige feste Basis für die Fortdauer ihres Bestandes sei. Statt dessen hat die weltliche Gewalt im Laufe jenes halben Jahrtausends jede Gelegenheit ergriffen, das Feuer der Revolution in der Kirche anzufachen, nicht ahnend, daß der aus festem Gestein erbaute Tempel der Kirche, der selbst den Pforten der Hölle zu widerstehen vermag, durch jenen Brand nicht verzehrt werden konnte, während ihre eigenen hölzernen Hütten und Hüttchen, die an die Kirche sich anlehnen und nur durch sie stehen, eine Beute der Flammen werden mußten.

Wenn aber auch jenes revolutionäre Feuer in dem Bereiche der Kirche schnell um sich griff und Vieles, was nicht göttlich war, verzehrte; wenn gleich sogar das Reich Gottes auf Erden in eine Demokratie verwandelt zu werden drohte; wenn auch, um ein bestimmtes Beispiel hervorzuheben, auf dem Concilium zu Basel die Universitätsgelehrten in ihrer Art, wie ihre Nachfolger im Frankfurter Parlament, lärmten, und ihren Beruf zur Kirchen- und Weltregierung geltend machen wollten, so haben doch die gleichsam an Händen und Füßen gebundenen, fast von Allen verlassenen Päpste die Kirche gerettet. Als man sie aller andern Mittel beraubt, ihren Händen alle Macht entrissen hatte, da haben sie, wie der sterbende Eugen IV., durch feierliche Verwahrung und Berufung auf die göttlichen Rechte der Kirche, pflichtgemäß das Letzte, was in solcher Zeit noch zu thun war, gethan. Man hat wohl über dergleichen Proteste vornehm gelächelt und gesagt, sie seien nicht gerade so ernst gemeint; wie ernst sie aber Der verstanden hat, in dessen Namen sie gemacht, in dessen Auftrag sie erhoben worden sind, das hat die Erfahrung späterer Tage nur zu deutlich gezeigt; sie hat gezeigt: daß Alles und Jedes, wogegen die Kirche protestirt hat, so künstlich es auch ausgedacht war, keinen Bestand hat, und über kurz oder lang auseinanderbröckelt.

Die Ereignisse des sechszehnten Jahrhunderts sind nur die weiteren Consequenzen des im fünfzehnten begonnenen kirchlich-revolutionären Drama's. Die Saat ging auf; Auflehnung, Aufruhr, Abfall von allen Seiten. Was aber that die Kirche? Sie, erkennend die Noth und das Bedürfniß der Zeiten, griff nach dem Mittel, welches so oft schon heilend und rettend angewendet worden war. Sie berief das öcumenische Concilium. Und wo ist wohl mehr Fülle der Weisheit niedergelegt, wo die zeitgemäß heilbringenden Mittel bis in's Einzelinste besser angewiesen, als in den

Beschlüssen jener zu Trient gehaltenen Versammlung? Auch sie wurde vielfach überhört, die Häresie schritt ihren Weg zu immer weiterer Zersplitterung unaufhaltsam fort, und die weltliche Obrigkeit ließ sich durch den Wahn bethören, jetzt sei erst recht ihre Zeit gekommen, durch Raub an der Kirche — wir sehen von der Säkularisation des geistlichen Gutes ganz ab — ihre Macht zu vermehren. — Nach solchen Vorgängen kam der dreißigjährige Krieg, kam der westphälische Friede heran; mit der Religion schwand die Sitte, und es brach jenes Zeitalter der Frivolität an, welches durch Ludwig XV. und Voltaire hinlänglich bezeichnet wird, jenes Zeitalter, wo weltliche Macht, Unglaube, Wissenschaft und Sittenverderbniß vereint der kommenden europäischen Revolution in die Hände arbeiteten.

Unterdessen war die Kirche, welcher die Vorsehung eine Reihe trefflicher Päpste gegeben hatte, ruhig ihren Weg gewandelt; sie hatte nicht aufgehört, unablässig für das Heil des Menschengeschlechts zu arbeiten. Während das Abendland sich von ihr wandte, richtete sie ihren Blick nach dem Osten, und wirkte durch den Orden des heiligen Ignatius die Befehrung Indiens, China's und Japans; während die alte Welt ihr ungetreu geworden, hat sie das Banner des Kreuzes in der neuen aufgepflanzt. Damals wie jetzt begriff sie ihre Zeit, und jetzt wie damals steht sie unerschütterlich auf ihrem Felsen da. Unterdessen sind aber die fürchterlichsten Stürme über sie hereingebrochen; mehrmals ward ihr Oberhaupt in die Gefangenschaft davongeschleppt, und noch vor Kurzem Pius IX. durch die Revolution mit dem Tode bedroht. Aber wie jede Verfolgung für die Kirche ein neuer Sieg ist, so ist sie auch aus den letzten schrecklichen Ereignissen, deren Zeuge ein großer Theil des Abendlandes war, wie mit einer neuen Kraft hervorgegangen. Zu ihr ruft die Sehnsucht der aus der Verblendung

zurückkehrenden Völker, und so sendet sie dann nunmehr nicht bloß in ferne Welttheile, sondern unter die nahe wohnenden Kinder ihre Missionen aus, um diese wieder für den alten, alleinheilbringenden Glauben zu erwecken und zu befestigen. Gerade diese Missionen, so ganz dem Prinzip der Kirche entsprechend, da in ihr Alles auf Auftrag und Sendung beruht, erscheinen in der gegenwärtigen Zeit als das allergeeignetste Mittel, um die so sehnlichst zu wünschende Vereinigung der von der Kirche getrennten Christen, insbesondere in unserm Vaterlande, immer mehr vorzubereiten. Oder sind sie vielleicht zugleich das Mittel, die Christen für vorkommende neue große Trübsale und Verfolgungen zu rüsten und zu wappnen? Jedenfalls fordert sie die Zeit, und haben sie bereits die segensreichsten Folgen gehabt, so werden diese um so weniger für die Zukunft ausbleiben, mögen sie nun zur Wiedervereinigung Vieler mit der Kirche oder zur Vorbereitung zum Martyrium dienen.

XXVIII.

Kirche oder Revolution?

(1853.)

Wenn wir hier die Frage: Kirche oder Revolution? stellen, so glauben wir von vornherein in Betreff der Tendenz, in welcher dieß geschieht, einer jeden weitem Erörterung überhoben zu seyn. Wir stehen auf dem kirchlichen Standpunkte, und von diesem aus ist die Revolution unter allen Umständen etwas Verabscheuungswürdiges. Dennoch halten wir uns für berechtigt, jene beiden Worte als eine Alternative, als ein Aut — Aut hinzustellen, und zwar theils deßhalb, weil die historische Erfahrung die damit ausgedrückte Besorgniß nur zu sehr rechtfertigt, theils deßhalb, weil die Zeitverhältnisse zu einer endlichen und bestimmten Entscheidung in einem solchen Maße hindrängen, daß alles weitere Vermitteln als durchaus unzulässig erscheint.

Wir haben es zwar in jener Alternative mit zwei sehr bekannten Gegenständen zu thun, und dennoch liegt die Veranlassung zu diesen Zeilen in der Wahrnehmung, daß trotz der laut schreienden Ereignisse, die auf nichts anderes als auf jenen alles Uebrige weit überragenden Gegensatz hinweisen, eine nicht geringe Anzahl der achtbarsten Personen sich denselben nicht hinlänglich klar machen. Noch immer können sie nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß hier nicht bloß die Mittelstraße, sondern eine jede Straße, die auch

nur um einen Bruchtheil eines Grades von der durch die Kirche vorgezeichneten Bahn abweicht, unmöglich sei. Hier geht es nicht rechts, noch links, sondern eine jede Straße, die nicht direkt zur Kirche führt, führt in den die ganze Welt umringenden Abgrund der Revolution.

Wir beginnen mit der freilich trivial scheinenden Frage: Was ist die Revolution? Für Viele möchte diese genügend bezeichnet seyn, als: Aufstand, Empörung gegen eine Regierung. Das ist allerdings Revolution, und es hätte darnach das Alterthum, so wie das Mittelalter so manche Beispiele von Revolutionen aufzuweisen; auch würde man, bei diesem Sinne stehen bleibend, die Revolution für beendet erklären, sobald es der betreffenden Regierung gelang, den Aufruhr zu unterdrücken. Allein dieß ist nicht die Revolution. Die Revolution, welche sich allerdings auch in Aufruhr und Empörung manifestirt, ist ihrem wahren und eigentlichen Sinne nach eine Lehre, ja mehr als das, sie ist eine Religion, eine Religion, welche von ihren Anhängern als das einzige und alleinige Heil der Völker verkündet wird. Zu dem Wesen derselben gehört, daß sie eben nur erst in unsern Zeiten in ihrer vollen Bedeutung auftreten konnte, so wie, daß sie, so oft auch jene äußeren Manifestationen mit Waffengewalt unterdrückt werden, damit doch keineswegs ihr Ende erreicht. Es kann ihr nur mit den Waffen der Lehre und der Religion mit Erfolg begegnet werden, eine Behauptung, mit welcher jedoch die Anwendung jener andern Waffen, wo der Aufstand sie erfordert, durchaus nicht ausgeschlossen werden soll.

Die Revolution als Lehre und als Religion bedarf aber noch einer genaueren Charakteristik. Daß sie eine falsche Lehre und eine falsche Religion sei, braucht kaum erwähnt zu werden, wohl aber fragt es sich, in welchem Sinne sie es sei? Sie ist es nicht in der beschränkten Bedeutung, in welcher es andere falsche Lehren und

Religionen gibt; sie ist nicht in eine Kategorie mit dem Arianismus und Pelagianismus, nicht in Parallele mit den Religionen des Confutse oder Zoroaster oder mit irgend einem heidnischen Religions-system zu stellen. Die Revolution ist die Vollendung, die Fülle aller falschen Lehren und Religionen, und sie selbst muß alle übrigen falschen Lehren einzeln für sich deßhalb für falsch erklären, weil sie nicht ganz vollendet falsch sind, weil sie doch immer noch ein Mehr oder Weniger von der Wahrheit bestehen lassen wollen.

Wir glauben unserm Ziele etwas näher gekommen zu seyn, indem der völlige Gegensatz zwischen Kirche und Revolution deutlicher hervortritt. Jene scheidet alle falschen Lehren von sich aus, um dadurch die vollkommene Wahrheit unverbrüchlich festzuhalten, diese nimmt alle falschen Lehren in sich auf, um durch ihre Vereinigung die Lüge zur höchsten Entwicklung zu bringen.

Wollte man diesen Gegenstand in seiner ganzen Vollständigkeit behandeln, so hieße das nichts Geringeres, als Weltgeschichte vom Anfange des Menschengeschlechtes bis auf den gegenwärtigen Augenblick schreiben. So wenig dieß unsere Absicht seyn kann, so möge es dennoch gestattet werden, einen flüchtigen Blick auf die Geschichte zu werfen. Es bedarf nur einiger wenigen historischen Anhaltspunkte, um jene Wahrheit zu bestätigen, und so wolle der geneigte Leser es sich nicht verdrießen lassen, uns auf jenes Gebiet zu folgen.

In den vorchristlichen Zeiten lassen sich in Betreff der Religion zwei Strömungen von einander unterscheiden: das Judenthum und das Heidenthum. Jenem, der wahren Religion des von Gott auserwählten und durch eine strenge Scheidewand abgesonderten Volkes der Juden, steht dieses als der Inbegriff aller jener verschiedenen falschen Religionen gegenüber, welche, eine Folge des Abfalles der Menschen von Gott, in einer immer weiter fortschreitenden Auflösung

begriffen sind. Dennoch enthält auch das Heidenthum „viel kostbares Gold und Silber“, ursprüngliche Offenbarungen Gottes, wenn gleich in getrübter, verdunkelter, ja verzerrter Tradition; es hat seine tief innerlich wahren und ursprünglich richtigen, aber im Laufe der Zeit immer mehr verfälschten Prinzipien, wie sich dieß namentlich in seinem gesammten Opfercultus ausspricht, der aber zu gleicher Zeit zum Beweise dient, bis zu welcher Berruchtheit die menschliche Natur hinabsteigen kann. Erblickte das Judenthum durch seine Propheten deutlich den kommenden Erlöser in der Krippe zu Bethlehern, hörte es das künftige Jammergeschrei der Mütter über den Mord ihrer Kinder, sah es in der Ferne der Zukunft den Sohn Gottes aus Aegypten heimkehren und seine Wohnung in Galiläa nehmen, sah es ihn lehren und heilen, auf einer Eselin seinen Einzug in die Königsstadt halten, sah es ihn um dreißig Silberlinge verkauft werden, schaute es ihn als den Mann der Schmerzen, mit Schmach beladen, am Kreuze den Opfertod sterben und dann wieder aus dem Grabe auferstehen — so theilte auch das Heidenthum, zwar nicht mit eben so klarem Blicke, die Sehnsucht nach dem verheißenen Heiland der Welt.

Durch den wirklichen Eintritt Christi in die Geschichte wurde daher nicht bloß das jüdische Gesetz, sondern auch die Sehnsucht der Heiden erfüllt, und es nahm die von Gott als sein Reich auf Erden gegründete Kirche alle wahren Israeliten und alle heilsbegierigen Heiden in sich auf. Alles, was im Judenthum und Heidenthum prinzipiell Wahres enthalten war, schied von dem Falschen sich aus und strömte — gleichsam durch den Stempel des Christenthums als echt anerkannt — in die Kirche. Draußen aber blieb Alles, was darin falsch war, es blieb das durch Pharisäismus, Saducäismus und Essäismus verhärtete Judenthum, so wie das durch die Vergötterung der Materie in diese hinabgezogene Heidenthum.

Die Stellung, welche dieses Judenthum und Heidenthum gegen die Kirche einnahmen, ist hinlänglich dadurch bezeichnet, daß Juden und Heiden gemeinschaftlich den Heiland an's Kreuz schlugen und ihn gemeinsam in seinem Tode verhöhnzten. So reichten sich diese beiden feindseligen Richtungen die mit dem Blute des Gottmenschen besleckten Hände auch zum Bündnisse wider die Kirche. Allerdings wurde das Judenthum zerstreut und im Laufe der Zeit das Heidenthum äußerlich überwunden, aber sie haben dennoch unaufhörlich den Kampf gegen das Reich Christi fortgeführt. Sie haben dieß gethan, indem sie die Gestalt wechselten und eine christliche Maske annahmen; unter der Verkappung der Häresie stellten sie sich gegen die Kirche in den Kampf. Der innige Zusammenhang der verschiedenen Häresien mit jüdischen und heidnischen Lehren war den Kirchenvätern von den frühesten Zeiten her völlig klar.

Diese Betrachtungen führen von selbst auf den eigenthümlichen Charakter der Häresie, der eben darin besteht, daß sie elektrisch Lehren der Kirche annimmt oder verwirft. Sie behauptet im Besitze der kirchlichen Wahrheit zu seyn und zieht die Kirche des Irrthums, sie will selbst Kirche seyn, und indem sie sich zu Gericht setzt, verurtheilt sie jene. Obgleich sie die kirchliche Wahrheit zwar nur theilweise verwirft, so hat diese, als der reinsten Spiegel, die Eigenschaft, daß auch der mindeste Fleck des Irrthums sie ganz verdunkelt; ein Stein aus dem Fundamente der Kirche herausgehoben und der Hebel, um das Ganze umzustoßen, ist eingesetzt!

Verfolgt man nun die Häresien in ihrer historischen Aufeinanderfolge, so hat jede Etwas von der Wahrheit der Kirche gelehnet, und ihrerseits hat diese durch ihr von Gott verordnetes Lehramt über jede Häresie ihr zurückweisendes und ausschließendes Urtheil ausgesprochen. Durch diese Entscheidungen der Kirche ist die Sternenpracht der einzelnen göttlichen Wahrheiten an ihrem

Firmamente immer glänzender hervorgetreten, aber eben so die ganze in unreinem Feuer glühende Kette der Negationen in ihren einzelnen Ringen immer deutlicher erkennbar geworden.

So reihete sich im Laufe vieler Jahrhunderte die eine dieser Häresien oder Negationen der Wahrheit an die andere an. Indessen es fehlte noch so Manches, was zwar früher schon vielfach angeklungen war, aber doch nur erst in den früheren Zeiten in größerer Schärfe hervortreten konnte. Um nur eine der in dieser Hinsicht am meisten prononcirten Richtungen zu bezeichnen, so gehört dahin vornehmlich die Wicleffitische und Hussitische Häresie mit ihrem durch das Concilium von Constanz verurtheilten Satze: daß man der in der Sünde befindlichen Obrigkeit, sie sei geistlich oder weltlich, keinen Gehorsam schuldig sei. Es war dieß eines der lautesten Präludien der kommenden Zeiten.

Daß keine Häresie ohne Einfluß auf die politischen Verhältnisse bleibt, ist eine ausgemachte historische Thatsache; allein so direkt, als es in jenem Satze geschah, war das weltliche Regiment noch nicht angegriffen worden. Leider läßt sich nicht in Abrede stellen, daß jene Häresie um so leichter Boden gewinnen konnte, als ihr andere Umstände, in denen sich gewisse in einem weiteren Sinne ebenfalls an Häresie streifende Richtungen kundgaben, von Seiten Derer zu Hilfe kamen, die ihr gegenüber standen. Man begreift nämlich unter dem Ausdrucke Haeresis morum die Sittenlosigkeit, weil sie eine von der Basis des christlichen Glaubens völlig abweichende Handlungsweise ist, die Werke aber dem Glauben entsprechen sollen; gerade die traurige Erscheinung der sowohl beim Clerus als den Laien damals herrschenden Sittenlosigkeit hat ungemein viel dazu beigetragen, um alle Bande des Gehorsams zu lockern.

Die andere oben berührte Richtung ist diejenige, welche in

den Anfangspunkten, die sie in dem Kampfe der fränkischen Kaiser gegen die Kirche hat, merkwürdiger Weise als Haeresis Henriciana bezeichnet wird. Diese Richtung ist das Mißkennen der weltlichen Gewalt in Betreff der ihr von Gott angewiesenen Stellung zur Kirche. Ist es Glaubenssatz, daß der Christ um Gotteswillen seiner Obrigkeit gehorchen müsse, so hat die Kirche von jeher Alles dazu aufgeboten, um ihren Angehörigen diese Lehre einzuschärfen, damit die gemeinschaftlich mit ihr zur Regierung der Christenheit von Gott bestellte Gewalt um so leichter im Stande sei, ihren Beruf zu erfüllen. Aber die Kirche hat sich auch der Aufgabe nicht entschlagen dürfen, selbst der höchsten weltlichen Gewalt das auch für diese geltende göttliche Gesetz vor Augen zu stellen, stets daran mahnend, daß die Mißachtung desselben am meisten zum Schaden Desjenigen ausschlage, der sich unter dieses sanfte Joch nicht beugen will. Es erscheint demnach für das Verhältniß zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt als eine göttliche Ordnung, daß zwar jede von beiden in der ihr überwiesenen Sphäre unabhängig sei, dennoch aber wegen der höheren Würde des göttlichen Gesetzes vor dem menschlichen, die Kirche, als Trägerin des ersteren, auch einen höheren Rang vor dem Staate einzunehmen habe, und die weltliche Gewalt an jenes Gesetz mit Ernst und Nachdruck zu mahnen verpflichtet sei. Gerade das Mißkennen dieser ihrer Stellung zur Kirche ist die Veranlassung geworden, daß so viele, selbst ausgezeichnete Fürsten, in deren höchster Aufgabe es lag, ihr Schwert der Kirche zu widmen, sich haben verleiten lassen, dasselbe gegen sie zu führen. Ein jeder solcher Mißgriff bedurfte aber vor den Augen der Welt der theoretischen Rechtfertigung, und da diese in der Wahrheit des göttlichen Rechtes nicht gefunden werden konnte, so wurden frühzeitig in jenen unseligen Kämpfen Sätze über den Ursprung und die Natur der Kirchengewalt aufgestellt, welche in ihrer consequenten Ent-

wicklung und praktischen Einwirkung die völlige Entfremdung des Staates von der Kirche nach sich gezogen haben.

Hieran schloß sich ebenfalls als eine Folge an, daß solche kirchenfeindliche Richtungen, welche beim ersten Anblicke dem Staate ungefährlich oder gar der weltlichen Gewalt förderlich zu seyn schienen, bei dieser stets bereitwillige Unterstützung fanden. Wir zählen dahin jene Angriffe, die im Schooße der Kirche selbst gegen den Primat des Papstes gerichtet wurden, und theils in dem Constanzer und Basler Concilium, theils in der pragmatischen Sanction Karl's VII. von Frankreich und in den Fürstenconcordaten ihren Ausdruck fanden. Kann jene Sanction, selbst ein Ergebniß der Basler Synode, als eine der Grundlagen des Gallicanismus gelten, so haben die gedachten Concilien die Kirche Deutschlands für lange Zeit in eine zu dem von Gott gesetzten Oberhaupte sehr ungünstige Stellung gebracht.

Unter solchen Auspicien begann das sechzehnte Jahrhundert, völlig dazu vorbereitet und herangereift, um noch andere, in der Negation viel weiter gehende Erscheinungen, als die bisherigen, möglich zu machen. Der neue gewaltigste Angriff gegen die Kirche ging zuerst von Deutschland aus, und es wurden nunmehr in schnellerer Entfaltung als bei den früheren Richtungen die feindlichen Streitkräfte gegen jene in den Kampf geführt. Der Protestantismus, dessen zufällig entstandener Name eine sehr tiefe Bedeutung hat, hat natürlich mit den früheren Negationen der katholischen Wahrheit Vieles gemeinsam, aber er unterscheidet sich dennoch in wesentlichen Punkten von ihnen. Die wichtigsten Ergebnisse seiner zersetzenden Thätigkeit, die wechselnd bald in der Leugnung dieses, bald jenes Dogma's bestand, sind im Einzelnen folgende: Zunächst hat der Protestantismus die Erscheinung völliger Zersplitterung und Zerspaltung mit den letzten Phasen des Heidenthums bei der

Ankunft Christi gemein. Trotz aller Versuche, durch Symbolzwang irgend eine gemeinsame positive Ueberzeugung festzuhalten, hat sich der Protestantismus in Familien-, ja man könnte sagen in Personal-Religionen aufgelöst. Das wirklich Gemeinsame ist nur die Negation, nämlich die Negation der katholischen Kirche und ihrer göttlichen Wahrheit. Aber darin unterscheidet er sich von den früheren Häresien, daß er, trotz aller scheinbaren Inconsequenz, viel consequenter als sie alle ist. Er strebt daher dem eigentlichen Ziele viel schneller zu, er hat die Maske immer mehr gelüftet, er hat mit jedem Jahrzehend seines der Auflösung zueilenden Bestehens immer lauter das stets protestirende: Rein! Rein! Rein! in die Welt hinausgerufen, und damit auch in sich selbst fast schon die letzten Reste positiver Dogmen zerstört. Von ihnen haben sich eben nur noch etliche Ruinen aus längst verschollener Vorzeit in den Fractionen der verhältnißmäßig kleinen Zahl gläubiger Protestanten erhalten. Aber es mußte so kommen, denn der Protestantismus nahm damit seinen Anfang, daß er das Opfer, und somit folgerichtig auch das Priesterthum der Kirche verwarf. Erklärte ja doch der berühmte Heidelberger Katechismus vom Jahre 1563 die heilige Messe geradezu für einen Götzendienst, und die Lutheraner nannten die, für welche er als symbolisches Buch galt, „Augsburgische Confessionsverwandte.“ — Eine der wichtigsten, aber eine ebenfalls unausbleibliche Folge des Protestantismus war endlich die, daß er die Kirchengewalt völlig in die Hände der weltlichen Fürsten gespielt hat, und zwar in Deutschland so frühzeitig, daß schon König Heinrich VIII. von England sich die dort entstandenen Verhältnisse für seine Suprematie zum Muster nahm.

Unter dem Zusammenwirken der verschiedenen protestantischen Systeme über die landesherrliche Kirchengewalt und des in Deutschland in consequenterer Gestalt als Febronianismus auftretenden

Gallicanismus, der selbst wiederum einen großen Theil seiner kirchenfeindlichen Doctrinen dem Calvinismus und Jansenismus verdankt, schien in der That die weltliche Gewalt ganz außerordentlich erstarckt zu seyn. Allein dieß war nur temporär, ja eigentlich eine bittere Täuschung, die nur zum größten Verderben dieser Gewalt selbst ausschlug. Jene Mischung von unhaltbaren Doctrinen beruhte auf lauter falschen Grundlagen, auf lauter Negationen der göttlichen Wahrheit, welcher gemäß die Kirche nicht von den Fürsten, sondern von der ihr eigens von Gott bestellten Obrigkeit regiert werden soll. Aber nicht sie hat die weltliche Gewalt getäuscht, nicht sie hat sie in diese falsche Stellung versetzt, nicht die Kirche hat ihr den festen Boden der Wahrheit unter den Füßen zerbröckelt, nicht sie hat die Mächer heraufbeschworen, sondern die Consequenz aller jener Doctrinen hat sich in immer fortschreitender Negation auch gegen die weltliche Gewalt gewendet. Man betrachte nur mit aufmerksamen Blicken die im Laufe der letzten Jahrhunderte allmählig erfolgende Degradation der erhabenen Würde des Staates. Ja, selbst der Standpunkt des häretischen Staates, so feindlich er auch gegen die Kirche verfährt, ist, da er sich wenigstens auf eine vermeintliche kirchliche Wahrheit stützt, doch noch immer ein höherer, als der des paritätischen; der allerniedrigste ist aber der des indifferenten Staates, in welchem die Obrigkeit, die von Gott berufen ist, seine Kirche auf Erden zu schützen, nicht einmal mehr für berechtigt gehalten wird, sich überhaupt um Religion zu bekümmern. — So hat allmählig die zerstörende Kraft des Protestantismus die weltliche Obrigkeit, ganz gegen die anfänglichen sehr verführerischen Verheißungen, in Gemeinschaft mit jenen andern Doctrinen, ihres schönsten Schmuckes, ihrer wahren, ihrer göttlichen Zierde völlig entkleidet; was wir Alle im Jahre 1848 von der Ohnmacht weltlicher Gewalt kennen gelernt haben, war nur

die nothwendige Consequenz des Uebermaßes nicht gebührender Macht, die im Kampfe gegen die immer gewaltiger werdende Negation nicht bestehen konnte.

Der Boden aber, auf welchem diese zur Revolution führende Negation ihren eigentlichen Thron aufschlug, war — wie es auch nicht anders seyn konnte — die Wissenschaft. Diese verfiel ganz und gar jener glaubenslosen, die Wahrheit der historischen Thatfachen fälschenden, ja alle Geschichte verwerfenden Richtung, und während es die Aufgabe der Wissenschaft ist, in allen ihren verschiedenen Gebieten die Wahrheit zu erforschen, und ihren nothwendigen Zusammenhang mit der kirchlichen Glaubenslehre herzustellen, ist sie es vorzugsweise gewesen, welche schon aus den Herzen der Kinder die letzten Fasern von irgend einem Glauben an eine höhere Autorität herausgerissen hat. Was sollte da aus dem heranwachsenden Geschlechte werden? Welch' eine Verheerung hat gerade dadurch die Wissenschaft angerichtet; in welch' eine dürre Wüstenei, wo aller Trost, wo alle Erquickung durch den Thau des Glaubens fehlt, hat sie den Geist so vieler edlen Volksstämme umgewandelt.

Doch wir beendigen diese Zusammenstellung jener traurigen Erscheinungen, die ihrer eigentlichen Bedeutung nach eben nur die Vorbereitungen für die Revolution geworden sind. Aber die infernaln Blitze wurden allmählig immer feuriger, und das Rollen des Donners kam immer näher. Es war endlich die Zeit da, in welcher, nachdem jede Wahrheit im Einzelnen geleugnet worden war, die Negation in ihrer ganzen Fülle, in dem einen Lande früher, in dem andern später, auftreten konnte. Wie die Kirche die Erfüllung aller im Judenthum und Heidenthum enthaltenen, wenn auch mißverstandenen Wahrheiten gewesen, so ist die Revolution die Erfüllung aller Negationen. Diese Fülle der Zeiten

ist gekommen, das Reich der Lüge ist gegründet, und die Apostel dieser Religion entfalten eine so begeisterte Thätigkeit, als ob es die heiligste Sache gelte. Und in der That, es handelt sich dabei nicht bloß um etwas Heiliges, sondern um den Heiligsten der Heiligen; aber nicht darum, um ihn anzubeten, sondern um ihn von seinem Throne hinabzustößen. Wer also ist es, gegen den die Revolution in ihrer furchtbar vollendeten Negation in den Kampf tritt? Gott ist es! Ihn kann sie freilich nicht, wie sie wohl möchte, vernichten; aber was sie kann, ist: seinen Namen in den Herzen der Menschen auslöschen, den Menschen, den sie als Ebenbild Gottes haßt, verderben; die menschliche Obrigkeit, die sie als die Stellvertreterin Gottes verabscheut, in den Abgrund stürzen. Das ist es, was die Revolution den Völkern als das einzige Heil, als die allein seligmachende Lehre mit den Worten verkündet: „Ihr werdet Herrscher seyn, wie diese da!“ Deshalb bezeichneten wir die Revolution als eine Lehre, als eine Religion; sie ist die Religion der vollendeten Gottesleugnung. Allerdings nennen die Sendboten dieser Religion in ihren mordbrennerischen, ja man darf geradezu sagen höllischen Proclamationen auch einen Gott, sie rufen ihn an und verheißten von ihm Denen, die sie zu gleichem Wahne bethören, reichlichen Lohn. Aber dieser ist kein anderer Gott, als jener Fürst der Finsterniß, der Vater der Lüge selbst.

In heutiger Zeit ist der Gegensatz vollendet da: hier die Kirche, das Reich Christi, dort die Revolution, die antichristliche Kirche. Es muß sich daher Alles, was noch einen Rest von Glauben bewahrt, und nicht den letzten Funken von Sittlichkeit ausgelöscht hat, unter das Banner Christi retten, denn noch nie möchte es wohl eine Zeit gegeben haben, welche eine so mit Händen zu greifende Interpretation der Worte Christi gegeben hätte: „Wer

nicht ist für mich, der ist wider mich; wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut.“ Kirche oder Revolution?

Aus diesen Ergebnissen unserer Betrachtungen ließe sich um so mehr eine Anwendung auf Oesterreich machen, als es keinem Unbefangenen entgehen kann, daß die Revolution ihre Angriffe vorzugsweise auf das Kaiserreich richtet. Diese Angriffe sind ihr im Jahre 1848 in einer Weise gelungen, welche die ganze Welt in Staunen versetzte. Wie konnte hier bei der Achtung gebietenden Stellung, welche Oesterreich unter den europäischen Großmächten stets eingenommen hat, die Revolution auch nur auf den mindesten Erfolg rechnen? in Oesterreich, welches selbst so viel dazu gewirkt, daß überall, wo Auflehnung und Aufruhr sich zeigte, mit Entschiedenheit und Kraft dagegen eingeschritten wurde. Wer noch vor einem Decennium die Behauptung gewagt hätte, Oesterreich würde alle Drangsale und Gräuel der Revolution durchzumachen haben, würde sicher ausgelacht worden seyn. Doch die Revolution selbst wußte das besser, sie kannte ihre Bundesgenossen, sie hatte sich durch jene verneinenden Lehren nach und nach immer tiefer in das Herz des Staates, durch die falsche und völlig verflachte Wissenschaft immer tiefer in die Bildung der höheren Classen eingefressen; sie hatte den Glauben des Volkes unterwühlt. Da mußte freilich, als das Gewitter einschlug, Alles zusammenbrechen, und fast konnte schon die Hölle über ihre sichere Beute jubeln.

So lag Oesterreich gleichsam am Abgrunde der Revolution; aber Gottes Vorsehung — man nehme das Wort in seiner eigentlichen Bedeutung! — hatte in der That für diesen schrecklichen Moment Fürsorge getroffen. Während durch heillose Lehren so viele Herzen der Wahrheit abwendig gemacht, während die Fundamente der Religion fast allgemein erschüttert worden waren, ließ ein erhabenes Elternpaar die Kinder, die ihm Gott geschenkt, in

dem heiligen katholischen Glauben erziehen. Was das heißt, möge damit ausgedrückt seyn, daß eine wahre katholische Erziehung nicht die ist, bei welcher die Religion bloß einen der verschiedenen Unterrichtsgegenstände bildet, sondern nur die, in welcher für alle Wissenschaft der Glaube die Basis ist. — Da war bis zu dem verhängnißvollen Augenblicke der Erstgeborne zum kräftigen Jünglinge herangereift; ihn hatte Gott zum Retter Oesterreichs aus dem Abgrunde der Revolution ausersehen. Franz Josef wurde der Wiederbegründer der österreichischen Monarchie, und mit diesem willenskräftigen Fürsten an der Spitze, übernahm der Kaiserstaat von Neuem die angestammte Aufgabe, für göttliches und menschliches Recht einzustehen.

Aber eben darum hat sich auch die Revolution von Neuem gegen Oesterreich gewappnet; sie hat abermals den Kampf auf Tod und Leben begonnen, ja selbst gegen die geheiligte Person des Kaisers den Mordstahl gezückt. Wie Gott damals Oesterreich durch Franz Josef gerettet, so hat er jetzt für Oesterreich Franz Josef beschirmt. Aber der Kampf ist nicht beendet, wir stehen mitten darin, und der Sieg hängt davon ab, ob die Revolution auch noch fernerhin die früheren mächtigen Bundesgenossen in Glaubenslosigkeit und falscher Wissenschaft findet oder nicht. Wir dürfen es uns nicht verhehlen, trotz sehr vielem Guten, was geschehen ist, wühlen jene Uebel noch in den Eingeweiden Oesterreichs; möge die Kraft göttlicher Wahrheit sie bemeistern! Wir können daher zwar nicht umhin, zu wiederholen: nur auf der geraden Straße zur Kirche, wie der hochherzige Kaiser in seinen Erlässen vom 18. und 23. April sie angebahnt, nur auf dieser, mit unwandelbarer Consequenz in allen Beziehungen des Staatslebens und der Wissenschaft verfolgt, ist die Revolution zu bekämpfen, aber wir dürfen auch

mit vollem Vertrauen zu Gott emporblicken. Er hat seine schirmende Hand über dem theuern Haupte des Kaisers gehalten; Er hat das in Blut getauchte Kaiserthum vor den Augen der ganzen Welt zum Schirme seiner Kirche berufen. Wir fragen nicht mehr: Kirche oder Revolution? Die Antwort ist gegeben!

XXIX.

Was ist das Kaiserthum ?

(1853.)

I.

Die Geschichte bietet mehrere Beispiele davon dar, daß Fürsten, welche nicht römische Kaiser waren, dennoch aus eigener Machtvollkommenheit sich selbst den Kaisertitel beigelegt haben. So nannte sich seit dem Jahre 1135 König Alfons VII. von Castilien: Imperator totius Hispaniae und seine Gemahlin Berengaria Imperatrix *). Durch derartige Erscheinungen, vornehmlich aber durch die Auflösung des deutschen Reiches, ist der wahre Begriff des Kaiserthums so sehr in den Hintergrund gedrängt worden, daß es allerdings gerade in der heutigen Zeit erforderlich erscheint, denselben recht klar und deutlich hervortreten zu lassen. Es ist dieß nur möglich durch ein näheres Eingehen auf die Geschichte, welche mit Namen, Ursprung, Wiederherstellung und Bedeutung des Kaiserthums so unverwandt nach Rom hinweist, daß darüber kein Zweifel obwalten kann, wie jede einzelne hiebei in Betracht kommende Frage nur dann ihre richtige Lösung erhält, wenn man dabei das Kaiserthum in seinem Verhältnisse zu Rom in's Auge faßt. Demnach erscheint es angemessen, an der Hand der Geschichte die

*) Vergl. z. B. Munoz y Romero, Coleccion de fueros y cartas pueblas (Madr. 1847) p. 89. p. 92. p. 107.

einzelnen Phasen des Kaiserthums von seinem Ursprung bis auf die gegenwärtige Zeit zu betrachten, um hieraus diejenigen Prinzipien zu ermitteln, welche eine richtige Beurtheilung dieses wichtigen Gegenstandes sichern.

II.

Die erste Frage, welche sich hier bietet, ist die nach der ursprünglichen Bedeutung jener höchsten unter allen weltlichen Würden. Diese Frage ist damit nicht beantwortet, daß man im Einzelnen den Hergang der Thatsachen berichtet, welche unmittelbar dazu führten, daß Octavianus im Jahre 30 v. Christi unter dem von seinem Oheim ererbten Namen „Cäsar“, und dem ihm vom Senate beigelegten „Augustus“ sich zum Alleinherrscher Roms und damit der Republik ein Ende machte; ohnehin ist dieß nur in einem gewissen Sinne wahr. Der Umstand, auf welchen es hier wesentlich ankommt, ist die providenzielle Stellung Roms in der göttlichen Weltordnung. Schon in seinen ersten unbedeutenden Anfängen wird Rom von dem Prinzip belebt, daß ihm die Weltherrschaft gebühre; von diesem singen seine Dichter *), verkünden seine Prosaiter **), und als das eigentlich executorische Werkzeug dieses Grundsatzes erscheint schon in frühen Zeiten der Republik: der Imperator. Mit dieser das Reich allzeit mehrenden Würde verbanden sich in der Person des Octavian alle übrigen höchsten republikanischen Aemter; er wurde der ständige Consul, der Volkstribun und, was von besonderer Wichtigkeit ist, der Pontifex maximus. Somit wird

*) So gibt Jupiter bei *Virgil*. Aen. I. 277. den Römern die Verheißung:
His ego nec metas rerum, nec tempora pono
Imperium sine fine dedi.

**) *Tacit.* Histor. II. 38: Sed ubi, *subacto orbe* et aemulis urbibus regibusque excisis, securas opes concupiscere vacuum fuit. — Vergl. *Dion. Halic.* Hist. I. 3. ἡ δὲ Ῥωμαίων πόλις ἀπάσης μὲν ἀρχῆς ἦν.

in ihm, dem Cäsar, die Republik mit jenem ihrem Grundprinzip, das man in der That als ein katholisches (allumfassendes), oder öcumenisches (die ganze Welt in sich aufnehmendes) bezeichnen könnte, gleichsam personificirt; das Kaiserthum ist prinzipiell: die Herrschaft der Welt, das Imperium mundi*).

III.

Aber so wie Rom die Vorläuferin der Kirche, wie die alte Roma die Vorbereitung für die neue wurde, so hatte die Vorsehung auch das Kaiserthum zu einer ganz besonderen Aufgabe in Beziehung auf die Kirche ausersehen. Sobald der Kaiser Christ wurde, so mochte er wohl aus politischen Gründen noch eine Zeit lang den Titel eines Pontifex maximus fortführen, aber der Sache nach war ein kaiserliches Pontificat neben der Kirche, deren Hohepriester, Christus, in Petrus seinen Stellvertreter eingesetzt hatte, nicht denkbar. Durch das Christenthum wird daher die Vertheilung der beiden die Welt regierenden Gewalten an zwei verschiedene Träger in's Werk gesetzt. Daher ist es nicht etwa bloß eine mittelalterliche Theorie, sondern eine ewige Wahrheit und eine zum Heile des Menschengeschlechtes bestehende Ordnung, welche nachmals der Sachsenspiegel mit den Worten ausdrückt: „Zwei Schwerter ließ Gott auf Erden, zu beschirmen die Christenheit, das geistliche dem Papste, das weltliche dem Kaiser.“ Dennoch blieb eine Seite des Pontificates des Kaisers bestehen, jene Seite, welche man in den Worten Constantins des Großen erkennen darf, wenn er sich als den Episcopus externus bezeichnete. War der heidnische Imperator zugleich auch der Streiter für die Religion gewesen, so

*) Demnach nennt sich Kaiser Antonius in L. 9. d. leg. Rhod. Ἐγὼ μὲν τοῦ κόσμου κύριος, ὁ δὲ νόμος τῆς θαλάσσης. — *Ammian. Marcell.* XXIX. 5: Comes Valentiniani sum, orbis terrarum domini.

mußte der christlich gewordene um so mehr als der von Gott zum heiligen Kampfe für die Kirche berufene Schutzherr erscheinen. Das christliche Kaiserthum vereinigt daher mit der Weltherrschaft die Schirmvogtei über die Kirche, die *Advocatia ecclesiae*.

IV.

Bei dem Tode des Kaisers Theodosius des Großen (395) wurde das Reich unter seine Söhne getheilt; auf jeden von ihnen ging das Kaiserthum in seiner doppelten Bedeutung über. Arcadius erhielt das Imperium und die Schirmvogtei im Orient, Honorius im Occident. Gerade damit, daß zwei Brüder gemeinsam mit der Würde des Kaiserthums bekleidet wurden, war ein schöner Gedanke für alle Zukunft ausgedrückt. Es hätte dem Prinzip nach in der Theilung der Herrschaft und der damit verbundenen Pflichten kein Hinderniß gelegen, daß nicht die beiden Kaiser gemeinschaftlich die höchsten Träger der weltlichen Gewalt geblieben wären, und in gemeinsamer Kraft und innigem Frieden mit einander ihren hohen Beruf verfolgt hätten. Allein die Wirklichkeit hat jenem Gedanken wenig entsprochen; sie war gleichsam schon darin fast prophetisch vorgezeichnet, daß der jüngere Bruder der treuere Sohn der Kirche war, und sich veranlaßt fand, den älteren an seine ihm in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten zu mahnen. „Was ich Dir schrieb“, äußerte sich Honorius in einem Briefe an Arcadius *), „habe ich aus Besorgniß für den Frieden der Kirche gesagt, weil auf diesem auch der Friede unserer Herrschaft beruht.“ Mit Romulus Augustulus, verhängnißvollen Namens, ging im Jahre 476 das weströmische Kaiserthum unter, und das oströmische oder griechische vergaß nur zu oft seine hohe Mission; der Schutzherr der Kirche war lange Zeit ihr grimmigster Feind.

*) Epist. 9. int. *Innoc. I. Ep. bei Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 806.

V.

Nach vielen von der Kirche bestandenen Prüfungen kam die göttliche Vorsehung dem Bedürfnisse derselben entgegen, und führte ihr Karl den Großen als einen neuen Beschützer zu. In der Person des aus uralt adeligem Geschlechte stammenden, überall siegreichen Frankenkönigs stellte Papst Leo III. am Weihnachtsfeste des Jahres 800, indem er ihm die Krone auf das Haupt setzte, das weströmische Kaiserthum wieder her. Man hat diesen Act verschiedentlich gedeutet: als Translation des Kaiserthums von dem Orient auf den Occident, oder als Renovation des weströmischen Kaiserthums. Es ist beides, doch kann von einer Translation nur in sofern die Rede seyn, als der neue Kaiser die Rechte erhielt, welche theoretisch dem griechischen über den Occident zugestanden hatten. Das aber ergab sich freilich von selbst, daß das von dem Nachfolger Petri wiederhergestellte Kaiserthum in eine viel nähere Beziehung zu diesem trat, als jenes von Byzanz. Während der weströmische Kaiser stets von des Papstes Händen gesalbt wurde und aus ihnen die Krone empfing, trennte sich der oströmische im Schisma von der Kirche. Es hat nie an dieser gefehlt, daß sie nicht jederzeit den abtrünnigen Sohn mit Liebe und in voller Anerkennung seiner erhabenen Würde wieder aufgenommen hätte.

VI.

Es begreift sich leicht, daß die griechischen Kaiser mit der Erhebung des karolingischen Hauses zu gleicher Würde mit ihnen nicht einverstanden waren. Andererseits waren die Karolinger sich der Bedeutung des ihnen zu Theil gewordenen Kaiserthums wohl bewußt und ganz von dem Gedanken durchdrungen, daß dieses auch in seiner Wiederherstellung Römisch sei, ja sich gerade dadurch

wesentlich von dem früheren unterscheidet, daß es von dem Oberhaupte der Kirche seinen neuen Ursprung genommen habe, und in jedem einzelnen Falle von dem Papste ertheilt werde. Man kann in allen hier angegebenen Beziehungen nichts Interessanteres lesen, als den Brief, welchen dem oströmischen Kaiser Basilius Macedo der weströmische Kaiser Ludwig II., der Sohn Lothars, im Jahre 871 schrieb *). Jener hatte dem letzteren Vorstellungen gemacht, er möge doch von der Neuerung ablassen, und sich nicht Kaiser der Römer, sondern allenfalls (indem er das lateinische Wort *Rex* griechisch declinirte), *Riga* nennen; wenn er aber von dem Kaisertitel durchaus nicht lassen wolle, so möge er sich als *Imperator Francorum* bezeichnen. Ludwig antwortete ihm darauf, daß selbst seine Oheime, die ruhmwürdigen Könige (Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle), ihn ohne allen Meid Kaiser nannten, und zwar nicht in Rücksicht auf das Alter, denn darin gingen sie ihm vor, sondern auf die Salbung und die Weihe, durch welche er durch Gottes Gnade und die Handauflegung des Papstes zu dem Gipfel und der Herrschaft des römischen Kaiserthums emporgestiegen sei. Uebrigens mache er sich keiner Neuerung schuldig, da seine Vorfahren bereits das Kaiserthum aus den Händen und durch die Salbung des Papstes empfangen hätten. Was Basilius mit seinem „*Riga*“ wolle, verstehe er nicht, was aber die Benennung „*Kaiser der Franken*“ anbetreffe, so könne er diese nicht annehmen, sondern müsse sich „*Kaiser der Römer*“ nennen, denn wäre er nicht Kaiser der Römer, so wäre er auch nicht Kaiser der Franken. „*Von den Römern*“, fährt Ludwig fort, „haben wir diesen Namen und diese Würde angenommen, bei denen ohne Zweifel zuerst der Gipfel dieser Hoheit und Benennung glänzend empor-

*) *Baron. Annal. eccles. ann. 871. (Tom. XV. p. 224),* jetzt auch bei *Pertz, Monum. Germ. hist. Tom. V. p. 521.*

geleuchtet hat: der Römer Volk und Stadt mit Gottes Gnade zu leiten, und zugleich die Kirche Gottes, die Mutter Aller, von welcher unser Stamm die Herrschaft des Kaiserthums empfangen hat, zu vertheidigen und zu erhöhen, das haben wir auf uns genommen. Denn die Fürsten der Franken sind früher Könige, dann Kaiser genannt worden, diejenigen nämlich, welche von dem Papste mit dem heiligen Oele gesalbt worden sind. Namentlich ist Karl, unser Ahnherr, durch diese Salbung zuerst aus unserm Geschlecht und Stamm wegen seiner großen Frömmigkeit Kaiser und Gesalbter des Herrn genannt worden. Und zwar ist dieß vorzüglich deßhalb geschehen, weil häufig Solche zum Kaiserthum gelangt waren, welche ohne göttliche Mitwirkung durch die Hände der Päpste, sondern bloß vom Senate und vom Volke, die sich darum nicht kümmerten, vorgeschlagen, sich die kaiserliche Würde beigelegt haben. Bei Einigen ist es nicht einmal auf diese Weise geschehen, sondern sie sind bloß von den Soldaten ausgerufen worden und haben sich in der Herrschaft befestigt, während wiederum Andere sogar von Weibern oder auf mancherlei andere Art zum Scepter des römischen Reiches befördert worden sind."

VII.

Es verstand sich von selbst, daß die Nachkommenschaft des großen Karl das für das Kaiserthum auserwählte Geschlecht blieb. So lange daher ein echter Karolinger vorhanden war, konnte kein Anderer zu jener Würde gelangen. Fünf solcher sind auf Karl in dieser Würde gefolgt; nach seinem Sohne Ludwig und dessen Sohne Lothar, dessen Sohn, jener Ludwig, der König von Italien, nach ihm der westfränkische Karl der Kahle, dann der ostfränkische Karl der Dicke. Nachdem die echten Karolinger ausgestorben, wurden noch fünf andere, Guido und Lambert,

Ludwig der Blinde und Berengar, die von der Weiberseite her mit jenem Geschlechte verwandt waren, und zwischenein Arnulf, der unechte Sohn Karlmann's, jene Könige von Italien, dieser König der Ostfranken, zu Kaisern gekrönt. Mit Berengar's Tode († 924) hörte nach einer Dauer von einhundert vierundzwanzig Jahren das Kaiserthum wieder auf. Die Verwirrungen in der Lombardei, die Schwäche des westfränkischen Reiches, das völlige Verwerfen aller karolingischen Verfassungsprinzipien Seitens Heinrichs des Sachsen waren die gemeinsam wirkenden Umstände, daß keiner der damals regierenden Fürsten zur Kaiserwürde gelangte. Aber es war vorauszusehen, daß der Papst, auf den weltlichen Schuß hingewiesen, sich wieder einen Schirmvogt bestellen würde. Dieß geschah nach einem — wenn man so sagen darf — Interimperium von achtunddreißig Jahren. Ehe jedoch auf diese abermalige Wiederherstellung des weströmischen Kaiserthums eingegangen wird, mögen um so mehr die aus den bisherigen Bemerkungen sich ergebenden Resultate zusammengestellt werden, als jene Würde mit Otto dem Großen in eine ganz neue Phase eintrat. Die Resultate sind folgende:

- 1) Die ganze Anschauungsweise jener Zeit hat das richtige Prinzip zu ihrer Basis gewonnen, daß die beiden Gewalten, geistliche und weltliche, zwar von einander getrennt, aber in Eintracht und Frieden die Welt zu regieren und sich in dieser gemeinsamen Aufgabe zu unterstützen haben.
- 2) Der höchste Träger der geistlichen Gewalt ist der römische Bischof, der weltlichen der römische Kaiser; durch die zum Kaiserthume gehörende Schirmvogtei ist daselbe ebenfalls ein heiliges Amt geworden.
- 3) Das Kaiserthum hat seinen Ursprung aus einer Ver-

leihung des Papstes, und wird in jedem Falle durch die vom Papste zu vollziehende Salbung und Krönung erworben.

- 4) Das Kaiserthum ist nicht unbedingt an dieses oder jenes Land geknüpft; es geht von Italien auf Frankreich, von Frankreich auf Deutschland, von da wieder auf Italien über.

VIII.

Als in Deutschland im Jahre 936 Otto der Große, welcher Karl Martell unter seine Ahnen zählte, seinem Vater auf dem Throne gefolgt war, verließ er sofort die von diesem betretene Bahn. Er erklärte sich in jeder Beziehung für den Nachfolger der Karolinger, und ließ sich — für jene Zeit bedeutungsvoll — in fränkischer Kleidung zu Aachen, dem alten Stammsitze Karl's des Großen, zum Könige krönen. Nachdem er auch die lombardische Krone erworben, begegneten sich seine Wünsche mit dem Bedürfnisse Papst Johannes' XII., und nachdem die erforderlichen Verabredungen getroffen und eidlich bestärkte Verträge geschlossen worden waren, kam Otto nach Rom, leistete dem Papste einen auf die zu empfangende Würde bezüglichen Eid, und wurde von ihm zum Kaiser gekrönt. Er war somit auch in dieser Beziehung an die Stelle der Karolinger getreten. Was nun insbesondere jenen Eid anbetrifft, der als Capitel *Tibi Domino* in das canonische Rechtsbuch aufgenommen worden ist *), so hat derselbe weder damals, noch in späterer Zeit den Charakter eines Lehnseides an sich getragen. Nur solche Kaiser, welche andere Besitzungen vom Papste zu Lehen trugen, wie Lothar II. die Mathildinischen Erbgüter, Friedrich II. das Königreich beider Sicilien, haben für diese den

*) *Decret. Gratian. c. 33. D. 63.*

Vasalleneid geleistet, niemals aber ist das deutsche Reich ein päpstliches Lehen geworden. Man hat dieß wohl — aber sehr mit Unrecht — aus jenem bekannten Acte des Stegreifhaltens, welchen der Kaiser dem Papste als ein äußeres Zeichen seiner persönlichen Ehrerbietung erwies, schließen wollen; allein dieser Act ist die germanische Höflichkeitsform, welche an die Stelle der orientalischen Adoration getreten war. Sie hatte in jener Zeit um so weniger Auffälliges, als Jedermann die Verleihung der Kaiserkrone für eine so hohe Gunst des Papstes ansah, daß jeder in die angegebene Form gekleidete Dank und Ausdruck der Huld (— das Wort in dem Sinne des zugesagten Schutzes genommen —) als sehr gering dagegen erscheinen mußte.

IX.

Nach der Analogie des Schicksals der Kaiserwürde bei dem karolingischen Geschlechte war anzunehmen, daß auch die Nachkommen Otto's des Großen nunmehr vor allen Andern als berechtigt für dieselbe anzusehen waren. Wäre die ottonische Monarchie etwa getheilt worden und hätte die eine Linie in Italien, die andere in Deutschland geherrscht, so wäre es möglich gewesen, daß im Laufe der Zeit nicht gerade bloß eine derselben ausschließlich die Kaiserkrone erlangt hätte. Allein eine solche Theilung trat nicht ein, wohl aber erhielten die sämtlichen Mitglieder des sächsischen Hauses, welche seither von den deutschen Stämmen zu Königen gewählt wurden, auch die kaiserliche Krone. Dieß geschah in der Weise, daß Otto II. noch bei Lebzeiten seines Vaters, Otto III., dreizehn Jahre nach dem Tode Otto's II. und Heinrich II. (I. als Kaiser) zwölf Jahre nach Otto's III. Ableben zum Kaiser gekrönt wurde. Dadurch begann sich das Herkommen zu bilden, daß eben nur die Könige der Deutschen als zur Kaiserwürde berechtigt erscheinen, und dieses Herkommen und die damit zusammenhängende

Ueberzeugung mußte sich um so mehr fixiren, als nach dem Aussterben des sächsischen Hauses nicht, wie nach dem der Karolinger, ein langes Interimperium eintrat, sondern schon nach zwei Jahren der erste König aus dem Salischen Hause, Konrad II., zum Kaiser gekrönt wurde. Aber obschon dieser Zusammenhang des deutschen Königthums mit dem Kaiserthum mit jedem Jahrzehent ein stets innigerer wurde, so waren beide doch nicht identisch; das Reich konnte seinen König haben, hatte aber darum doch noch nicht einen Kaiser; den zum Kaiserthum berechtigten König erhielt es durch die Wahl, den Kaiser durch die Krönung Seitens des Papstes *). Otto III. war, wie bemerkt, dreizehn Jahre, Heinrich II. zwölf, Konrad II. (I. als Kaiser) zwei, und sein Sohn Heinrich III. (II.) sieben Jahre König und nicht Kaiser. Demgemäß fallen die Begriffe „Regnum vacans“ und „Imperium vacans“ nicht miteinander zusammen. Manche Könige der Deutschen sind gar nicht zur Kaiserwürde gelangt und haben daher auch nie den Kaisertitel geführt, so freigebig auch neuere Geschichtschreiber in Ertheilung desselben gewesen sind. Selbst jener edle Fürst, der Vater des Vaterlandes, Rudolf von Habsburg, war nicht Kaiser. Ja, in dem Zeitraume von Otto dem Großen bis auf Maximilian I. waren von fast vierzig deutschen Königen, mit Einschluß Heinrichs IV. und Ludwigs von Bayern, deren Rechtmäßigkeit nicht unangefochten blieb, nur neunzehn Kaiser, und während eben jenes Zeitraums von 557 Jahren

*) Wie dieß insbesondere auch die goldene Bulle Karl's IV. ausdrückt. Vergl. *Glossa Certum Reg.* 88. d. R. J. in 6to. — So sagt auch *Gervas. Tilber.* zu Kaiser Otto IV.: *Profecto Imperium non tuum est, sed Christi, non tuum, sed Petri. Nec cedit Imperium, cui Teutonia, sed cui cedendum decrevit Papa* (bei *Leibnitz*, *Cod. jur. gent. dipl.* T. I. p. 943); offenbar die entgegengesetzte Spitze zu dem Satze des *Günth. Ligur.*: *Quemcunque sibi regem Germania praeficit, hunc dives submisso vertice Roma suscipit.* (*Reuber*, *Script. rer. Germ.* I. 202).

gab es, wenn man die verschiedenen Fristen des Imperium vacans summirt, in mehr denn dreihundert Jahren keinen Kaiser. Die längsten dieser Interimperien waren die von Friedrich II. bis Heinrich VII. (1250 bis 1311) und von Karl IV. bis auf Sigismund (1378 bis 1433).

X.

Unter allen Königen der Deutschen, welche zur kaiserlichen Würde gelangten, war der mächtigste der vorhin genannte Salier Heinrich III. Durch ihn wurde die königliche Gewalt in Deutschland auf ihren höchsten Gipfel erhoben, mit seinem Tode begann sie zu sinken. Unter Heinrich stand das Reich in vollstem Glanze, und nie war das Ansehen, in welchem die Deutschen bei andern Nationen standen, größer als damals. Aber nicht bloß in seiner Bedeutung als der höchsten weltlichen Herrschaft, sondern auch in jener andern der Schirmvogtei über die Kirche zeigte sich damals das Kaiserthum in seiner vollen Wirksamkeit. Heinrich lieb seinen Arm der Kirche, indem er mit Entschiedenheit gegen den schändlichen Mißbrauch der Simonie auftrat, von welchem auch der heilige Stuhl nicht unbesleckt geblieben war. Da konnte es geschehen, daß die Vorsehung diesen jugendlich kräftigen Fürsten in die wohl nie wiederkehrende Ausnahmstellung versetzte, daß Clerus und Volk von Rom auf ihn in Betreff der Papstwahl compromittirten, und er der Kirche im Laufe weniger Jahre vier Oberhirten gab. Aber kaum hatte er den ersten dieser Acte seiner außerordentlichen kaiserlichen Macht ausgeübt, als er auch von Clemens II. (Suitger von Bamberg) in Demuth die kaiserliche Krone empfing. Es ist der Nachwelt in dem „Ordo Romanus continens ritum servatum anno 1046 in coronatione Henrici“ *) eines der interessantesten

*) Bei *Cenni*, Monum. domin. pontif. Tom. II. p. 261 sqq. Vergl. Höpfler, Gesch. der deutschen Päpste Bd. 1. S. 236. u. ff.

Actenstücke aufbewahrt. Aus Mangel an Raum muß man es sich versagen, dasselbe hier mitzutheilen, so schätzbar es auch gerade für die Vermittlung einer richtigen Beurtheilung des römischen Kaiserthums ist. Was darin so wohlthuend anspricht, ist das deutliche Hervortreten der Heiligkeit der kaiserlichen Würde, ihre unmittelbare Beziehung auf das Christenthum, die schöne Vereinigung höchster Macht mit wahrer Liebe zu Gott und zur Kirche, und die herrliche Eintracht zwischen dieser und dem Staate. Gerade dieser Friede ist das höchste Erdenglück, welches den Völkern zu Theil werden kann. Leider hat sich eine solche Harmonie nur selten so, wie damals, verwirklicht, und es sind zum größten Unglück für die nachkommenden Geschlechter Papstthum und Kaiserthum in jenen ganze Jahrhunderte bewegenden Kampf eingetreten, der das schöne Band, welches beide umschließen sollte, zerrissen hat.

XI.

Bei dem unseligen Zerwürfniße zwischen den beiden Gewalten lassen sich vornehmlich drei Gestaltungen von einander unterscheiden. Nur diese hervorzuheben, kann hier unsere Aufgabe seyn, nicht aber abzuwägen, wie bei dem Kampfe, in welchen natürlich die Menschen ihre Individualität hineintrugen, sich Recht und Unrecht vertheilte. Die Erklärung Papst Innocenz' IV., daß die Kirche ihrerseits, wenn sie den Kaiser irgendwie verletzt habe, bereit sei, dieß zu verbessern, möge als ein Beweis dafür dienen, daß es von dieser Seite her wenigstens nicht an dem Bemühen um eine freundliche Verständigung gefehlt hat.

Unter jenen drei Gestaltungen, welche der Kampf annahm, ist die erste der Investiturstreit; aber die ehemals sogar an sich unverfänglichen Investituren gaben nur die äußere Hülle für den inneren Kern, der in einer falschen Auffassung des Ursprunges

der Kirchengewalt bestand, und eben darum zu einem Verkennen des richtigen Verhältnisses der beiden Gewalten zu einander geführt hat.

Die zweite Gestaltung hat ihren Grund in der Wiederbelebung altrömischer Prinzipien, die auf sehr verschiedene Weise geltend gemacht wurden, überhaupt aber auf die damals ganz veränderten Zustände durchaus unanwendbar waren. Wir meinen hier nicht jene insbesondere durch die Lehre und Umtriebe des Arnold von Brescia genährten republikanischen Gelüste der Römer, welche den Hohenstaufen Konrad dazu aufforderten, er solle nach Rom kommen und dort nicht aus den Händen des Papstes, sondern von den Repräsentanten des Volkes die Kaiserkrone, die einst von diesem auf Augustus übertragen seyn sollte, empfangen. Viel einflussreicher und auf die ganze spätere Zeit einwirkend war die Auffassung des römischen Rechts in Betreff des Kaiserthums, welche Friedrich I. sich aneignete. Er stellte sich ganz auf den Standpunkt Kaiser Justinians, und wie er damit einen seit sechs Jahrhunderten gewordenen Rechtszustand völlig ignorirte, so übersprang er auch ganz die Wiederherstellung des Kaiserthums durch Leo III. in der Person Karl's des Großen. Er zerriß daher, wie er sich auch für längere Zeit von der Einheit der Kirche trennte, die bisherige Verbindung, in welcher die beiden Gewalten gestanden hatten, doch machte der Act der Versöhnung, wie er zu Venedig gefeiert wurde, beiden streitenden Theilen gleich große Ehre, wenn freilich das einmal aufgestellte Prinzip seine nachhaltige Wirkung behielt.

Die dritte Gestaltung ist die der entschiedenen prinzipiellen Opposition, in welche sich zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts der damals mächtigste Fürst des abendländischen Europa's, Philipp IV. der Schöne, gegen die Kirche stellte. Die Grundsätze, welche

damals zuerst in Frankreich zur Geltung gebracht wurden, haben sich nach und nach überall verbreitet, und wurden in Deutschland vorzüglich von Ludwig von Bayern, dem ein Heer von Schriftstellern zur Seite stand, adoptirt. Man kann diesen Zeitpunkt als den Beginn der Periode der gänzlichen Entfremdung der geistlichen und weltlichen Gewalt von einander bezeichnen. Gleichzeitig damit ist, daß, zum Unglück für Deutschland und die Kirche, der Papst seinen Wohnsitz nach Avignon in die unmittelbare Nähe des Königs von Frankreich verlegte.

XII.

Bei der zunehmenden Macht des Hauses Capet, von welchem Dante sagt, daß „seine Zweige räuberischen Schatten auf Europa werfen“ *), war es begreiflich, daß in König Philipp IV. auch der Gedanke rege wurde, seinem Stamme die Kaiserkrone zuzuwenden. Es ist auch bekannt, daß mehrere spätere Könige von Frankreich, namentlich Franz I. und Ludwig XIV., ebenfalls darnach getrachtet haben. Der einzige Weg, auf welchem dieß hätte erlangt werden können, war der, daß der fremde Bewerber um die Kaiserkrone von den deutschen Fürsten zu ihrem Könige auserkoren worden wäre. Dieß geschah aber nicht, und zwar wurde, wohl ohne Zweifel unter Mitwirkung Clemens' V., Heinrich von Luxemburg und kein Capet zum Könige gewählt. Allein wie hatten sich unterdessen die Dinge geändert! Seit Friedrich II., also seit mehr als einem halben Jahrhunderte, hatte es keinen Kaiser mehr gegeben; Italien, ja jede einzelne Stadt der Halbinsel, war durch die wildesten Parttheiungen zerrissen, nunmehr war auch der Papst abwesend, und so trug Heinrich's fantastischer Römerzug statt zur Erhaltung des kaiserlichen Ansehens nur noch mehr zu dessen Erniedrigung bei.

*) Purgat. XXII. 5.

Dies wurde auch durch seinen in so vieler Rücksicht ausgezeichneten Enkel Karl IV. und durch seinen Urenkel Sigismund zu seiner früheren Höhe, obchon der äußere Glanz nicht fehlte, nicht wieder emporgehoben. Durch den ihrem Hause eigenen Gang zur Verschwendung haben Beide, Karl sowohl als Sigismund, nach dem Vorbilde Friedrich's II. sich einer Menge königlicher Rechte zu Gunsten der Landesherren entäußert, und dadurch wesentlich zur Entkräftung der königlichen Gewalt gewirkt. Gerade in Folge dessen sind die heilsamen Pläne Maximilian's zur Reorganisation der Reichsverfassung nur so unvollkommen zur Ausführung gelangt. Durch jene Vorgänge war es ihm unmöglich gemacht, sich auf eine starke königliche Reichsgewalt zu stützen; die vielköpfige landesherrliche Gewalt war mächtiger als das Königthum, dem eben nur noch das Kaiserthum einen immer matter werdenden Glanz verlieh. Auf diese Weise verlor das Königthum seine eigentliche Bedeutung, und es verschwand auch so sehr der richtige Begriff davon, daß alsbald bei den politischen Schriftstellern jener und der späteren Zeit die allerwunderlichsten Theorien über die Reichsverfassung aufgestellt wurden. Unter diesen Umständen konnte es nicht fehlen, daß auch die Grundideen des Kaiserthums allmählig immer mehr verdunkelt wurden, ja bei Vielen ganz abhanden kamen.

XIII.

Bevor man zu der noch viel traurigern Gestaltung der Verhältnisse Deutschlands in der neueren Zeit übergeht, sei es vergönnt, noch einen Rückblick in die Vergangenheit, aber nach einer andern Seite hin zu thun. Das orientalische Kaiserthum, welches, zwar ohne gehörig geordnete Succession, seit den Zeiten des Arcadius, aber immer noch als ein römisches *) bis auf Constantin IX.

*) Nicht nur nennen sich die Nachfolger Justinian's vor der Erneuerung des Philipps, Vermischte Schriften. II.

fortbestanden hatte, fand am 29. Mai 1453 seinen Untergang durch die Türken. „Ich werde seine Züchtigung nicht länger verschieben, und an jenem Tage werden die Gewölbe des Tempels heulen;“ diese Worte des Propheten Amos wendet der griechische Geschichtschreiber Ducas, selbst Zeuge der Zerstörung Constantinopels, auf das oströmische Reich an. Somit wurde dieß von der göttlichen Nemesis erreicht; seine Befehring zur Einheit der Kirche war entweder nie ganz aufrichtig gemeint, oder hatte doch wenigstens keinen festen Bestand. Es erlosch daher mit jenem Zeitpunkte fast der letzte Hoffnungsstrahl, daß die Kirche je wieder hier im Oriente den Schutzherrn gewinnen würde, nach dessen kräftiger Hilfe und Unterstützung ein so dringendes Bedürfniß war. Von den Kuppeln der Sophienkirche ward das Kreuz hinabgeworfen, und statt dessen das Panier des Halbmondes aufgepflanzt, und noch heute erschallt hier der Ruf: „Allah ist groß und Muhamed sein Prophet!“ Um so merkwürdiger ist ein jener Zeit angehöriger sehr umfangreicher Brief, welchen Papsst Pius II. an den Eroberer Constantinopels, Muhamed II., geschrieben hat*). In diesem Briefe setzt der Papsst dem Sultan die Lehren des Christenthums

weströmischen Kaiserthums Ἀυτοκράτωρ Καῖσαρ αὐγούστος (Imperator, Caesar, Augustus. *Leon. Nov. Const.* 1.), und ihre Herrschaft ἡ Ῥωμᾶϊκὴ ἐπικρατεία, sondern auch noch in viel späterer Zeit bezeichneten sie sich (z. B. Romanus Lakapenus) πιστός βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων (Müller, *histor. Denkmäler in den Klöstern des Athos*, S. 83. Urk. Nro. 1), so wie auch die Patriarchen, z. B. Philotheus im Jahre 1368 und Antonius IV. (1394) sich „Erzbischöfe von Neu-Rom“ nannten. (S. Müller a. a. O. S. 116. S. 119: ἀρχιεπίσκοπος Κωνσταντινουπόλεως νέας Ῥωμῆς καὶ οἰκουμενικὸς Πατριάρχης.) Jene griechische Bezeichnung der Kaiser ging dann im Abendlande in die Form: „Imperator Romaeorum“ über. S. *Eugen. IV. P. Salvusconduct.* (Acta Conc. Flor. ann. 1438. bei *Hardouin*, Conc. Tom. IX. col. 689.)

*) *Aeneae Sylvi Pii Ep.* 396. (Opp. Edit. Basil. 1551. p. 872 sqq.)

im Gegensatz zum Islam ausführlich auseinander und drückt ihm den sehnlichen Wunsch aus, er möge sich zur Wahrheit bekehren. „Thätest Du dieß“, sagt Pius, „so wäre auf dem Erdrunde kein Fürst, der Dich an Ruhm überträfe, oder Dir an Macht gleichzukommen vermöchte. Kaiser der Griechen und des Orients würden Wir Dich nennen, und was Du jetzt mit Gewalt genommen und mit Unrecht behältst, würdest Du dann mit Recht besitzen. Deinen Arm würden wir gegen Diejenigen zu Hilfe rufen, welche sich die Rechte der römischen Kirche anmaßen, und gegen ihre Mutter die Hörner kehren. Und wie Unsere Vorfahren Stephan, Hadrian und Leo Pippin und Karl den Großen herbeiriefen und das Kaiserthum von den Griechen auf ihre Befreier übertrugen, so würden auch Wir in den Bedrängnissen der Kirche Uns Deiner Hilfe bedienen und die Uns erwiesene Wohlthat gebührend vergelten. O welch' eine Fülle des Friedens wäre das! Das von den Dichtern als golden gepriesene Zeitalter des Augustus würde wiederkehren. Wenn Du Dich an Uns anschließt, so würde bald der ganze Orient sich zu Christus wenden. Ein Wille ist es, der dem ganzen Erdrunde den Frieden zu verschaffen vermöchte, und dieser Eine Wille ist der Deine!“ Der Papst entwickelt dann dem Sultan weiter aus der Geschichte, wie eine solche Bekehrung gar nicht vereinzelt dastehen würde; mit Chlodwig hätten sich die Franken, mit Stephan die Ungarn, mit Reccared die Westgothen, mit Agilulf die Langobarden bekehrt, und mit Constantin sei das heidnische Rom christlich geworden. Diesem vor Allem möge er nachahmen, und der Papst werde ihn unter Beihilfe Gottes zu der hohen Würde, die er ihm verheißen, erheben. — Das Wort des Papstes hat freilich nichts geändert, aber es ist darin dem oströmischen Kaiserthum ein Denkmal gesetzt, und zugleich ein Zeichen gegeben, daß selbst in den hoffnungslosesten Zeiten der Papst doch den

Gedanken, das griechische Kaiserthum zu seiner wahren Bedeutung und Würde zu erheben, nicht aufgegeben hat. Noch einmal tauchte gegen den Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts dieser Gedanke auf. König Karl VIII. von Frankreich nämlich, welcher von dem Paläologen Andreas, dem Despoten von Morea, dessen Ansprüche auf das oströmische Kaiserthum gekauft haben wollte, erhielt von Papst Alexander VI. im Jahre 1494 die Zusicherung der Unterstützung des ganzen Abendlandes für die Wiedereroberung Constantinopels, unter der Bedingung, daß er seine Ansprüche auf Neapel aufgeben wolle. Da letzteres nicht geschah, so unterblieb auch der Versuch der Ausführung *). Das vor vierhundert Jahren untergegangene Kaiserthum ist bis auf den heutigen Tag in den Händen der Türken geblieben und nicht wieder hergestellt worden. Wird es nie wieder hergestellt werden? Haben die Worte an der Kuppel der Sophienkirche: „Gott hat sie gegründet, und sie wird nicht erschüttert werden“, nicht vielleicht doch eine prophetische Bedeutung?

XIV.

An dem Willen und Wunsche der Päpste hat es nicht gelegen, daß die Türken nicht wieder vertrieben worden sind. Oft genug forderten jene die Fürsten zum gemeinsamen Kampfe gegen den Feind der Christenheit auf, allein wie Frankreich sich nachmals stets mit diesem gegen das deutsche Reich verband, so waren die Kriege, welche Karl VIII., Ludwig XII. und Franz I. zur Begründung und Befestigung ihrer Macht gegen das Haus Habsburg in Italien führten, die Ursache, daß an irgend ein gemeinsames Unternehmen nicht gedacht werden konnte. Daß gerade dadurch die Macht der Türken wuchs, dadurch der Protestantismus

*) Vergl. *Raynald*, *Annal. eccl. ann. 1494. n. 29.* (Tom. XI. p. 237.)

in Deutschland wesentlich an Stärke gewann, daß das längst ersehnte öcumenische Concilium immer weiter hinausgeschoben und vielfach unterbrochen, und damit die Spaltung in der Kirche und in dem Reiche unheilbar wurde, das alles waren Dinge, die eine auf dem Boden des Rechtes und der Wahrheit sich bewegende Politik hätte voraussehen und vermeiden müssen. Aber eben damit hängt auch eine neue Erscheinung in Betreff des Kaiserthums zusammen; die Ungunst dieser Verhältnisse verhinderte Maximilian I. daran, den Römerzug zu unternehmen. Er wäre daher, wie viele Andere vor ihm, nur König geblieben, wenn nicht der Papst in Betreff seiner eine besondere Ausnahme gemacht hätte. Julius II. verlieh ihm im Jahre 1509 den Titel „Ermählter Kaiser der Römer“, ein Zugeständniß, welches, nachmals regelmäßig wiederholt, zu den wichtigsten Folgen für das Kaiserthum geführt hat. Es war aber in jener Zeit damit keineswegs die Absicht ausgesprochen, daß etwa Maximilian nicht noch sollte zum Kaiser gekrönt werden; auch hat dieser die Sache gar nicht so aufgefaßt *). Die Verleihung jenes Titels war nur etwas Interimistisches, indem Maximilian, welcher nunmehr schon zweiundzwanzig Jahre König war, und gänzlich ohne seine Schuld die Krönung noch nicht empfangen hatte, der hohen Würde nicht gar zu lange entbehren sollte. Im Jahre 1518 waren gerade wegen der Kaiserkrönung die lebhaftesten Unterhandlungen im Gange, die darauf abzielten, daß der Papst den erwählten Kaiser durch einen Cardinal mit einer von ihm zu sendenden Krone in Deutschland krönen lassen sollte. Allein die Ausführung dieses Planes wurde durch die Intriguen des Königs von Frankreich verhindert**), und bald darauf starb Maximilian. Sein Enkel

*) *Raynald*, Annal. eccles. ann. 1508. n. 2. (Tom. XI. p. 515.)

***) *Raynald*. Annal. eccl. ann. 1518. n. 162. (Tom. XII. p. 139.)

Karl V. war der letzte unter den Königen der Deutschen, welcher von dem Papste zum Kaiser gekrönt worden ist. Er hatte noch nach geleistetem Eide und Umgürtung des Schwertes, indem er dreimal dieses um sein Haupt schwang, vor dem Papste selbst sich als Miles S. Petri bekannt und in altherkömmlicher Weise den Stegreif gehalten *). So wie hierin eine große Anerkennung der wahren Bedeutung des Kaiserthums lag, so gibt der Ausgang der Regierung jenes Fürsten ebenfalls zu sehr wichtigen Wahrnehmungen in eben jener Beziehung Veranlassung.

XV.

Karl nahm die schwere Bürde der Kronen von seinem Haupte, um in der einsamen Zelle des Klosters von S. Just seiner Abberufung aus dem Erdenleben zu harren. Den letzten Act zu jenem Zwecke vollzog er an seinem Geburtstage, am 25. Februar 1558, indem er die Kaiserkrone, welche er an demselben Tage vor sechsundzwanzig Jahren empfangen hatte, an die Versammlung der Kurfürsten zu Frankfurt am Main und durch diese an seinen Bruder, den deutschen König Ferdinand, cedirte; eine Handlung, welche mit der ganzen Bedeutung der kaiserlichen Würde im vollkommenen Widerspruche stand. Papst Paul IV. erklärte, daß er einen in solcher Form vorgenommenen, noch dazu ganz einseitigen Verzicht auf das Kaiserthum, welches sehr bestimmte, eidlich angelobte Pflichten gegen die Kirche in sich trage, nicht anerkennen, und sich eben so wenig eine derartige Cession auf Ferdinand, welchem man die Vernachlässigung der religiösen Erziehung seines Sohnes Maximilian zum besondern Vorwurf machte, gefallen lassen könne. Gleichzeitig kam hiebei noch eine andere Frage in Betracht, die nämlich, ob,

*) *Raynald. Annal. eccl. ann. 1530. n. 38. (Tom. XIII. p. p. 139.)*

abgesehen von allem Andern, jener Act der Kurfürsten giltig seyn könne, da mehrere von ihnen von der Kirche abgefallen waren; damit war freilich ein ganz unleugbar anomales, noch nie dagewesenes Verhältniß eingetreten. In Rom war man über alle jene Neuerungen in hohem Grade aufgeregt; der Papst, welcher den Gesandten Ferdinand's nicht zuließ, erwog diesen hochwichtigen Gegenstand mit allem ihm gebührenden Ernste. Nicht bloß Cardinäle, sondern auch Doctoren der Theologie und des canonischen Rechtes wurden zu den Berathungen hinzugezogen; ein Beweis, wie sehr man das Kaiserthum als ein geistliches, heiliges Amt betrachtete. Sehr merkwürdig sind die Vorstellungen, welche bei dieser Gelegenheit der Cölner Decan Johann Gropper *) bei dem römischen Hofe machte. Er suchte auf folgende Weise zu vermitteln: „Es sei kein Zweifel, daß Karl's Verzicht ungiltig, und daß der Kaiser den bei seiner Krönung geleisteten Eid verleßt habe. Da aber Philipp von Spanien durch Briefe zu erkennen gebe, daß sein Vater nicht aus irgend einer Ueberlistung, sondern auf Rath und Zureden Ferdinand's auf das Kaiserthum verzichtet habe, und aufrichtig bezeuge, daß ihm in dieser Handlungsweise etwas Menschliches begegnet sei, so möge Karl wegen des Fehltrittes um Vergebung bitten; der Papst aber wolle den Gesandten Ferdinand's, Guzman, zulassen, und des deutschen Königs, so wie seines Bruders Entschuldigungsgründe annehmen und gelten lassen. Auf diese Weise werde jedes Hinderniß beseitigt, daß nicht Ferdinand vom Papste sollte als Kaiser erklärt werden können; dem apostolischen Stuhle werde damit die gebührende Ehrfurcht erwiesen, und zugleich jedem Präjudiz vorgebeugt. Welche Ver-

*) *Declinata non minus, quam promerita purpura prospicius* sagt *Raynald* Annal. eccles. ann. 1558. n. 8. (Tom. XV. p. 6.) von ihm.

wirungen würden aber daraus in Deutschland entstehen, wenn man Ferdinand von dem bereits ergriffenen Besitze des Kaiserthums ausschließen wollte? Wie würden die Protestanten mit aller geistigen Anstrengung und mit Waffengewalt seine Wahl schon allein aus dem Antriebe aufrecht zu erhalten sich bemühen, um damit dem heiligen Vater zu trogen? Wieviel würde sich endlich Ferdinand genöthigt sehen, den Protestanten zu bewilligen, wenn er sich zugestehen müsse, ihnen die Erhaltung seines Kaiserthums zu verdanken?“ Der Papst ließ sich indessen durch die Gründe nicht bewegen, von dem strengen Rechtsprinzip abzugehen; doch wurde die Schwierigkeit durch den bald darauf erfolgten Tod Karl's V. gelöst. Paul IV. erklärte nunmehr das durch die Cession in die Hände der Kurfürsten nicht erledigte Kaiserthum für erledigt *), und da auch er kurz nachher starb, so schlug sein Nachfolger Pius IV. den heilsamen Weg der Dispensation ein. Er erkannte Ferdinand I. als Kaiser an.

XVI.

Die auf die angegebene Weise geheilte Wunde, welche die Cession Karl's V. der Bedeutung und damit auch der wahren Macht des Kaiserthums geschlagen hatte, blieb dennoch nicht ohne nachtheilige Folgen. Das römische Kaiserthum war in seinem Nerv, in seinem Lebensprinzip getroffen; und in seiner Kraft gelähmt, und der Ausdruck dieser neuen veränderten Gestaltung ist der Titel: „Erwählter römischer Kaiser“, welchen Ferdinand I. und alle seine Nachfolger auf dem deutschen Königsthron geführt haben. Maximilian I. hatte denselben erhalten, ohne daß die Aussicht auf die

*) *Raynald. Annal. eccles. ann. 1558. n. 10: cui (Cardinali Pacecio) Pontifex dixit: Per obitum ipsius Caroli vacasse Imperium, non autem per resignationem, cum ea non fuerit facta in manibus Papae, ut debebatur sed Electorum Imperii.*

wirkliche Krönung damit aufgegeben worden wäre; allein so standen die Dinge nicht, als Ferdinand I. in dem Besitze des Kaiserthums ohne Krönung anerkannt wurde. Der Zustand Deutschlands war zu verworren, als daß Ferdinand auch nur im Entferntesten an einen Römerzug denken konnte, und die bekannte Gesinnung Maximilian's II. verhiess in dieser Hinsicht noch weniger. Als derselbe noch bei Lebzeiten seines Vaters, der im Jahre 1564 einen wahrhaft außerordentlichen Tod starb, gewählt wurde, verweigerte er mit Berufung auf das Beispiel seines Vaters und unrichtiger Weise auf das seines Oheims, den dem Papste zu leistenden Eid als eine „veraltete Sache“ und konnte erst nachmals dazu bewogen werden, durch Gesandte denselben in der erweiterten Form ablegen zu lassen, daß er für den katholischen Glauben zu sterben bereit sei. Auch gab Maximilian es auf, sich in üblicher Weise an dem alten Stammsitze des karolingischen Geschlechtes krönen zu lassen; dieser ehrwürdige, an die große Vergangenheit anknüpfende Gebrauch wurde dahin vereinfacht, daß die Krönung am Orte der Wahl zu Frankfurt vollzogen wurde. Die nachfolgenden Zeiten waren einem Römerzuge noch ungünstiger. Trotz der vielen Zugeständnisse, welche man den Protestanten gemacht hatte, konnte man sich doch nicht verhehlen, wie der Religionskrieg in Deutschland unausbleiblich sei. Nachdem man Jahrzehnde lang während der Regierung Kaiser Rudolf's II. gerüstet, kam es unter Matthias zum Ausbruche des Krieges, welcher die ganze Regierungszeit Ferdinand's II. und einen großen Theil der seines Nachfolgers Ferdinand's III. ausfüllte. Während dieses Kampfes zeigte sich die Deutschland feindselige Politik Frankreichs in ihrem ganzen zerstörenden Einflusse, und diese ist es gewesen, welche die lange Regierung des Kaisers Leopold I. zu einer in vielfacher Hinsicht trüben gemacht hat. Unter diesen Umständen konnte allerdings der Römerzug eine veraltete

Sache werden, und die in dem Titel: „Erwählter römischer Kaiser“ ausgedrückte Veränderung gewann ihre große, auch auf die Verfassung des deutschen Reiches einwirkende Bedeutung. Man wählte jetzt, wie man es nunmehr in Deutschland aufzufassen anfing, in dem deutschen Könige nicht mehr den zur Kaiserwürde Berechtigten, sondern den Kaiser selbst, und die Krönung zu Frankfurt war nunmehr beides: Krönung zum Könige und zum Kaiser; die beiden Begriffe *Regnum vacans* und *Imperium vacans* fielen nunmehr ebenfalls in Eines zusammen. Es war dieß weder für Deutschland, noch für die Kirche ein Glück; für Deutschland nicht, weil das Kaiserthum zu dem ohnehin schwach gewordenen Königthum völlig hinabgezogen wurde, und statt darin die materielle Grundlage seiner Macht (— das Haus Habsburg hatte diese in seinen Erblanden —) zu finden, nur dazu diente, diesem einen äußern Schimmer zu leihen, während bis dahin die Krönung durch den Papst den deutschen König aus der Zahl der übrigen Könige hervorgehoben hatte; für die Kirche nicht, weil sich keine Gelegenheit mehr bot, das Band der Eintracht und des Friedens mit der höchsten weltlichen Würde der Christenheit auf eine dauerhafte Weise zu erneuern, und deshalb das für das Heil der Völker so erspriessliche Zusammenwirken der beiden Gewalten immer unmöglicher wurde. Ja, es drohte in dieser Verschmelzung des Kaiserthums mit dem Königthum bei der Zusammensetzung des Kurcollegiums, welches drei mächtige protestantische Fürsten in sich schloß, noch eine andere Gefahr, welche unstreitig nur durch die fast ein halbes Jahrhundert dauernde Regierung Leopold's I. vermieden worden ist, die Gefahr, daß ein protestantischer Fürst zum Kaiser hätte gewählt werden können; stützte ja doch Gustav Adolf hierauf den Plan zur Errichtung seines protestantischen Kaiserthums*).

*) Vergl. K. A. Menzel, Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte. Bd. 7. S. 319.

XVII.

Die weiteren Folgen jener Verschmelzung sollen alsbald in Betracht gezogen werden. Vorerst ist jedoch nicht unwichtig, diese Veränderung in der deutschen Verfassung auch von dem Standpunkte aus zu betrachten, den die Nachfolger Dessen einnahmen, welcher das römische Kaiserthum in Karl dem Großen zuerst wieder hergestellt hatte. Es war seither Sitte geworden, daß die Päpste unmittelbar nach der ersten Nachricht von der zu Frankfurt geschehenen Wahl in einem feierlichen Hochamte Gott Dank und Gebet um seinen Beistand für den neuen König der Römer und künftigen Kaiser (*futurus Imperator*) darbrachten, und, der Bitte um die Confirmation gewiß, ihn auch sogleich in ihren Zuschriften als erwählten Kaiser titulirten. Dennoch hielten sie den Gesichtspunkt fest, daß sie in dem Confirmationsdecrete des neuen Kaisers den Mangel der nicht vom Papste vollzogenen Krönung des Vorgängers ausdrücklich heilten und supplirten. Kaiser Josef I. hatte um die Confirmation nicht nachgesucht, und so fand sich Papst Clemens IX. bei Gelegenheit der ihm zugegangenen Kunde von der Wahl Karl's VI., nachdem er das Hochamt gehalten und den Gewählten als Kaiser in seinem Gratulationschreiben angeredet hatte, veranlaßt, durch einen ausdrücklichen Protest zu erklären *), daß hierin nicht etwa eine eigentliche Anerkennung zu suchen sei, sondern daß es erst der Bitte des Kaisers um die Confirmation bedürfe. Aber auch als diese erfolgte, wurde ausgesprochen, daß der Papst den confirmirten Kaiser eben nunmehr auch für würdig und tauglich erachte, an gehörigem Orte und zu angemessener Zeit

*) *Clement. XI. Const. Acceptis.* 18. Decbr. 1711. (Bull. Rom. Edit. Luxemb. Tom. XII. p. 512.)

aus seinen Händen die Krone zu empfangen*). Die gleiche Verwahrung wurde auch bei den nachmaligen Thronwechseln eingelegt, auf welche dann nach angebrachter Bitte die Confirmation erfolgte, die von einem anderen päpstlichen Decrete begleitet wurde, in welchem der neue Kaiser das Recht der ersten Bitte in Betreff der neuen Canonicate erhielt**). Als Beispiel möge hier jene Bulle Clemens' XII. dienen, in welcher Kaiser Josef II. diese Befugniß zugestanden wurde. „Wir erachten es für angemessen“, heißt es darin, „ja vielmehr für unsere schuldige Pflicht, daß wir — da du dich in aufrichtiger Treue vorerst unserer heiligen bräutlichen Kirche als Schirmvogt verlobt, und sie in demüthigem Bekenntniß als deine Mutter und Herrin anerkannt hast, auch es beabsichtigt, ihr zu Ehren und dem heiligen römischen Reiche zur Zierde, die Salbung des Sieges und das Diadem unter Unserem Beistande, wenn die Zeit kommen sollte, zu empfangen, zugleich als der rechtmäßige Streiter und Kämpfer für die Kirche dich gegen die Unterdrückung des Glaubens durch Schismaticer, Häretiker und Türken und gegen den Wahnsinn der Feinde des christlichen Namens geistig und zeitlich wappnest und dich dieser Waffen angelegentlichst bedienst — dir gern dasjenige gewähren, was deiner Erhabenheit zur Ehre gereicht und wodurch du dich gegen verdiente Personen mit Verleihung der aus apostolischer Autorität bewilligten Gnaden freigebig erweisen kannst.“ Derselbe Papst nahm auch sehr bald Veranlassung, die Hilfe Josef's II., als des Schirmvogtes der Kirche, für die katholische Religion in Polen gegen die Unterdrückungen Seitens der Dissidenten aufzurufen***).

*) *Clement. XI. Const. Romani. Pontif. 26. Febr. 1714.* (Ebend. p. 539.)

***) Vergl. die Bullen Clemens' XIII.: *De electione.* 4. Mai 1764. (Bull. Rom. Cont. Tom. II. p. 457). *Acceptis.* eod. die. p. 459. *Cum vices.* 11. Jun. 1766. (Tom. III. p. 187). *Cum post factum.* eod. die. p. 189.

****) *Clement. XIII. Const. De periculis.* 30. Apr. 1767. (Bull. Rom. Cont. Tom. III. p. 259.)

XVIII.

Während in solcher Weise in den letzten drei Jahrhunderten von den Päpsten Alles aufgeboten worden war, um die Bedeutung des römischen Kaiserthums soviel nur noch immer möglich zu wahren, und die Fusion desselben mit dem deutschen Königthume nicht anerkannt werden wollte, beschleunigte diese den immer weiter schreitenden Auflösungsprozeß des Reiches. Der Keim dazu lag für das Königthum in der immer weiter aufstrebenden Landeshoheit, für das Kaiserthum in den siegreichen Erfolgen des Protestantismus. Die königliche Gewalt zersplitterte an der Macht der vielen großen und kleinen Reichsfürsten, die der Sache nach beinahe selbst Könige waren, und um so mächtiger wurden, als ihnen der Protestantismus, der in den Reichskörper den Dualismus hineingebracht hat, auch noch die Kirchengewalt in die Hände spielte. Seitdem nun gar der westphälische Friede die Parität der Reichsunmittelbaren festgestellt hatte, so mußte damit die kaiserliche Advocatie für Deutschland ihre Bedeutung völlig verlieren. Zum Schutze der Kirche berufen, sollte der Kaiser nun auch die entschiedensten Gegner derselben schützen. Unter diesen Umständen hätte die Wahl eines protestantischen Kaisers um so leichter durchgesetzt werden können, da man ja ohnehin auf alle möglichen Anomalien gefaßt sein durfte, seitdem die katholischen Kurfürsten, nach dem Tode Ferdinand's III. im Jahre 1657, darauf und daran waren, nicht Leopold zum König oder Kaiser zu wählen. Nicht er sollte den Thron bestiegen, den seine Vorfahren seit mehr als zwei Jahrhunderten ehrenvoll und zum Wohle der Kirche inne gehabt*), deren Haus-

*) Es verdient hier wohl eine Stelle aus dem Werke des Zeitgenossen Clemens' XI. und Josef's I., des Cardinals *Vinc. Petra*, *Comment. ad. Con-*

macht allein es gewesen war, welche Deutschland und einen großen Theil der Christenheit vor der Türkenherrschaft bewahrt hatte, nicht er, sondern der Reichsfeind Ludwig XIV *).

Das System, welches dieser König gegen Deutschland befolgt hat, blieb der französischen Politik auch ferner eingeprägt, und die Revolution übernahm die Aufgabe, den gerade von dorthier kräftig vorbereiteten Sturz des deutschen Reiches zu vollführen. Dieser wurde aber darum so leicht, weil eben im Innern alles durch die religiöse Parteilung zerrissen, und weder das geschwächte Königthum, noch das verflüchtigte Kaiserthum eine Kraft des Zusammenhaltens bot. Da warf die Revolution Napoleon empor, und stellte ihn an die Spitze; an ihn schloß sich eine Menge deutscher Fürsten als den Protector ihres reichsfeindlichen Bündnisses an, und unter seiner Hegide erklärten sie am 1. August des Jahres 1806 ihren Austritt aus dem Reichsverbände. So wurde Kaiser Franz II. gezwungen, wenige Tage darauf (6. Aug.) seine Krone niederzu-

sist. Apostol. Const. 7. *Alex.* IV. (Tom. III. p. 126) ihren Platz: Ut vidimus — multas plane subivit aerumnas Romana ecclesia, aliis Imperium regentibus. At vero ubi illud ad Austriacum domum pervenit, mirabile quidem dictu, in tam longaevo saeculorum cursu, quantam fuerit experta felicitatem, nullis malis interruptam. Difficillima sane atque molesta passim occurrere tempora, quae Principibus dissensionum incentiva attulere, et ipsa Roma adversis agitata fluctibus, aliquamdiu commota est. Non defuere tamen inter tot rerum discrimina Austriaci Heroes, qui tum in Alemannia Imperium, tum in Hispanis Regnum tenuerunt, Apostolicae Sedi re pariter et animo fida exhibere servitia, ut verum Ecclesiae Patronum et Advocatum se praebuerit Imperator. Hinc meo iudicio factum fuit, ut totius Christiani Orbis acclamatione, eximia pietate excellentes austriaci sint dicti et Occidentale Imperium, quod penes alios varium et mutabile semper fuerat, diuturnum tamen et constans in domo Austriaca perduraverit, perduraturumque in aevum conjicio.

*) Vergl. Menzel, a. a. O. Bd. 8. S. 317.

legen, und das „heilige römische Reich deutscher Nation“ hatte sein Ende erreicht.

XIX.

Zur Beurtheilung dieses Ereignisses, so weit es die Resignation auf die römische Kaiserkrone betrifft, kann in gewisser Weise die Analogie mit einem früher erwähnten Falle dienen. So wie Karl V., so hat auch Franz II. einseitig verzichtet; aber dieser war dazu durch die Umstände gezwungen *), während jener aus Liebe zur Ruhe und Einsamkeit entsagte. Franz II. war in die Unmöglichkeit versetzt, irgend etwas anderes zu thun, und rettete aus dem durch die kirchliche und politische Revolution herbeigeführten Schiffbruche was noch zu retten war. In Voraussicht dessen hatte er schon im Jahre 1804 den Inbegriff seiner Erblande durch Annahme des kaiserlichen Titels von Oesterreich zum Depositär dessen gemacht, was noch vom Kaiserthume gerettet werden konnte. Allerdings war dieß kein römisches Kaiserthum, aber es ging doch aus demselben hervor, und Kaiser Franz hielt den Grundsatz fest, daß er der eigentliche Schutzherr der römischen Kirche sei. Nirgends ist dieß deutlicher ausgesprochen, als in der Anrede, welche der kaiserliche Gesandte, Graf Lützow, in dem nach dem Tode Leo's XII. gehaltenen Conclave hielt. In dieser Rede **) heißt es wörtlich: „Der erhabenste Kaiser und apostolische König hält gewiß den Titel des besonders geliebten Sohnes und beständigen Vertheidigers unserer heiligen katholischen Kirche höher, als alle andern, welche durch die Gnade des Allerhöchsten von den glorreichen Vorfahren auf die Krone Seiner Maje-

*) Vergl. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. S. 61.

**) Vergl. Allgem. Zeitung 25. März 1829 (nach dem Diario di Roma. 14. Marzo).

stätt gebracht wurden, und ergreift daher diese Gelegenheit, durch eine außerordentliche Botschaft ein öffentliches Zeugniß seines religiösen Eifers für die katholische Kirche und den apostolischen Stuhl abzulegen. Dieser Act, von solcher Gesinnung ausgehend, wird Ihnen, höchstwürdige Väter, die Ueberzeugung geben, daß Oesterreichs Kaiser, indem er die Freiheit Ihrer Stimmen und des ganzen Conclave's beschützt, in keiner Weise und zu keiner Zeit der Kirche fehlen werde, als wie ein Sohn der geliebten Mutter soll. Der Kaiser und mit ihm die ganze katholische Welt*) fordern von Ihnen, hochwürdigste Väter, einen solchen obersten Bischof, der in seiner Weisheit und Mäßigung die doppelte Gewalt, die er bekleidet, so verwendet, wie es zu der ganzen Kirche Frommen und Ruhe, so wie zum Glücke des gesammten Europa dienen mag."

Wenn der nämliche Kaiser, welcher es bedauerte, auf die Wünsche vieler, die auf die Wiederherstellung des deutschen Reiches hofften, nicht eingehen zu können**), und auch unter dem Drange der Umstände und der Zeitverhältnisse, welche die Wiederherstellung unmöglich machten, im Jahre 1815 auf den vom Papste gegen den Wiener Congreß erhobenen Protest***) keine Aenderung zu treffen vermochte †), im Jahre 1829 in der angegebenen Weise sich ausdrückte, so hat dieß wohl keinen andern Sinn, als den: „Das deutsche Reich ist aufgelöst, und damit haben auch die Rechte des römischen Kaiserthums ein Ende erreicht, aber von den Ver-

*) Im lat. Text: Imperator et una cum eo totus catholicus orbis.

**) Vergl. K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen. Bd. 12. Th. 2. S. 614 u. f.

***) Klüber a. a. O. S. 476, 548.

†) Klüber a. a. O. S. 547.

pflichtungen, die Ich in dem Kaiserthume gegen die römische Kirche übernommen, erachte Ich auch als Kaiser von Oesterreich Mich nicht entbunden, sondern habe diese auch auf mein gegenwärtiges Kaiserreich übertragen.“

XX.

Unterdessen war aber auch noch ein anderes Kaiserthum, das Napoleonische, entstanden und wiederum untergegangen. Die ausgezeichnete Abhandlung, welche unter dem Titel: „Zur Krönungsfrage“, diesen Gegenstand in den historisch-politischen Blättern *) behandelt, enthebt jeder weiteren Mühe, noch einmal ausführlich auf denselben zurückzukommen. Für unsern Zweck genügt es, darauf hinzuweisen, wie Napoleon sich die Krone zu einem Zeitpunkte aufsetzte, als Franz II. noch nicht als römischer Kaiser resignirt hatte, und eben darum Papst Pius VII. jenem bedeutete, er sei durchaus nicht römischer, sondern nur Kaiser der Franzosen. Dieß Kaiserthum hat daher, so sehr Napoleon es auch hervorhob, er sei der Nachfolger Karl's des Großen, mit dem römischen gar nichts gemein, es war nur ein Glanz, eine Staffage, mit welcher der gewaltthätige Sohn der Revolution seine Herrschaft umgab. Es mag jedoch bei dieser Gelegenheit noch auf zwei merkwürdige Actenstücke, welche jener Periode angehören, aufmerksam gemacht werden. Es sind dieß die Allocutionen, welche Papst Pius VII. im Jahre 1808, die eine am 16. März **), die andere am 11. Juli ***) gehalten hat. Napoleon hatte sich bei seinen gegen den Papst unternommenen Gewaltmaßregeln abermals darauf berufen, daß er der Erbe Karl's des Großen sei; wiederholentlich wurde dieß auch in

*) Bb. 31. S. 429 u. ff.

**) Sie fängt mit den Worten: *Illuxisse demum* an und findet sich im Bullar Rom. Cont. Tom. XIII. p. 259.

***) *Nova vulnera* (ebend. p. 290).

jenes Edicte ausgesprochen, in welchem „mit Vernichtung von Wahrheit und Treue, mit Mißachtung der päpstlichen Würde und der geheiligten Denkmäler des öffentlichen bürgerlichen und kirchlichen Rechtes“ ein großer Theil des Kirchenstaates dem Königreiche Italien einverleibt worden war. Vergeblich waren die Vorstellungen des Papstes gewesen und unerhört die Bitte geblieben, daß Napoleon doch zu den Grundsätzen zurückkehren wolle, die er zu Anfang seines Kaiserthums ausgesprochen. Grellet konnte aber der Gegensatz zwischen Karl dem Großen, welcher den von den Langobarden eroberten Kirchenstaat dem Papste restituirte, und demjenigen nicht hervortreten, der sich dessen Erben genannt, und nunmehr das Oberhaupt der Kirche seiner Besitzungen beraubt hatte. Karl der Große, so argumentirte Napoleon, habe dem Papste den Kirchenstaat geschenkt, darum habe er, weil Pius VII., der ihm in zeitlicher Hinsicht untergeben sei, sich seinem Willen nicht füge und er des Kaisers Feinde nicht auch zu den seinigen machen wolle, das Recht, den Kirchenstaat wieder zu nehmen. In seinen beiden Allocutionen kommt nun der Papst auf diesen Gegenstand zu sprechen, und führt weitläufiger in belehrender Weise die Erwerbung des Kirchenstaates durch den päpstlichen Stuhl aus. Insbesondere stellt er aber Napoleon's Gewaltthaten der treu geübten Schirmvogtei Karl's des Großen gegenüber, und fährt dann also fort: „Dieß Alles aber von einem mächtigen Fürsten erdulden zu müssen, welcher der Nachfolger Karl's des Großen zu seyn vermeint, und von dem wir aus vielen guten Gründen hofften, daß er in dem Schutze der Kirche, wenn auch Karl den Großen nicht übertreffen, so doch ihm gleichkommen werde, hat wahrlich unaussprechliche Bitterkeit des Schmerzes im Gefolge; diesen muß jeder mit uns fühlen, welcher sieht, wie jetzt die herrlichen Denkmäler der Frömmigkeit jenes glaubensvollen Fürsten Karl's des Großen

mit den Wurzeln vernichtet werden, seine Wohlthaten zurückgenommen, die Schenkung und die aus ihr hervorgegangenen heiligsten und ältesten Rechte zerbrochen und mit Füßen getreten werden, wie der Kampf beabsichtigt und angesagt wird, wie endlich die römische Kirche, die Jener so inbrünstig liebte, ehrte, vertheidigte, bereicherte, täglich mit den unerhörtesten Plagen heimgesucht und gänzlich ausgeplündert wird. Wäre dieß Alles schon im höchsten Grade selbst für solche bitter, welche als Feinde, in einem rechtmäßigen Kriege besiegt, der Gewalt des Siegers unterworfen worden, was soll man da erst von der Kirche, seiner Mutter, und von uns sagen, der wir, an Vaters Stelle von Gott eingesetzt, nicht den Haß eines Feindes, sondern des liebevollsten Vaters Wohlwollen, Liebe und Nachsicht dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien zu jeder Zeit in Wort und That erwiesen haben?"

Wer wollte dem sanftmüthigen, liebenswürdigen Pius einen Vorwurf daraus machen, daß er sich in Napoleon geirrt hatte; es haben auch andere Päpste, selbst der große Innocenz III., so sorgsam auch sie mit aller Weisheit Personen und Zeitumstände prüften, sich in den Menschen getäuscht, und es war gewiß sehr natürlich, daß Pius VII., nachdem die Gräuel der Revolution bekämpft, die Altäre Gottes in Frankreich unter der Regide Napoleon's wieder erstanden, sich der Hoffnung hingab, es würde in diesem die Kirche eine große Stütze finden; sie hatte sie so oft in den auf dem Prinzip der Legitimität stehenden Fürsten, wie zur Zeit Innocenz' III. in Otto IV., verloren, warum sollte sie sich nicht versprechen, eine solche in dem nur von England nicht anerkannten Kaiser der Franzosen zu finden?! Die Erfahrung hat das Gegentheil bewiesen und gezeigt, daß der Erbe der Revolution nicht der Erbe Karl's des Großen sein konnte.

XXI.

Die Strafe Gottes hat das Napoleonische Kaiserthum bald erreicht; es war ein feuriges Meteor, welches eine kurze Zeit am Himmel gegläntzt, und es ist mit seiner vermeintlichen karolingischen Succession völlig der Geschichte anheimgefallen. Es sei vergönnt, den Blick nunmehr wiederum nach Osten zu kehren, wo eine andere hierher gehörige Erscheinung schon vor Jahrhunderten zu Tage getreten, und auch bei der Beurtheilung unserer gegenwärtigen Zustände von großer Bedeutung ist; wir meinen das russische Kaiserthum. Nach dem Untergange des wiederum schismatisch gewordenen oströmischen Kaiserthums, dessen letzter Träger, ähnlich wie Romulus Augustulus, auch den Namen des zuerst in Constantinopel regierenden Herrschers trug, und nachdem es Ivan III. Wasiljewitsch gelungen war, die goldene Horde der Mongolen von Kapttschak zu vernichten, wurde die neu aufblühende Macht Rußlands wie von selbst darauf gewiesen, die Rolle zu übernehmen, welche jenem Kaiserthum zugetheilt gewesen war. Leider war aber auch die russische Kirche in das Schisma der Griechen hineingezogen worden, und so erstand in dem genannten Fürsten, als er sich im Jahre 1489 den Titel „Autokrator“ (N. XIII.) beilegte, abermals ein schismatisches Kaiserthum, ohne daß dasselbe sich etwa als eine Fortsetzung des untergegangenen griechischen bezeichnet hätte. Ivan IV. der Schreckliche (1534—1584) nannte sich zuerst Czar (1546), und nicht lange nach seinem Tode erfolgte (1598) die Erhebung des Metropolitens von Moskau zum Patriarchen von Rußland. Für eine Zeit lang bestand hier noch scheinbar eine Trennung der beiden Gewalten, welche gleichsam im Abbilde von Papst und Kaiser ihre Eintracht mit einander dadurch kundgaben, daß Patriarch und Czar sich am

Neujahrstage öffentlich umarmten, und letzterer jenem zu Zeiten den Stegreif hielt. Indessen dieß dauerte nur bis auf Peter den Großen, welcher im Jahre 1702 bei dem Tode des Patriarchen Hadrian keinen Nachfolger, wie der Selbstbeherrscher es bisher durch Investitur mit dem Hirtenstabe gethan, an seiner Stelle einsetzte, vielmehr sich selbst zum Patriarchen erklärte. Somit wurden hier geistliche und weltliche Gewalt in der Person des Czaren vereint.

XXII.

Während diese so eben geschilderten Verhältnisse in Rußland bis auf den heutigen Tag fort dauern, hat unterdessen seit dem Sturze Napoleons die Revolution in Frankreich wiederum das legitime Herrscherhaus vertrieben, hat dann zuerst das Bürgerkönigthum Louis Philipp's geschaffen, hierauf die Republik proklamirt, und dann abermals einen Napoleon emporgehoben, hat ihn ferner zum erblichen Kaiser erklärt und seiner Verwandtschaft, dem König von Westphalen und dem sogenannten rothen Prinzen, für den Fall, daß er selbst kinderlos sterben sollte, die Succession in dieses Kaiserthum zugesagt.

Das sind die Zustände der Gegenwart, zu deren Charakteristik nicht verschwiegen werden darf, einen wie großen Aufschwung neben einer Menge Erscheinungen von ganz entgegengesetzter Art das kirchliche Leben gewonnen hat. Es gilt dieß namentlich zunächst von Frankreich, wo es den Anschein hat, als ob die Prinzipien des Gallicanismus immer mehr an Kraft verlieren, ganz vorzüglich aber von Oesterreich. Gerade hier ist mit dem Regierungsantritte des jungen Kaisers die Freiheit der Kirche ausgesprochen, gerade hier wird die wichtigste Grundlage der menschlichen Gesellschaft, die Familie, durch die zu kirchlichen Prinzipien zurückkehrende Gesetzgebung über die Ehe, auf eine würdige

Weise geordnet, gerade hier soll binnen Kurzem in einem Concordate der längst ersehnte Einklang weltlicher und geistlicher Gewalt — gewiß ein großartiges Beispiel — ausgesprochen werden. Aber wir dürfen bei diesen Erscheinungen der Gegenwart auch jene neuesten Ereignisse in der Türkei nicht außer Acht lassen. Auch hier bereitet sich für Oesterreich eine große Rolle vor, während es in dem Anklage an die kaiserliche Advocatie bedeutungsvoll genug ist, daß Rußland das Protectorat über die fünfzehn Millionen Unterthanen des Sultans in Anspruch nimmt, welche sich zur griechisch-schismatischen Kirche bekennen.

XXIII.

Welche Aussichten in die Zukunft bietet diese Gegenwart? Es gehört nicht die Gabe der Prophezeiung, sondern nur eine einigermaßen sorgfältige Betrachtung der Geschichte dazu, um zwei Dinge mit wenigstens ziemlicher Gewißheit vorausbestimmen zu können. Beide haben Bezug auf das Kaiserthum.

Erstens. Da es ein durch das Christenthum der menschlichen Gesellschaft als Grundlage gegebenes Prinzip ist, daß sie durch zwei, in den Personen von einander getrennte, aber durch Eintracht und Frieden mit einander wie zu Einer vereinte Gewalten geleitet werden soll, so ist es auch als eine damit zusammenhängende historische Erscheinung anzusehen, daß der höchste Träger der geistlichen Gewalt sich zu verschiedenen Zeiten nach einem höchsten weltlichen Schutzherrn umgesehen hat. Es kann nicht ausbleiben, alle Ereignisse drängen darauf hin, die Bedürfnisse der Kirche fordern es, über kurz oder lang wird dieß wieder geschehen, und je mehr das Staatsleben von dem Christenthum wieder durchdrungen wird, um so mehr wird einem solchen Ereignisse in der ganzen Auffassung des Zeitalters entgegengekommen werden.

Also, daß der Papst sich einen Schutzherrn suchen, oder vielmehr, daß ihm ein solcher, wie in vergangenen Zeiten, durch die Vorsehung zugeführt werden wird, das halten wir für gewiß. Eine andere Frage ist aber die: Wer wird der künftige römische Kaiser seyn? Es wolle gestattet werden, bei dieser Frage, mit Hilfe solcher Anhaltspunkte, welche die Geschichte bietet, als Antwort einige Möglichkeiten in's Auge zu fassen. Eine Vorfrage wäre hier noch die: Hat der Papst freie Hand, sich jeden ihm beliebigen Fürsten zum römischen Kaiser auszuersuchen? Wir sagen ja, und sagen nein. Ja, denn der Papst ist in der Kirche der höchste Richter, er ist der Herr und Gründer der Canones, er kann giltiger Weise jedwedes Privilegium, so auch das römische Kaiserthum, ohne alle *justa causa* verleihen*). Nein, weil dieser allmächtige Monarch, vor dem die ganze Christenheit in tiefster Ehrfurcht sich zu beugen hat, unter der Würde der apostolischen Knechtschaft**) nicht unabhängig von der Zeit ist, in welcher gerade er als der Nachfolger Christi berufen ist; weil er in seiner Handlungsweise gebunden ist an die Rücksicht auf das Wohl der Kirche und auf begründete Ansprüche; das letzte Urtheil darüber steht aber immer nur wieder ihm ganz allein zu.

Das ehemalige deutsche Reich böte nun dem Papste gar kein Hinderniß, einen ihm beliebigen Fürsten sich zu dem Kaiserthum zu erwählen; jenes hat gänzlich aufgehört, und es ist in so fern die römische Kaiserkrone an den Papst, so sehr er sich weigerte, diese Zustände anzuerkennen, zurückgefallen.

Es bedürfte also nicht der Wiederherstellung des deutschen

*) *Suarez, de legibus Lib. VIII. cap. 21. n. 4.*

**) Vergl. *Cap. Consultationibus. 10. X. d. offic. jud. del. (1. 29. p. d.)*

Reiches zur Wiederherstellung des römischen Kaiserthums. Wie könnte man auch von Preußen, welches jetzt eine Großmacht geworden ist, wie von Bayern, welches ein so bedeutendes Gewicht bei allen deutschen Angelegenheiten in die Waagschale zu legen hat, eine solche Unterwerfung verlangen, da ja ohnehin nach den gemachten Erfahrungen die Reichsgewalt eine viel kräftigere seyn müßte, als sie früher war!

Wenn also, wir wiederholen es, die Wiederherstellung des deutschen Reiches zur Wiederherstellung des römischen Kaiserthums weder juristisch nothwendig, noch factisch möglich ist, und somit der Beherrscher eines andern Reiches römischer Kaiser werden könnte, so scheint sich, wenn es sich jemals um diese Frage handelte, wie von selbst und wie von der Vorsehung bezeichnet, nur ein Geschlecht zu bieten. Es ist dieß dasjenige Geschlecht, welches über drei Jahrhunderte hindurch das römische Kaiserthum inne gehabt und, obschon durch die Revolution gezwungen, auf die damals mit dem deutschen Reiche verbundene Kaiserkrone zu verzichten, weil dieses Reich zertrümmert wurde, sich dennoch nicht von den Pflichten losgezählt hat, welche das Kaiserthum mit sich brachte. Wie sollte auch hier Frankreich eine Prærogative beanspruchen können? In Beziehung auf das französische Königthum würde zwar allerdings — die revolutionären Unterbrechungen abgerechnet — unter der Voraussetzung der Restitution, die Succession in einen Bestandtheil der karolingischen Monarchie fortgedauert haben, und es nannte sich eben deßhalb mit Beziehung auf den großen Karl der letzte vertriebene König mit Recht: Karl X. Aber in Betreff des römischen Kaiserthums ist die Succession durch einen Zeitraum von fast tausend Jahren unterbrochen worden. Dagegen datirt die Unterbrechung, die doch nicht eine ganz vollständige in Betreff der Advocatie war (Nro. XIX.),

bei jenem mächtigsten katholischen, in kaiserlicher Würde glänzenden Geschlechte, welches noch dazu mit der eisernen Krone geschmückt, auf dem lombardischen Königsthron, der nächsten Stufe zum Kaiserthume, sitzt, erst vom Anfange dieses Jahrhunderts.

XXIV.

Zweitens. Verläßt man wiederum das Bereich der Möglichkeiten, so scheint mit ziemlicher Gewißheit, ohne daß gerade der Zeitpunkt selbst sich genau vorausbestimmen ließe, ein anderes folgenreiches Ereigniß bevorzustehen. Ueber kurz oder lang hört das Reich der Osmanen, welches in wenigen Tagen seinen vierhundertjährigen Bestand erreicht, in Europa auf; wird es ja doch seit lange nur allein durch die Eifersucht der christlichen Mächte zusammengehalten. Es wird sich indessen kein Unbefangener darüber täuschen, daß dieses Fristen auf die Dauer nicht fortgesetzt werden kann, und daß Rußland einen sehr bedeutenden Antheil an der Beute erhalten wird *). Was ist dann der Czar in Constantinopel? Nichts anderes, als der griechische Kaiser. Dieß halten wir für gewiß; aber der frohen Hoffnung, daß dieses griechische Kaiserthum zur römischen Kirche zurückkehren werde, können wir uns leider nicht mit gleicher Zuversicht hingeben. Rußlands Politik steuert seit geraumer Zeit, und zwar in dem religiösen Bewußtseyn, seine „orthodoxe Kirche“ zur herrschenden machen zu sollen und zu müssen, geradezu auf jenes Ziel hin, und man kann es sich nicht verhehlen, daß es demselben bereits sehr nahe gekommen ist. Dennoch drängt sich hier der Gedanke auf, daß vielleicht gerade auf diesem, gewiß providenziellen Wege die oft angestrebte Wiederherstellung der

*) Allerdings scheinen jetzt (Juli 1855) die Dinge eine andere Wendung nehmen zu wollen, indessen auch darin kann ein schneller Wechsel eintreten.

beiden Kirchen sich erleichtern könnte. Die Menschen, indem sie rastlos und unablässig ihr Ziel, desselben sich bewußt, verfolgen und auch erreichen, thun, was sie wollen, aber sie thun auch zugleich unbewußt das, was sie nach dem Willen der göttlichen Vorsehung sollen. Nicht an ein falsches Prophetenthum, sondern an ein christliches Kaiserthum, das mit Treue der Kirche dienen will, aber seit Jahrhunderten, durch die Hoffart des fast jüngsten der Patriarchen (der nun wohl auch bald sein Ende finden wird) verleitet, sich von ihr getrennt hat, würde sich dann die Stimme des Oberhauptes der Kirche wenden, und in der verständlichen Sprache christlicher Liebe und herrlicher Verheißung den Träger desselben anreden können. Dann würde der Nachfolger Pius' II. ihn „Kaiser der Griechen und des Orients“ nennen, und „seinen starken Arm im ganzen Morgenlande gegen Alle aufrufen, die gegen ihre Mutter, die römische Kirche, die Hörner kehren.“ „O welch' eine Fülle des Friedens wäre das!“ könnte man mit jenem Papste ausrufen; es wäre die Vollendung des Friedens, wenn beide Kaiserthümer, das weströmische und das oströmische, von Neuem aufblühten, und in Liebe mit einander und in Gemeinsamkeit und Eintracht mit dem höchsten Träger der geistlichen Gewalt die Christenheit regierten.

Ob solch' großes Glück dem menschlichen Geschlechte beschieden, das steht in Gottes Hand; dennoch ist es, auch ohne Restitution des römischen Kaiserthums, eine für die Kirche freudige Gewißheit, daß, wie Kaiser Franz II. durch seinen Gesandten es ausgesprochen hat, „der erhabenste Kaiser und apostolische König den Titel des besonders geliebten Sohnes und beständigen Vertheidigers unserer heiligen katholischen Kirche höher, als alle andern, hält, welche durch die Gnade des Allerhöchsten von den glorreichen Vorfahren auf die Krone Seiner Majestät gebracht wurden.“

XXX.

Die kaiserlichen Handschreiben vom 20. August.

(1851.)

Mit der eines Fürsten würdigen Entschiedenheit machte im Jahre 1849 Kaiser Franz Josef dem Unwesen der Constituante von Kremstier ein Ende. Auf die ernste Frage: was nun zu geschehen habe, erfolgte die Antwort in der Verfassung vom 4. März. Sie war in dem Drange der Umstände gegeben, denn die trügerische Vorstellung, daß das Heil der Völker ganz unerläßlich eine derartige papierne Constitution erfordere, beherrschte so sehr die Gemüther, daß nicht etwa bloß diejenigen, welche im vollsten Bewußtseyn, zu welchem Ziele dieß Verlangen als erster Schritt führe, mit Ungestüm darnach schriehen, sondern auch viele Wohlgesinnte und Freunde der Ordnung sich an Jene in ihrem Begehren angeschlossen. Die öffentliche Meinung also forderte eine Constitution, und es schien sich darum zu handeln, entweder gänzlich mit jener zu brechen, oder ihr nachzugeben.

Wir sind keineswegs der Ansicht, daß nicht die Obrigkeit in einem Staate in so manchen Fällen verpflichtet sei, geradezu der öffentlichen Meinung entgegenzutreten, denn diese darf nicht über der höchsten Autorität im Staate stehen, sondern kann ihr nur als ein Fingerzeig für ihre Handlungen dienen, den sie nicht unter allen

Umständen unbeachtet lassen darf; dennoch kann es in gegebenen Fällen, Seitens der Autorität, sehr weise gehandelt seyn, — vorausgesetzt, daß sie die Kraft in sich trägt, die Zügel in der Hand zu behalten — dadurch eine verkehrte öffentliche Meinung zu corrigiren, daß sie dieselbe die Probe der Erfahrung machen läßt. Die Lage der Dinge in Oesterreich war nun im Jahre 1849 die, daß auch hier ein solcher Versuch für unerläßlich erachtet wurde. Zwar konnte sich Niemand, der irgend einen tieferen Blick in das Gebiet des Staatsrechtes und der Politik zu thun vermochte, verhehlen, daß eine derartige Constitution nach modernem Zuschnitt, mit all' deren Zubehör von bekannten Schlagwörtern, in Oesterreich am allerwenigsten an ihrem Plage war. Denn wie soll überhaupt, was nicht in dem fruchtbaren Boden der Geschichte seine Wurzeln geschlagen hat, und aus denselben seinen Lebenssaft zieht, von Bestand seyn? wie sollte insbesondere für die vielen, zur österreichischen Monarchie gehörenden Volksstämme, deren jeder seine scharf ausgeprägte Eigenthümlichkeit und jeder in seiner Geschichte die ihm ausschließlich eigenen Institutionen ausgebildet hat, wie soll da eine für diese alle taugliche Constitution erfunden werden? Und dennoch — sollte der Irrwahn, welcher das Wohl der Völker an jene Art von Verfassungen knüpft, nicht in der That ein völlig unheilbarer werden, und die Regierung sich den scheinbar gegründeten Vorwurf machen lassen, sie erkenne nicht das wahre Wohl ihrer Unterthanen, so schien es, bei dem allgemein herrschenden Tausmel, nothwendig, den Heilungsprozeß auf dem angegebenen Wege vor sich gehen zu lassen. Freilich wäre es zu wünschen gewesen, die Staatsmänner, welche die Verfassung vom 4. März beriethen, hätten mit voraussehendem Geiste den wahrscheinlichen Ausgang und die Zukunft im Auge behalten, und dieselbe durch

ausdrücklichen Vorbehalt gewahrt, indem sie es einer weiteren Bestimmung anheimgegeben, wenn verletzte Rechte und bedrohte Interessen gegen die neue Constitution Einsprache erheben würden, oder die eine oder die andere ihrer Bestimmungen sich in der Wirklichkeit unausführbar und der Souveränität ihres Kaisers, oder der Einheit der Monarchie, oder der Ruhe und dem Wohle der Völker des Kaiserstaates als verderblich erweisen würde. Allein in jenen gefährvollen Tagen des Uebersturzes und Umsturzes galt es das Nächste gegen die andringenden Sturmfluthen zu retten; die Stürme der Gegenwart übertäubten die Stimme der Zukunft, und wer mit ihnen am tapfersten gerungen und ihre Gewalt selber erfahren, wird auch der billigste Beurtheiler menschlicher Verwicklungen und menschlicher Verhängnisse seyn.

Seitdem ist die Ebbe wieder eingetreten; die Besinnung ist zurückgekehrt; die Erfahrung hat gesprochen, und alle diejenigen, welche Ruhe und Frieden, welche die Ordnung und nicht den Umsturz wollen, haben in ganz kurzer Frist sich so vollständig von der Unzulänglichkeit, ja von der Verderblichkeit des Constitutionalismus in seiner Anwendung auf Oesterreich überzeugt, daß eine Fortdauer der bisherigen Zustände von Jedermann nur als höchst nachtheilig erkannt werden, und es wünschenswerth erscheinen mußte, zunächst einzelne seiner Hauptprinzipien beseitigt zu sehen. Ohne Widerrede muß sowohl von den Anhängern und den Gegnern des Constitutionalismus zugegeben werden, daß eines der Hauptschlagwörter desselben die Verantwortlichkeit der Minister ist. Gerade durch dieses Prinzip wird der Markstein zwischen der höchsten Autorität und der öffentlichen Meinung nicht nur verrückt, sondern völlig umgeworfen. Sobald nicht die Conservativen am Ruder sind, macht jener Grundsatz,

von der Parthei des Umsturzes gehandhabt, jede Regierung unmöglich. Konnte sich nun etwa der Kaiser, so wie die Zustände Oesterreichs waren und sind, auf die Länge verhehlen, wer, trotz dem tapferen Heere, zuletzt doch die Oberhand behalten würde, und durfte er sich etwa mit dem Ausdrucke, welchen jenes falsche Prinzip in den Worten: „Der König kann kein Unrecht thun“, gefunden hat, beruhigen? Gewiß nicht, denn um Recht thun zu können, muß, wie der einzelne Mensch, der Fürst auch Macht haben, Unrecht thun zu können; nicht um es zu thun, sondern um sich in völliger Entschiedenheit eigener Ueberzeugung zu denjenigen Handlungen bestimmen zu können, welche für das wahre Wohl des Volkes nothwendig sind.

Und so hat Kaiser Franz Josef dasjenige Prinzip, welches nach dem Stande der Dinge allein Ordnung und Frieden im Innern des Reiches möglich machte, als Norm für die Verfassung Oesterreichs in seinen Handschreiben festgestellt, indem er Ministerium und Reichsrath der Verantwortlichkeit gegen irgend Jemand sonst, als gegen seine Person, entledigt hat, es selbst auf sein Gewissen nehmend, seine Regentenhandlungen vor demjenigen Herrn zu verantworten, durch welchen die Könige regieren. Der feste Wille und die Entschiedenheit des Kaisers sind wahrlich keine Sache des Zufalls, sondern sie geben uns eine Bürgschaft mehr dafür, wie die Fürsten es vorzugsweise sind, deren sich die göttliche Vorsehung als ihrer Werkzeuge zu dem Wohle ihrer Völker bedient. Denn Niemand wird verkennen, daß ein minder entschiedener Fürst, trotz der Einsicht in die Verhältnisse und der täglich mehr vor Aller Augen sich kundgebenden Unausführbarkeit des angestellten Versuches, mit einem so folgereichen Schritte länger gezögert und dadurch wesentlich zur Lockerung der Bande der Ordnung beigetragen haben würde.

Hoffen wir also, daß Oesterreich auf dieser Bahn zu großer innerer und äußerer Kraft geführt werden wird. Die erstere ist die Bedingung der letzteren. Denn, was vermag selbst ein so tapferes Heer, wie das österreichische, das auf so vielen Schlachtfeldern die glänzendsten Beweise seines Heldenmuthes und, selbst im Unglücke, der ruhmwürdigsten Ausdauer gegeben hat, was vermag es auf die Länge, wenn im Innern des Reiches die Ordnung in Frage gestellt ist.

Jetzt, nachdem die besprochenen Hindernisse hinweggeräumt sind, hat sich die höchste Autorität in den Stand gesetzt, sich mit Erfolg des Rathes weiser Staatsmänner zu bedienen, auf diese Art wirksam die Zustände des Reiches zu ordnen und Gesetze zu erlassen, welche den wahren, aus der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse entspringenden Bedürfnissen angemessen sind. Aber eben so wenig, wie auch die tapferste Armee nicht im Stande wäre, diese innere Ordnung zu schaffen, eben so wenig würden auch die erleuchtetsten Staatsmänner mit den weisesten Gesetzen die erwarteten segensreichen Früchte hervorzubringen im Stande seyn, wenn nicht das ganze Staatsgebäude auf einem festeren Fundamente, als auf dem der menschlichen Politik und der materiellen Kraft beruhte, und nicht ein höheres Band Fürst und Volk aneinander bände. Diese unwiderlegliche Wahrheit zu erkennen und die Kraft, darnach zu handeln — wie er gethan — hat Gott dem Kaiser verliehen.

Franz Josef hat die Kirche aus den unnatürlichen Banden erlöst, die sie hinderten, die Völker zu ihrem Heil und des Reiches Wohlfahrt zu erziehen, und damit zugleich auch die Bürgschaft gegeben, daß es ihm überhaupt um die Herstellung der von Gott gewollten Ordnung, nicht um ein absolutistisch-bureauftratisches Regiment zu thun sei; er wird, gleich Karl dem

Großen, als ein Imperator a Deo coronatus, wie seine, so auch die Rechte aller seiner Unterthanen mit gesetzlicher Schutzwehr gegen jede Willkühr umgeben.

Gott segne den Kaiser, verleihe Oesterreich treue Hirten der Kirche, weise Staatsmänner und schütze sein Heer!

XXXI.

Betrachtungen über das Unterrichtswesen, insbesondere über die juridischen Studien in Oesterreich.

(1852.)

Oesterreich hat in dem Kampfe mit der Revolution, einem Kampfe auf Leben und Tod, glücklich den Sieg davon getragen. Es dankt diesen Sieg der aufopfernden Treue, der Tapferkeit und der Ausdauer seines vortrefflichen Heeres; es dankt ihn dem segensreich wirkenden Ereignisse, daß in dem entscheidenden Momente ein kräftiger und fester Wille die Leitung des Reiches übernahm; es dankt ihn Dem, welcher die Herzen der Könige in seiner Hand hat und die Geschicke der Völker lenkt.

Es war daher zunächst ein Tribut der Dankbarkeit, welcher Gott dargebracht wurde, als die Allerhöchsten Erlässe vom 18. und 23. April 1850 die Kirche von den Fesseln befreiten, in welche sie in Folge einer unrichtigen Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat gerathen war. Zugleich lag aber auch in jenen Erlässen eine Antwort auf die Frage nach den Ursachen der Revolution und nach den Mitteln, ihrem Wiederausbruche für alle Zukunft vorzubeugen.

Man kann sich in der That nicht verhehlen, wie wahr der Gedanke ist, welchen in einem Schreiben an den Kaiser Theodosius II. der große Papst Leo mit den Worten aussprach: „Gebt

uns die Freiheit, denn mit den kirchlichen Angelegenheiten betreiben wir zugleich die Cures Reiches und Curer Wohlfahrt, damit Ihr in ungestörtem Besitze Curer Provinzen verbleibet.“ So weist auch die Freigebung der Kirche in Oesterreich auf die stets wiederkehrende zweifellose Wahrheit hin, daß die materielle Macht, auch wenn die Thaten eines ruhmgekrönten Heeres die größte Bewunderung verdienen, für sich allein doch nicht genüge, ein Reich vor gefahrvollen Empörungen zu bewahren, sondern daß hier noch eine andere Macht zur Unterstützung hinzutreten und schon deßhalb einen freien Spielraum haben müsse. Denn, so wie ihrerseits die Völker in dem Gewissen der ihnen von Gott gegebenen Obrigkeit eine viel sicherere Garantie für eine rechtmäßige Freiheit haben, als in allen papiernen Constitutionen, so ist auch der Monarch auf seinem Throne nicht sicher, so lange nicht die Treue und der Gehorsam seiner Unterthanen in den Gewissen derselben Wurzel geschlagen hat. So wahr es ist, daß auf die gröberer Gemüther nicht so sehr die Strafgerichte der fernen Zukunft, als die der Gegenwart Eindruck machen, so wirken auf die Gewissen dennoch nicht die Bajonnete, sondern dieß zu thun ist die Aufgabe jener geistigen Macht, welche den Menschen stets das göttliche Gebot vorhält und den Gehorsam gegen die Obrigkeit als eine strenge Gewissenspflicht lehrt. Darum ist jedoch die Kirche, ihrer Bedeutung und ihrem göttlichen Berufe nach, nicht etwa Mittel zum Zwecke des Staates, sondern ihre Aufgabe ist die Erziehung des gesammten Menschengeschlechtes für dessen höchste Bestimmung. Dazu wirkt aber auch, seinem göttlichen Berufe gemäß, von seiner Seite der Staat mit und deßhalb haben beide, Kirche und Staat, in so ferne ein und dasselbe letzte Ziel.

Die größte Wohlthat für das menschliche Geschlecht ist daher die, wenn die beiden von Gott gesetzten Gewalten, geistliche und

weltliche, welche Kaiser Justinian als die vorzüglichsten Geschenke der göttlichen Gnade bezeichnet, mit einander in Frieden und Eintracht gegenseitig sich Hilfe leisten, und jede in ihrer Sphäre ihren Beruf verfolgt. Man hat daher nicht mit Unrecht den bekannten Ausspruch Sallust's auf diese Verhältnisse angewendet, daß, wenn die beiden Gewalten uneins sind, nicht nur geringfügige Dinge nicht vorwärts, sondern auch die wichtigsten zu Grunde gehen. Gerade in der Eintracht zweier von einander getrennten Gewalten, gerade in ihrer Harmonie, durch welche auch die Individuen, nicht bloß die Staaten als solche, auf die Fundamente des Christenthumes zurückgeführt werden, liegt die Lösung aller Schwierigkeiten, welche sich heute zu Tage in den verschiedensten socialen Fragen bieten.

Zu dem harmonischen Zusammenwirken von Staat und Kirche ist in Oesterreich ein großer Schritt geschehen und wenn sich die wohlthätigen Folgen jener Allerhöchsten Erlässe im Augenblicke noch nicht in dem Umfange kundgeben, wie man es wohl wünschen möchte, so ist hierbei zu erwägen, daß daraus doch unmöglich ein gerechter Vorwurf gegen die Kirche und ihre Diener entnommen werden kann. Wer den Gang der österreichischen Gesetzgebung mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, kann sich nicht verhehlen, daß sehr viele Mängel in der Ausbildung des Clerus — abgesehen von der Gebrechlichkeit der menschlichen Natur überhaupt — eine Schuld sind, welche zum größten Theile auf die Rechnung des Staates kommt. Dieser war es, welcher seit geraumer Zeit der Kirche die freie Entwicklung verkümmert und sie genöthigt hat, ihr ganzes Unterrichts- und Erziehungswesen in seine Hände zu geben oder nach den von ihm aufgestellten Maximen umzugestalten. Nimmt man nur den einen Umstand als Beispiel, daß der Unterricht im canonischen Rechte für Clerus und Laien nach einem entschieden

kircheneindlichen und völlig unwissenschaftlichen Compendium vor-
 schriftmäßig ertheilt werden mußte, so kann man sich nur
 verwundern, daß die Folgen davon für Kirche und Staat nicht
 noch verderblicher geworden sind. Es ist aber unmöglich, daß die
 Kirche, wenn auch ihre Bande nunmehr gelöst sind, auf der Stelle
 des Geschenkes der Freiheit froh werden könnte; ihre Diener sind
 durch die Länge der Zeit an die Bevormundung des Staates und
 sein Hineinregieren in alle, selbst die kleinsten kirchlichen Ange-
 legenheiten gewöhnt, und wie ein Entfesselter in all' seinen Gliedern
 die früheren Bande spürt, so ergeht es auch ihr. Die Sache be-
 darf also der Zeit, sie bedarf gerade jetzt der kräftigsten Mitwir-
 kung des Staates. Insbesondere wird es lange dauern, ehe die
 Kirche in Oesterreich im Stande seyn wird, ihre Bildungsanstalten
 zu der Höhe emporzuheben, welche sie nothwendig erreichen müssen.
 Der Clerus soll im Glauben und in der Wissenschaft erzogen
 werden, und so schrecklich es ist, wenn er mit jenem an dieser
 Schiffbruch leidet, so unerläßlich ist es aber auch, daß er das erfor-
 derliche Wissen sich aneigne.

Es ist indessen nicht der Clerus allein, dessen Ausbildung in
 Folge der falschen Stellung des Staates zur Kirche Eintrag er-
 litten hat, sondern es hat dieß Mißverhältniß im Allgemeinen einen
 sehr nachtheiligen Einfluß geübt; namentlich hat sich dieser in einer
 sehr weit gehenden Vernachlässigung des Studiums der Geschichte
 kundgegeben. Nirgends treten aber — was eben hiermit in un-
 mittelbarem Zusammenhange steht — jene nachtheiligen Folgen
 greller hervor, als bei dem Studium der Rechtswissenschaft. Auf
 die ganz eigenthümliche Gestaltung desselben in Oesterreich hat,
 außer andern Ursachen, vorzüglich auch ein verhängnißvolles poli-
 tisches Ereigniß, die Auflösung des deutschen Reiches, sehr we-
 sentlich und zum größten Schaden Oesterreichs mitgewirkt.

Die so eben hingeworfenen Andeutungen leiten auf verschiedene sehr wichtige und ernste Fragen hin, die allerdings eine eben so sorgfältige als ausführliche Erörterung verdienen würden. Diese Fragen sind im Einzelnen folgende:

1. Welches ist das Verhältniß der Wissenschaft zur Kirche?
2. Welche Aufgabe hat der Staat in Betreff der Wissenschaft?
3. Welche Umstände sind dem Aufblühen der Wissenschaften in Oesterreich hinderlich geworden?
4. An welchen Mängeln leidet das Studium der Rechtswissenschaft in Oesterreich?
5. Welche günstige politische Folgen würden sich für Oesterreich an eine allseitige Hebung der Wissenschaften, insbesondere des Rechtsstudiums, anschließen?

Der äußerst schwierigen Aufgabe, diese Fragen auch nur einigermaßen genügend zu beantworten, fühlt sich der Verfasser dieser Zeilen kaum gewachsen. Zu gleicher Zeit widerstrebt es seinem Gefühle der Dankbarkeit gegen Oesterreich und seiner — wenn man so sagen darf — historischen Liebe für dieses Land, sich über manche Zustände nicht so günstig äußern zu können, als er es wohl wünschte. Es bezieht sich dieß zunächst auf die früheren kirchlichen Verhältnisse, in Betreff deren jedoch mit Billigkeit anerkannt werden muß, daß das harte Loos, welches die Kirche betroffen hat, eben auch weit mehr in der ganzen Geistesströmung der Zeit, von welcher auch sehr liebenswürdige Persönlichkeiten und fromme Herzen sich nicht frei erhalten konnten, als in den Menschen als solchen seinen Grund hat. Nur der Gedanke, daß bei einem Gegenstande von so hoher Wichtigkeit einige Andeutungen vielleicht nicht ganz unverwerflich scheinen dürfte, konnte zur Aufzeichnung derselben veranlassen.

I.

Welches ist das Verhältniß der Wissenschaft zur Kirche?

Man hat der Kirche wohl öfters den Vorwurf gemacht, sie sei der Wissenschaft überhaupt nicht günstig. Ein solches Urtheil konnte wohl nur einer Zeit aufbehalten bleiben, in welcher — obgleich sie sich selbst für die eigentlich aufgeklärte hält — es schwer wird zu unterscheiden, ob der Undank gegen die Vergangenheit oder der Mangel richtiger Kenntniß derselben größer ist. Die Geschichte aber belehrt nicht nur darüber, wie alle großen und mit segensreichem Erfolge wirkenden Bildungsanstalten ihren Ursprung von der Kirche genommen haben, sondern auch darüber, daß diese, in allen Verhältnissen ihrem Prinzip getreu, stets die sorgfältige Pflegerin der Wissenschaften war. Bezeichnet sie doch selbst in ihren Gesetzen die Unwissenheit als die Mutter aller Irthümer und die Wissenschaft als die Mutter aller Tugenden, jene als ein großes Uebel, diese als ein hohes Gut. Allerdings hat auch die Kirche unter gegebenen Umständen in Betreff der Wissenschaften gewisse Schranken gezogen, aber dieß geschah nur dann, wenn es sich darum handelte, ein noch höheres Gut zu wahren.

So sehr aber auch die Kirche jederzeit die Wissenschaft geachtet hat, so hat sie, als die höchste von Gott gesendete Lehrerin, dieselbe doch niemals als völlig sich ebenbürtig anerkannt, sondern sie hat ihr stets die allein richtige Stellung als einer Dienerin der göttlichen Wahrheit angewiesen. Aus dieser Stellung darf daher die Wissenschaft nicht hinaustreten: sagt sie sich von den positiven Grundlagen der Kirche los, so ist sie um Nichts besser, als eine emancipirte Frau, die eben auch die ihr von Gott angewiesene Stellung verlassen hat. Zwar ließe sich der Einwand machen, für manche Wissenschaften komme es auf den kirchlichen Standpunkt

gar nicht an; was habe z. B. die Mathematik, was die Naturwissenschaft in ihren verschiedenen Zweigen mit der Kirche zu thun? Allerdings, wollte man einen Beweis gelten lassen, der aus der bedauernswerthen Thatsache entnommen werden soll, daß unter denjenigen, welche sich gerade mit jenen Wissenschaften beschäftigen, Viele angetroffen werden, welche dem Glauben der Kirche sehr feindlich gegenüberstehen und sogar eine Menge von Nachrichten der heiligen Schrift vor den Augen der Welt sehr glänzend widerlegt zu haben vermeinen, dann wäre die Sache freilich schnell abgethan. Indessen mit diesen an sich eben nicht sehr erfreulichen Wahrnehmungen würde doch nur immer so viel bewiesen, daß in jenen Wissenschaften für den Gelehrten vorzugsweise eine Gefahr liege, sich so sehr in Linien, Winkeln und Kreisen zu verirren, oder sich so sehr in Krystalle, Schwämme und Affen zu vertiefen, daß zuletzt eine Verleugnung Gottes und ein völliges Verkennen der Bestimmung des Menschen davon die Folge seyn kann. Aber selbst die Mathematik, jene Wissenschaft, welche mehr als alle anderen, ja ausschließlich eine Sache des Verstandes zu seyn scheint, muß doch von Axiomen, von bestimmten, nicht von ihr, sondern ihr gegebenen Gesetzen, an welche sie nothwendig zu glauben hat, ausgehen, und diese Gesetze sind keine andern, als diejenigen, welche Gott in die Natur gelegt hat, nach welchen ganze Welten bestehen und sich bewegen.

Wie aber der Zusammenhang aller Wissenschaften mit den von der Kirche gelehrtten Glaubenswahrheiten und mit den in der heiligen Schrift enthaltenen Nachrichten über die Anfänge der Welt und des Menschengeschlechtes ein innerlich nothwendiger sei, davon bietet eine der neuesten Zeit angehörige Erscheinung den schlagendsten Beweis. Es hatten die Wissenschaften der Kirche den Rücken gewendet; sie wandelten stolz ohne das Licht des Glaubens

ihre eigene Bahn; aber, indem sie diese mit rastlosem Eifer verfolgten, wurden sie in der Dunkelheit selbst nicht gewahr, daß sie zuletzt doch wieder zu jenen einfachen Grundwahrheiten, die sie verachtet und verworfen hatten, zurückgekehrt waren.

In dieser sehr merkwürdigen Erscheinung, die gerade auch bei den Naturwissenschaften zu Tage tritt, liegt ein Beweis mehr dafür, daß die wissenschaftliche Wahrheit mit der kirchlichen in keinem Widerspruche steht, sondern im Gegentheile Hand in Hand mit ihr geht. Ja, mehr als das: sie muß mit ihr zusammenstimmen, denn der Zweck der Wissenschaft ist die Wahrheit; sie will die Dinge erkennen und diese erkennen lehren, wie sie wirklich sind. Gott aber hat beides gegeben: die Wahrheit des Glaubens und die Wahrheit des Wissens und es kann nicht eine Wahrheit der andern widersprechen. Daher ist alle Wissenschaft, welche nicht die Wahrheit lehrt, trotz noch so großen äußeren Prunkes doch keine Wissenschaft, sondern das, was die Kirche als die Mutter aller Irrthümer bezeichnet.

In dem ganzen Chore der Wissenschaften möchte aber kaum eine seyn, welche mit dem Glauben und mit der Kirche, ja eigentlich mit Allem, was in der Welt einen positiven gesetzlichen Bestand erlangt hat, in einem so nahen Zusammenhange stünde, als die Geschichte. Sie, von Cicero „die Leuchte der Wahrheit“ genannt, wird aber gerade wegen jenes innigen Zusammenhanges mit Dogma und Gesetz von der glaubensfeindlichen und revolutionären Richtung unserer Zeit so vielfach mißachtet, ignorirt und verfälscht. Dadurch ist auch das an sich Udenkbare möglich geworden, daß die Philosophie sich von aller Geschichte — von einem andern Classifier als die „Metropole der Philosophie“ bezeichnet — und zugleich von aller Offenbarung hat löstrennen und aus eigener Machtvollkommenheit ihre selbstgewählten Prinzipien hat

aufstellen können, um dann auf völlig falschen Fundamenten ihren lustigen Neubau aufzuführen.

Alle diese Erfahrungen sprechen zu deutlich, als daß es nicht klar seyn sollte, wie die Kirche und mit ihr die Menschheit das größte Interesse daran haben müsse, daß die Wissenschaft, wo sie in die Knechtschaft des Irrthums gerathen ist, wiederum zum Einklange mit der Wahrheit zurückkehre, sich der Kirche, als der Trägerin der göttlichen Offenbarung unterwerfe, um von ihr, in welcher die Sonne der Wahrheit leuchtet, erhellt zu werden.

II.

Welche Aufgabe hat der Staat in Betreff der Wissenschaft?

Das Verhältniß des Staates zur Wissenschaft ist im Allgemeinen schon durch seine Stellung zur Kirche gegeben; er hat sie als deren Dienerin zu schützen und dafür zu sorgen, daß auch sie in ihrem wohlthätigen Einflusse auf die Menschen nicht behindert, sondern im Gegentheile befördert werde. Es ist seine Sache, diejenigen Wissenschaften, welche seinem nächsten und unmittelbarsten Interesse am meisten zu entsprechen scheinen, auch vor andern zu begünstigen; der Kirche gegenüber liegt aber dem Staate die Pflicht ob, darauf bedacht zu seyn, es zu verhindern, daß die Wissenschaft nicht aus dem richtigen Verhältnisse zu derselben hinaustrete.

Betrachtet man aber die Sache genau, so zeigt sich, daß wie überhaupt, so auch in Hinsicht auf die Wissenschaft das Interesse des Staates gar nicht ein von dem der Kirche verschiedenes ist. Es ist auch für jenen vom höchsten Werthe, gerade diejenigen Wissenschaften, welche mit der kirchlichen Wahrheit in unmittelbarem Zusammenhange stehen, zu fördern, und zwar deshalb, weil vorzugsweise diese dazu dienen, ihn in seinen Fundamenten zu

befestigen. Andererseits ist es offenbar, daß die Wissenschaften in ihrer Losgebundenheit von der kirchlichen Wahrheit nur dazu wirken, den Staat in seinen Grundfesten zu erschüttern und zu zerstören; oder, mit andern Worten ausgedrückt: die von der Kirche emancipirte Wissenschaft führt in ihren letzten Consequenzen immer und zwar nothwendig zur Revolution, so wohlgesinnt im Uebrigen ihre Vertreter auch seyn mögen. In welchem Grade dieß wahr sei, zeigt sich darin, daß sogar die praktische Ausübung des Christenthumes nicht immer eine Schutzwehr dagegen ist; die neuere Zeit hat so manche Beispiele von Männern aufzuweisen, deren Herz rein und gut, deren Kopf aber voll der heillosen Theorien war. Es ist daher gar nicht bloß eine Pflicht des Staates gegen die Kirche, wenn er in ihrem Sinne die Wissenschaft fördert und in ihrem Sinne sein Verhältniß zu derselben auffaßt, sondern es ist dieß geradezu eine Pflicht seiner eigenen Selbsterhaltung.

Demgemäß muß der Staat, wenn er, wie es in vielen Ländern, namentlich in Oesterreich geschehen ist, das Unterrichtswesen fast ganz in seine Hand genommen hat, der Kirche eine vollkommen genügende Garantie geben, daß die von ihm gebildeten Lehrer nicht kirchenfeindliche Grundsätze vortragen, und, wenn die Kirche auch die Lehrer für ihre Bildungsanstalten aus denen des Staates hervorgehen lassen muß, daß diese in einer Gesinnung und überhaupt in einer Weise geleitet werden, von welcher sie für diese Lehrer nicht bloß wissenschaftlichen Gewinn, sondern auch die Befestigung in der treuen Anhänglichkeit an ihre Glaubenswahrheiten sich versprechen kann. So unbegründet die Besorgniß erscheint, als ob durch die Lectüre der Classiker nothwendig republikanische oder demokratische Grundsätze ausgesäet würden, so richtig ist es andererseits, daß bei der Philologie nicht ausschließlich der antike Standpunkt festgehalten werden darf, und daß dieser Wissenschaft

eben nur der Zweck einer Vorbereitung für eine allgemeine höhere Bildung beizulegen ist. Daß aber eine solche wesentlich auf dem Wege dieses Studiums vermittelt wird, kann eben von gebildeten Leuten keinen Augenblick in Abrede gestellt werden. Die möglichen Gefahren, welche aus dem Studium der classischen Literatur entspringen könnten, werden aber vollständig durch eine richtige Behandlung des Geschichtsunterrichtes, insbesondere dann, wenn die Philologen im Sinne der Kirche gebildete Historiker sind, beseitigt.

Um aber doch noch näher auf das Verhältniß des Staates zur Wissenschaft und zugleich auf historisch gewordene Thatsachen einzugehen, so muß man freilich mit der Bemerkung beginnen, daß der Staat gar häufig — gerade wegen seiner falschen Stellung zur Kirche — auch sein Verhältniß zur Wissenschaft verkannt hat. In Folge dessen hat er die Wissenschaft in Stellungen gebracht, die bald zu hoch, bald zu niedrig für sie waren. Diese Betrachtung führt unmittelbar auf die Zustände der Wissenschaft in Oesterreich.

III.

Welche Umstände sind dem Aufblühen der Wissenschaft in Oesterreich hinderlich geworden?

In Betreff der fehlerhaften Stellung, welche der Staat der Wissenschaft angewiesen hat, bietet Deutschland in zweien sehr verschiedenen Erscheinungen einen Gegensatz dar, zu dessen näherer Feststellung ein Gleichniß dienen mag.

Wir denken uns Kirche, Staat und Wissenschaft gleichsam in einem Hause wohnend; jene ist die Mutter, der Staat der Sohn, die Wissenschaft der Ersteren Dienerin. Dieß harmonische Verhältniß ist auf eine zweifache Weise gestört worden; die eine Mißgestaltung desselben ist die: der Sohn hat Bündniß mit der Dienerin gemacht, hat mit deren Hilfe die Mutter aus dem Hause

getrieben und jener den Ehrensiß in demselben eingeräumt. In einer anderen Form erscheint die Störung darin: daß der Sohn der Mutter den Ehrensiß genommen und sie sich dienstbar gemacht hat, wodurch dann die Stellung ihrer Dienerin eine um so ungünstigere hat werden müssen.

Jenes ist die Erscheinung, welche sich überhaupt in dem von der Kirche zur Häresie abgefallenen Staate zeigt, wobei nicht geleugnet werden kann, daß die Wissenschaft, an die Stelle der Kirche getreten, eine umfangreiche Herrschaft erlangt hat. Insbesondere hat Preußen, diejenige Macht in Deutschland, welche in neuerer Zeit, hierin die Erbin von Kursachsen und Kurpfalz, die vorzüglichste Vertreterin des Protestantismus geworden ist, eine wahre Aristokratie der Wissenschaft in's Leben gerufen. Es lag dieß instinktmäßig in Preußens Politik und es hat auf diesem Wege einen noch viel größeren Einfluß in Deutschland gewonnen, als durch den Zollverein und viele andere, auf denselben Zweck abzielende Maßregeln. Jede nur einigermaßen nach jener Richtung hinstrebende wissenschaftliche Notabilität wendete ihren Blick nach Berlin und selbst die jüngste Zeit hat es gezeigt, wie fast Alles, was dem Lehrfache angehörte — selbst Mancher, der aus Oesterreich kam — den preussischen Interessen huldigte, und wo es galt, sie nach Kräften förderte. Die wissenschaftlichen Größen, von Preußen geachtet und geehrt, hatten neben dem Adel die ehemalige Stelle des Clerus eingenommen, was hier um so leichter geschehen konnte, als der protestantische Adel unter dem Einflusse der Einziehung der Kirchenpfründen und einer ihm übelwollenden Gesetzgebung verarmte und sich daher in seiner eigentlichen Bedeutung nicht zu behaupten vermochte.

In der andern oben bezeichneten Weise haben sich die Dinge in Oesterreich gestaltet. Der Staat trennte sich nicht absolut von

der Kirche los, aber sie wurde ihrer Würde entkleidet; sie blieb nicht mehr die von dem Sohne geliebte Mutter, sie wurde ein dienendes Werkzeug zu denjenigen Zwecken, welche eine von der Wahrheit weit entfernte Theorie dem Staate beilegte. Febronianismus und Pseudo-Philosophie haben der Kirche die Bande bereitet, und die weltliche Gewalt, deren wahre Aufgabe allein schon eine fast zu große Bürde für ihre Schultern ist, übernahm zu ihrem eigenen größten Schaden nun auch noch das höchst undankbare Geschäft, die Kirche Gottes zu regieren. Undankbar war aber dieses Geschäft vorzüglich deshalb, weil nunmehr eine Menge der verschiedensten Anforderungen, die sonst die Kirche ihrer Aufgabe und ihrem Berufe gemäß erfüllen konnte, an den Staat gestellt wurden, ohne daß er im Stande gewesen wäre, denselben zu genügen.

Um so tiefer mußte aber bei einer solchen Herabsetzung der Kirche ihre Dienerin, die Wissenschaft sinken, so weit sie nicht in einzelnen ihrer Zweige, den sogenannten exacten Wissenschaften oder Realien, unmittelbar jenen Staatszwecken diene. Konnte die Kirche nicht mehr oder doch wenigstens nur in einem sehr beschränkten Maße ihren wohlthätigen Einfluß auf das Volk üben, wie sollte dieß die Wissenschaft thun können? Die Beschäftigung mit ihr war keine erhabene, keine edle, keine nach Gebühr geachtete mehr. Wohin dieß Alles geführt hat, hat das Jahr 1848 zur vollen Genüge gezeigt. Der Kirche war der Weg zu dem Herzen des einst dem Glauben der Väter so treu anhängenden Volkes versperrt, wie sollte die Wissenschaft ihn finden? Die Kirche war ihrer Zier entkleidet, ihrer Lebensfrische beraubt, woher sollte die Wissenschaft ihren Schmuck nehmen, von woher sollte ihr der belebende Hauch zuwehen? Die unausbleibliche Folge davon mußte die seyn, die sich auch wirklich eingestellt hat: die jugendlichen Gemüther, sonst der bereite Acker für alles Schöne und Edle,

wurden für die Wissenschaft unempfänglich, und schon dadurch allein ward die Stellung der „Männer der Wissenschaft“ eine sehr demüthigende, daß fast nur noch der Zwang der Examina Knaben und Jünglinge um sie versammelte. Aber nicht sie trugen daran die Schuld, sondern diese lag in den angedeuteten Verhältnissen.

Um aber auch hier den Adel in die Parallele hineinzuziehen, so hat auch ihn beides, die Herabsetzung der Kirche und der Wissenschaft, wesentlich benachtheiligt. Es war ehemals bei der Umwandlung des heidnisch-germanischen in den christlich-germanischen Staat ein Hauptprinzip das gewesen, daß die höchsten Würdenträger der Kirche und als solche die Beschützer der Wissenschaft theils schon ihrer Geburt nach aus dem Adel hervorgingen, theils ihm in ihrer erhabenen kirchlichen Stellung beigefellt wurden. Der Adel war mit Kirche und Wissenschaft verwebt und eben dadurch auf eine viel harmonischere Weise mit den übrigen Classen der Gesellschaft verbunden. Es war dieß gerade für Deutschland ein um so dringenderes Bedürfniß, als hier der für die Verfassung Englands so wichtige Unterschied zwischen Nobility und Gentry fehlt. Alle diese Bande sind jedoch, nicht ohne des Adels eigene Schuld, zerrissen, und die Wissenschaft ist ihrer großen Mäcenaten, die sie sonst an ihm fand, beraubt worden.

Zu allen diesen schon an sich für die Wissenschaft in Oesterreich höchst ungünstigen Umständen trat nun noch jenes folgenreiche Ereigniß, die Auflösung des deutschen Reiches, hinzu. Ursachen und Wirkungen dieses Ereignisses sind für Kirche und Wissenschaft zu wichtig geworden, als daß nicht beides hier in Kürze berücksichtigt werden müßte.

Es lassen sich zwei Hauptursachen der Auflösung des Reiches, eine entferntere und eine nähere angeben. Die entferntere ist der Conflict zwischen Kirche und Reich zur Zeit der fränkischen und

mehr noch der stauffischen Kaiser, die nähere: die Reformation. In jenem unseligen Kampfe wuchs die Landeshoheit weit über die ihr durch die Verfassung gezogenen Grenzen hinaus, indem die Hohenstauffen, um sich der Reichsfürsten ganz zu versichern, diese durch große Begünstigungen auf Kosten des Reiches und der königlichen Gewalt an sich zu fesseln suchten, was dann in späterer Zeit durch die verschwenderischen Luxemburger in noch größerer Profusion geschehen ist. Die heilsamen Reformen Albrecht's II. und Maximilian's I. kamen daher alle zu spät. Jener Kampf hatte aber zugleich eine andere höchst beklagenswerthe Seite, die nämlich, daß er nie durch einen eigentlichen Friedensschluß beendet worden ist, sondern daß die beiden Gewalten, welche „die Christenheit zu beschirmen gesetzt sind,“ zum beiderseitigen Nachtheile, zum Nachtheile der Menschheit, unveröhnt von einander schieden. Zu oft hatten die deutschen Könige den Papst auf den gastlichen Boden Frankreichs fliehen gemacht und dadurch die Gefangenschaft der Kirche befördert, in welcher diese, allen deutschen Interessen zuwider, von den Königen Frankreichs seit Philipp IV. gehalten wurde. Gerade dieser Zeitpunkt begründet in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat eine nunmehr bereits mehr als ein halbes Jahrtausend dauernde Epoche, die Epoche der Entfremdung der beiden Gewalten von einander; sie scheint mit der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ihr Ende erreichen zu wollen. Gott gebe es!

Die zweite Ursache der Auflösung des Reiches ist die Reformation, welche der ohnehin schon mächtig gewordenen Landeshoheit zuerst in den protestantischen Ländern — was in den katholischen nur zu viel Nachahmung fand — noch die Kirchengewalt, gleichsam als einen ihr inhärenten Bestandtheil, in die Hände spielte. Es wurde durch sie ferner das Reich nach seinen Ständen in zwei

religiöse Partheien gespalten und da mochten die alten Bande wohl noch eine Zeit lang halten, allein es lag ein nicht zu beseitigender Widerspruch darin, den Kaiser als den Schirmvogt der Kirche zu bezeichnen, während derselbe seit dem westphälischen Frieden die Häresie eines bedeutenden Theiles der Reichsstände eben so beschirmen mußte, wie den wahren Glauben der andern. Eben dieser Widerspruch mußte, je mächtiger sich die einzelnen Landesherren fühlten, nothwendig zur endlichen Auflösung des Reiches führen.

Als nun am 1. August 1806 die sogenannten Rheinbundesfürsten so weit gingen, sich von dem Reiche loszusagen, ja Einige sogar sich für ihre deutschen Besitzungen den königlichen Titel beilegten, so war es, nachdem in Folge dessen der Kaiser auf die deutsche Reichskrone verzichtet hatte, nicht anders möglich, als daß Oesterreich in einem sehr zu rechtfertigenden Gefühle sich von dem übrigen Deutschland zurückzog. Es war von den deutschen Fürsten auf eine schmäbliche Weise verlassen und man kann es daher zwar beklagen, aber wohl begreifen, daß es sich gegen das übrige Deutschland abschloß, so abschloß, daß seither „deutsch“ und „österreichisch“ — auch in dem hierländischen Sprachgebrauche — einen entschiedenen Gegensatz bilden. Dennoch ist dieser Gegensatz, den man außerhalb Oesterreichs anzuerkennen noch immer sich sträubt, sowohl politisch, als auch in Beziehung auf die Kirche und die Wissenschaft ein wahres Mißgeschick.

Die Ereignisse, welche unmittelbar auf die Auflösung des Reiches und auf die bezeichnete Abschließung Oesterreichs folgten, ließen die unermesslichen Vortheile, welche daraus für Preußen hervorgingen, mehrere Jahre hindurch nicht deutlich sich kundgeben. Sobald aber die fremde Zwingherrschaft in Deutschland ihr Ende erreicht hatte, verfolgte Preußen unablässig die Politik — ganz

im Gegensatz zu Oesterreich, welches deutsch und österreichisch schied — deutsch und preussisch zu identificiren. Ueberall ging von Preußen die Förderung gemeinsamer Interessen aus und die Wissenschaft, deren sich nunmehr der Protestantismus völlig bemächtete, diente dabei als ein überaus kräftiger Hebel. Ja selbst die Katholiken Deutschlands wurden für eine Zeit lang gewonnen, indem Preußen ab und zu auch einmal einen Schritt that, welcher den Schein einer gewissen Unpartheilichkeit zu erkennen geben sollte; es hat unter anderm nicht an Preußen gelegen, daß nicht die größten Capacitäten auf dem Gebiete der katholischen Theologie, z. B. Möhler, die Katheder seiner Universitäten geziert haben. Oesterreich dagegen sperrte sich ab, es brach mit der deutschen Wissenschaft und setzte sein ganzes Studienwesen auf einen den deutschen Universitäten völlig fremdartigen Fuß. Von der Ansicht ausgehend, es sei zweckmäßig, den öffentlichen Unterricht auf die Bedürfnisse des Staates einzuschränken und diesen Zweck nicht dem Mercantil- oder Finanzzwecke aufzuopfern oder unterzuordnen, daß viele Fremde zu einem zeitlichen Aufenthalte in das Land gelockt werden sollen, richtete man nun das ganze Studienwesen so ein, daß kein „Deutscher“ in Oesterreich, und kein Oesterreicher in „Deutschland“ studiren konnte. Dieses System mußte aber vorzüglich auf die Ausbildung des Juristenstandes nachtheilig wirken, es beraubte ferner die katholische Kirche und Wissenschaft im übrigen Deutschland ihres natürlichen Schutzherrn und schwächte zugleich auch den politischen Einfluß Oesterreichs. Wie groß dieser hätte seyn können, zeigt das Beispiel Bayerns. Es war gewiß nicht zuviel, was Bayern für die katholische Wissenschaft that, und doch gab ihm schon dieß eine solche Kraft, daß ein geistvoller protestantischer Schriftsteller bereits im Jahre 1840 sagte: Das kleine Bayern hat nur vier Millionen Einwohner, nimmt aber in

Deutschland eine Stellung ein, als ob es deren zehn hätte. — Wieviel hat aber Bayern wiederum verloren, seitdem es eine ganz entgegengesetzte Richtung einschlug.

Wenn durch ein solches Absperrungssystem, wie das oben bezeichnete, wozu sich noch eine Censur gesellte, welche den guten Erzeugnissen der Literatur weit gefährlicher war, als den schlechten, wenigstens doch noch der Vortheil erreicht worden wäre, daß das Schlechte von den Grenzen Oesterreichs fern gehalten worden wäre. Die Erfahrungen des Jahres 1848 haben das volle Gegentheil gelehrt. Das zündende Gift, mit welchem die Luft des politischen Himmels sich erfüllte, ist so fein und leicht, daß es durch jeden leisen Hauch überall hingetragen wird. Nur da findet es einen entschiedenen Widerstand, wo eine feste kirchliche Gesinnung und eine gründliche wissenschaftliche Bildung als Schutz dagegen vorhanden sind. Insbesondere wurden solche Zeitungen, welche damals die „zahme“ Revolution predigten, eben deshalb in Oesterreich, weil bei einem großen Theile des Volkes beides fehlte, die politischen Drakel.

Dennoch ist die Revolution, weil sie sich auf solche Halbheiten und Inconsequenzen nicht versteht, nirgends brutaler zu Tage getreten, als in dem durch seine große Vergangenheit so ehrwürdigen Oesterreich, in einem Lande, welches von der Vorsehung noch durch das besondere Glück eines mit vortrefflichen Eigenschaften begabten Herrscherhauses vor vielen andern seit Jahrhunderten ausgezeichnet worden ist. Woher denn jene auffallende Erscheinung? die Ursachen davon sind zuvor angedeutet worden, sie sind in jenem Mangel an kirchlicher Gesinnung und gründlicher wissenschaftlicher Bildung zu suchen. Der Mensch bedarf des Trostes, um die Beschwernisse des Lebens tragen, er bedarf der Begeisterung, um sich über dieselben emporheben zu können. Ist

die Religion ihm gleichgiltig, ist die Wissenschaft zu einer bloßen Gedächtnißsache, zu einem bloßen Mittel für die Erlangung einer Anstellung gemacht, kann sich oft schon der Jüngling nicht einmal weder für die eine, noch für die andere begeistern, so greift er nach Phantomen; statt auf die Stimme der Wahrheit hört er auf die Verlockungen der Lüge, und von falschem Wahne bethört, zerbricht er jede Schranke, jede Ordnung, jedes Gesetz.

Gerade darum ist es von so unendlicher Wichtigkeit, daß bereits in dem Knaben auf dem Gymnasium der Sinn für die Wissenschaft erweckt, belebt und angefeuert werde, damit er gehörig vorbereitet und empfänglich für diejenige Wissenschaft, welche er als Jüngling zu seinem Lebensberufe wählt, die Universität beziehe. Auch der Gymnasial-Unterricht in Oesterreich hatte unter den obwaltenden Verhältnissen großen Eintrag erlitten und man muß es als eine sehr dankenswerthe Erscheinung begrüßen, daß der im Jahre 1849 erschienene „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich“ zu Grundsätzen zurückgekehrt ist, welche für die Zukunft eine größere Garantie bieten. Man kann nicht in allen Punkten mit diesem neuen Studienplane einverstanden seyn, und doch seine Vorzüge anerkennen; kein Vorwurf aber würde ihn ungerechter treffen, als der, daß in demselben von den jungen Leuten zu viel gefordert werde. — Eine der besten Einrichtungen in diesem Organisationsentwurfe sind unstreitig die Maturitätsprüfungen; es ließe sich, was in demselben über diesen Gegenstand S. 192 gesagt ist, nicht leicht auf eine klarere und eindringlichere Weise wiedergeben. Ohne Zweifel sind nämlich die Maturitätsprüfungen die einzige Schutzwehr der Universitäten gegen Unwissenschaftlichkeit; sie allein geben dem akademischen Lehrer die Möglichkeit, seinen Gegenstand der Würde desselben gemäß vorzutragen. Muß er um seiner Zuhörer willen in dieser

Hinsicht nachgeben, muß er selbst unwissenschaftlich vortragen, weil er nothwendig vorauszusetzende Dinge nicht voraussetzen kann, so wird er auf diese Weise zwar Anklang finden, allein um die wahre Wissenschaft ist es dann geschehen.

Die erspriesslichen Folgen der Maturitätsprüfungen, vorausgesetzt, daß diese mit ernster Strenge gehandhabt werden, werden nicht lange auf sich warten lassen. Eine derselben wird insbesondere auch die seyn, daß das wissenschaftliche Bedürfniß der Studirenden selbst gesteigert werden wird, was ganz besonders in Hinsicht der Jurisprudenz als höchst wünschenswerth erscheint; ein Gegenstand, welcher nunmehr noch einer etwas näheren Erörterung zu unterziehen wäre.

IV.

An welchen Mängeln leidet das Studium der Rechtswissenschaft in Oesterreich?

Die Vernachlässigung der historischen Wissenschaften und die völlige Lostrennung des österreichischen Studienwesens von dem des übrigen Deutschlands hat nirgends nachtheiliger gewirkt, als bei der Jurisprudenz. Es ist nicht unwichtig, sich in dieser Hinsicht den historischen Verlauf dieser Sache zu vergegenwärtigen.

Für einige Jahre nach der Auflösung des deutschen Reiches hatte man auch auf den österreichischen Universitäten den früheren Studienplan in Betreff der Rechtswissenschaft noch beibehalten. In diesem hatten die Wissenschaften der deutschen Reichsgeschichte, des deutschen Privatrechts, des deutschen Staatsrechts sammt dem langobardischen Lehenrechte ihre Stelle und es wurde das römische, sowie das canonische Recht in einem Umfange gelehrt, welcher diesen beiden reichen Quellen juristischen Wissens einen großen Einfluß auf die Bildung der künftigen Rechtslehrer und praktischen Juristen sicherte. Bis dahin wurden auch noch Doctores

utriusque juris promovirt und überhaupt machte der Fortbestand dieser Einrichtungen es möglich, daß die österreichische Rechtswissenschaft mit der des übrigen Deutschlands in einem für beide erspriesslichen Verkehre blieb, und daß junge Männer von auswärts hieher kommen konnten, um sich einen für sie auch in ihrer Heimat brauchbaren Schatz von Wissen zu sammeln.

In der Zeit aber, welche der Publikation des bürgerlichen Gesetzbuches vorausging, machte sich, besonders von Zeiler selbst unterstützt, die Ansicht geltend, es sei eben mit Rücksicht auf seine Gesetzgebung eine ganz neue Ordnung der juristischen Studien nothwendig und aus dieser Alles hinauszudeuten, was nur irgend in einem Zusammenhange mit der früheren Reichsverfassung und mit dem Rechte des übrigen Deutschlands stünde; es sollten also alle in dieser Beziehung durch die Geschichte geknüpften Bande zerrissen werden.

Gerade dieß war ein großer und sehr folgenreicher Irrthum und er war es um so mehr, als in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche selbst auch nicht der mindeste objective Grund zu einem solchen Verfahren lag. Dieses, ein Werk, welches überhaupt wegen seiner großen Vorzüge vor vielen anderen Gesetzgebungen eine unumwundene Anerkennung verdient, steht — wie es auch kaum anders möglich war — in einem viel näheren Zusammenhange mit dem in ganz Deutschland historisch gewordenen Rechte, als es sein Autor selbst ahndete. Um des Gesetzbuches willen hätte also der bisherige Studienplan mit einigen wenigen Modificationen, wie sie auch in Ländern außerhalb Oesterreichs beim Fortschritte der Wissenschaft gemacht worden sind, durchaus beibehalten werden können. Es war also lediglich die Richtung der Zeit, der unhistorische pseudophilosophische Sinn derselben, welcher zu jenem unmotivirten Bruche führte.

Zum Zwecke des Entwurfes des neuen Studienplanes trat unter dem Vorſiße des Grafen Ugarte eine eigens dazu ernannte Hofcommission zusammen. Die einflußreichsten Mitglieder derselben wurden gänzlich von der oben bezeichneten Richtung beherrscht; alles Augenmerk wurde ausschließlich auf das unmittelbar (vermeintlich) Praktische gerichtet, jede andere Rücksicht wurde diesem zum Opfer gebracht. Es mußte daher vergeblich seyn, darauf aufmerksam zu machen, daß jede Beschränkung in der bisher auf den erbländischen Universitäten üblichen Ordnung der Studien mit gegenwärtigem sehr geringen Gewinne dem Staate den Vortheil verlieren machen würde, welcher demselben durch den Besuch der fremden studirenden Jugend zugehen könne. Ohne „Mercantil- oder Finanzzweck“ im Auge zu haben, konnte man hier wohl an die Vortheile denken, welche Oesterreich in ganz anderer und wichtigerer Beziehung durch die Einführung des neuen Studienplanes nothwendiger Weise entgehen mußten. Das endliche Resultat der hierüber gepflogenen Berathungen war das, daß man den von Zeiler ausgearbeiteten Entwurf der juridischen Studien mit einigen unerheblichen Abänderungen annahm. Deutsche Reichsgeschichte, deutsches Privatrecht, deutsches Staatsrecht sammt der Reichspraxis wurden hinausgeworfen, römisches und canonisches Recht, worauf recht eigentlich die in allen Staaten des abendländischen Europa's anerkannte juristische Doctorwürde beruhte, sollten nur noch sehr abgekürzt vorgetragen und in Betreff des ersteren nach fünf Jahren angefragt werden, ob es für die Zukunft nicht ganz hinweg zu bleiben habe. Es ist das römische Recht nachmals freilich als ein, jedoch sehr untergeordneter Lehrgegenstand beibehalten worden; die damalige Richtung der Zeit, die eben nur von dem unmittelbar Praktischen etwas wissen wollte, wird hinlänglich damit charakterisirt, daß das römische Recht lediglich dadurch vor

der gänzlichen Verwerfung verschont blieb, weil auch nach der Publikation des Gesetzbuches Prozesse verhandelt werden könnten, die während der Geltung der früheren Gesetze ihren Ursprung genommen haben möchten.

Unter diesen Umständen glaubte man auch der juristischen Doctorwürde dadurch einen erhöhten Glanz zu geben, daß eine Menge von Staatswissenschaften in den Kreis der juridischen Facultät hineingezogen wurde, weshalb diese auch den Namen: „rechts- und staatswissenschaftliche“ erhielt und eben dadurch ihren eigentlichen Charakter verlor. Der Doctor juris, von dieser Facultät promovirt, schien nunmehr eine Stellung weit über dem Doctor utriusque juris einzunehmen, indem jener kleine Kern juristischen Wissens, wie er durch die beiden Corpora juris, civilis et canonici, und durch die übrigen Quellen des gemeinen Rechtes vermittelt wurde, sich jetzt mit einer großen Menge praktisch brauchbarer Kenntnisse umkleidet hatte.

Die vorauszusehende Folge dieses ganzen Systems war aber die, daß die österreichischen Universitäten sich nunmehr für alle übrigen Deutschen schlossen, während durch ausdrückliches, leider durch die revolutionären Zustände Deutschlands motivirtes Verbot die Oesterreicher von dem Besuche nicht österreichischer Universitäten zurückgehalten wurden.

Während man nun im übrigen Deutschland sich allmählig von dem nachtheiligen Einflusse falscher Ansichten über Recht und Rechtsstudium einigermaßen erholte, während die Jurisprudenz im Laufe einiger Decennien zu einer früher nie gekannten Blüthe wissenschaftlich und insbesondere auf historischen Grundlagen ausgebildet wurde, blieb dieß Alles für Oesterreich unzugänglich. Selbst die Bemühungen einzelner Männer (z. B. des verstorbenen Wagner), der deutschen Rechtswissenschaft in Oesterreich einen Ein-

gang, wenn auch nur den einer comparativen Jurisprudenz zu verschaffen, blieben ohne Erfolg. Daß jeder Versuch, für eine „Oesterreichische Rechtsgeschichte“ auch nur einigen Anklang bei den angehenden Juristen hervorzulocken, scheitern mußte, lag in der Natur der Verhältnisse und nicht viel besser ist es mit dem jüngsten Versuche gegangen, einen Boden für die Wiederbelebung der deutschen Reichsgeschichte in Verbindung mit der des Rechtes — von welchem das österreichische eben nur ein Zweig ist — zu finden *). Diese Erfahrungen haben zur Genüge gezeigt, daß unter den obwaltenden Umständen, die in Beziehung auf die Lehrfächer noch immer dieselben sind, wie zuvor, an eine über das bisherige Maß hinausgehende wissenschaftliche Cultur nicht zu denken ist.

Man könnte hiergegen wohl den Einwand erheben, daß dieß auch ganz und gar nicht nothwendig sei; die österreichische Rechtspflege habe sich bis dahin ganz gut befunden und es bedürfe in dieser Hinsicht keiner Aenderung; das bisherige System habe gute und brauchbare Beamte, den Bedürfnissen des Staates entsprechende Werkzeuge gebildet; es komme eben wesentlich darauf an, daß ein österreichischer Beamte die österreichischen Verordnungen kenne und sie vorkommenden Falles praktisch anzuwenden wisse, und damit sei das Ziel alles juridischen Studiums erreicht. Dieses und Aehnliches würden die Anhänger eines Systems geltend machen, an welches, wie sie glauben, Oesterreichs innere Wohlfahrt geknüpft ist. Allein gerade dieses ist der Punkt, welchen man zu bestreiten sich erlaubt; gerade dieß System des juridischen Unterrichtes in seinem Zusammenhange mit der unglücklichen Stellung, welche bis zu den Allerhöchsten Erlässen vom 18. und 23. April 1850 die Kirche in Oesterreich einnahm, hat ganz wesentlich dazu

*) Dieses hat sich freilich jetzt (1855) wesentlich geändert.

mitgewirkt, den Kaiserstaat an den Rand des Abgrundes zu bringen. Es ist daher auch ein großer Irrthum, wenn man glauben wollte, daß für den Fall, wenn die Revolution dem Staate wiederum eine große Gefahr bereiten würde, man in dem auf die bisherige Weise gebildeten Beamtenstande einen kräftigeren Rettungsanker finden würde, als im Jahre 1848. Nur die bis zu einem solchen Ereignisse — das Gott von Oesterreich fern halten wolle — erstarkte Kirche und die auf christliche Grundlagen zurückgeführte Wissenschaft würde dem Beamtenstande den festen Halt geben, dessen er damals entbehrte.

Die Sache ist zu wichtig, als daß es nicht erforderlich wäre, noch tiefer auf dieselbe einzugehen, und es stellt sich demgemäß hier zuvörderst die Aufgabe heraus, einige Worte über die Behandlung der Rechtswissenschaft im Allgemeinen voranzustellen; hieran hätten sich dann einige Bemerkungen über die Mängel des gegenwärtigen juridischen Studienwesens, über den Einfluß einiger Universitäts-Einrichtungen und über die Staatsprüfungen, welche in neuerer Zeit eingeführt worden sind, anzureihen.

1.

Ueber die Behandlung der Rechtswissenschaft im Allgemeinen.

Es kann keinem begründeten Zweifel unterworfen werden, daß nur dasjenige Studium der Rechtswissenschaft einen wahren Werth hat, für welches die unmittelbar praktische Anwendung der geltenden Geseze als Endziel dient. In so ferne ist es auch vollkommen richtig, wenn man sagt: ein österreichischer Beamter müsse eine genaue Kenntniß der österreichischen Geseze und Verordnungen sich angeeignet haben, die gerade in demjenigen Geschäftskreise, zu welchem er berufen wird, zur Anwendung gebracht werden sollen. Die Frage ist hierbei nur die: Auf welchem Wege soll er

sich diese Kenntniß verschaffen? und die — scheinbar freilich nahe liegende — Antwort darf nicht die seyn: Auf dem möglichst kürzesten!

Es wäre zu grell, wollte man sagen, mit einer solchen Antwort könne irgend Jemand meinen wollen: es sei am zweckmäßigsten, die Gesetze ohne Weiteres auswendig zu lernen. Allein für dem kürzesten Wege zu ihrer Kenntniß zu gelangen, gilt doch vorzüglich der, auf welchem man sich die Rechtskenntniß, das Wissen der Gesetze, auf eine mehr oder minder handwerksmäßige Weise aneignet, so daß hierbei ein tieferes Eingehen auf Ursprung, Wesen, Prinzipien und Entwicklung des Rechtes als durchaus überflüssig erscheint. Man hat diese Methode unverdienter Weise mit dem Namen der *praktischen* bezeichnet, sie ist in Wahrheit sehr unpraktisch. In der bezeichneten Weise gehandhabt, beruht sie auf Oberflächlichkeit, macht Langeweile — der gefährlichste Feind alles Unterrichtes — und kann daher unmöglich eine Begeisterung und Liebe für die Rechtswissenschaft (die in Wahrheit beider durchaus werth ist) hervorgerufen; ohne Begeisterung und Liebe ist aber jede Wissenschaft Nichts.

Wo nun eine derartige vermeintlich praktische Methode vorherrscht, da werden die auf diesem Wege herangebildeten Juristen — abgesehen von ihren persönlichen Talenten, die darunter ebenfalls Eintrag erleiden — eben bloße Werkzeuge; ihre Bildung ist keine wahre wissenschaftlich-juristische Bildung, sondern eine bloße Geschäftsqualificirung, welche den nachtheiligen Einfluß hat, daß es gar nicht mehr viel auf die Individualität ankommt, sondern eben Jeder zu Allem qualificirt wird.

Diese vermeintlich praktische Richtung hatte zu Ausgang des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts in ganz Deutschland die Oberhand gewonnen, und es gehörte ein nicht geringer Grad

von Muth dazu, ihr entgegenzutreten. Der Ruhm, dieß zuerst und mit großem Erfolge gethan zu haben, gebührt v. Savigny. Er stellte mit der vollen Kraft der Ueberzeugung und mit einer glänzenden Gelehrsamkeit die Nothwendigkeit der historischen Methode dar: das Recht müsse von seinem Ursprunge an in seiner allmählichen geschichtlichen Entwicklung erforscht werden. Die Wahrheit dieses Sages und die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens liegt klar am Tage. Das heutige Hypothekenrecht, das heutige Wechselrecht ist eben nicht heute entstanden, sondern hat sich aus den historischen Verhältnissen der Vergangenheit herausgebildet; diese muß man kennen, um die gegenwärtige Gestalt solcher Institute zu verstehen. Das Recht hat in der That ein natürliches Wachsthum, so daß sich in dieser Hinsicht die Vergleichung desselben mit den natürlichen Organismen wie von selbst bietet. Wie in dem Reime, in der Wurzel die ganze Pflanze, der ganze Baum mit allen seinen Aesten, Zweigen, Blättern, Blüthen und Früchten enthalten ist und seine gegenwärtige Gestalt aus den früheren Entwicklungsperioden erklärlich ist, so kann auch das Recht nur aus seinem nachzuweisenden Ursprunge und seiner allmählichen historischen Ausbildung richtig erkannt werden. Auf diese Weise wird also eine wirkliche Rechtswissenschaft, eine ganz andere Kenntniß des Rechts vermittelt, als diejenige ist, welche in dem bloßen Wissen der Geseze besteht.

So wahr und richtig das Prinzip für die Behandlung des Rechtes ist, welches die historische Schule aufgestellt hat, so ist dennoch auch sie nicht ganz von Irrthümern oder Inconsequenzen bewahrt geblieben. Diese haben sich theils in Betreff der Frage nach dem Ursprunge des Rechtes, theils darin gezeigt, daß man, aus wissenschaftlichem Wohlbehagen an dieser oder jener einzelnen Zeitperiode, direct oder indirect die spätere Entwicklung als unbe-

rechtiget hingestellt und gewissermaßen gefordert hat, daß jener Zeitpunkt als die eigentliche Norm der Rechtsgestaltung angesehen werden solle. Dieß ist aber bei den einzelnen Rechtsinstituten eben so wenig zulässig, als es unhistorisch wäre, zu verlangen: der König von Preußen solle wieder Burggraf von Nürnberg werden, weil der erste Zollern, der die Mark Brandenburg erwarb, es im fünfzehnten Jahrhunderte gewesen war, oder zu fordern: der Papst solle ein Fischer werden, weil Petrus ein Fischer war.

Jener Vorwurf trifft aber weit weniger den Meister als vielmehr manche Anhänger seiner Schule. Dagegen hat diese überhaupt die Frage nach dem Ursprunge des Rechtes keineswegs genügend beantwortet. Es ist ganz richtig, wie die historische Schule es thut, zu sagen: „das Recht entwickelt sich wie die Sprache,“ allein damit ist das Räthsel nicht gelöst; das Beifügen aber: „das Recht geht aus dem Bewußtsein des Volkes hervor,“ führt geradezu auf einen Irrthum, welcher auch auf dem religiösen und politischen Gebiete zu verschiedenen Zeiten seine Rolle gespielt hat. Das Volksbewußtsein, obschon sehr viele Individuen daran Theil nahmen, ist dennoch immer etwas Subjectives und das kann der Ursprung des Rechtes eben so wenig seyn, als die Glaubenswahrheit aus dem subjectiven Bewußtsein der Menschen hervorgeht.

Der höchste Ursprung des Rechtes ist aber durchaus derselbe, wie der der Glaubenswahrheit: es ist der göttliche Wille, welcher das objective Sittengesetz, das Gesetz für Glauben und Handeln, dem menschlichen Geschlechte geoffenbaret hat und es wäre die Aufgabe der historischen Schule die gewesen: aus der Geschichte der einzelnen Völker zu zeigen, wie sich durch ihren Abfall von Gott die Tradition des göttlichen Gesetzes bei ihnen verdunkelt hat, wie auf dem Boden des verfälschten Sittengesetzes die einzelnen heidnischen Religionen und die aus diesen hervorgegangenen positiven

Rechte erwachsen sind und wie es dann ferner bei der Befehrung der Völker zum Christenthume die Aufgabe von Kirche und christlicher Obrigkeit war, Religion und Rechte wiederum mit jenem höchsten Sittengesetze in Einklang zu bringen. Hiermit hängt freilich das Volksbewußtsein zusammen, allein dieß ist bloß die subjective Auffassung des objectiven Rechtes, nicht dessen Quelle, nicht sein Ursprung. Diesen ließ die historische Schule außer Acht; sie zeigte zwar den organischen, sie zeigte aber nicht den inneren nothwendigen, den sittlichen und vernünftigen Zusammenhang des Rechtes. In Folge dessen möchte es klar seyn, daß die historische Methode in jener Gestalt für die wissenschaftliche Behandlung des Rechts allein nicht genügend sei.

Es ist oben darauf hingedeutet worden, worin die Ergänzung der historischen Methode zu bestehen habe, sie wird bewirkt durch die philosophische Methode, für welche ebenfalls schon zuvor der eigentliche historische Ausgangspunkt, den sie zu nehmen hat, in dem göttlichen Sittengesetze hervorgehoben wurde. Aber gerade hiermit wird man auf das Gebiet einer unendlich wichtigen, ja man kann sagen, einer die Welt bewegenden Controverse versetzt, die auf dem Boden der Rechtswissenschaft eben nur ihre eigenthümliche Gestaltung angenommen hat. Hier nun handelt es sich um die Frage nach der Beschaffenheit der, der menschlichen Vernunft in Beziehung auf das Recht zugewiesenen Thätigkeit und um den Maßstab, welchen sie bei der Beurtheilung desselben anzulegen hat.

Die Aufgabe dieser Zeilen kann nicht seyn, jenes große Problem in seinem ganzen Umfange zu lösen, sondern man muß sich auf einige Außenlinien beschränken. Um aber gerade mit dem Aeußerlichsten anzufangen, so möge es das Gewand des Wortes seyn, in welches der Begriff „Vernunft“ in der deutschen und in

der lateinischen Sprache gekleidet ist. Sowohl das deutsche, von: „vernehmen“ herzuleitende Wort „Vernunft,“ als auch das lateinische „ratio“ — man denke an *ratum* in der Bedeutung von: anerkannt, bestätigt, *ratiocinari* in der Bedeutung von: rechnen — setzt in seinem Begriffe etwas objectiv Gegebenes voraus, womit es eben die Vernunft, die *ratio*, zu thun hat, nicht aber Etwas, was sie subjectiv sich selbst macht. Wie das Ohr die objectiven Töne vernimmt, nicht aber selbst sie produzirt, wie es diese Töne der Seele zuführt und eben nur als ein bewundernswerthes Organ, nicht aber schöpferisch wirkt, so auch auf dem viel höheren geistigen Gebiete die Vernunft in Beziehung auf Dogma und Gesetz. Sie, das Ohr des Geistes, kann aus sich keine Glaubensdogmen hervorbringen, sie müssen ihr gegeben, offenbart werden; sie kann aber auch keine Rechtsdogmen hervorbringen, denn aller Urgrund des Rechtes ist dasselbe geoffenbarte höchste Sittengesetz. Ist das Recht auch durch die mannigfachsten Phasen historischer Entwicklung hindurchgegangen, hat es sich auch noch so sehr verändert, dennoch ist jenes seine ursprüngliche Basis und es kann nur im Zusammenhange mit derselben verstanden werden; die Vernunft aber hat die Aufgabe zu zeigen: in wie weit das historisch gewordene Recht mit jenem höchsten Sittengesetze, d. i. mit dem Prinzip der Gerechtigkeit, mit dem göttlichen Willen, übereinstimmt oder nicht. Dadurch wird nun freilich jedes auf dem Wege der subjectiven Speculation erfundene Prinzip ausgeschlossen und der Vernunft in dieser Hinsicht jede subjective Produktionsfähigkeit abgesprochen, aber damit wird sie in ihrer Würde nicht gemindert, sondern sie wird zu der Höhe der steten Beschauung der göttlichen Gerechtigkeit und zu dem erhabenen Dienste emporgehoben, von dieser Höhe herab das menschliche positive Recht nach dem göttlichen Maßstabe zu beurtheilen.

Je nachdem nun die Aufgabe der Vernunft in Beziehung auf das Recht in dieser Weise erfaßt wird, oder ihr im Gegensatz dazu die Fähigkeit zuerkannt wird, in völliger Losgetrenntheit von dem göttlich geoffenbarten Gesetze selbstgewählte Prinzipien der Gerechtigkeit aufzustellen und gerade damit sich zugleich auch von aller Geschichte loszusagen, ist die Wissenschaft, welche das Recht rational behandelt, möge man sie Rechtsphilosophie, Naturrecht oder Vernunftrecht nennen, entweder eine wahre oder falsche. Es wird auch damit nichts geändert, wenn man zwei Disciplinen unterscheidet und die eine Philosophie des positiven Rechtes, die andere im Gegensatz dazu Naturrecht oder Vernunftrecht nennt; denn sollte unter der Voraussetzung dieser Trennung die erstere wirklich auf haltbaren Prinzipien beruhen, so ist die zweite um so sicherer falsch.

Die falsche Philosophie geht aus von einer völlig verkehrten Idee von dem Ursprunge des Rechtes, verkennet seinen göttlichen Quell, ist unbekümmert um die verschiedenen historischen Entwicklungsformen desselben, wie überhaupt um alle historische Tradition. Sie ist — um es kurz und gerade zu sagen — nichts anderes, als die Häresie auf dem Gebiete des Rechtes, unbeschadet dessen, daß sie von den besten Katholiken *optima fide* gelehrt wird. Sie ist aber die Häresie deßhalb, weil sie ganz regelmäßig von der aller Offenbarung widersprechenden, rein subjectiven Annahme ausgeht, daß der Staat und die Ordnung in demselben, das Recht, von den Menschen erfunden und erdacht sei. Der Staat, das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthanen, von Regierenden und Gehorchenden, und damit zugleich das Rechtsprinzip ist den Menschen von Gott gegeben und der sogenannte Naturzustand ist eine Fabel, welche Alles, was das Heidenthum an Märchen erdichtet hat, an Unwahrheit übertrifft. Der Staat ist so alt, wie das

Menschengeschlecht selbst und nie haben die Menschen, selbst die rohsten Völker nicht, außerhalb des Staates gelebt. Das lehrt die göttliche Offenbarung, das lehrt die Geschichte und es ist daher mindestens ein überflüssiges Unternehmen, den Ursprung von Staat und Recht bloß aus diesen oder jenen Vereinbarungen der Menschen — immer nur ein mehr oder minder verhüllter Contrat social — zu erklären.

Die Geschichte hat aber außerdem noch in Betreff der (Pseudo-) Philosophie selbst eine sehr wichtige Lehre gegeben. Allen großen Staatsumwälzungen ist die theoretische Zerstörung der Fundamente des Staates in den Gemüthern vorangegangen; ist diese erfolgt, dann findet der Sturmwind der Revolution ein leichtes Spiel.

Um aber zur Rechtswissenschaft zurückzukehren, so wäre in Betreff ihrer aus diesen Betrachtungen folgendes Resultat zu ziehen:

Jede der drei Methoden, die praktische, historische und die philosophische führt, einseitig verfolgt, zu gefährlichen, nachhaltig wirkenden Irrthümern; eine wahre juristische Bildung, die den Jüngling, wie den Mann mit Liebe an seine Wissenschaft und seinen Beruf fesselt, die zugleich auch dem Staate eine zuverlässige Garantie dafür gibt, daß eine revolutionäre Gesinnung in seinem Beamtenstande keine Nahrung finde, wird nur dadurch erreicht, daß das Studium der Rechtswissenschaft auf einer richtigen Verbindung jener drei Methoden beruht.

Wie steht nun die Sache in Oesterreich? wird der junge Mann, welcher, um die Rechte zu studiren, die Universität bezieht, bei seinem Eintritte von einer Wissenschaft begrüßt, welche ihm einen wirklichen wahren Genuß, für seinen Geist eine Nahrung verspricht? oder wird ihm etwa nur die leibliche, das Brod im Korbe, für die Zukunft verheißen? diese Fragen führen zu einer

näheren Beleuchtung des juridischen Studienplanes für die österreichischen Universitäten.

2.

Ueber die Mängel des gegenwärtigen juridischen Studienwesens.

Das gesammte juridische Studienwesen in Oesterreich hat den oben bezeichneten Charakter der Geschäftsqualifizirung an sich; durch seine ausschließlich particularistische Richtung hat es sich von den wahren historischen Grundlagen, an welchen es auch dem österreichischen Rechte nicht fehlt, entfernt und hat sich statt dessen eine falsche philosophische Grundlage gegeben. An diese Mängel schließt sich noch ein anderer an, welcher darin besteht, daß, sobald die historische Entwicklung der Rechtsprinzipien hinwegfiel, alles Augenmerk der juridischen Vorträge darauf gerichtet werden mußte, die größtmögliche Detailkenntniß zu vermitteln. Damit verfehlen aber die Vorträge einen wesentlichen Theil ihres Zweckes: sie sollen Prinzipien geben — diese glaubt man freilich im Vernunftrechte gefunden zu haben — und diese Prinzipien sollen dann gleichsam als Wegweiser, und zwar in dem Grade dienen, daß es Jedem, der mit Ernst und Eifer der Rechtswissenschaft sich widmet, möglich und unter guter Anleitung leicht gemacht wird, die Detailkenntnisse sich durch eigenen Fleiß, durch Selbstthätigkeit zu verschaffen. Wenn aber der Inhalt der Vorlesungen selbst bloß durch dieses Detail gebildet wird, so muß dieß für Lehrer und Schüler Gedächtnißsache werden, und somit nothwendig den Vorträgen sehr viel von ihrer eigentlichen Bedeutung und tief eingehenden Wirksamkeit rauben.

Der oben erwähnte, von Zeiler ausgearbeitete Plan der juridischen Studien beruht nun ganz und gar auf jenen unrichtigen Ansichten, wie sie in der bisherigen Darstellung in Erwägung ge-

zogen worden sind. So viele Vorzüge die gesetzgeberische Arbeit des nämlichen Mannes hat, so behauptet man in Betreff jenes Planes wohl nicht zu viel, wenn man sagt: es sei eine Anleitung, wie man die juridischen Studien nicht einrichten soll.

Um die Mängel derselben in ein klareres Licht zu stellen, möge es vergönnt seyn, einen Vergleich mit dem Studienwesen im übrigen Deutschland zu ziehen. Der Hauptunterschied kommt hierbei darauf hinaus, daß auf den nicht österreichischen Universitäten die richtige Vereinigung der drei zuvor geschilderten Methoden angestrebt und der Gesichtspunkt festgehalten wird, durch den Vortrag leitender Prinzipien zu bilden, das Detail aber und überhaupt so Manches, was in Oesterreich zum Gegenstande von Lehrvorträgen gemacht wird, dem Privatstudium zu überlassen.

Es haben die juridischen Studien im übrigen Deutschland mit denen in Oesterreich natürlich den gemeinsamen Zweck: tüchtige, sowohl theoretische, als praktische Juristen zu bilden; es versteht sich von selbst, daß die Kenntniß des particularen Rechtes des einzelnen Landes ebenfalls Lehrgegenstand bildet, ja auf dessen genauere Kenntniß eigentlich der ganze Unterricht abzielt. Um aber zu diesem Zwecke zu gelangen, werden die ersten Studienjahre ausschließlich dazu benützt, um einen festen Unterbau für eine gehörige juristische Bildung zu gewinnen. Dabei wird das Hauptgewicht auf die streng juristischen Disciplinen gelegt, nicht aber auf die sogenannten Staatswissenschaften, die nach Verschiedenheit der Universitäten zu dem Bereiche der philosophischen Facultät gehören oder eine eigene für sich bestehende Facultät bilden. Diese staatswissenschaftlichen Vorlesungen werden empfohlen, in manchen Ländern mehr als das, indem man die in den Staatsdienst übertretenden Juristen aus denselben prüft und in so fern

deren Vernachlässigung behindert; allein der Jurist soll doch vor allem wirklich Jurist seyn.

Um nun im Einzelnen auf die Art und Weise einzugehen, wie jene allgemeinere juristische Bildung erworben wird, so ist zunächst zu bemerken, daß außer für die Vorlesungen über Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft im ersten Studienjahre alle Zeit dem römischen Rechte und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte gewidmet wird.

Gegen diese Beschäftigung ließe sich für Preußen und Bayern, ja fast für alle deutschen Länder eben so gut, wie es so oft in Oesterreich geschieht, der Einwand machen: das römische Recht gilt ja nicht mehr, und das deutsche Reich besteht ja nicht mehr. Hatte doch auch König Friedrich der Große von dem römischen Rechte gesagt, er wolle, daß „das confuse und theils auf die königlichen Lande nicht quadrirende Jus Romanum abgeschafft werde.“ Allein das römische Recht ist so sehr die Grundlage des gesammten gesetzlichen Zustandes in Deutschland, Oesterreich mit einbegriffen, geworden, daß eine Beseitigung oder Beschränkung des Studiums desselben schon aus diesem Grunde nur zu beklagen gewesen wäre. Dazu kommt aber noch ein anderer Umstand: das römische Recht enthält einen solchen Schatz juristischer Weisheit, daß es auch aus diesem Grunde für jeden Rechtsbesessenen, der auf Bildung Anspruch machen will, unentbehrlich ist. Aus dieser Ursache wird im ganzen übrigen Deutschland das römische Recht in großem Umfange gelehrt, ja aller juristische Unterricht damit begonnen. Wie sehr aber diesen hohen Werth desselben die verschiedensten Zeitalter anerkannt haben, davon mögen zwei von einander sehr entfernt liegende Beispiele als Beleg dienen. Ein barbarischer König, der Westgothe Chindaswinth, verbot die gesetzliche Anwendung des römischen Rechtes in seinem Reiche, befahl aber zu gleicher Zeit

das Studium desselben wegen der vielfachen Belehrung, die man daraus schöpfen könne. Das andere Beispiel gehört der Gegenwart an: In Frankreich hat man das römische Recht ebenfalls abgeschafft, allein es wird dennoch auf's Eifrigste dort studirt; es ist die *raison écrite*, ohne welche man auch das französische Recht nicht erlernen zu können glaubt. — Dagegen ist in Oesterreich das römische Recht völlig in den Hintergrund getreten; wie sehr die Tendenz gegen dasselbe im Jahre 1808 war, ist bereits erwähnt worden. Unter diesen Umständen begreift sich, da man es eben nur so geduldet hat, daß hier die literarische Cultur desselben eine sehr kümmerliche ist. Allerdings hat das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch das römische Recht abgeschafft, allein Zeiler sagt selbst, daß er seine Arbeit zum größten Theile aus dem römischen Rechte geschöpft habe. Was läge also auch für Oesterreich näher, als ein gründliches Studium jenes Rechtes?

Während nun auf manchen österreichischen Universitäten das römische Recht nur in fünf wöchentlichen Stunden während eines Semesters tradirt wird, hat die neue Einrichtung der Staatsprüfungen — die jetzt nur von dieser Seite in Betracht gezogen werden sollen — über das römische Recht vollends den Stab gebrochen. Dasselbe ist bei keinem der drei Examina Prüfungsgegenstand; so kann es nicht nur geschehen, ja es ist die nothwendige Consequenz, daß ein junger Jurist, der sich auf seine erste allgemeine, nach zwei Jahren seines Studiums zu bestehende Prüfung vorbereitet, in dieser ganzen Zeit vom römischen Rechte nichts zu hören bekommt.

Eben so wenig ist bis dahin die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte zugänglich gemacht worden. Der Zweck dieser Vorlesungen ist ein sehr universeller; sie haben zur Einleitung für alle übrigen juristischen Disciplinen zu dienen. Es wird darin außer der

politischen Geschichte Deutschlands die Geschichte der Reichs- und der verschiedenen Territorialverfassungen, des Privatrechtes, des Strafrechtes, des bürgerlichen und des Strafverfahrens, des Lehenrechtes, des Handels- und des Wechselrechtes, die Geschichte der Reception des römischen und canonischen Rechtes, so wie des langobardischen Lehenrechtes und der in Folge dieser Aufnahme eingetretenen Neugestaltung des Rechtszustandes im Umfange des ganzen Reiches, so wie endlich die Geschichte der Territorialgesetzgebung vorgetragen. Kein Jurist in dem ganzen übrigen Deutschland kann diese Vorlesungen entbehren, in Oesterreich stehen sie aber außer allem Zusammenhange mit der gesammten übrigen Rechtsbildung.

Nicht minder unbekannt ist auf den österreichischen Universitäten die Wissenschaft des deutschen Privatrechtes, mit welchem das zweite Studienjahr begonnen zu werden pflegt. Die Vorlesungen darüber, zu deren Bereich auch die Darstellungen der Grundsätze des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes gehören, und zu denen im dritten Semester gewöhnlich zehn wöchentliche Stunden in Anspruch genommen werden, geben eine gemeinrechtliche Theorie, welche zur gründlichen Beurtheilung aller deutschen Particularrechte, mit Einschluß des österreichischen — welches dort also nicht unbekannt bleibt — dienen soll.

Außer diesen gehören in das zweite Studienjahr noch die Vorlesungen über Kirchenrecht, Civilprozeß, Strafrecht und Strafverfahren, deutsches Staatsrecht und Völkerrecht. Auch bei den Vorträgen über diese Gegenstände werden vornehmlich die Grundsätze des gemeinen Rechtes entwickelt und auf die des particularen Landrechtes nur vergleichungsweise Rücksicht genommen. Dabei bleibt es den Studierenden überlassen, ob sie daneben auch das eine oder andere staatswissenschaftliche Collegium besuchen wollen.

Ganz anders, ja ganz im Gegensatz dazu, wird die Zeit der beiden ersten Studienjahre in Oesterreich verwendet, wofür sowohl die höheren Vorschriften, als auch nunmehr die Anordnung der Staatsprüfungen die Anweisung geben. Hier nämlich nehmen die staatswissenschaftlichen Disciplinen sehr viel Zeit in Anspruch, und während das Jus naturae, welchem ein Jahreskurs gewidmet ist, dabei eine Hauptrolle spielt, werden daneben das römische Recht und einige andere juridische Gegenstände überhaupt nur zu hören empfohlen.

Auf das eben erwähnte Natur- und Vernunftrecht ist jedoch hier noch einige Rücksicht zu nehmen, um so mehr, da dasselbe für die eigentliche wissenschaftliche Basis des Rechtsstudiums in Oesterreich gilt. Nach der oben gegebenen Entwicklung bedarf es keiner weiteren Erwähnung, wie dringend nothwendig die philosophische Behandlung des Rechtes sei. Diese muß aber stattfinden in Verbindung mit der Geschichte und im völligen Einklange mit der wahren, von Gott gegebenen Grundlage alles Rechtes. Diese Richtung hat aber das Naturrecht in Oesterreich nicht eingeschlagen, sondern es ist gerade im Gegentheile jenen gefährlichen Irrthümern zugesteuert, welche in ihrer großen Bedeutung bereits oben gewürdigt worden sind. Abgesehen davon, daß diese falsche philosophische Richtung überhaupt in Oesterreich eine große Verbreitung gefunden, gibt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch — man möchte wirklich sagen unschuldiger Weise — selbst eine Veranlassung zur Sanction solcher Theorien. Unter seine vortrefflichen gesetzlichen Bestimmungen hat Zeiler, ganz im Sinne der Kantischen Philosophie, auch einige, zwar völlig entbehrliche, aber dennoch auf die Behandlungsweise der Rechtswissenschaft in Oesterreich höchst folgenreich einwirkende theoretische Sätze aufgenommen. Der §. 16 sagt nämlich:

„Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte;“

und S. 17:

„Was den angebornen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird.“

Diese „angeborenen natürlichen Rechte“ sind nun aber ein ganz vager Begriff, und jeder Versuch, wie ihn z. B. das galizische Gesetzbuch machte, sie aufzuzählen, muß mißglücken. Wie nun aber die österreichische Jurisprudenz diesen Gegenstand aufgefaßt hat, ist aus jedem beliebigen Commentar zu dem bürgerlichen Gesetzbuche zu ersehen. Nachdem z. B. Winwartner, das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, 2. Auflage, Th. 1, S. 108, bemerkt hat:

„Alle angeborenen Rechte lassen sich auf ein Haupt- oder Urrecht zurückführen, nämlich auf die Befugniß, alles das zu thun, was als ein von der Vernunft verwilligter Freiheitsgebrauch erscheint und dem gleichen Freiheitsgebrauche Anderer keinen Eintrag thut“

und sich damit ebenfalls als einen Anhänger der Kantischen Philosophie kundgibt, sagt er, den angeführten S. 17 commentirend, wörtlich Folgendes:

„Denn durch die Vereinigung in den Staat hören die Menschen nicht auf, Menschen zu seyn; sie entäußern sich also dadurch ihrer natürlichen Rechte nicht, sondern sie wollen vielmehr die Realisirung derselben, die außer dem Staate kaum denkbar ist, durch den Eintritt in denselben sicher stellen. Aber diese Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zwecke unter einem Oberhaupte zieht schon mannigfaltige Beschränkungen und Modificationen der natürlichen Rechte nach sich.“

Auf welchem Standpunkte steht also in dieser Hinsicht die österreichische Jurisprudenz? sie geht von der Annahme jenes fabelhaften, niemals da gewesenen Naturzustandes und davon aus, daß der Staat eine aus der Willkühr der Menschen hervorgegangene Einrichtung sei, deren Zweckmäßigkeit zu Liebe die Menschen ihre angeborenen natürlichen Rechte beschränkt hätten!

Das nun ist statt aller Rechtsgeschichte, statt alles Anknüpfens an die von Gott gegebene Weltordnung die wissenschaftliche Grundlage und Behandlung des Rechtes!

Dieß zu studieren, in Kopf und Herz aufzunehmen und sich damit von allen wahrhaft natürlichen (d. h. der menschlichen Natur gemäß von Gott gegebenen) Grundlagen möglichst weit zu entfernen, das ist die Aufgabe der jungen Juristen während des ersten Jahres ihrer akademischen Laufbahn!

Wohin die letzten Consequenzen einer solchen, wenn auch in noch so gutem Glauben eingeschlagenen Richtung führen, ist bereits oben angedeutet worden.

Indessen könnte man fragen: Werden derartige vernunft- oder naturrechtliche Vorlesungen auf den nicht österreichischen Hochschulen nicht auch gehalten? Allerdings, doch haben sich dort die Sachen dahin gestaltet, daß, wenn sie nicht in einer besseren Richtung gehalten werden, sie beinahe völlig unbeachtet bleiben und neben der großen Thätigkeit, welche dem Studium der positiven Rechte zugewendet wird, gar nicht den nachtheiligen Einfluß üben können, wie da, wo auf ihnen das ganze Rechtsstudium aufgebaut wird.

Da die allgemeinen Begriffe von Recht und Staat schon in den Vorträgen über die Encyclopädie entwickelt zu werden pflegen, so ist es keine unpassende Stelle für die Vorlesungen über Rechtsphilosophie, wenn sie erst im dritten Studienjahre gehört werden;

hieran schließt sich nämlich der Vortheil an, daß der positive Rechtsstoff schon besser übersehen und daher auch in seinem inneren rationalen Zusammenhange besser gewürdigt werden kann. In dieses dritte Studienjahr gehören auf den nicht österreichischen Universitäten auch die Vorlesungen über das particulare Staats- und Privatrecht, dessen Studium durch solide, wissenschaftliche Vorbereitung der zwei ersten Jahre ungemein erleichtert wird; außerdem pflegt dieser Zeitabschnitt dem particularrechtlichen Prozesse, sowie einem Practicum und Relatorium gewidmet zu werden. Ob schon die Zahl der zu hörenden Vorlesungen bei diesem Studienplane nicht gering ist, so bleibt doch für die Rechtsbesessenen dabei noch immer Zeit genug übrig, um andern Vorlesungen ausgezeichneter Professoren beizuwohnen. Die Vorlesungen eines Karl Ritter über Geographie, eines Böckh über griechische Alterthümer, eines Niebuhr über römische Geschichte, eines Heeren, über was immer er lesen mochte, waren stets von Juristen angefüllt.

Es wäre nun dagegen, daß in Oesterreich zwei Studienjahre auf das einheimische Recht entfallen, an sich nichts einzuwenden, wenn diesem wirklich eine wahre wissenschaftliche Vorbereitung voranginge, in welchem Falle auch die Behandlung des einheimischen Rechtes mehr den Anforderungen der Wissenschaft würde entsprechen können, als es jetzt möglich ist. — Ueber den ausschließlich particularistischen Charakter, welchen das Kirchenrecht in Oesterreich angenommen hatte, näher sich auszusprechen, wäre eine unerfreuliche Aufgabe, die auch deshalb übergangen werden kann, weil die Allerhöchsten Erlässe vom 18. und 23. April 1850 offenbar für die Wissenschaft eine neue Bahn gebrochen haben.

Ein großer Gewinn wäre es auch, wenn auf Grund dessen das Doctorat beider Rechte wieder zu seiner alten Würde restituirt

würde. Eben dieß steht im unmittelbaren Zusammenhange mit einigen andern Universitätsseinrichtungen, über deren Einfluß noch einige Bemerkungen hier an ihrer Stelle seyn dürften.

3.

Ueber den Einfluß einiger Universitätsseinrichtungen.

Wer es für nothwendig erachtet, daß das Recht als Wissenschaft historisch behandelt werde, muß unstreitig auch einen hohen Werth auf dasjenige legen, was einst der freche Mund eines Revolutionärs in höhrendem Spotte „vergilbte Pergamente“ nannte. In Anerkennung jenes historischen Standpunktes kann man daher nicht anders, als vor den verbrieften Rechten und Privilegien der beiden nach dem Muster von Paris gegründeten Hochschulen Prag und Wien die gebührende Ehrfurcht auszusprechen. Auf manche Einrichtungen derselben fällt indessen bei der gegenwärtigen Lage der Dinge der Schein, als ob sie dem Aufblühen eines wahrhaft wissenschaftlichen Studiums der Rechte — nur von diesem ist hier ausschließlich die Rede — eher hinderlich als förderlich seyen. Es möchte dahin vornehmlich der Einfluß zu rechnen seyn, welchen das juristische Doctorencollegium auf das Studienwesen übt. Dieser Einfluß ist allerdings sehr bedeutend, und es wird daher auch jede Maßregel, durch welche derselbe gemindert werden könnte, z. B. die Absonderung der Facultät von dem Doctoren-Collegium, von diesem sehr ungerne gesehen. Indem nun die gedachte Körperschaft strenge darauf hält, daß Jeder, der sich dem Lehrfache in der Rechtswissenschaft zuwenden will, durchaus die Bedingungen erfüllt haben müsse, welche seit dem Jahre 1810 an einen Doctor juris in Oesterreich gestellt werden, so hat dieselbe freilich eine große Macht in Händen, um die Rechtswissenschaft immer in dem, nicht sehr günstigen Status quo zu erhalten. Betrachtet man aber die Sache

genau, so liegt doch eigentlich die Schuld dieser Erscheinung gar nicht an der Einrichtung des juristischen Doctoren-Collegiums, sondern ganz allein an dem abnormen Wege, den das Studienwesen in Oesterreich seit dem bezeichneten Zeitpunkte eingeschlagen hat. Seitdem dasselbe einen so völlig unwissenschaftlichen Charakter angenommen hat, ist die Stellung dieser Körperschaft eine zu dem Fortschritte der Wissenschaft weniger günstige geworden. Wenn also die Wahl offen steht zwischen der Minderung des Einflusses des Doctoren-Collegiums und der bloßen Verbesserung des Studienplanes — wohin die Rückkehr zu dem alten Doctorate zu zählen wäre — so möchte das letztere, da es der Ehrfurcht vor bestehenden Rechten entspricht, unbedenklich vorzuziehen seyn.

Eine wesentliche Bedingung dazu wäre die Abstellung einer anderen Einrichtung, der nämlich, daß die zweite Facultät zugleich eine rechts- und staatswissenschaftliche ist. Diese Einrichtung ist einem gründlichen Rechtsstudium hinderlicher, als alle andern, denn auf diese Weise müssen alle streng juristischen Angelegenheiten völlig in den Hintergrund treten. Wie anomal diese Einrichtung ist, zeigt schon in allen denjenigen Fällen die Erfahrung, wo von der Facultät ein juristisches Gutachten oder ein schiedsrichterlicher Spruch gefordert wird; alsdann müssen diejenigen Mitglieder der Facultät, welche nicht Juristen oder nicht graduirte Doctoren sind, gebeten werden, sich zu den betreffenden Sitzungen nicht einzufinden. So lange diese Vereinigung fortbesteht, so lange ist an eine durchgreifende Verbesserung des juristischen Studienwesens in Oesterreich nicht zu denken.

Es gäbe allerdings noch manche andere Universitätseinrichtungen, die eine zweckmäßigere, als ihre gegenwärtige Gestalt erhalten könnten, allein da sie nicht unmittelbar zum Bereiche des juridischen Studiums gehören, so beschränkt man sich darauf, nur

noch Einiges über die durch den Ministerial-Erlass vom 30. Juli 1850 eingeführten theoretischen Staatsprüfungen hinzuzufügen.

4.

Ueber die theoretischen Staatsprüfungen.

Es läßt sich Manches für und Manches gegen das Institut der Staatsprüfungen sagen; daß sie gegenwärtig nothwendig seien, läßt sich kaum in Abrede stellen. Sie boten sich als das einzige Mittel, dem bis zur höchsten Ungebühr vorgeschrittenen Unfleiß der Studierenden zu steuern.

Man kann dabei nicht verkennen, daß sich an diese Prüfungen auch mancherlei Nachtheile anschließen. Einer derselben ist der, daß durch sie bei den Studierenden gar zu sehr der Hang entsteht, einzig und allein für das Examen zu arbeiten. Ist ohnehin eine unwissenschaftliche Richtung bei den Studierenden vorherrschend, so wird dieses Uebel nur noch vermehrt, indem alle diejenigen Lehrgegenstände, aus welchen nicht geprüft wird, für sie ihren Werth verlieren. Die Staatsprüfungen bestimmen das ganze Studium, und es kommt daher, da man sie einmal nicht entbehren kann, außerordentlich viel auf die Gruppierung der Examinationsgegenstände an. Nach dem Erlasse vom 30. Juli 1850 ist z. B. das römische Recht gänzlich ausgeschlossen, wogegen die Rechtsphilosophie (das Vernunftrecht in der oben geschilderten Bedeutung) als die erste Wissenschaft erscheint, aus welcher sich die Candidaten einer Prüfung zu unterziehen haben. Charakteristisch ist ferner die dem Kirchenrechte angewiesene Stellung; dasselbe erscheint gar nicht als ein juristischer Gegenstand, sondern von der judiciellen Prüfung ausgeschlossen, hat es seinen Platz bei den administrativen Materien erhalten.

Anderer Nachtheile machen sich auf Seite der Professoren

geltend. Bei diesen erzeugt sich leicht eine durch jene Umstände hervorgerufene Connivenz, dem pflichtmäßigen Fleiße der Studierenden durch Einrichtung ihrer Vorlesungen für die Examina entgegenzukommen.

Dieser, sowie ein anderer gleich zu erwähnender Uebelstand wird zwar durch die sehr zweckmäßige Einrichtung, daß auch Staatsbeamte zu den Prüfungen hingezogen werden, gemildert, aber er wird dadurch nicht beseitigt. Der andere angedeutete Mißstand ist der große Zeitverlust, welchen die Staatsprüfungen für die Professoren zum Nachtheile der Wissenschaft mit sich führen. Ein Professor, welcher seine Wissenschaft liebt, muß Zeit, und zwar viel Zeit haben, nicht bloß um zu lehren, sondern auch um zu lernen; ein sehr wichtiger Gegenstand, welchen hier weiter auszuführen zu fern vom Ziele liegt. Besteht die Thätigkeit eines Professors darin, Jahr aus, Jahr ein dasselbe vorzutragen, dann wird ihm das viele Examiniren freilich nicht zeitraubend, sondern höchstens unbequem oder vielleicht gar unterhaltend seyn. Dann aber steht er selbst nicht mehr auf einem wissenschaftlichen Standpunkte, sondern wie er ein bloßes Lehrwerkzeug ist, so wird er auch eines zum Examiniren. Allerdings gehört es auch zum Berufe eines Professors, Prüfungen zu halten, allein dieses sind die strengwissenschaftlichen für das Doctorat. Bei der bereits ausgesprochenen Anerkennung der Nothwendigkeit der Staatsprüfungen können jedoch diese Nachtheile einstweilen nicht in Anschlag gebracht werden.

Eine andere Frage wäre es, ob das Institut nicht vereinfacht, und der große Zeitverlust, den insbesondere die allgemeinen Prüfungen mit sich führen, nicht vermindert werden könnte? Oft müssen hier wegen eines einzigen Candidaten, und zwar nach dessen Belieben in Betreff seiner Meldungszeit, die vier betreffenden Professoren sich zu drei Sitzungen versammeln: zur Feststellung der

Themata, zur Beaufsichtigung der Clausurarbeiten und zur Prüfung selbst; jeder büßt damit mindestens fünf Stunden ein, und es werden damit, wie bemerkt, oft um eines Einzelnen willen der Wissenschaft zwanzig Stunden entzogen.

Es erübrigt nunmehr noch die letzte der oben aufgeworfenen Fragen, nämlich:

V.

Welche günstige politische Folgen würden sich für Oesterreich an eine allseitige Hebung der Wissenschaften, insbesondere des Rechtsstudiums, anschließen?

Ueber diesen freilich höchst wichtigen Gegenstand glaubt man sich deßhalb viel kürzer als bei den früheren Fragen fassen zu können, weil derselbe durch manche der vorausgehenden Ausführungen zum großen Theile bereits als beantwortet erscheint. Das Resultat aller jener Betrachtungen ist eben das:

Die Wissenschaft ist eine Macht; die wahre, d. h. die Wissenschaft im Bunde mit der Kirche, eine Macht der Erhaltung und der Belebung; die falsche, von der Kirche losgetrennte, eine Macht der Zerstörung und der Vernichtung.

Es bedarf demgemäß keiner weiteren Ausführung, wie die Förderung wahrer Wissenschaft auch schon in so fern von den größten politischen Folgen seyn muß, als sie dem Staate ein kräftiges Lebenselement zuführt. Die Wissenschaft hat aber auch die Eigenschaft, daß sie sich durch die Territorialgrenze nicht absperrn läßt; geschieht dieß, wird sie gleichsam ihrer Natur entgegen particularisirt, so verkümmert sie. Die nachtheiligen Folgen dieser Absperrung haben sich für Oesterreich nur zu deutlich kundgegeben, und noch steht — ohne daß ein innerer Grund dazu vorhanden wäre — das gesammte österreichische Rechtsstudium dem des übrigen Deutschlands sehr schroff gegenüber. Werden daher gerade in dieser Hinsicht die Vortheile eines wahren Aufblühens der Wissen-

schaft von unberechenbarem Werthe für das innere Erstarcken Oesterreichs seyn, so reicht die Tragweite der Wissenschaft weit über die Territorialgrenze hinaus, und es dürfte nicht zu kühn seyn, zu behaupten, daß die äußere politische Macht Oesterreichs auf dem sehr friedlichen Wege der Cultur wahrer Wissenschaft einen erheblichen Zuwachs erhalten würde.

Schon haben die Ereignisse seit dem Jahre 1848 den Einfluß Oesterreichs im übrigen Deutschland bedeutend vermehrt; mit aufrichtiger Freude hat jeder Patriot die kaiserlichen Bataillone bis an die äußerste Nordgrenze Deutschlands vorrücken gesehen. Auch ist es im hohen Grade erfreulich, daß durch Postvereine, Telegraphenvereine und durch Verhandlungen über einen allgemeinen Zollverein bereits so viel zur Anbahnung eines innigeren Verhältnisses zwischen Oesterreich und den übrigen Staaten Deutschlands geschehen ist. Nur sehr ungern hat Preußen sich in diese Neugestaltung der Dinge in so weit gefügt, als es sie zu verhindern nicht im Stande war. Aber dennoch bleibt dieser Macht ein großes Uebergewicht in dem übrigen Deutschland durch den auf dem Wege der Wissenschaft vermittelten Verkehr. Oesterreichs materielle Macht beruht auf seinem Zusammenhange mit seinen außerdeutschen Ländern, aber dieses dadurch begründete Uebergewicht, welches es vor Preußen voraus hat, würde, so groß es ist, noch viel größer seyn, wenn es, durch die Verbindung der Wissenschaft des übrigen Deutschland oder vielmehr dadurch, daß es derselben den Mittelpunkt gäbe, dazu noch eine geistige Oberherrschaft hinzufügte. Wenn nämlich in Oesterreich Sitze der Wissenschaft erstünden, welche die studierende Jugend aus dem übrigen Deutschland hierher zögen, so käme dabei ein weit höherer als der „Mercantil- oder Finanzzweck“ in Betracht. Sobald sich für jene die Gelegenheit böte, auf Oesterreichs Hochschulen sich Schätze

von Wissenschaft zu sammeln, so würde sie durch die Bande der Dankbarkeit an Oesterreich gefesselt werden; in ihre Heimat zurückgekehrt, würde sie in dieser eine noch viel weiter gehende Sympathie begründen, als sie sich in der höchst erfreulichen Erscheinung kundgibt, daß so viele Söhne des deutschen Adels sich unter Oesterreichs siegreichen Fahnen sammeln. Man darf die große politische Wirkung nicht unterschätzen, welche die Freiegebung der Kirche in Oesterreich auf das übrige Deutschland geübt hat; die Freiegebung der Wissenschaft ist noch nicht erfolgt. Darunter würde man aber nicht die Lostrennung der Wissenschaft von aller positiven Grundlage, auch nicht eine sogenannte Lehr- und Lernfreiheit in kirchlich- und politisch-revolutionärem Sinne dieses Schlagwortes zu verstehen haben; im Gegentheile, die Wissenschaft ist zu fixiren an die Prinzipien der Wahrheit. Die Freiegebung der Wissenschaft wäre so zu verstehen, wie die der Kirche: als die Freiegebung von den Beschränkungen des Particularismus. Die Kirche ist eine katholische, allumfassende; die Wissenschaft ist es auch!

Die Betrachtungen, an deren Schluß man sich hier befindet, sind in ihrer Gesamtheit auf ein sehr einfaches Grundprinzip zurückzuführen, nämlich:

Die Christianisirung des Staates, wozu die wahre Wissenschaft als ein wesentliches Mittel dient, ist die einzige Garantie seiner Wohlfahrt.

Auf den Einwand: „das möge eine ganz gute Theorie seyn, doch sei sie unpraktisch“, wäre unverholen zu entgegnen: es ist das einzige, was wahrhaft praktisch ist; vieles andere ist gut und zweckmäßig, aber im Vergleiche dazu von untergeordneter Wichtigkeit. Zu welcher Decomposition die Dechristianisirung geführt hat,

zeigt die Geschichte von beinahe ganz Europa; wohin die vermeintlich sichere Mittelstraße — man kann nicht zweien Herren dienen — bedarf auch keiner weiteren Erwähnung. Den einzig wahren Weg haben die Allerhöchsten Erlässe vom 18. und 23. April 1850 angebahnt; es ist dieß der Weg der durch die Kirche mit Hilfe des Staates zu bewerkstelligenden Disciplinirung der Geister. Dieser Weg kann aber nicht unpraktisch seyn; auf diesem wird es gehen, wenn auch langsam; auf diesem Wege muß es gehen, weil Gott dabei ist. Jahrhunderte haben dazu gehört, ehe der heidnisch-germanische Staat durch die Wissenschaft und die Kirche christianisirt wurde, warum sollte dasselbe jetzt nicht möglich seyn? Allerdings stehen große Hindernisse im Wege; allein so hemmend diese auch sind, es sind auch sehr viele gute, ja vortreffliche Elemente vorhanden, und was in jenen fernen Zeiten gelang, das wird auch jetzt gelingen. Die Kraft der Kirche und der auf sie begründeten Wissenschaft ist, weil es die Kraft Gottes ist, unwiderstehlich. Gott will Oesterreich wohl, Er hat dem Reiche im gefährvollsten Momente den muthigen Lenker gegeben. Gott erhalte den Kaiser!

XXXII.

Einige Worte über Oesterreichs äußere und innere Politik.

(1854.)

Den 6. September.

Wenn Viele in der bevorstehenden und theilweise bereits begonnenen Räumung der Donaufürstenthümer Seitens Rußlands ein tröstliches Zeichen für das Herannahen des Friedens erblicken, so mögen sie sich in dieser günstigen Auffassung der Weltlage ganz behaglich fühlen. So sehr wir aber auch wünschten, ihnen Recht geben zu können, so sind wir leider nicht im Stande, die Dinge in einem so rosenfarbenen Lichte zu sehen, sondern können uns des Gedankens nicht erwehren, daß die neue Reihe von Trübsalen, von welchen Europa heimgesucht zu werden uns bestimmt scheint, eben erst begonnen habe. Doch die Sachen mögen sich gestalten wie sie wollen, auch unsere Zeit bietet genug der kräftigen Anhaltspunkte, welche den Muth stets erfrischen, stets die Hoffnung neu beleben; unter allen andern stehen jene großartigen Fortschritte voran, welche der katholische Glaube seit den unseligen Revolutionsjahren und trotz der Hemmnisse der Kleinstaaterie in unserm deutschen Vaterlande gemacht hat.

Aber wir nehmen noch eine andere Erscheinung wahr, welche uns eine große Zuversicht für die Zukunft einflößt, und dieß ist: die kraft- und würdevolle Stellung, welche Oesterreich in den

von Rußland herangerufenen Wirren eingenommen hat. Es hat diese Stellung in einem zwar unblutigen, aber in seiner Art fast schwereren Kampfe, als jener auf den Schlachtfeldern Ungarns und Italiens gegen die Revolution gestrittene, errungen. Denn wahrlich, es gehörte viel dazu, das innige Verhältniß, in welchem Oesterreich zu Rußland stand, zu lösen, an England und Frankreich, ja sogar an den Erbfeind der Christenheit sich anzuschließen. Ja noch mehr: es war nichts Geringses für Oesterreich, selbst bei Edeln und Wohlgesinnten den bösen Schein auf sich zu laden, es mache gleichsam mit den ungarischen Rebellen gemeinschaftliche Sache gegen den treuen Bundesgenossen, gegen den einzigen Freund und Retter in der Noth, an welchen es die Bande der Dankbarkeit gerade wegen des gegen jene Hydra geleisteten Beistandes knüpften. Wie viele ausgezeichnete, für Oesterreichs wahres Wohl ernst und eifrig besorgte Männer schauten auf die großartige und gewinnende Persönlichkeit des ritterlichen Alleinherrschers aller Reussen, und konnten sich in den Gedanken gar nicht hineinfinden, daß man seinen Heeren demaleinst mit gezücktem Schwerte gegenüberstehen könne! Rechnet man noch hinzu, daß Oesterreich sich zu seinen entscheidenden Schritten gegen Rußland zu einem Zeitpunkte verstehen mußte, wo eben ein Hoffnungs-schimmer einer Möglichkeit auftauchte, der beunruhigenden Lage seiner Finanzen abzuhelpfen, so mochte Manchem diese Richtung der Politik, um so mehr, da das Verhältniß Preußens ein stets schwankendes blieb und zu bleiben droht, im höchsten Grade bedenklich erscheinen.

Wir brauchen es uns nicht zur Aufgabe zu machen, alle diese Bedenken auf ihren wahren Werth zurückzuführen; eine Reihenfolge von Aufsätzen in den historisch-politischen Blättern haben Rußland in seinen inneren Zuständen und seiner äußeren Politik in das

hellste Licht gestellt. Für diejenigen, welche sich die Mühe gaben oder geben wollen, dieselben zu lesen, wird wohl kaum noch ein leiser Zweifel übrig bleiben, wo Rußland hinaus will, und daß Deutschland, abgesehen von vielen anderen Gründen, schon um seiner Selbsterhaltung willen den weiteren Umgriffen jener slavischen Großmacht entgegentreten muß, somit aber gerade Oesterreichs Rolle in diesem Drama in ganz bestimmten Zügen vorgezeichnet ist. Daß es, ehe es dieselbe übernahm, auch schon wegen seiner Pflicht der Dankbarkeit kein Mittel zur Verständigung mit Rußland unversucht ließ, was irgend nur mit seiner Würde vereinbar war, braucht gar nicht einmal erwähnt zu werden. Es thut aber in der That Noth, daß man sich über das Maß der Pflicht der Dankbarkeit in dieser Beziehung klar werde. Wir schlagen diese darum nicht geringer an, weil Rußland den Feldzug gegen Ungarn in seinem eigenen Interesse unternahm, und eben, weil Preußen Oesterreich keine Hilfe gegen die Revolution leistete, unternehmen mußte. Es bleibt eine unumstößliche Wahrheit: ohne Rußland wäre der Sieg in Ungarn nicht errungen worden. Allein eben so wahr ist es auch, daß die Russen in Ungarn — das Paniutin'sche Corps etwa ausgenommen — gerade so wenig als nur möglich gethan, desto mehr aber nach den Sympathien der Ungarn gestrebt haben; am wenigsten aber war Rußlands Feldherr, welcher österreichischen Officieren zumuthete, mit den Rebellen an seinem Tische zu speisen, auf die Ehre und Autorität des rechtmäßigen Königs bedacht; nicht nach Wien, nein, nach Petersburg sendete er die von den Rebellen übergebenen Fahnen mit dem kaiserlichen Doppeladler, dabei prahlend ausrufend: „Ungarn liege zu den Füßen der russischen Majestät.“

Wollten wir aber auch von alle Dem absehen, so kann denn doch die Pflicht der Dankbarkeit niemals von der Beschaffenheit seyn, daß sie die Pflicht wäre, dem andern Theile nunmehr Alles

und Jedes zu gestatten, selbst auf die Gefahr der eigenen Existenz. Mit Recht tadelte Görres die Deutschen wegen ihrer Anlage zu übertriebener Dankbarkeit, wenn er in seinem rheinischen Merkur *) zu Anfang des Jahres 1815 sagte: „Wenn wir aber nach unserer Art und Unart uns in Dankbarkeit und Ergebenheit übernahmen, dann könnte leicht die Ritterlichkeit Alexander's für die Zukunft uns gefährlicher werden, als das plumpe Zugreifen Napoleon's uns je gewesen.“ Und wenn er fortfährt: „Persönlich freundschaftliche Beziehungen der Fürsten sind meist wohlthätig und heilsam für die Ruhe der Welt, doch dürfen sie die Verhältnisse der Völker nicht verwirren; Monarchen sind von heute und morgen, Staaten aber sollen Jahrhunderte dauern, und was unnatürlich neben einander steht, wird sich aufreiben, was auch die Gutmüthigkeit dabei wehren und klagen mag; auch kann die milde Persönlichkeit Alexander's Deutschland keine Gewähr gegen die gewaltig anwachsende Macht Rußlands geben; wehe uns, wenn dort einst ein anderer Peter zur Durchbildung kömmt und unsere Enkel wieder einmal in der Philisterei überrascht! Die Macht Rußlands ist kein Luftgebilde einer irren Phantasie, sondern sie steht derb und auf breiter Grundlage in der Wirklichkeit“ — wenn, sagen wir, Görres im Jahre 1816 also sprach, so sind dieß Worte, die, mit einziger Umänderung des Namens Alexander, auf die Gegenwart vollkommen passen.

Das ist überhaupt der großartige Charakter der Auffassung politischer Verhältnisse, wie wir sie bei Görres antreffen: das Licht der Wahrheit, das darin leuchtet, wirft seinen Glanz auf Vergangenheit und Zukunft. Wir werden es uns daher nicht versagen, noch öfters auf Aeußerungen jenes Koryphäen unter den politischen

*) Siehe J. v. Görres' Politische Schriften, herausgegeben von Marie Görres. Bd. 2. S. 340 u. f.

Schriftstellern zurückzukehren, und so mögen zunächst einige seiner Worte hier ihre Stelle finden, die sich an jene obigen aus dem meisterhaften Gespräch über Kaiser und Reich entlehnten anschließen. „Soll je,“ heißt es daselbst *), „die Eintracht der beiden deutschen Hauptmächte aufrichtig und dauernd seyn, dann muß Preußen vor Allem seinem allzuvertraulichen Verhältniß mit Rußland entsagen. Rußlands Politik ist im Reiche der Wahrheit und Gerechtigkeit von jeher blind gewesen und verblendet, und es kann nie einem deutschen Staat frommen, sich ihr zu ergeben; auch wirkt nichts so störend gegen ein dauerndes Einverständnis mit Oesterreich, das in jeder vorwiegenden Neigung einer deutschen Macht gegen das Ausland nothwendig eine gegen Deutschland excentrische Bewegung erkennen muß.“ Daher Oesterreichs ernstliches Streben auch in gegenwärtiger Zeit, sich mit Preußen aufs Innigste zu verbinden, und wir können es nur beklagen, daß Preußen von der „allzuvertraulichen Eintracht mit Rußland“ nicht loslassen kann, sondern durch seine schwankende Politik, in welche es die deutschen Mittelstaaten hineinzuziehen sich bemüht, gerade dasjenige verhindert, was nach allen Kräften gefördert werden soll. „Denn nicht mehr soll das Ausland zwischen die Ringe und Schienen des Harnisches seine Dolche bohren; alles soll fest und enge geschlossen auf einander liegen, damit jede drohende Gefahr an der schirmenden Wehr abgelenket“ **).

Glücklicher Weise läßt sich Oesterreich auf seiner Bahn nicht beirren. Lange hat es gezögert, es hat alles wohl überlegt, dann aber kräftig gehandelt. „Oesterreichs Weise ist: die Zeit zu ehren und die Macht der Umstände, in der, wie Dante recht bemerkt, Gottes Finger sichtbar wird. Seine Politik will nicht vorgreifen,

*) Görres a. a. O. S. 339 u. f.

***) Görres a. a. O. S. 99.

sie geht ruhig und gemessen mit den Ereignissen gleichen Schrittes dahin. Denn eben, weil sie nicht von heute und gestern ist, sondern viele Zeiten an sich vorübergehen gesehen, darum bestellt sie auch nichts auf kommende Jahrhunderte und will nicht, daß morgen und übermorgen gleich alles fertig werde. Glänzend hat sich diese Weise bei Napoleon gerechtfertigt, der in seinem Uebermuthе auch Alles setzen und machen wollte nach eigenem Dünkel über Nacht; es wird nicht mehr von ihm geredet, Oesterreich aber ist, was es immerdar gewesen" *). So ist's auch jetzt ergangen: Oesterreich, dessen Untergang vor der Thüre schien, ist diejenige Macht, welche nunmehr in den europäischen Angelegenheiten das eigentlich entscheidende Wort spricht, und so begrüßen wir auch den Einmarsch seiner Truppen in die Donaufürstenthümer, wenn sich die Russen auch nur aus strategischen Gründen zurückziehen, als einen Act einer Oesterreich und Deutschland ehrenden Machtentwicklung, welcher zur Wahrung der beiderseitigen Interessen durch eine gebieterische Nothwendigkeit gefordert wurde. So hat aber Oesterreich sich stets um Deutschland verdient gemacht; „unsere ersten Vorfahren wären vielleicht schon ein Raub der Saracenen geworden im heiligen Lande, wenn die Habsburger den Staufnen nachgefahren wären; dann hätte uns Schweden verschlungen, wenn Oesterreich nicht dreißig Jahre gekämpft hätte; dann und wiederholt die Türken an unserem eigenen Tische; endlich schon unter Ludwig XIV. die Franzosen und vollends noch gar Napoleon noch in den verfloßenen Jahren. Auch war es nicht die Noth, die es zu solcher That getrieben, es war jedesmal der reine Entschluß für Deutschlands Wohl; es hat immer Alles geopfert, ohne daß ihm Alles auf dem Spiele gestanden hätte, und diese Selbstständigkeit, dieß Ruhen auf eigener Macht, und dabei die Willigkeit der Selbst-

*) Görres a. O. S. 333.

verleugnung zu Deutschlands Wohl; dieß Wirken in's Ganze und Große, das nicht zu begreifen ist bloß von gestern und heute her, sondern aus der Geschichte heraus, dieß vernünftige, ruhige, weise berechnende Wesen, das ist wahrhaft kaiserlich."

Es wäre im höchsten Grade für Deutschlands Wohl zu wünschen, wenn diese Worte, welche das Resultat der Geschichte mehrerer Jahrhunderte zusammenfassen, in unserem gelehrten und doch so ungelehrigen Vaterlande ernstlich berücksichtigt würden, und andererseits wäre es ein großes Unglück, wenn unsere Fürsten in diesem — fast darf man sagen — entscheidenden Augenblicke sich nicht auf's Festeste an Oesterreich angeschlossen, sondern aus kleinlicher Eifersucht oder vielleicht gar unter dem Einflusse Rußlands sich davon abhalten ließen, Alles aufzubieten, um Deutschlands Ehre und Wohl gerade vor den Uebergriffen des Czaren vollständig sicher zu stellen. Oesterreich hat dieß gethan mit Aufwand aller ihm zu Gebote stehenden Mittel und ist dazu eben durch sein „Ruhm auf eigener Macht" in den Stand gesetzt.

Diese Macht Oesterreichs kommt von Innen und wirkt nach Außen, und hat man Ursache, die Entwicklung derselben gegen die von Außen drohende Gefahr zu bewundern, so ist es gerade die innere Politik Oesterreichs, welche das Vertrauen und die Zuversicht einflößt, daß der Kaiserstaat aus all' diesen Wirren glänzend hervorgehen werde. Auf diesem Gebiete der innern Politik sind es vorzüglich zwei weitgreifende Maßregeln, welche mit Recht mehr als alles Andere die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Die eine davon ist das Nationalanlehen, die andere die Verwirklichung der in dem kaiserlichen Patente vom 31. Dec. 1851 gegebenen Verheißung der Landesvertretungen.

Was die erstere Maßregel betrifft, so läßt sich nicht verkennen, daß der Zustand der Finanzen Oesterreichs allerdings geeignet

scheint, große Besorgnisse einzulösen. Daß diese Besorgnisse ohne die unseliger Weise heraufbeschworene orientalische Verwicklung zum größten Theile schon gehoben wären, dürfte keinem Zweifel unterliegen; die Kräfte des Reiches waren in dieser Hinsicht noch keineswegs so in Anspruch genommen, wie es hätte geschehen können. Jetzt, wo sich das Bedürfniß des Staates nach Geldmitteln um ein Bedeutendes vergrößert hat, hat sich die Regierung vertrauensvoll an den Patriotismus der Unterthanen gewendet, und siehe da, in ganz kurzer Zeit war nicht nur die für die Anleihe als Minimum bestimmte Summe überschritten, sondern auch noch das Maximum. Durch die große Bereitwilligkeit, mit welcher von allen Seiten zusammengesteuert worden ist, sind alle Erwartungen, die man von dem Zustandekommen der Anleihe, namentlich im Auslande hegte, weit übertroffen worden. Daß es gelingen möge, nunmehr auch die Valutaverhältnisse zu reguliren, wünschen wir in der Fülle unserer Verehrung für den Kaiserstaat. Leider hat es den Anschein, als ob das Interesse Vieler, das Zwickmühlenspiel mit Silber und Papier so lange als möglich fortzusetzen, und das — wir wissen nicht wodurch gebotene — Beharren auf dem Conventionsmünzfuße, welches die österreichischen Zwanziger auf den verschiedensten Münzstätten in Gulden und Thaler nach dem 24 $\frac{1}{2}$ Guldenfuße verwandelt*), große Schwierigkeiten entgegenstellen werde. Indessen wir geben der Hoffnung Raum, daß es der Einsicht der österreichischen Staatsmänner gelingen werde, auch diese Hindernisse zu überwinden.

*) So soll z. B. ein einziges Handlungshaus im Jahre 1853 die Summe von 800,000 fl. in Zwanzigern auf eine Münzstätte geliefert haben. In Frankfurt kann man bei einzelnen Banquiers große Säcke der nämlichen Münzsorte stehen sehen, die alle zu gleichem Zwecke bestimmt sind, und in Hannover, wo man doch auch den früheren Münzfuß verließ, prägt man mit erheblichem Nutzen die Zwanziger in Thaler um.

Der Bereitwilligkeit der Unterthanen, nach Kräften zu den Bedürfnissen des Staates beizusteuern, ist die österreichische Regierung nicht mit leeren Händen entgegengekommen, sondern hat durch jene andere, oben erwähnte Maßregel ihnen ein wahrhaft großes Geschenk gemacht. Die bisher im Entwurfe vorliegenden allgemeinen Anordnungen über das Institut der Landesvertretung tragen auch wiederum den Stempel der reiflichsten Ueberlegung an sich; sie sind nicht eilfertig zusammengestoppelt, sind nicht, wie so viele Verfassungen der Neuzeit, über Nacht fabrizirt, und Mancher, dem die Zeit seit dem Erlasse vom 31. Dec. 1851 schier zu lang werden mochte, wird, wenn er nicht selbst auf einem ganz falschen Standpunkt sich befindet, eingestehen müssen, daß die Regierung ihre höchst schwierige Aufgabe auf eine sehr glückliche Weise gelöst hat. Welch' ein Contrast zwischen Oesterreich's Verfassung — das Wort in seinem richtigen Sinne genommen — und jenem schalen erbärmlichen Constitutionalismus, der gerade jetzt als eine neue Parodie und Palinodie in Spanien seinen Unfug treibt!

Die außerordentliche Schwierigkeit, welche jene Aufgabe für die österreichische Regierung mit sich brachte, liegt Jedermann vor Augen. Die Revolution in dem Kaiserstaate hatte darin ihren, wenn auch nicht spezifischen, so doch vorherrschenden Charakter, daß gerade der Adel, welcher die Stütze des Thrones seyn soll, in mehreren Ländern vorzugsweise sich an derselben betheiligte hatte. Die Dinge gewannen dadurch eine so trostlose Gestalt, daß die besten Verfassungstheorien, die conservativsten Prinzipien fast zu Schanden zu werden schienen. Was machen mit einem Adel, was machen mit einer ständischen Gliederung, was machen mit National-eigenthümlichkeiten, da, wo sie ihre Gerechtfame und Privilegien zum Umsturze der rechtmäßigen Regierung mißbraucht hatten? Und

wiederum: wie in einer und derselben Monarchie diesen Organismus, wie die Eigenthümlichkeiten der Nationalitäten da schonen wo sie nicht aus der Ordnung gewichen waren, sondern im Gegentheil auf's Getreueste ihre Pflicht erfüllt hatten? Das Wirrsal, welches gerade in dieser Beziehung die Revolution herbeigeführt hatte, war so groß, daß selbst zwei der hervorragendsten politischen Schriftsteller der neuesten Zeit, beide auf kirchlichem und staatlichem Gebiete streng conservativ, dennoch über der Frage: nach welchen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit die österreichischen Verfassungszustände etwa geordnet werden könnten? in einen in der That sehr merkwürdigen theoretischen Zwiespalt geriethen; die deutsche Volkshalle hat seiner Zeit davon Zeugniß gegeben. Der Eine von ihnen (sit ei terra levis), welcher gerade in unsern Blättern mit dem ihm ganz eigenthümlichen Scharfsinn, mit ruhiger Klarheit und gründlichem Wissen als der eifrigste Vertheidiger der christlich-germanischen Verfassung aufgetreten war, sah sich bei diesen Zuständen genöthigt, einer fast unbedingten Centralisation das Wort zu reden, und den entschiedenen Gegner derselben gleichsam in die eigene Burg einziehen und von da aus gegen sich ankämpfen zu lassen, während der Andere dahin gelangte, „Oesterreichs Weise“ als einer nicht mehr conservativen zu mißtrauen. Es war ein Streit ehrenhafter Männer, deren jeder das Rechte gewollt, aber diese Meinungsverschiedenheit unter ihnen ist zugleich ein Maßstab für die ganz unglaublichen Schwierigkeiten, welche die Ordnung des Verfassungswerkes in Oesterreich mit sich führte. Die unbedingte Durchführung der Centralisation wäre für Oesterreich die Lostrennung von seiner ganzen historischen Basis, während die Wiederherstellung mißbrauchter Rechte binnen Kurzem die völlige Auflösung der Monarchie zur Folge haben würde. Und doch ist dieß nur die stets wiederkehrende Frage: Wie ist das Gleichgewicht

zwischen Einheit und Vielheit zu finden? oder: Wie der Widerspruch zwischen Eigenthümlichem und Allgemeinem zu heben? Selbst in jenem herrlichen Bau, welchen Christus, der göttliche Architekt, auf dem von ihm gelegten Fundamente aufgeführt, ist gerade jenes Verhältniß dasjenige, an welchem die Welt am meisten rüttelt, und nur dadurch, daß die Kirche den von Gott gesetzten Einheitspunkt hat, ist sie im Stande gewesen, allen Stürmen der Zeit zu widerstehen. Es muß demgemäß in den Staaten — und das um so mehr, je stürmischer die Zeiten sind — das Prinzip der Einheit kraftvoll seyn: „die Mitte muß Alles festhalten, dann wölbt sich dasselbe von selbst in die schöne Form. Nach beiden Seiten von diesem Gleichgewichte hin liegt die Ausweichung und das Verderben. Man hat in alten und neuen Zeiten gesehen, wie der Despotismus immer darauf ausgegangen, alle Eigenthümlichkeit im Volke zu vernichten, und alles Besondere in die allgemeine Einförmigkeit aufzulösen. So hat Chlodwig schon, als er nach der Herrschaft strebte, im Frankenstamme alle Häuptlinge, seine Verwandten, erschlagen; so sind dann unter den Sachsen in Angelland alle ihre dort gestifteten Reiche in ein großes zusammengelassen; so ist es später in Frankreich und Spanien und überall ergangen. Das hat mächtig Nationen, Eroberer und Strafruthen Gottes zusammengebunden, aber nie ein innerlich lebendig, kräftig und glücklich Volk gebildet. Auch hat sich bald der Widerspruch dagegen gemacht, und zum gerade entgegengesetzten Ueßersten getrieben. Einmal hat sich nämlich der besondere Egoismus der untergeordneten Regierungen dagegen bewaffnet und alle Einheit aufgehoben, was nie weiter als in Deutschland getrieben worden, und in der sogenannten Souveränität der Reichsstände bis zur völligen Durchbildung gekommen ist. Dann auch hat die allerbesonderste Eigensucht, die aus jeder besondern Persönlichkeit hervor sich geltend

macht, demagogisch gegen jene Einheit sich auflehnt, wie es in der französischen Revolution sich begeben, die bei der gänzlichen Barbarei, Leerheit und Schlechtigkeit der freigewordenen Besonderheiten die Angelegenheiten so tief verworren hat, daß der Himmel in Napoleon die Einheit in einem solchen Grade stärken mußte, daß er sie alle, zusammt jenen anmaßlichen Souveränen, in einen Despotismus zusammenschmiedete, wie ihn nie die Welt gesehen. Weil aber auch dieser ungeheure Gräuel nicht bestehen sollte, darum hat ihn Gott durch die Hand der Völker untergehen lassen, und da wir in so kurzen Zeiten so große Zeichen gesehen, so ist es endlich wohl zu hoffen, daß die Welt zum Verständniß kömmt, und, vermeidend die Extreme, die Dinge bei der rechten Rundung ergreift und erfaßt."

Auch für Oesterreich hat Gott, weil der Gräuel der im Jahre 1848 ausgebrochenen Revolution nicht fürder bestehen konnte, die Einheit stärken müssen; aber hier gab er die Kraft dem rechtmäßigen Herrscher; dieser zog in der Zeit der Gefahr, gerade im geeigneten Augenblicke, die Zügel straffer zusammen, und ergriff und erfaßte die Dinge bei der rechten Rundung. In landesväterlicher Milde und Liebe zu seinen Völkern mannigfachen Stammes hat Franz Josef es erkannt, daß deren Eigenthümlichkeit in so weit bewahrt werden müsse, als es ohne Schwächung des Einheitsprinzipes geschehen könne. Um den besonderen Interessen der einzelnen, zu seinem Reiche vereinten Länder die erforderliche Berücksichtigung angedeihen zu lassen, ruft er nunmehr die Landesvertretung in's Leben. Es ist ein neues Werk und doch nicht neu; wir erkennen beides darin: die unumgänglich notwendige Rücksicht auf die Zustände der Gegenwart, und die zweckmäßige Verwendung des Materials, welches die Vergangenheit bot. Auf Altes ist Neues im Sinne und Verstande alter Gesetzgeber

gebaut, die nicht unrissen, was stehen sollte und konnte. Denn, wie Görres, dem wir diese letzten Worte wiederum entlehnten, sehr treffend bemerkt *): „Der Mensch fußt — und Dank sei es seiner guten Natur — mit tiefen Wurzeln in der Vergangenheit seines Daseyns, und sie erstrecken sich weit unter ihrem Boden weg in uralte Zeit, aus der sie noch die unsichtbare Kraft ziehen. Das Volk, welches seine Vergangenheit von sich wirft, entblößt seine feinsten Lebensnerven der wetterwendischen Zukunft. Wehe also uns, wenn unsere neue Gestalt so neu würde, daß sie nur aus dem Bedürfnisse der Gegenwart ihr Daseyn schöpfe.“

Eben dieß gibt uns nun auch den Maßstab für die Beurtheilung des Entwurfs für die Landesvertretung der einzelnen Kronländer der österreichischen Monarchie, den wir nunmehr in Kürze zusammenfassen wollen. Die Wirksamkeit dieses Instituts soll sich theils in der Landesversammlung, theils in zwei in voller Selbstständigkeit neben dieser bestehenden Landesausschüssen äußern; diese sind ein „engerer“ und ein „großer Ausschuß“, Körperschaften, deren spezieller Name für jedes Land besonders zu bestimmen ist. Die Landesausschüsse haben es ausschließlich mit der *Berathung* der Angelegenheiten des Landes zu thun, dem sie angehören, wogegen der Landesversammlung, die nur bei besondern Veranlassungen und Gelegenheiten von dem Kaiser berufen wird, Gegenstände von allgemeiner Bedeutung vorgelegt werden sollen.

Wer hat nun in diesen Landesversammlungen zu erscheinen? Man kann sich nur in höchstem Maße darüber freuen, daß hierbei das alte ständische Prinzip in einer Weise gewahrt ist, welche deutlich erkennen läßt, wie sehr man sich in Oesterreich von dem in seinen Consequenzen immer zur Revolution

*) Görres a. a. O. S. 44.

führenden Repräsentativsystem entfernt hat. Es haben hier also zu erscheinen:

- 1) die von dem Kaiser aufrecht erhaltenen oder neu zu schaffenden Landeswürdenträger;
- 2) die bei den früheren Ständen berufen gewesenen kirchlichen Würdenträger und Vorstände geistlicher Corporationen, so wie jene, welchen der Kaiser dieses Recht in der Folge verleihen wird;
- 3) Mitglieder des mit dem vormals ständischen Incolate theilgenommenen oder von dem Kaiser ferner damit begnadigten immatriculirten Erbadeis. Diesem vormals ständischen Adel werden zugleich die ihm in den einzelnen Ländern bewilligten Auszeichnungen der Uniformen und Matrikelzeichen zugestanden;
- 4) die bei den früheren Ständen zugelassenen Universitäts-Würdenträger, so wie jene, denen dieß Recht etwa von dem Kaiser in der Folge verliehen wird;
- 5) die Vertreter jener Städte und ehemals landtagsberechtigt gewesenen Märkte, welchen der Kaiser für die Zukunft das Recht der Theilnahme gewähren wird;
- 6) die Mitglieder der Landesauschüsse.

Da zu diesen die vorhin bezeichneten Classen von Personen ebenfalls ihre Vertreter senden, so wird es von großer Wichtigkeit seyn, das Verhältniß zu bestimmen, in welchem dieselben in die Landesauschüsse aufgenommen werden. Zugleich kommt hierbei aber in Betracht, daß außerdem in den Ausschüssen auch der große Grundbesitz überhaupt und die Landgemeinden repräsentirt werden sollen; es können somit auch Mitglieder der letzteren zu den Landesversammlungen berufen werden. Die Einberufung zu denselben geschieht nicht durch eine allgemeine Verkündigung, sondern durch

eigene, an die betreffenden Personen gerichtete Schreiben, welche der Landeschef im Auftrage des Kaisers zu erlassen hat.

Aus eben diesen Elementen sollen nun auch die Landesausschüsse zusammengesetzt seyn; die näheren Bedingungen, unter welchen Jemand in dieselben eintreten kann, sollen noch durch besondere Landesstatuten festgesetzt werden, wozu für den Erbadel ein bestimmter Grundbesitz erfordert wird. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse soll, je nach der Verschiedenheit der Länder, bei dem großen mindestens 12 und höchstens 48, bei den engeren 4, 6 oder 8 betragen, und zwar sollen diese letzteren nach einem noch zu bestimmenden Verhältnisse aus den Mitgliedern des großen Ausschusses genommen werden; diese wird, so lange nicht eine anderweitige Bestimmung erfolgt, der Kaiser berufen. Bei Gelegenheit ihres Eintrittes in den großen Ausschuss haben sie in die Hände des Statthalters Treue und Gehorsam dem Monarchen, Beobachtung der Geseze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten eidlich zu geloben. In beiden Ausschüssen führt der Chef der Landesbehörde, um den sie sich zu versammeln haben, den Vorsitz; ihm hat der engere Ausschuss bleibend zur Seite zu stehen.

Der Wirkungskreis der Ausschüsse soll nach den bereits erlassenen Bestimmungen einen sehr bedeutenden Umfang erhalten; schon jetzt werden folgende Gegenstände als zur Berathung der Ausschüsse gehörig bezeichnet:

- 1) alle zur Hebung der Urproduction, der Industrie und des Verkehrs, so wie Belebung des Realcredits dienenden Maßregeln und Unternehmungen;
- 2) die Theilbarkeit von Grund und Boden, überhaupt die Verhältnisse des Realbesizes;
- 3) die Einrichtungen und Anstalten aus Lebensmitteln, welche die Beförderung der Künste und Wissenschaften zum Zweck haben;

- 4) die Armenversorgung und Sanitätspflege;
- 5) die wohlthätigen gemeinnützigen Anstalten, Stiftungen und Fonde, welche aus Landesmitteln dotirt und der Obforge des Ausschusses besonders zugewiesen werden;
- 6) die Sicherstellung des Unterhaltes der Volksschullehrer;
- 7) Anträge und Gutachten zur Regelung der Concurrenz für Pfarr-, Kirchen- und Schulbaulichkeiten;
- 8) die dem Lande obliegenden Leistungen für Vorspann, Verpflegung und Bequartirung des Heeres und der militärischen Wachkörper;
- 9) die aus Landesmitteln übernommenen Straßen- und Wasserarbeiten und sonstigen Bauführungen für Landeszwecke und Landesanstalten;
- 10) das Vermögen des Credit- und Schuldenwesens, überhaupt die Einnahmen und Ausgaben des Landes;
- 11) alle sonstigen die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenstände, bezüglich derer nach besonderen Anordnungen die Mitwirkung des Ausschusses zu erfolgen hat.

Das Verhältniß der beiden Ausschüsse zu einander besteht in jedem Lande darin, daß der engere die Vorberathung und Vorbereitung aller an den großen Ausschuss zu bringenden Gegenstände hat; auch werden von ihm zunächst Seitens des Chefs der Landesbehörde Gutachten und Anträge in den verschiedenen Sachen begehrt werden, bei welchen er zu Rathe zu ziehen ist. Hierauf beschränkt sich jedoch die Thätigkeit dieses engern Ausschusses keineswegs, sondern ihm steht auch die sehr wichtige Befugniß zu, aus eigenem Antriebe Vorschläge in Landesangelegenheiten an die Regierung oder an den großen Ausschuss zu bringen; keinem von ihnen ist es aber gestattet, mit einem andern Ausschusse in Verkehr zu treten.

Es werden diese Einzelheiten genügen, um das Institut der

Landesvertretung nicht nur als ein überaus wichtiges und zweckmäßiges erscheinen zu lassen, sondern auch dazu dienen, um seinen Charakter darin zu erkennen, daß es auf eine höchst geeignete Weise Vergangenheit und Gegenwart verbindet. Gerade hiedurch und sodann auf dem Wege, daß es, während die Befugniß zur Berathung in einem sehr großen Umfang eingeräumt wird, die unmittelbare Betheiligung dieser Stände an der Gesetzgebung ausschließt, vermeidet dieses Institut die gefährvollen Klippen, an welchen schon so oft die Ruhe und der Friede großer Reiche gescheitert ist. Als ein nicht ungünstiges Prognostikon für diese Landesvertretung dürfte auch das erscheinen, daß man darin viele Anklänge an die ehemaligen lombardisch-venetianischen Central-Congregationen wiedergefunden hat, während zu gleicher Zeit der Tiroler nicht umhin kann, darin eine vorzügliche Berücksichtigung seiner älteren, ihm lieb gewordenen Landesverfassung zu erkennen. Sollten nicht auch andere Stämme der Monarchie so manches gute alte Prinzip ihrer ständischen Verfassungen darin antreffen? Wir zweifeln nicht; denn dieses neue, auf alten Fundamenten aufgeführte Gebäude beschließt in der That jene Ordnung und Gliederung der menschlichen Gesellschaft in sich, wie sie insbesondere bei allen abendländischen Völkern sich gebildet hat. Mögen die drei Ausdrücke: Lehr-, Wehr- und Nährstand diese Ordnung auch nicht ganz zur Genüge bezeichnen, so kommen sie doch der Wahrheit sehr nahe *), und es läßt sich nicht verkennen, daß dieses Institut der Landesvertretung in Oesterreich in Clerus und Universitäten, in dem Erbadel und in Abgeordneten von Städten, Märkten und Landgemeinden alle Interessen der menschlichen Gesellschaft vertritt. Hierzu kommt aber noch der andere Umstand, daß eben diese Landes-

*) S. die unvergleichlich schöne Darstellung dieses Gegenstandes bei Görres a. a. O. S. 100 u. ff.

vertretung nur nach allgemeinen Grundlinien geordnet ist, innerhalb welcher die weitere Ausbildung des Instituts je nach dem Bedürfnisse der einzelnen Völker sehr wohl zulässig ist.

Wenn man sich nun den historischen und zugleich praktischen Charakter dieser neuen Ordnung der Dinge in Oesterreich gegenwärtigt, so wird man wohl mit Recht auf dieses große Werk den Ausspruch unseres Geleitsmannes anwenden *): „Wer auf lange Dauer gründen will ein bleibend Werk, muß durch den leichten Schutt der Außenfläche dringen und unten die ewigen Grundvesten auffuchen, die auf dem uralten Granite der ersten gesellschaftlichen Verfassung ruhen. Auf solcher Unterlage erhebt sich sicher und wohlbehalten das Staatsgebäude.“

Das ist in Oesterreich geschehen; man ist durch den leichten Schutt hindurchgedrungen, und hat auf alte Grundvesten ein starkes Haus gebaut. Allein auch diese Verfassung wird nur dann von Segen seyn, wenn sie von dem rechten Geiste belebt wird. „Bringe Jeder Kraft und Liebe zu dem Vereine, Glück und Segen wird er daraus wieder als Zinsen ziehen; wo aber nichts ist, kann nur Nichtiges erwachsen; und wäre die Verfassung übermenschlich klug erfunden, sie wird ein hölzernes Gerüste seyn" **). Nicht durch ein äußeres Verfassungswerk lassen die Menschen und die Völker sich verbinden, andere höhere Bande müssen sie umschlingen. Auch Oesterreichs Kaiser hat es erkannt, daß der wahre Kitt, durch welchen Stein an Stein gefügt und Alles zusammengehalten wird, die christliche Wahrheit ist, und daß nur durch diese seine Völker zu ihrer eigentlichen Bestimmung herangebildet und in Liebe mit einander und zu dem ihnen von Gott gegebenen Herrscher verbunden werden können. Darum hat er die Kirche aus den Fesseln befreit,

*) Görres a. a. D. S. 106.

***) Görres a. a. D. S. 108.

in welche eine verkehrte Staatsweisheit sie geschlagen, und hat damit ausgesprochen, von woher er mit Recht den Segen für sein Reich erwartet.

Ueberschaut man, was in den letzten Jahren in Oesterreich geschehen, so wird man einstimmen müssen in jenes Wort: „Dieß Wirken in's Ganze und Große hin, das nicht zu begreifen ist von heute und gestern her, sondern aus der Geschichte heraus, dieß vernünftige, ruhige, weise berechnende Wesen, das ist wahrhaft kaiserlich!“

XXXIII.

Betrachtungen über die englische Verfassung in Beziehung auf die deutschen Constitutionen.

(1847.)

Eine der interessantesten historischen Erscheinungen ist unstreitig das Gebäude der englischen Verfassung. Die Fundamente, auf welchen dasselbe ruhet, gehören zum Theile einer Zeit an, welche über die ersten sicheren historischen Nachrichten von dem Auftreten des germanischen Volksstammes hinausreicht. Den Ausbau jener politischen Kathedrale kann der aufmerksame Geschichtsforscher durch alle Jahrhunderte des Mittelalters hindurch bis in die kleinsten Einzelheiten verfolgen, und selbst gegenwärtig, nachdem viele Grundsteine herausgerissen worden sind, und statt ihrer in das lockere Erdreich manches jetzt wuchernde Unkraut gesäet, nachdem mancher Pfeiler wankend, mancher zertrümmert worden ist, nachdem die majestätische Kuppel, welche sich, durch jene Säulen getragen, bis zu den Wolken emporhob, eingestürzt, zwar von Neuem wieder aufgerichtet und mit äußerem Schmucke geziert, doch nicht mehr von festen Steinen gemauert, sondern nur von leichtem Holze zusammengezimmert worden ist — selbst jetzt noch weilt unser Auge mit Wohlgefallen bei dem Anblicke der alterthümlichen Halbruine. Das Interesse daran ist aber ein äußerst verschiedenes. Bei dem Einen ist es das Staunen über die Großartigkeit der ganzen

Erscheinung, bei dem Andern ein tiefes Gefühl von Wehmuth über die Vergänglichkeit aller menschlichen Dinge, während ein Dritter, der Zerstörung Freund, ihr weitem Fortgang wünscht. Ein Viertes, der nicht auf einem Punkte steht, von welchem aus ihm eine Uebersicht über das Ganze geboten wäre, erfreut sich an diesem oder jenem Thürmchen, Fenster oder Fries; ein Fünfter, der von Architektur nicht gerade viel versteht, hat sein Wohlgefallen daran, wie das Kraut so lustig grünend emporgeschossen ist, daß es das alte bröckelnde Gemäuer gänzlich deckt, während gute Botaniker den Samen kennen. Diese wissen alle, daß Gift darunter ist, darum fürchten die Einen den Wind, der solche Saat über's Meer weht, wogegen die Andern recht ihre Freude daran haben, anderwärts, wo das Erdreich hinlänglich dazu bereitet ist, jene Pflanzen angebaut zu sehen. Doch treten wir aus dem Bilde heraus, so wird man doch nicht in Abrede stellen können, daß insbesondere für uns Deutsche die englische Verfassung praktisch wie theoretisch eine große Bedeutung hat. Hervorgegangen ist sie aus denselben Rechtsgrundsätzen, die auch unserem Stamm von ältester Zeit her angeboren sind, und neuerdings ist sie, wenn auch nicht unmittelbar, und freilich mit großen Modificationen, das Modell für die neuen Constitutionen geworden, welche, mit Ausschluß Preußens, in mehreren deutschen Staaten ihre Stelle gefunden haben. Es ist unsere Absicht nicht, hier die Verschiedenheit der preussischen Verfassung von den übrigen deutschen auszuführen, auch nicht, indem wir diesen Umstand dahin näher bezeichnen, daß jenes Land eine ständische Verfassung erhalten habe, während in den übrigen eine repräsentative stattfindet, auf diese Materie überhaupt einzugehen, sondern nur so viel zu bemerken, daß England seit der „glücklichen Revolution“ aufgehört habe, eine eigentliche ständische Verfassung zu haben, mithin auch da, wo sie in größerem

oder kleinerem Maßstabe nachgeahmt worden ist, eine solche nicht hat begründet werden können. Allerdings dauern in England bei dem Fortbestande des Oberhauses, dessen Mitglieder nur sich selbst oder, wie die schottischen und irischen Lords, doch bloß ihre Standesgenossen repräsentiren, auch noch viele Elemente der alten ständischen Verfassung fort, in deren Sinn die Lords, als die ehemaligen Besitzer der königlichen Lehnscurie, den Namen Pairs führen; Aehnliches tritt daher auch bei den Repräsentativverfassungen des Continents ein, indem die erste Kammer aus den Pairs zusammengesetzt ist. Dennoch aber besteht die zweite Kammer in England seit der Revolution aus den das Volk repräsentirenden Abgeordneten, und wenn auch in Deutschland die Wahl derselben nach bestimmten Ständeclassen stattfindet, so ist doch keiner der Gewählten als der spezielle Deputirte seiner Wähler zu betrachten, sondern er hat das Gesamtinteresse der Nation zu vertreten.

England ist demnach unser Vorbild geworden, und mag es in Beziehung auf den praktischen Verstand seiner Bewohner auch in Verfassungsangelegenheiten ferner bleiben. Nur im Vorübergehen aber möge bemerkt werden, daß man sich in neuerer Zeit daran gewöhnt hat, doch etwas zu viel auf Rechnung des praktischen Verstandes zu schreiben. Dahin gehört die Ausbildung der Verfassung selbst, insbesondere des Zweikammersystems. Jene ist das Resultat der Geschichte, nicht das Werk des flügelnden Verstandes, dieses ist eben bei den Engländern ursprünglich kein System, sondern auch eine bloße Thatsache; jene ist hauptsächlich durch den Mangel an Geld in den königlichen Cassen, dieses durch den Mangel an Räumlichkeit vermittelt und entwickelt worden. Auch die landständische Verfassung, wie sie ehemals in den deutschen Territorien bestand, verdankte dem Mangel und dem Bedürfnisse an Geld bei den Landesherren hauptsächlich ihre Ausbildung, und

es wäre eine interessante Untersuchung, den mächtigen Einfluß jenes Factors auf die Verfassungen noch näher zu erforschen und darzustellen, als es bisher geschehen. Was aber den Mangel an Raum anbetrifft, so wollte der Saal, in welchem der König von England seine Lords zum Reichstage zu empfangen pflegte, nicht mehr dazu hinreichen, um auch die Abgeordneten der Grafschaften und Städte, welche derselbe nach und nach in immer größerer Zahl zu derselben Zeit zu sich berief, um mit ihnen wegen Geldbewilligungen zu unterhandeln, in sich aufzunehmen. Der praktische Verstand der Engländer bestand also hiebei nicht in der weisen Erschaffung des Zweikammersystems, sondern in der einfachen Wahrnehmung, daß, wenn eine zu große Menschenzahl sich in einem Zimmer versammelt, dieß wegen des Gedränges und der Hitze sehr unbequem sei. Die Verfassung des deutschen Reiches hat sich in ihrer Entwicklung seit dem dreizehnten Jahrhunderte in ganz analoger Weise ausgebildet, hier aber entstanden nicht zwei, sondern drei Kammern. Wer konnte in jenen Entwicklungsperioden ahnen, welche wichtige Folgen sich an die Deputation zu den Reichstagen dereinst anknüpfen würden. Darum darf man es jenen englischen Städten nicht verübeln, welche den König baten, sie von der Pflicht, einen Abgeordneten zu senden, zu befreien; darum darf man auch der deutschen Reichsritterschaft keinen Vorwurf darüber machen, daß sie das Geldbedürfniß des Kaisers, insonderheit die Unterhandlungen über den gemeinen Pfennig, nicht dazu benützte, um sich die Reichsständenschaft zu verschaffen. Hätte sie es gethan, so würde die ganze deutsche Reichsverfassung eine andere, in ihren Formen weniger starre, in ihrem ganzen Wesen lebenskräftigere geworden seyn.

Bevor wir jedoch zu einer näheren Betrachtung der englischen Verfassung zurückkehren, möge noch die Frage ihre Stelle finden:

Warum man denn in Deutschland jene Constitution zum unmittelbaren oder mittelbaren Vorbilde genommen hat?

Die christlich-germanische Verfassung, von welcher die englische in ihrer älteren, antirevolutionären Formation nur ein Species ist, hat mehr als irgend eine der Staaten des Alterthums oder der neueren Zeit dazu gebient, eine wahre Freiheit, d. h. die ungehinderte Bewegung eines Jeden in seiner ihm zustehenden Rechtssphäre zu vermitteln. Dieß war eben dadurch möglich, daß jedes einzelne germanische Reich einen lebendig gegliederten Organismus bildete, in welchem nach dem Bilde des menschlichen Körpers jedes Glied seine ihm gebührende Stellung einnahm, und die ihm zukommenden Functionen ohne Störung des andern auszuführen hatte. Durch das Christenthum war diesem germanischen Wesen ein neues Leben zugeführt worden, und gerade deshalb, weil dieser eigenthümliche germanische Organismus der Leib auch für viele Manifestationen des Christenthums geworden war, hat sich der Geist der Zerstörung gegen denselben gewendet. In demselben Maße, als diesem sein Werk gelang, ist auch die Freiheit vernichtet worden. Dieß geschah auf dem Wege, daß das Ebenmaß der Glieder in jenem Organismus aufgehoben wurde, und dadurch diese selbst in den Vernichtungskampf gegen einander eintraten. Nachdem das Kaiserthum in dem Streite wider das Papstthum seine Kräfte gebrochen hatte, vermochte der deutsche König den aufstrebenden Gewalten vieler Reichsstände nicht mehr zu wehren. Bis dahin hatte er die geringere Regierungsgewalt, die ihm als solchem in seinem Reiche im Vergleiche mit andern germanischen Königen zustand, leicht verschmerzen können, der wahre und hohe Glanz des Kaiserthums, das Ansehen und die Würde desselben gab reichlichen Ersatz. Als aber jener Glanz, nachdem der Schirmvogt der Kirche mehrmals als ihr erbittertster Feind aufgetreten

war, sich in einen bloßen Schimmer umgewandelt hatte, da blieb dem Könige nichts anderes übrig, als, nach großem Länderbesitz strebend, sich den übrigen Landesherren hierin gleichzustellen. Diese aber erhoben jenen doppelten Kampf gegen das ohnmächtige Kaiserthum und gegen die schwächeren unter den Reichsständen, einen Kampf, als dessen letzte Phase die Auflösung des Reiches erscheint. Was damals vollendet ward, war schon früh begonnen; die souverän gewordenen Landesherren hatten alle königlichen Rechte gewonnen; derjenige unter ihnen, welchen das kaiserliche Diadem schmückte, für seine Territorien ebenfalls. Zugleich wurde aber auch, nach vielen successiven Mediatisationen mit der Auflösung des Reiches die große allgemeine Mediatisation vollzogen. Erhielt hier das Prinzip der germanischen Freiheit einen gewaltigen Stoß, so konnte dieser der längst schwer verwundeten und blutenden um so leichter beigebracht werden. In jenem Kampfe um die Landeshoheit war sie bereits zu Boden geschlagen; da wurde das corporative Leben zerstört, da ging der Flor blühender Städte zu Grunde, da ward der Glanz deutscher Ritterschaft vernichtet: das war die Zeit, die man die des Faustrechts nennt. Dieß waren schon im fünfzehnten Jahrhundert die Folgen des Zwiespaltes im Innern des deutschen Reiches, der durch die nachfolgende Trennung im Glauben nur noch größer wurde; aber es kamen noch Einflüsse von Außen hinzu, welche die deutsche Nationalität untergruben, und die Freiheit, wenn sie sich zu erheben drohte, von Neuem niederwerfen. Wer, der nur einen Sinn für Wissenschaft und an nützlicher Beschäftigung und Uebung seines Verstandes Freude hat, muß nicht dem römischen Rechte in seiner logischen und klaren Ausbildung die größte Verehrung zollen. Objectiv vom höchsten Werthe, war es für die deutsche Nationalität ein Todesstoß; nichts hat den Deutschen so unmündig gemacht, als die Aufnahme des

römischen Rechts. Wie der Mensch, der eine fremde Sprache, die er nicht kennt, reden soll, physisch unmündig wird, so der, welcher nach einem fremden Rechte, welches seiner ganzen geistigen Organisation widerstrebt, leben soll. — Doch auch damit war es nicht genug; Frankreich war es aufbehalten, der Freiheit Deutschlands theils durch Beispiel, theils durch eigene Gewaltthätigkeit neue Wunden zu schlagen. In Frankreich war der Organismus der christlich-germanischen Verfassung ebenfalls, aber auf eine andere Weise gestört worden. Nicht wurde hier das Oberhaupt des Reiches in seinen Rechten von Ständen bedroht, welche sich einzeln als Territorialherren selbstständig entgegenstellten; im Gegentheil, die Ordnung der Reichsverfassung wurde hier dadurch verletzt, daß der König die Bedeutung des Adels vernichtete, und nachdem dieß gelungen, auf der Bahn des Absolutismus vorwärts schritt. In Deutschland, wo unter den angegebenen Einflüssen eine wahre Nationalität nicht mehr anzutreffen war, fand dieses Beispiel alsbald Nachahmung. Hatten die gesteigerten Bedürfnisse der Landesherren die Entstehung der Landstände, und somit wiederum ein Emporkommen deutscher Freiheit in einer andern Form zur Folge gehabt, so richtete sich nunmehr gegen diese der modern-französische Absolutismus. In der That, nur die Gutmüthigkeit des deutschen Charakters — um uns den Ausdruck Eichhorn's anzueignen — ist die Ursache, daß dieser Despotismus, unter dessen Schlägen die landständische Verfassung erlag, einerseits nicht in einer noch viel grelleren Form auftrat, andererseits mit so viel Ergebung getragen wurde. Dem ist es auch zu danken, daß wir in Deutschland nicht die Gräuel, wenn auch viele Folgen der französischen Revolution erlebt haben. Das geheiligte Haupt ihres Königs und Herrn auf dem Schaffote fallen zu machen, hatten die Franzosen durch Theorie und Praxis der Engländer gelernt. Auch in dem schönen

Albion war der germanischen Verfassung keine ungestörte Lebensdauer gewährt; hier aber gestalteten sich die Dinge wiederum anders, als dort. Nicht der König griff zerstörend in die Rechtssphäre der Stände ein, nicht bildeten sich ihm gegenüber einzelne mächtige Territorialherren aus, durch welche die übrigen Unterthanen ihrer Rechtsunmittelbarkeit beraubt wurden, sondern die königliche Gewalt wurde dadurch in ihrem Nerv verletzt, daß die Lords, unter Belassung des äußern Glanzes des Königthums, als Oberhaus die Reichsregierung an sich rissen. Von der Revolution bis auf die neueste Zeit war daher in England das Oberhaus der eigentliche Regent des Landes, von welchem bis zur Reformbill das Unterhaus zusammengesetzt wurde; die Monarchie sank zu einem Schattenbilde herab. Um dieß recht deutlich zu zeigen, können wir es uns nicht versagen, unseren Lesern eine Manchem von ihnen wohl schon bekannte, in dieser Rücksicht sehr interessante Stelle aus dem Werke von Adolphus über die englische Verfassung mitzutheilen.

„Wenn man des Königs Prærogativen allein aus dem vorhergehenden Gesichtspunkte betrachten wollte, so dürfte es scheinen, als ob seine Gewalt weit über die Grenzen der beschränkten Monarchie hinausginge. Er vereinigt in sich alle Zweige der executiven Gewalt; er verfügt über die gesammte Kriegsmacht des Staates; er ruft die legislativen Körperschaften nach seinem Willen zusammen und entläßt sie. Aber die Volksrepräsentanten haben immer noch die mächtige Waffe in der Hand, welche ihre Vorfahren in den Stand setzte, die Verfassung von 1688 zu gründen; noch immer kann der König von ihrer Freigebigkeit allein Subsidien erhalten, und man kann in unseren Tagen, wo jedwedes Ding nur nach seinem Geldwerthe geschätzt wird, und wo das Geld die Triebfeder aller Angelegenheiten geworden ist, dreist behaupten, daß der,

der in dieser wichtigen Beziehung von dem Willen Anderer abhängt, sich in einem Zustande wahrer Abhängigkeit befinde, so groß auch seine Macht in anderer Hinsicht seyn mag. Dieß ist aber der Fall bei dem Könige von England. Er hat in dieser Eigenschaft und ohne die Verwilligung des Volks beinahe gar keine Einkünfte. Er hat die Prærogative, das Heer zu befehligen und Flotten auszurüsten, aber er kann sie ohne Mitwirkung des Parlaments nicht erhalten. Er kann Stellen und Aemter verleihen, aber ohne sein Parlament die Besoldungen nicht bezahlen. Er kann den Krieg erklären, aber ohne sein Parlament ist es unmöglich, ihn zu führen. Der König ist ausschließlich mit dem Rechte bekleidet, das Parlament zu versammeln, aber er muß es nach dem Gesetze wenigstens einmal in drei Jahren berufen, und die Noth zwingt ihn, dieß öfter zu thun. Er ist das Haupt der Kirche, aber er kann weder die gesetzlich festgestellte Religion ändern, noch Einzelne wegen ihrer religiösen Meinungen zur Rechenschaft ziehen. Er darf sich selbst nicht zu der Religion bekennen, die das Gesetz besonders verboten hat, und der Fürst, welcher diese annehmen sollte, ist für unfähig erklärt, die Krone zu erben oder zu besitzen, oder königliche Rechte auszuüben. Der König ist die höchste Obrigkeit, aber er kann keine Aenderung in den durch Gesetz oder Gewohnheit festgestellten Formen und Maximen vornehmen, und kann in keinem Falle Einfluß äußern auf die zwischen zwei Unterthanen obwaltenden Streitigkeiten. Er kann keine neue Stelle errichten, die mit der Constitution unverträglich oder den Unterthanen nachtheilig wäre; und obgleich die Verbrecher in seinem Namen verfolgt werden, so kann er keinem Kläger diesen Dienst verweigern. Der König hat das Vorrecht, Münze zu schlagen, aber er kann das Schrott und Korn nicht ändern. Er hat das Recht, Verbrecher zu begnadigen, aber er kann nicht von dem, dem Beleidigten gebührenden Schadenersatz

befreien. Es ist sogar das Gesetz vorgeschrieben, daß bei einem Morde die Witwe das Recht habe, den Mörder zu verfolgen, und daß des Königs Begnadigung, gleichviel ob sie dem Verdict der Geschwornen vorhergehe oder nachfolge, keine Wirkung habe. — Selbst in seiner Militärgewalt ist er nicht absolut, seitdem die Bill of Rights erklärt hat, daß ein stehendes Heer ohne Einwilligung des Parlaments gesetzwidrig sei. Der König selbst kann vor keinem Richter belangt werden, aber wenn irgend ein Mißbrauch der Gewalt vorgekommen, oder in irgend einer Hinsicht dem Gemeinwohl zuwider gehandelt ist, so wird die gerichtliche Verfolgung gegen jene gerichtet, die entweder Werkzeuge oder Rathgeber bei dieser Maßregel gewesen sind. Solche Verbrecher werden angeklagt vor dem Hause der Lords, wo des Königs Befehl oder Begnadigung nicht als Rechtfertigungsgrund vorgeschützt werden kann. Eine Auflösung des Parlaments schlägt diese Anklage nicht nieder; der König kann ihren Lauf weder hemmen, noch aussetzen, sondern er ist genöthigt, als ein müßiger Zuschauer die Entdeckung des Antheils abzuwarten, den er etwa selbst an dem ungesetzlichen Verfahren seiner Diener hatte, und seinen eigenen Urtheilspruch in der Verdammung seiner Minister anzuhören.“

Bei dieser Gestaltung der Dinge begreift man leicht, wie de Lolme und Viele nach ihm aus der englischen Verfassung den Satz von der Drei-Einheit der Monarchie, Aristokratie und Demokratie abgeleitet hat. Man sollte in der That glauben, die Engländer hätten ihre, auf einem ganz andern historischen Grunde beruhende Verfassung aus einem sorgfältigen Studium der Alten entnommen, und als sei etwa schon Wilhelm dem Eroberer oder gar Alfred dem Großen der Pythagoräer Hippodamus bekannt gewesen, welcher*)

*) Bei Stob. Flor. 43. 94. p. 112.

lehrte: die Königsgewalt müsse die erste Stelle einnehmen, sie sei eine Gott nachahmende Sache (*θεομιμᾶτον πρᾶγμα*), aber schwer zu hüten, da sie leicht durch Lüsterheit und Uebermuth umschlage, weshalb man ihr nur so viel einräumen solle, als dem Staate nützlich sei; mit einflechten solle man die Aristokratie, wodurch ein wohlthätiger Wettstreit entstehe und die Gewalten öfter wechselten, und zu beiden, als ein nothwendiges Gegengewicht, die Demokratie hinzufügen, damit auch dem Bürger, der den ganzen Staat trage, die gebührende Ehre zu Theil werde; doch solle man ihn hinlänglich anhalten, denn die Massen seien meist tollkühn und vorschnell (*θρασύ γὰρ καὶ προπετές τὸ πολὺ πλῆθος*). Uebrigens läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Könige von England oft wohl daran gethan hätten, zu beherzigen, sowohl was Schriftsteller des Mittelalters, als auch selbst die des Alterthums über das Verhältniß der königlichen Würde zum Volke gesagt haben. So bemerkt ein anderer Pythagoräer, Diotogenes *): Der Staat solle nie Gegenbild des Kosmos seyn; wie Gott sich gegen diesen, so solle der König sich gegen jenen verhalten; er müsse darum vor Allem sich selbst und seine Gelüste beherrschen, durch ein frommes Leben dem Volke Ehrfurcht einflößen, keinen Menschen bedrücken, am wenigsten die Armen, und stets eingedenk seyn, daß die königliche Macht eine Nachahmung der göttlichen seyn solle (*ὅτι θεομιμὸν ἐστὶ πρᾶγμα βασιλεία*).

Nach diesem Abstecher nach dem Lande der Dorier möge unser Rachen aus dem ägäischen Meere wiederum in den Canal einlaufen. Was sich in England in Betreff des Königthums praktisch in Folge falscher Theorien gestaltet hatte, wurde nunmehr erst recht in der Theorie ausgebeutet, welche die Weisheit und Zweckmäßigkeit aller

*) Bei Stob. 48, 61. 62.

dieser Einrichtungen mit den glänzendsten Farben auszumalen mußte. Nach diesen Verfassungstheorien, von der historischen Basis ganz losgerissen, wurde auch die Restauration der französischen Charte entworfen, die wegen der inneren Widersprüche des Systems begreiflicher Weise niemals recht eine Wahrheit hat werden wollen. In Deutschland belohnten die Fürsten nach den Freiheitskriegen die Treue ihrer Völker von freien Stücken mit der Zusage, daß in den deutschen Bundesstaaten die landständische Verfassung stattfinden sollte, und es gibt jetzt in der That kein deutsches Land mehr, in welchem nicht wirklich eine Verfassung bestünde, bei welcher die zum Zwecke der Berathung und Geldbewilligung Versammelten mit dem technischen Ausdrucke Landstände bezeichnet würden. Allein, wenn man die Bedeutung der Stände in Preußen und Bayern, in Mecklenburg und Würtemberg, in Tirol und Baden mit einander vergleicht, so kann man sich nicht verhehlen, daß hier ein großer Unterschied zu Tage tritt, jener Unterschied, den wir vorhin zwischen landständischer und Repräsentativverfassung kurz angedeutet haben. Zweck aller dieser Verfassungen ist Schutz gegen Absolutismus, Vermittlung wahrer Freiheit; zu diesem Zwecke hat man in dem einen Lande die noch erhaltenen Ueberreste ständischer Einrichtungen fortbestehen lassen, in dem anderen die historischen Prinzipien germanischer Verfassung wiederbelebt und die darauf beruhenden Institute zeitgemäß umgebildet, wiederum in anderen bei der Begründung neuer Constitutionen das Modell auswärtiger Verfassungen vor Augen gehabt, jedoch auch hier die landesherrliche Gerechtsame in einer Weise zu wahren, und auf diese Weise so manche nachtheilige Consequenzen jener der Repräsentativverfassung zum Grunde liegenden Theorien zu beseitigen sich bemüht. Diejenigen deutschen Landesherren, welche ihren Völkern Constitutionen der letzteren Art verliehen, haben daher vor-

zugsweise die englische Verfassung, zum Theil auch in ihrer französischen Umgestaltung, als das Muster für das Geschenk gewählt, in welchem sie ihren Unterthanen aus freiem Entschlusse und aus väterlichem Wohlwollen die im Laufe und durch die Ungunst der Zeiten verloren gegangene Freiheit zurückzugeben beabsichtigten. Sie haben dieß gethan, weil die englische Verfassung in dieser Beziehung mehr zu bieten schien als eine Wiederbelebung der älteren einheimischen politischen Institutionen. Aber wir dürfen uns andererseits große Mißstände hier nicht verhehlen, und diese liegen in der schon hervorgehobenen Erscheinung, daß jene echt germanischen Institutionen auf dem Wege einer in vieler Beziehung falschen Theorie auch in England ganz verkehrt worden sind. Wurde also nun die Repräsentativverfassung besonders zum Muster gewählt, so war es doch eine von selbst gegebene Aufgabe, daß man der Consequenz jener Theorien entschieden begegnete, um sie möglichst unschädlich für die Prärogative der Krone zu machen. Da man in dieser Beziehung nicht vorsichtig genug zu Werke gehen zu können glaubte, und demnach zur genauen Fixirung aller Gerechtfame durch den geschriebenen Buchstaben sich veranlaßt sah, so hat dieß die Folge gehabt, daß, während es in England keine geschriebene Constitution gibt — denn daß die Magna Charta eine solche sei, kann verständiger Weise nicht behauptet werden — bei uns eben nur der Buchstabe entscheidet, bei dessen Interpretation verschiedenen Möglichkeiten Raum gegeben ist. Wir befinden uns daher in der That in einem nicht so leicht zu lösenden Dilemma. So wünschenswerth es einerseits ist, daß jedes Volk und jeder Einzelne vor der möglichen Willkühr der Regierungsgewalt bewahrt bleibe, so führt doch das Repräsentativsystem in seinen letzten Consequenzen zur völligen Vernichtung des monarchischen Prinzips, und davor wolle uns Gott bewahren. Wir unseres Theiles haben

bisher noch immer in der Individualität des Fürsten, der über seine Handlungsweise Gott Rechenschaft schuldig ist, eine größere Garantie als in dem geschriebenen Buchstaben gefunden; wenn den Fürsten nicht sein eigenes lebendiges Gewissen von der Willkühr zurückhält, der todte Buchstabe vermag es gewiß nicht. Uns hat bisher immer noch ein Fürst besser gefallen, der zu seinen Unterthanen wie jener Karolinger spricht: „Ich will Jedem das ihm gebührende Gesetz und Gerechtigkeit bewahren; und wer dessen benöthigt ist und auf gehörige Weise darum bittet, dem werde Ich gebührende Mildherzigkeit erweisen, wie ein getreuer König seine getreuen Unterthanen nach dem Rechte ehren und ihnen helfen soll; und sollte Mir aus menschlicher Gebrechlichkeit etwas begegnen, was unrecht wäre, so will Ich, sobald Ich es erkannt, von freien Stücken dafür sorgen, daß es gebessert werde“ — uns, wiederholen wir, gefällt ein solcher König besser, als ein George I. und George II., die sich bei ihren willkürlichen Handlungen hinter ihren Ministern versteckten und diese für sich büßen ließen. Allein wir läugnen nicht, daß die älteren Zeiten dadurch eine größere Garantie als die späteren Jahrhunderte boten, daß der Staat selbst völlig auf dem Boden der Kirche stand, die ununterbrochen den Königen das göttliche Recht vor Augen hielt, welches Saul eben nur in die Hand gegeben wurde. Nur eine völlige Hoffnungslosigkeit, daß das Gesetz Gottes von den Monarchen durchaus nicht mehr beachtet werde, könnte uns bei unserer wahren aufrichtigen Anhänglichkeit an das monarchische Prinzip zu der Ansicht bewegen, in den antimonarchischen Anforderungen der Zeit auf noch größere Beschränkung ein Bedürfniß anzuerkennen. Wir haben keine Freude an Schattenkönigen, sondern lieben, wie in dem großen Bilde, welches die Geschichte vor unseren Blicken aufrollt, so auch in der Gegenwart Fürsten zu sehen, welche das Herz auf der rechten Stelle

haben, und in dem furchtbaren Drange der Zeiten ihre Völker mit Geist und Verstand regieren. Andererseits müssen wir es anerkennen, daß, wenn jene Eigenschaften je fehlten und das göttliche Recht mit Füßen getreten würde, es den Völkern nicht zu verdanken wäre, wenn sie eine Sehnsucht nach Garantien hätten. Jedenfalls wäre es besser, wenn die guten Eigenschaften der Regenten, wie wir sie oben bezeichneten, dergleichen Garantien unnöthig machten. Unter solchen Herrschern würden die Menschen weit mehr einer wahren Freiheit genießen, als da, wo etwa der Monarch die eigene Verantwortung von sich abwälzend, den Schutz gegen die Beschwerden seiner Unterthanen hinter der Phalanx seiner Minister suchen wollte. Wo dieß der Fall ist, da sind die Zügel der Regierung nicht mehr in den Händen des Monarchen, sondern sie sind in die der Partheien gelegt: die für den Augenblick mächtigere regiert, unbekümmert darum, ob ihre Maximen mit denen des Monarchen übereinstimmen oder nicht. Man wird die Festigkeit der Königin Victoria, mit welcher sie, um ihre Kammerjungfern nicht zu entlassen, für einige Zeit die Bildung eines Toryministeriums verhinderte, wohl nicht im Ernste als Beweis des Gegentheils anführen wollen.

Zum Schlusse möge nur noch auf die oben gemachte Bemerkung hingewiesen werden, daß England keine geschriebene Constitution habe. Und doch haben andere Reiche ihre Verfassung nach der englischen gestaltet. Unwillkürlich dringt sich hier ein Vergleich mit einem während des Mittelalters häufig vorkommenden Verhältnisse auf. Manche Stadt wurde damals berühmt wegen ihrer wohlgeordneten Verfassung; da sendete man von anderen Orten hin und bat um das Stadtrecht, auf daß man dasselbe bei sich heimisch mache. Oft gab es aber dort gar kein geschriebenes Stadtrecht, sondern erst dieß wurde die Veranlassung, ein solches auf-

zuzeichnen. In welcher Verlegenheit wäre wohl die englische Regierung gewesen, hätte man sie um einen geschriebenen Codex der Reichsverfassung gebeten; eben darum hat man nach eigener Anschauung derselben die Aufzeichnung der besonders wichtig scheinenden Institutionen selbst vorgenommen. Allein die Verfassung Englands wurzelt in dem Leben des Volkes, und darum war es wohl leicht, bei ihrer Nachahmung, vorzüglich in Frankreich, Theorien in den Kauf zu nehmen; allein wer konnte den ganzen, die Verfassung umgebenden Charakter des Volkslebens mitverpflanzen. Will man daher die englische Verfassung erforschen, so genügt es nicht, sich vom Königthum und Parlament einen Begriff zu verschaffen, sondern man muß in alle jene, dem englischen Volksleben und dem englischen Rechtsbewußtseyn entsprossenen Institute eindringen, um jene gehörig würdigen zu können.

XXXIV.

Josef von Görres und die historisch-politischen Blätter.

(1848.)

„Ich werde Euch nicht verlassen, auf mich könnt Ihr zählen“, war die Zusicherung, welche Görres uns in jener Zeit gab, als die Zeitschrift der historisch-politischen Blätter zuerst in's Leben trat. Er hat sein Wort getreulich erfüllt; mit seinem Aufsatze über die Weltlage eröffnete er im Jahre 1838 die historisch-politischen Blätter, und abermals zehn Jahre später, kurz vor seinem Tode, den ein und zwanzigsten Band derselben mit einer großartigen Umschau über die Weltbegebenheiten, der letzte warnende Zuruf, den seine Feder niedergeschrieben. Er ist ein Fragment geblieben; mitten in seiner Ausführung, der Welt aus den Sternen das Horoskop zu stellen, ist er aus ihr entzückt worden, um, selbst der sterblichen Hülle entkleidet, zu den Sternen emporzusteigen. Zwischen jenem Beginne und dem Ende der Thätigkeit, welche Görres den historisch-politischen Blättern zugewendet, ist eine große Anzahl von Aufsätzen enthalten, die unsere Zeitschrift seiner Feder verdankt. Allerdings wird Jedermann an dem kühnen Schwunge der Phantasie und dem charakteristischen Reichthum der Ideen, so wie an der Eigenthümlichkeit der Sprache beim ersten Anblick jenen Aufsatz, der von Görres herrührt, sogleich erkennen; es wird bei keinem derselben der

Bestätigung bedürfen, daß er von ihm kam, und bei keinem, den ein Anderer schrieb, ein Zweifel gelöst werden müssen, ob er vielleicht von Görres sei; dessenungeachtet möchte es doch wohl Manchem angenehm seyn, in einer Aufzählung der von Görres zu jener Zeitschrift gelieferten Beiträge eine Uebersicht über dieselben zu gewinnen. Ohnehin haben diese Aufsätze die Eigenthümlichkeit, daß sie, an den „Athanasius“ sich anschließend, einer neuen Periode der schriftstellerischen Größe des Verbliebenen angehören.

Bd. I. Weltlage: I. Umschau in der Gegenwart.

„ „ Erinnerung an Möhler.

„ „ Kurze Weltchronik.

„ „ Weltlage: I. Das germanische Element. II. Die politische Begründung der früheren Ordnung.

Bd. II. Correspondenz.

„ „ Jahresgedächtniß des zwanzigsten Novembers.

Bd. III. Neujahrspredigt des verneinenden Geistes bei der 5599. Jubelfeier des Sündenfalls.

Bd. IV. Zweites Jahresgedächtniß des zwanzigsten Novembers.

Bd. V. Malbergische Glossen zum Weltlauf.

„ „ Glosse zu den Malbergischen Glossen.

Bd. VI. Friedrich Wilhelm III. und sein Nachfolger.

Bd. VIII. Ueber das medizinische System von Ringseis.

Bd. IX. Ein Theil des Artikels: Die Berufung deutscher Gelehrten nach Berlin, von Seite 48 bis 57.

Bd. X. Lord Shrewsbury an die Puseyiten.

Bd. XI. Menzel's Literaturblatt über den Kölner Dom.

„ „ Die Verlogenheit in Greter-Hall und die Phantasmagorien in dem Raumer'schen historischen Taschenbuch.

„ „ Kirche und Staat, nach der neuesten Schrift des Erz-

- bischofs von Köln, Clemens August Freiherrn Droste zu Vischering.
- Bd. XII. Kurze Antwort auf eine weitläufige Frage, oder: „Was wollen eigentlich die Münchner historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland.“ Leipzig, Verlag von Fort. 1843.
- „ „ Die protestantische Polemik, oder: „Die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern und die Insinuation des Hrn. Prof. Döllinger. Von Dr. S. G. Harles.“ Erlangen. Verlag von Th. Bläsing 1843.
- Bd. XIII. Der Gustav Adolph's-Verein und die irische Sache.
- Bd. XIV. Ueber eine zeitgemäße Ausbreitung des kirchlichen Gebetkreises.
- „ „ Die Wallfahrt nach Trier.
- Bd. XV. Der Hirtenbrief des Bischofs von Trier.
- „ „ Glosse.
- „ „ Die Moral aus den Vorgängen in der Schweiz.
- Bd. XVI. Die Heilwirkungen bei der Ausstellung in Trier.
- „ „ Die Jesuitenfrage: I. Der heil. Ignatius von Loyola und sein Orden. II. Das erste Noviziat des Ordens in der Geschichte.
- Bd. XVII. Mane, Thecel, Phares.
- „ „ Ministerium, Reichsrath, rechte und unrechte Mitte.
- „ „ Tod des Papstes Gregor XVI.
- Bd. XVIII. Der Brief des Grafen von Montalembert an die Redaction.
- Bd. XIX. Erklärung.
- „ „ Die zweite Rede des Grafen Montalembert.
- „ „ Zeitgeschichtliche Glossen.
- „ „ Der Anfang des Artikels: „Die Allgemeine Zeitung

und die historisch-politischen Blätter von Seite 767 bis 779.

Bd. XX. Josef Freiherr von Giovanelli: Bruchstücke zur Geschichte und Charakteristik Tirols. Drittes Fragment.

Bd. XXI. Die Aspecten an der Zeitenwende. Zum neuen Jahre 1848.

Das mitgetheilte Verzeichniß gewährt einen Ueberblick jener Mannigfaltigkeit von Gegenständen, welche Görres, wie die Zeit sie bot, für die Zeitschrift bearbeitet hat, die ihm eben so nahe am Herzen lag wie einst der rheinische Merkur. Daher er auch in dem jüngst verflossenen Jahre bei der traurigen Wendung, welche die Ereignisse in Bayern nahmen, mit ruhiger Fassung dem feindlichen Hohngelächter über die Haltung dieser Blätter und ihrer Mitarbeiter die Worte entgegensezte *): „Alle haben an dem Vorgefallenen eine neue Bestätigung ihrer Mission und eine Verlängerung derselben auf unbestimmte Zeit gesehen, und werden unerschrocken das ihnen anvertraute Panier noch höher tragen, so lange der Wahrheit und Gerechtigkeit eine Stätte, die ihnen der König, dessen sind wir sicher, im katholischen Bayern nicht versagen wird, übrig bleibt; und so lange diese Fahne weht, ist die Burg noch wohlbehalten.“ Allein nicht bloß durch Aufsätze hat er das Unternehmen gefördert, sondern sein hochgefeierter Name schon war es, der demselben gleich bei seinem ersten Beginne das allgemeine Zutrauen des katholischen Deutschlands erwarb. Seine wohlwollende Freundlichkeit hat uns überall mit dem besten Rathe unterstützt, seine reiche Erfahrung vor manchem Mißgriffe bewahrt, sein unermüdblicher Fleiß und seine Liebe uns niemals verlassen. Auf sie konnten wir stets zählen; war irgend eine schwierige Materie zu

*) Band 19, S. 778.

behandeln, so wurde ihm der Plan vorgelegt, die angefertigte Arbeit ihm vorgelesen oder er ersucht, sie selbst zu übernehmen, und niemals haben wir eine Fehlbitte gethan. Ja selbst dann, wenn er wahrnahm, daß einer von uns durch andere Geschäfte in Anspruch genommen war, so war es Görres, der aus seiner eigenen Beschäftigung sich herausriß, für ihn sich niedersetzte, und diese oder jene wichtige Zeitfrage behandelte. Beschenkte er uns dann mit einem Aufsätze, so war er auf jeden etwa gemachten Einwand nachgiebig und sogleich zur Abänderung eines Ausdruckes bereit, der mißgedeutet hätte werden können, aber mit Kraft und Festigkeit beharrte er auf dem Prinzip, und keine Rücksicht auf Personen, die ihm als Menschen noch so lieb waren, konnte ihn jemals bewegen, von jenem abzuweichen.

Dieser Mann ist von uns gegangen! Gott hat ihn nach einem zum harmonischen Ganzen gestalteten Leben aus dieser Zeitlichkeit abberufen; wir haben einen in jeder Beziehung unerseßlichen Verlust erlitten. Diesen empfindet mit uns die gesammte katholische Kirche im In- und Auslande; von nahe und fern strömte die Kunde herbei, mit welcher Theilnahme überall der Tod dieses Mannes aufgenommen worden, und wohl nur wenige Herzen unter den Lebenden, die auch er einst erwärmt, möchten für ihn ausgeschlagen haben. Insbesondere ist unsere Zeitschrift einer großen Kraft beraubt worden; allein wir dürfen getrost seyn, wir hatten mit Görres zum Fundamente unseres Baues die göttliche Wahrheit der katholischen Kirche erwählt, er hatte mit uns, als der kundige Meister, ein Decennium hindurch an der Ausführung rüstig mitgearbeitet; er hat dem ganzen Unternehmen, so lange es mit Gottes Hilfe besteht, seinen Geist eingehaucht; der wird auch ferner darin leben. Vor Allem rechnen wir auf den göttlichen Beistand, der uns, trotz mancher Noth und Drangsal, so sichtbarlich zu Theil

geworden ist, auch für die Zukunft. Standen wir ja doch beim Beginne unseres Unternehmens vor der Leiche unseres Freundes Möhler; auf ihn, der sich wohlwollend an uns angeschlossen, hatten wir große Hoffnungen gesetzt; herzliche Freude hatte er gezeigt, als wir das erste Heft der eben entstehenden Zeitschrift ihm gebracht. Nach wenigen Tagen war er todt. Damals schrieb Görres seine „Erinnerung an Möhler“ *), aus welcher folgende Worte hervorzuheben wir uns nicht versagen können:

„Den allzufrühen Hingang dieses unseres Freundes, der vor wenig Tagen eingetreten, haben nicht bloß Kirche und Universität zu betrauern, auch diese Blätter haben ihn auf's tiefste zu beklagen. Der Gedanke zu ihrer Herausgabe hatte ihn auf's lebhafteste angesprochen, er hatte willig seine Theilnahme zugesagt; als das erste Heft erschienen, hatte er es mit Freude begrüßt: nach Verlauf von wenig Tagen aber ist der Tod dazwischen getreten, und er ging, wohin er gerufen wurde. Wie in seinem amtlichen Wirkungskreise und unter seinen Freunden, so ist auch in der Zeitschrift eine schwer zu erfüllende Lücke dadurch geblieben. So manches Blatt derselben, das dieser scharfe, klare Geist im Widerscheine seines Gedankenlichtes strahlend gemacht hätte, bleibt nun unbeschienen und muß sich einen Anderen suchen, der den ausgefallenen Strahl ergänze und den mangelnden Accord ersetze. So hat das Unternehmen schon in seinem Entstehen die Folgen der Wandelbarkeit aller menschlichen Dinge empfinden müssen; und es fände sich dadurch hart versehrt, wenn, was in Mitte dieses Wandels menschlicher Bestrebung allein Dauer geben mag und Bestand, die Gemeinschaft vieler verbundenen Kräfte und Individuen ihm nicht zu Hilfe käme. Dadurch schlägt Faden an Faden sich in das Ge-

*) Historisch-politische Blätter Bd. 1, S. 139 u. ff.

webe; ist einer ja abgelaufen, dann knüpft und slicht sie ein Anderer ein; zuletzt können Alle gewechselt haben, und Geist und Gesinnung, in denen sich das Ganze wirkt, mögen ungeändert dieselben bleiben. Leider! läßt im Gemüthe der Nachgebliebenen das Fehlende schwer sich ersetzen; und es geht wohl länger zu, bis hier dem Ausfall wieder seine Bindung gefunden ist. Das mögen nun sie suchen und verwinden; was aber ihnen obliegt vor Allem, ist, seinem Andenken ein bescheidenes Mal der Erinnerung zu setzen, eben hier an dieser Stätte, wo ihre gemeinsamen Bestrebungen, denen auch er in seinem Leben beigetreten, sich begegnen. Da das jedoch nicht Sache eines Tages seyn kann und sie den Sterbemonat nicht unbezeichnet lassen mögen, so sind sie Rath's geworden, als Denkstein desselben aus seinem Nachlaß einen unvollendet gebliebenen Aufsatz des Verewigten selbst hier hinzusetzen."

Zu unserer Freude ist es uns gelungen, noch manches Andere von Möhler's schönen, geistigen Erzeugnissen unseren Lesern mitzutheilen. Ein Gleiches werden wir auch von Görres zu thun im Stande seyn; neben einer großen Gesamtausgabe seiner ausgewählten Werke, die auch eine Auswahl dessen enthalten soll, was sich aus seinen vieljährigen Vorlesungen über Geschichte und Philosophie zur Mittheilung eignet, wie dieselbe dormalen vorbereitet wird und dazu dienen soll, den edlen Todten in seiner ganzen Eigenthümlichkeit als einen der Deutschgesinntesten und für die katholische Wahrheit am meisten begeisterten Koryphäen unserer Literatur darzustellen, werden unsere Blätter dazu dienen, vorläufig manche kostbare Reliquie aus seinem reichhaltigen schriftstellerischen Nachlasse aufzunehmen. Seinen Tod voraussehend, hat er auch noch mit Liebe an diese Zeitschrift gedacht; es interessirte ihn, zu wissen, wie weit die Correctur des ersten Februarheftes, dessen Erscheinen er nicht mehr erlebte, vorgeschritten war. Durch-

drungen von der Bedeutung, welche die historisch=politischen Blätter unter dem göttlichen Beistande für Deutschland gewonnen haben, sprach er, indem er liebevoll zur Eintracht uns ermahnte, seine Segenswünsche für deren Fortbestand aus. In dem theuern Angedenken an Görres ist uns ein neuer Antrieb geworden, die Arbeit, die wir mit ihm begonnen, rastlos im Dienste der Kirche und im Kampfe für die Wahrheit fortzusetzen; seine Gesinnung möge auch uns beleben, dann wird zugleich das Werk, das wir vollbringen, dem von seinen Mühen ausruhenden, ruhmgekrönten Streiter ein ehrend Denkmal seyn.

XXXV.

Josef von Görres' letzte Lebenstage.

(1848.)

Wer vermöchte es, schon jetzt einen auch nur flüchtigen Abriss von dem Leben des großen Mannes zu geben, dessen sterbliche Hülle mit ihrem verklärten Antlitz so mild und freundlich zu uns spricht. Um von Görres auf eine ihm würdige Weise reden zu können, ist ein tiefes Studium seiner Zeit und seiner Person erforderlich. Die Reihe seiner Schriften, mit dem rothen Blatte beginnend und mit einem Fragmente in dem ersten Hefte dieses Jahrganges der historisch-politischen Blätter endend, gehören einem Zeitraum von mehr als einem halben Jahrhundert an, einer Zeit, an deren Entwicklung er mitgewirkt, über welcher er stand. Und kennt man auch alle seine Schriften, hat man aus ihnen seinen Geist sich construirt und durch sie sich gleichsam den Zutritt zu seinem Herzen verschafft, so kennt man ihn doch nur halb. Es gehörte das Zusammenleben mit diesem echt deutschen Manne dazu, um die Gründlichkeit seines Wissens, die Großartigkeit seines Charakters, die Tiefe seines Gefühls, seine niemals schwankende Wahrhaftigkeit, das edle Maß seines Urtheils, seine Gastfreundlichkeit, seine Nachsicht und Duldung gegen Jedermann, überhaupt seine in allen Verhältnissen des Lebens sich kundgebende Liebenswürdigkeit, sein Wohlwollen und seine Milde kennen zu lernen.

Aber über allen diesen menschlich natürlichen Tugenden und sie alle durchdringend und veredelnd, stand sein fester unerschütterlicher Glaube an den göttlichen Erlöser, der ihn bis zu seinem letzten Athemzuge nicht verlassen und ihn aus diesem Erdenleben vor das Angesicht Gottes geführt hat, damit er hier nach seinen Werken seinen Lohn empfangen. Sehen wir uns nun zwar außer Stande, einen auch nur entfernt genügenden Nekrolog unseres theuren Freundes anzufertigen, so glauben wir doch, daß es Jedem erfreulich seyn wird, einige Nachrichten über die letzten Tage seines Lebens zu erhalten. Seit beinahe einem Jahre nahmen seine Angehörigen und Freunde mit großer Besorgniß wahr, wie die Kräfte des rüstigen Greises, den so Mancher tagtäglich, bei jedweder Witterung zur bestimmten, vielen Armen wohlbekannten Stunde in seinem Garten auf- und abgehen sah, abzunehmen begannen. Die Ereignisse des Jahres 1847 hatten auf sein Gemüth den tiefsten Eindruck gemacht; für ihn war es kein Trost, daß die Blitze, welche ringsum einschlugen und seine liebsten Freunde trafen, nicht auch ihn erreichten. Sie verwundeten sein Herz und mit Betrübniß wurde seine Seele erfüllt, nicht nur wegen Derjenigen, mit welchen er gemeinsam duldete, sondern auch über den Gang der Dinge selbst; zuletzt insbesondere trauerte er über die Schweiz, das Land, welches ihm, dem aus der Heimat Flüchtigen, einst eine gastliche Stätte gewährt hatte. So begann für ihn das neue Jahr mit körperlicher Schwäche, mit gebrochenem Herzen und doch mit großer Willenskraft. Durch diese wurde jene lange überwunden, bis der freundliche Zuspruch des Arztes ihn das Bett zu hüten bewog. Dieß war für alle eine neue Erscheinung, noch nie hatte Jemand aus dem Kreise, in welchem er lebte, ihn bettlägerig gesehen. Görres war sich seines Zustandes vollkommen bewußt, klar stand es ihm vor Augen, daß diese Krankheit, seit lange die erste, für

ihn die letzte sei. Sein Charakter blieb sich auch hier vollkommen gleich; er gedachte zuerst dessen, was nothwendig war, und empfing bereits acht Tage vor seinem Tode mit einer wahrhaft rührenden Andacht die heiligen Sterbsacramente. Während jenes Krankensagers hat Niemand von ihm eine Klage über einen Schmerz vernommen, er hieß Jedermann, der seinem Bette nahete, willkommen und reichte ihm in seiner biedern Weise die Hand; ja, bis zum letzten Tage konnte man von ihm nicht nur Worte des Trostes, sondern auch der unbefangenen Heiterkeit vernehmen. Den Vorschriften der ihn pflegenden Aerzte unterwarf er sich mit größter Pünktlichkeit, obschon er die Erfolglosigkeit menschlicher Hilfe deutlich erkannte. „Die Facultät will auch ihre Rechte“, „sie möchten mich wohl unserm Herrgott abtrogen“, „sie spannen viele Rosse vor, um den Himmel zu erstürmen.“ „Nun haben die Aerzte ihren letzten Wurf gethan!“ „Die Aerzte haben vollkommen recht gethan, sie halten sich an die Natur, aber zur Heilung gehört, daß in jener auch noch ein Lebensprinzip sei“, — waren die Aeußerungen, die er über diesen Punkt in seiner gewohnten Freundlichkeit that. Unterdessen nahmen die gefahrdrohenden Symptome, besonders die Brustbeklemmungen seit Dienstag Früh (25.) immer mehr zu. Es war sein Geburtstag; am 25. Jänner 1776 hatte er um zwölf Uhr Mittags unter dem Läuten des Angelus Domini das Licht der Welt erblickt. Es war ein feierlicher Augenblick, als er jetzt im Jahre 1848 unter dem Läuten der Glocken sein 72. Lebensjahr vollendete. Seine Familie und seine Freunde traten zu Görres hinzu und brachten, schmerzlich bewegt, ihm ihre Wünsche dar, er aber dankte heiter und sprach mit Bezug auf das Geläute: „Nun, sie haben meinen Geburtstag doch schön gefeiert.“ Seine Reden ließen den Gang seiner Gedanken genau verfolgen: Es war zuerst sein eigenes Leben, welches ihm in seiner ganzen Aufeinander-

berfolge vor der Seele stand; er lobte in Allem die weisen Fügungen Gottes; er sprach viel von der Bedeutung seiner Krankheit für ihn, so wie der Krankheiten überhaupt, wie deutlich er ihre Stellung in der göttlichen Weltordnung erkenne. Dem großen christlichen Mystiker schien ein neues Licht über die Mystik der Krankheiten aufgegangen zu seyn, es diente ihm zur größeren Verklärung seines Geistes. Mit dem Anbruche des folgenden Tages rollte sich vor ihm noch einmal das große Bild der Weltgeschichte auf; ein Volk nach dem andern, zuletzt die slavischen Stämme und die Ungarn, war der Gegenstand seiner Betrachtung. Er beklagte den Untergang der Monarchie; „betet“, sprach er, „für die Völker, die nichts mehr sind“, und die Gegenwart charakterisirend, sprach er: „Es ist zum Abschluß gekommen, der Staat regiert, die Kirche protestirt.“ Am Donnerstage hatte er mit der ganzen Welt abgeschlossen, und nur darauf war, den Menschen gegenüber, sein Bemühen gerichtet, den Seinigen für ihre liebevolle Pflege zu danken und ihren Kummer zu mildern. In der Nacht zuvor war seine älteste Tochter auf die Nachricht, daß das theure Leben in Gefahr schwebe, von Frankfurt angelangt. Er empfing sie mit seiner väterlichen Liebe, aber zugleich mit der unerschütterlichen Ruhe eines zu Gott getrost heimkehrenden Christen: „Du bist gerade zu rechter Zeit, nicht zu früh, nicht zu spät gekommen! So ist es recht.“ Am Morgen dieses Tages (27.) schien seine Auflösung nahe bevorzustehen. Er begehrte, noch einmal die heil. Communion zu empfangen. Nachdem dieß geschehen, segnete er seine Kinder und reichte zärtlich seiner Gattin die Hand; hierauf wurden ihm auf seinen Wunsch mehrere Psalmen vorgebetet, dann begehrte er Worte des Apostels Paulus zu vernehmen. An dem Tage Pauli Bekehrung geboren, hatte er sich während seiner Krankheit viel mit diesem,

als einem heilenden Trostspender beschäftigt. Man las die Stelle: I. Kor. 15. B. 42 — 58. Görres schien große innere Labung aus den Worten des Weltapostels zu schöpfen. Stumm lag er da, ein Kreuz in der Hand, das einst Papst Gregor XVI. seinem Sohne für ihn gegeben. Nach einer kurzen Ruhe ging auf einmal eine große Veränderung mit ihm vor; sein Auge strahlte vor Klarheit, seine Züge belebten sich in einer außerordentlichen Milde und mit einer unnachahmlichen Stimme sagte er: „Jetzt wird Alles seinen geordneten Gang gehen.“ In diesem Sinne weiter sprechend, konnte er zu der Meinung Veranlassung geben, er spreche von seiner physischen Heilung. Er hatte aber, wie seine obigen und viele andere Aeußerungen zeigen, nur sein ewiges Heil vor Augen; allein seine Worte hatten stets auf alle die Seinigen einen wahrhaft schmerzstillenden Einfluß und war man sich auch des Ausganges vollkommen bewußt, so lag in dem Kranken selbst ein so großer Trost, daß man wie von höherer Hand an sein Krankenbett gewiesen wurde, um hier Trost zu suchen. Und so ist denn alles seinen geordneten Gang gegangen. Görres blieb sich jeden Augenblick gleich und konnte selbst unter den zunehmenden Schmerzen mit Heiterkeit über seinen Ausgang sprechen. Als ein naher Verwandter ihm ein Käppchen aufsetzte, um sein Haupt, das eines Theiles seines Haares hatte entblößt werden müssen, zu decken, sagte er: „Willst du mir deine Ulysseskappe aufsetzen? soll ich noch einmal das Steuerruder auf die Schulter nehmen, um die Weltfahrt anzutreten? das war eine stürmische Fahrt! Nein, dazu ist es zu spät!“ Mit wenigen Unterbrechungen bewahrte Görres bis zum letzten Augenblick die volle Herrschaft über seine Sinne, in der Nacht vor seinem Tode versagte ihm bisweilen die Stimme ihren Dienst. Auch während des leichten Anfluges von Delirien war er sogleich auf jede Frage mit seinem Geiste gegenwärtig und gab die

vollständigste und zusammenhängendste Auskunft. Er erkannte es deutlich, daß die Auflösung ganz nahe sei und sagte zu seiner jüngsten Tochter: „In dieser Nacht wird ein furchtbarer Kampf auf Leben und Tod kommen! Hast du auch Leute bestellt, die sich darauf verstehen?“ Als darauf die Freunde sich ihm naheten, welche diese Nacht an seinem Bette wachten, drückte er ihnen herzlich die Hand. Von den Seinigen geschah noch alles, was zu seiner Erleichterung geschehen konnte. Er begehrte Wasser; man reichte ihm Zuckerwasser. „Nicht solches; Wasser von der Quelle will ich, Seyfriedswasser!“ (So bezeichnete er den Brunnen im Kriegsministerium nach seinem von ihm getrennten Freunde, der sonst daselbst sein Bureau hatte.) Da kaltes Wasser nicht geeignet schien, so zögerte man, ihm solches zu geben. Er erwiederte ruhig: „Seid unbesorgt, mir schadet nichts mehr; bald werdet ihr euch überzeugen, daß es mir nicht schadet.“ Eben so bestimmt erklärte er, daß es nun auch nicht mehr nöthig sei, ihm Medicin zu geben. Seit vier Uhr in der Frühe (29.) erreichten die Beklemmungen einen solchen Grad, daß nunmehr an dem baldigen Eintritt des Todes nicht mehr gezweifelt werden konnte. Sein treuer und dankbarer Schüler, Herr Professor Haneberg, sprach ihm noch herzliche Worte des Trostes zu. Während dieser dann in der Kirche die heilige Messe für ihn aufopferte und die Seinigen, um ihn knieend, die Sterbegebete beteten, verschied Görres bei dem Rufe der Litanei: „Heilige Magdalena, bitt für ihn!“ am Tage des heil. Franz von Sales um $\frac{3}{4}$ 7 Uhr. So starb der große Lehrer, noch auf seinem Todtenbette lehrend: wie der Christ sterben solle! Friede seiner Asche!

XXXVI.

Guido Görres.

(1852.)

Indem wir in diesen Blättern, die seit vierzehn Jahren voll Kampfes und großartiger Entwicklung den Namen unseres verewigten Freundes Guido Görres mit Ehren an ihrer Stirne getragen haben, jene Worte christlicher Erinnerung mittheilen, die ein geistlicher Freund dem Seligen am Grabe nachgerufen hat, und eine Gedächtnißrede, die ein anderer Freund in dem von Guido mitbegründeten Verein gesprochen, hinzufügen, halten wir es für unsere Pflicht, noch Einiges über Guido's Lebenswege und geistige Entwicklung anzudeuten.

Die Jünglingsjahre Guido's fielen in eine Zeit, wo sein Vater auf dem politischen Gebiete jene denkwürdigen Kämpfe bestand, die ihm einen unsterblichen Namen erworben haben. Der heranblühende Sohn gewann und verlor mit ihm: er gewann alle jene geistigen Vortheile, die das reichbewegte Leben des väterlichen Hauses und das Voranleuchten eines solchen Genius, wie sein Vater war, einem strebsamen Jüngling gewähren kann; er verlor mit dem Vater die theure Heimath und die regelmäßige Ordnung des äußerlichen Lebens. Die zu Koblenz begonnenen Gymnasialstudien wurden mit mannigfacher Unterbrechung in Narau und Straßburg fortgesetzt, und wer glaubt, daß Guido in der Nähe

seines Vaters minder hätte arbeiten und ringen müssen um die Anfangsgründe der Wissenschaft, als andere, der müßte die Ungunst des often Wechsels der Lehranstalten und die eigenthümliche Art des Vaters nicht in Anschlag bringen, der absichtlich dem Sünlinge die ganze Freiheit der Entwicklung ließ und nur, wo es Noth that, mahnend und helfend einwirkte. Eine glühende Wißbegierde und ein unglaublicher, beharrlicher Fleiß waren charakteristische Eigenschaften Guido's, als er nach vollendeten Vorbereitungsstudien im Alter von zwanzig Jahren die Universität Bonn bezog. Mit diesen Vorzügen verband er jedoch noch andere, die auf der sittlichen Wage schwerer wiegen. Vor Allem war seine Wißbegier eigenthümlicher Art; während nämlich die meisten jungen Leute nach Wissen dürsten, um vor der Welt zu glänzen oder ein bestimmtes Ziel des Ehrgeizes zu erreichen, besaß Guido eine seltene geistige Uneigennützigkeit. — Die Sache war es, die ihn bezauberte und hinriß, und hatte er einmal irgend Etwas ergriffen, so fragte er wenig, ob die darauf verwendeten Kräfte ihm die gewöhnlichen Zinsen des Ruhmes oder zeitlichen Lohnes bringen würden; selbst die Einreden und Mahnungen des Vaters oder nahestehender Freunde: von irgend einem Gegenstand seines unermüdlchen Forschens, der minderen Belanges schien, abzustehen und sich einer größeren Aufgabe zuzuwenden, halfen nichts: das einmal erfaßte Studium war ein Werk der Liebe und Treue, welches vollbracht seyn mußte.

Zu diesem edlen Eifer für das Wahre und Schöne gesellte sich ein bei Sünlingen nicht häufiger religiöser und sittlicher Ernst und eine große Reinheit des Charakters. Keiner seiner Jugendfreunde wird sich erinnern, aus seinem Munde je ein frivoles Wort gehört zu haben, während es ihm doch an jugendlicher Heiterkeit nicht gebrach, und er neben den Vorzügen des Geistes und

eiserner Beharrlichkeit des Studiums, was nicht oft geeignet zu seyn pflegt, auch die lebensfrischeste Uebung seines kräftigen und schöngebauten Leibes in unermüdlichem Fußwandern, Bergsteigen, Schwimmen u. s. w. mit oft nur zu großer Anstrengung vornahm.

So an Leib und Seele ausgerüstet begann Guido seine Universitätsstudien in einem Augenblicke, wo Bonn eine Anzahl der bedeutendsten Männer des deutschen Vaterlandes vereinigte, von denen die Mehrzahl nun auch längst im Grabe ruht. Die Ausdehnung, welche Guido seinen Studien gab, bewies, welchen Einfluß die große Vielseitigkeit des Vaters auf ihn geübt hatte. Geschichte und Philosophie, das classische Alterthum, die neugeöffnete indische Literatur, vergleichende Sprachenkunde, ja selbst China, das verschlossene Reich der Mitte, waren die Gebiete, die Guido nicht bloß mit naschhafter, oberflächlicher Vielwisserei, sondern mit allem Ernste begeisterter Arbeit für sich zu erobern suchte. Je schwieriger die Aufgabe, desto eher fühlte er sich getrieben, sie zu lösen. Während seines Aufenthaltes in Bonn wurde z. B. von einem der feinsten Kenner des classischen Alterthums, und namentlich der lateinischen Sprache: Heinrich, eine Preisaufgabe über verschiedene Specialitäten des ciceronianischen Styles, wenn wir nicht irren, gegeben; Guido machte sich daran und erwarb den Preis, wobei er wegen seines scharfsinnigen Fleißes ausgezeichnetes Lob erntete. Als dann etwas später in Paris eine Preisfrage über die basckische Sprache gestellt wurde, ergriff er sie mit derselben Lebhaftigkeit, und trug auch hier den Sieg davon. Das noch vorhandene Manuscript ist, wenn es auch dormalen nach den Fortschritten der Sprachwissenschaft von seinem Verfasser selbst am strengsten beurtheilt werden würde, ein schönes Denkmal des wissenschaftlichen Geistes und Muthes eines dreiundzwanzigjährigen Jünglings; denn so alt war er, als er jene Abhandlung

schrieb, die ihn in ehrenvolle Berührung mit Wilhelm v. Humboldt brachte.

So wollte es scheinen, als ob Guido von der Vorsehung bestimmt sei, auf der Bahn strenger Wissenschaft, als historisch-kritischer Forscher, als gründlicher Kenner der Sprachen und ihres Zusammenhanges für die katholische Kirche Deutschlands etwas Großes zu leisten, und mit einem von dem seines Vaters verschiedenen, aber in seiner Art nicht minder bedeutenden Talent auf einem andern Weg des Ruhmes zu wandeln. Und in der That empfinden auch jetzt noch seine älteren Freunde, die ihm als Jüngling nahe gestanden, gerechten Schmerz darüber, daß Guido jenen Weg verlassen, daß er nicht mit seinen eminenten Gaben die Literatur des Orients, das ägyptische Alterthum (mit dem er sich zu beschäftigen begonnen hatte) im christlichen Sinne ausgebeutet und so die fühlbaren Lücken unserer katholischen Literatur ausgefüllt hat. Wäre Guido auf diesem Gebiete ruhiger, großartiger Forschung geblieben, so sagen sie, er würde heute noch zu unserer Freude leben, während das Gewirr des politischen Lebens seine Kräfte aufgezehrt hat.

Doch wir wollen unser kurzächtiges Meinen der höheren göttlichen Fügung in Demuth unterwerfen, welche die Wege der Menschen leitet und ihnen jene Lebensstellung gibt, die sie in dem großen Organismus einzunehmen haben. Wie können wir ermessen, ob die vortrefflichen sittlichen und religiösen Anlagen unseres verstorbenen Freundes auf den manchmal dürren Steppen kritischer Forschung zu so gedeihlicher Entwicklung gekommen wären, wie sie sich später bei verändertem Lebensplan wirklich entfalteten? Wie können wir wissen, ob er sein ewiges Heil auf jenem Wege gefunden, ob er sich den Mitlebenden für die wichtigsten Anliegen des christlichen Lebens so nützlich erwiesen hätte,

als er es wirklich gethan? Wer Guido genau kannte, mußte in jener Aenderung der Lebensrichtung, wenn er sie vielleicht auch nicht billigte, doch nur ein unüberwindliches Bedürfniß der innern Natur des Freundes erkennen, und er mußte dabei eingestehen, daß es ein schönes und großes Opfer war, als Guido einen glänzenden Gelehrtenruhm verschmähend, ohne alle Rücksicht auf zeitlichen Vortheil, nur aus innigem Verlangen, den katholischen Mitbrüdern ein volksthümlicher Freund zu werden, sich katholische Geschichte, Poesie und Politik zum Vorwurf seines Lebens wählte, obgleich ihm sein klarer Verstand sagen konnte, daß hier das strahlende Licht seines Vaters ihn verdunkeln müsse, und obgleich der Zweck gewöhnlicher Versorgung dabei am wenigsten sicher erreicht wurde. Daß er letztere nie suchte, wurde ihm zu ernstlichem Vorwurfe gemacht — jedenfalls ist es ein Zeichen seiner Uneigennützigkeit, wenn es sich auch nicht läugnen läßt, daß ein bestimmtes öffentliches Amt ihm selbst eine heilsame Eindämmung des überfluthenden Talents gewesen wäre.

Genug: mit dem Schlusse der Zwanziger Jahre trat bei Guido die eben besprochene Aenderung seiner Thätigkeit ein, und während er einerseits ernste Studien der Geschichte der christlichen Vorzeit und ihrer hervorragendsten Erscheinungen (wie z. B. Karl's des Großen) anbahnte, von welchem seine meisterhaften Schilderungen des sel. Nikolaus von der Flue und der Jungfrau von Orleans nur populär bearbeitete Fragmente sind, wendete er andererseits seinen jugendlich-kraftigen Sinn der Poesie und besonders der Herstellung deutscher und christlicher Volksdichtung zu. Die mit vieler Freude von der katholischen Jugend aufgenommenen Gedichte des Festkalenders, die von ihm bearbeiteten Märchen und Sagen (Schönrösklein, Hörnen Siegfried), das Weihnachtskripplein, die tiefempfundenen Marienlieder,

die heil. Cäcilia, die Sammlung seiner Gedichte, sein Hausbuch — sind rührende Zeugnisse des unermüdlchen Strebens unseres Freundes: nicht sich einen Namen zu machen, sondern den an modern heidnische Lectüre gebannten Katholiken Erweiterndes und Erbauliches in die Hand zu geben, und zwar in einer Form und mit einem Inhalt, welche ähnliche gutgemeinte Versuche weit über treffen. Die leider vom größern katholischen Publikum nicht genug gekannte, mit gewissenhaftestem Eifer gearbeitete Uebersetzung des Thomas von Kempis beurfundet seinen tiefen religiösen Ernst.

Fast schien es, als wolle Guido auf dem poetischen Gebiete für immer verweilen, als der Ernst der Zeit ihm höhere Aufgaben schaffte. Der Wendepunkt des katholischen Lebens in Deutschland, das Jahr 1837 mit dem Kölner Ereigniß, war der Gipfel des Ruhmes seines Vaters geworden und mahnte alle begabten Katholiken, der bedrängten Kirche zu Hilfe zu eilen. Damals begründete Guido Görres mit gleichgesinnten Männern die historisch-politischen Blätter, und er wußte bis zur Stunde seines Todes die feste, ehrenhafte Haltung dieser Zeitschrift zu bewahren, und bald die Saiten hohen politischen Ernstes anzuschlagen, bald Heiteres und Erbauliches beizumischen. Ueberall hatte er dabei vor Allem das katholische Leben im Auge, wie z. B. jene schöne und wahrhaft katholische Idee der Stiftung einer ewigen Messe am heil. Grabe, die so reichen Anklang gefunden, seinem Herzen entsprungen ist. In den vierzehn Jahrgängen dieser Zeitschrift finden sich sehr zahlreiche Aufsätze Guido's — manche von classischer Vollendung, manche Anfänge größerer Arbeiten, die leider Bruchstücke geblieben sind. Unser verewigter Freund hatte in der That für die literarische Thätigkeit der periodischen Presse, die jener der leichten Truppen des Heeres vergleichbar ist, eine übertriebene und beinahe sich selbst aufreibende Gewissenhaftigkeit. Schilderungen

und Skizzen, wie z. B. jene der Königin Christine von Schweden, der Hahumod, des religiösen Festspieles zu Oberammergau u. s. w., oder Aufsätze über die Zustände einzelner Länder entwarf er nicht mit der Leichtigkeit eines französischen politischen Schriftstellers, sondern seine Wahrheitsliebe und Wißbegierde zwangen ihn, die ganze auf einen solchen Gegenstand bezügliche Literatur rastlos zu durchgehen und nicht eher zu ruhen, als bis er das gesammte Material vor sich liegen sah. Da geschah es ihm denn oft, wie dem Botaniker, wenn er seltene Pflanzen sammelt — es that ihm das Herz weh, eine schöne Blume ungenüßt am Wege stehen zu lassen, und so schwoll der Stoff seiner Arbeit unter der Hand zu einer Größe, die er bei dem ursprünglichen Plane nicht voraus berechnet hatte, so daß inzwischen kommende wichtige Tagesfragen, die in den historisch-politischen Blättern besprochen werden mußten, ihn nöthigten, das Begonnene abzubbrechen.

Während Guido auf diese Art ohne Unterlaß mit seinen eigenen, oft großartigen Entwürfen beschäftigt war, erfüllte er auch die Pflichten schöner Pietät auf dem literarischen Gebiete. Einer der größten Dichter Deutschlands, der Guido schon als Knaben und Jüngling innig geliebt hatte, Clemen s Brentano, vertraute ihm auf seinem Sterbebette die Herausgabe seines Märchenschazes an, und er hätte ihn nicht in bessere Hände geben können. Guido war nicht bloß emsig bemüht, die Ausgabe so schön und für den frommen Zweck, welchem ihr Ertrag bestimmt war, so vortheilhaft als möglich zu veranstalten, sondern er schrieb auch jene treffliche Charakteristik Brentano's, die beide nunmehr Hingegangene in gleichem Maße ehrt. Größer noch und für den Sohn dringender waren Lebensgeschichte und Herausgabe der Werke des Vaters. Allein die durch den Tod des Letzteren und durch die furchtbaren Zeitereignisse, welche sich fast unmittelbar daran reiheten, auf-

geriebenen Kräfte reichten nicht mehr aus — die Lebensgeschichte brach ab an jenem Tag, wo der Sohn in rührender Weise seine Ruhe im Grabe des Vaters fand.

Guido war sehr gelehrt, ohne das Junstmäßige und Anmaßende so mancher Gelehrten; voll Erregbarkeit für das poetisch und künstlerisch Erhabene, ohne Phantasterei, gegen welche der Ernst der Forschung bei ihm das Gegengewicht bildete.

Mit Eifer und Unerbitterlichkeit seiner Ueberzeugung treu, konnte er Freunden gegenüber alle Waffen freundschaftlichen Streites führen, ohne persönlich zu verletzen. — Die Gegner bekämpfte er unerbittlich, aber mit aller Redlichkeit eines offenen Kampfes. Im Privatleben gegen Jedermann gefällig, wurde er Vielen, z. B. jungen Studierenden und Künstlern, ein freundlicher Rathgeber und Helfer, und förderte durch Rath und That gar manches schöne und christliche Unternehmen.

Die größte Treue bewahrte er der Familie. Nicht bloß ein gewisser Unabhängigkeits Sinn und das Verlangen, unbeirrt die Wege seines Forschens und Dichtens zu gehen, sondern auch die Untrennbarkeit von seinem Vater und den Seinigen bewogen ihn, nie ein Amt anzunehmen. Seitdem er von der Universität zu seinen inzwischen nach München übersiedelten Aeltern heimgekehrt war, blieb er bis zu seinem Tode im väterlichen Hause, und es war dieses schöne Zusammenleben nur durch mannigfache und originell unternommene Reisen unterbrochen, denen einige der besten schriftstellerischen Arbeiten Guido's ihren Ursprung verdanken. Und als Guido im reifen Mannesalter (1844), der Neigung seines Herzens folgend, sich verhehelichte, hob auch dieß den Familienbund nicht auf, denn seine Wahl war auf eine Lebensgenossin gefallen, die sein treues Wesen wohl verstand und es vorzog, lieber mit ihm Kind des väterlichen Hauses, als Herrin eines eigenen zu werden.

Wir brechen hier ab — der Schmerz der Seinigen, den drei unmündige Kinder nicht einmal empfinden können, darf nicht der Gegenstand unserer Besprechung, sondern nur der unseres tiefsten Mitgeföhles seyn.

Professor P. Dr. Haneberg sprach am Grabe:

Das Leben, welches in diesem Grabe ein leider allzufröhes Ende nimmt, war in den letzten Tagen von schweren Mißgeschicken heimgesucht. Auch bei dem Begräbniß sollte es nicht an einem kleinen Unsterne fehlen; denn während die Verehrer des Hingeshiedenen erwarten durften, daß ein näherer Freund sein Andenken hier würdig feiern werde, hat eine eigenthümliche Fügung von Umständen mich, den unvollkommen Unterrichteten, spät erst berufen, diese Pflicht zu übernehmen.

O, wie sehr hätte es Guido Görres verdient, daß eine kundige Hand um sein Grab den blühendsten, vollsten Kranz ehrender Erinnerung geschlungen hätte!

Ich kann nur ein dürftiges, kleines Sträußlein niederlegen.

Von seinen äußeren Lebensverhältnissen wird übrigens wohl auch der Nekrolog, auf welchen uns eben Hoffnung gemacht wurde, wenig sagen können, als daß er im Jahre 1805 in Koblenz am Rhein geboren wurde, daß er nie ein öffentliches Amt bekleidete, und daß er seinen großen Vater, so lange dieser lebte, überallhin begleitete. Er wanderte mit ihm nach Straßburg, als dieser dort hin in's Exil ging, folgte ihm von da in die Schweiz und endlich, als Görres an die Ludwigs-Marimilians-Universität gerufen wurde, hieher nach München. Wer den großen Vater hier erst kennen lernte, war so sehr an die Nähe des Sohnes gewöhnt, daß er sich ohne diesen den ersteren nicht vorstellen konnte.

Mancher Verehrer von Görres denkt noch mit einer gewissen Herzenslust daran, wie regelmäßig Guido mehrere Jahre hindurch im Hörsaale des Vaters zugegen war, und wie dessen einnehmende Persönlichkeit, die bald jedem Besucher auffiel, zu dem tiefen Ernst der dort empfangenen Eindrücke eine willkommene Zugabe jugendlich freundlicher Heiterkeit legte.

Doch, wenn ich sage, Guido Görres sei seinem großen Vater Schritt für Schritt gefolgt, so meine ich nicht, daß seine geistige Ausbildung eine unselbstständige gewesen sei. Gerade das war das Seltene an ihm, daß er in der unmittelbaren Nähe eines so gewaltigen Geistes doch sich frei und eigenthümlich entwickelte. Theilweise war das freilich die Folge der besondern Erziehungsart in jenem Hause. Während nämlich die Söhne vieler geistvoller Väter von Knabenjahren an mit den Früchten des Wissens übersättet, und nicht selten wie in einem Treibhause zu einer frühreifen Geistesentwicklung gezwungen werden, und zwar im Sinne des Vaters, war die Erziehung Guido's die freieste von der Welt.

Kein Knabe eines einsamen Landmannes, der sich den Studien widmet, kann auf dem Wege seiner geistigen Entwicklung mehr sich selbst überlassen seyn, als es der Sohn von Görres war. So verlangte es die geniale Natur des Vaters und die patriarchalische Treue des ganzen Hauses. Auf diesen einfachen Prinzipien beruhte Guido's Erziehung, die unter dem Segen Gottes zu so günstigem Erfolge gedieh.

Von seinem Vater hat Guido das Höchste gelernt: eine unbegrenzte Liebe zu allem Großen und Edlen in der Menschheit, aber so, daß er sich am liebsten jenem Edlen zuwandte, welches von Vielen vornehm verkannt wurde. Diese Liebe hatte er mit dem Vater gemein. Auch hatte er von diesem das tiefe, reiche Gemüth

geerbt. Aber verschieden war er schon in der Art, wie er seinen Anschauungen und Erfahrungen Sprache lieh.

War es die Eigenthümlichkeit des Vaters, alles in der Sprache der Denker oder der Propheten zu sagen, so mußte Guido fast alles in die Sprache der Kinder übersetzen.

Sein Weg war der des sinnig kindlichen Gemüthes, und ich möchte sein ganzes geistiges Wesen in den Namen der sinnigen, dichterisch bewegten Kindlichkeit zusammenfassen.

Doch war Kraft genug in ihm, der Gefahr seiner Naturanlage, sich in tausend Anregungen zu zersplittern, zu begegnen. Er erprobte diese neue Kraft in einer Reihe von schönen Schriften und zwar in selbstständiger Thätigkeit.

Daß er zum Gegenstande seiner ersten Jugendarbeit das Leben des Niclas von der Flue wählte, geschah wahrscheinlich unter der Einwirkung des Vaters; aber die Art, wie er diesem Friedensmanne in die Bergklausen folgte, wie er ihn im Geheimnisse der innersten Beschaulichkeit und im Gespräche mit Gott belauschte, und ihn dann wieder herabbegleitete in die Thäler der Schweiz, um ihn da den Lärm tief erregten Bürgerstreits schlichten zu lassen, war sein eigenthümliches Verdienst.

Etwas Aehnliches gilt von dem Buche über die Jungfrau von Orleans. Bei diesem hatte er, wenn ich recht unterrichtet bin, die Freude, einen der größten Redner und bedeutendsten Männer des gegenwärtigen Frankreichs zum wetteifernden Unternehmen einer ähnlichen Arbeit anzureizen. Hatte Guido eine wunderreiche Jungfrau des französischen Mittelalters gefeiert, so ehrte Montalembert das Andenken einer edlen deutschen Frau — Elisabeth von Thüringen.

Guido mußte sich von seinem französischen Nebenbuhler übertroffen fühlen, wir müssen das gestehen; aber der Sieg

hing am größeren Gegenstände und schlug zur Ehre Deutschlands aus.

Solche Siege des wetteifernden Auslandes hervorgerufen zu haben, könnte Jedem zum Stolze werden. Möchte es viele solche Wettkämpfe, viele solche Niederlagen geben!

Indessen konnte Guido in solchen historischen Arbeiten sich nur halb heimisch fühlen; nur wo das Gemüth ganz ohne Schranken schalten konnte, fühlte er sich zu Hause. Er mißbrauchte diese Schrankenlosigkeit des dichterischen Gemüthes nicht. Er bemühte sich nicht, zu einer höhern Begeisterung sich emporzutreiben, als er wirklich fühlte; auch übte der Ehrgeiz, im Großen gewaltig zu seyn, keinen Einfluß auf ihn aus. Sein Element war im Reiche der kindlich sinnigen Lyrik und Sagenpoesie.

Obwohl ich mich nicht zum Kunstrichter aufwerfen möchte, so wage ich es doch, zu sagen, daß Deutschland auf diesem Gebiete kaum etwas Reineres, Herzlicheres und Sinnigeres aufzuweisen hat. Sein Weihnachtskripplein — wird für die deutsche Kinderwelt stets classisch bleiben, und manch' kindliches Gemüth wird fortan die klaren Forellenbächlein seiner heiteren Lieder gerne besuchen.

Das Schaffen des kindlich sinnig frommen Gemüthes war die Seele seines Thuns und Lebens. Doch verschloß er sich nicht eigensüchtig darin.

Er dachte über das Wohl und Wehe des Vaterlandes nach, bildete sich Grundsätze und handelte nach diesen.

Seine Grundsätze haben Gegner gehabt und haben sie noch. Aber selbst die Gegner müssen bekennen, daß er darin als ehrlicher deutscher Mann vor Gott und der Welt dastand.

An Großartigkeit des öffentlichen Wirkens blieb er hinter

dem Vater zurück, aber an Offenheit, Geradheit und Wahrheit war er ihm gleich, nicht weniger an verfühlicher Milde.

Diese Milde hing nicht mit Weichheit zusammen, sondern mit einer ganz vorzüglich hervortretenden Gabe seiner Natur, einem frischen, jugendlichen Humor. Es war jener Humor, womit er so manchen altväterlichen Schwank des Mittelalters auffrischte, jener Humor, mit welchem er die sinnigsten Arabesken um scheinbar trockene Thatsachen schlang, jener Humor, durch welchen er nicht selten große Künstler antrieb, sich in Schöpfungen der Laune zu den Kleinen herabzulassen, jener Humor, der hundertmal ein Zusammentreten von Freunden mit schöner Heiterkeit befränzte.

Auch wer ihm nie persönlich nahe kam und ihn nur durch jene Blätter kannte, deren Mitbegründung und unverdrossene Fortführung eines der bedeutendsten Verdienste seines Lebens ist, lernte diesen Humor schätzen. Oft mußten diese Blätter von Gewittern sprechen, die sich am Himmel zusammenzogen, nicht selten von Gewittern, die zerstörend niedergefahren, manchmal sprachen sie selbst wie ein Gewitter, daß die Brust des Lesers tief beklommen wurde — da kamen einige Zeilen von Guido Görres dazwischen, und es war wie ein tröstender Wettersegen, wie das Lied der Lerche, die sich aufschwingt und uns sagt, daß wir nicht Wetterwolken, sondern nur Frühlingsgewölk vor uns sahen.

Als dieser Humor schwächer und unsicherer zu leuchten anfing, da wußten seine Freunde, daß an seiner Lebenskraft etwas Feindliches nage.

Am Sterbelager seines Vaters begann vor vier Jahren diese Umdüsterung seiner sonst kindlich heitern Seele. Man hoffte, daß, wie die übermäßige Anstrengung des Leibes bei der treuesten Pflege und des Gemüthes bei der treuesten Trauer vorübergehe, so auch jene traurigen Erscheinungen sich verlieren

würden. Aber vergebens; die Quelle des Humors sprudelte nur noch selten.

Es blühte kein freundliches Liedchen mehr; höchstens ein Nachhall des letzten seiner gesammelten Gedichte schien nachzuklingen, von jenem Wächter, welcher: „Fühlte des Todes Nah'n; Er blickte noch einmal hinunter, Zum Himmel noch fromm hinan, Und frei dann von Sorgen und Kummer, Entschlief er in seligem Schlummer.“ Auch die „Fahrt durch die Waldflur,“ die in den Historisch-politischen Blättern von ihm erschien, brachte keine Alpenrosen von den Bergen, er sah darin um die Sennereien das Strafgericht Gottes walten, und hörte vom Thale herauf das Todtenglöcklein.

Er für sich hatte das Todtenglöcklein nicht zu fürchten, denn er war einen reinen, guten Weg gewandelt, und hatte ein Beispiel treuer Pflichterfüllung als Sohn, Bruder und Gatte hinterlassen, aber die Seinigen mußten davor zittern, denn mit ihm verloren sie und verlor besonders die Gattin mit den drei kleinen Kindern die einzige Stütze.

Von diesen Kleinen sich zu trennen, war ihm das Schwerste; nur der Blick auf Gott gab ihm dabei Stärke. Wie voll des Glaubens und der Hingebung an Gott seine Seele war, brauche ich nicht zu sagen; seine Schriften sagen es.

Ich meine dabei nicht solche, worin Zeitfragen im katholischen Sinne behandelt waren, denn solche Dinge kann man schreiben, ohne ernstlich an das Heil seiner Seele zu denken; nein, ich meine seine Ausgabe der Nachfolge Christi, wovon jede Zeile lebendig und belebend durch seine Seele gegangen ist, und die lieben, freundlichen Marienlieder. Er hat sie aus dem Grunde eines kindlichen Herzens für kindliche Seelen gesungen, und sie werden bestehen, so lange katholische Christen in deutscher Sprache

beten werden. In vielen Kirchen und Kapellen, welche von diesen Liedern widerhallten, wird, wenn Guido's Todesnachricht anlangt, manche Zähre des Dankes wie für einen geistlichen Wohlthäter fließen. Mögen die guten Seelen, welche an diesen Liedern schöne Gefühle erweckt haben, dem Hingeschiedenen ein Scherflein guten Gebetes widmen, nach seinem Sinne und im Sinne des Grames, unter dessen Last sein Herz gebrochen ist!

Professor Dr. Streber sprach im Münchener Vereine für constitutionelle Monarchie und religiöse Freiheit unter Andern:

Die schönste und treffendste Gedächtnißrede hat der nunmehr Entschlafene sich selbst gehalten, als er noch wenige Stunden vor seinem Tode mit großem Nachdrucke und mit sichtbarer Rührung hervorhob, wie viel er seinem Vater zu verdanken habe, indem dieser ihm als Knabe und als Jüngling wiederholt die Lehre an das Herz gelegt: „Hüte dich vor bösen Buben, gebe die Ehre Gott in der Höhe und halte Frieden mit den Menschen.“

Diese Lehre hat der gehorsame Sohn tief seinem Herzen eingeprägt und sie zur Richtschnur gewählt in allen Verhältnissen seines Lebens. Was den ersten Punkt der väterlichen Ermahnung anlangt, so war es ihm um so leichter, ihr nachzukommen, als im Hause seines Vaters allenthalben, wo er in Ruhe und in der Verbannung gelebt, in seiner Vaterstadt Coblenz, wie während seines Exils in Straßburg, auf der Flucht in der Schweiz wie während seines Aufenthalts im München, wohin ihn König Ludwig berief, fortwährend die geistreichsten und trefflichsten Männer aus- und eingingen. Auf diese Weise frühzeitig für höhere Interessen empfänglich gemacht, konnte es dem Jünglinge

nicht schwer fallen, auch ferne vom Vaterhause, namentlich auf den Hochschulen, die er in einer vielbewegten Zeit besuchte, die für so viele jungen Männer gefährliche Klippe schlimmer Gesellschaft mit sicherem Steuerruder glücklich zu umsegeln, und auch später noch ward es ihm zum Bedürfniß, auf seinen Reisen und während eines längeren Aufenthaltes in Belgien und Frankreich, am Rhein und in der Schweiz, in Tirol und Italien mit den hervorragendsten Persönlichkeiten neuen Verkehr anzuknüpfen und zu unterhalten.

Hiermit war auch der Grund zurecht gelegt, in welchem die zweite väterliche Ermahnung: „Gebe die Ehre Gott in der Höhe“ Wurzel schlagen sollte, und unser Freund hat diese Mahnung willig und mit Treue befolgt. Er selbst hatte ein demüthig gläubiges Gemüth und einen christlich frommen Sinn. Er gehörte nicht zu Denen, die zwar die Schönheit und die Kraft und die Heiligkeit des Christenthums mit ihrem Verstande erkennen, in ihrem Herzen aber dieser Erkenntniß fremd bleiben; bei ihm war der Glaube ein lebendiger, das Christenthum ein praktisches, er lebte mit und in der Kirche. Dieß ist auch der Grundton, der wie ein goldener Faden sich durch alle Schöpfungen seiner schriftstellerischen Thätigkeit hindurchzieht. Wenn er z. B. in einer seiner früheren Schriften uns ein eben so anmuthiges, wie belehrendes Bild von dem seligen Nikolaus von der Flüe entwirft, wie er „in stiller Einsamkeit, einer Lilie gleich, im Heiligenscheine Gottes aufgeblüht“, so konnte er mit Recht diesem Büchelchen die Ueberschrift geben: „Gott in der Geschichte.“ Wenn er dann die Jungfrau von Orleans uns schildert, die Heldin und Kriegsjungfrau nach außen, die demüthige Magd nach innen, und den ganzen Verlauf ihrer merkwürdigen Geschichte uns vorführt, wie er solches in den Prozeßacten und gleichzeitigen Chroniken, die bis

dahin unbenützt in den Archiven gelegen hatten, vorfand *): so geschah es zur Ehre Gottes in der Höhe. Und wenn er ferner gelegentlich des Passionsspieles in Ammergau über die geistlichen Schauspiele im Mittelalter ausführliche Mittheilungen machte, welche auch jetzt, nachdem seither so viel über diesen Gegenstand geschrieben worden, noch nichts von ihrem hohen Interesse eingebüßt haben, so hätte er darüber setzen können: „Die Ehre sei Gott in der Höhe.“ Und wenn er dann in einer Reihe von Aufsätzen die verschiedenen Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten jenseits der Alpen uns schildert, wie er sie als Augenzeuge und aus der Prüfung ihrer Stiftungsurkunden kennen gelernt, und uns zur Beschämung zeigt, wie wenig die Gegenwart Ursache hat, vornehm auf die Opferwilligkeit und den Gemein Sinn ihrer Ahnen herabzublicken: auch hier hätte er die Aufschrift wählen können: „Die Ehre sei Gott in der Höhe.“ Wenn er endlich — um nur noch eines zu erwähnen — der seligsten Jungfrau einen duftenden Maienkranz von Marienliedern weihet, und er hiebei — wie dieß theilweise schon bei seiner schönen Uebersetzung des Thomas a Kempis geschehen war — die anderen Künste zur Hulldigung einlud, indem er diese Lieder mit gar schönen Holzschnitten zieren ließ und unseren wackeren Abhänger veranlaßte, sie in gar liebliche Melodien zu übersetzen: was hätte ihn hiezu bestimmen können, wenn nicht abermals der Gruß der Engel: „Die Ehre sei Gott in der Höhe!“ Selbst in den zahlreichen Aufsätzen über die politischen und socialen Fragen der Gegenwart, die er theils dem Publikum übergeben, theils nur erst zum Drucke

*) Für eine dritte Auflage machte er besondere Studien in den französischen Archiven, die zu höchst merkwürdigen Resultaten führten, aber leider noch nicht veröffentlicht sind.

vorbereitet hat, überall ist der Grundgedanke: „Die Ehre sei Gott in der Höhe!“

Aber auch die andere Meinung: „Halte Frieden mit den Menschen“, hat er nicht außer Acht gelassen. Allerdings mögen Manche der Meinung seyn, in diesem Punkte sei Guido ein folgamer Sohn nicht gewesen; allein er war es dennoch, und zwar in einem seltenen Grade. Diejenigen, die ihn persönlich gekannt haben, werden bezeugen, daß er selbst durchaus von friedlichem, freundlichem und versöhnlichem Charakter gewesen sei, und selbst diejenigen, denen er im Leben als Gegner gegenüberstand, werden der Wahrheit das Zeugniß nicht versagen können, daß er auch dort, wo er kampfgerüstet entweder die Lanze zum Angriffe geschwungen oder, was die Regel war, den Schild zur Abwehr vorgehalten, stets nur die Sache, niemals die Person im Auge hatte. Es gibt aber einen doppelten Frieden, einen wahren und einen falschen. Den falschen Frieden allerdings, den wollte er nicht. Wenn er jedoch der Ueberzeugung war, daß derjenige Friede ein falscher sei, der mit dem Gruße: „die Ehre sei Gott in der Höhe!“ im Widerspruche steht, wer darf es wagen, ihn deshalb zu tadeln oder gar der Unfriedfertigkeit zu zeihen? Allerdings führt man in unsern Tagen das Wort Friede stets im Munde, und hält es für die größte Weisheit, es ja um des lieben Friedens willen mit Niemandem zu verderben. Wir wollen dahin gestellt seyn lassen, wie weit es selbst vom Standpunkte dieser Weisheit aus möglich sei, es Allen recht zu thun; Görres huldigte dieser Ansicht nicht, er glaubte vielmehr, ein wahrer Friede könne nur auf Recht und Wahrheit gegründet seyn, und hiefür kämpfte er männlich und unerschrocken bis zum letzten Athemzuge.

Diese Unerchrockenheit und Männlichkeit offenbarte sich schon in seinem ganzen Wesen. Von Jugend auf war die Zaghaftigkeit

ihm fremd. Es ist kaum ein steiler Pfad in den bayerischen und Schweizer Alpen, den er nicht erkletterte, kaum ein Foch, das er nicht überstiegen, kaum ein See, den er nicht durchschwommen, und wenn er noch vor wenigen Jahren spät Abends im englischen Garten von einem ihm an körperlicher Kraft weit überlegenen, mit einer Sense bewaffneten Burschen unversehens angegriffen, nach mehr als viertelstündigem Ringen eine solche Stellung sich erkämpfte, daß er endlich den Gegner zwischen sich und die Schneide der ihm abgerungenen Sense brachte, so daß es in seiner Macht stand, denselben mit der leisesten Bewegung in der Mitte durchzuschneiden, er aber, statt von diesem Vortheile Gebrauch zu machen, obwohl selbst stark verwundet, die Sense in zwei Stücke zerbrach und sie weit von sich hinwegwarf: so hat er hiermit gewiß eine Probe gegeben ebenso von persönlichem Muth, wie von der Besonnenheit seines Geistes und dem Adel seiner Gesinnung selbst einem gemeinen Verbrecher gegenüber. Um wie viel mehr mußten diese Tugenden da hervortreten, wo es sich um höhere Zwecke oder gar um die heiligsten Interessen handelte. Es wäre ein Leichtes, in diesem Betreffe verschiedene interessante Vorkommnisse, namentlich aus dem Jahre 1848, mitzutheilen, aber da dieß nicht geschehen könnte, ohne manche Rohheit, die damals sich kundgegeben, in Erinnerung zu bringen, und ohne der vorher unerhörten Frechheit der Presse zu gedenken, die an allen Straßenecken sich feilbot, so wollen wir lieber den Schleier der Vergessenheit darüber decken. Genug, Görres hat auch unter solchen Verhältnissen niemals, weder durch persönliche Drohungen, woran es nicht fehlte, noch durch Spott und Hohn, den die Presse über ihn ergehen ließ, sich in seiner Ueberzeugung irre machen oder gar einschüchtern lassen; im Gegentheile, gerade solchen Begegnungen gegenüber hielt er es für doppelte Pflicht, statt eines Friedens, in dem er nur Feigheit

oder Verrath erkennen konnte, um so unerschrockener der Wahrheit das Zeugniß zu geben und selbst für Aeußerungen, die gar nicht von ihm ausgegangen waren, mit denen er sich aber vollkommen einverstanden erklären konnte, offen und frei mit seinem Namen einzutreten.

XXXVII.

Karl Ernst Sarcke.

(27. Dec. 1852).

I.

Wir haben einen großen, schmerzlichen Verlust erlitten. Unser Freund Sarcke ist in dieser Nacht gegen ein Uhr sanft in dem Herrn, auf Den er gehofft, entschlafen.

Der einzige Tribut der Dankbarkeit, den wir in diesem Augenblicke im Drange der Zeit ihm darzubringen vermögen, ist der, daß wir ihm in diesen Blättern — zum großen Theile seine Schöpfung — ohne allen Verzug einige liebevollen Worte der Erinnerung weihen, einen ausführlichen Nekrolog dieses ausgezeichneten Mannes für die Zukunft uns vorbehaltend. Es sind jetzt nicht seine von aller Welt in ihrer Meisterschaft anerkannten Leistungen auf dem Gebiete der juridischen und politischen Literatur, welche in den Vordergrund treten; es ist der Mensch, es ist der Christ, dem hier zunächst das Andenken gewidmet seyn soll.

Von der Stunde an, wo Sarcke das Licht der Erkenntniß der katholischen Wahrheit aufgegangen war, stand er als einer der rüstigsten Kämpfer für die Sache unserer heiligen Kirche in erster Reihe da. Seine Ueberzeugung, sein Glauben war so fest und unerschütterlich, daß er, wenn Gott es von ihm gefordert hätte,

gewiß mit Freuden sein Leben für ihn dargebracht hätte. Gott hat aber andere schwere Opfer von ihm verlangt, und er hat sie in kindlicher Ergebung dargebracht. Eine lange schwere Krankheit fesselte ihn ohne alle Unterbrechung an seinen Sessel. Es war bewunderungswürdig, wie er unter den heftigsten Schmerzen stets die volle Klarheit seines Geistes behielt, und noch ganz in alter Weise mit jener Frische, deren sich noch viele unserer Zeitgenossen erinnern werden, sein herrliches Talent historischer Erzählung entfaltete. Es war staunenswerth, wie er sich durch nichts behindern ließ, stets an den „historisch-politischen Blättern“ fortzuarbeiten, die noch in letzter Zeit so schöne Aufsätze aus seiner Feder gebracht haben und wohl noch so Manches aus seinem Nachlasse bringen werden.

So groß seit zwei Jahren Jarcke's Leiden waren, so waren ihm die schwersten für die letzten Wochen seines Lebens aufbehalten, und doch hielt er sie selbst für die gnadenreichsten Tage, die Gott ihm geschenkt. Er fühlte die unmittelbare Nähe seines Gottes, der ihm die Leiden und die Kraft, sie zu tragen, geschenkt, und jeden Ausbruch des Schmerzes überwand er mit einem Hinblick auf das Leiden unseres Heilandes, mit einem Kusse auf das Bildniß des Gekreuzigten. In allen seinen Schmerzen pries er und lobte Gott für das unendliche Glück, daß Er ihn gewürdigt, ihn in seine heilige Kirche aufzunehmen. — So war sein Leiden und sein Glauben für Jeden, der ihm nahte, eine Schule, in welcher man die Kraft der Religion Jesu Christi kennen lernen konnte.

Während der ganzen Dauer seiner Krankheit hatte sich Jarcke allwöchentlich durch den Empfang des Leibes unseres Herrn gestärkt; am Sonntage vor acht Tagen wurde er feierlich mit den heiligen Sterbsacramenten versehen. Bei dieser Gelegenheit gab er dem hochwürdigen Herrn P. Stern, welcher

die heilige Handlung vollzog, folgende Erklärung ab, die wir als ein Dokument seiner katholischen Gesinnung uns nicht versagen können mitzutheilen. Sie lautet:

„Wenn ich gestorben bin, so sagen Sie Jedem, der es hören will, daß ich mein höchstes Glück in der Römischen Kirche gefunden habe, und mein Zorn entbrannt ist, wenn man ihr Etwas anhaben wollte; aber nie habe ich gegen meine Ueberzeugung gesprochen oder geschrieben. Es mag wohl seyn, daß ich die Personen oft nicht genug von der Sache unterschieden und jene, die die Kirche angetastet, zu scharf und eckig beurtheilt habe. Es ist mir dieß von ganzem Herzen leid!“

Bis auf den letzten Augenblick behielt Jarcke das volle Bewußtsein; sein Geist war durchaus klar, und er sah mit Ruhe dem heraneilenden Tode entgegen. Er ordnete alle seine Verhältnisse mit Liebe und Sanftmuth, er wollte nichts Anderes, als den Willen seines Herrn und Erlösers, und Liebe und Friede mit seinen Mitmenschen.

Kurz vor seinem Tode bat er seine Frau, die mit größter Aufopferung ihn gepflegt und nie von seiner Seite gewichen, sie möchte sieben heilige Messen für ihn zu Ehren der allerseligsten Jungfrau, die er in besonderer Liebe verehrte, lesen lassen. Bald darauf verschied er mit dem sanften Rufe: „Jesus!“ am Morgen des Tages des Jüngers der Liebe.

Das milde Angesicht des Entschlafenen steht im Einklange mit seinem beneidenswerthen Tode. So stirbt ein katholischer Christ! Wohl ihm!

Jarcke's irdische Ueberreste werden ihre Ruhestätte auf dem Gottesacker von „Maria Enzersdorf am Gebirg“ finden, wo auch

P. Hofbauer, Adam Müller, Zacharias Werner, Klinkowström und Buchholz der fröhlichen Auferstehung entgegenharren.

II.

(1853.)

Als den Lesern der historisch-politischen Blätter die erste Kunde von dem Tode Jarcke's und zugleich eine Schilderung der letzten Augenblicke desselben mitgetheilt wurde, behielt man sich einen ausführlicheren Nekrolog für ein späteres Heft dieser Zeitschrift vor. Indem nunmehr die gegebene Zusage erfüllt werden soll, mag dieß vielleicht zu früh geschehen, da eine längere, auf Sammlung verschiedener Notizen verwendete Zeit und eine größere Muße, als sie dem Verfasser dieser Zeilen zu Gebote steht, dieser Mittheilung wahrscheinlich einen weiteren Umfang gegeben haben würde. Indessen hat man geglaubt, daß es Vielen lieb und angenehm seyn würde, baldmöglichst eine genauere Schilderung der Lebensumstände eines Mannes zu erhalten, der seit nunmehr fast fünfzehn Jahren durch seine vortrefflichen Arbeiten, die er als einen Schatz den historisch-politischen Blättern zugewendet hat, in einem ununterbrochenen geistigen Verkehr mit ihnen gestanden ist. Möge man es dem Verfasser zu Gute halten, wenn er, dessen Leben durch Gemeinsamkeit vieler Verhältnisse geraume Zeit mit dem Jarcke's auf das Innigste verbunden war, es nicht völlig vermeiden kann, bisweilen auch seiner eigenen Person zu gedenken.

Jarcke wurde am 10. November 1801 zu Danzig von sehr rechtschaffenen Eltern (sein Vater war Kaufmann) geboren und in der lutherischen Confession erzogen. Seine Kindheit und sein Knabenalter fällt demnach in jene vielbewegte Zeit, wo Danzig

zweimal alle Leiden langer Belagerung, zuerst von den Franzosen, dann (durch diese zu einem Freistaat verwandelt) von den Preußen und Russen auszustehen hatte. Auch das Gemüth des geistvollen Knaben wurde durch diese Ereignisse auf's Lebhafteste angeregt, aber nicht gerade durch das Ungemach seiner Vaterstadt, sondern, wie es eben bei Kindern zu gehen pflegt, weit mehr von dem interessanten Anblicke des kriegerischen Treibens und von der Spannung, in welche die ganze Population einer Festung durch eine solche Begebenheit versetzt zu werden pflegt. Das Hin- und Herziehen großer Truppenmassen, wie es insonderheit der zweiten Belagerung voranging, das Dröhnen der Geschütze, das Krachen der in die Stadt geworfenen Bomben, der nähere Verkehr mit Offizieren und Soldaten der Garnison, dann die Capitulation und der Einmarsch der Belagerer, Alles dieß übte einen ungemein großen Einfluß auf die ohnehin lebhaftere Phantasie des Knaben aus. Es wurde dadurch recht eigentlich jener historische Sinn in ihm geweckt und genährt, der auch nachmals seine ganze Lebensrichtung bestimmt hat. Die Bilder aus jenem Kriegsleben hatten sich aber auch so tief seiner Seele eingeprägt, die Schilderung, die er davon gab, war stets so lebendig, daß man ihn nie genug davon erzählen hören konnte. Oft, wenn wir in späteren Zeiten im Kreise vertrauter Freunde beisammen saßen, erging an ihn die Aufforderung, er solle von der Belagerung von Danzig erzählen, und in der That, er malte jede einzelne Scene aus jener Kette von Begebenheiten stets so meisterhaft, daß man nur beklagen kann, daß er diese historischen Tableaux nie schriftlich verzeichnet hat.

So brachte Jarcke aus seiner Kindheit eine überaus lebhaftere Auffassung und eine Gabe der Erzählung mit, in welcher wohl nur Wenige ihm gleichkommen mochten. Es war nicht der Schwung der Rede, wodurch sein Erzählen sich auszeichnete, son-

dern die außerordentliche Klarheit und Ruhe, mit welcher er sprach, und die Kunst, mit der er alles Einzelne gruppirt, und dadurch in dem Gemüthe des seinem Worte Lauschenden die größte Spannung erregte, aber auch nie unbefriedigt ließ.

Sein Vater bestimmte ihn, den einzigen Sohn, für den Kaufmannsstand; auch er selbst mag diesem Berufe nicht abgeneigt gewesen seyn; genug, er trat seine Lehrzeit in einem der bedeutendsten Handelshäuser Danzigs an, und verharrete mehrere Jahre in dieser Thätigkeit, allein auf die Dauer wollte seinem aufstrebenden Geiste dieser Beruf nicht zusagen. Er kehrte wieder zu den Studien zurück, bald war das Versäumte nachgeholt, so daß Jarcke nach vollendetem neunzehnten Lebensjahre, mit dem Zeugnisse der Reife, die Universität beziehen konnte. Dankbar hat er jedoch nachmals öfters die scheinbare Unterbrechung seiner Ausbildung anerkannt, indem er in jenem Berufe so Manches, was ihm im späteren Leben von Nutzen war, erlernt zu haben versicherte.

Jarcke widmete sich zu Bonn, und dann später zu Göttingen dem Studium der Jurisprudenz. Es bedurfte nicht einer Preisaufgabe, die seinen nachmals mit der Laurea gekrönten Eifer ganz und gar in Anspruch nahm, um ihn vorzugsweise der Beschäftigung mit dem Strafrechte zuzuführen. Die Ausarbeitung seiner Abhandlung: *De summis principiis Romanorum de delictis eorumque poenis* (1822) mag jene Richtung in ihm gekräftigt haben, aber es lag ganz in seiner Natur, daß ihn bei dem Strafrechte nicht sowohl die historische, sondern auch und noch weit mehr die psychologische Seite anzog und ganz und gar fesselte. — Offenbar war dieß der Weg, auf welchem ihn Gott zur Erkenntniß der Wahrheit der katholischen Kirche geführt hat. Auf diesem Gebiete der Rechtswissenschaft wurde ihm Ursprung der Sünde und Zweck der Strafe klar, und er wurde es inne, in welchem Zusammenhange

damit das große Sühnopfer auf Golgatha stehe. Bald löste sich auch bei ihm jeder Zweifel über die Frage: welches die Autorität sei, die Gott auf Erden zur Belehrung, Heiligung und Leitung des menschlichen Geschlechtes eingesetzt habe; im März des Jahres 1824 legte Jarcke zu Köln in die Hände des ehrwürdigen Pastors Wermer'skirchen sein katholisches Glaubensbekenntniß ab.

Im Semester zuvor war Jarcke zum außerordentlichen Professor der Rechtswissenschaft in Bonn ernannt und ihm zugleich ein Urlaub bewilligt worden, um zu Köln durch Frequentirung der Sitzungen der Schwurgerichte eine nähere praktische Kenntniß des dortigen Strafverfahrens sich anzueignen. Unterdessen hatte sich der durch seine literarische Thätigkeit und durch seinen edlen Charakter wohlbekannte nachmalige Criminaldirector H i z i g an den jungen angehenden Criminalisten gewendet, und ihn zum Mitarbeiten an seiner „Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege in den Preussischen Staaten“ aufgefordert. Ein Aufsatz „über die Lehre vom unvollständigen Beweis in Bezug auf außerordentliche Strafen“, welchen Jarcke alsbald drucken ließ, wurde Epoche machend für sein ganzes Leben. Die Gediegenheit der Arbeit und der juristische Scharfsinn, welcher sich in derselben aussprach, erregte die Aufmerksamkeit des damaligen Directors im königl. preuß. Ministerium des Unterrichts und der geistlichen Angelegenheiten, Freiherrn von R a m p f. Er war es, welcher die Versetzung Jarcke's an die Berliner Universität veranlaßte; hier begann dieser im Wintersemester 1825 seine Vorlesungen, welche sich bald nicht bloß auf Strafrecht und Strafprozeß beschränkten, sondern sich auch auf Civilverfahren und preussisches Landrecht ausdehnten.

In dieser Zeit lernte ich Jarcke kennen; ich hatte ihn früher einmal auf einer Fußreise in Göttingen flüchtig gesehen. Auch

nach öfterer Begegnung hatte ich keine Ahnung davon, zu wie großem Danke ich dereinst diesem Manne verpflichtet werden würde, da er das Werkzeug werden sollte, dessen Gott sich bediente, um mich zu seiner Kirche zu führen. Bei dem Rückblicke auf dieses für mich wichtigste Ereigniß meines Lebens kann ich mich nie des Gedankens daran erwehren, wie verschieden doch oft die Wege der göttlichen Vorsehung und die selbst der besten menschlichen Absicht sind. Jarcke's geist- und glaubensvolle Worte über die Wahrheit der katholischen Kirche waren nicht an mich, sondern an eine andere Person gerichtet, aber sie wurden durch den Hauch der göttlichen Gnade in mein Herz (wohl des mehr Bedürftigen) geweht, während zuvor durch Studium der Geschichte und des Kirchenrechts mein Verstand für jene Wahrheit empfänglich gemacht worden war.

Nicht lange darauf verheirathete sich Jarcke mit Fräulein Katharina Karth, welche in fast vierundzwanzigjähriger glücklicher Ehe seine treue Lebensgefährtin bis zu seinem letzten Augenblicke gewesen ist. Es war damit von selbst für uns ein geselliger Kreis gebildet, welcher bald noch mehrere andere lieben Freunde in Berlin einschloß. Dieser Kreis bot schon an sich so viel Angenehmes dar, daß dadurch so manches äußere Ungemach, wie das Leben es mit sich brachte, ganz in den Hintergrund gedrängt wurde.

Wie oft haben wir mit freudiger Erinnerung an jene erste schöne Zeit in Berlin zurückgedacht, wo alle Verhältnisse noch so einfach, so harmlos waren; es war die Frühlingszeit des Lebens. Beide schlugen wir uns mit Mühe durch, weder Jarcke noch ich hatten einen Gehalt, sondern wir waren allein auf unsere schriftstellerische Thätigkeit und auf die Erträgnisse unserer Vorlesungen angewiesen, und dennoch fehlte es uns an Nichts, weil wir wenig bedurften. Ich entsinne mich noch deutlich, mit welcher kindischer

Freude sich Jarcke seine erste Wohnung am Gensd'armenmarkt in Berlin, unmittelbar vor seiner Verheirathung einrichtete. Drei enge Stiegen führten zu ein Paar niederen Zimmern hinauf, sie dünkten ihm ein Palast zu seyn. Aber wie oft haben wir in diesen kleinen Stübchen froh beisammen gegessen, wie viele glückliche Stunden in einer Unterhaltung zugebracht, die vorzüglich durch Jarcke's Geist und Anregung ihr Leben und ihre Anmuth erhielt.

Es konnte nicht fehlen, daß nicht jener Kreis sich bald erweiterte. Jarcke übte insbesondere durch seine Darstellungsgabe einen großen Einfluß auf junge Leute aus; der Umgang mit diesen war ihm ein Bedürfniß. Aber er wurde nicht bloß von diesen, sondern von Vielen aufgesucht, welche sich durch ihn angezogen fühlten und an dem Umgange mit ihm Freude fanden. Namentlich blieb ihm der vorhin erwähnte Criminal-Direktor Hizig sein Lebenslang ein treuer Freund. Jarcke war gewissermaßen bei ihm an die Stelle von Zacharias Werner getreten, um welchen sich Hizig auch stets auf die freundlichste Weise bemüht hatte; er hatte jetzt Jarcke ganz in sein Herz geschlossen und wußte nicht, was er ihm Alles an Liebe anthun sollte.

Wenn das Leben eines Menschen, besonders eines nahe Befreundeten, vollendet vorliegt, dann erst werden die göttlichen Führungen darin dem menschlichen Auge recht sichtbar; dann nimmt man die Mittel wahr, deren sich Gott zur Gestaltung der verschiedenen Lebensverhältnisse desselben bedient hat; dann sieht man, wie Personen mit oder wider ihren Willen dazu mitgewirkt haben; dann erkennt man mit größerer Sicherheit die Beziehung jener Verhältnisse auf den Menschen selbst und auf das Allgemeine. Diese Betrachtung drängt sich uns auf, indem wir wiederum an einem Wendepunkte in der Lebensgeschichte Jarcke's stehen, indem sich ihm, der auf eine unerwartete Weise Lehrer des Strafrechts

an der Berliner Universität geworden war, nun ebenso unerwartet noch eine andere Bahn für die Entwicklung seiner geistigen Thätigkeit darbot.

Wir dürfen jedoch die neue Laufbahn Jarcke's nicht eher verfolgen, bevor wir nicht auch eine, wenn auch kurze Rechenschaft über seine Bedeutung als criminalistischer Schriftsteller gegeben haben. Der Umstand, daß er in Folge seiner höchst ehrenvollen Berufung in die k. k. Staatsdienste die Lehrkanzel verließ, und daß seine unvergleichliche Thätigkeit auf dem Gebiete der politischen Literatur jene frühere überragte, hat dazu beigetragen, daß seine criminalistischen Schriften, denen zwar die gerechte Anerkennung zu Theil wurde, doch nicht den hohen Grad von Wirksamkeit erlangt haben, den sie verdienten. Diese Schriften sind im Einzelnen folgende:

Versuch einer Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer. Bonn 1824.

Ueber die spätere Geschichte des deutschen Strafprozesses, mit besonderer Rücksicht auf Preußen. (Archiv des Criminalrechts. Bd. 9, Heft 1.) 1826.
Die Lehre von der Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit durch unfreie Gemüthszustände. (Hitzig's Zeitschrift. Heft 21. 22. 23.) 1829.

Die Gräuelszenen zu Wildenspuch, ein Beitrag zur Criminalpsychologie aus unserer Zeit. (Vermischte Schriften. Bd. 2.)

Karl Ludwig Sand und sein an dem kaiserlich-russischen Staatsrath von Kogebue verübter Mord. 2te Auflage. Berlin 1831.

Weiträge zur Geschichte der Zauberei. (Hitzig's Annalen. Bd. 1.)

Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der preussischen, österreichischen, bayerischen und französischen Strafgesetzgebung. 3 Bde. Berlin 1827 bis 1830.

Es kann unsere Absicht nicht seyn, hier eine Analyse dieser eben so anziehend geschriebenen, als gehaltvollen wissenschaftlichen Arbeiten zu geben, doch können wir es uns nicht versagen, auf einzelne wichtige Punkte der Behandlung, welche Jarcke dem Strafrechte hat angedeihen lassen, in Kürze aufmerksam zu machen.

Wir wählen dazu vorzüglich seine Schrift über die Lehre von der Zurechnung. Mit diesem Werke, welches zugleich die Darstellung mehrerer höchst interessanter Strafrechtsfälle enthält, trat Jarcke in der ganzen Kraft seiner Ueberzeugung jener totalen Verwirrung in den Grundprinzipien entgegen, welche in Betreff der Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit bei Verbrechen entstanden war. Während Platner noch im Jahre 1740 den Satz vertheidigen mußte: *medicos de insanis et furiosis audiendos esse*, hatte eine auf völlig irreligiöser Basis ruhende Theorie und Praxis das Urtheil über die sogenannten unfreien Gemüthszustände dem Richter gänzlich entzogen und dasselbe den Medicinern überwiesen. Wenn die Strafrechtspflege in Deutschland zu gesündern Ansichten in dieser Beziehung zurückgekehrt ist, so glauben wir Jarcke hierin einen wesentlichen Antheil zuschreiben zu dürfen.

Die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit hat natürlicher Weise auch in dem Handbuche des Strafrechts eine ausführliche Berücksichtigung finden müssen. Leider ist dieses vortreffliche Werk unvollendet geblieben. Dasselbe enthält außer dem allgemeinen Theile nur noch die Darstellung von sechs einzelnen, freilich sehr wichtigen Materien. Abgesehen von der höchst gelungenen Entwicklung der verschiedenen Gegenstände, verdient aber auch die äußere Anordnung sehr beachtet zu werden. Ganz im Gegensatze zu jener Richtung, welche „die Verbrechen gegen Gott und die Religion“ aus jedem Strafcodex verbannen möchte, stellt Jarcke gerade diese in seinem Handbuche allen anderen voran. Sehr folgerichtig schließt sich, da die Obrigkeit Gottes Stelle auf Erden vertritt, hieran der Abschnitt: „Die Verbrechen gegen den Regenten und dessen Familie, gegen die Verfassung und die äußere Sicherheit des Landes“ an. Man sieht auf den ersten Blick, daß man es hier mit einem auf dem festen Fundamente des Christenthums stehenden

Strafrechte zu thun hat, und man kann daher in dieser Hinsicht nicht genug auf die im allgemeinen Theile enthaltene Erörterung über die Begriffe von Verbrechen und Strafen verweisen.

Der dritte Band dieses Buches erschien kurz vor dem Ausbruche der Julirevolution. Fand diese Jarcke ganz in seiner strengwissenschaftlichen Thätigkeit, die er auch durch Vorlesungen über Naturrecht und Staatsrecht erweitert hatte, so war sie es, durch welche ihm nunmehr jene vorhin erwähnte neue Bahn vorgezeichnet wurde. Die Revolution konnte ihm überhaupt nicht anders als eine Umkehr göttlicher und menschlicher Ordnung erscheinen, und hatte er sie seit lange von diesem Standpunkte aus betrachtet, so gab ihm der Charakter, in welchem sie damals auftrat, den Stoff zu vielem und ernstem Nachdenken. Das Resultat desselben war sein Werk, welches den Titel führt: „Die französische Revolution von 1830, historisch und staatsrechtlich beleuchtet in ihren Ursachen, ihrem Verlauf und ihren wahrscheinlichen Folgen“ (Berlin 1831). Mit dieser Arbeit, die sich eben so sehr durch eine klare Darlegung der Prinzipien, als durch eine höchst gelungene Schilderung der politischen Parteien in Frankreich auszeichnet, trat Jarcke in die Reihe der politischen Schriftsteller ersten Ranges ein. Sie erregte allgemeines Aufsehen und übte bald ihren Einfluß auf seine Lebensverhältnisse.

Das gewichtige Wort, welches Jarcke in der Sache der Legitimität gegen den Umsturz gesprochen, mußte ihn bald in eine nähere Berührung mit denjenigen Männern in Berlin bringen, welche seine politischen Ansichten theilten. So wurde Jarcke in jenen geistreichen Kreis hineingezogen, welchen die Herren von Gerlach um sich zu versammeln pflegten. Vornehmlich war es die hervorragende Persönlichkeit des damaligen Majors von Radowig, welche Jarcke fesselte. Ihm, der auch kirchlich auf dem gleichen

Boden stand, schloß sich Jarcke mit großer Hingebung an, und der gemeinsame Verkehr dieser beiden Männer brachte den Gedanken zur Reife, in einem politischen, von Jarcke herauszugebenden Journal die Sache des Rechts und der Ordnung zu vertheidigen. So entstand das „Berliner politische Wochenblatt“, an welchem eine nicht geringe Zahl wohlgesinnter Männer sich betheiligte; die confessionellen Fragen blieben dabei ausgeschlossen, und mit vereinten Kräften wurde der Kampf gegen die Revolution begonnen. Mit dem sehr bezeichnenden, von de Maistre entlehnten Motto: „Nous ne voulons pas la contrerévolution, mais le contraire de la révolution,“ erschien die erste Nummer des Wochenblattes am 8. Oktober 1831. Dasselbe entsprach so sehr einem allgemein gefühlten Bedürfnisse, daß durch das schnelle Zufließen der Abonnenten die Existenz des Unternehmens überreichlich gesichert war. Jarcke arbeitete daran mit einem ihn völlig neu belebenden Eifer, und konnte — unter Hinzunahme seiner Abhandlung über die Gräuelszenen in Wildenspuch — mit seinen Aufsätzen für jene Zeitschrift, im Jahre 1839 die drei Bände seiner „Vermischten Schriften“ füllen, welche in der literarisch-artistischen Anstalt zu München erschienen sind. In dieser, wohl fast allen Lesern der „Historisch-politischen Blätter“ bekannten Sammlung sind in den zweiundfünfzig Aufsätzen, aus welchen dieselbe besteht, alle wichtigen politischen und staatsrechtlichen Fragen behandelt, und wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir sagen, daß Jeder, dem es um die richtigen Prinzipien in Betreff jener zu thun ist, hier unendlich viel mehr Aufklärung und Belehrung finden wird, als in so manchen, wenn auch dickleibigen Hand- und Lehrbüchern des Staatsrechtes und der Politik.

Das sittliche Prinzip und der kirchliche Boden, auf welchem Jarcke stand, gab seinem Worte die überzeugende Kraft. Daß

eine so ausgezeichnete Erscheinung am wenigsten der Aufmerksamkeit des Fürsten Metternich entgehen konnte, lag sehr nahe, und es war leicht vorauszusehen, daß dieser große Staatsmann es bald im Interesse Oesterreichs finden würde, Jarcke für diesen Staat zu gewinnen. Es wurden Jarcke, welchen der Fürst im Jahre 1831 persönlich kennen gelernt hatte, alsbald von dieser Seite her sehr ehrenvolle Anträge gemacht, und es fand sich jener um so mehr veranlaßt darauf einzugehen, als er, obschon ihm in letzterer Zeit ein Gehalt zugewendet worden war, sich nach der Lage der Dinge in Preußen keine Hoffnung machen konnte, es daselbst jemals weiter, als bis zum außerordentlichen Professor zu bringen. So trat ein neuer Wendepunkt in Jarcke's Lebensverhältnissen ein; er wurde im November des Jahres 1832 zum Rath im außerordentlichen Dienste bei der k. k. Hof- und Staatskanzlei ernannt. Er schied bei dieser Gelegenheit natürlich von der Redaction des „Berliner politischen Wochenblattes“ aus, und nahm von seinem Publikum in folgender charakteristischen Weise Abschied: „Der bisherige Herausgeber kann von dem Kreise seiner Leser nicht scheiden, ohne ein Wort des aufrichtigsten Dankes hinzuzufügen. — Vielleicht ist noch niemals einem deutschen politischen Schriftsteller ein so ausgewähltes und geistvolles Publikum zu Theil geworden, als die Umgebung, durch welche er sich getragen, und durch deren Beifall und Zustimmung er sich beglückt fühlte. Dieser Wechselwirkung, die zwischen jedem Schriftsteller und seinen Lesern stattfindet, dankt der scheidende Herausgeber zur größern Hälfte das Gelingen seines Unternehmens, und wenn ihm von manchen Seiten her das Lob gespendet worden, daß er diese Zeitschrift zu leiten gewußt, so kann er dasselbe größtentheils an das Publikum überweisen, das ihn zu lesen verstanden hat.“ Die

Redaction des „Berliner politischen Wochenblattes,“ an welchem Jarcke bis zum Kölner Ereigniß der thätigste Mitarbeiter blieb, wurde nunmehr, je nach der äußeren Verantwortlichkeit und der inneren Leitung in verschiedene Hände gelegt; die letztere ging auf einen Mann über, welcher, ohne seinen Namen zu nennen, durch seine geschickte Führung des Blattes, der Sache der Legitimität große Dienste geleistet hat.

Bis zu jenem Zeitpunkte, wo Jarcke in den k. k. Staatsdienst eintrat, war ich der stets unmittelbare Zeuge seines Lebens. Ich habe während der siebenthalb Jahre, daß unser Zusammenleben dauerte, ihn immer als einen treuen Freund, als einen Mann großmüthigen Herzens kennen gelernt. Hatte er Jemand, was ihm bei der Lebhaftigkeit seines Temperamentes wohl das eine oder andere Mal begegnen mochte, verletzt, so war er auch immer von Herzen bereit, zuerst die Hand zur Ausgleichung zu bieten. Den Armen war er, selbst in Zeiten, wo seine Mittel sehr beschränkt waren, ein reichlich spendender Wohlthäter, und für den Glauben der Kirche so begeistert, daß ihm für diese kein Opfer zu schwer gefallen wäre. Seiner geistigen Kraft war er sich bewußt, und in der Ueberzeugung, der Sache nach im vollen Rechte zu seyn, mag er wohl manchmal, um jene auszudrücken, eine zu schroffe Form gewählt haben; wir wissen Alle — er hat es selbst ausgesprochen — daß ihm dieses von Herzen leid gethan hat. Wir brauchen nicht hinzuzufügen, daß er, wie er früher als Professor sich das wahre Wohl und die gründliche Belehrung seiner Zuhörer ernstlich angelegen seyn ließ, so auch in seiner Stellung als Staatsbeamter seine Pflichten auf das Gewissenhafteste erfüllt hat.

Von dem Fürsten Metternich aus besonderem Vertrauen in dessen unmittelbare Nähe berufen, hat er daselbe stets in hohem Grade zu ehren gewußt, und daher auch selbst gegen seine

nächsten Freunde ein strenges Stillschweigen über seine amtliche Thätigkeit beobachtet. Wir sind daher in dieser Hinsicht darauf beschränkt, was als Thatsache im öffentlichen Leben hervorgetreten ist. Es gehört dahin vornehmlich die Mission, welche Jarcke im Jahre 1840 nach Rom erhielt; sie, die sich unseres Wissens auf Verhandlungen über gemischte Ehen bezog, verschaffte ihm zu gleicher Zeit die große Annehmlichkeit eines längern Aufenthaltes in der Hauptstadt der Christenheit, unter allen Umständen eine der wichtigsten Lebenserfahrungen, die ein katholischer Christ machen kann. Es liegt gerade darin, daß man in unmittelbarster Nähe des von Gott gesetzten Trägers des Primates weilt, daß man in dem Papste den Nachfolger des heil. Petrus, den Stellvertreter Christi auf Erden erblickt, so ungemein viel den Glauben Stärkendes und Erhebendes, daß eben dieß auch auf das Gemüth Jarcke's einen ungemein tiefen Eindruck gemacht hat.

Wir dürfen ferner einen Erweis jenes besondern Vertrauens auch in der umfangreichen schriftstellerischen Thätigkeit Jarcke's erkennen, indem ihm hierin eine große Freiheit gewährt wurde, eine Begünstigung, welche unter den damaligen Verhältnissen für Jarcke von besonders hohem Werthe war. Das Kölner Ereigniß hatte die Trennung Jarcke's von dem „Berliner politischen Wochenblatt“ zur Folge gehabt, es rief aber auch zugleich die „Historisch-politischen Blätter“ in's Leben. Es ist nicht nothwendig, darüber ein Wort zu verlieren, was Jarcke für diese, was er durch sie für das katholische Deutschland war. Seine Wirksamkeit, von seinem ersten Aufsatz: „Ueber die gegenwärtige Stellung der katholischen Kirche zu den von ihr getrennten Confessionen,“ angefangen, bis zu seinem letzten über Görgey's Schrift, wird weit über seinen Tod hinausreichen. Er hat indessen in derselben Zeit, wo dreißig Bände unserer Zeitschrift erschienen, seine literarische Thätigkeit

darauf nicht beschränkt. Waren früher mehrere sehr interessante staatsrechtliche Abhandlungen, namentlich: „über die Austrägal-Instanzen“ und: „über die landständischen Verfassungen“ aus seiner Feder geflossen, so gehören in jene Zeit noch seine Schriften: „über den Reichstag in Kremsier“ und „Staat und Kirche in Oesterreich vor, während und nach der Revolution von 1848;“ endlich seine „Hundert Schlagworte zur Verfassungspolitik der Zukunft.“

Zum Schlusse dürfen wir es uns nicht versagen, zwei, unsern entschlafenen Freund in hohem Maße ehrende Schreiben, an die trauernde Witwe desselben gerichtet, hinzuzufügen. Unter dem 28. December vorigen Jahres schrieb Fürst Metternich, unmittelbar nach der an ihn gelangten Kunde von Jarcke's Tod, die nachfolgenden trostvollen Worte: „Ich erfülle eine Herzens- und eine Gewissenspflicht, indem ich Ihnen, meine geehrte Frau, das Beileid, welches ich an dem herben Verlust nehme, den Sie erlitten haben, bezeuge. Trost kann ich Ihnen nicht bieten; der Himmel allein kann ihn bei solchen Fällen gewähren. Sollten Sie welchen in meiner Anerkennung der Verdienste des Verewigten finden, so hoffe ich, daß Ihr eigenes Gefühl meinem Ausspruche vorgeeilt ist.“

„Empfangen Sie, nebst der Versicherung meiner vollen Theilnahme, die meiner aufrichtigen Hochachtung. Wien, den 28. December 1852. Metternich.“

Aus einem andern Schreiben, und zwar dem des k. k. Ministers des Auswärtigen, Herrn Grafen von Buol, erlauben wir uns folgende Stelle herauszuheben: „Es war der ausdrücklich erklärte Wille Sr. Majestät, in der Witwe die Verdienste des zu früh dahingegangenen Gatten zu ehren, und noch einmal Zeugenschaft abzulegen von dem hohen Werthe, den Allerhöchstdieselben auf die

Gaben des Geistes und Charakters, mit denen der Verstorbene geziert war, so wie auf seine stets unverbrüchlich erhaltene und muthig bewährte Treue legten."

Indem wir nunmehr von Jarcke scheiden, glauben wir mit Recht von ihm sagen und hoffen zu dürfen: Er hat Gott und seinem Kaiser treu und mit rastloser Thätigkeit gedient, er hat für Wahrheit und Recht bis zu seinem letzten Athemzuge gekämpft, er wird die Barmherzigkeit, auf die er gehofft, gefunden haben!



